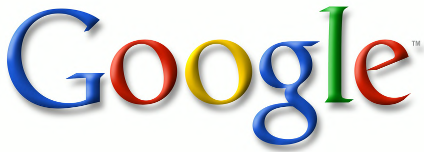


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

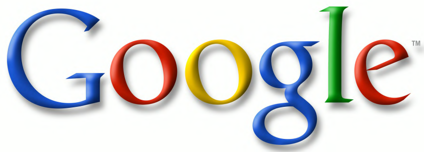
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

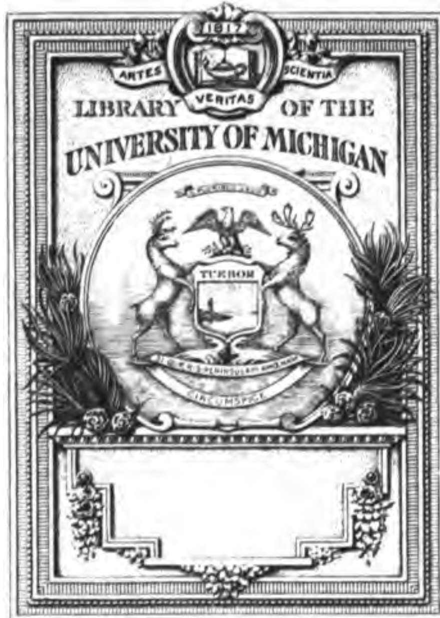
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

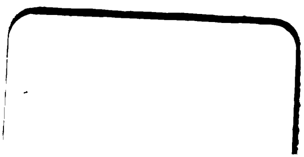
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 445433

12


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



UB
165
.G3
J9

[illegible]

1871.

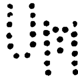
Handbuch

der

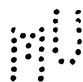
Militär-Stilistik.

Von

Carl Iwański,
k. k. Hauptmann im 4. Linien-Infanterie-Regimente, Professor an der Neustädter Militär-Akademie.



Wien.
Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1866.



Buchdruckerei von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Refer.-St.
Moorthzmer
1-20-26.
11831

Vorrede.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Handbuches war ich von der Absicht geleitet, ein Elaborat zu liefern, welches bei strenger Scheidung der einzelnen Aufsatzgattungen, das *Gesammtgebiet des Militär-Stiles* umfaßt und sowohl durch erschöpfende Theorie als durch Reichhaltigkeit der Beispiele, dem Officier einen praktisch nützlichen Rathgeber in der ausgedehntesten Weise abzugeben vermag.

Um alles, was in materieller und formeller Weise als Anhaltspunkt bei Verfassung militärischer Aufsätze angesehen werden kann, in den Umfang der Theorie aufzunehmen, war ich bemüht, die *Erklärungen* möglichst zu generalisiren. Nur auf solche Weise war der Lückenhaftigkeit vorzubeugen, welche unausweichlich entstehen müßte, wenn man denjenigen, der dieses Buch benützen soll, die Grundsätze der Aufsatzlehre theilweise erst aus Beispielen abstrahiren lassen wollte.

Die Eintheilung des Stoffes betreffend war ich möglichst bemüht, die bisher in den besseren Handbüchern des Militär-Stiles übliche Auffassung beizubehalten, weil dieselbe als ebenso richtig, wie scharf trennend anerkannt werden muß, zudem nicht dasjenige entschiedenen Werth hat, was unbedingt *neu* sondern was unbedingt *gut* ist.

Bei Feststellung der Definitionen trachtete ich nach Ausführlichkeit des Inhaltes, so wie nach Prägnanz und Bestimmtheit im Ausdrucke.

Bezüglich der Beispiele schien mir die größtmöglichste Verschiedenfältigkeit des in Behandlung gezogenen Stoffes von besonderer Wirkung, weil sie eine Varietät von Gedanken und einen Wechsel der Formen erzeugt, welcher auf den darnach sich Bildenden anregend wirken, und seine Anschauungen erweitern muß. Wird das gleiche Sistem auch bei selbstthätigen Uebungen befolgt, so ist der Vortheil für den Strebenden, gegenüber dem entgegengesetzten Vorgang, nicht minder in die Augen springend. Die Mannigfaltigkeit der Fälle erzeugt Beweglichkeit der Gedanken, Erweiterung des Gesichtskreises, Raschheit des Ueberblickes und Fertigkeit in Bewältigung der Form, welche Eigenschaften endlich *Gewandtheit in der Federführung* zum unmittelbaren Ergebnisse haben.

Bloße Schablonen zu Aufsätzen zu liefern, welche für alle Fälle zureichen und mechanisch benützt werden sollen, ist nicht im entferntesten der Zweck dieses Buches. Für eine dahin abzielende Zusammenstellung würde endlich auch jeder Rahmen zu eng werden, weil die Reihe möglicher Situationen, welche Veranlassung zu Aufsätzen geben, unerschöpflich ist. Dieses Buch soll vielmehr dem nach selbstständiger Ausbildung, Strebenden in seinem methodischen Theile die nöthige theoretische Anleitung gewähren und in den einschlägigen Beispielen eine rationelle Handhabe für die Art und Weise liefern, in welcher der Gedanke in seiner vielgestaltigen Form, dem Zwecke und den Umständen gemäß, bewältigt wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte das vorliegende Buch mannigfach nutzvoll werden, insbesondere aber — neben den bereits vorhandenen älteren militär-stilistischen Hilfsbüchern, — durch die überwiegende Anzahl von Beispielen, welche mit Rücksicht auf die verschiedenfältigsten Situationen ersonnen wurden, als ein nicht unwillkommener Rathgeber für den Officier, freundliche Aufnahme und Verbreitung finden.

Im August 1865.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Der Militär-Briefstil.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Zweites Hauptstück.

Der Militär-Geschäftsstil.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

5. Bündigkeit, mit welcher Eigenschaft alle Gedanken des Aufsatzes unter einander in strengen Zusammenhang gebracht, also Merkmale, Ursachen, Wirkungen und Verhältnisse in innige Beziehung zum Gegenstande gesetzt werden.

Zu den Erfordernissen, welche die Schönheit der Form bedingen, rechnet man:

1. Den Wohlklang, vermöge dessen die Ausdrücke und die Theile der Rede einander in einer Weise folgen, welche dem Ohr wohltönend erscheint, also jede schwerfällige, durch Participial-Construction entstandene Satzbildung, so wie die ununterbrochene Folge gleichlautender Buchstaben, reimender Silben, gehäufter Mitlaute, Genitive und Infinitive vermieden werden muß;

2. die Würde, wornach der Gegenstand in einer Weise zur Darstellung kömmt, welche den Gesetzen der Sittlichkeit und des Anstandes entspricht und gegen diese Eigenschaft weder durch den Gebrauch niedriger, noch gemeiner Ausdrücke verstoßen wird;

3. die Lebhaftigkeit. Diese Eigenschaft gibt sich durch Wendungen im Ausdrucke kund, welche neben dem Erkenntnißvermögen auch das Gefühl und die Phantasie anregen und hauptsächlich in Aufsätzen zur Anwendung kommen, die auf diese Kräfte des Menschen zu wirken bestimmt sind und einen höheren Aufschwung der Sprache zulassen, z. B. Proclamationen und Befehle, wodurch die Einbildungskraft erregt werden soll. Lebhaftigkeit des Aufsatzes wird durch Anwendung von Figuren (Tropen) erzeugt. Mäßiger Gebrauch derselben kann übrigens nicht genug empfohlen werden.

Die speciellen Eigenschaften des Militär-Stiles umfassen folgende Punkte:

1. Die Natürlichkeit, welche allen Zwang, alle Geschraubtheit, Geziertheit, allen Schwulst vermeidet und den Gedanken in prägnanter Einfachheit, streng wahrheitsgetreu darstellt;

2. Ruhe und Ernst, Eigenschaften, die sich aus der Sonderstellung des Soldaten ergeben und seiner Individualität eigen sein müssen. Gleichwie die Standespflichten dem Soldaten unter allen Umständen Bedachtsamkeit und Mäßigung in den verschiedenen dienstlichen Verhältnissen auferlegen, soll auch in den Aufsätzen der Geist der Disciplin und Ordnung herrschen, leidenschaftliche Ausdrucksweise, Scherz, Witzelei und Ungebundenheit vermieden werden;

3. Präcision, gleichbedeutend mit Kürze und Bestimmtheit des Ausdruckes, welche ein besonderes Merkmal der militärischen Aufsätze bildet und indem sie jede überflüssige Ausdehnung in Worten und Nebenvorstellungen vermeidet, dennoch den Gedanken in bezeichnender Weise klar und verständlich ausdrückt;

4. Ueblichkeit, welche eine genaue Kenntniß der militärischen Terminologie, d. i. die dem Militärstande eigenthümlichen Fachausdrücke und Beachtung der durch specielle Vorschriften und durch den allgemeinen Gebrauch autorisirten Formen erfordert.

Allgemeine Anhaltspunkte für die Abfassung von Aufsätzen.

Alle Aufsätze unterscheiden sich durch den Gegenstand, den sie behandeln, den Zweck, für den sie bestimmt sind, die besondere Rücksicht auf die Umstände und Personen, welche dabei in das Spiel kommen, und die äußere Form der Darstellung.

Ungeachtet der dadurch hervorgerufenen Mannigfaltigkeit von Aufsatzgattungen und die dadurch bedingte Verschiedenheit specieller Regeln bei Abfassung derselben, gibt es dennoch gewisse Grundsätze, welche im allgemeinen bei jeder Aufsatzgattung maßgebend sind.



Viertes Hauptstück.

Der historische Stil.

Fünftes Hauptstück.

Rednerische Aufsätze.



Einleitung.

Begriff des Stiles. Militär-Stilistik.

Die Stilistik ist die Lehre, seine Gedanken mittelst des Aufsatzes darzustellen (Aufsatzlehre*). Die verschiedene Berufsthätigkeit der Menschen und die dadurch bedingte Gliederung der Gesellschaft in Stände erzeugt eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich sowol nach innen als nach außen in besonderen Eigenthümlichkeiten kundgeben und sich auch in der schriftlichen Ausdrucksweise durch ein besonderes Gepräge kennbar machen.

Niemand kann in Abrede stellen, daß dies auch in den Verhältnissen des Militärstandes der Fall ist und hier wie in anderen Ständen durch das Specielle der Stellung, die Besonderheiten des Berufes und der Einrichtungen eine Reihe von Eigenthümlichkeiten geschaffen wird, die sich nach allen Seiten äußern und auch auf die schriftliche Darstellungsweise Einfluß üben. Daraus erhellt, daß es für die Aufsatzformen, welche in den verschiedenen Verhältnissen des Militärstandes gedacht werden können, eigene Regeln geben müsse. Der Inbegriff dieser Regeln, welche theils die eigenthümliche Behandlung des Stoffes, theils die Ausdrucksweise zum Gegenstande haben, bildet den Inhalt der Militär-Stilistik. Ihr Gebiet umfaßt die Grundsätze der allgemeinen Aufsatzlehre mit Berücksichtigung derjenigen Modificationen, welche eben durch die Sonderstellung und Eigenthümlichkeiten des Militärstandes bedingt sind.

Wesen und Wichtigkeit des Stiles in den verschiedenen Verhältnissen des Militärstandes.

Es wäre irrthümlich und einseitig zu glauben, daß sich die Thätigkeit des Soldaten nur auf die Wirksamkeit im Felde beschränke. Wol machen die Leistungen in dieser Richtung seine Hauptbestimmung aus, sie bilden das ehrenvollste Ziel seines Berufes, allein das ändert nichts an der Thatsache, daß die Fälle, wo der Soldat die Schärfe seines Schwertes zu erproben Gelegenheit hat, mehr oder weniger vereinzelt vorkommen und gegen die unabsehbare Reihe von Fällen gar nicht in Anschlag gebracht werden können, wo seine Thätigkeit sich auf Gegenstände erstreckt, die theils materieller theils formeller Natur, eine schriftliche Behandlung erfordern.

---

*) Der Ausdruck Stil ist aus dem lateinischen Worte stylus (Griffel) hergeleitet und bezeichnet das Instrument, mit welchem die Römer auf den mit Wachs überzogenen Tafeln schrieben. Figürlich wurde die Benennung dieses Werkzeuges auf den Aufsatz selbst übertragen.

Zu diesen Thätigkeitsäußerungen geben ihm ebensowol die eigenthümlichen Verhältnisse seines Standes und sein Berufszweck, als auch die Privatangelegenheiten seiner Person unaufhörlichen Anlaß.

Beispielsweise sei hier der Armirung, Ausrüstung und Ergänzung des Heeres, der Verpflegung und Unterkunft desselben, der taktischen und administrativen Eintheilung der Truppe, ihrer militärischen, administrativen und disciplinären Organisation, ihrer Ausbildung und Verwendung, der persönlichen Angelegenheiten aller zum Standesverbande gehörenden Individuen erwähnt. Welche Massenhaftigkeit von Verhältnissen und Actionen, die zum größten Theile eine schriftliche Behandlung erfordern, daraus hervorgeht, leuchtet ein, wie nicht minder klar am Tage liegt, daß der Soldat hier, ebenso wenig wie in den Fällen seiner kriegerischen Wirksamkeit, der für ein angemessenes, zweckentsprechendes Vorgehen nöthigen Fachkenntniß entrathen kann.

Von der niedersten bis zu der höchsten Sphäre aufsteigend, gibt sich die Nothwendigkeit einer schriftlichen Behandlungsweise der meisten Dienstesangelegentheiten kund. Wie wäre es auf andere Weise möglich den Dienst zu regeln, Anordnungen zu ertheilen, Ereignisse, Thatsachen, Zustände zur höheren Kenntniß zu bringen, zweifelhafte Fälle der Entscheidung des Vorgesetzten zu unterziehen, auf alle Verhältnisse ordnend und berichtigend einzuwirken.

In materiellen und nicht materiellen Angelegenheiten, bei wichtigen und minder wichtigen Anlässen tritt die Bedeutung der schriftlichen Vermittelung hervor und äußert sich bald in der einfachsten Form, bald in der höchsten Vollendung des Aufschwunges.

Es ist eine Haupteigenschaft des guten Stilisten, dieser Verschiedenfältigkeit des Stoffes die entsprechende Behandlungsweise anzupassen, und es kann in dieser Beziehung ebenso der schlichteste, gleichwie der auf den höchsten Effect berechnete Aufsatz zum Probirstein der Befähigung werden, da es im Aufsatz eben auf den dem Stoffe angemessensten Gebrauch der Kräfte ankommt. Man würde fehlgehen, wollte man den Stil als eine Wissenschaft ansehen. Er ist nur eine Fertigkeit und bei all' seinem Werth doch nur ein dienendes Element. Er ist der Vermittler für den Gedankenausdruck, und kann daher nie selbstständig wirkend auftreten. In steter Abhängigkeit von dem Gedanken, den er zu verkörpern bestimmt ist, wird aber dem Stil dadurch keineswegs eine geringfügige Rolle zugewiesen, er wird vielmehr auf diese Weise zu seinem wahren Werth erhoben. Der Stil blüht eben dadurch, daß er nicht ein bloßes Wortgewand, sondern der Träger von Gedanken ist. Er wird der Diener der Wissenschaften durch die Klarheit und Tiefe, mit der er ihre Wahrheiten aufnimmt und jeder Auffassung zugänglich macht, er ist in den gewöhnlichen Verhältnissen des gesellschaftlichen und dienstlichen Verkehrs, wo er in den einfachsten Aufsatzformen auftritt, der ausschließliche und unerläßliche Vermittler in allen Lagen, er ist endlich in den Aufsätzen, welche auf die Phantasie zu wirken bestimmt sind, das aufschwingende Element; durch seine wohlberechnete und gut angewendete Kraft entfesselt er die edelsten Affecte des Menschen, belebt die Massen, zündet die Gemüther und drängt sie zu hohen Thaten, gleichwie er aufgeregte und drohende Leidenschaften zu beschwichtigen vermag.

Wenn überhaupt keine Sphäre des militärischen Berufslebens gedacht werden kann, in welcher die Geschicklichkeit im Aufsatze, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, entbehrlich wäre, so tritt die Nothwendigkeit einer vollendeten Fertigkeit im Stile in der Dienstesthätigkeit des Generalstabes und der höheren Adjutantur als eine unerläßliche Eigenschaft hervor.

Zur thatsächlichen Leitung des operativen, rein militärischen und administrativen Dienstes in seinen bedeutungsvollsten Wirkungskreisen berufen, erfordert jede

dieser Sphären ein gediegenes, umfassendes Wissen, das gleichwohl nur durch den Ausdruck der Gedanken in Wort und Schrift verwerthet wird. Im Kriege wie im Frieden umfaßt die Wirksamkeit dieser Stellungen die wichtigsten Interessen, greift ordnend, leitend, ausführend, vorbeugend und verhütend in den Organismus und die Thätigkeitsäußerungen der Truppe ein.

Wie sehr demnach ein Individuum, das in seiner Hand so viele Fäden des großen Ganzen vereinigt, neben den sonstigen hervorragenden Eigenschaften, die es für diese Stellung befähigen, auch Meisterschaft im Aufsatz, in der Bewältigung des Stoffes durch den schriftlichen Gedankenausdruck besitzen müsse, bedarf nach dem bisher Gesagten keines weiteren Beweises.

Mittel zur Ausbildung des Stiles.

Die Mittel um Fertigkeit im Stile zu erlangen sind:

1. Die theoretische Anleitung für die Anordnung der Gedanken und deren richtige, angemessene Ausdrucksweise;
2. eine gut gewählte Lectüre;
3. Selbstübung im Aufsatze.

Was die Lectüre anbelangt, so kommt es dabei erstens auf die Wahl, dann auf die Art des Lesens an. Man lese alles, was als Muster sowol in der Auffassung der Gedanken, als in der Zweckmäßigkeit und Gediegenheit der Ausdrucksweise anzusehen ist. Allerdings kann man die Lectüre zunächst auf die Berufsfächer erstrecken, schon deshalb um sich einen Reichthum der Begriffe und Vertrautheit mit der militärischen Terminologie zu erwerben, aber keinesfalls soll dabei stehen geblieben werden, weil die Ausbildung eine einseitige wäre und der Gesichtskreis ohne Erweiterung bliebe, wenn er sich immer auf ein und das nämliche Gebiet beschränken wollte.

Die Art und Weise des Lesens betreffend, halte man an dem Grundsatze fest, daß es dabei nicht auf ein bloßes Ueberfliegen des Gegenstandes, sondern auf ein tieferes Eindringen in Form und Gehalt ankömmt; denn es soll die Lectüre die Sach- und Sprachkenntniß erweitern. Man prüfe also zunächst die Auswahl und Anordnung der Gedanken, dann den Ausdruck und schließlich die Wirkung oder den Eindruck, den das Gelesene äußert. Eine solche Untersuchung des Dargestellten belehrt, bildet und macht die Lectüre fruchtbringend.

Das wirksamste Mittel ist die Selbstübung im Aufsatze. Als Grundsatz hat hier zu gelten, daß jeder schriftlich zu behandelnde Stoff früher überdacht (im Gedanken bewältigt), alles dahin Einschlägige gesammelt und dann erst zum Aufsatze ausgebildet werde. Wem der zu behandelnde Gegenstand nicht selbst klar wird, der strebt vergebens nach einer verständlichen Darstellung.

Mangel an Logik und Sprachkenntniß straft sich durch Unverständlichkeit des Aufsatzes.

Von einfachen Versuchen führt der Weg zum Vollendeten; kein Stoff scheine gering, um die eigene Kraft daran zu erproben und ebenso wenig scheue man zurück, wenn ein oder der andere Anlauf an einem schwierigeren Vorwurfe scheitert. Durch erneuerte Versuche gelangt man endlich zu günstigeren Resultaten und fühlt sich bei sonst nennenswerther Begabung im Falle des ersten Mißlingens zu einem verstärkten Bestreben eher aufgefordert, als abgeschreckt. Vielseitige Uebung verschafft endlich jene Gewandtheit in der Anordnung und Stellung der Gedanken, gleichwie in fließender wohlgerundeter Ausdrucksweise, welche es möglich macht, jeden Stoff leicht faßlich und bestimmt darzustellen.

Eintheilung der Militär-Stilistik.

Die schriftliche Darstellung ist ihrer Natur nach eben so sehr durch die Eigenthümlichkeit des Schreibenden, als durch die Beschaffenheit des in dem Aufsatze behandelten Gegenstandes (Stoffes) bedingt, woraus sich eine subjective und objective Eintheilung des Stiles ergibt.

Die subjective Eintheilung läßt keine weitere Zergliederung zu; sie äußert ihre Eigenthümlichkeit durch das Charakteristische, welches einem jeden einzelnen Individuum in höherem oder niederem Grade anklebt. Anders verhält es sich mit dem objectiven Eintheilungsgrund.

Dieser vermittelt je nach der Verschiedenheit des Stoffes, welcher in den Verhältnissen des Militärstandes zur Behandlung kommt, je nach Zweck und Veranlassung, eine Sonderung der Aufsätze in fünf Gattungen, wornach auch das Gesammtgebiet der Militär-Stilistik fünf Hauptgruppen umfaßt und zwar:

I. Den Briefstil;
II. den Militär-Geschäftsstil;
III. den Lehrstil (didaktischen Stil);
IV. den historischen Stil;
V. die rednerischen Aufsätze.

Die Eintheilung des Stiles in die niedere oder einfache Schreibart, welche nur die Verstandeskräfte in Anspruch nimmt, und sich dabei in den einfachsten Geleisen bewegt, den mittleren, der gleichmäßig auf den Verstand und die Einbildungskraft Einfluß zu nehmen bestimmt ist und auch aus dem Zusammenwirken dieser beiden Kräfte entsteht, endlich den höheren Stil, welcher größtentheils die Erregung der Einbildungskraft bezweckt, ist veraltet und auch nicht genug gliedernd.

Allgemeine Erfordernisse des Militär-Stiles.

Die Erfordernisse des Militär-Stiles umfassen gleich jenen des Stiles im allgemeinen zunächst solche Eigenschaften, welche theils auf die Verständlichkeit des Ausdruckes, theils auf die Schönheit der Form abzielen.

Zu diesen allgemeinen Eigenschaften des Stiles treten jene hinzu, welche aus der Eigenthümlichkeit der militärischen Verhältnisse hervorgehen und mit dem Ausdruck specielle Erfordernisse bezeichnet werden können.

Unter die Erfordernisse, welche die Verständlichkeit des Aufsatzes herbeiführen, zählt man:

1. Die Sprachrichtigkeit, indem man die Worte nach ihrer wahren Bedeutung gebraucht und den Regeln der Sprachlehre in Bezug auf Bildung, Beugung, Fügung und Schreibung der Worte entspricht;

2. Sprachreinheit, wobei alles der Schriftsprache Fremdartige, also alle veralteten Ausdrücke (Archaismen), alle zweck- und sprachwidrig gebildeten Wörter (Neologismen), alle nur in einzelnen Gegenden gebräuchlichen Ausdrücke (Provincialismen), so wie die aus fremden Sprachen entlehnten (Barbarismen) vermieden werden;

3. die Deutlichkeit, welche dem Gedanken in einer Weise Ausdruck gibt, daß derselbe leicht zugänglich wird, und jedes Mißverständniß sowie jeden Doppelsinn ausschließt;

4. Bestimmtheit, diese verlangt, daß der Gegenstand mit solchen Merkmalen bezeichnet werde, die ihn von jedem anderen in unzweifelhafter Weise unterscheiden;

5. Bündigkeit, mit welcher Eigenschaft alle Gedanken des Aufsatzes unter einander in strengen Zusammenhang gebracht, also Merkmale, Ursachen, Wirkungen und Verhältnisse in innige Beziehung zum Gegenstande gesetzt werden.

Zu den Erfordernissen, welche die Schönheit der Form bedingen, rechnet man:

1. Den Wohlklang, vermöge dessen die Ausdrücke und die Theile der Rede einander in einer Weise folgen, welche dem Ohr wohltönend erscheint, also jede schwerfällige, durch Participial-Construction entstandene Satzbildung, so wie die ununterbrochene Folge gleichlautender Buchstaben, reimender Silben, gehäufter Mitlaute, Genitive und Infinitive vermieden werden muß;

2. die Würde, wornach der Gegenstand in einer Weise zur Darstellung kömmt, welche den Gesetzen der Sittlichkeit und des Anstandes entspricht und gegen diese Eigenschaft weder durch den Gebrauch niedriger, noch gemeiner Ausdrücke verstoßen wird;

3. die Lebhaftigkeit. Diese Eigenschaft gibt sich durch Wendungen im Ausdrucke kund, welche neben dem Erkenntnißvermögen auch das Gefühl und die Phantasie anregen und hauptsächlich in Aufsätzen zur Anwendung kommen, die auf diese Kräfte des Menschen zu wirken bestimmt sind und einen höheren Aufschwung der Sprache zulassen, z. B. Proclamationen und Befehle, wodurch die Einbildungskraft erregt werden soll. Lebhaftigkeit des Aufsatzes wird durch Anwendung von Figuren (Tropen) erzeugt. Mäßiger Gebrauch derselben kann übrigens nicht genug empfohlen werden.

Die speciellen Eigenschaften des Militär-Stiles umfassen folgende Punkte:

1. Die Natürlichkeit, welche allen Zwang, alle Geschraubtheit, Geziertheit, allen Schwulst vermeidet und den Gedanken in prägnanter Einfachheit, streng wahrheitsgetreu darstellt;

2. Ruhe und Ernst, Eigenschaften, die sich aus der Sonderstellung des Soldaten ergeben und seiner Individualität eigen sein müssen. Gleichwie die Standespflichten dem Soldaten unter allen Umständen Bedachtsamkeit und Mäßigung in den verschiedenen dienstlichen Verhältnissen auferlegen, soll auch in den Aufsätzen der Geist der Disciplin und Ordnung herrschen, leidenschaftliche Ausdrucksweise, Scherz, Witzelei und Ungebundenheit vermieden werden;

3. Präcision, gleichbedeutend mit Kürze und Bestimmtheit des Ausdruckes, welche ein besonderes Merkmal der militärischen Aufsätze bildet und indem sie jede überflüssige Ausdehnung in Worten und Nebenvorstellungen vermeidet, dennoch den Gedanken in bezeichnender Weise klar und verständlich ausdrückt;

4. Ueblichkeit, welche eine genaue Kenntniß der militärischen Terminologie, d. i. die dem Militärstande eigenthümlichen Fachausdrücke und Beachtung der durch specielle Vorschriften und durch den allgemeinen Gebrauch autorisirten Formen erfordert.

Allgemeine Anhaltspunkte für die Abfassung von Aufsätzen.

Alle Aufsätze unterscheiden sich durch den Gegenstand, den sie behandeln, den Zweck, für den sie bestimmt sind, die besondere Rücksicht auf die Umstände und Personen, welche dabei in das Spiel kommen, und die äußere Form der Darstellung.

Ungeachtet der dadurch hervorgerufenen Mannigfaltigkeit von Aufsatzgattungen und die dadurch bedingte Verschiedenheit specieller Regeln bei Abfassung derselben, gibt es dennoch gewisse Grundsätze, welche im allgemeinen bei jeder [illegible] maßgebend sind.

Diese Grundsätze beziehen sich:

a) auf die innere Anordnung der Gedanken;

b) auf die äußere Anordnung der Haupttheile eines Aufsatzes.

ad a) Jeder Stoff muß vorher reiflich überdacht und zergliedert werden, man muß dessen, was man schreiben will, selbst klar bewußt sein, was Sachkenntniß und ein zureichendes Erkenntnißvermögen voraussetzt.

Mit Hilfe dieser Factoren wird man im Stande sein, bei reiflicher Erwägung des zu behandelnden Stoffes, Gedanken zu sammeln. Diese in ein logisch geschlossenes Ganzes zu bringen, sie einzutheilen, ist Sache der inneren Anordnung, wobei folgende Regeln gelten:

1. Das Ganze ist vor seinen Theilen zu nennen, die Gattung vor der Art u. s. w.;

2. die wichtigeren Begriffe gehen den minder wichtigen voran;

3. was in einer gewissen Zeit- oder Ordnungsfolge vor sich gegangen ist, soll auch derart geschildert werden, demnach geht die Ursache der Wirkung, das Mittel dem Zwecke voran;

4. die Verhältnisse des Ortes haben derart berücksichtigt zu werden, daß man alles was an demselben Orte geschah sammelt und in der Darstellung vollkommen erschöpft, ehe man zu anderen Gegenständen übergeht;

5. das Gleichförmige, Aehnliche oder zur gegenseitigen Aufklärung und Ergänzung Dienende reihe man an einander;

6. alle in den Aufsatz aufgenommenen Gedanken sollen Einheit haben, d. i. mit dem im Aufsatze verfolgten Hauptzwecke zusammenstimmen.

ad b) Die äußere Anordnung nimmt Rücksicht auf die Haupttheile des Aufsatzes: Anfang, Ausführung und Schluß. Alle diese Theile müssen unter einander in engem Zusammenhange stehen und gegenseitig ein richtiges Verhältniß der Ausdehnung haben, so zwar, daß die Ausführung, den Eingang und Schluß an Länge überrage.

Der Eingang soll den Leser auf den eigentlichen Inhalt vorbereiten und seine Theilnahme für den behandelten Gegenstand rege machen.

Die Ausführung soll die eigentliche Behandlung des Stoffes in sich fassen und alles enthalten, was zur Aufklärung des Lesers dient. Die einzelnen Stofftheile müssen durch passende Uebergänge miteinander verbunden werden, indem man das Nachfolgende zum Vorausgegangenen durch Zwischenvorstellungen in engere Beziehung bringt.

Der Schluß enthält gewöhnlich das Ende der Ausführung und muß so beschaffen sein, daß der in dem Aufsatze behandelte Gegenstand darin seine vollständige Erschöpfung findet. Nicht alle Aufsätze erfordern einen förmlichen Schluß, gleichwie nicht alle Aufsätze eines besonderen Einganges bedürfen.

Die bei Auffassung der einzelnen Aufsatzgattungen für die äußere Form geltenden speciellen Regeln werden in den betreffenden Abschnitten behandelt werden.



Erstes Hauptstück.

Der Militär-Briefstil.

I. Abschnitt.

Allgemeine Erfordernisse des Briefstiles.

Briefe sind Mittheilungen an abwesende Personen und ersetzen den mündlichen Austausch.

Derselbe Ton, den wir bei mündlichen Unterredungen beobachten, muß demnach auch im brieflichen Verkehr herrschen. Das Verhältniß der Rangsstellung zwischen dem Schreibenden und dem Empfänger eines Briefes wird in allen Fällen maßgebend sein und uns belehren, wie wir, abgesehen von dem Zweck und Inhalt des Schreibens, unseren Vortrag einzurichten haben.

Dem Höheren gegenüber ziemt Ehrerbietung, dem Gleichgestellten soll mit Achtung und Zuvorkommenheit, dem Untergebenen aber mit Höflichkeit, Leutseligkeit und Würde begegnet werden.

Gleichwie der verschiedenartige Abstand im Range auf den Ton des Briefes bestimmend einwirkt, haben auch das Alter, die persönlichen Verhältnisse, die mehr oder weniger hervorragende Stellung, der gegenseitige Wirkungskreis der unter einander verkehrenden Personen, Einfluß auf die besondere Ausdrucksweise des Briefes und erzeugen eine Verschiedenheit von Schattirungen, für die sich keine genauen Grenzen ziehen lassen. Unter allen Umständen aber soll auf die Abfassung der Briefe große Sorgfalt verwendet werden, da sie im Gegensatze zur mündlichen Unterredung einen bleibenden Eindruck erzeugen, nicht selten der einzige Anhaltspunkt bei Beurtheilung unserer Person sind und uns ebenso zur Empfehlung dienen können, als sie im widrigen Falle unser Ansehen und unsere Geltung zu schmälern vermögen.

Was die inneren Erfordernisse der Briefe betrifft, kann man dieselben in nachfolgenden Punkten zusammenfassen:

1. Zweckmäßige Anordnung und Eintheilung des Inhaltes.

Jedes Schreiben hat eine besondere Veranlassung. Diese bildet am füglichsten den Eingang des Briefes, nur in seltenen Fällen wird von dieser Vorgangsweise abgewichen; ist z. B. jemand der Person an die er schreibt völlig unbekannt, so berührt er auf entsprechende Art diesen Umstand und sucht das Interesse des Empfängers für den Gegenstand zu gewinnen. An den Eingang knüpft man die eigentliche Ausführung in der Aufeinanderfolge der Gedanken, wie sich dieselben nach dem [illegible] und nach den Gesetzen der Logik zu einander schicken. Briefe

erfordern einen besonderen Schluß, der das Ende des Aufsatzes bildet, mit dem Inhalte des Briefes in Zusammenhang gebracht, oder auch unabhängig von diesem beigefügt werden kann und Schluß-Phrase genannt wird. Sie besteht zumeist in einer bloßen Höflichkeitsformel, die nach dem Rangsunterschiede des Schreibenden eine verschiedene Fassung hat.

2. Natürlichkeit und Leichtigkeit. Unter diesen Eigenschaften wird eine ungezwungene, fließende Ausdrucksweise verstanden, welche jede Geziertheit und ängstliche Vorbereitung in der Wort- und Gedankenstellung ausschließt. Gekünstelte Perioden, gesuchte Umschreibungen und schwülstige Uebergänge müssen vermieden werden; anderseits aber darf man nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, der in einer sorglosen oder gar nachlässigen Fassung der Ideen besteht.

3. Angemessenheit. In dieser Beziehung ist einerseits das Rangsverhältniß und die Verschiedenheit der Stellung, anderseits der Gegenstand der Mittheilung maßgebend.

Hier muß auf die richtige Anwendung der durch den allgemeinen Gebrauch eingeführten Ausdrucksweise aufmerksam gemacht werden. Die Muster gewähren dabei die besten Anhaltspunkte.

4. Schönheit der Form. Eine Eigenschaft, die nicht zu den unerläßlichen gehört, aber jedenfalls einen entschiedenen Vorzug des Briefes bildet, wenn sie nicht etwa in Steifheit, leere Förmlichkeit und Geziertheit umschlägt. Die Schönheit der Form offenbart sich in Feinheit und Mannigfaltigkeit der Gedanken, in geistreichen Wendungen und in einer vollendeten Ausdrucksweise.

Aeußere Form.

Unter der äußeren Form versteht man jene Rücksichten, welche in Bezug auf das Papier-Format, die Raumvertheilung und Unterschrift, so wie die äußere Ausstattung des Schreibens, die Couvertirung und Adresse eingehalten werden müssen.

Man begreift diese Förmlichkeiten auch unter dem Ausdrucke der Courtoisie.

Bei Briefen wird ein dreifaches Format gebraucht. Kleinfolio, Quart und Octav.

Des ersteren Formates bedient man sich nur bei Briefen an sehr hochgestellte Personen, obgleich es auch hier wenig üblich ist. Das Folio-Format hat 13 Zoll Höhe, 8 Zoll Breite. Bei Benützung desselben wird der Bogen der Länge nach gefaltet, auf ungefähr 3 Zoll Entfernung vom oberen Papierrande, kömmt durch die ganze Breite des Bogens der Anredetitel, $1\frac{1}{2}$ Zoll darunter folgt halbbrüchig und zwar auf der rechten Papierspalte der Inhalt bis auf $1\frac{1}{2}$ Zoll Abstand vom unteren Rande, welcher Raum auch auf den nachstehenden Seiten vom oberen und unteren Papierrande freizulassen ist. Auf die gleiche Entfernung von der letzten Zeile des Inhalts folgt die Schluß-Titulatur und 2 Zoll unter dieser die Unterschrift, welche aus dem entsprechenden Prädicate: gehorsamster, ergebenster u. s. w., dann dem Tauf- und Zunamen des Schreibenden, so wie dessen Charge zu bestehen hat. In jenen Fällen, wo man dem Empfänger gänzlich unbekannt ist, fügt man auch den Truppenkörper, dem man angehört, oder die besondere Verwendung, in der man sich befindet (z. B. Brigade-Adjutant), bei. Das Datum wird auf die linke Spalte in gleicher Höhe mit dem Prädicate der Unterschrift gesetzt.

Das Quart-Format ist das bei Briefen an alle Vorgesetzte und Höhere übliche.

Der Inhalt wird der ganzen Papierbreite nach mit Freilassung eines $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Steges (leeren Raumes) zur linken Seite des Papiers, geschrieben. Im übrigen gelten hier dieselben Vorschriften für die Raumvertheilung, Titulatur und Unterschrift wie beim Folio-Format.

Das Octav-Format, aus einem zusammengefalteten Quartblatte bestehend, wird im vertrauten Verhältnisse angewendet. Mitunter kann man sich desselben auch in der Correspondenz mit Gleichgestellten oder Untergebenen bedienen, hauptsächlich dann, wenn der Inhalt nicht von besonderem Belang ist und man nicht etwa als Bittsteller auftritt, wo es immerhin räthlicher erscheint, die Gesetze der Courtoisie in jeder Beziehung zu wahren.

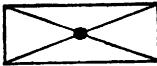
Das Papier soll von weißer Farbe, die Tinte schwarz, die Schrift leserlich und möglichst schön sein. Um einen gleichen Abstand der Zeilen zu erreichen, bedient man sich einer sogenannten Linienblende (des Linienblattes), welche man unter das zu beschreibende Papier bringt. Radirungen, Correcturen, Einschaltungen sind zu vermeiden. Auf schwarz geränderten Papier soll nur dann geschrieben werden, wenn in der Familie des Empfängers ein Todesfall vorgekommen ist. In diesem Falle wird auch schwarzes Siegelwachs angewendet, während man sich sonst des rothen Lackes bedient. Bei einem Briefe, welcher die Mittheilung eines Todesfalles enthält, der den Empfänger betrifft, gebietet es jedoch die Vorsicht von dieser Form abzugehen.

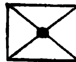
Nur Personen eines höheren Wirkungskreises, deren Zeit vielfach in Anspruch genommen ist, steht es zu, mit ihren Correspondenzen einen Dritten zu beauftragen, oder die Briefe von einer anderen Hand schreiben zu lassen und dieselben bloß mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

Die Anrede und Schlußtitulatur wird gewöhnlich mit Latein-Buchstaben geschrieben.

Streusand soll nicht angewendet werden, oder wäre dies der Fall, so ist er vor dem Einschließen des Briefes zu beseitigen.

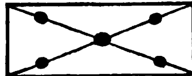
Das Zusammenlegen des Briefes erfolgt beim Folio- und Quart-Format, indem man die untere Hälfte des bereits der Länge nach gebrochenen Papiers nach rückwärts abbiegt. Dadurch wird der Brief im ganzen nur vier Male gebrochen. Ein weiteres Zusammenfalten ist unstatthaft. Das Octav-Format wird der Höhe nach vierfach zusammengelegt. Die Form der Couverts, zu welchen übrigens ein stärkeres Papier, das die Schrift nicht durchscheinen läßt, gewählt werden soll, ergibt sich dadurch von selbst.


Folio.


Quart.


Octav.

Das Siegel wird auf die in der Mitte zusammenlaufenden vier Enden des Briefes und zwar derart aufgedrückt, daß es mit der Adresse gleichstehe. Um Beschädigungen des Siegels vorzubeugen, schließe man den Brief vorerst mit einer Oblate. Recommandirte Briefe werden mehrfach (mit 3 bis 5 Siegeln) geschlossen.



Briefe mit Geldsendungen, welche verschlossen auf die Post gebracht werden, sind ebenfalls mit 3 bis 5 Siegeln zu verwahren. Die Post haftet bezüglich solcher Sendungen nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äußeren Zustande mit unverletzten Siegeln und mit [illegible] ohne für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes einzustehen.

Die Adresse muß alle jene Angaben enthalten, welche erforderlich sind um den Brief sicher in die Hände des Adressaten gelangen zu lassen. Nebst dem Vor- und Zunamen, so wie dem allfallsigen Adelsgrade, muß daher auch die nähere Bezeichnung des Charakters und der Stellung, so wie der Aufenthaltsort angegeben werden. Der Name soll stets in einer besonderen Zeile und um ihn augenfällig zu machen, mit Lateinschrift angesetzt werden. Bei Briefen die nach größeren Städten bestimmt sind, wird auch die Benennung der Vorstadt, Gasse, so wie Nummer und Stockwerk des Hauses in der linken unteren Ecke angesetzt. Die Orden müssen auf der Adresse in der Ordnung ersichtlich gemacht werden, daß die österreichischen jenen anderer Staaten vorangehen. Das goldene Vließ nimmt den ersten Rang ein, die übrigen österreichischen Orden folgen nach ihren Graden und zwar Großkreuze, Commandeur- und Ritterkreuze. Bei gleichen Graden rangirt zuerst der Maria Theresia-Orden, diesem folgen der St. Stefans- und Leopolds-Orden, so wie der Orden der eisernen Krone, endlich der Franz Josefs-Orden und das Militär-Verdienstkreuz. Die ausländischen Orden werden ebenfalls nach ihren Graden, nämlich zuerst alle Großkreuze, dann Commandeur- und Ritterkreuze aufgeführt. Medaillen und Ehrenzeichen kommen erst nach den Orden.

Wenn der Adressat sehr viele militärische Würden bekleidet und eine große Anzahl von Titeln führt, genügt es die wesentlichsten anzuführen und die übrigen durch Abkürzungszeichen (2c. 2c.) anzudeuten.

Will man verhüten, daß Briefe eines besonders wichtigen oder geheimen Inhaltes von einer anderen Person als der des Adressaten eröffnet werden, so bringt man in der linken unteren Ecke der Adresse den Beisatz an: „zur eigenhändigen (hocheigenen) Eröffnung.“

Wünscht man dagegen, daß im Falle der Abwesenheit des Adressaten der Inhalt zur Kenntniß einer anderen Person gelange, so wird an der früher bezeichneten Stelle angesetzt: „In Abwesenheit des Herrn (Name und Charge des Adressaten) durch den Herrn (Name und Charakter desjenigen, der vom Inhalte Kenntniß nehmen soll) zu eröffnen.“

Soll der Brief durch den Adressaten selbst von der Post abgeholt werden, so erhält die Adresse den Beisatz: „poste restante“ an jener Stelle, wo sonst die nähere Wohnungs-Angabe angesetzt wird. Adressen, welche an Personen gerichtet sind, die sich im Felde befinden und deren Standort man nicht genau kennt, wird statt des Aufenthaltsortes die Bezeichnung „ibi ubi“ beigefügt.

Briefe wichtigen Inhaltes, wie auch an hochgestellte Personen gerichtete Briefe, werden recommandirt, zu welchem Ende der Absender auf die Siegelseite Namen und Wohnung ansetzt, was auch bei gewöhnlichen Briefen zu geschehen pflegt, wenn man über den Aufenthaltsort des Adressaten nicht volle Gewißheit hat und den Brief, im Falle er nicht in die Hände des Empfängers gelangt, zurückzuerhalten wünscht.

Mit Ausschluß amtlicher Sendungen kann die Annahme jedes anderen Briefes vom Adressaten verweigert werden, wobei er nur die Bemerkung: „wird nicht angenommen“ nebst seiner Namensunterschrift in Gegenwart des Postbediensteten auf die Siegelseite ansetzt. Alle im Inlande aufgegebene, für das Inland bestimmte Briefpostsendungen müssen frankirt werden. Diese Frankirung so wie die Entrichtung der Recommandationsgebühr hat durch die Anwendung von Briefmarken zu geschehen.

Die Porto-Taxe für einen einfachen, 1 Loth wiegenden Brief beträgt:

a) Im Bezirke des Aufgabs-Postamtes 3 kr. Öst. Währ.
b) bei einer Entfernung bis 10 Meilen 5 „ „ „
c) „ „ „ von 10—20 „ 10 „ „ „
d) „ „ „ über 20 „ 15 „ „ „

Ein einfacher Brief darf nicht über 1 Loth wiegen. Für Briefe im Gewichte über ein bis einschließlich 2 Loth wird das doppelte, über 2 bis 3 Loth das dreifache Porto u. s. w. eingehoben. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 2 Neukreuzern für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Sendungen, welche recommandirt (gegen Aufgabs-Recepisse) aufgegeben werden, müssen frankirt werden und ist die Recommandations-Gebühr und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellungs-Bezirke (Stadtpost) mit 5 Neukreuzern, für alle anderen mit 10 Neukreuzern zu erlegen. Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Adreßseite am oberen Rande eine Marke oder deren so viele mittelst Benetzung des auf ihrer Rückseite befindlichen Klebestoffes haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entfernung und Gewicht entfallende tarifmäßige Franco-Gebühr auszugleichen. Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommandirt werden sollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche auch die Gebühr für das allfällig gewünschte Retour-Recepisse bar zu bezahlen ist.

Sendungen, welche sich ohne oder mit unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehalten abgefertigt, doch wird der fehlende Betrag als Porto und außerdem eine nach dem Briefgewicht steigende Zutaxe von 5 kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Die Postämter drücken auf die Marken ihren Aufgabspoststempel, doch steht es auch den aufgebenden Parteien frei die Marken mit einem Theile der Adresse zu überschreiben

Titulatur.

Man unterscheidet einen zweifachen Titel, den Standes- und Amtstitel. Der erstere wird den Personen vermöge ihres Adelsgrades und ihrer Stellung in der Gesellschaft, der zweite nach dem Range oder dem Amte im Staate beigelegt.

Der höchste Amtstitel ist der im Range unmittelbar nach Durchlaucht und Erlaucht folgende Titel „Excellenz". Wo demnach einer Person diese beiden Titel gebühren, wird der erstere (Standes-Titel), Durchlaucht oder Erlaucht, beigelegt, der Titel Excellenz aber dann höchstens im Context abwechselnd mit Durchlaucht gebraucht. Der Titel Excellenz ist mit der Würde des geheimen Rathes verbunden. In der Armee ist es jedoch im untergebenen Verhältniß gebräuchlich, alle Generale vom Feld-Marschall-Lieutenant aufwärts mit dem Titel Excellenz zu ehren. Die Beilage *A* enthält eine Uebersicht der im untergebenen und vorgesetzten Verhältnisse gebräuchlichen Titulaturen.

Unter Officieren gleichen Ranges ist in der Armee das „Du" üblich; in der Titulatur gebraucht man die Ausdrücke: „hochgeehrter, geehrter, schätzbarster, werthester Kamerad."

Personen, die weder dem adeligen Stande angehören, noch ein öffentliches Amt bekleiden, jedoch durch ihre Wirksamkeit oder den Einfluß ihrer Stellung zu den Honoratioren gerechnet werden, legt man den Titel „Euer Hochwohlgeboren" oder „Euer Wohlgeboren" bei. Bürger von minder angesehener Stellung, titulirt man in der Ansprache mit: „Werther oder geschätzter Herr N." Der Unterschrift setzt man das Prädicat: „ergebenster oder ergebener" voran. Frauen kömmt der Titel ihrer Gatten mit der Beschränkung zu, daß der dem Manne gebührende Amtstitel (mit Ausname des Titels Excellenz) den Frauen nicht beigelegt wird.

II. Abschnitt.

Eintheilung der Briefgattungen.

Die Verschiedenheit des Anlasses, durch welchen Briefe hervorgerufen werden, ist gleichzeitig die Eintheilungsbasis der Briefe.

Man unterscheidet darnach folgende Briefgattungen:

1. Benachrichtigungsschreiben;
2. Höflichkeits- und Achtungsbezeigungen;
3. rathfragende und rathertheilende Briefe;
4. Empfehlungsschreiben;
5. Ersuch- und Bittschreiben;
6. Danksagungen;
7. verweisende Briefe;
8. Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Schreiben;
9. Beschwerdebriefe;
10. Belobungen;
11. Vorstellungen;
12. Glückwünsche und Beileidsbezeigungen;
13. Antwortschreiben.

1. Benachrichtigungsschreiben.

Benachrichtigungsschreiben finden ihre Anwendung, wenn irgend ein Sachverhalt, ein Ereigniß, eine Thatsache zur Kenntniß einer zweiten Person gebracht wird.

Benachrichtigungen eines schmerzvollen oder erschütternden Inhaltes müssen mit Vorsicht eingeleitet werden. In allen Fällen soll sich in dem Inhalte dieser Briefe das Interesse, beziehungsweise die Theilnahme des Schreibenden für die Person des Empfängers in entsprechender Weise kundgeben. Ausführliche und richtige Darstellung des mitzutheilenden Gegenstandes sind die Haupterfordernisse dieser Briefgattung.

Beispiel 1—8, Seite 16—20.

2. Höflichkeits- und Achtungsbezeigungen.

Dieselben haben den Zweck, jemand im allgemeinen oder bei einem besonderen Anlasse seine Achtung oder Ehrerbietung kundzugeben. Anlaß zu solchen Briefen gibt bald das anerkennenswerthe Benehmen einer Person, bald ihre Stellung und ihr Wirken, nicht selten unsere dienstliche Beziehung zu derselben, in welch' letzterem Falle sie die persönliche Vorstellung vertreten und den Zweck haben uns dieser Person zu empfehlen. Zur Abfassung derartiger Briefe gehört richtiger Takt, feines Verständniß und strenge Begrenzung des Inhaltes.

Beispiel 9—16, Seite 21—24.

3. Rathfragende und rathertheilende Briefe.

Die ersteren werden durch den Wunsch veranlaßt, das Gutachten einer Person, in deren Erfahrung, Sachkenntniß oder Urtheil man Vertrauen setzt, in Fällen schwieriger Entscheidung einzuholen. Die betreffende Erwiederung, in welcher das gewünschte Gutachten abgegeben wird, bildet das rathertheilende Schreiben.

Die rathfragenden Briefe erfordern eine genaue und offene Auseinandersetzung der Sachlage, um demjenigen, der uns berathen soll, ein richtiges, den Verhältnissen angemessenes Urtheil zu ermöglichen, welches nur dann wirksam und verläßlich ist, wenn alle angedeuteten Umstände reiflich erwogen und die persönlichen Eigenschaften, Neigungen und Verhältnisse des zu Berathenden in Rechnung gezogen wurden.

Die rathfragenden Briefe sollen in einem Tone gehalten sein, der das Interesse des Rathgebers zu wecken geeignet ist, während das rathertheilende Schreiben Ueberzeugungskraft in sich tragen und Vertrauen erregen muß.

Rathfragende Briefe setzen ein näheres Verhältniß derjenigen Person gegenüber voraus, deren Meinung eingeholt wird.

Den rathfragenden und rathertheilenden Briefen können auch jene Schreiben zugezählt werden, in welchen eine Auskunft gesucht oder ertheilt wird.

Beispiel 17, Seite 24.

4. Empfehlungsschreiben.

Empfehlungsschreiben dienen dazu das Interesse, welches man für jemand hegt, zu Gunsten desselben auch bei einer dritten Person anzuregen. Es kömmt sonach bei Empfehlungsschreiben auf eine entsprechende Schilderung der Person und ihrer Eigenschaften an, welch' letztere dann entweder im allgemeinen oder nach jener Richtung zu erfolgen hat, in welcher man dem empfohlenen Individuum eine Unterstützung angedeihen lassen will. Uebertriebene Lobpreisungen verfehlen den Zweck, denn sie erschweren zunächst die Lage des Empfohlenen, der den höher gestellten Anforderungen nicht Genüge leisten kann, und setzen weiters den Empfehlenden dem Verdachte der Parteilichkeit oder mangelhafter Urtheilskraft aus.

Eine offene, warme, vertrauensvolle Sprache ist die wirksamste Unterstützung eines Empfehlungsschreibens.

Oft werden Empfehlungen mit bloßer Rücksicht auf die Verhältnisse einer Person oder ihre Lage abgefaßt, in welchem Falle es dann hauptsächlich auf eine wirksame Darstellung der obwaltenden Umstände ankommt, nicht minder aber auch auf die Würdigkeit der Person hingewiesen werden soll.

Beispiel 18—23, Seite 25—28.

5. Ersuch- und Bittschreiben.

Dieselben haben den Zweck, eine dritte Person zur Gewährung eines Wunsches, der in unserem Interesse liegt, zu vermögen. Der Inhalt eines jeden Ersuch- oder Bittschreibens läßt sich in drei Senkttheile zerlegen: 1. in die Darstellung der Verhältnisse, welche uns zur Bitte veranlassen, 2. in die Bitte selbst, 3. in die Unterstützung derselben durch Gründe. Die hier aufgeführte Reihenfolge ist auch die passendste für das gegenseitige Anschließen der einzelnen Theile. Auf eine genaue und offene Darlegung der Verhältnisse, welche zu Gunsten des Bittstellers sprechen, kömmt es bei dieser Briefgattung hauptsächlich an. Die Sprache muß sich dem Stoffe unterordnen und ohne in den Ton der Unterwürfigkeit und Schmeichelei zu verfallen, in passender Weise auf das Gemüth des Empfängers einwirken. Stehen der Erfüllung der Bitte nicht zu übersehende Hindernisse im Wege, so ist es besser sie selbst zur Sprache zu bringen und nach Möglichkeit zu entkräften. Der Aufwand an äußeren Gründen und Worten muß selbstverständlich in strengem Verhältniß mit der größeren oder geringeren Wichtigkeit des durch das Ersuchen oder die Bitte Angestrebten stehen.

Die an gleichgestellte oder untergeordnete Personen gerichteten Briefe dieser Gattung nennt man Ersuchschreiben, jene an Höhergestellte Bittschreiben. In ersteren kann man bei Hindeutung auf den Werth, den die Gewährung der ausgesprochenen Wünsche für uns hat, die eigene Bereitwilligkeit zu einem Gegendienste aussprechen, im untergebenen Verhältnisse hingegen wäre dies unstatthaft und anmaßend.

Beispiel 24—30, Seite 28—31.

6. Danksagungen.

Danksagungen sind der Ausdruck der Verbindlichkeit oder des Dankgefühles gegenüber einer Person, welche uns einen Dienst oder eine Gnade erwiesen hat.

Danksagungen müssen mit dem Anlasse zum Danke im Gleichgewicht stehen. Obwol es dabei auf kein allzugenaues Abwägen ankömmt, ist es doch gewiß, daß eine uns erwiesene Wohlthat ein anderes Maß von Erkenntlichkeit fordert als eine bloße Gefälligkeit oder Aufmerksamkeit.

Die innere Empfindung wird der beste Werthmesser für den Grad der Lebhaftigkeit und Wärme sein, die wir in unseren Ausdruck legen. Der Dankende soll übrigens eben so wenig als der Bittende alles Selbstgefühl aufgeben. Man trachte nach einer offenen, natürlichen Gefühlsäußerung, vermeide Gemeinplätze oder leere Worte, und danke ohne Aufschub.

In Dankschreiben, welche man an Höhere aus Anlaß einer Gnadenbezeigung richtet, wird es angemessen sein, die Versicherung auszusprechen, sich der erwiesenen Gnade, auf deren Werth man näher eingeht, würdig zu zeigen.

Gleichgestellten oder Niederen kann man seine Gegendienste anbieten.

Beispiel 31—38, Seite 32—35.

7. Verweisende Briefe.

Sie kommen nur in der Sphäre des vorgesetzten Verhältnisses vor und geben dem Mißfallen des Höheren über das Verhalten des Untergebenen Ausdruck. Der Inhalt dieser Briefe soll sich jedoch nicht auf eine bloße Rüge beschränken, sondern auch dahin gerichtet sein, den Fehlenden durch Einwirkung auf das Ehrgefühl und die Erkenntniß vor Rückfällen zu bewahren. Je nach der Beschaffenheit des Falles und der Individualität desjenigen, dem der Verweis gilt, wird auch der Ton des Briefes verschiedene Modificationen erleiden müssen. Nie aber soll die Schärfe der Zurechtweisung eine Form annehmen, die der Würde des Vorgesetzten Eintrag thut und den Untergebenen verletzt und abstumpft. Um sich vor diesem Mißgriff zu bewahren, ist es räthlich zur Abfassung solcher Briefe eine ruhige Stimmung abzuwarten.

Beispiel 39—41, Seite 35—36.

8. Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben.

Erstere dienen dazu den nachtheiligen Eindruck, welchen wir durch unser Benehmen auf eine Person hervorgebracht haben, auszugleichen oder zu vermindern, letztere sollen eine gegen uns gerichtete Beschuldigung ablehnen und den Empfänger von dem uns durch seine Beurtheilung zugefügten Unrecht überzeugen.

Bei Entschuldigungsschreiben wird also ein wirklich begangener Fehler vorausgesetzt. Es wird in dieser Beziehung angemessen sein, das Verschulden rückhaltlos einzugestehen, dann aber durch Anführung derjenigen Umstände, welche unser Benehmen in einem minder ungünstigen Lichte erscheinen lassen, den üblen Eindruck nach

Möglichkeit zu mildern. Bei Rechtfertigungsschreiben muß hingegen nach einer klaren Auseinandersetzung des Falles getrachtet und durch eine begründete Darlegung die eigene Schuldlosigkeit bewiesen werden.

Ebensowenig als in Entschuldigungsschreiben der Ton zur Selbstdemüthigung herabsinken darf, ebensowenig bediene man sich bei Rechtfertigungsschreiben einer gereizten Sprache oder einer verletzenden Ausdrucksweise.

Beispiel 42—45, Seite 37—39.

9. Beschwerdebriefe.

Beschwerdebriefe sind der Ausdruck eines gekränkten Gemüthes über ein erlittenes Unrecht, das dem Empfänger nachgewiesen wird.

Der Zweck, welchen man in diesen Briefen verfolgt, wird am leichtesten durch eine besonnene umfassende Darstellung der Umstände erreicht, was übrigens eine gewisse Wärme und Festigkeit der Sprache nicht ausschließt, die jedoch nie in leidenschaftliche Heftigkeit ausarten darf. Beschwerdebriefe kommen nur im untergebenen oder gleichgestellten Verhältnisse vor.

Dem Vorgesetzten steht das Recht des Verweises zu.

Beispiel 46—47, Seite 39—40.

10. Belobungen.

Diese Briefe sind der Ausdruck der Anerkennung oder Zufriedenheit seitens des Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen über dessen Benehmungsweise im allgemeinen oder dessen verdienstvolle Haltung in einem besonderen Falle.

Belobungsschreiben müssen im richtigen Maße gehalten sein. Ist übrigens die Verdienstlichkeit des Individuums eine sehr hervorragende, so kann der Ausdruck des Lobes sogar in Dank übergehen. — Der Belobungsschreiben bedienen sich nicht selten auch Souveräne, besonders bei Verleihung von Auszeichnungen.

Beispiel 48, Seite 40.

11. Vorstellungen.

Diese Briefgattung kommt nur im untergebenen Verhältnisse vor und enthält die Darlegung von Gründen behufs Widerruf oder Modification einer Verfügung, welche entweder nicht ausführbar ist oder im Falle der Ausführung nachtheilige Folgen mit sich brächte.

Am zweckmäßigsten wird die Einleitung dieser Briefe durch Anführung der bezüglichen Verfügung, deren Abänderung oder Zurücknahme wünschenswerth ist, gebildet. Hieran knüpft man die Gründe, welche zur Vorstellung berechtigen und schließt endlich, indem man die Entscheidung dem eigenen Ermessen des Vorgesetzten überläßt. Man hüte sich vor einem belehrenden oder tadelnden Tone und vermeide jedes schroffe Hervortreten des persönlichen Urtheiles und lasse vielmehr die mit Bescheidenheit und Vorsicht angeführten Umstände sprechen.

Beispiel 49—50, Seite 40—41.

12. Glückwünsche und Beileidsbezeigungen.

Unter dieser Briefgattung werden Aeußerungen des Mitgefühles verstanden, welche bald durch einen erfreulichen bald durch einen betrübenden Anlaß hervorgerufen werden.

Die Abfassung dieser Briefe hat deshalb Schwierigkeiten, weil sie eine besondere Gewandtheit des Stiles nöthig macht, um nicht phrasenhaft, überspannt und gezwungen zu erscheinen, oder im Gegentheile trocken und eindruckslos zu werden.

In Bezug auf Beglückwünschungsschreiben hat die vernünftige und ernste Richtung unserer Zeit einen großen Theil derselben, welche keinen anderen Anlaß als die Befolgung eines bloßen Ceremoniells hinter sich haben, entbehrlich gemacht und man ist deshalb von sogenannten Neujahrs-, Namenstags- und ähnlichen wiederkehrenden Gratulationen völlig abgekommen; nur ein näheres und vertrautes Verhältniß kann selbe hervorrufen. Bei Beglückwünschungen und Beileidsbezeigungen bleibt es Hauptsache, dem Empfänger gegenüber unseren aufrichtigen Antheil an dessen Lage zu bezeigen. Condolenzbriefe fordern in Fällen wo die Ursache der Beileidsbezeigung eine sehr traurige ist, eine gewisse Vorsicht, um das Gemüth des Betheiligten nicht zu sehr zu erschüttern und den Schmerz nicht neu anzuregen. Mit Trostgründen sei man behutsam, besonders Höheren gegenüber, da eine unsanfte Berührung leicht verletzen kann. Der mildeste und wohlthuendste Trost ist das mitfühlende Eingehen in den Schmerz und Kummer des Betroffenen.

Beispiel 51—56, Seite 41—44.

18. Antwortschreiben.

Sie werden stets durch ein früher empfangenes Schreiben hervorgerufen; dem Inhalte nach kommen sie mit einer der früher behandelten Briefgattungen überein und sind demnach bald Benachrichtigungsschreiben, bald Beileidsbezeigungen, Danksagungen u. s. w. Den Eingang bildet zumeist die Beziehung auf das erhaltene Schreiben, worauf in dessen eigentliche Beantwortung eingegangen wird, indem man entweder die im veranlassenden Schreiben beobachtete Ordnung beibehält oder den zu behandelnden Stoff nach der Wichtigkeit aneinanderreiht.

Beispiel 57—63, Seite 44—47.

Beispiele.

1.

Benachrichtigungsschreiben an einen Stabsofficier, dessen Sohn bei Deckung eines Rückzuges in Kriegsgefangenschaft fiel.

Hochwohlgeborener Freiherr
Hochgeehrter Herr (Charge)!

Der unglückliche Ausgang des am . . . . . bei N. stattgehabten Gefechtes dürfte Euer Hochwohlgeboren bekannt sein, nicht minder auch der Umstand, daß unsere Niederlage von einem bedeutenden Verluste an braven Kämpfern begleitet war. Dank der Vorsehung befindet sich E. H. Sohn nicht in der Zahl derjenigen, leider aber gerieth er bei Deckung des allgemeinen Rückzuges, der über O. bewerkstelligt wurde, in Kriegsgefangenschaft. Mit $1/2$ Compagnie bestimmt, den gegen einen Zugang des Ortes O. anstürmenden Feind aufzuhalten, entledigte er sich dieses Auftrages mit seltener Bravour und warf mit standhaftem Muthe drei Angriffe des Feindes siegreich zurück. Bei dem erneuerten Andrängen mußte er jedoch der Uebermacht weichen. In der Verwirrung des Rückzuges geschah es, daß er von seinen Leuten getrennt in die Hände des Feindes fiel, der ihn nach N. brachte.

Verbürgten Nachrichten zu Folge hat er keine Wunde erhalten und befindet sich gegenwärtig in S., wo er die beste Behandlung erfährt.

Da aber Unterhandlungen über den Austausch von Gefangenen im Zuge sind, dürften wir E. H. Sohn sehr bald wieder in unserer Mitte begrüßen und uns der Auszeichnung freuen, die ihm ohne Zweifel für seine bei dem oben bezeichneten Gefechte bewiesene Tapferkeit zu Theil werden wird.

Genehmigen E. H. bei diesem Anlasse die Versicherung meiner vollsten Ehrerbietung, mit der ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.
(Charge.)

N. am . . . .

2.

Benachrichtigungsschreiben eines Hauptmanns an einen Stabsofficier über die schlechte Aufführung seines Neffen.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr (Charge)!

So unangenehm die Ursache ist, die zu diesen Zeilen Anlaß gibt, halte ich mich dennoch im Interesse Euer Hochwohlgeboren dazu verpflichtet.

Es kann Euer Hochwohlgeboren nicht unbekannt sein, daß Hochderselben als Cadet im Regimente dienender Neffe N. N. seit längerer Zeit in seinem Eifer erkaltet ist, sich mehrfache Vergehen zu schulden kommen ließ und deßhalb zu wiederholten Malen gestraft wurde.

Die Strafen, welche mit Rücksicht auf seine frühere gute Conduite sehr gelind bemessen waren, verfehlten gänzlich ihren Zweck und blieben fruchtlos. Hochderselben Neffe überließ sich einer unverantwortlichen Sorglosigkeit, suchte schlechte Gesellschaft auf und contrahirte schließlich beim Kaufmann N., um seinem Hang zum Spiele nachzukommen, eine Schuld von . . fl., die nur deshalb nicht eingeklagt wurde, weil ich die Summe vorläufig aus eigenen Mitteln deckte, um Hochderselben Neffen vor der gerichtlichen Behandlung zu bewahren.

Wohin eine derart fortgesetzte Aufführung führen muß, ist begreiflich.

Ich halte es daher für meine Pflicht, E. H. zu bitten, Ihren Neffen, abgesehen von den meinerseits getroffenen Einleitungen, in der eindringlichsten Weise zu ermahnen und ihm die traurigen Folgen, die er leichtsinniger Weise über sich heraufbeschwört, möglichst wirkungsvoll vor die Augen zu führen.

Vielleicht gelingt es den Bestrebungen E. H., ihn aus dem Zustande der gegenwärtigen Verwahrlosung zu reißen und auf die frühere Bahn zurückzulenken, was in seinem und Hochderselben Interesse innigst wünscht

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.
Hauptmann.

N. am . . . .

3.

Benachrichtigungsschreiben an einen General über die gute Aufführung seines Neffen, eines Cadeten.

Hochwohlgeborener,
Hochgebietender Herr General!

Von der Ueberzeugung geleitet, daß es Euer Hochwohlgeboren angenehm sein dürfte, über das Verhalten Ihres Neffen Nachricht zu empfangen, nehme ich mir die ehrerbietige Freiheit diese Zeilen an E. Hochw. zu richten.

Seit mehr als . . . Monaten unter meinem Commando stehend, rechtfertigt Hochderselben Neffe in jeder Beziehung die vortheilhafte Meinung, die ich gleich bei seiner Eintheilung in meine Compagnie durch die Anempfehlung seines früheren Commandanten von ihm gefaßt.

Der Eifer mit dem er sich alle Dienstesverrichtungen angelegen sein läßt, das unermüdete Streben seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern, die Gründlichkeit mit der er bei seiner Ausbildung vorgeht, verbunden mit dem für seine Jahre so seltenen Ernst und seiner musterhaften Aufführung, bürgen für seine künftige, vorzügliche Brauchbarkeit als Officier.

Da eben mehrere Officiersstellen im Regimente in Erledigung kommen, bin ich gesonnen, mich zu seinen Gunsten zu verwenden und ihn dem Regiments-Commando auf das angelegentlichste zu empfehlen.

Sollte meine diesfällige Verwendung, wie ich es vermuthe, einen günstigen Erfolg haben und Hochderselben Neffe befördert werden, so werde ich nicht ermangeln, E. H. hievon ungesäumt Nachricht zu geben.

Mich Hochderselben Huld und Gewogenheit empfehlend, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster

N. am . . . . N. N.

Hauptmann.

4.

Benachrichtigungsschreiben in Betreff eines Pferdeankaufes.

Hochwohlgeborener,

Hochgeehrter Herr Oberstwachtmeister!

Es war mir längere Zeit nicht möglich, dem Auftrage E. H. betreff des gewünschten Pferdeankaufes zu entsprechen. Bei der durch die Kriegsverhältnisse gesteigerten Nachfrage und dem geringen Angebot von fehlerfreien, für den Truppendienst geeigneten Pferden ist der Preis derselben zu einer ungewöhlichen Höhe gestiegen. Da E. H. mich aber nicht ermächtigten, eine höhere Summe als die von beiläufig . . . fl. zu dem in Rede stehenden Ankaufe zu verwenden, so mußte ich eine günstigere Gelegenheit abwarten. Diese ergab sich mir eben durch die Pensionirung des Herrn Majors N., welcher mir eines seiner Reitpferde zu dem sehr mäßigen Preise von . . . . anbot. Es ist ein . . jähriger Braun, Wallach von reiner . . . . Zucht, ... Faust hoch, von bewährter Ausdauer und großer Zuverlässigkeit vor der Front.

Den Ankaufspreis können E. H. nach Ihrer Bequemlichkeit auch in 6 Monat-Raten entrichten und zu Handen des Herrn N. in N. erlegen. Ich erwarte Hochderselben Willensmeinung, um darnach den Kauf abschließen zu können.

Sollte ich vielleicht in der Lage sein, E. H. noch in einer anderen Beziehung meine geringen Dienste anbieten zu können, so bitte ich zu verfügen über

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamsten

N. am . . . . N. N.

Oberlieutenant

5.

Ein Oberst theilt einem Oberlieutenant seine Transferirung zu einem anderen Regimente mit.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr Oberlieutenant!

Bei der durch die letzte Reduction veranlaßten Standes-Ausgleichung wurden Euer Wohlg. laut . . . . in der gleichen Charge zum . . Regimente transferirt.

Indem ich Ihnen diese Nachricht zur Kenntniß bringe, welche Ihnen bei dem Umstande, daß der Standort des neuen Regiments sich zu N., dem Wohnsitze Ihrer Eltern, befindet, theilweise angenehm sein dürfte, kann ich nicht umhin, Ihnen gleichzeitig mein inniges Bedauern über Ihren Austritt aus dem Regimente auszudrücken, welches Sie als einen seiner verdienstvollsten und ausgezeichnetsten Officiere nur sehr schwer verliert.

Ich bin überzeugt, daß Sie in den neuen Verhältnissen nicht minder zufrieden sein und sich bei Ihren vorzüglichen persönlichen Eigenschaften sehr bald in dem neuen kameradschaftlichen Kreise vertraut und heimisch fühlen werden. Ihrem neuen Herrn Regiments-Commandanten gegenüber werde ich es nicht unterlassen, Sie auf das wärmste, wie Ihre Vorzüge es auch verdienen, anzuempfehlen.

Sollte ich Ihnen jetzt oder in der Folge in irgend einer Beziehung durch meinen Rath oder meinen Einfluß nützen können, so wenden Sie sich ohne Bedenken an mich, es wird Ihrem Wunsche stets mit aufrichtiger Bereitwilligkeit entsprechen

Ihr

achtungsvoll ergebener

N. am . . . . N. N.

Oberst.

6.

Ein Oberst benachrichtigt einen Officier von der Erkrankung seines Vaters, und gewährt ihm einen Urlaub.

Wohlgeborener Herr Lieutenant!

Ein gestern an mich gelangter Brief brachte mir die Nachricht, daß Ihr Herr Vater in Folge der neuaufgebrochenen Wunden seit mehreren Tagen bettlägerig ist. Obgleich sein Zustand durchaus nicht besorgnißerregend geschildert wird, glaube ich dennoch, daß es für den Kranken eine große Beruhigung wäre, Sie bei sich zu sehen. Es dürfte Ihnen deshalb willkommen sein, wenn ich Ihnen bei dem Umstande, als die Herbstübungen eben beendet sind und Ihre Anwesenheit beim Regimente nicht dringend nothwendig erscheint, einen 14tägigen Urlaub nach N. bewillige, den Sie allsogleich aus Ihrer Station antreten können.

Die betreffende dienstliche Verständigung des Abtheilungs-Commando's wird unter einem ausgefertigt.

Es wäre mir sehr angenehm, wenn Sie, sobald es Ihnen die Umstände erlauben, über das Befinden Ihres Herrn Vaters, den ich als meinen alten Kriegskameraden hochschätze, Nachricht geben würden. Ich zweifle nicht, daß diese günstig lauten und die Krankheit überhaupt bald glücklich gehoben sein wird.

In dieser Voraussetzung und mit dem herzlichen Wunsche für deren Verwirklichung bin ich

Ihr

ergebener

N. am . . . . N. N.

Oberst.

7.

Benachrichtigungsschreiben eines Adjutanten an einen Officier, daß sein Chef die ihm zugedachte Widmung eines literarischen Werkes angenommen habe.

Geehrtester Kamerad!

Im Auftrage meines Chefs, Seiner Excellenz des Herrn Feldmarschall-Lieutenants N., bringe ich Dir zur Kenntniß, daß Hochderselbe die ihm zugedachte Widmung Deines Werkes . . . . als einen erfreulichen Beweis Deiner stets gegen ihn bewährten Anhänglichkeit ansieht und dieselbe mit herzlichem Danke entgegennimmt.

Ueber den Inhalt Deines Werkes sprach er sich in der lobendsten Weise aus und zollte Deinem schriftstellerischen Talente die vollste Anerkennung, die ich Dir in seinem Namen auszusprechen beauftragt bin.

Gleichzeitig läßt Seine Excellenz Dich ersuchen, das mitfolgende Bilderwerk, eine Gallerie der ausgezeichnetesten Generale aus der Kriegsepoche . . . . enthaltend, anzunehmen, so wie seiner fortwährenden, aufrichtigen Theilnahme und Hochschätzung versichert zu sein.

Indem ich mich auf das freudigste dieses Auftrages entledige, zeichne ich mich mit besonderer Achtung als

Dein

ergebener

N. am . . . . N. N.

Oberlieutenant.

8.

Ein Vorgesetzter benachrichtigt einen Untergebenen, daß er ihn für einen wichtigen Posten in Vorschlag gebracht.

Euer Hochwohlgeboren!

Ihre vielfach bethätigte Verwendbarkeit, speciell ihre Qualificatien als . . ., so wie die persönlich gewonnene Ueberzeugung Ihres Talentes, Ihrer besonnenen und gewandten Dienstesführung, haben mich im Interesse des Dienstes bewogen, E. H. für eine Ihrer Befähigung mehr zusagende Stellung in Vorschlag zu bringen. Sie werden . . . .

Der eben benannte Posten erfordert Gewandtheit, Energie, Fachkenntniß und besondere Umsicht. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß Sie die schwierige Aufgabe zu meiner vollen Zufriedenheit lösen werden.

Sie haben eine reiche und bewegte Erfahrung hinter sich, ich rechne auf Ihre Vorsicht, auf Ihren Eifer und unverdrossenen guten Willen; es gilt zu zeigen, daß auch jüngere talentirte Kräfte schwerere Aufgaben zu lösen verstehen. Beachten Sie bei Uebernahme des neuen Postens die Andeutungen Ihres Vorgängers. Die Basis einer guten Geschäftsführung ist Ordnung, die ich Ihnen vor allem empfehle.

Bei meinem Vorschlage hat mich das Interesse des Dienstes mit Bedachtnahme auf Ihre hervorragenden Eigenschaften geleitet; ich hege die feste Zuversicht, daß meine Wahl nach allen Seiten durch Sie gerechtfertigt werden wird und zeichne mich hochachtungsvoll als

Ihr

ergebener

N. am . . . . N. N.

(Charge).

9.

Achtungbezeigendes Schreiben an einen hochverdienten General, welcher eine einflußreiche Stellung antritt.

Eure Excellenz,
Hochgebietender Herr Feldmarschall-Lieutenant!

Die Berufung Eurer Excellenz zu der hohen Stellung . . . . hat wie selten in den weitesten Kreisen der Armee die freudigste Theilnahme erregt. Jeder begrüßt die Ernennung E. E. als eine Gewähr des ersprießlichsten folgereichsten Fortschrittes.

Von der tiefsten Verehrung und Pietät durchdrungen, die ich jederzeit für die hohe Strebensrichtung und die edle Gesinnung E. E. fühlte, wage ich es trotz meiner untergeordneten Stellung Hochderselben an diesem Tage, wo ich die erwähnte Freudenkunde erfuhr, in tiefster Ergebenheit meine ehrfurchtsvolle Huldigung darzubringen und mit freudenerfülltem Herzen den Wunsch auszusprechen, daß es E. E. gegönnt sein möge, in der neuen Sphäre zum allgemeinen Wohle den weitesten Wirkungskreis zu finden.

Mit der ergebensten Bitte, meine aus der innersten Empfindung aufsteigenden Wünsche gnädigst entgegenzunehmen, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht

Eurer Excellenz

gehorsamst unterthänigster
N. N.
Hauptmann.

10.

Achtungbezeigendes Schreiben eines Officiers an seinen Obersten.

Hochwohlgeborener,
Hochgebietender Herr Oberst!

Durch E. H. dienstliche Abwesenheit verhindert, Hochdenselben bei meinem beschleunigten Abgehen an die neue Dienstesbestimmung nach N. mich persönlich vorzustellen, erlaube ich mir auf diesem Wege die tiefe Verehrung und Dankbarkeit auszudrücken, die mich gegen E. H. erfüllt.

Die Zuversicht, daß E. H. mich nie mißkannt haben, läßt mich hoffen, auch diesen Ausdruck meiner ebenso ehrfurchtsvollen als innigen Gefühle von E. H. als wahr und unzweifelhaft aufgenommen zu sehen. Zudem ist meine Stimme nur eine von den vielen, die mit gleicher Ehrerbietung, gleicher Wärme und gleich herzlichem Impuls Ihren Namen hochhalten.

Ich werde des edlen Wohlwollens stets eingedenk bleiben, das E. H. mir angedeihen ließen und es soll die Erinnerung an die Zeit, die ich in dem Verbande des Regimentes verlebt habe, nie vor mein Gedächtniß treten, ohne gleichzeitig das lebhafteste Dankgefühl für die Person E. H. in mir hervorzurufen.

Ich bitte E. H. diese schwache Kundgebung meiner innigsten Empfindungen, so wie den Ausdruck der tiefsten Ehrerbietung huldvoll entgegenzunehmen von

Euer Hochwohlgeboren

dankbar gehor[illegible]
N. N
[illegible]

11.

Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich an den General der Cavallerie Grafen von Wrede.

Mein lieber General der Cavallerie Graf von Wrede!

Die ausgezeichneten Thaten, welche Sie und das unter Ihren Befehlen stehende vereinigte Armee=Corps mit Ruhm bedeckten, bewogen Mich Ihnen einen Beweis Meiner vollsten Würdigung und Erkenntlichkeit zu geben. Ich überschicke Ihnen hiemit das Commandeur=Kreuz Meines militärischen Maria=Theresien=Ordens.

Ich wünsche sehnlichst Ihre baldige Genesung von der schweren Wunde, welche Sie am 31. October erhielten, und hoffe, daß die Vorsehung, welche so augenscheinlich unsere Waffen begünstigt, dem deutschen Vaterlande und Bayern einen ebenso einsichtsvollen als tapferen Feldherrn wieder schenken wird.

Fulda, den 2. November 1813.

(gezeichnet) Franz.

12.

Schreiben des Kaisers von Rußland an den General Blücher nach der Schlacht an der Katzbach.

General!

Unter die schönen Momente des Feldzuges zähle Ich diejenigen, in denen Ich Ihnen Beweise von dem besonderen Vergnügen geben kann, das Ich empfinde, indem ich Ihrer glänzenden Tapferkeit, der Thätigkeit Ihrer Operationen und dem Nachdruck Ihrer Bewegungen Gerechtigkeit widerfahren lasse.

In dem Augenblicke, wo wir unsererseits einen schönen Sieg erfochten, habe Ich die Insignien des St. Andreas=Ordens, welche Ich selbst getragen, Ihnen gesandt.

Ich glaube nicht, daß dieser Umstand etwas zu den Merkmalen Meiner Zufriedenheit hinzufügt, aber es wird Ihnen beweisen, daß Ich nicht einen Augenblick verloren habe um Sie und die unter Ihren Befehlen stehenden Tapferen von dem Wohlgefallen, mit welchem Ich Ihre glücklichen Fortschritte erfahren habe, zu versichern.

Der Ruhm des Feldherrn strahlt auf den Soldaten, so wie jener der Soldaten auf den Feldherrn zurück. Sagen Sie ihnen, wie hoch Ich ihre Thaten schätze, und empfangen Sie die Versicherung Meines ganzen Wohlwollens.

Teplitz den 30. August 1813.

Alexander.

13.

Schreiben Seiner kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht an einen Officier aus Anlaß eines von letzterem veröffentlichten biographischen Umrisses des Erzherzogs Carl.

Der mit Ihrem Namen unterzeichnete biographische Umriß über die kriegerische Laufbahn Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters, der in mehreren Tagesblättern Aufnahme fand, schildert die militärische Thätigkeit des Unvergeßlichen in so treffender und bündiger Weise, und hat Meinem Herzen so wohl gethan, daß Ich nicht anstehe Ihren dafür Meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Wenn es wahr ist, daß nichts so sehr geeignet ist, die nachfolgenden Geschlechter an ihre Pflicht zu erinnern, als die Schilderung der Thätigkeit jener Männer, die vor ihnen mit ganzer Seele für die größten Interessen der Menschheit eingestanden, so haben auch Sie einen anerkennenswerthen Beitrag zu dem großen Werke geliefert, woran mitzuwirken wir alle verpflichtet sind.

Schloß Weilburg, 29. Mai 1860.

(gezeichnet) Albrecht.

14.

Achtungbezeigendes Schreiben an einen Bürgermeister.

Wohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Ihre Stellung als Bürgermeister der Stadt N. war in den abgelaufenen drei Monaten, während welcher Zeit ich mich als Besatzungs-Commandant in diesem Orte befand, bei der aufgeregten regierungsfeindlichen Stimmung der Bevölkerung eine so schwierige, daß ich die aufopfernde Hingebung, mit der Sie trotz aller Hindernisse die Pflichten Ihres Amtes erfüllten und dabei von echt patriotischem Streben beseelt für die gute Sache wirkten, nicht genügend anzuerkennen weiß.

Vom Standpunkte meiner dienstlichen Stellung aus hielt ich es für eine unerläßliche Pflicht, das Verdienst, welches Sie, hochverehrter Herr Bürgermeister, sich eben durch diese Ihre ausgezeichnete Haltung und Ihre Gesinnungstreue erwarben, höheren Ortes zur Kenntniß zu bringen, um Ihre Hingebung nach dem ganzen Werthe anerkannt und belohnt zu sehen.

Es erübrigt mir nur noch vom persönlichen Standpunkte aus Ihnen für den unermüdeten Eifer, mit dem Sie mir unter den erwähnten schwierigen Verhältnissen durch Ihre thatkräftige Unterstützung an die Hand gingen und das Interesse des Dienstes nach allen Seiten förderten, meinen uneingeschränktesten Dank auszusprechen und Sie gleichzeitig meiner vollsten und bleibenden Hochachtung zu versichern, mit der ich mich nenne

Euer Wohlgeboren

ergebener
N. N.
Hauptmann.

15.

Achtungsbezeigung, welche an einen Officier bei Empfang einer von demselben verfaßten literarischen Arbeit gerichtet wird.

Wohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Hauptmann!

Die Uebersendung eines Exemplars Ihrer Abhandlung über . . . . war für mich eben so erfreulich als ehrend. Ich verfolgte den Inhalt mit dem gespanntesten Interesse und hatte dabei unausgesetzt Gelegenheit die Schärfe und Richtigkeit Ihres Urtheiles so wie den ausgebreiteten Umfang und die Vielseitigkeit Ihres Wissens zu würdigen.

Die allgemein günstige Aufnahme, welche E. W. Arbeit unter den Fachmännern und dem lesenden Publicum überhaupt findet, ist der beste Beweis ihrer Gediegenheit und muß die lohnendste Anerkennung Ihrer Anstrengungen sein.

Nehmen E. W. zu einem so glücklichen Erfolge Ihres literarischen Auftretens meine herzlichsten Wünsche entgegen, die Ihnen mit wahrer Verehrung für Ihre hervorragende Begabung darbringt

Euer Wohlgeboren

hochachtungsvoll ergebener
N. N.
General



16.

Ehrfurchtbezeigendes Schreiben eines zum Officier beförderten Zöglings einer Militär-Bildungsanstalt an den Inhaber.

Eure Excellenz,
Hochgebietender Herr Feldmarschall-Lieutenant!

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom . . . . als Zögling der . . . . Akademie zum Unterlieutenant in Eurer Excellenz Regiment befördert, wage ich es bei meiner Einrückung zum Regiment und bei meinem Diensteantritte um Hochderselben Huld und Gnade ehrfurchtsvoll zu bitten.

Aus einer bloßen Vorbereitungsschule unmittelbar in das Leben tretend, mit den Verhältnissen eines so ernsten Berufes, wie es der Stand des Soldaten ist, größtentheils nur durch die Theorie vertraut gemacht, bedarf ich anfänglich der vollen Nachsicht meiner hohen Vorgesetzten, um mir vorerst die Kenntniß des praktischen Dienstes zu erwerben und mich allmählig für die verschiedenen Sphären meiner neuen Stellung verwendbar zu machen.

So weit zur Erreichung dieses Zieles ein fester Entschluß und ein unverdrossener, nicht erkaltender Eifer zweckförderlich sind, bitte ich Eure Excellenz versichert zu sein, daß ich mit dem Aufwande aller Kräfte bestrebt sein will, den an mich gestellten Anforderungen zu entsprechen, um jener Gnade und jenes Schutzes würdig zu werden, die ich mir eben jetzt zu erbitten wage, indem ich in tiefster Ehrfurcht verharre

Eurer Excellenz

gehorsamster
N. N.
Lieutenant.

17.

Auskunftertheilendes Schreiben, die Erlangung von Behelfen zur Verfassung eines kriegsgeschichtlichen Werkes betreffend.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Oberstlieutenant!

Sehr geehrt durch E. H. Auftrag, den ich in dem schätzbaren Schreiben vom . . . . entgegennahm, beeile ich mich Hochdenselben von den in dieser Beziehung gesammelten Resultaten Nachricht zu geben.

Das hauptsächlichste und verläßlichste Material für das von E. H. zu bearbeitende Werk, wird wie ich glaube, in den Archiven des königl. . . . . Hofes zu finden sein. Der Weg, um in den Besitz der bezüglichen Urkunden und Pläne zu gelangen, dürfte am geeignetesten durch ein an das Ministerium des Aeußeren gerichtetes Gesuch eingeschlagen werden, und ich bin überzeugt, daß E. H. bei dem großen Werthe, welchen selbst die Regierung auf das unter Hochderselben Feder befindliche Werk legt, auf eine kräftige Unterstützung rechnen dürfen.

Was die von E. H. gewünschten Pläne der Schlachten von N. und H. betrifft, so bin ich in der angenehmen Lage, mit einer Copie derselben dienen zu können. Ich bürge für deren Richtigkeit, da ich sie selbst von den Originalien abgenommen habe, um sie bei meinen Studien der kriegsgeschichtlichen Epoche von . . . . zu benützen.

Sie sind ebenso detaillirt als genau und werden E. H. ganz gute Anhaltspunkte bieten.

Sollten E. H. noch weitere Behelfe bedürfen, so bitte ich mich ohne Bedenken mit der Besorgung derselben zu betrauen. Es wird mir jederzeit zur Ehre gereichen mit meinen geringen Diensten die Förderung eines so allgemein nutzreichen Werkes unterstützen zu können.

Dem Wohlwollen E. H. mich empfehlend, zeichne ich mich in tiefster Ergebenheit

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.

18.

Empfehlung eines Officiers für eine besondere Verwendung.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr General!

Am . . . . schritt Oberlieutenant N. des Rgmts. . . . . . um . . . . ein.

Bei dem großen Andrange von Bewerbern für diese Dienstesstelle könnte es wohl geschehen, daß das Gesuch des Oberlieutenants N. unberücksichtigt bleiben und ihm jemand anderer vorgezogen wird. Ohne die Eigenschaften des Bittstellers überheben oder auf Kosten eines Partei-Interesses der Wahrheit untreu werden zu wollen, muß ich Oberlieutenant N. als im höchsten Maße für die in Rede stehende Zutheilung geeignet bezeichnen. Seine vielseitigen gründlichen Kenntnisse, seine Dienstes-Routine, seine rasche Auffassung, sein Wissensdrang und die Gediegenheit seines Charakters, machen ihn zu einem hervorragenden Officier.

E. H. vielvermögender Einfluß wird leicht im Stande sein, die Bitte dieses Officiers, gegenüber anderen durch glänzende Vorzüge minder ausgezeichneten Bewerbern zur Geltung zu bringen.

Die Berücksichtigung dieser meiner Anempfehlung, zu der ich mich ausschließlich von dem Drange veranlaßt fühle, einen strebsamen ausgezeichneten Officier seinem wahren Berufe zugewenden, würde mich sehr zu Dank verpflichten.

Indem ich E. H. meiner ausgezeichneten Hochachtung versichere zeichne ich mich,

Euer Hochwohlgeboren

ergebener
N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

19.

Empfehlung eines Officiers für eine Ordensverleihung.

Eure Excellenz,
Hochgebietender Herr Feldmarschall-Lieutenant!

Unter den für ihr tapferes Verhalten in dem Treffen von N. zu Ordensverleihungen beantragten Officieren meines Regimentes befindet sich auch Oberlieutenant N., der während jener Affaire als Adjutant an meiner Seite war, und an allen Actionen des Kampfes den thätigsten Antheil nahm.

Wenn sein Benehmen an diesem Tage überhaupt der vollsten Anerkennung würdig ist, so muß besonders jene von ihm aus freiem Antriebe unternomme Diversion mit einer nach dem Verluste ihres Commandanten bereits weichenden Batterie rühmend hervorgehoben und bemerkt werden, daß dieser tapferen Unternehmung ganz besonders die Vertreibung des Feindes aus seiner geschaarten Angriffsstellung zuzuschreiben ist.

Ich kann es demnach nicht unterlassen, abgesehen von dem dienstlichen Zeugnisse, das ich dem Oberlieutenant N. über diese mit so glücklichem Erfolge ausgeführte Waffenthat ausfertigte, auch noch auf diesem Wege E. E. gegenüber das hervorragende Verdienst dieses Officiers anzuerkennen und ihn als der Auszeichnung durch eine Ordensverleihung in besonderem Maße würdig, anzuempfehlen.

Da es E. E. bekannt ist, daß es meinen Grundsätzen zuwider läuft, mich in derlei Fällen durch andere Umstände als durch wahres Verdienst leiten zu lassen, so zweifle ich nicht, daß E. E., den ich von den gleichen Ansichten beseelt weiß, eine Anempfehlung in dem Umfange, wie ich selbe hier ausgesprochen, huldvoll entgegennehmen und die tapfere That dieses braven Officiers würdigen Lohn finden lassen werden.

Genehmigen E. E. bei diesem Anlasse die Versicherung meiner tiefsten Ehrerbietung, mit der ich mich zeichne

Eurer Excellenz

gehorsamster
N. N.
Oberst.

20.

Anempfehlung eines Cadeten.

Geehrter Kamerad!

Im Laufe dieser Woche wurde ein entfernter Verwandter von mir, N. N., Sohn des . . . . als Cadet beim Regimente N. assentirt und erhielt seine Eintheilung bei Deiner Compagnie.

Du wirst es verzeihlich finden, wenn ich mich unter solchen Umständen an Dich wende und Dir das Wohl des jungen Menschen an das Herz lege. Er ist in der Ober-Realschule zu N. vorgebildet, hat in den letztverflossenen Monaten auch einige Unterweisungen in . . . . erhalten, und tritt somit nicht ganz unvorbereitet in den neuen Stand.

Sein moralisches Verhalten wird Dir gewiß keinen Grund zur Unzufriedenheit geben, und sein Eifer kaum hinter Deinen Anforderungen bleiben. Rechtfertigt mein Schützling diese meine Anempfehlung, zu der ich mich durch sein bisheriges musterhaftes Verhalten ermuthigt sehe, und ist es Dir möglich sein Fortkommen unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen zu fördern, so schenke ihm Deinen Schutz und Deine einflußreiche Fürsorge.

Es wäre mir hocherfreulich einen Anlaß zu finden, durch welchen ich Dir mit meiner Bereitwilligkeit beweisen könnte, wie hoch die Berücksichtigung der eben ausgesprochenen Bitte anschlägt

Dein

hochachtungsvoll ergebener
N. N.
Hauptmann.

21.

Ein Oberst empfiehlt einen Officier seines Regimentes einer hohen Persönlichkeit behufs Verleihung einer Civil-Anstellung.

Euer Hochwohlgeboren,
Hochgeehrter Herr (Charge)!

Durch eigenthümliche Familien-Verhältnisse und den gegenwärtigen Avancements-Stillstand veranlaßt, beabsichtigt Herr Oberlieutenant N. meines Regimentes seinen bisherigen Beruf aufzugeben, um in Civil-Staatsdienste überzutreten.

Als ehemaliger Zögling der Genie-Akademie, aus welcher Anstalt er als einer der vorzüglichsten hervorging, hat er die nöthige Eignung um in Bausache verwendet zu werden und sucht somit als .... bei der Landes-Baustelle zu N. anzukommen.

Da mir bekannt ist, daß Euer Hochwohlgeboren Herr Bruder dieser Stelle als Chef vorsteht und auf die günstige Erledigung des vom Oberlieutenant N. eingereichten Gesuches entscheidenden Einfluß nehmen könnte, wende ich mich an E. H. mit dem Ersuchen, zu Gunsten dieses Officiers durch Ihre Fürsprache wirken zu wollen.

Er besitzt so vortrefflich ausgebildete Anlagen und hat so gründliche Kenntnisse in dem Fache, dem er sich zu widmen beabsichtigt und in welchem er aushilfsweise durch einen Zeitraum von .... bei der Genie-Direction zu N. mit dem besten Erfolge verwendet wurde, daß er mit voller Beruhigung für die angesuchte Stelle empfohlen werden kann.

Ich gestehe es, daß das Regiment nur ungern einen durch seine geistigen und moralischen Eigenschaften allgemein geachteten Officier scheiden sieht und mich nur die Ueberzeugung, daß der Schritt, den er unternimmt, durch seine Familienverhältnisse dringend geboten ist, zur Unterstützung seines Gesuches bestimmt.

Sehen E. H. das Interesse des genannten Officiers wie mein eigenes an, Sie werden durch die Förderung desselben im hohen Grade zu Dank verpflichten

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenen

N. am ....

N. N.

Oberst.

22.

Empfehlungsschreiben behufs Bewilligung einer Kurkosten-Aushilfe.

Geehrter Kamerad!

Vor einigen Tagen überreichte einer der verdienstvollsten Officiere des Regimentes, Oberlieutenant N., dem zur Herstellung seiner Gesundheit der Gebrauch der Bäder von N. verordnet wurde, ein Gesuch um eine Kurkosten-Aushilfe. Seine in dem Gefechte von N. erhaltene Wunde bedingt diese Heil-Methode, während seine durch die erst überstandene längere Krankheit erschöpften Mittel ihm dies ohne die erbetene Aushilfe unmöglich machen.

Da ich Deinen Einfluß in dieser Angelegenheit, gleichwie Deine Bereitwilligkeit, jedem Officier in bedrängten Verhältnissen zu helfen, kenne, empfehle ich Dir das obige Gesuch mit der Bitte, nach Möglichkeit zu einer günstigen Erledigung desselben beizutragen.

Der gute Zweck, um den es sich hier handelt, möge meine Bitte entschuldigen, wie er anderseits für Deine bekannte Herzensgüte gewiß der stärkste Beweggrund zur Gewährung derselben sein wird.

Ich bin mit aufrichtiger Achtung und Ergebenheit

Dein

dankverpflichteter

N. am ....

N. N.

(Charge).

23.

Anempfehlung eines Unterofficiers für eine Civil-Bedienstung.

Schätzbarster Kamerad!

Corporal N. meiner Compagnie, welcher in Folge einer in dem Treffen von N. erlittenen schweren Verwundung realinvalid wurde und den Abschied erhielt, sucht eine Civil-Bedienstung.

Da ich Deine Menschenfreundlichkeit kenne und weiß, daß es Dir bei Deinen ausgebreiteten Verbindungen in N. leicht fallen wird, diesem braven und verdienten Manne, der am . . . in N. eintreffen und sich bei Dir vorstellen wird, zur Erlangung einer Versorgung behilflich zu sein, wende ich mich in dieser Beziehung vertrauensvoll an Dich, sein Schicksal Deiner Fürsorge empfehlend.

Der Verabschiedete ist ein in jeder Beziehung verläßlicher ehrenhafter Charakter und bei seiner Kenntniß im Forstwesen vorzüglich für eine dahin einschlägige Verwendung geeignet.

Die freundliche Aufnahme dieser meiner Zeilen und die Gewährung meiner Bitte werden auf das dankbarste stimmen

Deinen

achtungsvoll ergebenen Kameraden

N. N.

(Charge).

24.

Bittschreiben an einen hohen Gönner um Ertheilung eines Rathes.

Eure Excellenz,

Hochgebietender Herr Feldmarschall-Lieutenant!

Die vielen Gnadenbezeigungen, welche ich E. E. bereits verdanke, flößen mir den Muth ein, auch in diesem Augenblicke, wo ich an einem entscheidenden Wendepunkte meines Lebens stehe, die Huld E. E. in Anspruch zu nehmen und mir Hochderselben gütigen Rath in Bezug . . . . zu erbitten.

Vor einigen Tagen wurde mir mit Rücksicht auf meine Kenntnisse im . . . . Fache eine Civil-Bedienstung als . . . . mit dem Jahresgehalte von . . . . in Aussicht gestellt.

Da ich meine gegenwärtige Charge, von den untersten Graden allmählig aufsteigend, schon in einem ziemlich vorgerückten Alter erreicht habe und mir bei den jetzigen unvortheilhaften Avancements-Verhältnissen keine baldige Beförderung versprechen kann, neige ich umsomehr zu dem Entschlusse die in Rede stehende Civil-Bedienstung anzusuchen, als mir dieselbe auch für die Zukunft gute Aussichten bietet.

Um jedoch nicht ohne reifliche Erwägung aller Umstände eine so wichtige Entscheidung zu treffen, wende ich mich mit der ehrfurchtsvollen Bitte an E. E., unter den obwaltenden Verhältnissen Hochderselben vielwiegenden Rath mir nicht zu versagen.

Die Theilnahme und fürsorgende Güte E. E. gegen meine Person, gleichwie E. H. vielerprobtes, erfahrungsreiches Urtheil sind mir eine beruhigende Bürgschaft, daß Hochdieselben meine ehrfurchtsvolle Bitte nach ihrer ganzen Wichtigkeit würdigen werden.

Nehmen E. E. bei dieser Gelegenheit den Ausdruck meiner uneingeschränktesten Dankbarkeit und Verehrung gnädigst entgegen, mit der ich verbleibe

Eurer Excellenz gehorsamster

N. N.

Oberlieutenant.

25.

Ein Officier bittet einen hohen General, sich um die Verleihung eines Stiftungsplatzes für seinen Neffen zu verwenden.

Eure Excellenz,
Hochgebietender Herr Feldmarschall-Lieutenant!

Unterm . . . . habe ich an das hohe . . . . . ein Gesuch um Aufnahme meines Neffen N. N., Sohn des verstorbenen Hauptmannes N. N., in ein Cadeten-Institut überreicht und in demselben gleichzeitig um die Verleihung eines Militär-Stiftungsplatzes gebeten.

Ich würde es nicht wagen die Gnade E. E. in dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen, wenn ich nicht besorgen müßte, daß mein Gesuch trotz der höchsten Rücksichtswürdigkeit der darin angeführten Gründe bei dem großen Andrange so vieler, ebenfalls würdiger Bittsteller eine abschlägige Entscheidung erfahren könnte.

Durch die in dem vorjährigen Feldzuge erhaltenen schweren Wunden in die Nothwendigkeit versetzt um meine Pensionirung anzusuchen, sehe ich mit Rücksicht auf meine materielle Existenz nicht ohne Kümmerniß der Zukunft entgegen. Die Aufnahme meines Neffen in ein Cadeten-Institut würde nicht nur meine durch Krankheiten bedrängte Lage erleichtern, sondern mir auch den Trost gewähren, meinen Neffen auf eine Weise die militärische Laufbahn betreten zu sehen, welche ihm die trefflichste Gelegenheit zu einer gründlichen und allseitigen Berufsbildung gewährt.

Die Verdienste, welche ich mir während meiner . . . . jährigen Dienstleistung und hauptsächlich während des letzten Feldzuges auf dem Schlachtfelde zu erwerben das Glück hatte, dürften mich jener von mir angesuchten Gnade würdig machen.

Schenken E. E. deshalb meiner ehrfurchtsvollen Bitte Hochderselben mächtige Unterstützung und Fürsorge, es würde mich dies zum tiefsten und unauslöschlichsten Danke verbinden.

Der allverehrten Huld und Gnade E. E. vertrauend, zeichne ich mich mit dem Ausdrucke der tiefsten Ehrfurcht

Eurer Excellenz

gehorsamster
N. N.
Major.

26.

Bittschreiben um Einflußnahme auf die günstige Erledigung eines Gnadengesuches.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter (Charge)!

Am . . . . überreichte meine Schwester, die Hauptmannswitwe N. N., welche durch den Verlust ihres Gatten in dem Gefechte bei N. so schwer getroffen wurde, bei dem . . . . ein Gesuch, worin sie um einen Erziehungsbeitrag für ihre zwei unmündigen Kinder bittet.

Nehmen E. H. es nicht ungütig auf, wenn ich in der Erinnerung an die mir so oft bewiesene huldvolle Theilnahme und Fürsorge, mit Rücksicht auf die betrübenden Verhältnisse meiner Schwester E. H. Wohlwollen in Anspruch nehme und Hochdieselben bitte, dem obigen Gesuche Ihren unterstützenden Einfluß zuzuwenden.

Die Stellung E. H. als . . . . setzt Sie in die Lage die Angelegenheit um so eher zu fördern, als so viele Umstände zu Gunsten der Bittstellerin sprechen

In der Hoffnung keine Fehlbitte zu thun, zeichne ich mich mit den Gefühlen der ausgezeichnetesten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

N., am . . . .

gehorsamster
N. N.
(Charge.)

27.

Ersuchen wegen Besorgung einer Commission.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr Oberlieutenant!

In einem der Provinzial-Zeitungsblätter fand ich vor kurzem unter den literarischen Anzeigen das Erscheinen einer neuen Auflage des Werkes: „Beiträge zu . . . .“ angekündigt.

Da diese Auflage gegen die vorangegangenen nach dem bezüglichen Programme wesentliche Zugaben enthält und der einschlägige Stoff mit der größten Ausführlichkeit behandelt ist, die hiesige Buchhandlung jedoch bei Besorgung von derlei Bestellungen unzuverlässig und langsam ist, wende ich mich an E. Wohlgeboren mit der Bitte, mich auf dieses Werk in einer der Buchhandlungen W. zu pränumeriren und die regelmäßige Zusendung der einzelnen Lieferungen zu veranlassen.

Den laut der Subscriptions-Bedingungen in vorhinein zu entrichtenden Pränumerationsbetrag von . . . . erlaube ich mir hier beizuschließen.

Indem ich hoffe Ihnen durch meine Bitte nicht lästig zu fallen, und im voraus für die Erfüllung derselben bestens danke, zeichne ich mich achtungsvoll

Euer Wohlgeboren

ergebener
N. N.
Major.

28.

Ersuchen wegen Besorgung eines Pferdeankaufes.

Geehrter Kamerad!

Laut einer eben eingelangten h. Verordnung beim . . . . eingetheilt und zum schleunigen Abgehen nach N. angewiesen, bin ich genöthigt mich allsogleich beritten zu machen.

Da ich selbst nur ein oberflächlicher Pferdekenner bin, muß ich befürchten ohne fremden Rath beim Ankaufe eines Pferdes übervortheilt zu werden.

Dein herzliches Begegnen auf meiner Durchreise durch C. läßt mich hoffen, daß Du es nicht unfreundlich aufnimmst, wenn ich die Bitte an Dich richte mir bei dem gedachten Ankaufe hilfreich an die Hand zu gehen.

Da Dein Garnisons-Ort nur $1/_2$ Stunde von der Besitzung des Grafen N. entlegen ist, welcher ein vortreffliches Gestüt besitzt, würde es Dir als bewährtem Pferdekenner leicht sein, mir ein für den Truppen-Dienst geeignetes, verläßliches Reitpferd zu wählen. Beim Ankaufe lege ich Dir keine weitere Beschränkung auf, als daß der Preis die Höhe von . . . fl. nicht übersteige. In allen übrigen Beziehungen erkläre ich mich vollkommen mit Deiner Wahl einverstanden und bitte Dich nur, mit Rücksicht auf den Umstand, daß meine Abreise unaufschieblich am . . . . erfolgt, mir noch vor Ablauf dieses Zeitpunktes eine bezügliche Eröffnung zu machen, damit ich sowol wegen Absendung der Kaufsumme, als betreff der Abholung des Pferdes die nöthigen Einleitungen zu treffen im Stande bin.

Ich hoffe auf die gütige Gewährung meiner Bitte, die zu dem lebhaftesten Danke verpflichten wird Deinen zu jedem Gegendienste bereitwilligen

ganz ergebenen
N. N.
(Charge.)

29.

Ersuchen wegen Berichtigung eines Schuldpostens.

Geehrter Kamerad!

Bei meiner plötzlichen Abreise von W. vergaß ich einen in der Buchhandlung N. ausstehenden Schuldposten von . . . fl. zu berichtigen.

Auf Deine kameradschaftliche Bereitwilligkeit bauend, übersende ich Dir anliegend ·/· den eben erwähnten Geldbetrag mit der Bitte, die bezeichnete Schuld damit zu tilgen und Dir zu meiner Sicherung von der Buchhandlung ein Zahlungs-Conto ausfertigen zu lassen, welches Du mir gelegenheitlich zuzusenden die Güte haben wirst.

Verfüge in einem ähnlichen Falle mit gleicher Zuversicht, wie ich es jetzt Dir gegenüber gethan, über

Deinen

achtungsvoll ergebenen
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

30.

Schreiben des Marschalls Blücher an den König von Preußen, worin er an letzteren die Bitte richtet, die verdienstvollen Krieger seiner Armee zu belohnen.

Eure Majestät!

Wenn ich im Begriffe bin, der mir von Eurer königlichen Majestät allergnädigst ertheilten Erlaubniß zufolge eine Armee zu verlassen, deren Tapferkeit und unerschütterlicher Muth es mir allein nur möglich gemacht, sie nach einer so großen Reihe fast immer siegreicher Schlachten und Gefechte, von den Ufern der Oder bist in die Mauern von Paris zu führen, eine Armee, welcher ich die glücklichsten und glänzendsten Augenblicke meines Lebens verdanke, so dringt sich am Ende meiner militärischen Laufbahn dem Herzen nur noch ein Wunsch auf, um ganz den Becher des Glückes gefüllt zu sehen, womit die Vorsehung so reichlich mein graues Haupt überschüttet.

Dieser Wunsch, Eure Majestät werden ihn gerecht und natürlich finden, kann kein anderer sein, als jetzt, in dem Augenblicke des blutig errungenen Friedens, diejenigen meiner braven Kameraden belohnt zu sehen, welche sich an so vielen Tagen glorreicher Entscheidung die gerechtesten Ansprüche auf die Allerhöchste Gnade erwarben.

Mein hohes Alter, meine von den Fatiguen des Krieges zerrüttete Gesundheit läßt mich vielleicht nur noch kurze Zeit das Glück hoffen, mich der so herrlich erkämpften Gegenwart freuen zu können.

Die Armee betrachte ich wie meine Familie und es würde mir schmerzhaft sein, sie auf ewig verlassen zu müssen, ohne sie im Besitze des Erbtheils zu sehen, welches ihr zu verschaffen, für mich heilige Verpflichtung ist.

Paris im April 1814.

(gezeichnet) Blücher.

31.

Dankschreiben einer Wittwe an eine hochgestellte Person, die für erstere durch ihre Unterstützung eine Pension erwirkte.

Eure Excellenz!

Die gnädige Unterstützung, welche E. E. meinem Gesuche um Verleihung einer Pension angedeihen ließen, hat mich aus den traurigsten Verhältnissen, in die ich durch den Tod meines Gatten gestürzt wurde, gerissen.

So anerkennenswerth auch die Verdienste des Verstorbenen waren, hätte ich doch nie auf eine so schnelle und entscheidende Hilfe hoffen können, wenn nicht die außerordentliche Gnade E. E. dabei in so hohem Grade wirksam gewesen wäre.

Die mir bewilligte Pension hat mich nicht nur aus meiner drückenden Lage befreit, sondern ermöglicht mir auch für die Erziehung meiner Kinder zu sorgen und so ihre Zukunft wenigstens mittelbar zu sichern.

Das Dankgefühl, welches ich gegen E. E. mit Rücksicht auf diese mir neu geschaffene beruhigende Existenz empfinde, braucht eben so wenig einer Versicherung, als ich anderseits fähig wäre, diese Empfindungen würdig in Worte zu kleiden.

Mögen E. E. in dem Bewußtsein Ihrer Hochherzigkeit und Ihres Edelsinnes reichen Lohn finden, mir kann es nur gegönnt sein, in tief empfundenen Wünschen den Gefühlen Ausdruck zu geben, welche für immer in dankbarer Verehrung beleben werden

Eurer Excellenz

ergebenste

N. am . . . . N. N.

32.

Danksagung bei Empfang eines Vermächtnisses nach einem verstorbenen Freunde.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Hauptmann!

Gestern empfing ich das mir in hohem Grade werthvolle Vermächtniß meines mir unvergeßlichen Freundes N., welches E. H. mir zuzusenden die Güte hatten, und beeile mich, dessen richtigen Empfang zu bestätigen.

Zu den schmerzvollen Erinnerungen, die mir jenes Andenken in das Gedächtniß rief, gesellte sich gleichzeitig auch der Gedanke an den brüderlich aufopfernden Beistand, den E. H. meinem dahingeschiedenen Freunde in den schweren Stunden seines Leidens geleistet, an die liebevolle Pflege, mit der Sie ihm bis zum letzten Augenblicke zur Seite blieben.

Ich versuche es nicht, Euer Hochwohlgeboren für diese an dem Dahingeschiedenen so edel bewährte Kameradschaftlichkeit mit Worten zu danken; das Bewußtsein, das Sie in sich tragen, ist der reichste Lohn für Ihre Benehmungsweise, die Ihnen für immer die Verehrung und Anhänglichkeit sichert

Euer Hochwohlgeboren

dankerfüllten, gehorsamsten

N. am . . . . N. N.

Lieutenant.

33.

Ein Stabsofficier dankt einem Subalternen für die ihm zu einer literarischen Arbeit vermittelten Behelfe.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr Oberlieutenant!

Durch die Uebersendung der von mir erbetenen Pläne und die gründliche Auskunft, welche Sie mir in dem geschätzten Schreiben vom . . . gaben, haben Sie meine Wünsche übertroffen. Die Pläne liefern mir bei meinen Arbeiten die trefflichsten Anhaltspunkte, da sie überaus verläßlich sind. Die Auskünfte, welche Sie mir betreff Erlangung der gewünschten Werke gaben, beweisen, welche Sorgfalt Sie bei Ihren Nachforschungen angewendet und mit welchem Eifer Sie bemüht waren, mich bei Lösung meiner Aufgabe zu unterstützen. Indem ich aus Ihren weiteren Mittheilungen den besten Nutzen zu ziehen hoffe und der von Ihnen mit so viel Bescheidenheit ausgesprochenen Meinung vollkommen beipflichte, behalte ich mir vor, von Ihrem gütigen Antrag wegen . . . . seiner Zeit Gebrauch zu machen.

Inwieferne E. W. mir schon jetzt durch Ihren Beistand einen wesentlichen Dienst erwiesen haben, bitte ich Sie hiefür meinen lebhaftesten Dank entgegenzunehmen und meiner aufrichtigen Werthschätzung versichert zu sein, mit der ich mich zeichne

Euer Wohlgeboren

ergebener
N. am . . . . N. N.
Oberstlieutenant.

34.

Dankschreiben eines Stabsofficiers an einen Hauptmann.

Wohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Hauptmann!

Ihr gütiges Schreiben vom . . . verfehlte nicht in der beruhigendsten Weise auf mich einzuwirken.

Wie E. W. mir die gegenwärtige Aufführung meines Neffen schildern, habe ich allen Grund zu glauben, daß er den bisherigen Leichtsinn abgelegt und, von den besten Vorsätzen geleitet, eine neue Bahn betreten hat. Obgleich ich nie daran gezweifelt, daß sein Gemüth unverdorben sei, muß ich doch bekennen, daß er den üblen Einflüssen schlechter Gesellschaft leicht Gehör gab und sich dadurch zu manchen tadelnswerthen Schritten verleiten ließ.

Die Mittheilungen, die mir E. W. über sein jetziges Verhalten machen, zeigen ihn von diesen nachtheilvollen Charakter-Schwankungen befreit. Ich kann das Verdienst an dieser seiner erfreulichen Umwandlung keinem andern Umstande als E. W. Einwirkung zuschreiben, der Sie stets mit väterlicher Theilnahme über ihn wachten und durch Ihren Einfluß seine Umkehr zum Guten bewirkten.

Indem ich den Werth Ihrer so überaus menschenfreundlichen Handlungsweise nach ihrem ganzen Umfange würdige, bitte ich Sie zu glauben, daß Ihnen hiefür mit dem wärmsten Dank für immer verpflichtet bleibt

Euer Wohlgeboren

ganz ergebenster
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

35.

Danksagung für ein Darlehen.

Schätzbarster Kamerad!

Die herzliche Bereitwilligkeit, mit der Du mich aus der bewußten Geldverlegenheit gerissen, hat mich in doppelter Beziehung zu Deinem Schuldner gemacht.

Indem ich Dir beiliegend den entlehnten Betrag zurückerstatte, erneuere ich nochmals meinen Dank und bitte Dich zu glauben, daß es mir hocherfreulich wäre, Dir bei irgend einem Anlasse mit gleicher Bereitwilligkeit einen Gegendienst erweisen zu können.

Ich verbleibe mit aufrichtiger Hochachtung

Dein dankergebener

N. am . . . .

N. N.

(Charge.)

36.

Danksagung an einen Kameraden für die zugesicherte Unterstützung eines Gesuches.

Geehrter Kamerad!

Es ist mir ein dringendes Bedürfniß, Dir gleich nach dem Empfang des geschätzten Schreibens, mit welchem Du mir in so herzlicher Weise Deine Unterstützung zu Gunsten des von meiner Schwester überreichten Gesuches zusagst, meinen innigsten Dank auszusprechen. Der Trost, den Du dadurch meiner Schwester in ihrer hilfsbedürftigen Lage gebracht hast, ist ein großer, und ich sehe mit ruhiger Zuversicht einem guten Erfolge entgegen, da ich in Dir einen so warmen Vertreter meiner Interessen gefunden habe.

Deinem treuen Beistand vertrauend, bin ich

Dein dankergebener Kamerad

N. am . . . .

N. N.

(Charge.)

37.

Dankschreiben eines Officiers an eine höhere Person, welche die Herausgabe wichtiger Papiere aus einem Archive vermittelte.

Hochwohlgeborener Herr!

Nach einer eben eingelangten Verständigung wurde mir von Seite des . . . . Archivs die Uebersendung sämmtlicher zu meiner Adelsnachweisung nöthigen Urkunden auf das bereitwilligste zugesichert und so meinen Wünschen in der ausgedehntesten Weise entsprochen. Da ich diesen Erfolg nur der hochgeneigten Fürsprache (Verwendung) und den besonderen Bemühungen, mit welchen E. H. sich die Unterstützung meiner Sache angelegen sein ließen, zuschreiben muß, kann ich nicht umhin, E. H. hiefür meinen innigsten und verbindlichsten Dank auszusprechen, der mich um so lebhafter erfüllt, als die erwähnten Behelfe mich zweifelsohne in die Lage setzen werden, meine Adelsnachweisung zu bewerkstelligen.

Mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es mir früher oder später gegönnt sei, meine Dankbarkeit für den mir gewährten Beistand in irgend einer Weise gegen Hochdieselben zu bethätigen, habe ich die Ehre mich mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung zu zeichnen als

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

N., am . . . .

N. N.

(Charge.)

38.

Danksagung eines Obersten an einen Officier für die Besorgung eines wichtigen Anliegens.

Wohlgeborener,
Hochgeehrter Herr (Charge)!

Die gütige und schnelle Besorgung meines E. W. empfohlenen Anliegens verbindet mich zu dem herzlichsten Danke und gibt mir einen neuen Beweis Ihrer bekannten Bereitwilligkeit u. s. w.

Ich schätze diesen mir erwiesenen Dienst um so höher, weil er mich bei der Schnelligkeit der Ausführung in die Lage setzt, noch zu rechter Zeit Mittel zur Abhilfe zu treffen und so größeren Kummer von meiner Familie abzuwenden.

Mit dem aufrichtigen Wunsche Ihnen bald durch einen Gegendienst gefällig werden und mich dankbar erweisen zu können, bin ich

Ihr

dankverpflichteter

N. am . . . .

N. N.

Oberst.

39.

Verweisendes Schreiben eines Stabsofficiers an einen untergebenen Officier.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr Oberlieutenant!

Die vielen in der letzten Zeit bei Ihrer Abtheilung vorgekommenen Fälle von Dienstesnachlässigkeiten und Subordinations-Verletzungen lassen schließen, daß Sie Ihre untergebene Mannschaft nicht durch wahrhaft militärische Strenge leiten, sondern vielmehr mit leidenschaftlichem Ungestüm und großer Inconsequenz behandeln.

Der Vorgesetzte, welcher seinem Untergebenen nicht stets als parteiloser und gerechter Beurtheiler aller seiner Handlungen erscheint, büßt bald das Vertrauen des letzteren ein, und jeder Einzelne erfüllt dann seine Obliegenheiten nicht durch Ehr- und Pflichtgefühl geleitet, sondern durch Zwang dazu angetrieben.

Wo unter solchen Umständen nicht unmittelbar das Auge des Vorgesetzten weilt, ist Lauheit, Gleichgiltigkeit und Pflichtvergessenheit anzutreffen. Wie sehr darunter das Interesse des Dienstes leidet und wie sehr bei so schädlichen Einflüssen die Erreichung großer Zwecke gehindert wird, liegt der gesunden Beurtheilung nicht fern.

Da ich E. W. sonst als eifrigen Officier schätze, enthalte ich mich den gegenwärtigen Fall einer dienstlichen Behandlung zu unterziehen und begnüge mich Sie auf das Reglement hinzuweisen, welches dem Vorgesetzten in der unzweideutigsten Sprache die festesten Anhaltspunkte für die Behandlungsweise der Untergebenen bietet.

Ueberzeugt, daß E. W. künftig dessen unabweichliche Beachtung für eine heilige Pflicht ansehen werden, zeichne ich mich als

Ihr

wohlmeinender

N. am . . . .

N. N.

Oberst.

40.

Verweisendes Schreiben an einen Officier, bei dessen Transport von Seite der Mannschaft Excesse begangen wurden.

Wohlgeborener, schätzbarster
Herr Lieutenant!

Aus einem Berichte des Stat. Com. zu N. entnehme ich, daß sich die Mannschaft des von Ihnen am . . . nach N geführten Transportes mehrfache Excesse zu schulden kommen ließ, insbesondere auf dem Durchmarsche durch N sich bei den Einwohnern Erpressungen und andere höchst sträfliche Vorgänge erlaubte.

Die gegen die betreffenden Excedenten eingeleitete Untersuchung stellt heraus, daß während des Marsches und in den Bequartierungsstationen von Ihrer Seite nicht jene Maßregeln getroffen wurden, welche das Reglement vorschreibt und durch welche ganz gewiß Ereignisse hintangehalten worden wären, die der Truppe zur Unehre und dem betreffenden Commandanten zum Vorwurfe gereichen.

Nur weil ich bisher Gelegenheit hatte Sie stets als umsichtigen, pflichtgetreuen Officier zu schätzen, und da ich ferner glaube, daß die erwähnten Unzukömmlichkeiten einzig und allein Ihrer unzureichenden Erfahrung gerade in diesem Dienstesszweige zuzuschreiben sind, will ich es dabei bewenden lassen, Ihnen in diesen Zeilen die Folgen der stattgehabten Vernachlässigung vorzuhalten und Sie für die Zukunft zu einer strengeren Handhabung der in dieser Richtung bestehenden Vorschriften aufzufordern.

Eine abermalige Pflichtversäumniß dieser Art würde mich nöthigen, unnachsichtlich mit der ganzen Strenge des Dienstes gegen Sie vorzugehen.

Ihr

wohlmeinender

N. am . . . .

N. N.

Major.

41.

Verweisendes Schreiben an einen Officier, der eine Urlaubsverlängerung ansucht.

Geehrter Herr Lieutenant!

So gern ich stets jedem billigen Wunsche von Seite eines Untergebenen entspreche, bin ich anderseits jeder unbegründeten Bevorzugung Einzelner abgeneigt und muß deshalb auch Ihrem unterm . . . an mich gestellten Ersuchen, um Verlängerung des Ihnen bewilligten Urlaubes, abschlägig begegnen.

Ihre Beurlaubung zu einer Zeit, wo eben die großen Waffenübungen stattfinden, ist durch die von Ihnen angeführten Gründe durchaus nicht gerechtfertigt und ich fühle mich sogar veranlaßt, Ihnen meine vollste Mißbilligung darüber auszudrücken, daß Sie als junger Officier nicht selbst trachten, eine für ihre praktische Ausbildung so günstige Gelegenheit nach Kräften zu benützen.

Ich brauche nicht erst zu erwähnen, daß jeder von Ihnen unternommene weitere Versuch, eine Verlängerung Ihres Urlaubes zu erzielen, ebenso vergeblich wäre, wie er Sie anderseits Ihren Vorgesetzten gegenüber in das übelste Licht setzen müßte.

Ich zeichne mich Euer Wohlgeboren

ergebenster

N. am . . . .

N. N.

Oberst.

42.

Ein Officier rechtfertigt sich gegen eine ungerechte Beschuldigung.

Hochgeborener Graf,
Hochgebietender Herr Oberst!

Die strenge Rüge, welche Euer Hochgeboren mir in Folge des mit einigen Civilpersonen . . . . vorgekommenen Zwischenfalles ertheilten, erregte in mir den schmerzlichsten Eindruck.

Da es mir nicht gleichgiltig sein kann, die gute Meinung, welche Euer Hochgeboren bis jetzt von mir hatten, leichthin auf das Spiel gesetzt zu sehen, wage ich es, Hochdieselben ehrfurchtsvoll zu bitten, in den nachfolgenden Zeilen meine gehorsamste Rechtfertigung entgegenzunehmen.

Die Ursache jener Mißhelligkeit lag keineswegs auf meiner Seite, sondern war einzig und allein durch die herausfordernde Benehmungsweise der E. H. bekannten Personen hervorgerufen. Dieselben erlaubten sich gegen unseren Stand gerichtete, rücksichtslose Aeußerungen, welche mir desto anzüglicher und ehrenrühriger erschienen, als sie an einem öffentlichen Orte, eigens aus der Ursache ausgesprochen zu sein schienen, um die zufällig anwesenden Officiere zu verletzen.

Ohne mir in Bezug auf meine Mäßigung ein Selbstlob ertheilen zu wollen, muß ich dennoch erwähnen, daß ich anfänglich bemüht war, dem Gespräche, welches einen so anstößigen Charakter angenommen hatte, eine andere Wendung zu geben und da dieses nicht gelang, durch ernste, aber immer noch sehr zurückhaltende Vorstellungen diesen Aeußerungen Einhalt zu thun. Wenn jene Personen trotzdem in ihrer Rücksichtslosigkeit fortfuhren und ich dieselben endlich mit entschiedenen, aber nicht verletzenden Worten aufforderte, ihre beleidigende Sprache zu zügeln, so glaube ich nur so gehandelt zu haben, wie dies durch die Umstände begründet und durch meine Stellung als Officier geboten war.

E. H. strenger Gerechtigkeitssinn läßt mich hoffen, daß Hochdieselben auf eine nähere Untersuchung des Sachverhaltes eingehen und bei der Uebereinstimmung desselben mit dieser meiner Aussage mich die frühere Wohlmeinung wieder gewinnen lassen werden.

Genehmigen Euer Hochgeboren bei diesem Anlasse den Ausdruck der tiefsten Ehrerbietung, mit der ich mich zeichne

Euer Hochgeboren

gehorsamster
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

43.

Entschuldigungsschreiben eines Officiers, der sich ein tadelnswerthes Benehmen zu schulden kommen ließ.

Euer Hochwohlgeboren,
Hoch . . . .

Unter den Eindrücken des lebhaftesten Bedauerns muß ich eingestehen, daß das Vergehen, dessen ich mich durch meine nicht überdachten Aeußerungen in Betreff des von E. H. erlassenen Befehles schuldig machte, die strengste Ahndung verdient hätte und daß mich deshalb die nachsichtsvolle Güte, mit welcher E. H. mein Benehmen beurtheilten, zu dem tiefsten Danke verpflichtet. Ich ermesse vollkommen das Fehlerhafte meiner Benehmungsweise, indem ich mir über einen Dienstbefehl Bemerkungen zu machen erlaubte, welche unter den stattgehabten Umständen geeignet

waren, den übelsten Eindruck hervorzurufen und allgemein zu einem Widerstande zu verleiten, der für mich die betrübendsten Folgen nach sich gezogen hätte.

In demselben Maße, in welchem ich die Schwere meines aus jugendlicher Raschheit hervorgegangenen Vergehens erkenne, steht auch der Vorsatz in mir fest, durch mein ferneres Benehmen E. H. den Beweis zu liefern, wie sehr mir daran gelegen ist, das alte Vertrauen und Wohlwollen wieder zu erwerben, womit E. H. mich in so vielen Fällen auszeichneten.

Auf die Huld und Nachsicht E. H. bauend, verbleibe ich in tiefster Ehrfurcht

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.
(Charge.)

44.

Ein Officier entschuldigt sich wegen der unpünktlichen Rückerstattung eines Darlehens.

Geehrter Kamerad!

Nicht bald war eine Beschwerde gerechter als die, womit Du mir meine Unpünktlichkeit in Bezug auf die Rückerstattung des am . . . . erhaltenen Darlehens vorhältst, aber auch nicht bald der Eindruck einer Mahnung tiefer als der, welchen ich bei Deinen Zeilen empfand.

Ich bekenne unverholen mein Verschulden, dessen Eingeständniß mir weniger kränkend ist, als das Bewußtsein, den mir erwiesenen Dienst mit Undank gelohnt zu haben. Der einzige Umstand, den ich zur theilweisen Entschuldigung meines Fehlers anführen kann, ist der, daß ich vor zwei Monaten zum Ankaufe eines Pferdes gezwungen und in meinen Geldmitteln gänzlich erschöpft, die Rückzahlung meiner Schuld an Dich um . . . . hinauszuschieben beschloß. Jetzt, da ich die Folgen meiner unüberlegten Handlungsweise einsehe, kann ich nicht genug bedauern, Deine Güte so mißbraucht zu haben, und indem ich mich beeile durch Uebersendung der beiliegenden Summe von . . . die erwähnte Schuld zu tilgen, so wie für den mir erwiesenen Dienst meinen lebhaftesten Dank zu erstatten, erübrigt mir nur noch Dich zu bitten, den von mir begangenen Fehler nachsichtsvoll zu beurtheilen und der aufrichtigen Hochachtung versichert zu sein

Deines

dankergebenen
N. N.
(Charge.)

45.

Ein Officier rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, ein ihm empfohlenes Gesuch nicht unterstützt zu haben.

Schätzbarster Kamerad!

So begreiflich ich es finde, daß die abschlägige Erledigung des vom Oberlieutenant N. überreichten, durch Dich empfohlenen Gesuches Dich unangenehm berührte, so sehr muß ich es anderseits tadeln, mich eines derartigen Anlasses wegen von Dir angegriffen zu sehen. Ich würde gegen meine Pflicht und alle Rechtlichkeitsbegriffe gehandelt haben, wenn ich das Interesse des Dienstes außer Acht lassend, nur die Privatvortheile des Bittstellers im Auge behalten hätte. So schätzbare Eigenschaften Oberlieutenant N. im Allgemeinen besitzen mag, für die angestrebte Stellung ist er nicht geeignet, und ich hätte es nie verantworten können, ihn vor einem anderen, würdigeren und vollkommen geeigneten Bewerber, zum Nachtheile des Dienstes, bevorzugt zu haben.

Ich kann nur glauben, daß Du die Eigenschaften des Oberlieutenants N. nicht so gründlich gekannt und Dich eben durch die Vermuthung eines ihm widerfahrenen Unrechtes zu einem so harten Angriffe gegen mich hinreißen ließest. Bei näherer Prüfung der Verhältnisse wirst Du gewiß überzeugt werden, wie wohlbegründet meine Handlungsweise gewesen.

Es würde mich übrigens sehr freuen, bald in einer anderen Angelegenheit von Dir angegangen zu werden, um Dir beweisen zu können, wie sehr Dir zu dienen bereit ist

Dein

achtungsvoll ergebener

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

46.

Beschwerdeschreiben an einen Kameraden wegen eines nicht pünktlich erstatteten Darlehens.

Schätzbarster Kamerad!

Als ich mich vor . . . . Monaten in der angenehmen Lage befand, Dich durch ein Darlehen von . . . . fl. aus einer Geldverlegenheit zu befreien, stellte ich die einzige Bedingung an Dich, mir jene Summe nach Ablauf eines Monates zu erstatten, da ich zu diesem Zeitpunkte eine unaufschiebliche Zahlung zu leisten hatte. Diese Bedingung gingst Du auch ein und sichertest mir deren genaue Einhaltung zu.

Obwohl bereits . . . Monate über jene Frist verstrichen sind und ich Dich schon zweimal an die Rückgabe des Darlehens mahnte, blieben dennoch beide Aufforderungen unbeachtet.

Ohne auf den durch das obige Darlehen geleisteten Dienst, zu dem ich mich durch das kameradschaftliche Verhältniß verpflichtet fühlte, einen besonderen Werth zu legen, glaubte ich doch anderseits auf eine pünktliche Einhaltung Deiner Zusicherung, noch mehr aber auf eine Mittheilung des Grundes einer so unliebsamen Verzögerung rechnen zu dürfen.

Um weiteren Zwischenfällen vorzubeugen und die Verlegenheit, der ich durch ein längeres Ausbleiben jener Summe ausgesetzt bin, nicht noch vergrößert zu sehen, ersuche ich Dich hiemit nochmals, und in der dringendsten Weise, um unverzügliche Rückerstattung des in Rede stehenden Darlehens, indem ich mich zeichne als

Dein

ergebener

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

47.

Beschwerdeschreiben über die einem entlehnten kostbaren Bücherwerk zugefügten Beschädigungen.

Schätzbarster Kamerad!

Mit Vergnügen entsprach ich Deinem vor . . . . Monaten an mich gerichteten Begehren, auf Deinen Namen aus der . . . . Bibliothek das . . . . zu entlehnen, verhehlte Dir jedoch dabei nicht, daß jenes Werk Dir nur ausnahmsweise zur auswärtigen Benützung überlassen wurde, und jede daran vorkommende Beschädigung den Ersatz desselben nach sich ziehe.

Es war mir daher im höchsten Grade befremdend und unangenehm, bei der gestern, vier Wochen nach dem festgesetzten Termin erfolgten Rücksendung des gedachten Werkes wahrzunehmen, daß mehrere Blätter in demselben fehlten, andere mit Anmerkungen, Einschaltungen und Correcturen bedeckt waren und nebstbei an dem Einbande solche Beschädigungen vorkamen, daß die Rückgabe des Werkes in diesem Zustande unmöglich ist.

Da Du wohl nicht verlangen kannst, daß ich die Verantwortung für die Beschädigung jenes von mir gar nicht benützten kostspieligen Werkes, auf mich nehme, ersuche ich Dich, mir gefälligst mit umgehender Post bekannt geben zu wollen, welche Einleitungen Du in der fraglichen Angelegenheit getroffen wissen willst. Ich bin achtungsvoll

Dein ergebener
N. N.

48.

Belobendes Schreiben des Kronprinzen von Schweden an den General-Lieutenant Stewart.

Herr General-Lieutenant!

Der Diensteifer, die Talente und der Muth, die Sie bei allen Gelegenheiten im Dienste der guten Sache, für die wir streiten, bewiesen, und wovon Sie neuerdings in den Schlachten von Leipzig am 18. und 19. dieses Monates so viele Proben abgelegt, haben mich bewogen, von dem Könige, meinem Souverain, für E. E. die Würde eines Großkreuzes und Commandeurs des königl. militärischen Schwertordens zu erbitten. Ich behalte mir vor, Ihnen die Insignien dieses Ordens einzuhändigen.

Ich schätze mich glücklich, Ihnen hierdurch einen Beweis der wohlverdienten Achtung zu geben, die ich Ihnen gewidmet habe und des Werthes, den ich auf die von E. E. geleisteten Dienste lege.

Hiernächst bitte ich Gott, daß er Sie, mein Herr General-Lieutenant, in seine hohe und gnädige Huld nehme.

Euer Excellenz

wohlgeneigter
Carl Johann.
Hauptquartier Aspern 25. October 1813.

49.

Vorstellung eines Officiers gegen eine abweisliche Entscheidung.

Hochwohlgeborener,
Hochgebietender Herr Oberst!

Mit dem löblichen Befehlschreiben vom . . . . haben E. H. mein am . . . gerichtetes Gesuch um Verleihung einer Civil-Bedienstung bei . . . . zurückzuweisen befunden und mir von diesem Schritte abgerathen.

Obgleich ich aus jener Erledigung entnehmen kann, daß E. H. nur von dem wohlwollendsten Interesse für meine Person geleitet eine derartige Entscheidung trafen, kann ich dennoch nicht umhin, mit dem gegenwärtigen Schreiben dieses Anliegen zu erneuern.

Die Gründe, um deren willen ich meine gegenwärtige Laufbahn zu verlassen mich entschloß, sind zu wohl erwogen, als daß ich befürchten müßte, es könne mich dieser Schritt einst reuen.

Meine durch den Feldzug 18. . . . erschütterten Gesundheitsumstände machen es mir einerseits unmöglich den activen Dienst noch weiters zu versehen, anderseits legen meine Privatverhältnisse mir die Pflicht auf, meiner schwer heimgesuchten Familie eine feste Stütze zu werden und mich deshalb um eine Anstellung zu bewerben, die stabil ist und mir auch ein materiell besseres Auskommen sichert.

Beides ist mir durch die Erlangung des erwähnten Postens geboten. Deshalb wage ich es, der wohlwollenden Gnade E. H. vertrauend, mein unterem heutigen Tage erneuert eingereichtes Gesuch der hochgeneigten Berücksichtigung und Unterstützung E. H. anzuempfehlen, hoffend, daß die bisher bewiesene Huld und Gnade Hochderselben auch ferner erhalten bleiben wird

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamstem

N. am . . . . N. N.

50.

Vorstellung eines beim Depôt befindlichen Officiers gegen seine Transferirung zum Stabe.

Hochwohlgeborener,
Hochgebietender Herr Oberst!

Bei den im Regimente stattgehabten Transferirungen verfügten E. H., wie ich eben erfahre, meine Versetzung zu dem in N. befindlichen Bataillon.

Gewohnt, jedem Befehl unweigerlich nachzukommen, würde ich es auch diesmal nicht wagen gegen die obige Verfügung eine ergebenste Vorstellung zu richten, wenn mir nicht ganz besondere Rücksichten dazu Veranlassung gäben.

Seit dem Tode meines Vaters ruht nämlich die Sorge für die Erhaltung meiner alten Mutter, deren geringe Pension nicht hinreicht ihre Bedürfnisse zu decken, lediglich auf mir. Durch meine Anwesenheit in N., wo sie gegenwärtig wohnt, ist es mir leichter möglich, bei der dortselbst herrschenden Wohlfeilheit ihr einige Unterstützung zu gewähren, abgesehen davon, daß es ein großer Trost für die seit zwei Jahren an einem Brustübel Leidende ist, den Sohn an ihrer Seite zu haben.

Meine Versetzung nach N. würde sie einer doppelten Stütze berauben.

Da der hier befindliche Oberlieutenant N., dem eine Transferirung nach . . . . höchst erwünscht wäre, mir den Antrag zu einem Tausche machte, schritt ich unterm gestrigen Tage dienstlich um die Abänderung der oben bezogenen Verfügung ein und wage es, dieses Ansuchen durch die gegenwärtige ergebenste Vorstellung zu unterstützen.

Das mir wohlbekannte, oft bewährte Wohlwollen E. H. läßt mich umsomehr auf eine gnädige Berücksichtigung meiner Bitte hoffen, als dieselbe auf die dienstlichen Verhältnisse keinerlei nachtheiligen Einfluß übt.

Der Huld und Gewogenheit E. H. vertrauend, zeichne ich mich ehrfurchtsvoll

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N. N.
(Charge.)

51.

Beglückwünschung an einen General nach einer errungenen Waffenthat.

Eure Excellenz,
Hochgeb. . . . . . .

Ich erblicke in dem ruhmvollen Ereignisse des von E. E. erkämpften Sieges, welcher Hochderselben Namen zu solcher Ehre erhebt, einen freudigen Anlaß, E. E. meinen tiefgefühlten Glückwunsch darzubringen, und gleichzeitig die innige, unge-

heuchelte Theilnahme zu versichern, welche mich bei der Nachricht von dem großen Erfolge, den E. E. errangen, erfüllte.

Meine Freude über den Ruhm, den E. E. durch diese hervorragende Waffenthat ernteten, ist um so höher, als die Vorsehung Ihr kostbares Leben inmitten der Gefahren schützte und der Armee einen ihrer glorreichsten Führer erhielt. Mit dem innigen Wunsche, daß Seine Majestät das hohe Verdienst E. E. bald durch ein sichtbares Zeichen seiner Huld anerkenne, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht

Eurer Excellenz

gehorsamster
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

52.

Glückwunsch eines Generals an einen Hauptmann, welcher einer Gesandtschaft beigeordnet wurde.

Hochwohlgeborener Freiherr,
Geehrter Herr Hauptmann!

Mit der freudigsten Theilnahme empfing ich die Nachricht von der ehrenvollen Bestimmung, die Ihnen durch die Beiordnung zur Gesandtschaft in N. zu Theil wurde. Sie gelangen dadurch auf einen Posten, für den Ihre gediegenen Kenntnisse im vollsten Maße Sie eignen und auf dem Ihnen vielseitig Möglichkeit zur Erweiterung Ihres Wissens und Ihrer Erfahrung geboten, wie nicht minder die Gelegenheit gegeben ist, in dieser Richtung einst eine selbstständige Stellung einzunehmen.

Empfangen Sie zum Antritte einer so schönen und glänzenden Laufbahn meine herzlichsten Glückwünsche und seien Sie der vorzüglichen Hochachtung versichert, mit der ich stets verbleibe

Euer Hochwohlgeboren

ergebener
N. am . . . . N. N.
General-Major.

53.

Beglückwünschung eines Untergebenen zu einer Ordensverleihung.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr Hauptmann!

Mit den freudigsten Empfindungen las ich Ihre Mittheilung vom . . . ., worin Sie mir die Ihnen durch Verleihung des . . . . Ordens zu Theil gewordene Auszeichnung zur Kenntniß bringen.

Obwohl eine Anerkennung Ihrer Verdienste mich unter allen Umständen erfreut hätte, erscheint mir doch die eben stattgehabte, welche als Lohn Ihrer ausgezeichneten Haltung vor dem Feinde erfolgte, von um so größerem Werthe und erhöht meine innige Theilnahme.

Die Huld des Monarchen, welche Sie mit diesem Ehrenzeichen schmückte, belohnte in Ihnen einen der würdigsten Officiere, dessen Name mit Stolz und Genugthuung von jedem, der an dem ruhmvollen Gefechte bei N. theilnahm, genannt wird.

Nehmen Sie zu der lohnenden Anerkennung, deren Sie sich erfreuen und zu welcher ich nur in so weit entfernte Veranlassung gab, daß ich Ihr Benehmen nach Verdienst schilderte, meine herzlichsten Glückwünsche entgegen und seien Sie der aufrichtigsten unwandelbaren Hochachtung versichert

Ihres

ergebenen
N. am . . . . N. N.
Oberst.

54.

Beileidsbezeigung an einen Stabsofficier, dessen Sohn auf dem Schlachtfelde geblieben.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Oberstlieutenant!

Die Trauernachricht von dem Verluste, den E. H. erlitten, hat mich auf das tiefste erschüttert.

In der Blüthe seines Lebens stehend, hat E. H. Sohn auf dem Schlachtfelde ein ruhmvolles Ende gefunden, sein ehrenreiches, heldenmüthiges Streben mit einem schönen Tode besiegelt. Schmerzlicher konnte ein Vaterherz nicht getroffen werden, und ich würde vergebens nach Worten suchen, die Trost oder Linderung zu bringen vermögend wären.

Bei dem schweren Schlage, den E. H. erlitten, erscheint mir ein einziger Gedanke versöhnend, der nämlich, daß Ihr Sohn bewundert und verehrt von Allen, die Zeugen seines Heldenmuthes waren, für eine große und gerechte Sache fiel.

Den schönen Erfolg, den er mit seinem Blute errang, ehrte der Monarch selbst nach dem Tode, indem er ihm den . . . Orden verlieh.

Mögen E. H. in dem erhebenden Bewußtsein, daß die Trauer um den Dahingeschiedenen eine allgemeine ist, Linderung für den Schmerz finden, mit dem Sie einen so unersetzlichen Verlust beweinen, und mögen Sie versichert sein, daß die tiefe Theilnahme, die insbesondere mein Herz erfüllt, ebenso wahr und bleibend ist, als die dankbare Verehrung, mit der ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster
N., am . . . . N. N.
(Charge.)

55.

Condolenz-Schreiben an die Mutter eines schwerverwundeten Officiers, der dienstuntauglich wurde.

Hochgeborene,
Gnädigste Gräfin!

Ich erfülle eine traurige Pflicht, indem ich diese Zeilen an E. H. richte, um Ihnen, gnädigste Gräfin, das tiefe Beileid zu bezeigen, das ich mit dem harten Loose fühle, welches Hochderselben Sohn betroffen.

Bei dem Sturme auf N. an seiner Seite kämpfend, war ich der nächste Zeuge seines Waffenruhmes, seiner alles überbietenden Tapferkeit.

Der Preis, um welchen er den Sieg errang, war ein theurer. Sein Leben stand auf dem Spiele, die Allmacht schützte es, um das Herz der Mutter zu schonen, das über einen so schweren Verlust gebrochen wäre.

So erschütternd auch der Gedanke ist, einen jungen Krieger, voll edler Thatkraft, voll feurigen Jugendmuthes so frühzeitig seiner glänzenden Laufbahn entrissen zu sehen, so muß man sich anderseits zum Danke gegen die Vorsehung erhoben fühlen, die ihn am Leben erhielt und dem geliebten Familienkreise zurückgab.

Geehrt und ausgezeichnet kehrt er in Ihre Arme zurück und wird dort der liebevollsten Pflege genießen, während ihm die Theilnahme und Hochachtung aller, die seine seltenen Eigenschaften kannten, folgen und seinen Namen stets hochhalten wird.

Von den gleichen Empfindungen erfüllt und E. H. Trost und Linderung in Ihrem gerechten Schmerze wünschend, bin ich mit wahrem Mitgefühl und aufrichtiger Hochachtung

Euer Hochgeboren

ergebenster
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

56.

Trostschreiben eines Generals an einen Officier, dessen Vater gestorben.

Geehrter Herr (Charge)!

Nicht bald hat eine Nachricht einen schmerzvolleren Eindruck auf mich gemacht, als jene von dem Hinscheiden Ihres Vaters, meines verehrten Freundes.

Ich, der seine vortrefflichen Eigenschaften, den Adel seiner Gesinnung und den Werth seiner Bestrebungen kannte, bin am besten in der Lage, die Tiefe Ihres Schmerzes zu ermessen, und vermeide es deshalb Ihnen mit Trostgründen bei einem Verluste entgegenzutreten, den nur die Zeit allein einigermaßen auszugleichen im Stande ist.

An Ihrem Schmerze auf das innigste theilnehmend, glaube ich anderseits das Andenken Ihres verstorbenen Vaters auf keine würdigere Weise zu ehren, als daß ich Sie meines herzlichsten Beistandes in allen jenen Fällen versichere, in denen sonst des Dahingeschiedenen liebevolle Theilnahme für Sie thätig war.

Wenden Sie sich darum jederzeit offen und vertrauensvoll an mich und zählen Sie stets auf den ebenso kräftigen als bereitwilligen Beistand

Ihres

theilnahmsvoll ergebenen
N., am . . . . N. N.
General-Major.

57.

Rathertheilendes Antwortschreiben an einen Officier, dessen Zutheilung zum Generalstabe betreffend.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr (Charge)!

In Ihrem geschätzten Schreiben vom . . . wenden Sie sich mit der Frage an mich, Ihnen betreff der beabsichtigten Zutheilung zum General-Quartiermeisterstabe einen Rath zu ertheilen.

So achtbar und lobenswerth mir auch Ihr Streben erscheint, in einen bedeutsameren Wirkungskreis zu gelangen, so kann ich Ihrer Absicht dennoch nicht unbedingt beipflichten, sondern fühle mich im Gegentheile veranlaßt, Ihnen von diesem Schritte abzumahnen.

Für denjenigen, der als Generalstabs-Officier mit ehrenvollem Erfolge verwendet werden will, ist unter anderen Eigenschaften, die ich auch bei Ihnen voraussetze, ein hervorragender Grad allgemeinen und gründlichen militärischen Wissens, gleichwie ein reichliches Maß von Erfahrung nothwendig, abgesehen davon, daß auch der Charakter bereits jene Selbstständigkeit und Festigkeit gewonnen haben muß, die ihn zum verläßlichen Rathgeber seines Chefs eignet.

Bei aller Schätzung, die ich für den Eifer habe, mit der Sie an Ihrer Ausbildung arbeiten, kann ich Ihnen dennoch bei Ihrem noch sehr jugendlichen Alter und der aus diesem Grunde begreiflichen Lückenhaftigkeit in der praktischen Diensteskenntniß nicht die Eignung zusprechen, schon jetzt mit dem wünschenswerthen Erfolge in einer so schwierigen und verantwortlichen Stellung verwendet zu werden, und sehe mich sonach veranlaßt, Ihnen sowohl im eigenen Interesse, als auch mit Rücksicht auf das Beste des Dienstes, — das ich nicht übersehen kann — von Ihrem Entschlusse abzurathen.

Nichtsdestoweniger halte ich mich anderseits für verpflichtet, Sie zur Ausdauer in Ihrer bisherigen lobenswerthen Strebsamkeit zu ermuntern und die in Ihrer Ausbildung eingeschlagene Richtung als diejenige zu bezeichnen, welche Sie bei Ihrer glücklichen Begabung in kurzer Zeit für die in Rede stehende Verwendung befähigen wird.

Sie bald auf diesem Standpunkte zu sehen, wird mich ebenso innig freuen wie die Möglichkeit, Ihnen dann durch meinen Einfluß nach Kräften zu nützen.

Ich verharre mit aufrichtiger Achtung

Ihr

ergebenster

N. . . . . N. N.

(Charge.)

58.

Danksagendes Antwortschreiben an einen Kameraden über eine erhaltene Auskunft.

Geehrter Kamerad!

Deine mit eben so großer Bereitwilligkeit als in der erschöpfendsten Weise gemachte Mittheilung liefert mir so gründliche Aufschlüsse, daß ich ohne Zögern zur Ausführung meines Vorhabens schreiten kann.

Ich werde die trefflichen Rathschläge, die Du mir ertheiltest, bestens zu benützen trachten und dabei den glücklichen Ausgang meiner Wünsche stets als eine Folge Deiner guten Eingebungen ansehen, für die ich Dich hiemit den herzlichsten, aufrichtigst gefühlten Dank entgegenzunehmen bitte.

Mit wahrer Hochachtung

Dein

ergebener

N. am . . . . N. N.

(Charge.)

59.

Antwortschreiben an einen Officier, der auf einen gewissen Posten zu gelangen wünscht.

Wohlgeborener,
Geehrter Herr . . . . . !

Es gereicht mir zum großen Vergnügen, Ihnen auf das an das . . . . gestellte Ansuchen zustimmend erwiedern zu können. Die Einrückung des bisher beim . . . in Zutheilung gestandenen . . . . erledigte jenen Posten, den Sie einzunehmen wünschen, und da mir die Wahl des betreffenden Nachfolgers überlassen wurde, zögere ich nicht, Sie hiefür in Vorschlag zu bringen.

Die Besorgnisse, die Sie über die Schwierigkeiten äußern, welche Ihnen die neue Verwendung anfänglich bereiten dürfte, bannen Sie gänzlich. Ihre gründlichen Kenntnisse, die Schnelligkeit Ihrer Auffassung, der Ernst und die Ausdauer, mit der Sie sich bis jetzt jeder Aufgabe unterzogen, bürgen mir für die besten Erfolge in der neuen Sphäre.

Bei der hier herrschenden großen Arbeitsanhäufung ist Ihr baldiges Eintreffen sehr wünschenswerth. Beeilen Sie deshalb Ihre Abreise bei erfolgter dienstlicher Verständigung und seien Sie überzeugt von der aufrichtigen Hochschätzung

Ihres

ergebenen
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

60.

Antwortschreiben an einen Untergebenen, womit die Unterstützung eines Ansuchens zugesichert wird.

Wohlgeborener,
Geehrter . . . . . !

Ihre Zuversicht, in mir eine kräftige Fürsprache zu Gunsten Ihres unterm . . . überreichten Gesuches zu finden, war eine wohl begründete und höchst gerechtfertigte. Die trefflichen Eigenschaften, die Sie besitzen, und die seltenen Vorzüge, die jeder an Ihnen schätzen muß, bilden eben so viele gerechte Unterstützungsgründe Ihres Ansuchens, als sie für mich die stärksten Hebel sind, mit Wärme und Nachdruck zu Ihren Gunsten zu wirken.

Es wird mir eine große Freude bereiten, Ihnen bald über den glücklichen Erfolg Ihres Gesuches Nachricht zu geben, was zuversichtlich hofft und herzlich wünscht

Ihr

ergebener
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

61.

Antwort eines Inhabers an einen in das Regiment neueingetheilten Stabsofficier in Erwiederung seines achtungbezeigenden Schreibens.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr (Charge)!

Mit Vergnügen habe ich den Inhalt des geschätzten Schreibens E. H. zur Kenntniß genommen und erwiedere dasselbe zunächst mit der Darlegung meiner aufrichtigen Wünsche zu Ihrer Beförderung.

Es gereicht mir zur hohen Befriedigung, einen so erfahrenen, tüchtigen und vielbelobten Officier für das Regiment gewonnen zu haben, indem ich gleichzeitig

die Hoffnung ausspreche, daß E. H. Ihre Stellung im Regimente zum Besten des Dienstes in der ersprießlichsten Weise behaupten und denselben durch Ihre Erfahrung, als dem Resultat einer langen und verdienstvollen Laufbahn, auf das wirksamste fördern werden.

Mit der Versicherung meiner besonderen Hochachtung zeichne ich mich

Euer Hochwohlgeboren

ergebener

N., am . . . . N. N.,

Feld-Marschall-Lieutenant.

62.

Danksagendes Antwortschreiben Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Max an den Präsidenten der k. k. geographischen Gesellschaft, bei Uebernahme des Protectorats dieser Gesellschaft.

Lieber Oberst Pechmann!

Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers dem ehrenvollen Vertrauen der k. k. geographischen Gesellschaft dankend entsprechen und an die Spitze derselben treten zu können. Indem ich einem Kreise von Männern mich anschließe, deren schöne und fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete der geographischen Wissenschaft sich bereits glänzend bewährt hat, folge ich gleichzeitig der Hauptrichtung meines von Reiselust und Liebe zur Wissenschaft erfüllten Lebens und bringe Ihrem Werke, wenn auch nicht geprüfte Kräfte, doch die reinsten Bestrebungen entgegen. In unserer der Entschleierung geographischer Geheimnisse so günstigen Zeit ist es nicht nur eine Forderung höherer Geistescultur, die wissenschaftlichen Erörterungen zum Gemeingut zu machen, sondern es wird auch von der höchsten praktischen Bedeutung, sich der Resultate fremder und eigener Forschungen möglichst rasch zu bemächtigen und der vaterländischen Kraft jene Bahnen zu bezeichnen, welche große Nationen ungeahnter Entwicklung entgegenführen. Von dem wärmsten Interesse für die erfolgreiche Lösung geographischer Probleme beseelt, zu deren Studium ich seit meiner Jugend mich mächtig hingezogen fühlte, werde ich bestrebt sein, das Gedeihen des Vereines nach Kräften zu fördern, und ersuche Sie, den Mitgliedern derselben meinen besonderen Dank für das in mich gesetzte Vertrauen auszudrücken.

Miramar, am 8. Juni 1863.

(gezeichnet) Ferdinand Max.

63.

Antwort eines Obersten auf die ihm von einem Stabsofficier im Namen des Bataillons dargebrachte Beglückwünschung.

Hochwohlgeborener,
Hochgeehrter Herr Major!

Indem Ich E. H. und sämmtlichen Herrn Officieren des Bataillons für die mir zu meiner Beförderung dargebrachten Glückwünsche meinen wärmsten Dank ausspreche, kann ich es nicht unterlassen, E. H. zu eröffnen, daß mir jeder Anlaß willkommen sein wird, Ihnen Herr Major, meine besondere Werthschätzung zu beweisen und überhaupt dem Wohle jedes Einzelnen meinen Einfluß fördernd widmen zu können.

Mit der Bitte, diese meine Gesinnungen auch den Herren Officieren des Bataillons zur Kenntniß zu bringen, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ergebenster

N., am . . . . N. N.

(Charge.)

Beilage A.

Uebersicht der in Briefen üblichen Titulaturen.

Standes-Titel.

Adelige Würde	Anrede	Titulatur im Inhalt	Schluß-Titulatur	Adresse
An Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich	Eure Majestät!	Eure Majestät! — Allerhöchstdieselben.	Eurer Majestät treugehorsamster Unterthan N. N. — Eurer Majestät alleruntbänigster gehorsamer N. N	An Seine Apostolische Majestät, den Kaiser von Oesterreich Franz Josef in N.
An Kaiser und Könige	Eure Majestät! — Allerdurchlauchtigster Kaiser! (König!) — Allergnädigster Kaiser (König) und Herr!	Eure Majestät! — Allerhöchstdieselbe — Allerhöchst-Ihrer. — Allerhöchst-Ihnen.	Eurer kaiserlichen (königl.) Majestät allerunterthänigster N. N.	An Seine Majestät den . . . ꝛc.
An Prinzen von kais. und königl. Regentenstämmen, Großherzoge und Churfürsten	Eure kaiserliche (königliche) Hoheit!	Eure kaiserliche (königl.) Hoheit! — Höchstdieselbe	Eurer kaiserlichen (königl.) Hoheit unterthänigster (gehorsamster) N. N.	An Seine kaiserliche (königl.) Hoheit, den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog N. von Oesterreich. An Seine königl. H. d. Großherzog.
An regierende Herzoge, Fürsten, großherzogliche Prinzen	Durchlauchtigster Prinz (Herzog, Landgraf, Fürst), Gnädigster Herr!	Eure (herzogliche) Hoheit, (Durchlaucht), (fürstliche) Durchlaucht.	In tiefster Ehrfurcht Eurer herzoglichen Hoheit (Durchlaucht) unterthänigster N. N.	Seiner Hoheit dem regierenden Herzog N. N. zu N.
An nicht regierende Fürsten und deren Familienglieder	Durchlauchtig, Hochgeborener Fürst! — Eure Durchlaucht!	Eure Durchlaucht. — Höchstdieselben. — Höchstihnen.	Eurer Durchlaucht unterthänigster (gehorsamster) N. N.	An Seine Durchlaucht den hochgeborenen Fürsten N. N. zu N.
An mediatisirte Grafen	Erlauchtig, Hochgeborener Graf! (Reichsgraf).	Eure Erlaucht. — Hochdieselben. — Sie.	Eurer Erlaucht ergebenster N. N.	An Seine Erlaucht den hochgeborenen Herrn Grafen N. N. zu N.

Adelige Würde	Anrede	Titulatur im Inhalt	Schluß-Titulatur	Adresse
An Grafen und nichtmediatisirte Freiherren (Reichsfreiherren)	Hochgeborener Graf! (Freiherr).	Euer Hochgeboren. — Hochdieselben. — Sie. — Hochgeborener Herr Graf.	Euer Hochgeboren ergebenster N.	An Seine Hochgeboren den Herrn Grafen (Freiherrn) N. N. zu N.
An Freiherren	Hochwohlgeborener Freiherr!	Euer Hochwohlgeboren — Hochdieselben. — Sie.	Euer Hochwohlgeboren ergebenster	An Seine Hochwohlgeboren den Freiherrn N. N. zu N.
An Personen niederen Adels	Hochwohlgeborner, Hochgeehrter Herr! — Euer Hochwohlgeboren!	Euer Hochwohlgeboren. — Hochdieselben. — Sie.	dtto.	Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn N. N. zu N.
An die Gemahlin eines Fürsten, Grafen oder Barons	Hochgeborene, Gnädigste Fürstin! (Gräfin.) — Eure Durchlaucht! — Hochwohlgeborene, Gnädige Frau Baronin!	Eure Durchlaucht. — Gnädigste Fürstin (Gräfin.) — Hochdieselbe — Sie — Ihnen.	Eurer Durchlaucht. — Euer Hochgeboren. — Euer Hochwohlgeboren.	An Ihre Durchlaucht d. Hochgeborene Fürstin N. N. — An die hochgeborene Fürst.(Gräf.) N.N. — An Ihre Hochwohlgeboren die Frau Baronin.
An eine unverehelichte Fürstin, Gräfin oder eine Baronesse.	Eure Durchlaucht! — Hochgeborene Gräfin! — Hochwohlgeborene, Hochgeehrte Baronesse!	Eure Durchlaucht. — Gräfin. — Baronesse. Sie. — Ihnen.	Eurer Durchlaucht. — Eurer Hochgeboren (Hochwohlgeboren).	An Ihre Durchlaucht die hochgeborene Fürstin. — Ihrer Hochgeboren der Gräfin N. N. — Ihrer Hochwlg. der Baronesse N. N.
An eine Frau oder ein Fräulein niederen Adels oder bürgerlicher Herkunft.	Hochwohlgeborene, Hochverehrte gnädige Frau! — Wohlgeborene, Verehrte gnädige Frau! — Hochverehrte gnädige Frau! — Hochverehrtes (gnädiges) Fräulein! — Geehrtes Fräulein!	Hochverehrte gnädige Frau. — Gnädige Frau. — Geehrte (gnädige) Frau. — Geehrtes (gnädiges) Fräulein. Sie — Ihnen.	Euer Hochwohlgeboren. — Euer Wohlgeboren. — Ihr ergebenster N. N.	An Ihre Hochwohlgeboren die Frau. (Wohlgeboren) (das Fräulein.) — An das Hochwohlgeborene Fräulein N. N.

Amts-Titel.

Im untergebenen Verhältnisse.

Militärische Würde oder Charge	Anrede	Titulatur im Inhalte	Schluß-Titulatur	Adresse
An einen Feld-Marschall, Feldzeugmeister, General der Cavallerie oder Feldmarschall-Lieutenant	Eure Excellenz, Hochgebietender Herr (Charge)!	Eure Excellenz, Euer Hochwohlgeboren, Hochdieselben (welches nur in der vielfachen Zahl abgeändert wird).	Eurer Excellenz gehorsamster	An Seine Excellenz den k. k. Herrn (Charge).
An einen General-Major und Obersten	Hochwohlgeborener, Hochgebietender Herr (Charge)!	Euer Hochwohlgeboren. — Hochdieselben. — Sie — Ihnen	Euer Hochwohlgeboren gehorsamster	An Seine Hochwohlgeboren den k. k. Herrn (Charge).
An einen Oberstlieutenant oder Major	Hochwohlgeborener, Hochgeehrter Herr (Charge)!	Euer Hochwohlgeboren. — Sie — Ihnen	Euer Hochwohlgeboren gehorsamster	An Seine Hochwohlgeboren den k. k. Herrn (Charge)!
An einen Hauptmann und Rittmeister	Hochwohlgeborener, Hochgeehrter (Geehrter) Herr (Charge)!	dtto.	dtto.	An Seine Hochwohlgeboren den . . . .
An einen Subaltern-Officier	Wohlgeborener, Geehrter Herr (Charge)!	Euer Wohlgeboren. — Sie — Ihnen	Euer Wohlgeboren gehorsamster N. N.	An Seine Wohlgeboren den . . .
An den apostolischen Feld-Vicar	Hochwürdigster Herr Bischof! — Eure bischöfliche Gnaden!	Eure bischöfliche Gnaden. — Hochwürden. — Hochdieselben.	Eurer bischöflichen Gnaden gehorsamster N. N.	An den Hochwürdigsten apostolischen Feld-Vicar der k. k. Heere
An einen Feld-Superior oder Feld-Caplan	Hochwürdigster, Hochverehrtester Herr (Charge)! — Hochwürdiger, Verehrter Herr (Charge)!	Euer Hochwürden. — Hochdieselben. — Sie — Ihnen.	Euer Hochwürden ergebenster	An Seine Hochwürden den k. k. Herrn (Charge.)

Im vorgesetzten Verhältnisse.

Militärische Würde oder Charge	Anrede	Titulatur im Inhalt	Schluß-Titulatur	Adresse
An einen Feld-Marschall-Lieutenant, General-Major oder Stabs-Officier	Hochwohlgeborener, Hochgeehrter (geehrter) Herr (Charge)!	Euer Hochwohlgeboren. Sie — Ihnen	Euer Hochwohlgeboren ergebenster	An Seine Hochwohlgeboren den . . . .
An einen Hauptmann oder Subaltern-Officier	Wohlgeborener, Hochgeehrter (geehrter) Herr (Charge)! Wohlgeborener schätzbarster Herr (Charge)!	Euer Wohlgeboren. Sie — Ihnen	Euer Wohlgeboren ergebenster (ergebener). Ihr ergebener	An Seine Wohlgeboren den . .

Gebührt einer Person der Titel „Excellenz“ so muß er derselben auch vom Vorgesetzten beigelegt werden.

Anmerkung. Wenn einer Person nebst dem Amtstitel auch ein höherer Standestitel zukömmt, so ist letzterer voranzusetzen z. B.

Eure Durchlaucht,
Hochgebietender Herr Feldzeugmeister!

oder:

Hochgeborener Graf,
Hochgeehrter Herr Oberstlieutenant!

oder:

Hochwohlgeborener Freiherr,
Geehrter Herr Lieutenant!

Den Militär-Parteien und Beamten wird ebenfalls der Titel: „Hochwohlgeboren oder Wohlgeboren“ beigelegt, je nachdem sie derjenigen Officiers-Charge equipariren, welche auf ein oder das andere Prädicat Anspruch hat.

Beispiele von Adressen.

1.

An

Seine Durchlaucht
den k. k. Herrn Feldzeugmeister

Franz Fürsten N. von N.,

Großkreuz des k. k. militärischen Maria=Theresien=Ordens, Ritter des k. k. Ordens der eisernen Krone 1. Classe, Ritter des königl. preußischen rothen Adler=Ordens 2. Classe und des großherzoglich Sachsen=Weimarischen Ordens vom weißen Falken, wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Commandanten der .... Armee, Inhaber des .... Infanterie=Regimentes ꝛc. ꝛc.

zu

Recommandirt. N.

2.

An

Seine Erlaucht
den hochgeborenen k. k. Herrn General der Cavallerie

Ernst Landgrafen von N.,

Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. k. österreichischen Leopold= und Ritter 2. Classe des k. k. Ordens der eisernen Krone (m. d. K. D.), Ritter des kais. russischen weißen Adler=, dann des königl. baierischen Hubertus=Ordens, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Obersthofmeister bei Sr. kaiserlichen Hoheit, dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog N. N.

zu

Recommandirt. N.

3.

An

Seine Excellenz
den k. k. Herrn Feldmarschall=Lieutenant

Oscar Grafen N. zu N.,

Commandeur des königl. ungarischen St. Stefans= und des k. k. österreichischen St. Leopolds=, sowie Ritter des Ordens der eisernen Krone 3. Classe, Großkreuz des königl. hannöverischen Guelphen=Ordens, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, 2. Inhaber des ... Hußaren=Regimentes; commandirenden General in N.

zu

Recommandirt. N.

4.

An

Seine Excellenz
den k. k. Herrn Feldmarschall-Lieutenant

Ludwig Freiherrn von N.,

Großkreuz des k. k. österreichischen Leopold- und Commandeur des k. k. militärischen Maria-Theresien-Ordens, Ritter des kais. russischen St. Andreas-Ordens, des St. Annen-Ordens 1. Classe in Brillanten, k. k. wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Obersterbland-Truchseß in Steiermark, Inhaber des . . . Uhlanen-Regiments, Oberlieutenant der ersten Arcieren-Leibgarde

zu
N.

5.

An

Seine Excellenz
den k. k. Herrn Feldmarschall-Lieutenant

N. Edler von N.,

Ritter des k. k. Ordens der eisernen Krone 2. Classe (m. d. K. D.), Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes, Ritter des kais. russischen St. Wladimir- und des königl. sächsischen Rautenkron-Ordens, wirklichen geheimen Rath, Ehrenbürger von N., Militär-Commandanten

zu
N.

6.

An

Seine Hochwohlgeboren
den k. k. Herrn General-Major und Truppen-Brigadier

Albert Ritter von N.,

Ritter des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des schwedischen Schwert- und des sicilianischen Constantin-St. Georg-Ordens, k. k. Kämmerer

zu
N.

7.

An

Seine Hochwohlgeboren
den k. k. Herrn General-Major

Wilhelm von N.,

Ritter des k. k. Ordens der eisernen Krone 3. Classe, Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes (m. d. K. D.), Ritter des herzoglich parmaischen Constantin-St. Georg-Ordens, Festungs-Commandanten

zu
N.

8.

An

Seine Hochwohlgeboren

den k. k. Herrn Contre-Admiral

Alphons N. von N.,

Ritter des k. k. österreichischen Leopold- und des königl. preußischen rothen Adler-Ordens, Hafen-Admiral

zu

N.

9.

An

Seine Hochgeboren

den k. k. Herrn Obersten

Julius Grafen N.,

Ritter des k. k. Ordens der eisernen Krone 3. Classe (m. d. K. D.), Commandanten des . . . Linien-Infanterie-Regimentes

zu

N.

10.

An

Seine Hochwohlgeboren

den k. k. Herrn Major im Gra N. . . . Linien-Infanterie-Regimente,

N. von N.,

Besitzer des k. k. Militär-Verdienstkreuzes (m. d. K. D.), Ergänzungs-Bezirks-Commandanten

zu

N.

11.

An

Seine Hochwohlgeboren

den k. k. Herrn Oberstlieutenant in Pension

Carl N.

zu

N.

12.

Seiner Hochwohlgeboren

dem k. k. Herrn Hauptmann in der Armee

Casimir Freiherrn von N.,

Ritter des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, des kais. russischen Wladimir-Ordens vierter Classe, Ehrenmitglied des . . . Vereins

zu

N.

13.

Seiner Hochgeboren
dem k. k. Herrn Oberlieutenant im Baron N. . . . Hußaren-Regiment,
Friedrich Grafen N.,
Ritter des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens, Brigade-Adjutanten

zu
N.

14.

An
Seine Hochwohlgeboren
den k. k. Herrn Oberstlieutenant-Auditor
Josef N.,
Ritter des k. k. Franz Josef-Ordens, Vorstand der . . . Abtheilung beim hohen Landes-General-Commando

zu
N.

15.

Seiner Hochwohlgeboren
dem k. k. Herrn Ober-Kriegs-Commissär
Franz von N.,
Besitzer der königl. schwedischen Civil-Ehren-Medaille, Vorstand der . . . . . . Abtheilung beim hohen Landes-General-Commando

zu
N.

16.

Ihrer Hochgeboren
der Frau Gräfin **Adele** N.,
geborenen Gräfin N., Oberstens-Gattin,

zu
N.

17.

An
Seine Hochwohlgeboren
den k. k. Hofrath in Pension
Ferdinand N. Edlen von N.,
Ritter des k. k. österreichischen Franz Josef-Ordens, Commandeur des kais. russischen St. Stanislaus-Ordens 2c. 2c.,

zu
N.

18.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Doctor der Medicin
Anton N.,
Professor der . . . . an der Universität

zu
N.

Billets.

Billets sind kurze briefliche Mittheilungen, an Personen gerichtet, die sich in demselben Orte befinden, wobei von dem sonst gebräuchlichen Ceremoniell in Bezug auf Titulatur, Schlußphrase, Papierformat, Adresse ꝛc. abgesehen wird und der auf einige Worte beschränkte Inhalt sich blos auf die Mittheilung einer Nachricht, auf ein Ersuchen, eine Anfrage, Einladung u. s. w. bezieht.

In Billets wird das Octav-Brief-Format oder das Quartblatt gebraucht, welch' letzteres dann der Länge nach beschrieben wird. Billets kommen im vorgesetzten und gleichgestellten Verhältnisse vor, im untergebenen Verhältnisse sind sie nur dann zulässig, wenn die betreffende Person von einem Höhergestellten dazu autorisirt ist.

Die Ausfertigung der Billets wird eigenhändig oder durch eine dritte Person besorgt. Ist ersteres der Fall, so spricht man entweder in der ersten Person und versieht dann das Billet mit seiner Unterschrift, oder man spricht in der dritten Person und beginnt den Inhalt mit Anführung seines Namens. Erfolgt die Ausfertigung nicht eigenhändig, so beginnt der dazu Beauftragte das Billet mit dem Namen des Auftraggebers und unterzeichnet es nach Vorsetzung der Klausel: „Auf Befehl oder im Auftrage des Herrn . . . ."

Die Adresse beschränkt sich nur auf Anführung der Charge, des Standestitels und Namens.

Billets sind stets mit einem besonderen Couvert zu versehen.

Beispiele.

1.

General-Major N. beehrt sich den Herrn Oberstlieutenant N. für den . . zu einer Abendunterhaltung zu laden.

N. am . . . .

2.

Es gereicht mir zum großen Vergnügen, dem Herrn Landes-Gerichts-Präsidenten N. von N. die genehmigende Erledigung des von Hochdemselben am . . . beim . . . . überreichten Gesuches mittheilen zu können.

N. am . . . . N. N.
Major,
General-Commando-Adjutant.

3.

Oberst N. erbittet sich die gefällige Mittheilung, zu welcher Stunde Seine Excellenz der Herr . . . . die für morgen angesagte Visitirung der N. Kaserne vornehmen werde.

N. am . . . .

4.

Oberstlieutenant N., durch eine unaufschiebliche Dienstesreise verhindert, der ihm vom Herrn Grafen N. zugekommenen Einladung zu folgen, bittet mit seiner Entschuldigung den Ausdruck des aufrichtigsten Bedauerns über diesen Zwischenfall entgegenzunehmen.

N. am . . . .

5.

Seine Excellenz der . . . . . . beauftragt mich, dem Herrn General-Major N. für morgen zu . . . . seine Equipage zur Verfügung zu stellen.

N. am . . . . A. B.
N. N.
(Charge).

6.

Soeben von meiner Dienstesreise zurückgekehrt, sehe ich mit Vergnügen dem zugedachten Besuche des Herrn . . . . . im Laufe des Nachmittags entgegen.

N. am N.

N. N.
(Charge.)

7.

Oberst N. ist in der sehr angenehmen Lage, dem Herrn Sections-Rathe N. N. mittheilen zu können, daß Hochdessen Neffe N. laut eben eingelangten Inhaber-Befehlschreibens zum Unterlieutenant im Regimente befördert wurde.

N. am . . . .

8.

Der Herr General-Major N. beehrt sich, den Herrn Major N. zu der am . . . . anlässig der Feier . . . . stattfindenden Tafel zu laden.

Die Adjustirung ist en parade, die Versammlungsstunde 3 Uhr Nachmittags.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
(Charge.)

9.

Seine Excellenz der Herr Feldmarschall-Lieutenant von N. wünscht zu erfahren, ob der Herr Oberst noch über einige Tribun-Plätze zu der morgen stattfindenden Enthüllungsfeier verfügen können, und ersucht in diesem Falle um die gütige Uebersendung von drei Karten.

N. am . . . .

Im Auftrage
N. N.
(Charge.)

10.

Seine Excellenz der Herr . . . . . - beauftragt mich, dem Herrn . . . . . mitzutheilen, daß er die Ehre haben wird, bei dem am . . . . von der löblichen Schützengesellschaft veranstalteten Festschießen zu erscheinen.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
(Charge.)

11.

Der Herr Oberst N. wird das Vergnügen haben, den Herrn . . . . morgen bei Besichtigung des hiesigen Arsenals zu begleiten und um . . . . Uhr in Hochdesselben Wohnung erscheinen.

Im Auftrage
N. am . . . . N. N.
(Charge.)

12.

Der Herr Oberstlieutenant N. beauftragt mich, dem Herrn . . . . den freundlichsten Dank für die ihm zugesendeten Einlaßkarten zum Besuche der gräflich N'schen Kunstsammlung auszusprechen.

N. am . . . .

J. A.
N. N.
(Charge.)

Zweites Hauptstück.

Der Militär-Geschäftsstil.

Begriff, Eintheilung. Allgemeine Grundsätze für den Inhalt und die Form dieser Aufsätze.

Unter Geschäftsstil versteht man die Lehre von der schriftlichen Behandlungsweise jener Angelegenheiten, welche sich zum Theil auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens beziehen, zum Theil aus den Verhältnissen und Einrichtungen des Staates, so wie aus der äußeren Stellung einzelner Individuen und Stände hervorgehen.

Inwiefern sich jene Regeln auf die schriftliche Behandlung von Angelegenheiten beziehen, welche entweder rein militärischer Natur sind oder durch die Verhältnisse des Militär-Standes nach Form und Inhalt gewisse Modificationen erleiden, bilden dieselben den Militär-Geschäftsstil.

Die Aufsätze des Militär-Geschäftsstiles gliedern sich:

1. in vermischte Aufsätze;
2. in Aufsätze des untergeordneten Verhältnisses;
3. „ „ „ vorgesetzten Verhältnisses;
4. „ „ „ gleichgestellten Verhältnisses.

Diese Eintheilung fußt auf dem gegenseitigen Rangverhältniß zwischen dem Schreibenden und dem Empfänger. Sie ist die übersichtlichste und begrenzt die Theorie auf das schärfste.

Bei Verfassung von Geschäftsaufsätzen haben folgende Grundsätze Geltung:

1. In Bezug auf den Inhalt soll der Aufsatz mit Sachkenntniß abgefaßt sein. Da Geschäftsaufsätze fast durchgehends reelle Stoffe behandeln, ist ein Durchdringen des Gegenstandes und ein scharfes Kennzeichnen aller Merkmale nöthig;

2. in Bezug auf die Darstellung soll eine nüchterne, klare und bündige Ausdrucksweise gewählt werden;

3. rücksichtlich der Form ist das Einhalten der durch die besonderen Verhältnisse des Militärstandes bedingten Eigenthümlichkeiten geboten. Man beschränke die zu häufige Wiederholung der Stelle und der Ergebenheitsformeln, vermeide jeden unnützen Eingang und Schluß, spreche womöglich nicht in der dritten Person, sondern

bediene sich des persönlichen „ich“. Letzteres hat unausweichlich in den Fällen zu geschehen, wo der Schreibende als Individuum allgemeine dienstliche oder persönliche Angelegenheiten behandelt.

Allgemeine Bestimmungen über die äußere Form der Geschäftsaufsätze.

Das Papier-Format ist sowohl für conceptive Entwürfe, als für alle Reinausfertigungen mit 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite des Bogens festgesetzt. Nur bei Tabellen, Ausweisen, Manipulations- und Vormerkungs-Acten, Registern u. s. w., deren Beschaffenheit nothwendig ein umfangreicheres Blatt erheischt, ist eine Ausnahme gestattet.

Bei Aufsätzen, welche nach der ganzen Papierbreite geschrieben werden, bleibt zur linken Hand ein Steg von 1 bis 1 ½ Zoll frei, an dem oberen linken Papierrande wird die Bezeichnung des Truppenkörpers, rechts gegenüberstehend die Unterabtheilung oder der Name des schreibenden Individuums angesetzt.

Die vermischten Aufsätze erhalten auf 2 Zoll Entfernung vom oberen Papierrande die ihnen zukommende Bezeichnung als Ueberschrift, z. B. „Quittung“, „Vollmacht“, „Species facti“ u. s. w.

Endet der Inhalt auf der ersten Seite, so genügt in allen Fällen ein halber Bogen; reicht der Inhalt auf die zweite Seite, so ist bei Aufsätzen des untergeordneten Verhältnisses ein ganzer Bogen erforderlich.

Bei Bittschriften, Promemorien und Klagen wird stets ein ganzer Bogen genommen.

Werden zu einem Aufsatze mehrere Bogen gebraucht, so heftet man sie mit einem Bindfaden an einander. Schließt ein Aufsatz auf der letzten Seite eines Bogens, so setzt man im untergeordneten Verhältnisse einen sogenannten Mantel, indem man den beschriebenen Bogen in einen anderen heftet und das erste Blatt bis auf die Stegbreite wegschneidet.

Zwischen der letzten Zeile eines Aufsatzes oder der Unterschrift und dem unteren Papierrande muß wenigstens ein Raum von 1 Zoll Breite frei bleiben. Derselbe Raum muß auch zwischen dem oberen Papierrande und der ersten Zeile auf der zweiten und jeder darauf folgenden Seite der Dienstschrift eingehalten werden. Unter der letzten Zeile des Inhaltes ist auf Zeilen - Distanz das Datum, rechts unterhalb auf 1 bis 2 Zoll Abstand die Unterschrift anzusetzen. Bei Aufsätzen des untergeordneten Verhältnisses, welche an sehr hochgestellte Personen oder Behörden gerichtet sind, kann dieser Abstand entsprechend erweitert werden.

Bei Documenten, Bittschriften, Promemorien und Klagen soll die Unterschrift Vor- und Zuname so wie die Charge enthalten, sonst genügt der Zuname nebst der Charge.

Radirungen und Abkürzungen sollen nicht vorkommen, am wenigsten in Documenten und in Aufsätzen des untergeordneten Verhältnisses.

Die einer Reinschrift angeschlossenen Beilagen müssen durch Allegat-Striche, bei mehr als drei Beilagen durch Nummern oder Buchstaben auf dem Steg bemerkt werden.

Gewisse Aufsätze unterliegen der Stempelgebühr, deren Höhe aus dem Stempelpatente zu entnehmen ist. Die Stempelmarke wird derart auf das Papier geklebt, daß sie mit der ersten Zeile des Inhaltes überschrieben wird.

Jene Formvorschriften, welche einzelne Aufsatzgattungen speciell betreffen, werden an entsprechender Stelle erörtert werden.

Erster Abschnitt.

Vermischte Aufsätze.

Zu den vermischten Aufsätzen zählen jene, welche zu einem allgemeinen Gebrauche bestimmt und nicht an gewisse Personen oder Körper gerichtet sind.

Die vermischten Aufsätze zerfallen in folgende Hauptgattungen:

A. in Beweis-Documente;

B. in Aufsätze, welche zur Grundlage für dienstliche Verhandlungen dienen;

C. in allgemein beschreibende und schildernde Aufsätze;

D. in Tabellen.

A. Beweis-Documente.

a) Vollmachten.

Eine Vollmacht ist eine Urkunde, worin jemand eine andere Person zur Besorgung eines oder mehrerer Geschäfte in seinem (des Vollmachtgebers) Namen beauftragt. In jeder Vollmacht muß die Person dos Bevollmächtigten sowie die Gattung der Geschäfte oder das besondere Geschäft (General- oder Special-Vollmacht) und die Grenze der eingeräumten Freiheit zu handeln, genau bestimmt werden (unumschränkte und beschränkte Vollmacht).

Vollmachten, welche behufs der Vornahme von Fassungen ausgestellt werden, enthalten insbesondere: a) Namen und Charge des Fassenden, b) den Zweck der Fassung, c) den Geldbetrag oder die Quantität und Gattung der Gegenstände, d) die Bemerkung, gegen wessen Quittung die Fassung erfolgt, e) die übergebende Person, Casse oder Branche.

Beispiele 1—3, Seite 78—79.

b) Quittungen.

Quittungen sind Bestätigungen über den Empfang eines Geldbetrages oder Gegenstandes, welcher Eigenthum des Fassenden oder des durch ihn vertretenen Körpers wird, beziehungsweise zu dessen Gebrauch bestimmt ist. Quittungen sind die Beweis-Instrumente des Uebergebenden.

In der Quittung kommen folgende Punkte aufzunehmen:

a) der Geldbetrag oder der empfangene Gegenstand in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt. Beim Geldbetrag sind die Münzsorten, bei Gegenständen das Maß, Gewicht, die Anzahl und Gattung, gleichwie der Zustand anzugeben; b) die empfangende Person oder der Körper; c) der Zweck der Fassung und die Ermächtigung hiezu durch Citirung des Befehles oder der Verordnung, bei periodischen Fassungen die Zeitdauer, auf welche dieselbe erfolgt; d) die übergebende Person, Casse oder Branche.

Quittungen über Fassungen aus ärarischen Cassen, Magazinen und Verlägen sind bezüglich ihrer Richtigkeit vom respicirenden Kriegscommissär zu bestätigen (zu coramisiren), was zugleich als Anweisung zur Ausfolgung der zu fassenden Gegenstände dient. Erfolgt die Bescheinigung im Contexte der Quittung nur in Buchstaben, so setzt man unter den Datum zwischen zwei schrägen, gegen einander parallelen Strichen die Worte „id est“ oder „das ist“ nebst der betreffenden Zahl in Ziffern an.

Sind verschiedene Geldbeträge zu bestätigen, so setzt man den Total-Betrag in Buchstaben im Contexte an und detaillirt die Theilbeträge unterhalb des Datums nach Vorsetzung der Clausel „Id est“ oder „das ist.“

Bei periodischen Naturalfassungen tritt in Bezug der äußeren Form die Abweichung ein, daß in die linke obere Ecke des Papierrandes unter der Benennung des Truppenkörpers die fassende Unterabtheilung oder Person, dagegen rechts gegenüberstehend die Fassungszeit nebst dem betreffenden Fassungsartikel angeschrieben wird.

Beispiel 4 — 8, Seite 79—80.

c) Gegenscheine.

Gegenscheine sind Documente, mittelst welcher die richtig erfolgte Uebergabe eines Geldbetrages oder Gegenstandes bestätigt wird.

Sie bilden das Gegendocument der Quittung und dienen dem Empfänger zum Beweise, daß er nicht mehr und nicht weniger als die Quittung bestätigt, erhalten hat.

Der Inhalt des Gegenscheines faßt folgende Punkte in sich:

a) den übergebenen Geldbetrag oder Gegenstand; b) die übergebende und übernehmende Person oder den Körper; c) den Zweck der Uebergabe.

Beispiel 9 — 10, Seite 80.

d. Verpflegs-Zettel, Verpflegs-Certificat.

Der Verpflegszettel bestätigt, daß ein Mann aus der bisherigen Verpflegung in die eines anderen Körpers oder Individuums übergeben wird, während der Gegenverpflegszettel die Uebernahme dieses Mannes in die neue Verpflegung nachweist.

Der Inhalt dieser Documente beschränkt sich auf die Nachweisung der Gebühr, sowie den Namen und die Charge des aus der Verpflegung, beziehungsweise in dieselbe tretenden Individuums.

Das bei Oberofficieren in ähnlichen Fällen auszufertigende Document heißt Verpflegs-Certificat.

Beispiel 11 — 12, Seite 80—81.

e) Empfangscheine (Recepisse).

Empfangscheine sind Documente, in welchen die Uebernahme eines Geldbetrages oder Gegenstandes Behufs der Aufbewahrung oder Uebergabe an eine dritte Person bestätigt wird. Die letzteren Umstände bilden den Unterschied des Empfangscheines gegenüber der Quittung. Der Empfang von Urkunden oder Dienstschriften wird immer mittelst eines Empfangscheines (nicht mittelst einer Quittung) bestätigt.

Der Empfangschein enthält:

a) Die Bezeichnung des Geldbetrages oder Gegenstandes; b) die übergebende und die empfangende Person; c) den Zweck der Uebernahme.

Beispiel 13 — 14, Seite 81.

f) Abfuhrs-Quittungen (Abfuhrs-Scheine) und Abfuhrs-Gegenscheine.

Die Abfuhrs-Quittungen (auch Abfuhrsscheine) dienen dazu, die Uebernahme eines überschüssigen Geldbetrages oder Gegenstandes zu bestätigen, während der Abfuhrs-Gegenschein die richtige Uebergabe desselben nachweist. Abfuhrs-Quittungen und Abfuhrs-Gegenscheine ergänzen sich ebenso als Gegen-Documente, wie Quittungen und Gegenscheine, von deren Inhalt sie nur in so weit abweichen, daß der Umstand und die Ursache der Abfuhr erwähnt werden muß.

Beispiel 15 — 16

g) Austausch-Scheine und Austausch-Gegenscheine.

Austausch-Scheine und Austausch-Gegenscheine bestätigen den Umtausch schadhafter oder außer Gebrauch gesetzter Gegenstände gegen brauchbare derselben Gattung. Im Austausch-Scheine wird die Uebernahme des brauchbaren Gegenstandes gegen Abgabe des schadhaften, beziehungsweise außer Gebrauch gesetzten bestätigt, während der Austausch-Gegenschein die Uebergabe des brauchbaren Gegenstandes gegen Uebernahme des schadhaften bezeugt. Beide Documente vertreten somit die Stelle einer Quittung und eines Gegenscheines, und werden nach Form desselben verfaßt.

Beispiel 17 — 18, Seite 82.

h) Reverse.

Reverse sind Urkunden, mittelst welcher man sich zu einer gewissen Benehmungsweise, zu einer Leistung verpflichtet, oder einem Rechte entsagt. Man kann Reverse auch mit dem allgemeinen Ausdrucke Erklärungen benennen. Zur Sicherung aller Theile, denen aus dem Reverse entweder Pflichten oder Rechte erwachsen, müssen diese Documente mit der größten Bestimmtheit und Deutlichkeit ausgefertigt, die Bedingungen und die Zeitdauer der Verpflichtung genau bezeichnet werden.

Jene Reverse, durch welche ein heiratender Officier, dessen Braut oder eine dritte Person auf die freie Verfügung mit einem als Heirats-Caution hinterlegten Capital Verzicht leistet und die von demselben entfallenden Interessen zur besseren Subsistenz während der Ehe und zum Unterhalt der Witwe widmet, heißen Widmungs-Urkunden.

Der Aussteller des Reverses setzt seiner Unterschrift gewöhnlich auch das Siegel bei, welches immer links neben dem Namen aufgedrückt wird. Wichtige Reverse werden von zwei Zeugen durch ihre Unterschriften bestätigt, in gewissen Fällen auch gerichtlich legalisirt.

Beispiel 19—25, Seite 82—85.

i) Schenkungen.

Schenkungs-Urkunden sind Documente, mittelst welcher einer Person eine Geldsumme oder ein Gegenstand unentgeltlich in das Eigenthum überlassen wird.

Schenkungen kann jeder vornehmen, der über den zu verschenkenden Gegenstand das unbeschränkte Verfügungsrecht hat.

Der Inhalt der Schenkungen beschränkt sich:

a) Auf die Anführung der Ursache, welche zur Schenkung Veranlassung gab; b) auf die Bezeichnung der Person des Beschenkten; c) auf den Zeitpunkt und die Art der Uebergabe der geschenkten Sache; d) auf die Bedingungen, unter welchen etwa die Schenkung erfolgte oder unter welchen sie widerruflich sein soll.

Zur Sicherstellung des Beschenkten kann auch die Gestattung der Intabulation auf ein unbewegliches Gut des Geschenkgebers in die Urkunde aufgenommen werden.

Beispiel 26, Seite 85.

k) Schuldscheine.

Schuldscheine sind Documente, in welchen man erklärt, von einer anderen Person Leistungen, Geld oder verbrauchbare Sachen erhalten zu haben, und sich verpflichtet, nach einem gewissen Zeitraum eine Summe zu zahlen, beziehungsweise eben so viel von derselben Gattung und Qualität zurückzugeben, auch dafür Zinsen zu entrichten.

Der Darleiher wird Gläubiger, der Darlehensnehmer Schuldner genannt.

Schuldscheine enthalten:

a) Den Namen des Schuldners und des Gläubigers; b) die genaue Bezeichnung des Gegenstandes oder des Geldbetrages; c) alle auf die Zahlung der Schuld und die Entrichtung der Zinsen bezüglichen Bedingungen; d) wenn der Schuldschein nicht durchaus eigenhändig vom Aussteller (Schuldner) geschrieben und unterschrieben ist, die Mitfertigung zweier Zeugen; e) wird dem Gläubiger ein Unterpfand übergeben oder das Recht eingeräumt, das Darlehen auf eine Realität intabuliren zu lassen, so ist dieses im Schuldscheine anzuführen. Es können in dem Schuldscheine auch Termine zur ratenweisen Zahlung des Capitals bedungen werden. In diesem Falle ist es gut, wenn der Darleiher dem Schuldschein die Clausel beigefügt „bei Verlust der Termine", wo dann nach Ablauf eines nicht eingehaltenen Termines die ganze Schuld und nicht bloß die fällige Theilsumme eingeklagt werden kann.

Zur Sicherheit für den Gläubiger dient die Stellung eines Bürgen, welcher sich mit seiner Unterschrift auf dem Schuldschein zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, daß der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Unterschreibt sich der Bürge gleichzeitig „als Bürge und Zahler", dann haftet er für die Zahlung ebenso wie der Schuldner, und es hängt von der Willkür des Gläubigers ab, bei nicht erfolgter Befriedigung seiner Forderung den Schuldner oder den als Zahler haftenden Bürgen oder auch beide persönlich zu belangen.

Beispiel 27—28, Seite 85.

l) Pfandscheine.

Unter einem Pfandscheine wird dasjenige Document verstanden, mittelst dessen der Gläubiger dem Schuldner den Empfang eines Gegenstandes bestätigt, der ersterem zur Sicherheit für die Tilgung der Schuld und die Entrichtung der allenfalls bedungenen Zinsen dienen soll. Der Name des Schuldners, die Beschreibung des Pfandes und die näheren Verabredungen über das dem Gläubiger auf den Gegenstand eingeräumte Recht, z. B. des Gebrauches, bilden den Inhalt des Pfandscheines.

Beispiel 29, Seite 86.

m) Cessionen.

Cessionen sind Urkunden, in welchen Rechtsforderungen von einer Person an eine andere übertragen und von dieser angenommen werden.

Die wesentlichsten Punkte dieser Aufsatzgattung sind:

a) Die Bezeichnung des Rechtes oder der Forderung, welche übertragen wird; b) die Erklärung der Uebertragung; c) der Name der Person, an welche die Ueberlassung geschieht; d) die Bedingung und die Umstände, unter welchen die Rechtsabtretung erfolgte.

Zur Sicherheit wird die Unterschrift zweier Zeugen beigefügt, mitunter auch die Einverleibung auf eine Realität bewilligt.

Beispiel 30—31, Seite 86.

n) Testamente.

Die Anordnung, wodurch jemand sein Vermögen oder einen Theil desselben einer oder mehreren Personen widerruflich für den Fall des Todes als Erben überläßt, heißt ein Testament.

Enthält eine letzte Willenserklärung [illegible] gen, so heißt sie ein Codicill.

Unter Erbschaft wird der ganze Nachlaß des Verstorbenen oder ein in Beziehung auf das ganze Vermögen bestimmter Theil desselben verstanden.

Derjenige, dem die Erbschaft zufällt, heißt Erbe, fällt ihm die ganze Erbschaft zu, so heißt er Universalerbe. Wird jemand kein bestimmter Theil, sondern nur eine einzelne Sache, eine bestimmte Summe Geldes oder ein Recht zugedacht, so heißt das Zugedachte ein Vermächtniß (Legat), der Betheilte ein Vermächtnißnehmer (Legatar).

Die militärischen Testamente, welche von jedem activen und pensionirten Officier, von jedem dienenden, beurlaubten oder in der Invalidenhaus-Versorgung stehenden Soldaten und jedem Reservisten in Kriegs- und Friedenszeiten, von Militärparteien, Beamten und anderen Personen des nicht streitbaren Standes während des Feldzuges oder auch im Frieden, zur See auf einem Kriegsschiffe, errichtet werden können, sind entweder mündlich oder schriftlich.

Bei mündlichen Testamenten muß der Erblasser seinen letzten Willen in Gegenwart zweier Zeugen, welche ihn persönlich kennen und gleichzeitig anwesend sind, bestimmt und deutlich erklären.

Die beiden Zeugen werden gut thun, den Inhalt der Willenserklärung zur Unterstützung ihres Gedächtnisses für sich aufzuzeichnen. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, durch die übereinstimmende, eidliche Aussage der beiden Zeugen bestätigt werden, sobald dies von den Interessenten verlangt wird. Bei schriftlichen Testamenten sind drei Fälle denkbar:

a) Der Erblasser schreibt das Testament eigenhändig nieder und versieht es mit seiner Namensfertigung; b) der Erblasser läßt es von jemand Anderem niederschreiben und versieht es bloß mit seiner Unterschrift oder fügt, wenn er nicht selbst schreiben kann, sein Handzeichen bei, wo er dann das Testament vor zwei Zeugen für seinen letzten Willen erklärt und von diesen unterschreiben läßt; den Inhalt brauchen die Zeugen nicht zu kennen; c) der Erblasser läßt das Testament, wenn er nicht lesen und schreiben kann, nach Punkt b ausfertigen, wobei dasselbe von beiden Zeugen eingesehen und von einem derselben in Gegenwart des anderen dem Testator vorgelesen werden muß, welcher bestätigt, daß die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Nebstbei können auch Testamente gerichtlich und vor dem Notar errichtet werden.

Testiren kann jeder, den die Gesetze nicht insbesondere davon ausschließen. So können Unmündige, Wahnsinnige, Ordensgeistliche, abgeurtheilte Verbrecher, Deserteure u. s. w. gar nicht, Minderjährige vor zurückgelegtem 18. Jahre nur mündlich und vor Gericht, gerichtlich erklärte Verschwender nur über die Hälfte ihres Vermögens letztwillig verfügen.

Die Wahl des Erben ist dem Erblasser freigestellt, wenn er kinder- und elternlos ist. Kindern und Eltern muß der Pflichttheil ausgeworfen werden, welcher bei ersteren in der Hälfte, bei letzteren im Drittheil des Vermögens besteht.

Von der Zeugenschaft bei Testamenten sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, wegen des Verbrechens des Betruges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht bestraft wurden, Erben und Legatare, deren Gatten und Geschwister, oder in demselben Grade verschwägerte Personen und besoldete Hausgenossen rücksichtlich des den ersteren zugedachten Erbtheiles oder Legates ausgeschlossen.

Bei Militär-Testamenten sind übrigens auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das 14. Lebensjahr überschritten

haben, giltige Zeugen. Während eines Feldzuges bei der Armee oder auch im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe ist bei Militärpersonen, welche in dienstlicher Verwendung stehen, weder bei mündlichen, noch bei den sub c angeführten schriftlichen Testamenten die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit derselben nothwendig, wenn es nur sonst dem letzten Willen nicht an rechtlicher Gewißheit fehlt*).

Testamente müssen bei gesunden Geisteskräften und nicht durch bloße Bejahung eines dem Testator gemachten Vorschlages, ferner im Zustande voller Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthum errichtet werden. Testamente können durch den Erblasser zu jeder Zeit aufgehoben oder widerrufen werden, u. zw.

1. durch Errichtung eines neuen Testamentes;

2. durch Widerruf entweder ausdrücklich in einer der gesetzlichen Formen der Testamentserrichtung oder stillschweigend durch Vernichtung der Urkunde, Durchschneiden oder Durchstreichen der Unterschrift, Ausstreichung des Inhaltes oder einzelner Theile desselben. Wäre in einem solchen Falle eine frühere schriftliche Anordnung vorhanden, so erwächst diese in Kraft. Ein Vermächtniß wird widerrufen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben, die vermachte Sache veräußert oder so verändert hat, daß sie die vorige Gestalt oder den vorigen Namen verloren.

Die äußere Form betreffend, beginnt man Testamente mit Anführung der Veranlassung zur letztwilligen Verfügung, z. B. Erkrankung, eine bevorstehende Schlacht u. s. w., dann nennt man die Erben, läßt die Legate folgen und schließt mit den sonstigen Verfügungen. Bei eigenhändig geschriebenen Testamenten erklärt man im Eingange, daß man das Testament bei voller Besonnenheit errichtet; in den anderen Fällen bestätigen dies die Zeugen in der Clausel, welche beispielsweise lautet: „daß das obige Testament wirklich die letztwillige Anordnung des Testators enthält und von diesem bei voller Besonnenheit errichtet wurde, bestätigen wir mit unseren Unterschriften."

Beispiel 32—38, Seite 86—89.

o) Erbserklärungen und Erbsausschlagungen.

Den schriftlichen Act, womit Jemand erklärt, daß er eine ihm gesetzlich, testamentarisch oder durch Vertrag zugefallene Erbschaft annehme oder ausschlage, nennt man eine Erbserklärung oder Erbsausschlagung.

Die Erbserklärung kann bedingt oder unbedingt erfolgen. Die bedingte hat die rechtliche Folge, daß über den Nachlaß ein Inventar errichtet wird und der Erbe über den Werth desselben weder den Gläubigern, noch den Legataren zu haften hat. Die unbedingte Erbserklärung dagegen verpflichtet den Erben für alle Passiva und Legate, soferne der Nachlaß nicht hinreicht, mit seinem eigenen Vermögen einzustehen.

Es ist also räthlich, sich bedingt erbszuerklären. Bei unbedingten Erbserklärungen wird kein Inventar, sondern ein eidlich bestätigtes Vermögensbekenntniß verfaßt.

Die Erbserklärung oder Erbsausschlagung muß auch die Erbslegitimation, d. i. den Beweis des Erbrechtes (Taufschein, Todtenschein) und den Rechtstitel (Gesetz, Testament, Erbvertrag) enthalten.

---

*) Dienst-Reglement §. 68. I. T[illegible]

Bei Erbsausschlagungen muß die Person, zu deren Gunsten man entsagt, genannt werden.

Beispiel 38—39, Seite 89.

p) Zeugnisse.

Zeugnisse sind Urkunden, mit welchen die persönlichen Eigenschaften, die Verhältnisse, die Benehmungsweise eines Individuums geschildert oder Thatsachen und Umstände bestätigt werden. Manchmal erhalten Zeugnisse auch die Benennung „Bestätigung oder Certificat."

Jeder Aussteller eines Zeugnisses soll sich bei Ehre, Pflicht und Gewissen zur unparteiischen und genauen Angabe der Umstände veranlaßt fühlen, es würde sonst der Zweck des Zeugnisses vereitelt werden, da es keine Glaubwürdigkeit hätte. Auch würde sich der Aussteller eines derartigen Zeugnisses dem Vorwurfe mangelhafter oder parteiischer Beurtheilung aussetzen, nach Umständen auch einer unehrenhaften, rechtswidrigen Handlungsweise schuldig machen. Bei Dienstzeugnissen ist es gebräuchlich, die Person, welcher das Zeugniß gilt, durch Anführung ihres Geburtsortes, Alters, der Religion, des Standes näher zu kennzeichnen. Es darf keiner Person, welche ein Zeugniß zu fordern berechtigt ist, die Ausfertigung desselben verweigert werden. Als eine besondere Art der Zeugnisse können mit Rücksicht auf die dabei vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten die militärischen Tapferkeitszeugnisse angesehen werden.

Tapferkeitszeugnisse sind zunächst in jenem Falle erforderlich, wenn ein Officier um die Verleihung des Maria Theresienordens einschreitet*).

Anspruch auf diesen Orden, welchen jeder Oberofficier, ohne Rücksicht auf Religion, Rang und andere Umstände erwerben kann, begründen nur jene Thaten, welche jeder Officier von Ehre ohne den geringsten Vorwurf hätte unterlassen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus eigenem inneren Antriebe unternommen worden sind. Gleichen Anspruch gründen kluge, für den Kriegsdienst ersprießliche Rathschläge, welche Oberofficiere nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben. Es müssen übrigens auch diese Rathschläge und Thaten für den Glanz der Waffen und für das Beste des Dienstes von erheblicher Wirkung sein, welches aber selbst bei unglücklichen Gefechten statthaben kann, weil gerade in diesen Fällen der Oberofficier mit ruhiger Besonnenheit, ungestörter Klugheit, unerschütterlicher Anstrengung, wo nicht das Verlorene wieder zu ersetzen, doch den nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun vermögend ist.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind drei wesentliche Stücke erforderlich: daß nämlich erstens die tapfere That zureichend beschrieben, zweitens die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisen belegt und drittens von dem Ordenscapitel die unparteiische Untersuchung angestellt werde.

Die Beschreibung der ordenswürdigen That, das Tapferkeitszeugniß (auch Species facti) genannt, muß von dem Ordens-Candidaten klar und deutlich bewerkstelligt werden. Den Eingang der Tapferkeitszeugnisse bildet unter Angabe der Zeit und Ortsumstände die Erwähnung jenes Gefechtes, speciell jenes Gefechtsmomentes, in welchem der Candidat Gelegenheit fand, die ordenswürdige That auszuführen. Die Einleitung muß sehr kurz sein und sich nur auf die zum Verständniß unerläßlichen Daten beziehen.

---

*) Siehe Dienst-Reglement §. 65. I. Theil.

Hierauf folgt die Schilderung der That selbst. Alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Ortes, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hiebei gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, bestimmt und vollkommen richtig dargestellt; alles Dunkle, Zweideutige, nur im geringsten Uebertriebene, muß um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt, die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde.

Die derart beschaffene Beschreibung muß, damit sie Beweiskraft habe, von 6 Oberofficieren, welche Augenzeugen der That waren, unterschrieben und gesiegelt werden. Der Mangel einer Officiersunterschrift kann durch die Unterschrift zweier Unterofficiere oder Gemeinen ersetzt werden, welche in Abwesenheit des Candidaten vorgerufen, bei deutlicher Vorlesung der Species facti (Tapferkeitszeugnisse) befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und den Monarchen, die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können. Die Anführung der Augenzeugen vom eigenen Truppenkörper oder Corps ist nur dann giltig, wenn erwiesen wird, daß einzig und allein Individuen des eigenen Regimentes oder Corps Augenzeugen waren.

Ist der probeführende Officier unter eines anderen Commando gestanden, so ist von diesem die Zeugenschaft beizubringen.

Sollte er nicht Augenzeuge gewesen sein, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder mit den eingeholten Erkundigungen übereinstimmt oder nicht; kann er diese bestätigenden Anzeigen nicht abgeben, so hat er dieses und die Ursache schriftlich zu erklären. Wenn die von dem Ordenscandidaten angeführte That die Befreiung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend einer in Gefahr gestandenen Truppe betrifft, so muß diese That vorzüglich durch das Zeugniß des Commandanten der gedachten Truppe und der anderen Augenzeugen derselben bestätigt werden.

Bei den Unterschriften ist eine derartige Aufeinanderfolge zu beobachten, daß sich der im Range Niederste zuerst rechts, der nächst Höhere gegenüberstehend links u. s. w. der Rangsälteste in der Mitte unterzeichnet. Links von der Unterschrift wird das Siegel beigedrückt.

Die Tapferkeitszeugnisse, welche in anderen Fällen bei Belohnungsanträgen*) erforderlich sind, werden in derselben Weise wie jene für die Candidaten des Theresienordens abgefaßt, doch genügt auch eine geringere Anzahl von Unterschriften.

Tapferkeitszeugnisse für die Mannschaft erfordern nebst der Unterschrift zweier Unterofficiere oder Gemeinen wenigstens noch die eines Oberofficiers.

Zur Erwerbung einer Tapferkeitsmedaille ist jedes in der k. k. Armee dienende Individuum vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts fähig. Anspruch auf die Medaille gibt bloß ein persönlich und einzeln abgelegter Beweis von Unerschrockenheit und Muth, wodurch der Handelnde bei einer feindlichen Gelegenheit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Erfolge einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, zur Erhaltung oder Wiedereroberung eines Feld- oder Siegeszeichens oder eines ärarischen Gutes beigetragen hat, wenn die That durch glaubwürdige Zeugen erwiesen ist.

Beispiel 40—49, Seite 90—95.

---

*) [illegible] 1. Theil. §. 66.

q) Reise-Documente.

Reise-Documente weisen die Berechtigung einer Person nach, sich aus ihrem zuständigen Aufenthaltsorte auf eine gewisse Zeit zu einem gewissen Zwecke in einen anderen Ort zu verfügen.

Jene Reise-Documente, welche die Berechtigung nachweisen, sich in Privatangelegenheiten in das Ausland zu begeben, heißen Reisepässe. Sie werden für die Beurlaubten der Landarmee vom Kriegsministerium ausgefertigt und ebendaselbst auch gleich deren Vidirung durch die betreffende auswärtige Gesandtschaft veranlaßt. Da diesen Pässen eine Personsbeschreibung angehängt ist, so muß der betreffende Truppenkörper, zu dessen Stande der Beurlaubte gehört, dem Urlaubseinschreiten auch die bezügliche Personsbeschreibung beifügen. Die Reisedocumente für Officiere und equiparirende Parteien bei Urlaubsreisen im Inlande nennt man Urlaubs-Certificate.

Jeder bis zur Einberufung oder auf längere Zeit beurlaubte Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts erhält zu seiner Legitimation einen Urlaubspaß.

Bei Beurlaubungen der Mannschaft auf kurze Zeit werden Urlaubs-Certificate nach Art jener für Officiere oder Urlaubszettel ausgestellt.

Für marschirende Truppenkörper, Escorten, Transporte u. s. w., dann für die im Dienste reisenden Militärpersonen dienen Marschrouten, bei Transporten auf dem Wasser werden Einbarkirungs-Entwürfe ausgefertigt.

Beispiel (beziehungsweise Formulare) 50—51, Seite 95—96*).

r) Reservekarten.

Reservekarten sind Bestätigungen, daß ein Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nach Vollstreckung der gesetzlichen oder strafweise verlängerten Capitulation aus der activen Dienstleistung entlassen und in die Reserve eingetheilt wurde.

s) Abschiede und Laufpässe.

Abschiede sind Documente, welche die Entlassung eines Individuums vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nach vollstreckter Militärdienstpflicht und bei eingetretener Untauglichkeit aus dem Militärdienste bezeugen.

Individuen, welche von einer Festung nach ausgestandener Kerkerstrafe zurückkehren oder aus einer Disciplinar-Compagnie treten, sind mit Laufpässen zu entlassen.

Wegen schlechter Conduite allein dürfen jedoch obligate Individuen vor beendeter Dienstzeit, wenn sie noch diensttauglich sind, mit einem Laufpasse nicht entlassen werden.

---

*) Da alle die weiteren sub q ferner sub r und s behandelten Documente in gedruckten oder lithografirten Stampilien bei den Truppen vorräthig sind, und bloß von Fall zu Fall ausgefüllt werden, entfällt die Aufnahme der bezüglichen Formularien.

B. Aufsätze, welche zur Grundlage für dienstliche Verhandlungen dienen.

a) Species facti.

Im weiteren Sinne wird unter Species facti eine Thatgeschichte verstanden. Im engeren Sinne ist eine Species facti die schriftliche Schilderung einer strafbaren Handlung mit genauer Auseinandersetzung aller Umstände, welche zur Beleuchtung der That und Feststellung der gegen den Beschuldigten vorkommenden Verdachtsgründe, Anzeigungen und Beweise dienen. Die Species facti wird über Individuen des Mannschaftsstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in jenen Fällen verfaßt, wo der Abtheilungs-Commandant glaubt, daß eine strafbare Handlung eine schärfere Ahndung verdiene, als er zu verhängen berechtigt ist.

Die Verfassung der Species facti fällt dem Commandanten derjenigen Abtheilung zu, zu deren Stand das betreffende Individuum gehört. Bei der Abfassung soll mit der größten Gründlichkeit vorgegangen werden, da dieses Document in den meisten Fällen die Basis der gerichtlichen Untersuchung bildet.

Der Beschuldigte ist vom Abtheilungs-Commandanten beim Rapport oder doch in Gegenwart von zwei Zeugen mündlich zu vernehmen.

Die an ihn gerichteten Fragen sind möglichst allgemein zu stellen, in gleicher Weise sollen ihm auch die vorliegenden Anzeigungen, Verdächtigungen und Beweise entgegengehalten werden. Gesteht er die angeschuldigte That, so ist auch anzuführen, was er zu seiner Entschuldigung vorgebracht hat. Läugnet er, so ist er aufzufordern, die Thatgeschichte, wie sie sich nach seiner Angabe zugetragen haben soll, mit möglichster Detaillirung zu erzählen. Beschimpfungen, Drohungen, Zusicherungen und Strafen dürfen nicht zur Erzielung des Geständnisses angewendet werden, auch soll bei Verfassung der Species facti jeder persönliche Einfluß des Mitleids, der Vorliebe oder der Mißgunst fernbleiben.

Der Thatbestand muß durch Besichtigung der Merkmale und Spuren der That festgestellt, der Beschädigte, die Zeugen, so wie alle Personen, von welchen Auskünfte zu erwarten sind, sollen vernommen, ihr Tauf-, Zuname und Wohnort angegeben werden.

Confrontirungen der Zeugen mit dem Beschuldigten sind nicht zuläßig.

Die Species facti wird mit dem Nationale des Beschuldigten eingeleitet, welches dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Religion, Profession, den Stand mit Angabe der Art der Verehelichung und Zahl der Kinder, Tag und Ort der Assentirung, Dienstzeit, bei Chargen den Tag der Beförderung, Ehrenzeichen, das Maß, ob das betreffende Individuum die Kriegsartikel und besonderen Branchesatzungen verlesen gehört und den Eid der Treue geleistet habe, enthält. Dann wird die Geschichte der in Rede stehenden strafbaren Handlung in der Zeitordnung, wie sie sich zugetragen hat oder nach den vorliegenden Anzeigungen vermuthet wird, mit allen Umständen und vorhandenen Beweisen unter namentlicher Anführung der Zeugen dargestellt, der Umstand, ob, in wessen Gegenwart und in welchem Umfange der Beschuldigte ein Geständniß abgelegt oder in wie weit er die Anklage durch seine Aussage entkräftet habe, und endlich bemerkt, ob er in Arrest gesetzt oder auf freiem Fuße belassen wurde. In klaren und unzweifelhaft kriegsrechtlich zu behandelnden [illegible] der Arrestant sogleich unter entsprechender Escorte in das [illegible] Der Strafen-Extract und die Conduite-Liste sind beizu- [illegible] die Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen wurde, so

[illegible]

wie alle zur Erhebung des materiellen Thatbestandes dienenden Gegenstände (corpus delicti), wenn es ihr Volumen zuläßt, der Species facti angeschlossen werden, sonst sind sie in Verwahrung zu nehmen und zu beschreiben oder durch eine Zeichnung zu versinnlichen.

In Desertionsfällen wird die Species facti auch dann, wenn der Verbrecher nicht eingebracht wäre, nach achtundvierzigstündiger Abwesenheit eingesendet und nebstbei die Deserteurseingabe (in triplo) beigeschlossen.

Beispiel 52—55, Seite 96—99.

b) Todfallsaufnahmen.

Todfallsaufnahmen (Sperr-Relationen) sind Acte, mittelst welcher der Nachlaß eines Verstorbenen commissionell erhoben, die zur Sicherung desselben nöthigen Vorkehrungen getroffen und die zur Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Maßnahmen (Erforschung der Erben, Vorschläge des Vormundes) vorgenommen werden.

Sie werden über Anordnung der Gerichtsbehörde, bei Detachirungen über Verfügung des Detachements-Commandanten aufgenommen.

Das vorgefundene bare Geld, die Pretiosen, die Ordens-Decorationen und Ehrenzeichen sind zu übernehmen, die sonstigen Effecten in entsprechender Weise zu sichern*). Steht der Erblasser in einer Verrechnung, so sind die ärarischen Gelder commissionell abzuzählen, abgesondert zu verwahren, die Rechnungs-Documente zu versiegeln. Von dem Testamente ist Einsicht zu nehmen, jedoch nur insoweit davon Gebrauch zu machen, als darin eine Verfügung hinsichtlich des Begräbnisses enthalten wäre.

Der Todfallsaufnahme wird bei geringfügigem Nachlasse ein Inventar des vorgefundenen Nachlasses unter Angabe seines Schätzungswerthes angehängt. Wenn die Abschätzung einzelner Gegenstände besondere Sachkenntniß erfordert, sind vertraute Schätzleute beizuziehen.

Befinden sich im Nachlasse seltenere literarische Werke, Karten und Pläne, so sind dieselben in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen.

Beispiel 56, Seite 99—102.

c) Ankündigungen (Kundmachungen).

Ankündigungen sind Verlautbarungen, mittelst welcher irgend eine Nachricht, ein Anerbieten, eine Aufforderung, eine Thatsache 2c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, z. B. Anzeigen über öffentliche Versteigerungen, über den Verlust einer Sache, Danksagungen, Warnungen u. s. w.

Der besondere Zweck der Ankündigung bestimmt auch den Inhalt derselben, der jedenfalls klar und vollständig abgefaßt sein, alle Umstände, Merkmale und Bedingungen, welche zum Verständniß gehören, enthalten muß.

Beispiel 57—60, Seite 102—104.

d) Protokolle.

Protokolle sind schriftliche Acte, in denen irgend ein Vorfall, ein dienstlicher Vorgang, ein erhobener Befund oder die Aussage einer Person vor mehreren (mindestens 3) unparteiisch gewählten, sachkundigen Individuen, nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung aufgenommen wird.

---

*) Dienst-Reglement §. 64. I. Theil.

Nach der verschiedenen Veranlassung giebt es:
1. Augenscheins- oder Thatbestands-Protokolle.
2. Commissions-Protokolle.
3. Licitations-Protokolle.
4. Summarische Constitute.
5. Protokolle zur Aufnahme von Nachrichten über den Feind.
6. Warnungs-Constitute.

Doch geschieht es auch häufig, daß man diese schriftlichen Acte ohne Rücksicht auf den Gegenstand oder die veranlassende Ursache, einfach mit der allgemeinen Benennung „*Protokoll*“ bezeichnet und überschreibt.

Protokolle sind mit der größten Genauigkeit und Wahrheitstreue aufzunehmen. Bei Erhebungen ist mit Gründlichkeit und Sachkenntniß vorzugehen und die Schilderung aller Umstände in erschöpfender Weise durchzuführen. Wenn zur Aufnahme eines Protokolles besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, so müssen auch die betreffenden Sach- oder Kunstverständigen beigezogen werden.

Dehnt sich das Protokoll auf mehrere Bogen aus, so reiht man dieselben an einander und belegt das Ende des Bindfadens mit dem Amtssiegel.

1. Augenscheins- oder Thatbestands-Protokolle.

Augenscheins- oder Thatbestands-Protokolle werden errichtet, wenn ein Thatbestand zu erheben, ein vorsätzlich oder zufällig herbeigeführtes Ereigniß zu constatiren ist, z. B. die Obduction eines Leichnams, Feststellung der Merkmale bei einem Einbruchsdiebstahl, Constatirung eines Brandschadens u. s. w.

Diese Protokolle werden mit Anführung der Veranlassung oder des bezüglichen Befehles eingeleitet, worauf die genaue Schilderung der erhobenen Umstände, der aufgefundenen Spuren und Merkmale in logischer Ordnung folgt und in den meisten Fällen mit einem *Gutachten* geschlossen wird. Das ärztliche Augenscheins-Protokoll wird oft auch *visum repertum* genannt.

Als Anhaltspunkte bei Aufnahme von Augenscheins- oder Thatbestands-Protokollen können nachstehende Umstände angesehen werden:

Bei getödteten Personen:

a) *der Zustand und die Lage*, in welcher der Leichnam gefunden wurde, also die genaue Personsbeschreibung, so wie die Beschreibung der Kleidungsstücke, Effecten, der allenfalls vorgefundenen, bei der Verletzung gebrauchten Werkzeuge;

b) die Anführung der *Ursache*, wodurch der Tod wahrscheinlich erfolgt ist;

c) die Bemerkung, ob der Tod aus einer in Frage stehenden *That* oder aus *Nebenumständen* hervorging;

d) welche Gewalt und Grausamkeit mit der That verbunden sein konnte, mit welchen Werkzeugen sie begangen sein mochte, ob auf einen oder mehrere Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer geschlossen werden könne;

e) Auffammlung der Spuren und Merkmale, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen.

Bei Verwundungen und Verletzungen:

a) die genaue *Beschaffenheit* derselben, Länge, Breite und Tiefe der Wunde;

b) muthmaßliche Angabe der *Werkzeuge oder Mittel*, mit denen die Wunde oder Verletzung beigebracht wurde;

c) ob die Verl[illegible] [illegible]*lich, gefährlich, leicht* oder *schwer* sei.

Bei vorsätzlicher Beschädigung des Eigenthums:

a) die Beschaffenheit der Beschädigung selbst, als: der gebrauchten List, Gewalt oder der dabei angewendeten Mittel;

b) ob das Verbrechen durch eine Person allein habe ausgeführt werden können oder welche Mithilfe aus den Umständen erhelle;

c) eine genaue Angabe des Schadens.

Bei zufälliger Beschädigung des Privat- oder Aerarialeigenthums:

a) die genaue Beschreibung des Schadens mit Angabe seiner Ursache und der wahrscheinlichen Folgen, so wie des Werthes;

b) die Angabe der Mittel, die zur Vorbeugung eines noch größeren Schadens angewendet wurden oder sogleich anzuwenden wären;

c) der Umstand, ob bei dem Ereignisse keiner Person etwas zur Last gelegt werden könne.

Bezüglich der äußeren Form dienen die Beispiele zum Anhaltspunkte. Im allgemeinen wird nur bemerkt, daß bei Protokollen, welche durch gemischte, d. i. dem Militär und Civile angehörende Mitglieder errichtet werden, die Militärpersonen die eine, jene des Civile die andere Seite mit ihren Unterschriften ausfüllen. Je nachdem die Civil- oder Militärbehörde Anstoß zur Aufnahme des Protokolles gibt, wird den Mitgliedern des anderen Standes die Ehrenseite (rechte Seite) überlassen. Wenn bloß einzelne Civilpersonen als Mitglieder fungiren, wird ihnen der Platz zur Unterschrift nach der zuständigen Diätenclasse eingeräumt.

Die Bezeichnung der Truppenkörper am oberen Papierrande kann wegfallen.

Beispiel 61—63, Seite 104—107.

2. Commissions-Protokolle.

Diese werden zur Feststellung eines Gutachtens in gewissen Fällen, zur Constatirung eines dienstlichen Vorganges, zur Darlegung eines Befundes oder zur Aufklärung einer außergewöhnlichen Wahrnehmung aufgenommen; z. B. Gutachten über die Qualitätmäßigkeit von Lieferungsartikeln, Scontrirung von Vorräthen, Eruirung der Ursachen, welche das Umsichgreifen einer Krankheit veranlassen u. s. w.

Commissions-Protokolle werden eben so wie die Augenscheins- und Thatbestands-Protokolle eingeleitet und auch in ihrer äußeren Form mit diesen übereinstimmend behandelt. Der Inhalt hat die Einzelheiten des Sachverhaltes, die aufklärenden und erläuternden Umstände einer Wahrnehmung oder eines Befundes in sich zu vereinigen und auf diese Weise die eigentliche Schlußfassung vorzubereiten, welche meistens in einem gutächtlichen Ausspruch, einem Antrag oder in der Festsetzung gewisser Maßregeln besteht.

Beispiel 64—66, Seite 107—111.

3. Licitations-Protokoll.

Licitations-Protokolle constatiren den Vorgang bei der commissionellen öffentlichen Versteigerung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, welche an den Meistbietenden überlassen wird. Nebst den Commissions-Mitgliedern fungirt ein Individuum (Unterofficier) als Ausrufer. Die Veräußerung eines Gegenstandes kann nur gegen gleich bare Bezahlung erfolgen.

Beispiel 67, Seite 112.

4. Summarische Constitute.

Summarische Constitute sind Protokolle über Aussagen von Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, verdächtigt oder überwiesen sind. Auch werden sie mit Zeugen über dahin einschlägige Thatsachen aufgenommen.

Summarische Constitute sind als Voruntersuchungsacte anzusehen und kommen meist bei Detachirungen und in Fällen vor, wo Individuen fremder Körper vernommen werden sollen.

Das betreffende Individuum wird vor der Vernehmung zur Angabe der Wahrheit ermahnt und demselben bedeutet, daß es durch lügenhafte Aussagen sein Loos nur verschlimmern würde; desgleichen wird es befragt, ob ihm die Ursache der Vernehmung bekannt sei. Im Eingange wird die Veranlassung oder der zur Aufnahme des Constitutes ergangene Befehl erwähnt, hierauf kömmt das Nationale des zu Vernehmenden, die Angabe, ob er je in gerichtlicher Untersuchung gestanden und bestraft wurde, woran die Aussage des Deponenten derart zu knüpfen ist, daß sie die umständliche Erzählung vom Anlasse, Entschlusse der Unternehmung und Ausführung der That, schließlich die Angabe der Mitschuld oder Theilnahme enthalte.

Im Falle der Vernommene läugnet, wird er aufgefordert, sich durch Beweise gegen die Anschuldigung zu reinigen.

Die in dieser Richtung gemachten Angaben sind zu erheben.

Die Aussage des Vernommenen ist in erzählender Form mit Beobachtung der Zeitfolge aufzunehmen und der Deponent redend anzuführen. Das Geständniß darf weder durch List noch Gewalt entlockt, sondern muß freiwillig abgelegt werden.

Nach Beendigung der Aufnahme ist das Protokoll dem Vernommenen vorzulesen und derselbe zu befragen, ob an dem Inhalte etwas abzuändern oder beizufügen wäre. Ist letzteres der Fall, so muß im Protokolle bemerkt werden, daß der Vernommene nach erfolgter Vorlesung seiner Aussage um die Aufnahme der nachstehenden Erläuterung oder um die Aufnahme des nachfolgenden Zusatzes gebeten habe.

Hierauf unterschreibt der Vernommene das Constitut. Ist er des Schreibens unkundig, so setzt er bloß sein Handzeichen, d. i. drei Kreuze († † †) an, während seinen Namen einer der Beisitzenden anschreibt und sich selbst mit der Bemerkung „als Namensfertiger" unterzeichnet. Der Namensunterschrift des Vernommenen folgt die Clausel: „Daß das Constitut dem Deponenten vorgelesen worden sei und nachdem er es bestätigt und unterschrieben habe, geschlossen wurde". Unter diese Clausel setzen die Commissions-Mitglieder ihre Namen.

Beispiel 68—70, Seite 112—115.

5. Protokolle zur Aufnahme von Nachrichten über den Feind.

Werden mit Kriegsgefangenen, Ueberläufern, Kundschaftern, Reisenden und anderen Personen Protokolle über die Verhältnisse des Feindes aufgenommen, so müssen die Fragen der Stellung des Individuums angemessen gehalten sein.

Den Inhalt der Fragen bestimmen [illegible] sonderen Umstände, welche diese oder jene Auskunft [illegible] die allgemeine Wichtigkeit

welche die Kenntniß gewisser Nachrichten an und für sich hat, z. B. die Stärke und Stellung des Feindes, die Zusammensetzung der Waffen, der Name der höheren Befehlshaber, die Benennung der Truppen, der Geist und die Stimmung, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, der moralische und physische Zustand derselben, die Absichten des Feindes, die Vorbereitungen, welche derselbe für die Offensive oder Defensive trifft, ob Detachirungen, Zusammenziehungen bevorstehen, Verstärkungen erwartet werden, aus welcher Richtung sie einlangen sollen, ob der Train bedeutend ist, Brückenmaterial mitgeführt wird, der Vorposten- und Sicherheitsdienst strenge gehandhabt wird u. s. w.

Beispiel 71, Seite 115.

6. Warnungs-Constitute.

Dieselben werden sowohl mit incorrigiblen Oberofficieren, mit Chargen des Mannschaftsstandes als auch mit Cadeten aufgenommen, um auf Grund dieser Acte im Falle nicht eingetretener Besserung, bei Oberofficieren die Entlassung, bei Unterofficieren die Degradirung, bei Cadeten den Verlust der Cadeten-Begünstigung und die Versetzung in den Stand der Gemeinen ohne Zeitbeschränkung beantragen zu können.

Folgende Gebrechen der Officiere sind bei ihrem Beharren in denselben, wenn sich der Fall nicht zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet, mit Zustimmung des Inhabers — bei selbstständigen Jägerbataillonen des Corps-Commandos — der commissionellen Behandlung zu unterziehen:

a) anhaltende Lauigkeit oder Saumseligkeit in Erfüllung der Dienstpflicht;

b) Hang zur Trunkenheit;

c) liederlicher, unsittlicher Lebenswandel oder sonst den Officierscharakter herabwürdigendes Benehmen, besonders an öffentlichen oder Anstand gebietenden Orten;

d) Umgang mit Personen von übler, gemeiner Sinnesart oder notorisch politisch anstößiger Gesinnung;

e) leichtsinniges, besonders bei Abgang von Zahlungsmitteln fortgesetztes oder aber mit Entwürdignng des Officierscharakters verbundenes Schuldenmachen.

Die Lauheit in Erfüllung der Dienstespflichten ist wahrheitsgetreu in der Conduite-Liste des Betreffenden aufzunehmen und derselbe von dieser Anmerkung in Gegenwart der Stabsofficiere oder zweier Hauptleute zu verständigen und ihm zu bedeuten, daß er, so lange er in der bisherigen lauen und unverläßlichen Erfüllung seiner Dienstpflichten verharrt, auf Avancement keinen Anspruch habe.

Bleibt diese von dem Betreffenden in der Conduite-Liste eigenhändig zu bestätigende Ermahnung derart fruchtlos, daß sich derselbe neuerdings einer gröberen oder wiederholter, wenn auch geringerer Dienstesnachlässigkeiten schuldig macht, so ist mit einem solchen Officier sofort das Warnungs-Constitut aufzunehmen.

Der zu constituirende Officier ist zum Stabe beim Regiments-, selbstständigen Bataillons- oder Corpscommando zu berufen und ihm, wenn er ein Subalternofficier ist, in Gegenwart wenigstens eines Stabsofficiers, seines Compagnie-, Batterie- oder Escadrons-Commandanten und zweier im Range vorgehender Officiere, die mit ihm in keinem feindseligen Verhältnisse stehen, die Warnung zu ertheilen, daß er, wenn bei ihm nicht vollständige Besserung eintreten sollte, dem vorgesetzten Armee-Commando als incorrigibel angezeigt werden wird.

Zur commissionellen Warnung eines Hauptmanns oder Rittmeisters muß außer dem Bataillons- oder Divisions-Commandanten ein zweiter Stabsofficier nebst zwei rangsälteren unbefangenen Kameraden des eigenen oder in außerordentlichen Fällen auch eines anderen Regiments beigezogen werden. Dieser Act ist schriftlich aufzunehmen und von allen Anwesenden, zuvörderst aber von dem Gewarnten mit dem eigenhändigen Beisatze zu unterzeichnen, daß er das ihm Vorgehaltene und die ihm somit ertheilte letzte Warnung wohl verstanden habe.

Wenn ein solcher Officier ungeachtet des mit ihm aufgenommenen Constituts unzweideutige Beweise seiner Beharrlichkeit in den ihm vorgehaltenen Fehlern an den Tag legen sollte, so ist der umständliche Bericht mit Beifügung aller bezüglichen Daten an den vorgesetzten Armee-Commandanten, beziehungsweise commandirenden General zu erstatten, von welchem sohin eine eigene commissionelle Untersuchung des Falles im Sitze des Landes-General-Commandos anzuordnen ist.

Von Seite dieser Commission kann auf die kriegsrechtliche Behandlung oder auf Entlassung des Inculpaten mit oder ohne Gnadengehalt, jedenfalls ohne Belassung des Officiers-Charakters der Antrag an das Kriegsministerium geschehen.

Die stattgefundene Constituirung ist sowohl im Strafen-Protokolle, als in der Conduite-Liste ersichtlich zu machen. Im Strafen-Protokolle bleibt sie von beständiger Evidenz, in der Conduite-Liste nur so lange, bis der betreffende Officier vollkommene Besserung an den Tag gelegt hat.

Schlecht conduisirte Cadeten aller Waffengattungen werden wegen derselben Gebrechen constituirt, welche beim Officier die commissionelle Behandlung begründen.

Der Antrag erfolgt unter denselben Modalitäten wie beim Unterofficier von Seite des Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandos an das Regiments-, Corps- und selbstständige Bataillons-Commando. Von diesem ist der Bericht mit dem erschöpfenden Gutachten für oder gegen den Antrag an den Regiments-Inhaber, beziehungsweise an das Landes-General-Commando zu leiten, wo die Entscheidung gefällt wird, ob neuerdings eine Disciplinarstrafe und gleichzeitig die commissionelle Warnung, die erstere allein, oder aber das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet werden soll. Wenn die Entscheidung die Aufnahme des Constituts anordnet, erfolgt die Vorrufung des betreffenden Cadeten in derselben Weise wie beim Unterofficier, wobei ihm die Warnung ertheilt wird, „daß, wenn bei ihm im Verlaufe eines Jahres nicht vollkommene Besserung eintreten sollte, dies den Verlust der Cadeten-Begünstigung und die Versetzung in den Stand der Gemeinen ohne Zeitbeschränkung nach sich ziehen würde.“ Dieser Act ist im Befehl den Cadeten zu publiciren. Verfällt der gewarnte Cadet innerhalb der Besserungsfrist in den ihm vorgehaltenen Fehler, so ist darüber vom betreffenden Abtheilungs-Commando, dem Regiments-, Corps- oder selbstständigen Bataillons-Commando zu berichten, von diesem das Warnungs-Constitut sammt dessen Beilagen dem Berichte anzuschließen und der letztere so instruirt mit dem eigenen Antrage dem Regiments-Inhaber, beziehungsweise dem Landes-General-Commando vorzulegen. Die zu fällende Entscheidung kann nur auf gerichtliche Behandlung oder auf Verlust der Cadeten-Begünstigung und Versetzung in den Stand der Gemeinen ohne Zeitbeschränkung, oder aber, wenn die festgesetzten Bedingungen nicht vorhanden wären, auf Vertagung der commissionellen Behandlung lauten. Bessert sich der Cadet innerhalb der eingeräumten Frist, so tritt die Constituirung außer Kraft, wovon die Verlautbarung im Regiments- (Corps-, Bataillons-) Befehl zu erfolgen hat und dem Inhaber, beziehungsweise Landes-General-Commando Anzeige erstattet wird. Hinsi[illegible]tung einer Constituirung im Strafen-Protokolle und in der [illegible]selbe, was bei Constituirung der

Officiere gesagt wurde. Durch ein Warnungs-Constitut der Cadeten-Begünstigung Verlustige können bei anhaltender Besserung wieder nach Jahresfrist zu Cadeten übersetzt werden, ohne eine Prüfung ablegen oder das Montursgeld entrichten zu müssen.

Mit Unterofficieren werden Constitute aufgenommen, wenn wiederholte Verweise und Strafen wegen Trunkenheit, Dienstesnachlässigkeit, Schwärmen, überhaupt wegen schlechter Aufführung fruchtlos geblieben sind. Dieselben werden über den umständlichen, mit der Conduite-Liste und dem Strafen-Extracte belegten Antrag der betreffenden Unterabtheilungs-Commandanten von den Regimentern, selbstständigen Bataillons- oder Corps-Commanden angeordnet.

Der betreffende Unterofficier ist vor eine Commission zu stellen, welche aus seinem Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten und 2 Officieren einer anderen Abtheilung, bei den Fußtruppen auch aus dem Bataillons-Commandanten und dessen Adjutanten zu bestehen hat. Dem betheiligten Individuum werden seine schlechten Conduite, seine Strafen, insbesondere das letzte Vergehen mit der Warnung vorgehalten, „daß er, wenn binnen einem halben Jahre keine vollständige Besserung eintritt, zur Degradirung beantragt werden wird." Hinsichtlich der Fertigung gilt das bei Constituirung der Officiere Gesagte. Der so vollzogene Act ist im Befehl nur den Unterofficieren zu publiciren.

Beispiel 72—73, Seite 116—117.

C. Allgemein beschreibende und schildernde Aufsätze.

Unter beschreibenden Aufsätzen werden diejenigen verstanden, welche alle an einer Person oder einem Gegenstande gleichzeitig vorhandenen Kennzeichen, Merkmale, Eigenschaften und Umstände derart schildern, daß man von dieser Person oder Sache eine deutliche Vorstellung erhält und sie von jeder anderen leicht unterscheidet.

Schildernde Aufsätze sind dagegen jene, welche die mit einer Person oder einem Gegenstande vor sich gegangenen Veränderungen, die in getrennten Zeitabschnitten stattgefundenen Vorgänge und Ereignisse darstellen.

Mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse werden von den allgemein beschreibenden und schildernden Aufsätzen nachfolgende behandelt:

a) Beschreibungen von Personen; b) Beschreibungen von Gegenständen; c) militärische Tagebücher oder Operations-Journale.

a) Personsbeschreibungen.

Personsbeschreibungen dienen dazu, um durch genaue Bezeichnung der Merkmale einer Person, ihre Unterscheidung, beziehungsweise die Auffindung derselben zu ermöglichen. Sie beginnen mit dem Nationale, diesem folgt die äußere Beschreibung der Haupttheile des Körpers, als des Kopfes und der Gesichtsbildung, Haare, Stirn, Augenbrauen, Augen, Nase, Bart, Ohren, Mund, Kinn, Hals, Statur, besondere Kennzeichen, Gang, Haltung, Geberden, allgemeines Aussehen, besondere Gewohnheiten (Manieren), Sprachkenntnisse, Dialekt, Betonung, Kleidung, Umgang, Genossenschaft oder Begleitung.

Beispiel 74, Seite 117.

b) Beschreibung von Gegenständen.

Stoff zu diesen Beschreibungen geben sowohl bewegliche als nicht bewegliche Sachen, Kunst- und Natur-Producte.

Die Beschreibung von Gegenständen erfordert in materieller Beziehung Sachkenntniß, treue und vollständige Darstellungsweise, in formeller Beziehung Zusammenhang der Theile durch entsprechende Anordnung, logische Aufeinanderfolge, gutes Verhältniß und strenge Verbindung des Beschriebenen.

Es müssen sonach bei Verfassung dieser Aufsätze Kenntnisse, ein gutes Unterscheidungsvermögen, Urtheilskraft, so wie Sicherheit im Ausdruck vorausgesetzt werden*).

Die Beschreibungen des Terrains zu militärischen Zwecken wurden bei den Berichten als Recognoscirungen behandelt.

Beispiel 75—76, Seite 117—118.

c) Das militärische Tagebuch oder das Operations-Journal.

Unter dem militärischen Tagebuche oder Operations-Journal wird die tagweise Aufzeichnung aller Begebenheiten und Anordnungen nebst den leitenden Beweggründen des Commandanten verstanden, welche sich auf die Operationen eines selbstständigen Körpers vor dem Feinde beziehen.

Inhalt des Tagebuches, beziehungsweise Operations-Journals, bilden somit alle Bewegungen, Lager, Stellungen, Recognoscirungen, Schein- und wirkliche Gefechte, Rückzüge, Detachirungen, Concentrirungen, so wie auf die Belagerung oder Vertheidigung eines festen Platzes Bezug habende Ereignisse, kurz alle jene Daten, welche sowohl auf unserer als auf der feindlichen Seite von Einfluß auf den Gang der kriegerischen Ereignisse sind.

Bei kleineren Abtheilungen, bis zur Stärke einer oder zweier Brigaden, heißt man derartige Aufzeichnungen ein militärisches Tagebuch, bei größeren Abtheilungen ein Operations-Journal.

Diese Aufzeichnungen, welche die schätzbarsten Anhaltspunkte und das beste Material für die spätere Zusammenstellung kriegsgeschichtlicher Werke bieten, sollen immer im Brouillon aufbewahrt werden und von einem Augenzeugen, der klare Einsicht in alle Verhältnisse hat, unter dem lebhaften Eindruck der Ereignisse geschehen. Dadurch bilden sie ein verläßliches Material für die Kriegsgeschichte. Ungeschminkte Wahrheit, welche die Begebenheit ohne Beschönigung und Uebertreibung mit einer freimüthigen kritischen Beurtheilung schildert, vereint mit einer einfachen klaren Darstellung, sind Haupterfordernisse dieser Aufzeichnungen. Sie sollen ein getreues Bild der Begebenheiten liefern und gleichzeitig den Zusammenhang der Ereignisse, die Wechselbeziehungen zwischen Ursache und Wirkung deutlich machen.

Das Operations-Journal wird von einem höheren Generalstabs-Officier geführt, mit der Zusammenstellung des militärischen Tagebuches ist der zugetheilte Generalstabs-Officier oder der Adjutant unter Leitung seines Chefs betraut.

Das militärische Tagebuch und das Operations-Journal wird in einem besonderen Heft geführt, die tagweisen Aufzeichnungen geschehen der ganzen Papierbreite nach mit Vorsetzung des Datums in der dafür eingerichteten Rubrik. Die Aufzeichnung eines jeden Tages wird durch einen Querstrich geschlossen.

Zur Erzielung einer größeren Uebersichtlichkeit kann man eine besondere Rubrik für einen kurzen Inhaltsauszug mit Schlagworten eröffnen.

Beispiel 77—78, Seite 118—123.

---

*) [illegible] ders auf die in der Einleitung dieses Buches ausgesprochenen „a[illegible] für die Abfassung von Aufsätzen" hingewiesen werden.

D. Tabellen.

Tabellen sind übersichtliche, schriftliche Darstellungen eines Gegenstandes, dessen in einzelne Bestandtheile zerlegte Begriffe in entsprechende Rubriken eingetragen werden.

Man wendet Tabellen meist dort an, wo auf verschiedene Fragepunkte kurze Antworten in Zahlen und Worten gegeben werden sollen. Damit ein Stoff tabellarisch dargestellt werde, muß derselbe in seine Haupt- und Nebenbestandtheile zergliedert und gleichsam in Fragen und Antworten eingetheilt werden, worauf sich die entsprechenden Rubriken ergeben, in welche die Eintragung erfolgt.

Die Rubriken bestehen aus horizontalen und verticalen Linien, die sich gegenseitig durchschneiden und so den Raum für die Eintragung bilden.

Die Tabellen erhalten am oberen Papierrande die Bezeichnung des Truppenkörpers, darunter die Ueberschrift nebst einem kurzen Inhaltsauszug. Zwischen zwei horizontalen Abschlußlinien sind in den Vertical-Rubriken die gemeinschaftlichen Hauptbegriffe dargestellt. Dieser Theil enthält gleichsam die Fragen und heißt der Kopf. Das zwischen dem Kopf und dem Schluß der Tabelle befindliche Netz von Horizontal- und Vertical-Linien, in welches die Detail-Antworten eingetragen werden, heißt der Spiegel. Die dem Schlusse mancher Tabelle beigefügte nähere Erklärung einzelner Rubriken nennt man die Docirung.

Zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit werden die Hauptrubriken durch stärkere, die Nebenrubriken durch schwächere Linien eingeschlossen.

Unter dem Spiegel, beziehungsweise unter der Docirung kommt das Datum und die Unterschrift.

Beispiel 79, Seite 124.

Beispiele.

1.

K. k. N. Inf.-Reg. Nr. 2. Bataillon.

Vollmacht.

Laut welcher der Herr (Charge und Name) ermächtigt wird, den für den Monat . . . . angewiesenen Rückersatz von . . . . fl. . . kr., sage . . . . laut der kriegscommissariatisch bestätigten, von mir gefertigten Quittung aus der . . . . . . Casse zu beheben.

N. am . . . .

N. N.
Major.

2.

K. k. . . . . Reg., 1. Division.

Vollmacht.

Führer N. N. wird hiermit ermächtigt, alle an die obige Division einlangenden dienstlichen oder außerdienstlichen Geld- und Werthsendungen, gleichwie alle Briefschaften zu beheben und deren Empfang mittelst eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

3.

Vollmacht.

Nachdem ich in Folge Allerh. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom . . . zum . . . befördert, das Commando des . . . an den zum Commandanten dieses Truppenkörpers ernannten Herrn . . . . . zu übergeben habe, ersuche und ermächtige ich zu der in gesetzlich vorgeschriebener Form zu bewirkenden Vornahme der Uebergabe dieses Commandos den Herrn . . . . . . der Art, daß ich Alles, was diesfalls durch ihn rechtlich und nach seiner Ueberzeugung veranlaßt wird, als von mir selbst geschehen betrachte und erkläre daher auch genannten Herrn . . . in dieser Beziehung außer aller Verantwortlichkeit und Haftung gegen das Aerar oder sonst jemand stehend.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

4.

K. k. Reg. . . Oberlieutenant N. N.

Quittung.

Ueber . . . . . Gulden österr. Währ., welche ich an Gage für den Monat . . . . vom hiesigen Transport-Sammelhaus empfangen habe.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

5.

K. k. Reg. . . . Filialspital zu N.

Quittung.

Ueber . . . sage . . ., welche das obige Filialspital als Rückersatz zur Bestreitung der Verpflegsauslagen für den Monat . . . . vom löblichen Regimente erhalten hat.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

6.

K. k. Reg. . . . Rittmeister N. N.

Quittung.

Ueber Einhundertzwanzig Gulden österr. Währ., welche ich zur Bestreitung der Auslagen bei Gelegenheit einer Courierreise von N. nach N. zu Folge hohen Armeecorps-Commando-Befehles aus der k. k. Feld-Operationscasse zu N. erhalten habe.

N. am . . . .

N. N.
Rittmeister.

Id est

in Banknoten 40 fl.
80 „
120 fl. österr. Währ.

7.

K. k. Reg. (Charge.)

Ueber 20, sage zwanzig Stück Schubkarren,
„ 60, „ sechzig Stück Schaufeln,
„ 60, „ „ „ Faschinenmesser,
„ 60, „ „ „ Handhacken,
welche ich zu Folge löblichen Truppenbrigadebefehles vom . . . im Wege der Requisition von der Gemeinde des Dorfes N. in vollkommen brauchbarem Zustande zur Benützung beim Schanzenbau erhalten habe.

8.

K. k. Reg., 3. Comp. Fassungszeit vom . . bis . .

Quittung.

Ueber . . . sage . . . Portionen Brod, welche die obige Compagnie auf die Zeit vom . . . bis . . . aus dem hiesigen k. k. Verpflegs-Magazin richtig empfangen hat.

N., am . . . .

N. N.
Hauptmann.

9.

K. k. . . . Casse zu N.

Gegenschein.

Ueber . . . sage . . . , welche die obige . . . Casse dem . . . Regimente als Rückersatz für den Monat . . . gegen kriegscommissariatisch bestätigte Quittung des Herrn Majors und Bataillons-Commandanten des . . . . Regiments erfolgt hat.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

10.

K. k. Hauptverpflegsmagazin zu N.

Gegenschein.

Ueber . . . sage . . . Portionen Brod, welche das obige Verpflegsmagazin dem Herrn Oberlieutenant N. des . . Regimentes bei Führung eines Mannschaftstransportes auf seine in der Marschroute enthaltene Verpflegsanweisung auf die Gebühr vom . . . bis . . . verabfolgt hat.

11.

Reg. . . Steuereintreibungs-Combo. des Oberlts. N.

Verpflegszettel.

Corporal N. der . . Compagnie des obigen Regiments wurde von Seite des obigen Assistenz-Commandos mit allen Theilen der Gebühr bis zum . . . verpflegt, der . . Compagnie übergeben.

N. . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

12.

K. k. Regiment Compagnie.

Gegenverpflegs-Zettel.

Corporal N. der obigen Compagnie wurde vom Steuer-Eintreibungs-Commando des Herrn Oberlieutenants N. zu N. mit allen Theilen der Gebühr bis zum . . . verpflegt übernommen.

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

13.

K. k. Regiment Oberlieutenant N.

Empfangschein.

Ueber ein von Sr. Excellenz dem Herrn (Charge, Name) ausgestelltes Officiers-Decret, meine Ernennung zum Oberlieutenant im obigen Regimente enthaltend, welches ich von letzterem zugestellt erhalten habe.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

14.

Empfangschein.

Ueber ein mit . . . Siegeln geschlossenes Packet, angeblich . . . . enthaltend, welches ich vom Herrn . . . . . gelegentlich seiner Reise nach . . zur Aufbewahrung übernommen habe.

Die Siegel zeigen auf rothem Siegellack die Buchstaben . . in gothischer Schrift und sind vollkommen unversehrt.

N. am . . . .

N. N.

15.

K. k. Regiment

Abfuhrs-Quittung.

Ueber . . . fl., sage . . . . Gulden, welche das obige Regiment von dem Herrn (Charge, Name) als Rest des ihm in Folge hoher . . . . Verordnung . . . . zur Bestreitung der Courier-Reise-Auslagen erfolgten Vorschusses übernommen hat.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

16.

K. k. Regiment

Hauptmann N. N.

Abfuhrs-Gegenschein.

Ueber . . . fl., sage . . . . Gulden, welche ich als Rest des mir zu Folge hoher . . . Verordnung . . . . zur Bestreitung der Courier-Reise-Auslagen von N. nach N. aus der . . . . Kasse erfolgten Vorschusses an die eigene Regiments-Kasse übergeben habe.

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

17.

K. k. Reg. . . . . Escadron.

Austausch=Schein.

Ueber . . . sage . . . Leintücher . . . Sommerdecken einfacher Gattung, welche die obige Escadron im frischgewaschenen Zustande gegen eben so viele unreine Sorten derselben Gattung vom hiesigen k. k. Militär=Verpflegs=Magazin übernommen hat.

N. am . . . . N. N.
Rittmeister.

18.

K. k. Militär=Verpflegs=Magazin in N. . . . .

Austausch=Gegenschein.

Ueber . . . sage . . . Leintücher . . . Sommerdecken einfacher Gattung, welche das obige Magazin in gereinigtem Zustande der . . . Escadron des . . . Regimentes gegen die gleiche Anzahl unrein gewordener Sorten dieser Gattung übergeben hat.

Nr. am. . . . N. N.
(Charge.)

19.

Revers,

womit ich der in N. garnisonirenden Truppe das Recht einräume, zur Abkürzung des Weges nach dem . . . Exercirplatze den Fußsteig, welcher über meinen, hinter dem Hause N. . . . gelegenen Wiesengrund führt, bis zu dem von meiner Seite erfolgenden Widerruf zu benützen, ohne hiefür irgend ein Entgelt anzusprechen.

Zugleich bedinge ich jedoch, daß jede bei diesem Anlasse verursachte Beschädigung meines Eigenthums mir vergütet werde.

N. am . . . . N. N.

N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

20.

Revers.

Mittelst dessen ich mich verpflichte, den für meinen in . . . befindlichen Bruder N. N. entfallenden jährlichen Pauschal=Betrag von . . . in halbjährigen, vorhinein zu bezahlenden Raten und zwar am . . . und . . . zu entrichten, wobei ich gleichzeitig erkläre, daß im Falle meines Ablebens diese Verpflichtung auf meinen Universalerben zu übergehen hat.

Sollte mein Bruder in Folge seiner mangelhaften Fortschritte oder wegen . . . . aus diesem Institut entfernt werden, so erlischt diese meine hier ausgesprochene Verpflichtung.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
(Charge.)

N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

21.

Widmungs-Urkunde.

Nachdem Herr Oberlieutenant N. N. vom .... die Bewilligung erhalten hat, sich mit meiner Tochter N. gegen Erlag der normalmäßigen Heirats-Caution per .... zu verehelichen, so widme ich das hierzu erforderliche Capital per .... sage (in Buchstaben) dergestalt als Heirats-Caution, daß die davon entfallenden 5% Interessen per .... fl. österr. Währ. jährlich nicht bloß zur gemeinschaftlichen besseren Subsistenz der Brautleute während der Ehe, sondern auch für den Fall des Ablebens des Ehegatten zum Unterhalte der Witwe auf die Dauer ihres Witwenstandes bestimmt werden und mit dieser Caution ohne Bewilligung des h. Kriegs-Ministeriums keine dieser Widmung zuwiderlaufende Veränderung vorgenommen werden solle.

Indem ich weiters die von diesem Cautions-Capitale entfallenden Einkünfte jährlicher 800 fl. den Brautleuten vom Tage der Cautions-Leistung in aller Rechtsform abtrete und auf den eigenen Genuß derselben für die Dauer der Cautions-Widmung unbedingt verzichte, erkläre ich zugleich, daß von uns mit den Brautleuten kein zur Widmung der Heirats-Caution und ihren Interessen im Widerspruche stehendes Uebereinkommen getroffen worden sei.

Endlich bewillige ich, daß das Pfandrecht zur Sicherstellung der obgedachten Caution per .... auf das mir eigenthümliche Haus Nr. ... ohne mein weiteres Einvernehmen und auf meine Kosten einverleibt werde.

N. am .... N. N.

(Folgt die Legalisirung.)

22.

Quittirungs-Revers.

Nachdem mir auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung ertheilt worden ist, meine bei dem k. k. N. Regimente Nr. .... innehabende (Charge) quittiren zu dürfen, so entsage ich den bestehenden Vorschriften gemäß allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder anderen Versorgung und verbinde mich hiemit:

(Für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehaltung des Officiers-Charakters bewilligt wird) niemals gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich oder gegen dessen Alliirte zu streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, eine Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches zu leisten und (für alle Quittirende) zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in der k. k. Armee zu machen. Auch mache ich mich hiermit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben über meine Diensthandlungen und über die mir diesfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen, Rede und Antwort zu geben und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen.

Urkund dessen meine und der beiden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Siegel.

N. am .... (L. S.) N. N.

Wir bezeugen mit unsern eigenhändigen Unterschriften und Siegeln, daß N. N. den vorstehenden Revers freiwillig ausgestellt und unterschrieben hat.

N. am ....

(L. S.) N. N (L. S.) N. N.

(Charge,) als Zeuge.

23.

Revers.

Mittelst dessen ich N. N. aus N. gebürtig erkläre, im Falle der militärbehördlichen Bewilligung zur Eheschließung mit N. N., Reserve-Gemeinen des . . . Infanterie-Regiments, gegenwärtig in A befindlich, auf alle k. k. Militär-Beneficien zu verzichten, daher im Falle einer einstigen Einberufung meines Ehemannes demselben in seine zugewiesene Station nicht zu folgen, sondern in meinem Heimatsorte zu verbleiben, den Fall ausgenommen, daß mein Name in die Zahl der auf erste Art Verehelichten eingereiht würde. Ich verpflichte mich auch, für die Erhaltung der aus dieser Ehe etwa hervorgehenden Kinder aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen und weder auf eine Versorgung in einem k. k. Militär-Spital, noch auf eine andere dem Militär zustehende Unterstützung für mich oder meine Kinder Anspruch zu machen.

N. am . . . .

N. N. Bräutigam. N. N. Braut.

N. N. als Zeuge. N. N. als Zeuge.

Daß N. N. und N. N. vorstehende Urkunde eigenhändig unterschrieben haben, wird bestätigt vom k. k. Bezirksamte zu

N. am . . . . N. N.

(Charge.)

24.

Revers.

Gemäß dessen ich mich gelegenheitlich der Uebergabe des . . . Regiments an den Herrn . . . . und beziehungsweise gegen das Aerar verbindlich mache, für alle unter meinem Commando vom . . . bis . . . als dem Tage der erfolgten Uebergabe an Geld, Armatur, Munition, Rüstung und sonstigen ärarischen Requisiten entstandenen Ungebühren, Uebergenüsse oder Abgänge, in so weit mir selbe erwiesenermaßen (rechtmäßig) zur Last fallen, so wie selbst für alle durch Individuen des Regimentes bewirkten Empfänge und Uebergenüsse aller Art, die sich auf eine Verrechnung gründen, wie nicht minder für alle gegründeten Forderungen, welche eine Partei an die Regiments-Casse oder an das Regiment selbst zu machen hat, wenn selbe auch erst in der Folge entdeckt, oder zur Sprache gebracht werden sollte, jederzeit zu haften und das Aerar zu entschädigen. Diese meine rechtliche Haftungsverbindlichkeit hat sich jedoch lediglich auf die Zeit meines Commandos zu erstrecken, ohne Rücksicht darauf, ob für meine Herren Vorgänger im Regiments-Commando das Absolutorium herabgelangt sei oder nicht.

Zur Bekräftigung dessen meine Namensfertigung und mein Siegel.

N. am . . . . (L. S.) N. N.

(Legalisirungs-Clausel.) (Charge.)

25.

K. k. Regiment Charge.

Verbrüderungs-Entsagungs-Revers.

Ich bekenne hiermit bei aufhabender Eidespflicht, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch

Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich allsogleich davon loszumachen, auch mich künftig in dergleichen geheime Verbindungen nimmermehr unter keinerlei denkbarem Vorwande einlassen werde.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
(Charge.)

26.

Schenkung.

Da mir der Führer N. des . . . Regimentes in dem Gefechte am . . . bei N. durch seinen aufopfernden Muth das Leben gerettet, selbst aber eine schwere Verwundung erlitten hat, welche ihn, abgesehen von seiner Untauglichkeit zu Militärdiensten, theilweise auch an einem bürgerlichen Erwerb hindert, fühle ich mich verpflichtet, nach Kräften für die Zukunft dieses braven Unterofficiers zu sorgen und schenke demselben das mir eigenthümliche in dem Dorfe N. . . . Gemeinde N. . . . liegende Haus nebst den dazu gehörenden Aeckern und Wiesengründen, ein Areal von . . . Joch bildend, zu seinem freien Eigenthum mit dem Beisatze, daß er sich dasselbe sogleich bei der zuständigen Behörde grundbücherlich einverleiben lasse.

Urkund dessen habe ich diese Schenkung eigenhändig geschrieben und zwei Zeugen zur Mitfertigung erbeten.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
(Charge.)
N. N., als Zeuge.
N. N., als Zeuge.

27.

Schuldschein.

Kraft dessen ich bekenne, vom Herrn N. am heutigen Tage den Betrag von . . . sage . . . . Gulden als Darlehen empfangen zu haben und mich verpflichte, diese Summe binnen . . . . in gleichen monatlichen Raten am 1. Tage eines jeden Monates rückzuzahlen, bei Erlag der letzten Rate aber gleichzeitig die entfallenden 5% Zinsen zu entrichten.

Zum Unterpfand übergebe ich dem Herrn Gläubiger (Bezeichnung des verpfändeten Gegenstandes unter Angabe des Schätzungswerthes) und gestatte demselben, im Falle ich meiner Zahlungsverbindlichkeit binnen der obigen Frist nicht nachkommen sollte, sich aus dem Erlöse dieses Pfandes zahlhaft zu machen. Der etwaige Ueberschuß ist mir rückzustellen.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen Fertigung.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
(Unterschrift der Zeugen.)

28.

Schuldschein.

Ich erkläre hiermit, vom Herrn N. N. . . . fl. . . . sage . . . als Darlehen erhalten zu haben und verpflichte mich, diese Summe am . . . nebst den entfalleuden 4% Zinsen rückzuzahlen.

N. am . . . . (L. S.) N. N.

Für das obige Darlehen verpflichte ich m[illegible] B[illegible]rge und Zahler sowohl des Capitals als der Zinsen[illegible]

N. am . . . . [illegible].) N. N.

29.

Pfandschein.

Ich bestätige hiermit, vom Herrn N. N. eine goldene Ankeruhr mit Mantel, Gold Nr. 3 mit der Bezeichnung .... nebst einer goldenen Kette und Schlüssel Gold Nr. ... im Gewichte von ... beide Gegenstände im Schätzungswerthe von .... gegen ein demselben gegebenes Darlehen mit der Bedingung erhalten zu haben, daß ich mich im Falle der Nichtbefriedigung meiner Forderung, in dem bedungenen Termine aus dem Erlöse zahlhaft machen kann. Den Rest des Erlöses verbinde ich mich dem Herrn Schuldner gegen Rückstellung dieses Pfandscheines zu erfolgen.

N. am .... N. N.

30.

Cession.

Ich cedire hiermit meine bei Herrn .... in N. laut Schuldscheines vom .... ausstehende Forderung von .... sage .... an Herrn N. N. dergestalt, daß ich unter einem für diesen Betrag vollkommen befriedigt worden zu sein erkläre und auf alle wie immer Namen habende Ansprüche verzichte. Gleichzeitig verpflichtete ich mich, für die Richtigkeit dieser Forderung jederzeit, in Betreff der Einbringlichkeit aber nur bis zum ..... zu haften.

N. am .... N. N.

31.

Cession
(auf einen Schuldschein zu schreiben).

Ich trete diesen auf den Betrag von .... lautenden Schuldschein sammt allen darauf bezüglichen Rechten, jedoch ohne weitere Haftung, an den Herrn N. N. ab, indem ich erkläre, von ihm durch die bereits erfolgte Auszahlung des Betrages von ... vollkommen befriedigt worden zu sein.

N. am .... N. N.

32.

Testament
(eigenhändig geschrieben).

Da ich vor meinem Hintritt noch die nöthige Vorsorge mit meinem Vermögen treffen will, so habe ich bei vollkommen freiem Gebrauch meiner Geisteskräfte folgende letztwillige Anordnung getroffen:

1. Zu Universal-Erben meines Vermögens setze ich zu gleichen Theilen
   a) meinen Bruder N. N. (Charakter, Wohnort) und wenn er eher mit Tod abgehen sollte, seine ihn überlebenden Erben,
   b) meine Schwester N. N. zu N.,
   c) die Kinder meines verstorbenen Bruders N. N. ein.
2. Dem Testaments-Vollstrecker bestimme ich .... Gulden.
3. Die gesetzlichen Vermächtnisse sollen in doppeltem Betrage ausgezahlt werden.
4. Meinem treuen vielerprobten Freunde ... vermache ich ... Gulden.

5. Den Herrn . . . . ersuche ich, meine goldene Uhr sammt Kette anzunehmen.

6. Dem mich behandelnden Arzte Herrn N. N. ist aus meinem Nachlaß ein Honorar von . . . . auszufolgen.

7. Dem mich pflegenden Wärter N. N. ist der Betrag von . . . fl., meinem Diener ein Geldgeschenk von . . . auszuzahlen; desgleichen soll letzterem meine ganze Leibeswäsche angehören.

8. Dem Regiments-Fonde zur Unterstützung unbemittelter Cadeten legire ich die Summe von . . . .

9. Mein Begräbniß soll ohne Prunk stattfinden, die Kosten desselben dürfen die Summe von . . . . Gulden nicht übersteigen.

Daß diese eigenhändig von mir geschriebene Anordnung mein freier Wille ist, bestätige ich mit meiner Unterschrift und meinem Siegel

(L. S.) N. N.
(Charge.)

33.

Testament.

(Nicht eigenhändig geschrieben, von Zeugen bestätigt.)

Nachdem bei der Beschaffenheit meiner Wunde mein baldiges Ableben außer Zweifel gesetzt ist, verfüge ich im Beisein des Herrn (Charge und Name) und des Herrn (Charge und Name), von welchen der Erstere bei dem Umstande meiner großen körperlichen Erschöpfung (oder) (bei dem Umstande, daß ich nach Verlust meines rechten Armes nicht mehr schreiben kann) diese meine letzte Willenserklärung niedergesetzt hat, über meinen Nachlaß in folgender Weise:

1. Zur Universalerbin meines Vermögens setze ich meine Schwester, verehelichte N. N. zu N., ein. Für den Fall einer Erbsausschlagung soll der Nachlaß ihren beiden Kindern aus erster Ehe zufallen.

2. Meiner Tante N. N. zu N. vermache ich den Betrag von . . . . . . Gulden.

3. Meinem Vetter, dem Oberlieutenant im . . Regimente legire ich 6 Stück Staatslose vom Jahre . . ., dann 2 Stück . . Actien à . . fl. öst. Währ.

4. Sämmtliche Bücher militärischen Inhalts, so wie die vorfindlichen Karten und Pläne sind der Regimentsbibliothek zu übergeben.

5. Alle meine Equipirungsgegenstände und Wäschsorten sind zu veräußern, der Erlös ist an die den Conduct bei meiner Beerdigung bildende Mannschaft zu gleichen Theilen zu erfolgen.

6. Dem Spital legire ich 2 Stück . . . . Grundentlastungs-Obligationen à . . . fl.

7. Den Herrn Regimentsarzt, der mir während meiner Krankheit mit seiner ärztlichen Hilfe in der hingebendsten Weise beigestanden, bitte ich nebst einem Honorar von . . . . auch noch meinen Brillantring anzunehmen.

8. Dem Herrn Rittmeister N. und dem Herrn Oberlieutenant N. vermache ich jedem . . . Gulden.

9. und 10. Folgen noch andere Legate.

11. Schließlich ersuche ich die beiden Eingangs genannten Zeugen und zwar ersteren meine zwei Pistolen nebst Zugehör und Etui, letzteren mein doppelläufiges Jagdgewehr zum Andenken anzunehmen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

Vorstehender Herr (Charge und Name) hat die obige Verfügung bei vollkommener Besonnenheit dictirt und für seinen letzten Willen erklärt, was wir mit unseren Unterschriften und Siegeln bestätigen.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.
(Charge.)

(L. S.) N. N.
(Charge.)

34.

Testament.

(Von einer Person errichtet, die nicht lesen und nicht schreiben kann.)

Voraussetzend, daß mein Tod nahe bevorstehend ist und bei dem Umstande, daß ich nicht lesen und schriben kann, habe ich unter Berufung des Herrn (Charge und Name), so wie des Herrn (Charge und Name) als Namensfertiger meinen letzten Willen wie folgt aufsetzen und von den beiden genannten Herren Zeugen als solchen bestätigen lassen:

1. Zum Erben meines geringen Nachlasses bestimme ich meinen Bruder N. N. zu N.

2. Meine silberne Ankeruhr vermache ich meinem Freunde, dem Gefreiten N. des Regimentes.

3., 4., 5. und 6. (Folgen noch andere kleine Legate und Bestimmungen.)

Nachdem mir der Inhalt dieses Testamentes nochmals im Beisein der beiden Herren Zeugen vorgelesen wurde, versehe ich es mit meinem Handzeichen und ersuche den Herrn N. N. dasselbe mit meinem Namen als die freiwillige Erklärung meines letzten Willens zu unterzeichnen.

N. am . . . .

† † †
Namenszeichen des Testators N. N.

Diese bei vollem Bewußtsein und vollem Verstandesgebrauche errichtete letzte Willenserklärung wurde dem N. N. (Testator) vom Herrn A. N. (Namensfertiger) vorgelesen, wobei Herr B. N. (der zweite Zeuge) den Inhalt des Aufsatzes eingesehen hat, und von dem Testator als seinem Willen gemäß bestätigt, so wie mit dem Handzeichen versehen.

Datirt wie oben.

A. N. (Charge.)
Zeuge und Namensfertiger.
B. N. (Charge.)
Zeuge.

35.

Urkunde

über ein mündliches Testament.

Wir bezeugen hiermit, daß (Charge und Name) am . . seinen letzten Willen in unserer Gegenwart bei vollkommen wirksamen Geisteskräften wie folgt, erklärt habe:

1. Setzt er zum Erben den . . . . . ein.
2. Vermacht er dem . . . .
3, Legirt er . . .
4., 5., 6. u. s. w. folgen die weiteren Testamentsbestimmungen.

Daß diese hier angeführten Punkte wirklich die letzte Willenserklärung des Herrn (Name und Charge des Erblassers) enthalten, wir denselben persönlich gekannt haben und er uns außerdem keinen weiteren Auftrag ertheilte, bestätigen wir mit unseren Unterschriften und sind bereit, diese Angaben eidlich zu bekräftigen.

N. N.	N. N.
(Charge),	(Charge),
als Testamentszeuge.	als Testamentszeuge.

36.

Codicill.

Ich sehe mich veranlaßt, meinem unterm . . errichteten Testamente folgenden Zusatz beizufügen:

1. Dem Herrn N. N. sind aus meinem Nachlasse . . Gulden auszuzahlen.
2. Meine Beisetzung ist auf Kosten des Universalerben in einer eigens gemauerten Gruft zu N. zu veranlassen.
3. Dagegen ist der im Testamente ursprünglich auf meine Bestattung ausgeworfene Betrag den Ortsarmen auszufolgen.

N. am . . .

(L. S.) N. N.

37.

Testaments-Widerruf.

Das von mir am . . . errichtete und . . . . depositirte Testament erkläre ich hiermit für ungiltig. Sollte ich von jetzt an über meinen Nachlaß keine weitere Verfügung treffen, so hat derselbe nach meinem Tode denjenigen Personen zuzufallen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge darauf Anspruch haben.

N. am . . .

N. N.

38.

Erbserklärung.

Nachdem mich mein verstorbener Onkel N. N. mit seinem Testamente ddo. . . . . zum Erben eingesetzt hat, (oder wenn sich das Erbrecht nicht auf ein Testament, sondern auf das Gesetz gründet: Nachdem ich zu dem Nachlasse meines verstorbenen Bruders N. N. als gesetzlicher Erbe berufen bin), so erkläre ich hiermit das mir zugefallene Erbtheil bedingt, nämlich mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars (oder unbedingt mit Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat des Inventars) anzunehmen und bitte, auf Grundlage dieser meiner Erbserklärung die Verlassenschaft abzuhandeln und mir mein Erbtheil einzuantworten.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.
(Charge.)

39.

Erbsa[illegible]lagung.

Da ich von [illegible]lichen [illegible] [illegible]lches mir durch den Nachlaß meines am . . . . ohn[illegible] [illegible] [illegible]rstor[illegible] [illegible] N. N. zusteht, zu Gunsten meiner

Schwester N. N. . . . . keinen Gebrauch machen will, erkläre ich nach reifer Ueberlegung, daß ich auf meinen Anspruch völlig Verzicht leiste und bitte, diese meine Erbsausschlagung anzunehmen, so wie hiernach die Verlassenschafts-Abhandlung zu pflegen.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
(Charge.)

40.

Zeugniß.

Womit ich bestätige, daß N. N. aus N. gebürtig . . . Jahre . . . alt . . . Religion, ledigen Standes, vom . . . bis . . . also . . . Jahre als . . . in meinen Diensten gestanden, sich innerhalb dieser Zeit stets als treu, ehrlich und gut gesittet bewährt habe, in der angegebenen Dienstleistung viel Geschicklichkeit und Verläßlichkeit bewiesen und immer nüchtern, willig und unverdrossen in allen Diensteserrichtungen gewesen ist.

Noch muß bemerkt werden, daß N. N. vielfache Erfahrung (Kenntniß) im . . . . hat und insbesondere ob . . . . belobt zu werden verdient.

N. am . . . . (L. S.) N. N.

41.

K. k. Militär-Platz-Commando zu N.

Zeugniß.

Mittelst dessen von Seite des obigen Platz-Commando bestätigt wird, daß Führer N. N. des . . . Regiments während der Dauer seiner hierortigen Commandirung vom . . . bis . . . sich stets eifrig, geschickt, verläßlich und sehr verwendbar im Schreib- und Manipulations-Geschäfte bewährt und jederzeit ein moralisch tadelloses Betragen an den Tag gelegt habe.

Sein Benehmen im Dienste und den Vorgesetzten gegenüber war streng reglementgemäß und gab nie Anlaß zu Rügen oder Bestrafungen.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

42.

Zeugniß.

Am . . . brach in dem Orte N. um . . . Uhr . . . bei dem Bäcker N. Feuer aus. Nebst vielen hilfeleistenden Personen eilte auch . . . N. N. des Regimentes . . . zur Bewältigung des Brandes herbei. Durch umsichtige Anordnungen und thätiges Einschreiten hinderte er nicht nur das Weitergreifen des Feuers, sondern rettete auch zwei Personen vom augenscheinlichen Tode, indem er sie mit eigener äußerster Lebensgefahr den Flammen entriß.

Dieses aufopfernde und muthvolle Benehmen des benannten (Charge) veranlaßt mich, demselben in dem gegenwärtigen Zeugnisse nicht nur mein vollstes Lob auszudrücken, sondern ihn auch wegen seiner höchst verdienstlichen Handlungsweise als der höheren Anerkennung würdig bestens anzuempfehlen.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

43.

K. k. Truppen-Brigade . . . .

Zeugniß.

Dem (Charge und Name) wird über sein Ansuchen bestätigt, daß er außer den mit seiner Charge verbundenen Bezügen, welche für ihn, mit einer zahlreichen Familie belastet, nur zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse das Auslangen bieten, kein anderes Einkommen hat, mithin außer Stande ist, die Kosten der ihm ärztlich angerathenen Badecur zu tragen.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

44.

K. k. Stations-Commando zu N.

Zeugniß.

In der Epoche des Kriegsjahres vom . . . bis . . . widmete der k. k. Herr Bezirks-Arzt Doctor N. N. freiwillig und unentgeltlich seine ärztliche Thätigkeit dem Militär-Spitale zu N. zu einer Zeit, wo es daselbst an ärztlichen Kräften gebrach und wirkte in dieser Sphäre mit der aufopferndsten Menschenfreundlichkeit auf das unverdrossenste, nebenbei den Pflichten seiner Stellung als Bezirks-Arzt in der gewissenhaftesten Weise genügend.

In Ausübung dieser mit Hintansetzung aller Privatrücksichten auf sich genommenen Pflichten bewährte Herr N. N. nicht nur den alten Ruf seiner hervorragenden Geschicklichkeit als Arzt, sondern bewies auch in jeder Hinsicht seine Humanität und Hingebung in der Hilfeleistung bei den Leidenden, gleichwie seine echt patriotische Gesinnung. In letzterer Beziehung glaube ich besonders der bedeutenden Spenden erwähnen zu müssen, die er dem Spitale zu Gunsten der Kranken widmete und hebe speciell eine dieser Schenkungen, mittelst welcher er dem Spital . . . . zuwendete, hervor.

Alle diese Umstände veranlassen das Stations-Commando, dem Herrn Bezirks-Arzte Doctor N. N. mit diesem Zeugniß im Namen des Dienstes den wärmsten und ehrendsten Dank auszusprechen und ihn höheren Ortes der verdienten Anerkennung bestens anzuempfehlen.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.
Major im . . . Infanterie-Regimente,
Stations-Commandant.

45.

Truppen-Körper. Compagnie.

Officiers-Zeugniß.

Mittelst dessen bestätigt wird, daß Gemeiner N. N. der obigen Compagnie, Grundbuchs-Heft . . . Nr. . . . Seite . . . seit . . . dienend . . . Monate wegen (Bezeichnung der Krankheit) [illegible] Behandlung gestanden, dieses Gebrechen ohne sein Verschulden zu [illegible] t . . . . . . wahrscheinlich in

Folge (Anlaß der Krankheitserscheinung) überkommen hat und alle Heilversuche vergeblich angewendet wurden, derselbe daher dem hohen Superarbitrio vorgestellt werden muß.

Da dieser Mann erwerbsunfähig ist, eine tadellose Conduite besitzt und mit Auszeichnung vor dem Feinde gedient hat, wird dessen Versorgung mit dem Patental-Invaliden-Gehalte beantragt.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.
Lieutenant 1. Classe.

(L. S.) N. N.
Lieutenant 2. Classe.

(L. S.) N. N.
Hauptmann.

(L. S.) N. N.
Oberlieutenant.

46.

Tapferkeits-Zeugniß.

Am . . . . wurde die Brigade N. nach dem unglücklichen Gefechte bei N. zur Besetzung des Dorfes A. angewiesen, um daselbst eine Arrieregarde-Stellung einzunehmen und den Rückzug des nach N. sich bewegenden Armee-Corps zu decken.

Gegen . . . Uhr griff der Feind das Dorf mit überlegener Macht in der Front an, und forcirte die Eingänge desselben unter Mitwirkung mehrerer Geschütze, wurde jedoch durch den kräftigen Widerstand unserer mit Hingebung kämpfenden, hauptsächlich an der Frontlinie aufgestellten Truppen am Eindringen gehindert. Während hier der Kampf mit der größten Hartnäckigkeit weitergeführt wurde, näherte sich ungesehen ein feindliches Bataillon . . . . mit zwei Geschützen dem östlichen Eingange des Ortes, um daselbst einzubringen und den Vertheidiger in der Flanke zu fassen.

Herr Hauptmann N. des . . . . Regiments, der die aus vier Compagnien N. bestehende Reserve commandirte, wurde die feindliche Annäherung kaum gewahr, als er sich an der Spitze einer Division durch eine Seitengasse dem Feinde, der sich bereits mit einer Plänklerkette in den ersten Häusern festgesetzt hatte, entgegen warf, denselben nach einer auf 40 Schritte abgegebenen erschütternden Decharge mit dem Bajonnet angriff und mit unwiderstehlicher Gewalt aus dem Dorfe drängte, bei welcher Gelegenheit die beiden Geschütze und . . . . Gefangene in unsere Hände fielen.

Der umsichtigen mit hervorragendem Muthe gegen einen doppelt so starken Gegner ausgeführten Unternehmung des Herrn Hauptmannes N. ist es zu danken, daß auf solche Weise dem feindlichen Angriffe auf das Dorf N. noch so lange Widerstand geleistet werden konnte, bis die Haupttruppe einen genügenden Vorsprung genommen hatte, worauf das Dorf ohne wesentlichen Nachtheil für unsere Waffen unter dem Schutze der auf dem rückwärts gelegenen Rideau aufgestellten Geschütze geräumt wurde.

Diesen, strenge der Wahrheit gemäß dargestellten Sachverhalt der vom Hauptmann N. N. mit der größten Umsicht und dem anfeuerndsten Muthe ausgeführten Waffenthat, deren glückliches Gelingen auf die nachhaltige Vertheidigung des Ortes N. von so entschiedenem Einflusse war, bestätigen wir als Augenzeugen mit unseren Unterschriften und Siegeln.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.
Oberlieutenant
im . . . Regimente.

(L. S.) N. N.
Lieutenant
im . . . Regimente.

(L. S.) N. N.
Hauptmann
im . . . Regimente.

(L. S.) N. N.
Rittmeister
im . . . Regimente.

(L. S.) N. N.
Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe.

Ich fühle mich angenehm veranlaßt, die Wahrheit dieses Zeugnisses vollinhaltlich mit dem Beifügen zu bestätigen, daß der durch den Herrn Hauptmann N. N. des . . . Regimentes in das Werk gesetzten Abwehr des in Rede stehenden Flankenangriffes, ganz besonders die Behauptung unserer Arrieregarde-Stellung in dem Orte N., gleichwie der weitere ungefährdete Rückzug aus demselben zuzuschreiben ist.

N. am . . . . (L. S.) N. N.
General-Major.

47.

Tapferkeits-Zeugniß.

Während der Schlacht bei N. am . . . . diente der am äußersten linken Flügel kämpfenden Brigade N. der . . . Schritte westlich vom Dorfe A. gelegene Pachthof B. zum Stützpunkte, der durch das 2. Bataillon des . . . Regiments, 1 Division des . . . Jäger-Bataillons und . . . 6pfünder-Geschützen unter Commando des Herrn Majors N. . . . . besetzt war.

Bei dem letzten Angriffe, den der Feind gegen unsere Stellung unternahm, stürmten zwei Bataillone mit . . . Geschützen so energisch vor, daß sie gleichzeitig mit einem Theile der zurückgedrängten Brigade N. das Dorf N. erreichten, in dasselbe eindrangen und es besetzten. Dieser Erfolg des Gegners war um so bedenklicher, als zu besorgen stand, daß durch ein weiteres Vordringen des Feindes, welchem bereits Verstärkungen nachrückten, ein völliges Aufrollen unseres linken Flügels stattfinden werde.

Diese Gefahr mit richtigem Blicke erkennend, beschloß Herr Major N., einen Flankenangriff auf das Dorf zu unternehmen, den er ohne höhere Weisung sogleich in das Werk setzte. Durch die unbesetzt gebliebenen westlichen Eingänge drang er in das Dorf ein und eröffnete aus den in aller Stille durch die Plänklerzüge besetzten Häusern von der Flanke und vom Rücken das Feuer so unerwartet, daß der Feind, welcher sich in der Eile des Einzuges, im Orte noch nicht orientirt hatte und von einer starken Uebermacht angegriffen glaubte, mit Hast zurückzog, wobei die Haupttruppe durch die im Rücken aufgeführten Geschütze empfindliche Verluste erlitt.

Bei dieser Gelegenheit gelang es sogar dem Herrn Major N., mit einer unter seinem persönlichen Commando gestandenen, aus zwei Compagnien gebildeten Colonne eine durch eine Seitengasse retirirende Abtheilung von . . . nebst . . . Officieren nach kurzem Kampfe gefangen zu nehmen und mittlerweile die dem Feinde zugekehrten Eingänge zu besetzen.

Diese vom Herrn Major N. ohne höhere Weisung aus eigenem inneren Antriebe beschlossene, mit ebensoviel Umsicht als Schnelligkeit und Tapferkeit ausgeführte Waffenthat wird von uns als Augenzeugen bestätigt.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.,
Oberlieutenant im . . . Infanterie-Regiment.

(L. S.) N. N.,
Lieutenant im Infanterie-Regimeut.

(L. S.) N. N.,
Hauptmann im . . . Infanterie-Regiment.

(L. S.) N. N.,
Oberlieutenant im . . . Artillerie-Regiment.

(L. S.) N. N.,
'm . . . Jäger-Bataillon.

Die Wahrheit des obigen Zeugnisses wird vom Gefertigten mit dem Bemerken bestätigt, daß diese freiwillig mit großem Muthe und richtiger Erkenntniß der Verhältnisse unternommene, glücklich durchgeführte Waffenthat die Wiedergewinnung der vom Feinde besetzten Ortschaft N. zur Folge hatte und die Gefahr des Aufrollens unserer linken Flanke beseitigte.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.,
General-Major.

48.

Tapferkeits-Zeugniß.

In der Schlacht bei N. am . . . hatte der Feind einen innerhalb seiner Aufstellung befindlichen Hügel, auf dem sich ein gemauertes Gehöfte befand, mit 3 Bataillonen und 4 Geschützen besetzt. Dieser Hügel bildete wegen seiner dominirenden Lage einen starken Vertheidigungspunkt und beherrschte das Front- sowie das Rücken-Terrain, weshalb die Eroberung dieses Punktes von entscheidender Wichtigkeit war.

Mehrere von der Brigade N. gegen diese Position unternommene Angriffe blieben erfolglos und scheiterten unter bedeutendem Verlust, insbesondere an der Feuerwirkung der auf dem Hügel aufgefahrenen Geschütze.

Bei dem gegen . . . Uhr . . . erneuert unternommenen Frontalangriffe der Brigade dirigirte Herr Hauptmann N. N. des General-Quartiermeister-Stabes ½ zwölfpfündige Batterie aus einer vortheilhaften Position gegen die erwähnte Geschützstellung und drang gleichzeitig an der Spitze einer Division des x. Jäger-Bataillons durch eine nur schwach besetzte Schlucht gegen die feindliche Geschützaufstellung vor. Mit einem stürmischen Anlauf war die Bedeckung, sowie die in voller Thätigkeit begriffene Bedienungsmannschaft theils getödtet, theils verwundet und versprengt, während 2 Geschütze erbeutet und unter dem heftigsten Kleingewehrfeuer des Feindes den Abhang hinabgefahren wurden.

Der indeß in der Front angreifenden Brigade gelang es, nachdem das feindliche Geschützfeuer auf solche Weise zum Schweigen gebracht war, die Höhe zu erstürmen, den Feind aus seiner Position zu vertreiben und gleichzeitig auch die ganze Aufstellungslinie zu durchbrechen, was bald ein allgemeines Zurückweichen des Feindes und ein siegreiches Vordringen unserer Waffen zur Folge hatte. Diese vom Herrn Hauptmann N. N. mit ebensoviel Tapferkeit, Umsicht und rascher Entschiedenheit ausgeführte Waffenthat, welche von dem glücklichsten Erfolge gekrönt war und unmittelbar zum siegreichen Vordringen des . . . Armee-Corps Anlaß gab, bestätigen wir mit unseren Unterschriften und Siegeln.

N. am . . . ,

(folgen die Unterschriften der Augenzeugen.)
(Bestätigung der Clausel des Brigadiers.)
(Bestätigung des Armee-Corps-Commandanten) und zwar:

Die Richtigkeit der im obigen Zeugnisse angeführten Umstände, so wie die Verdienstlichkeit der vom genannten Herrn Hauptmann mit anerkennenswerther Auffassung der Situation eingeleitete, mit ausgezeichneter Bravour und mit glänzendem Erfolge durchgeführte Waffenthat, wird auf Grund der eingelangten Haupt- und Detail-Rapporte bestätigt.

N. am . . . .

(L. S.) N. N.,
Feld-Marschall-Lieutenant,
Commandant des 2. Armee-Corps.

49.

Tapferkeits-Zeugniß.

Nach dem Gefechte bei N. am . . . wurde die . . . Division des . . . Regimentes beordert, das nördlich von N. gelegene Gehölz zu durchstreifen und dasselbe von den etwa dahin versprengten einzelnen kleinen Feindesabtheilungen zu säubern. Feldwebel N. des x. Regimentes, der bei dieser Gelegenheit den am äußersten rechten Flügel der Plänklerlinie gebildeten Unterstützungszug commandirte, bemerkte plötzlich, daß auf dem an der östlichen Waldspitze befindlichen Feldwege zwei feindliche Geschütze und zwei Munitionskarren unter einer ungefähr . . . . . Mann starken Cavallerie-Bedeckung sich gegen O bewegten.

Sogleich eilte Feldwebel N. mit . . . . Mann seines Unterstützungszuges in raschem Laufe gegen die erwähnte Waldspitze, besetzte die Lisière derselben und empfing den Feind in dem Augenblicke, wo er den bezeichneten Punkt passirte, mit einem wohlgezielten Feuer, welches den Commandanten und . . . . Mann kampfunfähig machte und die auf einen Angriff durchaus nicht gefaßte Escorte-Mannschaft so überraschte, daß sie dem gleich darauf erfolgenden Bajonnetangriff nicht widerstehen konnte und nach kurzer Gegenwehr und größtentheils erfolgter Tödtung der Bespannungspferde mit Zurücklassung eines Geschützes, beider Munitionskarren und x Gefangenen in die Flucht geschlagen wurde.

Daß diese tapfere Unternehmung von dem Feldwebel N. N. persönlich eingeleitet und mit dem anfeuerndsten Muthe durchgeführt wurde, bestätigen wir als Augenzeugen mit unseren Unterschriften und Siegeln.

N. am . . . .

(L. S.) N. N., Corporal. (L. S.) N. N., Gefreiter.

(L. S.) N. N., Oberlieutenant, Commandant der Plänklerlinie. (L. S.) N. N., Zugsführer.

Ich sehe mich verpflichtet, das obige Zeugniß als mit den Aussagen der darüber vernommenen Mannschaft vollkommen übereinstimmend zu bestätigen.

(L. S.) N. N.,
Hauptmann im . . . Regimente.

50.

Urlaubs-Certificat.

Dem Herrn k. k. (Charge und Name) ist mit der hohen Landes-General-Commando-Verordnung ddto. . . . . ein Urlaub nach (Ort) für die Zeit von . . . . . . bewilligt worden.

Dieser Urlaub wird am . . . . . angetreten und geht am . . . . . zu Ende.

Die betreffenden Behörden werden ersucht, vorgenannten Herrn (Charge) in den erwähnten Urlaubsort und zurück ungehindert reisen zu lassen*).

N. am . . . .

(Dienstsiegel.) N. N.
(Charge.)

*) Um den Beurlaubten die Abfassung ihrer Gebühren während der Urlaubsdauer zu ermöglichen, ist in dem Certificat die Clausel an[illegible] weit und mit welchen Gebühren, der Urlaubsberechtigte beim [illegible] ver[illegible] Gebühren derselbe während der Beurlaubung auswärts abzu[illegible] mit einem Abzuge belastet sei.

51.

N. N. Truppenkörper (Anstalt, Behörde).

Persons-Beschreibung

über nachbenanntes, um Urlaub in das Ausland bittendes Individuum.

Charge ....
Name ....
Geburtsort ....
Alter ....
Religion ....
Statur..
Gesicht ....
Haare ....
Augen ....
Mund ....
Nase ....
Besondere Kennzeichen..
Nimmt seine Route über.................. nach ....
Mit ihm reisen ....
An Bedienung hat er bei sich ....
(Dessen Name, Charakter, Geburtsort, Alter, Stand, Statur, Gesicht, Haare, Augen u. s. w.) N. N.
Beizuschließen ist: (Charge.)

Die Stempeltaxe gegenwärtig von 72 kr. (in Stempelmarken) und die Paß-Visa-Gebühr von .... 1 fl. 58 kr. ö. W. für Pässe nach Frankreich,
" .... 1 " 80 " " " " " " der Türkei
in Papiergeld.

Nach anderen Ländern sind keine Paß-Visa-Gebühren beizuschließen.

52.

K. k. Truppen-Körper. Compagnie.

Species facti.

N. N., von N. aus (Land) gebürtig, ... Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profession, wurde im Jahre 18 ... auf Jahre gegen ... fl. Handgeld assentirt, mißt ... Zoll, hat die Kriegs-Artikel gehört, zur Fahne geschworen, und dient seit seiner Assentirung als Gemeiner bei obiger Compagnie. Gegen ... Uhr ... begab sich der genannte Gemeine in den Hof, um Holz zum Unterzünden zu spalten. Bald darauf kehrte er bleich, mit verstörtem Gesichte und verbundener rechter Hand in das Zugszimmer zurück, dem Zugsführer meldend, er müsse gleich in das Spital gebracht werden, da er sich beim Spalten des Holzes durch einen ungeschickt geführten Hieb das erste Glied des Zeige- und Mittelfingers abgehackt habe.

Die am Hofthore der Caserne aufgestellte Schildwache (Gemeiner N. der N. Compagnie), welche sich bloß ... Schritte abseits von der betreffenden Stelle befand, über den Thatbestand befragt, sagt jedoch aus, daß Gemeiner N. N. gar kein Holz gespalten, sondern, nachdem er auf dem zum Holzspalten angewiesenen Platze neben den Holzkammern angelangt sei, sich nach allen Seiten ängstlich umgesehen und dann, da er sich unbeobachtet geglaubt, mit der in die linke Hand gefaßten Hacke einen Hieb gegen die rechte Hand geführt habe, welcher die erwähnte Ver-[illegible]ung zur Folge hatte.

Da Gemeiner N. schon Tags vorher eine große Aufgeregtheit verrieth, auch bereits einmal einen Desertions-Versuch unternommen hat, überdies gegen seine Kameraden, die Gemeinen N., N. und N. mehrfach äußerte, er fühle sich in seinem Stande höchst unglücklich, es wäre ihm kein Opfer zu theuer, sich von demselben zu befreien, so ist, verbunden mit der Aussage der Schildwache und dem Umstande, daß an dem zum Spalten herabgetragenen Holze gar keine Spur der Hacke wahrzunehmen ist, Gemeiner N. auch bei allen Verrichtungen die rechte Hand gebraucht, anzunehmen, er habe das Verbrechen der Selbstbeschädigung begangen.

Bei der heute mit ihm in Gegenwart des Herrn Lieutenants N. und des Herrn Oberlieutenants N. im Spitale vorgenommenen Vernehmung, beharrte er auf seiner dem Zugführer N. N. gemachten Aussage.

Gemeiner N. wurde in der Arrestanten-Abtheilung des Spitales untergebracht.

Die Conduite-Liste und der Strafen-Extract liegen bei.

N. am....

N. N.
Hauptmann.

53.

K. k. (Truppenkörper). (Unterabtheilung.)

Species facti.

N. N. aus N. in N. gebürtig, x Jahre alt, evangelischer Religion, ledig, Töpfer von Profession, wurde beim Regimente gegen x fl. Handgeld auf ... Jahre assentirt und bei der x Compagnie eingetheilt, mißt x Zoll, hat die Kriegsartikel gehört, den Eid der Treue geleistet, wurde am x zum Officiersdiener übersetzt und dem Herrn Oberlieutenant N. zur Privatdienstleistung zugetheilt.

Am x erschien der Kaufmann N. beim genannten Herrn Oberlieutenant mit der Klage, daß Officiersdiener N. N. bereits seit x Wochen allerlei Artikel auf den Namen seines Herrn aus dem Gewölbe hole, ohne bis jetzt auch nur einen Theil der auf x fl. aufgelaufenen Forderung, an deren Zahlung er schon mehrere Male gemahnt worden war, berichtigt zu haben. Die vom Herrn Oberlieutenant N. allsogleich eingeleiteten Erhebungen stellten heraus, daß Officiersdiener N. nicht nur die ihm jedesmal zur Bezahlung der geholten Artikel (Gegenstände) übergebenen Geldbeträge in der Gesammtsumme von x fl. veruntreut, sondern sich überdies erlaubt habe, auch für seinen eigenen Gebrauch, auf den Namen seines Herrn, Artikel aus dem Kaufladen im Betrage von x fl. in Rechnung stellen zu lassen.

Weitere Nachforschungen ergaben, daß Officiersdiener N. N. auch der Wäscherin N. N., wohnhaft ....., den ihm verabfolgten Waschlohn für die Wäsche seines Herrn schuldig geblieben, endlich beim Bäcker N. die Zahlung des bei demselben genommenen Gebäckes, worauf er vom Herrn Lieutenant N. stets Geld erhalten, im Betrage von x fl. unterlassen und letzteren veruntreut habe.

Bei der heute in Gegenwart der .... stattgefundenen Vernehmung gestand Officiersdiener N. bei allgem[illegible] Entgegenhaltung der gegen ihn vorhandenen Beweise [illegible] jede Einw[illegible] von ihm begangene Verbrechen des Betruges und der [illegible] rde sonach in Arrest gesetzt.

Strafen.

Der Strafen-Extract liegt bei.

Conduite.

War bisher stets als verläßlich bekannt und ein guter Wirth.

N. am . . . . N. N.
Hauptmann.

Truppenkörper. Unterabtheilung.

54.

Species facti.

N. N., aus N. in N. gebürtig, x Jahre alt, katholisch, ledig, Buchdrucker von Profession, wurde am x zu N. als Freiwilliger zum (... Bataillon) auf Kriegsdauer assentirt, am x zum Gefreiten, am x zum Corporal befördert, am x zum obigen Regimente transferirt und bei der x Comp. eingetheilt, mißt x Zoll, hat die Kriegsartikel gehört, zur Fahne geschworen und dient seit seiner Transferirung zum Regimente bei obiger Compagnie.

Seit x befand sich der genannte Corporal als Schreiber beim hiesigen Transports-Sammelhause commandirt. Am x wurde derselbe vom Herrn Hauptmann Transportshaus-Commandanten mit der Fassung des angetragenen Limito-Rauchtabaks beauftragt und erhielt zu diesem Zwecke das bezügliche Tabak-Fassungs-Journal, sowie den Betrag von x fl. zur Bezahlung des Tabak-Erforderniſſes.

Statt diese Fassung zu bewirken, veruntreute Corporal N. den ihm übergebenen Geldbetrag und absentirte sich zwei Tage darauf, indem er sich nach N. begab, daselbst 36 Stunden in den verschiedenen Wirthshäusern des Ortes sich herumtrieb und zechte, bis er endlich am x von einer Gendarmerie-Patrouille arretirt und hierher escortirt wurde.

Corporal N., in Gegenwart..... vernommen, gesteht die Veruntreuung des Betrages von x fl. ein und gibt an, zu diesem Verbrechen einestheils dadurch verleitet worden zu sein, daß er eine vor längerer Zeit contrahirte Schuld von ... fl. berichtigen mußte, anderseits bei dem Umstande, daß das Transportshaus nicht an jenem Fassungstage Tabak benöthigte, die sogleiche Entdeckung nicht zu besorgen hatte, inzwischen aber Geld zu erhalten hoffte.

Da er nun das Geld auf keine Weise im Orte auftreiben konnte, sei er nach N. gegangen, um es dort bei Bekannten zu leihen, wobei er indeß, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, arretirt wurde.

Corporal N. wurde in Folge löblichen Regiments-Befehles in das Stockhaus abgegeben.

Der Strafen-Extract und die Conduite-Liste liegen bei.

N., am N. N.,
Hauptmann.

55.

(Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)

Species facti.

N. N., aus N. in N. gebürtig 2c. 2c. ....
.... hat die Kriegsartikel gehört, den Eid der Treue geleistet, und ist seit seiner Assentirung Gemeiner der obigen Compagnie.

Am x wurde der x Zug der Compagnie, welcher bei dem am Vormittage stattgehabten Tirailliren sowohl durch die nachlässige Führung der Chargen, als durch die Ungeübtheit der Mannschaft Anlaß zum Tadel der ganzen Compagnie gab, mit einem zweistündigen Strafexerciren am Nachmittage belegt.

Bei der um x Uhr erfolgten Ausrückung der Compagnie erlaubte sich Gemeiner N. während des Rangirens gegen seinen nebenstehenden Kameraden laut zu äußern .... Führer N., der den Zug rangirte und den Gemeinen N. etwas Unverständliches vor sich brummen hörte, wies ihn zur Ruhe, worauf Gemeiner N. sich erfrechte, die früher gemachte Aeußerung, welche die nebenstehenden Gemeinen N. und N. hörten und bezeugten, aus der Front unter zornigen Geberden zu wiederholen. Bei der sogleich durch den Führer N. angeordneten Arrestsetzung erlaubte sich Gemeiner N. noch ferner in höchst subordinationswidriger Weise zu entgegnen, daß ....

Bei der heute in Gegenwart des .... erfolgten Vernehmung gesteht Gemeiner N. ein, die Aeußerungen, wie oben angeführt, abgegeben zu haben, läugnet jedoch, daß dieselben von zornigen Geberden begleitet gewesen seien, welche letztere Angabe indeß durch die übereinstimmende Aussage der Corporale N. und N. widerlegt wird.

Gemeiner N. befindet sich im Wachzimmer-Arreste.

Die Strafen sind aus dem beigeschlossenen Strafen-Extracte zu ersehen.

Conduite.

Ist ein Zänker, händelsüchtig und herausfordernd.

N. am....

N. N.,
Hauptmann

56. (A)

Sperr-Relation.

Tauf- und Zuname des Verstorbenen sammt Nationale:

Charakter, ob er vorher bei einem anderen Regimente oder Corps, und wie lange gedient, für Rechnungen zu haften und solche gelegt habe:

Stand desselben:

Namen und Alter der allenfalls hinterlassenen Ehegattin; ob es die erste oder wievielte Ehe gewesen, und in welcher Charge die letzte Ehe eingegangen wurde:

Wohnung:

Sterbe-Tag:

Geleistete Dienst- oder Heirats-Caution:

Nachgelassene Kinder, deren Namen und wo befindlich, großjährig:

Minderjährig und wo sich selbe befinden; auch allenfalls der Name des schon gerichtlich bestellten Vormundes:

Testament oder Heirats-Contract:

Wo befindlich:

Nächste Anverwandte und deren Aufenthaltsort:

Vermögen,

in [illegible] es beiläufig [illegible] ob an Gage, Pension oder anderem Genuß ein [illegible] wo und [illegible] ste? nebst anderweitigen zur ferneren Einleitung [illegible]

56 (B).

K. k. Linien-Infanterie-Regiment.

Inventar,

welches in Folge Auftrages des löblichen Regiments-Commandos über den Nachlaß des am ...... verstorbenen diesseitigen Herrn (Charge, Name) aufgenommen wurde.

Anzahl der Stücke	Gegenstand	Schätzungswerth in Ö. W. fl.	Schätzungswerth in Ö. W. kr.
	An barem Gelde:		
	In Banknoten	.	.
	In Gold	.	.
	In Silbergeld	.	.
	Summe....	.	.
	An öffentlichen Obligationen:		
	Die 5% Staatsschuldverschreibung Nr. ddto............	.	.
	Per.........mit Coupons vom 1. Juni 18............	.	.
	....	.	.
	....	.	.
	Summe....	.	.
	An Pretiosen:		
12	silberne Eßlöffel	.	.
1	silberne Schöpflöffel	.	.
12	silberne Caffeelöffel..................................	.	.
2	silberne Leuchter	.	.
	....	.	.
	....	.	.
	Summe....	.	.
	An Equipirungs- und Kleidungsstücken:		
1	Czako..	.	.
4	Waffenröcke..	.	.
	....	.	.
	....	.	.
	Summe....	.	.

Anzahl der Stücke	Gegenstand	Schätzungswerth in Ö. W. fl.	kr.
	An Leibeswäsche:		
	....	.	.
	Summe	.	.
	An Hauswäsche:		
	....	.	.
	Summe	.	.
	An Bettgewand und Bettwäsche:		
	Summe	.	.
	An Zimmereinrichtung:		
	....	.	.
	Summe		
	An uneingetheilten Sachen:		
	....	.	.
	Summe	.	.
	Summarische Wiederholung:		
	An barem Gelde		
	An öffentlichen Obligationen	.	.
	An Pretiosen	.	.
	An Equipirungs- und Kleidungs-Stücken	.	.
	An Leibeswäsche	.	.
	An Hauswäsche	.	.
	An Bettgewand und Bettwäsche	.	.
	An Zimmereinrichtung	.	.
	An uneingetheilten Sachen	.	.
	Hiezu die im abgesonderten Verzeichnisse aufgenommenen Bücher und Karten im Werthe von	.	.
	Total Summe	.	.

Sage ..... Gulden ..... kr., was mit dem Beifügen, daß weder mehr noch weniger vorgefunden worden ist, hiermit commissionell bestätigt wird.

N. am....

N. N. Oberlieutenant. N. N. Lieutenant.

...ditor.

56 (C).

K. k. Regiment.

Inventar,

über die in dem Nachlasse des verstorbenen Herrn Oberlieutenants N. N. vorgefundenen Bücher, Karten.

An Büchern:

Titel des Werkes	Name des Verfassers	Name des Verlegers	Druckort	Jahreszahl	Format	Anzahl der Bände	Auflage	Schätzungswerth in Ö. W. fl.	kr
							Summe		

An Karten

Das Land	Name des Verfassers	Zeichners	Kupferstechers	Verlegers	Verlagsort	Jahreszahl	Anzahl der Blätter	Ob Original oder Nachstich	Schätzungs-Werth in Ö. W. fl.	kr.

Sage ... Gulden, welches mit dem Beisatze, daß weder mehr noch weniger vorgefunden worden, commissionell bestätigt wird.

N. am....

N. N. Oberlieutenant.

N. N. Lieutenant.

N. N. Hauptmann-Auditor.

57.

Licitations-Ankündigung.

Von Seite des (Commando oder Behörde) wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Lieferung ...... für das Jahr .... am ..... die öffentliche Preisverhandlung stattfindet, welche an jedem der vorbenannten Tage um .... ihren Anfang nimmt und im .... abgehalten wird.

Die Artikel, welche bei dieser öffentlichen Verhandlung zur Lieferung angetragen werden, sind:

(folgt die Aufzählung der Artikel, nebst dem Vadium, welches der Lieferungslustige erlegen muß).

Schriftliche, versiegelte Offerten, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise genau ausdrücken, überdies das für die verschiedenen Lieferungen der zuvor angewiesenen Artikel angesetzte Vadium zu enthalten haben, müssen noch vor dem Beginne der Licitation eingelangt sein und werden erst nach Beendigung der schriftlichen Versteigerung geöffnet und deren Preisanbote den anwesenden mündlichen Licitanten kund gemacht.

Ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, wird dann derjenige als Ersteher betrachtet, dessen mündliches oder schriftliches Angebot für das Aerar am günstigsten sich darstellt, insofern überhaupt dieser Anbot annehmbar erscheint. Ergibt es sich aber, daß als Bestbot ein mündliches und zugleich ein schriftliches, oder doch als gleiches Bestbot selbst noch mehrere Offerten vorkommen, so wird, ohne die Licitations-Verhandlung fortzusetzen, sich die bezügliche höhere Militär-Behörde die Entscheidung vorbehalten, welchem der Bestbietenden der Vorzug zu geben sei; zu welchem Behufe die Licitations-Commission mit Rücksicht auf die Solidität-Verhältnisse der Bestbieter und etwaige andere dabei in Betracht zu ziehende Umstände ihre Ansicht aussprechen wird. Ueberhaupt haben die Concurrenten ihren Offerten ein von den Handels- und Gewerbekammern und dort wo sie nicht bestehen, ein von den Innungsvorständen ausgefertigtes Certificat beizuschließen, welches ihre Befähigung bestätigt, die zur Lieferung von ihnen angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verläßlich einliefern zu können.

Jedem Lieferungsunternehmer ist es freigestellt, über die beiläufige Anzahl der zu liefernden Artikel, dann die speciellen Licitations-Bedingnisse, welche abgedruckt einem jeden Verhandlungs-Protocolle beigefügt sind, im (Locale) täglich von x bis x Uhr, so wie auch von den Mustern der abzuliefernden Artikel Einsicht zu nehmen.

Uebrigens werden auch die Lieferungs-Bedingnisse vor dem Beginne der öffentlichen Preisverhandlung vorgelesen werden.

N. am . . . .

Vom (Commando oder Behörde.) N. N.
(Charge.)

58 (A).

(Todesanzeige.)

N. N. (Charge) gibt in seinem und seiner (Aufzählung der Verwandten) Namen Nachricht von dem tiefbetrübenden Hinscheiden seiner innigst geliebten Gattin, N. N. geborenen N., welche am ... um .. Uhr ... nach einer schmerzvollen Krankheit mit den Tröstungen der Religion versehen, im ... Lebensjahre entschlafen ist.

Der Leichnam wird den ... um x Uhr auf dem N. Friedhofe beigesetzt und die Seelenmesse den ... in der N. Kirche um x Uhr gelesen werden.

N. am . . . .

58 (B).

Die Unterzeichneten beehren sich, die Verlobung ihrer Tochter N. mit . . . . ergebenst anzuzeigen.

N. am . . . . N. N.

59.

Ankündigung.

Zwei Wagenpferde (nähere Beschreibung derselben) sind im Hause Nr. ... aus freier Hand zu verkaufen. Die Ankaufssumme kann entweder im ganzen B[illegible] Abschluß des Kaufes oder ratenweise in annehmbaren Term[illegible] [illegible]hen.

[illegible] sind beim ...... einzuholen.

60.

Am ...... ging auf dem Wege von .... nach N (Angabe des verlorenen Gegenstandes) verloren.

(Beschreibung des Gegenstandes) ....

Der Finder wolle diesen (Gegenstand) bei (Namen und Wohnung des Eigenthümers) abgeben, wofür demselben ein Geschenk (Angabe desselben) zugesichert wird.

N. am ....

61.

(Truppenkörper.)

Augenscheins-Protokoll,

(oder Thatbestands-Protokoll)

aufgenommen am x zu Folge löblichen Regiments-Befehles vom ..... über den in der Nacht vom ... auf den x durch Einbruch in das Magazin des obigen Spitales ausgeführten Diebstahl von Bettfournituren.

Das gedachte Magazin befindet sich ebenerdig, anstoßend an das Führerzimmer, im rechten Gebäudeflügel gegen Norden gelegen, und hat durch dasselbe den Eingang mittelst einer festen, schließbaren Thüre. Das einzige in den Garten führende Fenster, 4 Fuß über dem Erdboden gelegen, ist mit x Zoll dicken, x Zoll von einander abstehenden, 5 hölzernen Gitterstäben verwahrt.

Durch dieses Fenster geschah der Einbruch, indem die mittleren 2 Gitterstäbe an ihren beiden Enden abgesägt wurden, wodurch sich eine derartige Oeffnung bildete, daß ein Mensch bequem ein- und aussteigen konnte.

In dem Schnee waren die Spuren von Tritten zu sehen, welche aus der Spitalsgebäude-Hofthüre durch den Hof und Garten zu dem bezeichneten Fenster und denselben Weg zurückführten, was vermuthen läßt, daß der Einbruch von einem Individuum des Hausstandes begangen worden sei. Sämmtliche Fußspuren haben das gleiche in der Beilage verzeichnete Längen- und Breitenmaß und geben zur Annahme Anlaß, daß das Verbrechen nur von einem einzigen Individuum ohne weitere Mithelfer ausgeführt wurde.

Die gesammten in dem Magazin befindlichen Vorräthe an Bettsorten bestanden, nach dem daselbst befindlichen Inventar in:

x Stück Winterdecken,
x „ Sommerdecken,
x „ Leintüchern,
x „ Strohsäcken,
x „ Kopfpölstern.

Abgängig, beziehungsweise bei Gelegenheit des Einbruches entwendet waren:

x Stück Winterdecken,
x „ Sommerdecken,
x „ Leintücher,

sämmtlich Sorten neuen Vorrathes, deren Werth sich im Gesammtbetrag auf ... Gulden ... kr. beziffert.

Der im Magazin noch befindliche Vorrath wurde zur Sicherung gegen einen erneuerten Einbruch bis zur Anbringung eines eisernen Fenstergitters, in das, im ersten Stockwerke gelegene Zimmer Nr. . . . übertragen. Nachdem nichts mehr zu bemerken war, wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

N. am . . . .

N. N. Oberlieutenant, Spitals-Commandant.	N. N. Lieutenant.
N. N. Kriegs-Commissär.	N. N. Hauptmann.

62.

Augenscheins-Protokoll,

aufgenommen bei der Obduction des gestern im . . . . Walde entleibt aufgefundenen Führers N. N. des . . . Regimentes.

Gegenwärtige:

Von Seite des Gerichtes:	Von Seite des k. k. Stations-Commandos:
N. N. k. k. Bezirksamts-Actuar.	N. N. Oberlieutenant.
N. N. k. k. Bezirksarzt	N. N. Lieutenant.
N. N. Gerichtswundarzt.	N. N. Oberarzt.

Die Commissions-Glieder begaben sich in die Todtenkammer des . . . . . wohin der Leichnam vorläufig übertragen worden war.

Der Leichnam, an welchem der Kopf gänzlich zerschmettert gefunden wurde, ist mit einem . . . Waffenrock, einer . . . Pantalon, . . . Halbstiefeln, einem leinenen Hemde und einer gleichen Unterhose bekleidet. Sowohl auf dem Unterfutter des Waffenrockes, als an dem Hemde befindet sich der Name N. N. angeschrieben, so daß wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten dürfte, daß dieser Leichnam mit dem Führer N. N. identisch ist, welcher sich laut der durch das k. k. Stations-Commando gepflogenen Erhebungen vorgestern vom Stations-Orte N. absentirte und seither nicht zurückgekehrt ist.

Außer den oben beschriebenen Montursstücken, der Wäsche und einem schwarzen Halsflor, wurde neben dem Leichnam auch eine blaue Lagermütze vorgefunden, bei deren Untersuchung sich zeigte, daß dieselbe an ihrer oberen Seite durchlöchert sei, woraus geschlossen werden kann, daß die Pistole, welche neben dem Leichnam lag, mit einer Kugel geladen war.

Hierauf wurde zur Entkleidung des Leichnams geschritten und es ergab sich

A. bei dessen äußerer Besichtigung folgendes:

Der Körper von mittlerer Größe, die Kopfhaare lichtbraun, der Hals kurz, die Brust stark gewölbt, die Extremitäten muskulös, um den Rücken und Bauch einzelne Todtenflecke. Die Finger an der Hohlfläche der linken Hand schwarz gefärbt, sonst am Körper nach wiederholt vorgenommener genauer Besichtigung keine Spur von einer erlittenen Gewaltthätigkeit oder einer geleisteten Gegenwehr.

B. Bei der inneren Besichtigung zeigte sich:

Der Kopf derart zerschmettert, daß nur ein Theil des Hinterhauptes und der linken Seite des Schädeldaches sammt der Basis desselben vorhanden war, an welcher die, an ihrem Rücken zerrissene [illegible] die Schleimhauttheile derselben, von Pulver geschwärzt, herumlagen [illegible] Schädelhöhle heraus-

getriebene Gehirn, welches stückweise in der Umgebung des Cadavers gesammelt wurde, zeigt nichts abnormes.

Die Schleimhaut der Luftröhre blaß, beide Lungen frei, an der Oberfläche leichte zellige Membranen, die Farbe schiefergrau, beim Durchschnitte knisternd, durchgehends lufthältig, blutarm. Im Herzbeutel einige Tropfen Serums, das Herz von entsprechender Größe, in dem linken Ventrikel etwas dunkles, dünnflüssiges Blut, die Klappen gesund.

Im Magen wurde eine mäßige Menge dickflüssigen, graulichen, nach Alkohol riechenden Speisebreies, die Gedärme mit einer mäßigen Menge Luft ausgedehnt ohne Abnormität vorgefunden.

Die Leber war von gewöhnlicher Größe, lichtbrauner Oberfläche, mit zwei Drahmen lichtgelber Galle gefüllt.

Die Milz war vergrößert, ihre Kapsel gerunzelt, die Substanz brüchig, die Nieren derb, die Harnblase eingesunken und leer.

Nachdem die Untersuchung beendet war, wurde das Protokoll allen Anwesenden vorgelesen und da niemand etwas beizufügen hatte, geschlossen und gefertigt.

N. am . . . .

N. N. Bezirks-Actuar.
N. N. Bezirksarzt.
N. N. Wundarzt.
N. N. Schriftführer.

N. N. Oberarzt.
N. N. Lieutenant.
N. N. Oberlieutenant.

Gutachten.

Die sub A beschriebene Beschaffenheit des Kopfes zeigt, daß der Obducirte durch Zertrümmerung des Schädels und Gehirnes eines plötzlichen und gewaltsamen Todes gestorben ist.

Die von Pulver schwarz gefärbten und verbrannten Theile der Mundhöhle zeigen, daß die Ursache dieser Zertrümmerung explodirendes Pulver war. Die zu den Füßen vorgefundene Pistole mit abgelassenem Hammer, mit explodirter Kapsel mit schwarzem und blutbeflecktem Laufe, läßt diese als Werkzeug, durch welche der Tod erfolgte, erscheinen. — Die Pistole mußte in Folge der großen Zerstörung des Schädels und der schwarz gefärbten, nach abgebranntem Pulver riechenden Theile der Mundhöhle in unmittelbarer Nähe des Mundes oder im Munde selbst angelegt worden sein. Aus diesem Umstande und bei Entgegenhaltung der übrigen Wahrnehmungen geht ohne Zweifel hervor, daß der Obducirte selbst an sein Leben Hand angelegt und sich erschossen habe.

Ob diese That im Zustande der ungetrübten oder vorübergehend gestörten Gehirnthätigkeit verübt wurde, kann, bei dem Mangel objectiver Anhaltspunkte an dem Leichnam, nicht bestimmt werden.

Die leichten Anflüge pleuritischer Exsudate an der Lungenoberfläche und die etwas vergrößerte Milz können nicht als Erklärungsgründe angesehen werden.

Daß dieses Gutachten nach genauer Untersuchung und reiflicher Ueberlegung, den medicinischen Grundsätzen gemäß abgefaßt wurde, bestätigen wir durch unsere Unterschriften.

N. am . . . .

N. N.
Bezirksarzt.

N. N.
Oberarzt.

63.

K. k. Regiment N.

Visum repertum,

welches zufolge löbl. Regiments-Befehles vom . . . über den am . . . d. M. in dem nächst dem Dorfe B. gelegenen Walde ermordet gefundenen Gefreiten N. N. des . . . Infanterie-Regiments aufgenommen wurde.

Bei Besichtigung des Leichnams zeigte sich unter der rechten Achsel gegen den Rücken zu eine 1 Zoll breite Stichwunde, durch welche bis in die Höhlung der Brust zwischen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bei der Oeffnung der Brust war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes und nachdem solches beseitigt wurde, nahm man die Wunde einen Daumen breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten nach vorwärts ganz durchstochen war, sah man die größeren Aeste oder rami der venae und arteriae pulmonalis, als auch die bronchiae oder Luftröhrenäste fast ganz abgeschnitten, das Herz, wie auch die arteria magna waren alle blutleer, sonst aber nirgends, weder im Kopf noch im Unterleibe eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerschnittenen großen Lungenadern sich jäh und in großer Menge in die Brusthöhle ergoß, und die Entleerung aus derselben durch keine menschliche Hilfe zu bewirken war, so erhellt von selbst, daß diese Verwundung unbedingt und absolut tödtlich gewesen ist.

Urkund dessen unsere allseitige Namensfertigung:

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann-Auditor.

N. N.
Doctor.

N. N.
Regimentsarzt.

N. N.
Hauptmann.

64.

Commissions-Protokoll,

welches in Folge . . . . . . Befehles zur Feststellung der, für die Einfahrt, die Gänge, Stiegen, Aborte und sonstigen Localien der N. Caserne erforderlichen Anzahl Lampen, die Bestimmung der Brenndauer und des Oel-Verbrauches aufgenommen wurde.

Die Commission verfügte sich an alle jene Orte, welche der äußeren (ungeschlossenen) Beleuchtung bedürfen, und ermittelte dabei die in dem beiliegenden Verzeichnisse specificirte Anzahl ganzer und halber Lampen, wobei sich gegen die bisher im Gebrauche gewesene Anzahl ein Mehrbedarf von . . . ganzen und . . . halben Lampen herausstellte.

Dieser Mehrbedarf ist dadurch gerechtfertigt, daß der im vorigen Jahre unbelegt gewesene Nordtract, gegenwärtig der . . Division zugewiesen wurde, ferner in dem eben erwähnten Tracte der Zubau einer Stiege erfolgte. Auch erfordert die Beschaffenheit der im 1. Stockwerke dieses Tractes durch krumme Linien gebrochenen Gänge und die Verlegung des Stockhauses in die obige Caserne, die vermehrte Lampenanzahl.

Bei diesen Erhebungen waren die gefertigten Commissions-Mitglieder darauf bedacht, jeden nicht zu rechtfertiger[illegible] das strengste zu vermeiden und den Bedarf auf das allernothw[illegible]ste) Ausmaß zu beschränken.

N. am

65.

Commissions-Protokoll,

aufgenommen in Folge Verordnung des hohen Landes-General-Commando von N. ddto. . . . . Abtheil. Nr. . . . behufs Ausmittlung eines geeigneten Schieß- und Exercirplatzes auf der N. Heide für die hiesige Garnison.

Gegenwärtige:

Herr Oberstlieutenant N. N. im Namen des x . . . Infanterie-Regimentes.
„ Bürgermeister N. N.
„ Stadtkämmerer N. N. } als Repräsentanten der Gemeinde.
„ Gemeinderath N. N.
„ Oberlieutenant N. N., als Protokollsführer.

Die Commissions-Mitglieder begaben sich nach vorausgegangener Besichtigung des vom Herrn Oberstlieutenant N. N. vorgelegten Planes und stattgehabter Vorbesprechung auf die N. Heide und nahmen die daselbst markirte Schußlinie in Augenschein. Der erste Theil der Verhandlung betraf die Ausmittlung der Schußlinie, wobei Herr Oberstlieutenant N. im Namen des Regimentes den nachfolgenden Antrag stellte:

Um zu den Scheibenschießübungen hinlänglichen Raum für die Schußlinie zu haben und zugleich jede Gefahr zu beseitigen, ist für dieselbe eine Ausdehnung von . . . . Schritt in der Länge und . . . . Schritt in der Breite, und zwar letztere in gleicher Entfernung von . . . . Schritt rechts und links der Schußlinie erforderlich.

Die Richtung der Schußlinie in der Länge ist durch die ausgesteckte Linie mit . . . Schritt markirt, welche derart zu theilen wäre, daß hievon x . . . Schritt vor, x . . . Schritt hinter den Kugelfang entfielen.

Diese für den Schießplatz bestimmte, unumgänglich nothwendige Terrainstrecke muß unbebaut bleiben und jederzeit zu dem beabsichtigten Zwecke disponibel sein.

Die Commission überging nun zur Verhandlung des zweiten Punktes, nämlich zur Ausmittelung des Raumes für den Exercirplatz, in welcher Beziehung Herr Oberstlieutenant N. als Vertreter des Regimentes folgenden Antrag stellte:

Für das Regiment, welches mindestens in der Stärke von . . . zum jedesmaligen Exerciren ausrückt, ist zur Linien-Aufstellung sowie zur Ausführung aller nöthigen Evolutionen und Bewegungen ein Terrain in der Länge von . . . Schritt und in der Breite von . . . Schritt nothwendig, was einen Flächenraum von . . . . Joch ausmacht, welcher Raum sich durch die an den Schießplatz zunächst anstoßenden Parcellen mit . . . Joch und durch einen Theil der links seit- und rückwärts der Schußlinie liegenden . . . Joch Heidegründe ergeben würde.

Diese Terrainstrecke muß ebenfalls unbebaut bleiben und zu jeder Zeit für den ausgesprochenen Zweck disponibel sein.

Nach erfolgter Markirung des für den Exercirplatz bestimmten Terrains, welches ebenso wie das für den Schießplatz erforderliche Terrain aus dem beigeschlossenen Situationsplane zu ersehen ist, gab der Herr Bürgermeister N. N. im Namen der Gemeinde folgende Erklärung ab:

1. In Bezug des Schießplatzes waltet von Seite der Gemeinde N. kein Anstand gegen die Abtretung ob, wenn vom Aerar ein jährlicher Pacht à . . . fl. per Joch ausbezahlt wird, wobei man sich jedoch die Richtigstellung und Markirung des Platzes vorbehält.

Die Aecker, welche von der Straße in die Heide eine spitzige Ecke formiren, sind Eigenthum der Gemeinde N., und da zwischen der Heide und diesen Aeckern keine genaue Grenze besteht, so ist es nothwendig, im Einvernehmen mit der genannten Gemeinde die Grenze noch vor der Verpachtung der Heidestrecke zu rectificiren.

2. Bezüglich des Exercirplatzes hat die Gemeinde ebensowenig gegen die Abtretung irgend einen Anstand, wenn für jedes Joch der dazu benützten Strecke jährlich der Pacht von . . . fl. entrichtet wird. Nur wäre noch zu bemerken, daß nächst den Aeckern von der vorbenannten Heidestrecke ein, zwei Klafter breiter Fahrweg für die Grundbesitzer zur Zufuhr ausgeschieden werde und dessen Benützung jederzeit unbeirrt bleibe.

3. Die näheren Bestimmungen des hiernach zu errichtenden Vertrages anlangend, ist die Gemeinde bereit, diese Heidestrecke nach den gewöhnlichen Pachtbedingnissen an das Aerar zu überlassen, und stellt es überdies dem Aerar anheim, abweichend von der hier üblichen Norm, wornach Pachtverträge nur auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen werden, diese Frist auf einen längeren Zeitraum auszudehnen oder auch entsprechend zu verkürzen.

Nachdem allseitig nichts mehr zu erwähnen war, wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

N. am . . . .

N. N. Gemeinderath.
N. N. Stadtkämmerer.
N. N. Bürgermeister.

N. N. Oberstlieutenant.
N. N. Oberlieutenant, Protokollführer.

66.

Commissions-Protokoll,

welches über Anordnung des löblichen Militär-Stations-Commandos von N. am heutigen Tage durch die Gefertigten aus Anlaß vorgekommener Verpflegungs-Anstände aufgenommen wurde.

(Als Local-Commissions-Mitglieder sind berufen: Der Stations-Commandant oder dessen Stellvertreter, der Kriegs-Commissär, der Verpflegs-Verwaltungs-Vorsteher und ein Delegirter der politischen Behörde. In Orten, wo nicht alle diese Commissions-Mitglieder verfügbar sind, ist der Kriegs-Commissär durch den Auditor oder einen Oberofficier, der Verpflegs-Beamte durch einen von der Ortsobrigkeit bestimmten rechtlichen Oekonom und der Delegirte der politischen Behörde durch ein Mitglied der Ortsobrigkeit zu substituiren.

Ferner sind zur Commission zwei Sachverständige aus dem Civile, einer von Seite des Militärs, der andere von Seite des Verpflegs-Beamten oder Lieferanten zu wählen.

(Nach Umständen hat auch ein Arzt, bei Fourage-Anständen ein Thierarzt beigezogen zu werden. Der Verpflegs-Lieferant oder dessen Stellvertreter hat in allen Fällen anwesend zu sein.)

Gegenstand

ist die Untersuchung des für die Fassung vom . . . beim Militär-Verpflegs-Magazin (Subarrendator) vorbereiteten Brodes (Hafers oder Heues), welches von dem mit der Abfassung betr (Charge Name), bezüglich des Gewichtes (der Qualität) beanst

Befund
(bei Brodanständen).

Die Commission begab sich in das Verpflegs-Magazin — (zum Subarrendator) wo das Brod für die Fassung vorbereitet lag. Dasselbe wog durchschnittlich per Portion nur . . . . war daher selbst mit Berücksichtigung der bei einem . . . Stunden alten Brode zulässigen Eintrocknungs-Schwendung von . . . Loth um . . . Loth per Portion zu gering ausgewogen.

Der Qualität nach ist das Brod wohl aus vorschriftsmäßigem Kornmehl erzeugt, aber sowohl im Teig schlecht durchgearbeitet (hergeführt), als auch schlecht ausgebacken u. s. w., eignet sich daher nach dem Dafürhalten der Commission und insbesondere des mitgefertigten Herrn Militär-Arztes, als der Gesundheit nicht zuträglich, auf keine Weise zum Genusse für die Mannschaft.

Befund
(bei Haferanständen).

Der für die Fassung vorbereitete Hafer ist gesunden Kernes, trocken, wiegt 46 Pfund, hat somit 1 Pfund über das Minimal-Gewicht per Metzen, führt jedoch an Spreu und Staub, wie dies durch eine vorgenommene Probe auf dem Windreuter erhoben wurde, sechs Procente, es steht sonach der Reuterungsausfall mit 2% über dem zulässigen Maximum (4%), wodurch der Hafer für die Abgabe an die Truppe ungeeignet erscheint.

Befund
(bei einem Heuanstande).

Das für die Abgabe vorgefundene Heu mit einem Kreuzbande von Stroh in Portionen à 10 Pfund gebunden, wurde probeweise gewogen, wobei sich per Portion durchschnittlich ein Mindergewicht von . . . per Bund zeigte.

Es wurden ferners von verschiedenen Lagen Portionen genommen und geöffnet, wornach die Qualität, da das Heu dumpfig, verschlemmt, vom Regen und von der Sonnenhitze ausgebleicht und kraftlos war, (oder) — nachdem es im Ganzen von einer guten Qualität, aber mit einem schlechten, dumpfigen (verfaulten) Heu vermengt ist (nicht vom contractlich bedungenen Mutterheu, d. i. vom ersten Schnitt ist), — als für die Abgabe nicht geeignet befunden wurde.

Befund
(bei unechtem Maße und Gewichte).

Die für die Fassung vorbereiteten . . . . wurden von der Commission consignirt und unter Sperre genommen, bis die competente Behörde das strafrechtliche Constitut aufgenommen haben wird.

Beschluß.
Als Abhilfe bei vorstehend vorgekommenen Gebrechen einigte man sich dahin:

(bei Brodanständen)

a) anlässig des erhobenen Mindergewichtes.

Daß das Brod bei sonst guter Qualität an die Mannschaft verabfolgt werden könne, wobei jedoch der Subarrendator gehalten wird, das abgängige Gewicht,

d. i. für fünf Tage à 2 Loth täglichen Abganges, zusammen 10 Loth, nach dem Civil-Brodpreise der Mannschaft im Gelde zu ersetzen.

b) bei Qualitätsgebrechen.

Der Mannschaft auf zwei Tage das Brodgeld nach dem Civil-Brodpreise im Orte durch den Pächter bezahlen zu lassen und denselben zu verhalten innerhalb der zwei Tage ein vollkommen qualitätmäßiges Brod zu erzeugen.

(Bei Haferanständen.)

Den Haferbedarf aus dem vorgeschriebenen Reserve-Vorrathe (der Reserve-Vorrath ist stets in guter Qualität von jedem Pächter zu unterhalten) zu entnehmen, den Contrahenten aber anzuhalten, sofort einen qualitätmäßigen Hafer beizuschaffen und sich darüber bei dem Militär-Stations-Commando auszuweisen (oder, wenn dem Pächter der vorgeschriebene Reserve-Vorrath mangelt und derselbe erklärt einen qualitätmäßigen Hafer nicht sogleich herbeischaffen zu können), den Bedarf auf Kosten des sachfälligen Contrahenten beizuschaffen, (oder wenn der Hafer im Kerne gesund und gut ist), den Hafer sogleich zu reutern und hiemit auf die vorgeschriebene Güte und Reinheit zu bringen.

(Bei Heuanständen.)

a) Im Falle vorkommender Gewichtsmängel.

Das Heu wohl abfassen zu lassen, den Subarrendator aber zu verhalten, das abgängige Gewicht mit . . . . zu ersetzen.

b) Bei vorkommenden Qualitätsgebrechen.

(Wie beim Hafer.)

Bei unrechten Maßen und Gewichten.

Den Pächter zu verhalten, unverweilt die nothwendigen gesetzmäßigen Maße und Gewichte neu cimentirt beizustellen, widrigenfalls die Commission die Beistellung auf seine Kosten veranlassen würde.

Schluß,

für alle mit Ausnahme des letzten Falles.

Gegenwärtiges Protokoll wird mit einem gesiegelten Muster (auch vom Sachfälligen gesiegelt) instruirt, der k. k. Verpflegs-Magazins-Verwaltung mit dem Zusatze übersendet, daß bei der Commissionirung alle übertriebenen Anforderungen vermieden und nach Recht und Billigkeit vorgegangen wurde, damit das hohe Aerar nicht ohne Noth in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werde.

N. am . . . .

Folgen die Unterschriften.

67.

Licitations-Protokoll

über die aus dem k. k. . . . . öffentlich versteigerten Effecten.

Anzahl der Stücke	Gegenstand	Schätzungs-Werth in Ö. W.		Name des Käufers	Erstehungs-preis in Ö. W.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
1	goldene Ankeruhr	50	.	N. N.	61	.
	. . . .	.	.	N. N.	.	.
	. . . .	.	.	N. N.	.	.
				Summe	.	.

Daß die auf . . . . Gulden geschätzten Verlassenschafts-Gegenstände um . . . . Gulden . . . kr. Ö. W. veräußert wurden, wird hiemit commissionell bestätigt.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Hauptmann.

68.

(Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)

Summarisches Constitut,

welches auf Befehl . . . . mit dem, der Veruntreuung und Absentirung schuldigen Gefreiten N. N. aufgenommen wurde.

Ermahnt, die Wahrheit anzugeben, sagt derselbe aus:

Ich heiße N. N., bin aus N. in N. gebürtig, . . Jahre alt, . . Religion, . . Standes, . . . Profession, wurde den . . zum . . Regimente gegen . . fl. Handgeld auf . . Jahre assentirt, zur . . Compagnie eingetheilt und am . . in derselben Compagnie zum Gefreiten befördert, habe die Kriegsartikel gehört, zur Fahne geschworen, war noch nie in gerichtlicher Untersuchung und wurde auch noch nie im Disciplinarwege bestraft.

Am . . stand ich als Gefreite vom Tag im Dienste. Gegen . . Uhr erhielt ich vom Herrn Feldwebel N. den Auftrag, dem Herrn Oberlieutnant N. N. das gebührende Holz-Relutum im Betrage von . . fl. in die Wohnung zu überbringen. Da ich den genannten Herrn Officier nicht zu Hause traf, kehrte ich wieder in die Caserne zurück und meldete dies dem Herrn Feldwebel, welcher mir das Geld zu behalten und am anderen Morgen zum Herrn Oberlieutenant N. zu tragen befahl. Zwischen . . und . . Uhr Abends, als ich mit einem dienstlichen Auftrag in der Bataillons-Adjutantur gewesen, begegneten mir zwei Kameraden, die Gemeinen N. N. der . . Compagnie, welche mich aufforderten, mit ihnen in das Wirthshaus zum . . einzutreten. Ich entgegnete ihnen anfänglich, daß ich im Dienste stehe und auch nicht genug Geld habe, ließ

mich aber endlich doch verleiten, indem ich zugleich auf den Gedanken kam, von dem bei mir befindlichen Holz-Relutum die Zeche zu bezahlen und des anderen Tages, an welchem eben Löhnungsauszahlung war, das ausgegebene Geld zu ersetzen.

Zufällig traf ich im Wirthshause mit 2 alten Bekannten, den . . N. N., zusammen, welche mich an ihren Tisch luden und mit Wein bewirtheten. Durch den ungewohnten Genuß desselben aufgeregt, ließ auch ich Wein auftragen und war bald so betäubt, daß ich nichts mehr von mir wußte und einschlief. Als ich gegen . . Uhr . . erwachte und zu mir kam, verlangte der Wirth, daß ich meine Zeche mit . . bezahle. Da erst erinnerte ich mich an alles Vorangegangene und bat den Wirth, ihm den Betrag schuldig bleiben zu dürfen; doch als dieser auf die Berichtigung drang, zahlte ich von dem bei mir befindlichen Gelde des Herrn Oberlieutenants N. In der peinlichsten Angst vor der Strafe, die mich bedrohte, beschloß ich nach dem 1 Stunde von hier entfernten Orte N. zu eilen, um bei meinem Schwager . . N N. den fehlenden Betrag zu leihen. Auf dem Wege dahin, bei N., begegnete mir der Zugführer N., welcher bereits mit 2 Mann ausgeschickt worden war, mich zu suchen. Ich wurde sogleich arretirt und in Arrest gesetzt.

Da ich bis jetzt straflos diente, bitte ich um eine gnädige Rücksicht bei meiner Aburtheilung und wage nur noch zur Milderung meines Vergehens anzuführen, daß ich die Absicht hatte, den veruntreuten Betrag zu ersetzen.

† † † N. N.
Gefreiter.
N. N.
Feldwebel als Namensfertiger.

Nachdem Gefreiter N. die ihm nochmals vorgelesene Aussage mit seinem Handzeichen bestätigt hatte, wurde das Constitut geschlossen und gefertigt.

N. am . . . .

N. N. Lieutenant.	N. N. Feldwebel.
N. N. Hauptmann.	N. N. Oberlieutenant.

69.

Summarisches Constitut,

welches auf Befehl . . . . mit dem des Verbrechens . . . . beschuldigten Gemeinen N. N. aufgenommen wurde.

Ermahnt, die Wahrheit anzugeben, sagt derselbe Folgendes aus:

Ich heiße N. N., bin aus N. in N. gebürtig, . . Jahre alt, römisch-katholischer Religion, ledig, ... Profession, wurde bei dem . . Regimente auf 8 Jahre assentirt, bin seit dieser Zeit Gemeiner bei der . . . Compagnie, habe die Kriegsartikel gehört, den Fahneneid geleistet, war nie in gerichtlicher Untersuchung und wurde nur zweimal im Disciplinarwege mit . . . . bestraft.

Am . . befand ich mich als Posten bei den, auf 3 dem Feinde abgenommenen Transportschiffen befindlichen Brodvorräthen aufgestellt, um das ärarische Gut vor Verschleppungen zu bewahren. Alle drei Schiffe waren schadhaft und ich bemerkte bereits beim Beziehen des Postens, daß das Wasser durch mehrere Lecke in den Schiffsraum eingedrungen war, und einen großen Theil des Brodes durchnäßt und verdorben hatte.

Als ich die Meldung darüber [illegible], wurde mir bedeutet, daß man von diesem Umstande be[illegible] auch noch im Laufe des Tages für den von der Näss[illegible] Brodes, durch Ausladen desselben

Zweiten, [illegible]

Abhilfe getroffen werden würde, was auch geschah. Gegen Abend erschienen mehrere Landleute, welche mich aufforderten, ihnen einige der durchnäßten, ohnedies nicht mehr genießbaren Brode zu geben, sie würden dieselben zur Viehfütterung verwenden. Ich zögerte zuerst, ließ mich aber endlich dennoch dazu bewegen und gab jedem der . . Landleute 3 Laibe, zusammen . . Laibe, worauf sie mir, ohne daß ich es verlangt hätte, sogar trotz meiner Weigerung, ein Trinkgeld von . . kr. zurückließen, indem sie das Geld, da ich es durchaus nicht annehmen wollte, auf einen in der Nähe befindlichen Ankerpfahl hinlegten. Wenige Minuten nachdem sich die Landleute entfernt hatten, wurde ich durch den Gefreiten N. von meinem Posten abgelöst und auf Befehl des Herrn Officiers der . . . . Thorwache, welcher die Landleute mit dem von mir erhaltenen Brode gesehen und angehalten hatte, angeblich wegen des von mir an dem ärarischen Gute begangenen Diebstahls, in Arrest gesetzt.

Daß meiner Handlungsweise jedoch nicht im entferntesten die Absicht eines Diebstahls zu Grunde lag, glaube ich damit zu beweisen, daß ich mich auf das Zeugniß der erwähnten Arbeiter berufe, denen ich das Brod in der Voraussetzung gab, daß es durchaus nicht mehr genießbar, somit werthlos sei und auch kein Entgelt von ihnen dafür annehmen wollte. Der trotz meiner Weigerung von ihnen als Trinkgeld zurückgelassene Betrag von . . Kreuzern blieb unberührt von mir und wurde auch von der Ablösung, welcher ich das Geschehene meldete, auf dem Ankerpfahl vorgefunden. Die Voraussetzung, daß das durchnäßte Brod ungenießbar und werthlos sei, erscheint durch die Angabe des . . ., der auf meine Meldung die Schiffsladung untersuchte, begründet.

Jetzt, wo ich sehe, welche Folgen das Geschehene hat, bereue ich auf das äußerste meine Handlungsweise, kann aber nochmals versichern, daß ich dabei durchaus keine verbrecherische Absicht hatte.

N. am . . . .

N. N.
Gemeiner.

Die obige Aussage wurde dem Gemeinen N. N. vorgelesen und nachdem er sie durchgehends bestätigt und unterschrieben hatte, das Constitut geschlossen und gefertigt.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Feldwebel.

N. N.
Hauptmann.

70.

Summarisches Constitut,

aufgenommen über Befehl des . . . . mit dem der Desertion beschuldigten Urlauber-Gemeinen N. N. der . . Compagnie.

Ermahnt, die Wahrheit anzugeben, macht derselbe folgende Aussage:

Ich heiße N. N., bin aus N. in N. gebürtig, . . Jahre alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, wurde bei dem . . Regimente im Jahre 18 . . gegen . . Handgeld auf . . Jahre assentirt, bin seit dieser Zeit Gemeiner bei der . . Compagnie, habe die Kriegsartikel gehört und zur Fahne geschworen, wurde einmal wegen . . . . . und einmal wegen . . im Disciplinarwege bestraft, war noch nie in gerichtlicher Untersuchung.

Anfangs . . wurde ich mit vielen anderen, seit dem Stellungsjahre 18 . . dienenden Kameraden in meine Heimath nach N. beurlaubt, woselbst ich bei dem dortigen . . als Knecht in Dienste trat.

Ungefähr am.., als die große Heeresaufstellung gegen N. erfolgte, wurde ich vom Ortsgerichte zu N. vorgeladen und mir bedeutet, daß ich von meinem Regimente zur Dienstleistung einberufen sei und mich dem Ergänzungsbezirke in N. zu stellen habe.

Ich verließ gleich am darauffolgenden Tage N., und begab mich nach N., wo ich gegen..Uhr Abends einlangte, im Wirthshaus zum..einkehrte und mit mehreren Kameraden zusammentraf, die vom Assentirungsjahre 18..dienten und mir sagten, daß ich nicht einberufen worden sei, nachdem nicht einmal an die im Jahre.. assentirten Urlauber die Reihe zur Einberufung komme.

Ich schenkte dieser Mittheilung anfänglich keinen Glauben; nachdem mir dies jedoch auch 2 Unterofficiere, die ich nicht zu nennen weiß, bestätigten, war ich von der Richtigkeit des Gehörten überzeugt, und beschloß gleich wieder in meinen Heimatsort zurückzukehren, wozu sich mir auch schon am anderen Morgen eine günstige Gelegenheit bot, in dem der eben vom Markte nach N. zurückreisende...N. N. mich mit sich nahm.

In N. trat ich wieder in die Dienste des....N. ein, wo ich bis zum..verblieb, an welchem Tage ich durch eine Gendamerie-Patrouille als Deserteur arretirt und hieher escortirt wurde.

Daß ich nicht die entfernteste Absicht hatte, mich dem Militärdienste zu entziehen und sogleich der an mich ergangenen Einberufung Folge leistete, kann ich durch Zeugenaussagen der N., N. und N. beweisen. Nur die bei meinem Eintreffen in N. erwähnte Mittheilung meiner Kameraden, welche durch die 2 Unterofficiere ihre Bestätigung erhielt, sich nun aber als irrig (falsch) erweist, war die Veranlassung, daß ich mich nicht beim Ergänzungs-Bezirks-Commando stellte und in Folge dessen als Deserteur angesehen wurde.

Nachdem die obige Aussage dem Gemeinen N. vorgelesen wurde, gab derselbe noch Folgendes an:

Ich muß noch erwähnen daß:

(folgt die weitere Aussage.)

. . . . † † † N. N.
Gemeiner.
N. N.
Corporal,
als Namensfertiger.

Nach erneuerter Vorlesung der Aussage wurde das Constitut, da der Vernommene dessen Inhalt durchgehends bestätigt und unterschrieben hatte, geschlossen.

N. am....

N. N. Feldwebel. — N. N. Corporal.
N. N. Oberlieutenant. — N. N. Lieutenant.

N. N.
Hauptmann.

71.

Protokoll,

welches mit dem von feindlicher Seite herübergekommenen Deserteur (Charge, Name, Regiment und Corps) aufgenommen wurde.

Derselbe macht über die an ihn gestellten Fragen folgende Aussage:

Ich heiße N. N., bin aus N. in N. gebürtig,..Jahre alt,..Religion, ledigen Standes, diene seit...beim...Regimente und bin gegenwärtig...(Charge). Aus Anlaß....entw[illegible] meiner Truppe.

Die Stärke des Armee-Corps weiß ich nicht genau anzugeben, sie dürfte sich auf....Mann belaufen. Der größte Theil desselben besteht aus Infanterie, von der ich die Regimenter...zu nennen weiß. Sie gehören zu den besten Truppen der Armee. Die Cavallerie dürfte...betragen. Die Anzahl der Geschütze schätze ich auf...Commandant des Armee-Corps ist der General.... Er ist sehr beliebt unter den Truppen und zählt zu den besten Führern der Armee. Unter ihm befinden sich die Generale N., N. und N. Ueber die nächst bevorstehenden Unternehmungen des Armee-Corps habe ich bloß gesprächsweise erfahren, daß dasselbe in der Richtung gegen N. zu marschiren bestimmt war und zur Ueberbrückung des ...Flusses Brückenequipagen abgewartet wurden, welche gestern anlangen sollten.

Die Armee ist mit allen Bedürfnissen vollkommen versorgt, die Stimmung eine sehr gute. Der Gesundheitszustand ist befriedigend, die Verpflegung sehr gut, und theils durch Magazine, theils durch Requisitionen gedeckt. Der Vorpostendienst wird sehr streng gehandhabt. Der...Theil hat täglich Bereitschaft; in Quartieren sind abwechselnd nur....untergebracht, der Rest bivouacirt ꝛc. ꝛc.

N. am....

(Folgt die Unterschrift des Aussagenden.)

Obige Aussage wurde nach erfolgter Vorlesung und hinzugefügter Bestätigung von Seite des Vernommenen, geschlossen und gefertigt.

N. am....

(Folgen die Unterschriften.)

72.

Warnungs-Constitut,

welches zu Folge löblichen Regiments-Befehles vom..mit nachstehendem Unterofficier am..aufgenommen wurde. Führer N. N. der..Compagnie wurde vorgerufen, demselben in Gegenwart der Unterzeichneten seine wiederholt wegen Trunkenheit und Schwärmen erlittenen Bestrafungen, besonders der letzte Fall von Trunkenheit und unsittlichem Lebenswandel vorgehalten und ein Zeitraum von 6 Monaten zu seiner Besserung mit dem Bedeuten eingeräumt, daß wenn er während dieser Frist seine hier gerügten, bereits eingewurzelten Fehler nicht ablegen sollte, von dem Regiments-Commando seine Degradiruug beantragt werden würde.

Daß ich diese mir ertheilte Warnung vollkommen verstanden habe, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

N. am.... N. N.
Führer.

Zur Beglaubigung wurde das gegenwärtige Constitut allseitig gefertigt.

N. am.... N. N.
Lieutenant, Bataillons-Adjutant
(als Schriftführer.)

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Major.

N. N.
Hauptmann.

73.

Warnungs-Constitut,

welches zu Folge des h. Befehlschreibens Sr. Excellenz des Herrn Regiments-Inhabers, Feldmarschall-Lieutenants N. N. mit dem Herrn Lieutenant N. N. am heutigen Tage aufgenommen wurde.

Der Herr Lieutenant wurde zum heutigen Regiments-Rapport berufen und demselben in Gegenwart der gefertigten Commissions-Mitglieder vom unterzeichneten Regiments-Commandanten seine oft gerügte und in der Conduite-Liste bemerkte Lauigkeit in Erfüllung der Dienstpflichten, ferner sein leichtsinniges Schuldenmachen bei Abgang von Zahlungsmitteln mit der letzten Ermahnung vorgehalten, daß er, wenn binnen einem Jahre nicht eine vollkommene Besserung bei ihm eintreten sollte, dem hohen Landes-General-Commando als incorrigibel angezeigt werden würde.

Daß ich diese mir ertheilte Warnung wohlverstanden habe, bezeuge ich mit meiner Unterschrift.

N. am....

N. N.
Lieutenant.

Nach Abtreten des Hrn. Lieutenants wurde das gegenwärtige Protokoll allseitig gefertigt.

N. am....

N. N.
Oberlieutenant.

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Major.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Oberst.

74.

K. k. Regiment.

Persons-Beschreibung

des entwichenen Officiersdieners N. N. vom..Infanterie-Regimente.

Derselbe ist aus N. in N. gebürtig, ..Jahre alt, römisch-katholisch, ledig, Steinmetz von Profession, wurde am ..für das ..Regiment assentirt, am ..zum ..Regimente transferirt und zum Officiersdiener übersetzt, ist 62 Zoll hoch, von untersetztem Körperbau, hat ein volles, mehr ovales als längliches, gesund gefärbtes Gesicht mit einigen Blatternarben, dunkelbraune Haare und Augen, einen dichten und langen Schnurrbart von derselben Farbe, Nase und Mund proportionirt, das Kinn oval; trug bei seiner Entweichung die blaue Officiersdieners-Montur ohne Mantel. Sein Gang ist sehr rasch und auffallend, da er dabei den Oberkörper nach vorwärts geneigt hält und mit den Händen stark umher schleudert. Er spricht vollkommen gut und rein...., etwas.. im..Dialekt.

Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

N. N.
Oberst.

75.

Beschreibung des Pionnier-Säbels.

Der Pionnier-Säbel hat eine Einrichtung, durch welche er sich als ein brauchbares Werkzeug zum Hauen von Reisig und Pflöcken, ferner bei der Erzeugung des Verkleidungs-Materials, zugleich aber als eine kräftige Waffe im Handgemenge eignet.

Die Klinge ist ohne Angel 17″ 8‴ lang, an der letzteren 2″ breit; an der inneren Seite eben, an der äußeren hohl geschliffen; der Rücken ist geradlinig, die Angel breit, eben, gegen die Schneide zu kopfartig gebogen und mit 4 Löchern versehen; das Gewicht des Säbels ohne Scheide beträgt 2 Pfund $3^1/_2$ Loth.

Das Gefäß besteht aus 2 Horntheilen, welche durch 4 Stiften mit der Angel verbunden sind und den Griff bilden; ferner aus dem Kreuze, an welchem man die Parirstange, das ovale Stichblatt und zwei Lappen unterscheidet; die letzteren liegen unter den entsprechend ausgeschnittenen Hornschalen fest an der Angel an und vermitteln die dauerhafte Verbindung des Kreuzes mit der Klinge.

Die Scheide ist aus Holz erzeugt nnd mit schwarzem Pferdeleder überzogen; das Mundstück, das Ortband und der Knopf zum Befestigen der Scheide in der Kuppel, sind von Eisen.

76.

Beschreibung der Pike (oder Uhlanen-Lanze).

Die Klinge oder Spitze ist 8″ lang und beiderseits doppelt ausgehöhlt, daher vierschneidig; die Hülse hat 3″ zur Länge; die zwei Federn sind 1′ 8″ lang und 4‴ breit; das aus zwei Theilen zusammengesetzte, mit Schrauben verbundene Oval, Kugel oder Knopf genannt, hat 2″ zur Breiten-, und 1″ 3‴ zur Höhenachse; der am untern Ende angebrachte Schuh ist 6″ lang und hat zwei 1″ 6‴ lange, 6‴ breite Lappen; die Hülse, die Federn, die Kugel und der Schuh sind von Eisen. Die runde Stange oder der Schaft von Rothbuchenholz hat von der Kugel an sammt dem Schuhe eine Länge von 7′ 5″ und ist bei letzterem 1″ 2‴, bei der Kugel 1″ dick.

Die Spitze wird auf dem Schafte durch 4 die Federn und den Schaft durchgreifende Nieten und in gleicher Weise der Schuh durch eine in den Lappen desselben angebrachte Niete befestigt.

Die Gesammtlänge der Lanze beträgt 8′ 4″, das Gewicht 3 Pfund 23 Loth.

Die lederne Schleife zum Anhängen der Lanze an den Arm ist oberhalb des Schwerpunktes, das zweizackige, gelbschwarze Fähnchen unterhalb des Knopfes mittelst Schrauben angebracht.

77.

Militärisches Tagebuch,

einer aus .... (Truppenzusammenstellung) gebildeten mobilen Colonne.

Datum.	Tägliche Begebenheiten.
Am	Die Colonne marschirte den .... von N. ab und passirte die von der Brigade N. besetzten Ortschaften O. und P. am rechten Ufer der W. Bei R. wurde der Uebergang auf das linke Ufer ohne die geringste Störung und ohne Widerstand der jenseits befindlichen feindlichen Abtheilungen bewirkt, die sich bei unserem Anrücken aus den nicht haltbaren Orten N. und N. gegen die Höhen von M. zurückzogen. Die Colonne bivouacirte bei ..... wo die großen, westlich gelegenen Moräste einen starken Anlehnungspunkt bilden.
Am	Gegen ... Uhr wurde der Angriff auf N. und N., in welch' letzterem Orte der Feind seine Hauptmacht concentrirt hatte, eingeleitet. N. ist ein Massendorf ꝛc. ꝛc., die östliche Flanke desselben ist die zum Angriff geeignetere, da sie eine sehr schmale Angriffsfront hat, wenngleich das vorliegende Terrain etwas steil ansteigt. Es wurden drei Angriffs-Colonnen gebildet.

Die erste bestand unter Führung des . . . . aus . . . .
die zweite „ „ „ „ . . . . aus . . . .
die dritte „ „ „ „ . . . . aus . . . .

Die erste Colonne ging auf der Hauptstraße bis N. vor und zog sich auf . . . Schritte von N. entfernt gegen die östlichen Abhänge . . . . wo der Feind mit . . . . Mann stand.

Die zweite Colonne rückte gegen . . . . vor, der linke Flügel wurde auf . . . . dirigirt.

Die dritte Colonne rückte nach Ausscheidung einer . . . Mann starken Reserve gegen die Südseite von N. Bei dieser Colonne begann gegen . . . . Uhr das Feuer der Plänkler, welches fast gleichzeitig auch von den beiden Seiten-Colonnen aufgenommen wurde. Dem kühnen Vordringen des . . . . Jäger Bataillons, welches sich im Sturmschritt des . . . . . Einganges bemächtigte und sich in den ersten Häusern festsetzte, verdankt man, daß der Feind die Vertheidigung aufgab und sich in das Innere des Ortes zurückzog, wo die Kirche und der Pfarrhof zur Vertheidigung eingerichtet waren. Es rückten vier Geschütze bis auf 600 Schritte vor diese Gebäude und entwickelten aus ihrer gesicherten Aufstellung hinter einer Gartenmauer ein so wohlgezieltes und wirksames Feuer gegen die erwähnten Punkte, daß der Feind, nachdem mittlerweile auch die zweite Colonne sich zu einem Flankenangriffe vorbereitet hatte, diese Objecte verließ und den Ort räumte. Es wurden bei dieser Gelegenheit . . . Gefangene gemacht und . . . erbeutet. Eine Verfolgung des Feindes war bei der beginnenden Dunkelheit und der mangelhaften Terrainkenntniß nicht zu wagen.

Am . . . .

Heute stießen $1/2$ Vierpfünder-Batterie und zwei Escadronen des . . . Kürassier-Regiments zu uns. Es wurde der Marsch um . . . Uhr in der Richtung von N. fortgesetzt und am . . . Flusse bei dem Uebergangspunkte von E. Stellung genommen. Die Strecke von N. bis N. wurde mit kleinen Abtheilungen in der Stärke von . . . Mann zur Beobachtung des Flusses besetzt. Das jenseits des Flusses gelegene Terrain wurde östlich bis R., westlich bis X., südlich bis O. durch einzelne Officiere recognoscirt und in Z. ein Aviso-Posten von 50 Mann unter Commando eines Officiers aufgestellt.

Die Truppen liegen zur Hälfte im Bivouac, zur Hälfte in Quartieren. In den Ortschaften N. und N. wurden Requisitionen zur Lieferung von Schanzzeug ausgeschrieben und den Gemeinden gleichzeitig bedeutet, daß sie im Bedarfsfalle auch Arbeiter zum Schanzenbaue beistellen müßten.

Am . . . .

Aus den Ortschaften N. und N. langte Schanzgeräthe an, es wurde sogleich mit der Anlegung einer Brückenverschanzung (Kronwerk) am jenseitigen Ufer begonnen, welche Raum zur Einführung von . . . Geschützen und zur Aufnahme von . . . . Mann gibt.

Am . . . .

Fortsetzung des Schanzenbaues.

Am . . . .

Beendigung des Baues und Einführung von Geschützen. Ueber Aufforderung des Herrn Generals N. wurden das [illegible]
und zwei Geschütze gegen N. zur Sperrung [illegible]

	sendet. Es stand nämlich zu befürchten, daß die versprengten Abtheilungen des . . . Corps durch diese Päſſe brechen und sich gegen N. wenden würden.
Am	Es wurde ein feindlicher Deserteur eingebracht, welcher aussagte, daß der Feind seine Stellung bei N. aufgegeben und sich gegen N. zurückgezogen habe. Er schildert den Zustand der feindlichen Truppen, welche bei diesem Corps aus . . . Bataillonen Infanterie und . . . Escadronen mit . . . Geschützen bestehen, als einen sehr herabgekommenen, besonders soll bei der Cavallerie Futtermangel herrschen und die Ration deshalb auf $^{2}/_{3}$ der Ausmaß herabgesetzt worden sein. Darin mag auch der Grund liegen, daß der Feind seine sonst vortheilhafte Stellung verließ.
Am	Ueber Requisition der politischen Behörde von O. wurde eine Division Infanterie (die . . . Compagnie des . . . Regimentes) unter Commando des . . . . nach dem genannten Orte entsendet, um die dort drohende Bewegung der Bevölkerung zu bewältigen. Nach einem von Seite des Divisions-Commandanten hierher gerichteten Telegramm, wurde bald nach dem Eintreffen der Division die Ruhe hergestellt. Ueber 800 Gewehre nebst . . . Munition, darunter . . . Stück fertige Patronen, wurden von der Bevölkerung abgeliefert. Die Cassen wurden zur größeren Sicherheit unter starker Bedeckung nach N. abgeführt.
Am	Zufolge gestern Nachts erhaltenen Befehles setzte sich die Colonne nach Zurücklassung eines Detachements von . . . . aus der gegenwärtigen Stellung von N. gegen N. in Marsch. In der Höhe von N. wurden unsere Eclaireurs einen feindlichen Convoi in der Anzahl von . . . Wägen unter einer Bedeckung von . . . . gewahr, welcher von der . . . Division des . . . Huszaren-Regiments angegriffen und aufgehoben wurde. Noch an demselben Tage erreichte die Colonne A, wo die Truppe ein Bivouac bezog. Gegen . . . Uhr zeigte sich laut Meldung der Vorposten bei N. die Vorhut einer feindlichen Abtheilung in der Stärke von . . . Sogleich wurde das zweite Bataillon des . . . Regimentes beordert dem Feinde in der rechten Flanke entgegenzugehen, was mit einigen Schwierigkeiten verbunden war, da das Bataillon durch ein sehr dichtes Wäldchen, welches nur in einfachen Reihen passirt werden konnte, brechen mußte. Gerade im Momente des Aufmarsches vom Feinde angegriffen, nöthigte es durch sein lebhaftes Feuer denselben dennoch gegen N. zurückzuweichen. Der Feind verlor . . . wir hatten . . . Todte und . . . Verwundete. Eine Verfolgung war nicht möglich, da unsere schwache Truppenzahl uns auf die Defensive einschränkte, der Feind aber bei S. Reserven stehen hatte.
Am	u. s. w.

78.

Auszug aus dem Tagebuche

der Belagerung des Forts Monzeu in Arragonien vom 28. September 1813 bis zum 18. Februar 1814 *).

Am 27. September lagerte sich der Feind auf dem 900 Klafter vom Schlosse entlegenen Plateau, welch' letzteres den Namen La Fontana führt, und nahm in der folgenden Nacht seine Aufstellung in der Stadt. Am 28. früh 6 Uhr griff er unsere Vorposten an. Wir wollten ihn aus seinen Stellungen verdrängen; mußten uns aber, da er zu stark war, zurückziehen; doch hatten wir uns bis zum 10. October in den Trümmern des alten Forts behauptet.

An diesem Tage begann der Feind auf dem äußersten Vorsprunge des Plateau's der Pulvermühle 300 Klafter vom Schlosse eine Batterie aufzuwerfen und eröffnete am 11. früh 6 Uhr die Belagerung mit einem sehr lebhaften Feuer aus seiner in einem Zwölfpfünder und einer sechszölligen Haubitze bestehenden Batterie, das wir mit zwei Achtpfündern und einer sechszölligen Haubitze erwiderten. Das Feuer dauerte mit gleicher Lebhaftigkeit bis zum Abend fort; wir tödteten dem Feinde mehrere Leute und zerstörten seine Batterie.

Dem am 12. mit einer Aufforderung zur Uebergabe an uns abgefertigten Parlamentär ward eine abschlägige Antwort ertheilt.

Am 13. bemerkte der Geniezeugwart Saint-Jaques, daß der Feind die Abdachung der Schlucht, welche das Schloß von dem Pulvermühlenplateau trennt, dazu benützte, um mit Anlegung einer Mine (a) bei dem alten Fort zu beginnen.

Am 16. nahm der Geniezeugwart alles im Schlosse vorfindliche Handwerkszeug zusammen und baute in der, von der Poterne nach dem alten Fort führenden Communication mit Hilfe eines Kanoniers und zehn Gendarmen, die Mineurdienste versahen, eine Gegenmine (b).

Am 21. October begannen die Spanier mit dem Bau einer Batterie an der Bergspitze hinter dem alten Fort. Der Kanonier Ogliero wurde verwundet.

Am 26. Morgens 6 Uhr eröffnete der Feind das Feuer aus seiner Batterie (c), die aus einem Sechzehn-, zwei Zwölfpfündern und aus einer sechszölligen Haubitze bestand. Wir erwiederten dasselbe aus zwei Achtpfündern und schon nach zwei Stunden hatten wir ihm einen seiner Zwölfpfünder unbrauchbar gemacht. Seine Batterie war zum Theil zerstört und mehrere seiner Kanoniere wurden getödtet und verwundet.

---

*) Commandant des Forts war der französische Hauptmann Boutan.

Die im Texte angeführten Buchstaben und Ziffern weisen auf den Plan hin, welcher dem [illegible] angelegen.



Am nämlichen Tage gewahrte der Geniezeugwart, daß die Belagerer eine zweite Mine (c) hatten, die gleich der ersten (a) gegen das Fort gerichtet war. Beide Eingänge lagen nur etwa 15 Schritte von einander entfernt. Er beschloß hiernach seiner Gegenmine eine solche Richtung zu geben, daß er sich damit zwischen den beiden feindlichen Minen befand.

Am 28. hielt der Geniezeugwart seinen Minenast (b) für weit genug vorgerückt, um die Mine der Spanier erreichen und zerstören zu können, und ließ daher den (auf dem Plane mit Nr. 1 bezeichneten) Mineofen laden. Nachdem dies geschehen, sandte der Befehlshaber des Forts einen Parlamentär ab, um zu erfahren, ob der Feind seine Arbeiten einstellen wolle, erhielt aber zur Antwort, jeder vertheidige sich. Trotz der geladenen Gegenmine ließ der Geniezeugwart dennoch fleißig darauf loshacken, damit der Feind nicht bemerke, daß sie geladen sei.

Am 29. October trug der Geniezeugwart bei dem Forts-Commandanten an, einen Scheinangriff zu machen, bald nachher aber wieder das Zeichen zum Rückzug geben zu lassen, um so den Feind gegen die geladene Mine heranzuziehen. Der Commandant ging auf diesen Vorschlag ein und in dem Augenblicke, als sich der Feind haufenweise auf derselben befand, zündete sie der Geniezeugwart etwa gegen 11 Uhr in der Nacht und ließ sie sprengen. Ihr Auffliegen zerstörte nicht nur die beiden feindlichen Minen, sondern tödtete noch eine Menge Soldaten und Bauern, die sich in und über derselben befanden.

Am 2. November bemerkte der Geniezeugwart, daß der Feind an zwei neuen Minen (d und f) arbeite. Da er erstere weit gegen die Mauer des Forts vorgerückt glaubte, so brach er aus seiner großen Communication (D) vor, legte einige Meter Trancheen an und baute eine neue Gegenmine (e), um dem Feinde entgegen zu gehen und sich der neuen Mine desselben mit stürmender Hand zu bemächtigen. Als er jedoch mit seiner Arbeit auf etwa 50 bis 60 Schritte vorgerückt war, hinderte ihn die Beschaffenheit des Bodens an der beabsichtigten Erstürmung der Mine, worauf er davon abstand und sie mittelst einer Gegenmine zu zerstören beschloß; zu welchem Ende er unverweilt einen Mineofen herrichten und laden ließ und zwar den auf dem Plane mit Nr. 2 bezeichneten.

Am 25. Nachmittags 2 Uhr zündete man diesen Mineofen, dessen Auffliegen von solcher Wirkung war, daß dadurch die Mine des Feindes zerstört und die darin befindlichen Mineure und Bauern getödtet wurden.

Am 26. gruben wir in dem schon zuvor eröffneten Laufgraben einen Minenbrunnen (g) von 16 Fuß Tiefe, um gegen die andere Mine des Feindes, woran derselbe schon seit 25 Tagen arbeitete, vorzugehen.

Am 3. December Nachmittags 2 Uhr drangen wir aus unserer Gegenmine (g) mittelst Haubitz-Handgranaten und Kleingewehrfeuer in die Mine des Feindes (f) ein. Derselbe wollte starken Widerstand leisten und so dauerte das Feuer 2 Stunden lang sehr lebhaft fort, wobei 5 Mineure, mehrere Grenadiere und Bauern getödtet wurden. Wir fanden darin einiges Handwerkszeug, das wir mitnahmen. . . . .

Vom 20. auf den 22. Jänner legte der Feind eine Parallele (GG) an, die von dem ersten Gatterthore nach dem Winkel des Vorwerkes herzog und begann den Bau einer neuen Mine (h) auf 50 Fuß Entfernung von der mit (d) bezeichneten.

Am 25. begann er die Anlage einer dritten (i), die er unter das Vorwerk und die untere Batterie hinführte. . . . .

Am 14. Februar drangen wir in die Mine (e) ein, worin das Gefecht eine Stunde lang andauerte und mit Vertreibung des Feindes aus derselben endigte, dem dabei drei seiner Mineure getödtet wurden.

Am 18. Februar erschien ein feindlicher Parlamentär mit der Aufforderung, uns gefangen zu geben, da Lerida und Mequinenza nicht mehr in den Händen der Franzosen seien. Wir verlangten vom Parlamentär, einen von spanischen Truppen begleiteten Officier der Besatzung nach Lerida abzusenden, um uns zu überzeugen, ob die Franzosen diese beiden Festungen wirklich verlassen hätten, und einen spanischen Officier bis zur Rückkunft des unsrigen in das Fort zu schicken. Unser Officier bestätigte bei seiner Rückkehr das von dem Parlamentär Ausgesagte als wahr.

Wir verweigerten es, uns als Kriegsgefangene zu ergeben und verlangten mit Waffen, Gepäck und 40 Patronen Taschen-Munition für den Mann auszumarschiren, so wie eine geladene Kanone mit brennender Lunte während des ganzen Marsches bis zum Zusammentreffen mit der französischen Armee in Catalonien nebst 60 Artilleriepatronen, zur Hälfte Kartätschen-, zur Hälfte Kugelladungen, mitzunehmen.

Der Feind bewilligte zwar alle unsere Forderungen, verletzte aber nachher in unehrenhafter Weise die Kriegsgesetze. Wir langten nach den Uebergabsbedingnissen in Lerida an, fanden den Feind hier mit 5000 Mann nebst mehreren Kanonen aufgestellt und mußten uns gefangen geben, worauf wir, nachdem man uns völlig ausgeraubt hatte, nach Tarragona abgeführt wurden.

Während der fünfthalbmonatlichen Dauer der Belagerung gegen 3000 Mann der Truppen Mina's, hatte der Feind 460 Mann verloren, die kampfunfähig geworden; unser Verlust dagegen bestand theils an Todten, theils an Verwundeten nur in 10 Mann. Für die Angriffsarbeiten hatte man 90.000 Francs verwendet.

(K. k. (Regiment.)

79.

Vorschlags-Consignation.

(Unterabtheilung.)

Charge		Gefreiter
Seit wann		23. April 18 . .
Name		N. N.
Geburts	Ort	N.
	Bezirk	N.
	Kreis	N.
	Land	N.
	Jahr	18 . .
ledig oder verheiratet		ledig
Profession		ohne
Wann, wo und wie assentirt worden u. wann zu der bereits bekleideten Charge befördert		den . . . . zu N. à 3 fl. Handgeld auf . . . Jahre assentirt, den 23. April 18. . zum Gefreiter avancirt.
Maß in Wiener Zoll		66
Gesundheitsumstände und Exterieur		sehr gute, hat ein empfehlendes Exterieur
Redet Sprachen		deutsch und polnisch
Kann in welcher Sprache und wie	lesen	deutsch und polnisch gut
	schreiben	deutsch gut
Geschicklichkeiten	im Exerciren	geschickt
	im Adjustiren	rein und nach Vorschrift
	im Dressiren	sehr brauchbar
Geschicklichkeit und Verläßlichkeit im Dienst		sehr verläßlich und verwendbar
Verwendung auf Transporten		vollkommen geeignet
Conduite mit der Anmerkung, ob und wie sich selbe seit der letzt eingereichten jährlichen Conduite-Liste geändert.		unverändert gut
Wird vorgeschlagen	statt wessen	auf den bestehenden Abgang
	zu welcher Charge	zum Corporal
Ob sich hierdurch eine Ueberzahl in der bewilligten Anzahl Chargen ergibt	wirklicher	nein
	Vice-	nein
Ob ältere gediente und in der jährlichen Conduite-Liste früher aufgenommene Vordermänner übergangen worden und aus welcher Ursache		wurde niemand übergangen
Anmerkung	der Compagnie	verdient die Beförderung mit Vorzug
	des Bataillons	ist für das vorgeschlagene Avancement vorzüglich geeignet

Datum.

N. N.
(Charge).

Zweiter Abschnitt.

Geschäfts-Aufsätze im untergeordneten Verhältnisse.

Aufsätze des untergeordneten Verhältnisses werden jene Dienstschriften genannt, welche von untergeordneten Stellen oder von Untergebenen an vorgesetzte Behörden oder Personen gerichtet sind. Den Inhalt dieser Dienstschriften bilden Ereignisse, Zustände, Bitten, Beschwerden, Aufklärungen ꝛc., welche auf diese Weise zur höheren Kenntniß gebracht werden.

In den Aufsätzen des untergeordneten Verhältnisses muß der Ausdruck des Gehorsams und der Ehrerbietung herrschen.

Alle Höflichkeitsformeln haben wegzubleiben. Die Aufsätze des untergeordneten Verhältnisses zerfallen in A. Meldungen und Berichte, B. Gesuche, C. Klagen.

Aeußere Form.

Mit Ausnahme einiger Gattungen von Relationen, ferner der Recognoscirungs-Berichte und Gesuche, welche halbbrüchig zu halten sind, werden alle anderen Aufsätze des untergeordneten Verhältnisses der ganzen Papierbreite nach geschrieben. Hinsichtlich der Raumvertheilung gilt Nachfolgendes:

In der linken oberen Ecke unter der Bezeichnung des Truppenkörpers kömmt die Nummer des Dienststückes. Bei Aufsätzen, welche von Individuen herrühren, fällt die Nummer weg. Auf 2 bis 3 Zoll Entfernung vom oberen Papierrande kömmt als Ueberschrift die Bezeichnung der Behörde oder des Körpers, an den man schreibt, entweder in Adreßform, z. B.:

An
das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando
des Herrn General-Majors
N. N.
zu N.

oder in Anredeform, z. B.:

Löbliches k. k. Brigade-Commando!

In Aufsätzen, welche an unmittelbar vorgesetzte Behörden gerichtet sind, so wie in Gesuchen und Klagen, wird die letztere Form gebraucht.

Den vorgesetzten Behörden gebühren, sowohl in der Aufschrift als im Inhalt der Dienstschrift gewisse Prädicate und zwar wird dem Kriegs-Ministerium, den Hof- und Central-Stellen, dem Militär-Appellations-Gericht, der Generalstabs-Direction, der General-Artillerie und Genie-Inspection, den Armee-Corps- und Landes-General-Commanden, den Landes-Militär-Gerichten, den Civil- und Militär-Gouvernements, der Titel „hoch“, im Inhalte auch die Titulatur „Hochdasselbe“ beigelegt.

Dem apostolischen Feld-Vicariate und den Landes-Feld-Superioraten wird das Prädicat „hochwürdig“, allen übrigen Militär-Behörden das Prädicat „löblich“ gegeben.

Ein bis zwei Zoll unter der Aufschrift beginnt der Inhalt. Der Uebersichtlichkeit wegen erhalten die Dienstschriften des untergeordneten Verhältnisses an der Außenseite einen kurzen Inhaltsauszug „Rubrum“. Man faltet die Dienstschrift der Länge nach zusammen, bricht die untere Hälfte nach rückwärts und setzt auf die hierdurch entstandene Octav-Seite das Rubrum. Dieses enthält unter dem oberen Papierrande die Bezeichnung des Truppenkörpers oder der Stelle, darunter den Namen der schreibenden Person oder die Unterabtheilung, unter dieselbe setzt man das Nr. der Piece, auf 2 Zoll Entfernung das Datum und in gleichem Abstand in gedrängter Form den Auszug des Inhaltes. Ist der Aufsatz durch einen höheren Befehl hervorgerufen, so muß auch dieser im Rubrum citirt werden. Unterhalb des Rubrums wird die Anzahl der Beilagen ersichtlich gemacht.

A. Meldungen und Berichte.

Unter diesen Dienstschriften werden Aufsätze verstanden, welche ein Ereigniß, einen Sachverhalt, einen Vorgang oder das persönliche Anliegen eines Individuums zur höheren Kenntniß bringen und dadurch die dienstliche Einmischung und Entscheidung der höheren Stelle hervorrufen.

Man pflegt derlei Aufsätze, wenn sie von Commanden oder Personen eines geringeren Wirkungskreises ausgehen: „Meldungen“, die von Commanden und Stellen eines ausgedehnteren Wirkungskreises (vom Regiments-Commando aufwärts) erstatteten: „Berichte“ zu nennen. Richtiger ist die Unterscheidung, einfache, ohne umständlichere Auseinandersetzung abgefaßte Anzeigen: „Meldungen“, dagegen Dienstschriften dieser Gattung, welche gleichzeitig Begründungen, detaillirte Gutachten wichtigerer Anträge enthalten: „Berichte“ zu nennen.

Als die wichtigsten Erfordernisse der Meldungen und Berichte müssen Deutlichkeit, Wahrheit und Vollständigkeit angesehen werden, da ohne diese Eigenschaften die vorgesetzte Stelle nicht in die Möglichkeit versetzt wird, über den Gegenstand eine zweckentsprechende Entscheidung zu treffen.

Meldungen erfordern keine besondere Einleitung, sie enthalten überhaupt nur die gedrängte Darstellung des Factums. Den passendsten Eingang bei Berichten bildet die Anführung der Veranlassung selbst, d. i. die Erwähnung des Ereignisses, Zustandes 2c., wodurch der Bericht hervorgerufen wurde. Hieran werden in logischer Aufeinanderfolge die weiteren Auseinandersetzungen gereiht. Gutachten, und Anträge müssen begründet, mitunter durch Beweis-Documente unterstützt werden. Mit der vollständigen Erschöpfung des Stoffes endet auch der Aufsatz ohne jede Schlußformel.

Man vermeide es, Gegenstände, welche von ganz verschiedenem Inhalt sind und auch bezüglich ihrer Erledigung in ein ganz getrenntes Ressort fallen, in einer und derselben Dienstschrift zu behandeln, sondern widme jedem solchen Gegenstande einen abgesonderten Aufsatz.

Wenn ein minder wichtiger Sachverhalt, eine Auskunft u. s. w. in beschleunigter Weise und in der einfachsten Form zur höheren Kenntniß gebracht werden soll, so geschieht dies mittelst der sogenannten Dienstzettel, welche Eingabeform von den Unterabtheilungen jedoch nur in den, vom vorgesetzten Commando speciell bezeichneten Fällen, angewendet werden darf. Dienstzettel werden auf Quartblättern verfaßt, ihre äußere Form ist aus den Beispielen zu ersehen.

Unter den Berichten lassen sich folgende Gattungen hervorheben: Anzeigen, Einbegleitungsberichte, Anfragen, Vorschläge, Vorstellungen, Aeußerungen, Relationen, Recognoscirungen.

Beispiele von Meldungen 1—12, Seite 135—141.
Beispiele von Dienstzetteln 13—15, Seite 141—142.

a) Anzeigen.

Anzeigen behandeln die bloße Mittheilung eines dienstlichen Vorfalles, einer Thatsache, eines Sachverhaltes u. s. w. an eine höhere Stelle.

Sie unterscheiden sich von den übrigen Berichtgattungen dadurch, daß sie sich ausschließlich oder doch hauptsächlich nur auf die Darstellung des Falles beschränken und in keine weiteren Erörterungen einlassen. Aus der Natur der Sache geht hervor, daß Anzeigen möglichst erschöpfend gehalten sein müssen, um Zwischenfragen, sowie nachträgliche Aufklärungen oder Erläuterungen entbehrlich zu machen.

Bei der Darstellung folgt man dem natürlichen und logischen Entwickelungsgange des Ereignisses oder der Sachlage, wodurch die Anzeige hervorgerufen wurde. Man kann Anzeigen im engeren Sinne, — Berichte nennen.

Beispiel 16—19, Seite 142—144.

b) Einbegleitungsberichte.

Einbegleitungsberichte haben den Zweck, Dienstschriften untergeordneter Personen oder Stellen, höheren Ortes zur Vorlage zu bringen. Bei Einsendungen von Superarbitrirungs-Acten, Protokollen, Tabellen, Gutachten, Aeußerungen, entfallen Einbegleitungsberichte gänzlich. Diese Eingaben haben im Innern das Nr. und das Datum, auf der Außenseite das deutliche Rubrum und unter demselben den höheren Befehl, zu Folge dessen die Vorlage geschieht, zu enthalten. Besondere Bemerkungen dazu sind auf der Rückseite, in Form eines Indossates anzubringen.

Wo aber aus dem Gegenstande selbst oder aus der Sachlage, die Nothwendigkeit von Einbegleitungen hervorgeht, sollen die bezüglichen Auseinandersetzungen so beschaffen sein, daß es der höheren Stelle dadurch möglich werde, nach allen Seiten hin eine richtige Entscheidung zu fällen.

Beispiel 20—23, Seite 145—147.

c) Vorschläge.

Vorschläge sind Berichte, womit Anträge über die dienstliche Bestimmung, die Belohnung und Beförderung eines Individuums gemacht, Neuerungen oder Modificationen bestehender Einrichtungen empfohlen werden. Vorschläge in Personal-Angelegenheiten müssen entsprechend motivirt, oft durch Documente begründet werden. Anträge zu Beförderungen sollen neben der allgemeinen Würdigkeit des betreffenden Individuums, auch dessen Tauglichkeit für die neue Stellung nachweisen.

Beförderungs-Vorschläge der Mannschaft geschehen mittelst Vorschlags-Consignationen, welchen der Strafen-Extrat beizuschließen ist.

Vorschläge, welche neue Dienstes-Einrichtungen betreffen, müssen die Vortheile der Neuerung gegenüber dem Bestehenden auseinandersetzen und alle jene Umstände zur Sprache bringen, welche geeignet sind, von der Grundhältigkeit des Antrages zu überzeugen. Vorschläge, welche von Hof- und Central-Stellen (Ministerien) an Seine Majestät erstattet werden, heißen Vorträge.

Beispiel 24—27, Seite 147—149.

d) Anfragen.

Anfragen sind Dienstschriften, mit welchen man sich an höhere Stellen wegen Entscheidung eines zweifelhaften Falles wendet.

Anfragen sollen wohl überlegt werden, um nicht durch Voreiligkeit den Vorwurf mangelhafter Einsicht und Aengstlichkeit auf sich zu laden. Klare Darlegung der Verhältnisse ist eine Hauptbedingung dieser Aufsatzgattung, um der betreffenden Stelle die nöthigen Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Falles zu bieten.

Beispiel 28—32, Seite 149—151.

e) Vorstellungen.

Vorstellungen sind Berichte, mit welchen man die Aufhebung oder Abänderung eines Befehles aus dem Grunde beantragt, weil die Ausführung desselben mit Nachtheil für den Dienst oder das Privat-Interesse einzelner Individuen verbunden wäre.

Am geeignetesten leitet man Vorstellungen mit Anführung des Befehles ein, dessen Zurücknahme oder Modificirung wünschenswerth ist, und läßt darauf die Begründung folgen.

Beschwerden, zu denen sich ein Individuum berechtigt glaubt, fallen in die Kategorie der Vorstellungen. Der Ton derselben sei maßvoll und bescheiden.

Beispiel 33—37, Seite 151—154.

f) Aeußerungen.

Aeußerungen sind Aufschlüsse, welche auf Grund einer höheren Aufforderung abgegeben werden und bald dazu dienen, einen Sachverhalt aufzuklären, ein Gutachten festzustellen, die Eigenschaften und die Handlungsweise einer Person zu constatiren, oder sich einem dienstlichen Vorwurf gegenüber zu rechtfertigen.

Aeußerungen müssen in ihrem Inhalt streng der veranlassenden Aufforderung entsprechen, die verlangte Auskunft soll erschöpfend, die Rechtfertigung fern von Anmaßung und in den Schranken der Ehrerbietung gehalten sein.

Beispiel 38—43, Seite 154—157.

g) Relationen.

Relationen sind ausführliche Berichte, welche von höheren Organen bei Inspicirungen über die Art der Pflichtleistung unterstehender Truppen und Anstalten erstattet werden, oder überhaupt Zustände, Wahrnehmungen, Ereignisse, die auf militärische Gegenstände Bezug haben, in ausführlicher Weise schildern.

Relationen behandeln gewöhnlich den Stoff nach gewissen Fragepunkten und Schlagworten, welche auf der linken Papierspalte, des der Länge nach gebrochenen Bogens, ausgeworfen werden und auf der rechten Spalte die detaillirte Beantwortung enthalten. Der Inhalt der Relationen wird von der höheren Behörde entweder durch gewisse Formulare und durch bestimmte, von Fall zu Fall hinausgegebene Instructionen präcisirt, oder er ergibt sich aus dem Wesen des erhaltenen Auftrages und der Veranlassung.

Gefechts-Relationen sind Berichte, welche den Verlauf einer Schlacht im Detail schildern.

Dieselben werden auf Grund der von den Unterabtheilungen einlaufenden Berichte vom Generalstabe verfaßt. Nachdem Gefechts-Relationen einerseits das Material für spätere kriegsgeschichtliche Darstellungen abgeben, anderseits die Basis für die Beurtheilung der Dispositionen und Leistungen der Truppen sowie ihrer Commandanten bilden, muß man bei Abfassung dieser Relationen mit der größten Genauigkeit, Pflichtstrenge und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Die Details sollen unparteiisch geprüft und sorgfältig gesichtet, mit dem allgemeinen Ueberblick, den man selbst gewonnen, verglichen und dann erst zum Ganzen angeordnet werden. Nur dadurch ist es möglich, in der Relation ein getreues Bild des Gefechtsactes wiederzugeben und sich gegen jede ungenaue, verworrene Schilderung sicherzustellen. Aus diesem Grunde soll auch ebenso wie bei dem Operations-Journal, die Verfassung der Relation nur einem, bei dem Kampfe selbst thätig gewesenen Augenzeugen von erprobtem militärischen Urtheil anvertraut werden.

Gefechts-Relationen scheiden sich nach dem Inhalt der Schilderung in drei Haupttheile: a) *in die Einleitung zum Kampfe*, b) *in die Darstellung des Kampfes selbst*, c) *in die Resultate des Kampfes*.

a) Dieser Theil erwähnt die Veranlassung oder den Zweck des Kampfes, die taktischen Verhältnisse der beiderseits kämpfenden Truppen, d. i. ihre Stärke, Waffenzusammensetzung, Stellung, die dem Kampfe vorangehenden Bewegungen und schildert endlich das Terrain in übersichtlicher Form.

b) Schilderung des Kampfes. Hier wird der eigentliche Gefechts-Verlauf vom Anfang des Kampfes bis zu dessen Beendigung beschrieben. Alle Actionen von Einfluß, z. B. das Vordringen der Truppe, die Besitznahme eines wichtigen Punktes, das Zurückweichen des Feindes, das Durchbrechen oder Umgehen seiner Stellung oder auch anderseits zu unserem Nachtheil ausschlagende Momente, müssen in einem sich gegenseitig bedingenden Zusammenhang dargestellt werden, wobei es am zweckmäßigsten ist, die einzelnen Momente im Verhältniß der Zeitfolge an einander zu reihen.

c) Das Resultat des Kampfes. In diesem Theile werden die errungenen Vortheile, die erlittenen Nachtheile unter Anschluß einer *Verlust-Eingabe* erörtert und die Maßregeln, welche in Bezug auf Stellung und Bewegung der Truppen getroffen wurden, erwähnt. Schließlich soll das Benehmen der Truppen im Allgemeinen geschildert und einzelner hervorragender Waffenthaten erwähnt werden.

Ueber Gefechte von geringfügigerer Bedeutung werden bloße *Gefechtsberichte* verfaßt, deren Form mit jener der Berichte im Allgemeinen übereinkommt, die aber in Bezug auf die innere Anordnung den *Gefechts-Relationen* nachgebildet werden.

Bulletins sind kurze, officielle Berichte über einzelne Gefechte, Schlachten und kriegerische Acte im Allgemeinen, welche vom Commandanten einer selbstständigen Armee, gleich nach dem stattgehabten Ereignisse zum Zweck der Veröffentlichung herausgegeben werden. Sie werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und unterscheiden sich in ihrer Darstellung dadurch von Relationen, daß sie bloß die wichtigsten *Haupt-Momente* der Action enthalten, sowie in einer allgemein faßlichen Sprache, mit Vermeidung aller technischen, nur einem Militär verständlichen Ausdrücke, gehalten sind. Da man durch Bulletins oft auf den Geist und die Stimmung der Armee, so wie der Bevölkerung wirken will, kann die Sprache auch schwungvoll sein. Für die Wahrheit der in den Bulletins gemeldeten Thatsachen, muß der betreffende Armee-Commandant Bürgschaft leisten können.

Beispiel 44—50, Seite 158—166.

h) Recognoscirungen.

Recognoscirungen können in dreifacher Absicht unternommen werden:

1. um die Stellung, Stärke und Waffenzusammensetzung des Feindes zu erforschen;

2. behufs Unterbringung und Verpflegung der Truppen;

3. zur Erforschung des Terrains hinsichtlich seiner Tauglichkeit für die Bewegung der Truppen (Wegsamkeit), so wie für das Gefecht (topographische Recognoscirungen).

ad 1. *Recognoscirungs-Berichte über die Stellung, Stärke und Waffenzusammensetzung des Feindes*. Dieselben fallen in ihrem Inhalt meistens mit Gefechts-Berichten zusammen, da derlei Recognitionen gewöhnlich mit ein[illegible]chen Zusammenstoß verbunden sind, welcher den Gegner

Zwei[illegible]

zwingt, seine heimlich getroffenen Anstalten zu entwickeln, wobei sich die Gelegenheit bietet, die gewünschte Aufklärung über die feindlichen Verhältnisse zu erhalten. Da Recognoscirungs-Gefechte in keinen ernsten Kampf übergehen, sondern nach erreichter Absicht abgebrochen werden, so sind auch die Gefechtsberichte nur sehr kurz zu halten und ist vielmehr auf die Recognoscirungs-Daten das Hauptgewicht zu legen.

ad 2. Recognoscirungen behufs Unterbringung und Verpflegung der Truppen.

Man nennt dieselben auch Recognoscirungen zu ökonomischen Zwecken. Was die Unterbringung der Truppen in Quartieren unter Kriegsverhältnissen anbelangt, so wird dabei die Anzahl der Einwohner und Feuerstellen zu Grunde gelegt, und auf jeden Einwohner, wenn die Verpflegung durch den Quartierträger erfolgt, 1 Mann, oder auf jede Feuerstelle 6 — 8 Mann Infanterie gerechnet. Für jeden Mann der Cavallerie werden 2 Einwohner, für je 2 Mann der Artillerie 3 Einwohner gezählt.

Wenn es die Nothwendigkeit erheischt, kann das Verhältniß der zu bequartierenden Truppen verdoppelt werden. Bei Recognoscirungen zur Unterbringung der Truppen müssen die taktischen Rücksichten vorwalten, d. i. vorerst für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Verlegung gesorgt und den Bedürfnissen der einzelnen Waffen Rechnung getragen werden. Die Schonung der Einwohner vor zu großer Belastung kann erst in zweiter Linie in Anschlag kommen.

Die Recognoscirung einer Gegend in Betreff der Subsistenzmittel erstreckt sich zunächst auf die Wohnplätze (Ortschaften). Gegenstand der Recognoscirung sind entweder bestimmt bezeichnete Artikel oder es werden im allgemeinen alle jene Vorräthe verzeichnet, welche als Armeebedürfnisse anzusehen sind und worunter alle Körnerfrüchte, Rauhfutter, Speisevorräthe, Bekleidungs-Materialien, Waffen, Werkzeuge zum Brücken-, Schanzen- und Lagerbau verstanden werden. Mitunter kann es auch von Interesse sein, einige Notizen über die Nahrungszweige der Einwohner, Handel, Gewerbe, Verkehrs- und Transportmittel einzusammeln, was von dem Auftrage abhängt, welcher dem Recognoscenten ertheilt wird. Bei allen diesen Recognoscirungen muß man sich an die Organe der Ortsbehörde, und wenn diese nicht anwesend sind oder ihre Mitwirkung verweigern, an einflußreiche Einwohner wenden. Die Steuer-Register liefern auch einige Anhaltspunkte bei Requisitionen.

Requisitions-Berichte werden in der allgemeinen Form der Berichte gehalten, nur wird es von Werth sein, denselben besondere Tabellen anzuschließen, in welchen die gesammelten Daten in Rubriken getrennt, eingetragen werden.

Beispiel 51, Seite 166.

ad. 3. Topographische Recognoscirungen. Karten allein sind kein genügendes Hilfsmittel, um ein Terrain kennen zu lernen, da einestheils die Beschaffenheit des Terrains durch die Zeichnung nicht vollständig dargestellt werden kann, z. B. die Tiefe, die Geschwindigkeit eines fließenden Gewässers, der Zustand einer Straße, die Widerstandsfähigkeit eines Gebäudes, anderseits das Terrain und die darauf befindlichen Objecte, Veränderungen unterliegen, welche der Gegend eine ganz andere taktische Bedeutung geben als jene, die ihr auf Grund der oft veralteten Karten beigelegt werden würde, z. B. neu angelegte Straßen, Dämme, urbar gemachte Strecken, Abgrabungen, Verhaue, welche der Feind vorgerichtet. Demnach müssen Terraintheile und Objecte, welche zu militärischen Zwecken benützt werden, unmittelbar vor dem Gebrauche, militärisch recognoscirt werden.

Diese Recognoscirungen können unter gleichzeitiger Anfertigung eines Croqui's (flüchtige Terrain-Skizze), durch Vergleichung einer Karte mit dem Terrain und schriftliche Bemerkungen der wahrgenommenen Abweichungen oder endlich durch ausschließlich schriftliche Schilderung des Terrains (Terrain-Beschreibung) bewirkt werden. Jede dieser Recognoscirungs-Methoden setzt die Kenntniß der Terrainlehre und der Taktik voraus.

Die Recognoscirung des Terrains muß stets mit Rücksicht auf den taktischen Zweck unternommen werden. Die Kenntniß der richtigen Gebrauchsweise der Truppen beim Angriff und bei der Vertheidigung eines Terraintheiles, weist eben auf die Gesichtspunkte hin, unter welchen das Terrain zu schildern ist. Mit Rücksicht auf die Stellung, die Bewegung und das Gefecht, hat das Terrain mit den darauf befindlichen Objecten folgende Eigenschaften:

1. Es hemmt oder begünstigt die schnelle und geordnete Bewegung der Truppen, 2. es deckt dieselben gegen die feindliche Feuerwirkung, 3. es verbirgt die Truppe, 4. es erhöht oder begünstigt die Wirksamkeit des eigenen Feuers.

Diese Eigenschaften müssen bei Recognoscirungen in Anschlag gebracht und entsprechend gewürdigt werden. Nach diesen Eigenschaften bilden auch alle Terraintheile entweder Stützpunkte, Vertheidigungslinien oder Operationslinien*).

Bei Terrainbeschreibungen ist das militärische Bedürfniß in erster Linie zu berücksichtigen. Die Darstellungsweise muß einfach, deutlich und vollständig sein, es soll sich nur der allgemein gebräuchlichen militärischen Ausdrücke bedient werden.

Die äußere Form dieser Aufsätze ist halbbrüchig. Auf der linken Spalte werden die Schlagworte ausgeworfen, rechts folgt die Beschreibung; die Ueberschrift lautet gewöhnlich: Bericht über die auf Befehl des Herrn (Charge, Name des Auftraggebenden) vorgenommene Recognoscirung des . . . . (Bezeichnung des Terrains oder Objectes).

Minder vollständige Terrain-Schilderungen können in Form einer gewöhnlichen Meldung verfaßt werden, doch wird es auch in diesen Fällen gut sein, sich in Bezug des Inhaltes nach den hier folgenden, für ausgedehnte Recognoscirungen geltenden Andeutungen zu halten.

Bei Abfassung topographischer Recognoscirungen sollen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der recognoscirten Terraintheile und Objecte, hauptsächlich nachstehende Punkte geschildert werden.

Bei Höhen.

1. Gattung, Lage (Orientirung), relative Erhebung, Uebersicht; 2. Obertheil, dessen Ausdehnung, Beschaffenheit und Eignung zu Geschütz-Postirungen oder Truppenaufstellungen; 3. Abhänge nach den verschiedenen Seiten, deren Formation

*) Stützpunkte sind Terraintheile, welche durch ihre örtliche Beschaffenheit die Vertheidigung erleichtern, oder die Angriffsfähigkeit der Truppe begünstigen. Vertheidigungs-Linien sind in die Länge sich erstreckende Terraintheile, welche durch ihre Beschaffenheit, der auf- oder rückwärts derselben aufgestellten Truppe, größere Sicherheit verleihen und vom Feinde nur durch außerordentliche Kraftanstrengung durchbrochen oder mit großem Zeitaufwand umgangen werden können. Operations-Linien sind Marsch-Linien jeder Art, auf welchen sich Truppen bewegen können.

Jene Terrain-Abschnitte oder Flächenräume, welche einem Truppentheile zum taktischen Wirkungskreise angewiesen werden, und durch Vertheidigungs-Linien begrenzt, von Operations-Linien durchschnitten, endlich durch Stützpunkte verstärkt sind, heißen: Operationsfelder.

(kuppen-, terrassenförmig u. s. w.), Bodenbeschaffenheit, Böschungsverhältniß; 4. Bedeckung (Wald, Gestrüpp, Weinpflanzung u. s. w.), Baulichkeiten; 5. Communicationen; 6. das angrenzende Terrain nach allen Seiten bis auf Geschützertrag, inwiefern es die Annäherung und den Angriff erschwert oder erleichtert; 7. taktische Beurtheilung des Recognoscirungs-Objectes in Bezug auf dessen militärische Wichtigkeit.

Bei stehenden Gewässern, Morästen, Weichland.

1. Lage, Gattung (Teich, See, Sumpf 2c.), Form, Ausdehnung, Zufluß, Abfluß; 2. bei Gewässern die Tiefe, Beschaffenheit des Grundes und der Ufer (Dämme, Uferbauten), Inseln, Sandbänke, seichte Stellen, bei Morästen die festeren gangbaren Stellen; 3. die vorhandenen Uebergänge; 4. das angrenzende Terrain; 5. taktische Beurtheilnng rücksichtlich der militärischen Wichtigkeit, natürliche, künstliche Vertheidigungsfähigkeit.

Bei Wäldern.

1. Lage, Gestalt, Ausdehnung, Holzgattung; 2. Beschaffenheit des Saumes (lisière) nach allen Seiten; 3. Beschaffenheit des Waldes im Innern, Bewachsung, Bodengestalt, Waldblößen, Baulichkeiten, Gangbarkeit; 4. angrenzendes Terrain nach allen Seiten (Weltgegenden); 5. taktische Beurtheilung.

Bei Gebäuden, Gebäudegruppen.

1. Lage, äußere Form, Stockwerke, Baumaterial, Beschaffenheit der Wände und Bedachung; 2. Anzahl und Beschaffenheit der Eingänge und Fenster; 3. innere Räumlichkeiten und deren Verbindung durch Gänge und Stiegen; 4. Hofräume, Gärten, Einfriedung, Brunnen (Wasservorräthe); 5. angrenzendes Terrain; 6. taktische Beurtheilung der Wichtigkeit des Gebäudes, natürliche oder künstlich zu steigernde Vertheidigungsfähigkeit.

Bei Gärten und Friedhöfen.

1. Lage, Form, Flächenraum, Umfassung; 2. innere Beschaffenheit in Bezug auf die Bewachsung, Bedeckung und Gangbarkeit; 3. angrenzendes Terrain; 4. taktische Beurtheilung in demselben Sinne wie bei Gebäuden.

Bei Ortschaften.

1. Lage, Gattung, Form, Anzahl der Häuser, deren Beschaffenheit in Bezug auf Baumaterial, Höhe 2c.; 2. Eingänge, äußere Umfassung des Ortes; 3. innere Beschaffenheit des Ortes, einzelne Abschnitte, z. B. Stadttheile, Richtung, Länge, Breite und Verbindung der Gässen, Zusammenhang der Häuser, besonders vertheidigungsfähige Gebäude an der Front und an den Eingängen, freie Plätze; 4. widerstandsfähigster Punkt (Reduit) im Inneren des Ortes mit der detaillirten Schilderung desselben; 5. angrenzendes Terrain, insofern dasselbe den Angriff und die Vertheidigung erschwert oder erleichtert; 6. taktische Beurtheilung, wobei die militärische Bedeutung des Ortes in Bezug auf seine Lage und Beschaffenheit hervorgehoben werden muß.

Bei Verschanzungen.

1. Lage, Gattung, Form; 2. Beschaffenheit und Dimensionen der einzelnen Schanzentheile; 3. natürliche und künstliche Annäherungshindernisse; 4. angrenzendes Terrain; 5. taktische Beurtheilung, wobei der Zweck der Verschanzung, ihre Stärke und Wichtigkeit erörtert nebstbei erwähnt wird, wie viel Besatzung und Geschütze sie aufzunehmen im Stande ist.

Bei Thälern, Gründen und Ravins.

1. Lage und Richtung (besonders zur Operations-Linie), Länge und Breite (Abstand der Thalwände); 2. Beschaffenheit der Thalwände, Höhe, Formation, Böschungsverhältniß; 3. Beschaffenheit der Sohle, die darin etwa vorkommenden Gewässer und Bedeckungen; 4. angrenzendes Terrain diesseits nnd jenseits; 5. taktische Beurtheilung des Terrains, hauptsächlich in Bezug auf dessen Werth als Vertheidigungslinie, Bezeichnung der stärksten Punkte 2c. 2c.

Bei fließenden Gewässern.

1. Richtung des Laufes, wobei jene Krümmungen, welche gute Uebergangspunkte unser- oder feindlicherseits bilden, hervorzuheben sind; 2. Tiefe und Breite, Geschwindigkeit des Wassers, Beschaffenheit des Flußbettes, letzteres mit Rücksicht auf die Ueberbrückung, Flußarme; 3. Uferbeschaffenheit, Bodengattung, Formation, Höhe, Ufervkleidungen; 4. Inseln und Sandbänke, einmündende Nebengewässer; 5. Uebergänge, bei Brücken, deren Gattung, Beschaffenheit, Tragfähigkeit, bei Fähren und fliegenden Brücken ebenfalls die letzteren zwei Umstände, bei Furten, für welche Waffen dieselben zum Uebergange geeignet sind; 6. Schiffbarkeit und Schifffahrtsmittel; 7. Communicationen; 8. diesseitiges und jenseitiges Terrain; 9. taktische Beurtheilung der Wichtigkeit als Vertheidigungslinie für die Offensive und Defensive.

Bei Communicationen.

1. Gattung der Straße, Richtung (Zug), Anführung der Ortschaften unter Angabe der gegenseitigen Entfernung jener, welche die Straße berührt; 2. Straßendecke, Breite, Einfassung,. Steigung und Fall; 3. fließende Gewässer, Ravins, Gräben und alle Eintiefungen, welche die Straße durchschneiden, nebst den bezüglichen Uebergängen, Verengungen (Hohlwege, Dämme), natürliche und künstliche Hindernisse, Möglichkeit dieselben zu beseitigen; 4. Seitenwege, welche von der Straße abgehen, sie treffen, durchschneiden, unter allgemeiner Angabe ihrer Richtung und Verbindung mit anderen Ortschaften (Straßenknoten); 5. angrenzendes Terrain zu beiden Seiten der Straße mittelst allgemeiner Charakterisirung der Terrainbeschaffenheit und specieller Angabe wichtiger Stütz-, Sperrpunkte und Vertheidigungslinien; 6. taktische Beurtheilung, inwieweit die Straße für Vor-, Seiten- und Rückmärsche militärisch wichtig und geeignet ist, ob das Terrain zu beiden Seiten der Straße für Truppen practicabel erscheint, zu Lagerplätzen, Sammelpunkten und auch zu Gefechtsaufstellungen benützt werden kann.

Bei Defiléen.

1. Lage und Richtung des Defilées, dessen Beschaffenheit (wodurch es gebildet wird), Breite und Tiefe; 2. bedeutende Verengungen und Erweiterungen, Beschaffenheit des durchführenden Weges, Seitenwände, Bedeckung und Baulichkeiten im Innern, Zugänge; 3. fortificatorische Verstärkungen, die vorgefunden wurden; 4. an-

grenzendes Terrain am Paß-Eingange und Ausgange; 5. taktische Beurtheilung der Wichtigkeit und Vertheidigungsfähigkeit des Passes oder der Angriffsschwierigkeiten.

Bei Eisenbahnen.

1. Lage und Richtung; 2. Beschaffenheit des Bahnkörpers, Breite der Krone, Verhältniß zum angrenzenden Terrain, ob nämlich die Trace in das Terrain eingeschnitten, bodengleich oder über dem Terrain (dammartig) erhöht liege; 3. Viaducte, Tunnelle; 4. Hochbauten (Bahnhöfe, Magazine), deren Lage und Vertheidigungsfähigkeit; 5. angrenzendes Terrain, unter demselben Gesichtspunkte wie bei Communicationen; 6. taktische Beurtheilung in Bezug auf die Eignung als gewöhnliche Marschlinie (Communication), ferner in Bezug des Leistungsvermögens beim Transport von Truppen und Kriegsmaterial. In letzterer Beziehung, Ausdehnung der Betriebsmittel, Anzahl der Personen- und Lastwägen, Schnelligkeit des Verkehrs, annähernde Angabe der, binnen einem gewissen Zeitraume unter Aufrechthaltung des gewöhnlichen Verkehrs oder bei Restringirung und Aufhebung desselben, erzielbaren Transports-Resultate.

Beispiel 52—54, Seite 166—174.

B. Gesuche.

Gesuche sind Dienstschriften, mit welchen jemand die Erreichung eines auf seine Dienst- oder Privat-Verhältnisse bezüglichen Wunsches anstrebt. Gründet sich die Erreichung des Wunsches nicht auf ein gesetzlich eingeräumtes Recht, sondern auf eine außergewöhnliche Gnade oder Begünstigung, so heißt das bezügliche Gesuch eine Bittschrift. An die Person des Monarchen gerichtete Gesuche und Bittschriften, nennt man Majestätsgesuche. Diese dürfen von Militärpersonen nur in rein privaten Verhältnissen directe überreicht werden. Den Eingang dieser Aufsätze bildet die Schilderung der Verhältnisse, welche zu dem Einschreiten Veranlassung gaben. An diesen Eingang knüpft man die Bitte selbst und unterstützt dieselbe mit allen jenen Gründen, welche auf die Gewährung einen entscheidenden Einfluß nehmen, wodurch das Gesuch gleichzeitig seinen Abschluß findet. Bei Anordnung der Gründe berücksichtige man ihren natürlichen Zusammenhang und lasse die gewichtigeren vorangehen. Der Ton der Ehrerbietung und Bescheidenheit, welcher in Gesuchen einzuhalten ist, steigert sich nach dem Grade des Abstandes zwischen dem Gesuchsteller und der empfangenden Behörde, ohne jedoch in Kriecherei oder Unterwürfigkeit auszuarten.

Gesuche werden halbbrüchig abgefaßt, die Aufschrift ist ungefähr 3 bis 4 Zoll vom oberen Papierrande, der ganzen Papierbreite nach in der Anredeform anzubringen. Eine besondere Art der Gesuche sind die Promemorien. Diese halbdienstlichen Aufsätze werden nicht an Behörden, sondern an hochgestellte Personen gerichtet und haben den Zweck, eine früher gestellte Bitte oder ein gegebenes Versprechen in Erinnerung zu rufen. Die Anordnung des Inhaltes, sowie die äußere Form, stimmt mit jener der Gesuche überein, nur erhalten Promemorien sowohl innen als außen die Aufschrift „Gehorsamstes Promemoria". Promemorien, welche einen ausgedehnten Umfang haben und organisatorische Angelegenheiten behandeln, nennt man Denkschriften.

Beispiel 55—66, Seite 175—181.

C. Klagen.

Klagen sind schriftliche, bei dem zuständigen Gerichte angebrachte Eingaben, mittelst welcher man eine erlittene Rechtsverletzung oder einen Rechtsanspruch dar- [illegible]d das Begehren stellt, in sein vermeintliches Recht eingesetzt zu werden.

Die Verfassung der gerichtsordnungsmäßigen Klagen gehört in das Gebiet der Rechtswissenschaft und fällt in den Wirkungskreis des Advocaten. Bei minder verwickelten Streitfragen und in Fällen wo der streitige Betrag 200 fl. nicht übersteigt, kann jeder Private auch ohne Vertretung bei Gericht einschreiten.

Der Inhalt der Klagschriften kann in drei Theile getrennt werden; der erste enthält die Darlegung der erlittenen Rechtsverletzung, der zweite die Beweismittel, der dritte Theil die Bitte wieder in sein Recht eingesetzt zu werden, wobei nebst der Hauptforderung auch noch das Ansuchen hinsichtlich des Gerichtskosten-Ersatzes gestellt wird.

Als Beweismittel sind das Geständniß des Gegners, briefliche Urkunden, Aussagen von Zeugen, Sach- und Kunstverständigen, endlich Eide anzusehen. Urkunden werden vorsichtshalber in beglaubigter Abschrift beigeschlossen und erst bei der Tagsatzung im Original vorgewiesen.

Klagen sind stets bei der Gerichtsbehörde des Geklagten anzubringen, in duplo auszufertigen und der ganzen Papierbreite nach zu schreiben. Die Form des Rubrums ist aus den Beispielen zu entnehmen.

Die Einrede, d. i. die Vertheidigungsschrift des Geklagten wird in gleicher Weise wie die Klage abgefaßt und enthält die klare Beantwortung der von dem Kläger vorgebrachten Umstände, deren Ergänzung, die allfälligen Einwendungen, so wie das mit Bestimmtheit zu stellende Schlußbegehren.

Für die Verfassung der weiteren im Proceßgange vorkommenden Verhandlungen, der Replik, Duplik &c., gelten dieselben Regeln.

Beispiel 67—69, Seite 182—184.

Beispiele.

1.

(Truppenkörper.) Requisitions-Commando des Oberlieutenants N. N.

An

das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

Mit Bezug auf den, mittelst der offenen Ordre vom . . . erhaltenen Befehl, erstatte ich dem löbl. Brigade-Commando die gehorsamste Anzeige, daß ich mit den im Marktflecken N. requirirten Fruchtvorräthen nicht den mir vorgezeichneten Weg über N. genommen, sondern die Route über N. und N. eingeschlagen habe, da die erstere Strecke durch starke feindliche Abtheilungen besetzt gehalten wird. Mein Eintreffen in N. dürfte somit, wenn kein unvorhergesehenes Hinderniß eintritt, morgen erfolgen.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

(Rubrum.)

K. k. N. Regiment.

Requisitions-Commando des Oberlieutenants
N. N.

N. am . . . .

meldet gehorsamst, daß er mit den Requisitions-Vorräthen die Route über N. und N. statt über N. eingeschlagen.

2.

K. k. (Truppenkörper.) Unterlieutenant N. N.

Löbliches k. k. Regiments-Commando.

Nachdem das mir im nördlichen Tracte der N. Kaserne (2. Stock Nr. . . .) zugewiesene Natural-Quartier so auffällige Feuchtigkeits-Erscheinungen wahrnehmen läßt, daß das Bewohnen desselben für die Gesundheit bedrohlich ist und die darin befindlichen Effecten dem Verderben ausgesetzt sind, bitte ich gehorsamst um Zuweisung einer anderen Wohnung oder eine sonstige entsprechende Abhilfe.

N. am . . . . N. N.

Lieutenant.

(Rubrum.)

K. k. (Truppenkörper)

Unterlieutenant N. N.

N. am . . . .

bittet gehorsamst um Zuweisung eines anderen Quartiers, da das gegenwärtige feucht ist.

3.

(Truppenkörper.) Nr. . . . Bataillon.

An

das löbliche k. k. N. Regiments-Commando.

In Verfolg der gehorsamsten Meldung vom . . . . . wird dem löblichen Regiments-Commando zur Kenntniß gebracht, daß der Aufbau des hiesigen Kugelfanges am . . . beendet wurde und die Scheibenschießübungen am . . . ohne weiteren Aufschub beginnen werden.

Da der Schießplatz gemeinsam mit dem hier liegenden . . . Jäger-Bataillon benützt werden muß, wurde das Uebereinkommen getroffen, daß beide Bataillone abwechselnd jeden zweiten Tag ihre Schießübungen vornehmen.

Die betreffende Eintheilung wird dem löblichen Regiments-Commando an-/.liegend /. überreicht.

N. am . . . . N. N.

(Rubrum.)

4.

K. k. Kürassier-Regiment Nr. . . . Escadron.

An

das löbliche k. k. eigene Regiments-Commando

zu N.

Bei der am . . . für die Zeit vom . . . . bis . . . . erfolgten Fourage-Fassung, wurde das vom Subarrendator N. N. gelieferte Heu, da unter . . . . Portionen . . . nicht gewichthältig waren, mitunter einen Abgang von . . . Pfund hatten, gleichwie der Hafer, welcher kleinkörnig, grobhülsig und dumpfig war, beanständet. In Folge dessen wurde vom Subarrendator allsogleich die beim Heu fehlende Gewichtsmenge ersetzt, der Hafer jedoch von Seite des Escadrons-Com-

mandos zu dem Preise von . . . . fl. . . . kr. per Metzen (Centner) mittelst Handeinkauf aufgebracht, und der entfallende Beköstigungs-Betrag für . . Metzen (Centner) mit . . . . fl. . . . kr. aus der Caution des Subarrendators bestritten.

Hiervon wird dem löblichen Regiments-Commando zu dem Zwecke die gehorsamste Anzeige erstattet, zur Vermeidung ähnlicher Fälle die geeigneten Maßregeln zu treffen.

N. am . . . .

N. N.
Rittmeister.

(Rubrum.)

(Truppenkörper.) . . . Escadron.
Nr.
N. am . . . .
meldet gehorsamst den bei Abfassung der Fourage am . . . vorgekommenen Anstand.

5.

K. k. (Truppenkörper.)

N. Thorwache
Oberlieutenant N. N.

Löbliches k. k. Regiments-Commando.

Gestern Abends . . . Uhr wurde der obige Posten von Seite des Herrn Hauptmanns der Garnisons-Inspection visitirt. Bei Gelegenheit, als letzterer die Ladung der Gewehre untersuchen wollte, ging dem Gemeinen N. N. der . . . . Compagnie in dem Augenblicke, als er eben den Ladstock zur Visitirung des Gewehres in den Lauf brachte, der Schuß los, wobei ihm das erste Glied des Zeigefingers und Daumens zerschmettert wurde.

Die allsogleich angestellte Untersuchung ergab, daß der Schuß durch Explosion des Kapsels mittelst Auffallens des Hammers erfolgt war. Ob der Hammer in der zweiten Rast gestanden und durch eine zufällige Berührung niedergefallen war, konnte nicht ermittelt werden. Gemeiner N. N. wurde allsogleich in das Spital gebracht und der für die Wache nöthige Ersatz durch die . . . Compagnie . . . geleistet.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

(Rubrum.)

6.

K. k. Regiment.

Quartierregulirender Hauptmann
N. N.

Löbliches Regiments-Commando!

Die Bequartierung des Regimentes für morgen den . . . findet nach dem gehorsamst beigeschlossenen Ausweise statt.

Die in N. unterbrachten Abtheilungen können gleich nach ihrem Einlangen die Quartiere beziehen. Der Herr General-Major N. N., Stations-Commandant, wird dieselben erst vor dem Abmarsche am . . ., dessen [illegible] ihm zu melden ist, in der Marsch-Adjustirung besichtigen. Die eben erwähn[illegible]lungen fassen das Brod im k. k. Verpflegs-Magazin des Ortes, der [illegible] Compagnie wird dasselbe zugeführt werden. Zum [illegible] den

Weitermarsch ist der Ort N. am geeignetesten, wo die . . . und . . . Division, welche in N. bequartiert sind, binnen $^3/_4$ Stunden eintreffen können.

Der Vorspann wird in den bezüglichen Bequartierungs-Stationen angewiesen werden.

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

(Beilage zu obiger Meldung.)

Dislocations-Rapport

für den . . . . . 18 . .

Abtheilungen		Ortschaften	Entfernung von der Stabs-Station	Anmerkung
Regiments-Stab		zu N.		
1. Bataillons-Stab		zu N.		
1. 2. 3. Compagnie		zu N.		
4. 5. 6. Compagnie		zu O.	$^3/_8$ Meilen vorwärts	
2. Bataillons-Stab 7. u. 8. Compagnie		zu R.	$^1/_8$ Meilen vorwärts	
10 u. 11. Compagnie		zu S.	$^7/_8$ Meilen rückwärts	
12. Compagnie	2 Züge mit dem Comp. Commandanten u. 1 Offic.	zu F.	$^3/_8$ Meilen rechts seitwärts	
	2 Züge	zu H.	$^2/_8$ Meilen links seitwärts	

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

7.

K. k. (Regiment.) Recognoscirungs-Commando des (Charge).

Löbliches k. k. Brigade-Commando.

Die bei N. über den N. Fluß führende, aus fünf Joch bestehende, ... Schritt lange . . . Fuß breite mit . . . Schuh hohen, massiven Geländern versehene Brücke ist bloß theilweise zerstört, indem die Unterlagsbalken der zwei Mitteljoche vom Feinde, der dieselbe um . . . Uhr passirte, abgetragen und auf das jenseitige Ufer geschafft wurden.

Mit Aufbietung der im Orte requirirten 50 Arbeitsleute wird die Herstellung voraussichtlich binnen . . . Stunden bewirkt sein und dem Uebergang der Brigade mit allen Waffen sodann kein Hinderniß im Wege stehen. Den Aussagen der hiesigen Bewohner gemäß, hat der Feind in der Stärke von . . . . . Mann die Richtung nach N. eingeschlagen.

N. am . . . 18 . . . um . . . Uhr . . .

N. N.
Lieutenant.

8.

K. k. (Truppenkörper.)

Aufnahmsposten bei N.
Oberlieutenant N.

Löbliches k. k. Vorposten-Commando

zu N.

So eben langten bei dem obigen Posten . . . Ueberläufer an, welche dem Corps des Generals N. angehörend, die feindlichen Reihen verließen. Nach ihrer Aussage herrscht beim Feinde große Muthlosigkeit und Mangel an Verpflegung, auch soll in dessen Lager die . . . . (Krankheit) ausgebrochen sein und täglich im Durchschnitte . . . . Mann hinraffen. Da es mir an der nöthigen Mannschaft zur Escortirung der Ueberläufer mangelt, bitte ich gehorsamst die Abholung derselben zu veranlassen. Expedirt um . . . Uhr . . . am . . . . 18 . .

N. N.
Oberlieutenant.

9.

K. k. (Regiment.)

N. Wache,
Oberlieutenant N.

Löbliches k. k. Militär-Platz-Commando

hier.

Gegen . . . Uhr wurde von dem Gastwirthe N. zum . . . . eine Patrouille angesucht, um gegen mehrere Soldaten einzuschreiten, welche sich in dem bezeichneten Gasthause in eine Schlägerei mit Personen des Civile eingelassen.

Die allsogleich von mir abgesendete Patrouille traf die Gemeinen N., N. und N. des . . . Regimentes in einen Raufhandel verwickelt. Ersterer hatte einem Schlossergesellen Namens N. N. in Folge eines Wortstreites einen Faustschlag in das Gesicht versetzt und als sich hierauf zwei andere Gesellen einmengten, gingen auch die weiters genannten zwei Gemeinen in Thätlichkeiten über und mißhandelten die obigen Gesellen derart, daß ärztliche Hilfe nöthig wurde.

Die Arretirung der drei Soldaten erfolgte ohne jede Gegenwehr, die drei Individuen des Civile wurden von einer inzwischen herbeigekommenen Polizei-Patrouille in Gewahrsam genommen.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

(Rubrum.)
N. Wache,
Oberlieutenant N. N. des . . . . .
Regimentes

drei Gemeinen
...imentes.

10.

K. k. (Truppenkörper.)

N. Wache . . . .
Oberlieutenant N. N.

Löbliches k. k. Platz-Commando
hier.

Ich erstatte die gehorsamste Anzeige, daß so eben beim . . . . ein Volksauflauf stattgefunden, welcher nach Entsendung einer Patrouille vom obigen Posten sich gegen . . . . in Bewegung setzte. In Folge dessen sah ich mich veranlaßt, die N. Casse durch ein Detachement von . . . . Mann des obigen Postens zu verstärken und erbitte mir in Bezug meines weiteren Verhaltens die entsprechenden Weisungen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

11.

K. k. Regiment.

Oberlieutenant N. N.,
Inspections-Officier beim . . . Bataillon.

Löbliches k. k. Bataillons-Commando
hier.

Dem erhaltenen mündlichen Auftrage gemäß, habe ich heute Vormittags unter Beiziehung des Herrn Oberarztes Doctor N. N. die Victualien und Getränke in der Casern-Cantine untersucht und dabei nachstehende Mängel vorgefunden:

1. Das Brod à . . kr., welches in dem Gewicht von . . . Loth ausgebacken sein soll, ist meist geringhältiger; unter 50 auf die Wage gebrachten Laiben hatten 16 das vorgeschriebene Gewicht, bei 20 Laiben zeigte sich ein Abgang von . . . Loth, 4 Laibe wogen nur . . ., 2 Laibe . . . Loth.
2. Die Semmeln waren altgebacken, rindhohl, im Geschmack dumpfig, von Aussehen schwarz.
3. Die zum Verkaufe vorbereiteten Butter-Portionen à . . . kr. hatten kaum . . . Loth im Gewicht, wornach sich der Preis ohne Vergleich höher als in den gewöhnlichen Verkaufsorten herausstellt.
4. Der Speck ist ranzig und übelriechend, der Genuß desselben nach Ausspruch der Herrn Oberarztes gesundheitsschädlich.
5. Die Getränke sind durchaus schlecht in der Qualität, das Bier hat eine Beimengung von moussirenden Ingredienzien und schmeckt nebstbei stark säuerlich; ebenso scheint der Wein eine spirituöse Beimischung zu enthalten.

In Folge dieser Wahrnehmungen wurde dem Profosen der Auftrag ertheilt, die im Gewicht beanständeten Brode gleichwie die unter 3 und 4 angeführten Victualien vorläufig in Verwahrung zu nehmen, der Ausschank der Getränke aber wurde dem Marketender bis zur weiteren Entscheidung des löblichen Bataillons-Commandos eingestellt.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

(Rubrum.)

12.

K. k. Streif-Corps des ....

Nr.

An

das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors
N. v. N.

zu N.

In Gemäßheit des löblichen Befehlschreibens vom ... erstatte ich die gehorsamste Anzeige, daß ich mit dem mir unterstehenden Streif-Corps bis N. vorgedrungen, die Ortschaften N., N. und N. besetzt, die Waffenablieferung daselbst eingeleitet, den Landsturm, welcher sich in der Gegend von N. und N. sammelte, aufgelöst habe und nach Maß der Nothwendigkeit Abtheilungen in der Stärke von ... bis ... zur Assistenzleistung für die politischen Organe in die Ortschaften N. und N. detachirte.

Die in N. befindlichen Cassen wurden unter starker Bedeckung nach N. geschafft.

Ein Drittel der Truppe hält in den verschiedenen Besatzungs-Orten Bereitschaft. — Die schlechte Stimmung der Bevölkerung gibt sich zwar durch kein tumultuarisches Auftreten kund, doch vorräth sich dieselbe in einzelnen Demonstrationen und in dem allgemein passiven Verhalten gegen alle von den Regierungs-Organen in den versöhnlichsten Absichten getroffenen Maßregeln. In N. fanden am ... Verhaftungen mehrerer Individuen wegen aufreizender Reden und wegen Waffenverheimlichung statt. Die Betreffenden wurden den ordentlichen Behörden zur Untersuchung übergeben.

Die Stärke des Streif-Corps genügt vollkommen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den mir zugewiesenen Bezirken und läßt sogar noch weitere Detachirungen zu.

N. am ....

N. N.
Oberstlieutenant.

(Rubrum.)

13.

K. k. (Truppenkörper.) ... Compagnie.

Dienstzettel.

Im Stande der obigen Compagnie befindet sich kein Mann der sich freiwillig zur Privatdienstleistung beim Herrn ..... Adjutanten N. N. nach N. meldet.

N. am ....

N. N.
Hauptmann.

14.

K. k. (Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)

Dienstzettel.

Aus dem Stande der obigen Compagnie hatte gestern, weder eine Charge noch ein Mann, Erlaubniß über den Zapfenstreich.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

15.

(Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)

Dienstzettel.

Die Anzahl, der in obiger (Abtheilung) befindlichen Rekruten . . . . Nationalität, beträgt . . . . Köpfe.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

16.

(Truppenkörper.)
Nr.

An

das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

Ueber die mir, von Seite des . . . . zugekommene Mittheilung, daß am . . . ein feindlicher Munitions-Transport, aus ungefähr . . . . Wägen unter Escorte von . . . . die Straße zwischen N. und N. passiren werde, um dem . . . Corps den nöthigen Bedarf zuzuführen, besetzte ich am . . . ., nachdem ich die Vorbereitung zum Abmarsch in N. in aller Stille getroffen hatte, das Défilé von N. Gegen . . . Uhr erreichte der Transport in der oben bezeichneten Stärke den Eingang des Engweges. Ich hatte die Avantgarde desselben ungehindert vordringen lassen, um sie dann nach Passirung des Defilées von demselben abzuschneiden und wußte meine Aufstellung auch den Seiten-Patrouillen der Escorte zu verbergen. Als der Transport, der eine Länge von ungefähr . . . . Schritt hatte, sich in der Mitte des Defilées befand, erfolgte der Angriff gleichzeitig gegen die Tête des Transportes, sowie gegen die hart an der Queue marschirende Arriergarde. Bei der Ueberlegenheit unserer Truppenstärke und der großen Ausdehnung des Transportes, konnte die Escorte dem gut vorbereiteten Angriffe nicht widerstehen. Nach einem viertelstündigen Gefechte war der Transport gezwungen, sich mit einem Verluste von . . . . Todten (worunter auch der Commandant) und . . . . Verwundeten, gefangen zu geben. Die erbeuteten Transports-Vorräthe wurden mit den gleichzeitig abgenommenen Bespannungen nach N. geschafft und . . . übergeben. Auf unserer Seite wurden . . . . Mann, darunter 1 Feldwebel, getödtet, ... Mann und 1 Corporal verwundet. Durch ihre Geistesgegenwart und ihren Muth

haben sich besonders . . . . . . ausgezeichnet, wie nicht minder N. und N. das vollste Lob verdienen. Ich behalte mir vor, in letzterer Beziehung umständlich zu relationiren.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

N. am . . . .

Zeigt den Ueberfall und die Erbeutung eines feindlichen Munitions-Transportes gehorsamst an.

17.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

Am . . . . sind in einem vom Regimente mit . . . . Dienstpferden belegten Stalle der Vorstadt N. . . . . Pferde mit verdächtigem Hautausschlag erkrankt. Die Ursache hievon kann nur in der schlechten Bauart des Stalles gesucht werden, welche bei der gegenwärtig schwülen Witterung die Erzeugung contagiöser Luft begünstigt.

Das Regiments-Commando fand es daher gerathen, um allenfallsigen weiteren Erkrankungen vorzubeugen, diesen Stall zu räumen und die darin unterbracht gewesenen Pferde sammt der nöthigen Wartmannschaft der . . . Escadron, im Einverständniß mit der hiesigen politischen Behörde nach N. zu verlegen, wo selbe in einen gesunden, luftigen Stall, unter Beobachtung des Regiments-Thierarztes gestellt wurden.

Hievon wird dem hohen Landes-General-Commando mit dem Beifügen die gehorsamste Anzeige erstattet, daß das Regiments-Commando alle Anordnungen getroffen hat, um weiteren Erkrankungen vorzubeugen und gleichzeitig der hiesige Stadtvorstand angegangen wurde, den vorerwähnten Stall zweckentsprechend herstellen zu lassen, damit die obigen Pferde, ohne für sie einen Nachtheil besorgen zu müssen, ehestens wieder dahin verlegt werden können, was jedoch laut Mittheilung des Stadt-Vorstandes erst in . . . . Wochen erfolgen dürfte.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

N. am . . . .

meldet gehorsamst die Verlegung von . . . Pferden nebst der entsprechenden Wartmannschaft nach N., aus Anlaß einer aus[illegible]t.

18.

K. k. Streif-Corps des (Charge, Name.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.,
zu N.

Auf Grund der von mehreren Patrouillen eingegangenen Meldungen, welche bis N. und N. Streifungen vornahmen, und der von Confidenten gemachten Aussagen, erstatte ich dem löblichen Brigade-Commando die gehorsamste Anzeige, daß der Feind seine bisherige Stellung verlassen und in seiner ganzen Stärke gegen N. marschirt ist. Die Gemeinden der Ortschaften N. und N. erhielten jedoch vom abziehenden Feinde den Auftrag, . . . Stück Schlachtochsen und Fruchtvorräthe in der Gesammtmenge von . . ., nebst den entsprechenden Fahrmitteln für den . . . bereit zu halten, an welchem Tage Requisitions-Commanden zur Abholung dieser Ausschreibungen in den genannten Orten eintreffen werden.

Die über den N. Fluß führende Joch-Brücke bei N. hat der Feind durch Abtragung und Wegschwemmung der Brückenbahn zerstört, was auf ein vorläufiges Aufgeben der Offensive seinerseits, schließen läßt. Die Communication mit dem linken Ufer ist bloß durch eine von der Gemeinde des Ortes N. improvisirte Fähre nothdürftig hergestellt. Mittelst derselben können binnen 20 Minuten . . . Köpfe oder . . . Pferde auf das jenseitige Ufer gesetzt werden. Die Uebersetzung von Geschützen wäre nur einzeln und ohne Bespannung möglich.

Die unserer Stellung am nächsten stehenden feindlichen Posten befinden sich bei N. und N.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

19.

K. k. Brigade des General-Majors N. N.
Nr.

An
das hohe II. Armee-Corps-Commando
zu N.

Nach übereinstimmenden Nachrichten sammeln sich in den angrenzenden Bezirken von N. und N., welche gänzlich vom Feinde entblößt sind, einzelne versprengte Truppenabtheilungen des Feindes, welche sich durch Zuzüge der wehrfähigen Bevölkerung verstärken und durch Diversionen gegen einzelne Ortschaften, ebenso Transporten und kleineren Detachements gefährlich werden können, als sie bei fernerem Anwachsen zu größeren Körpern, selbst in Bezug auf bedeutendere Unternehmungen, zu Besorgnissen Anlaß geben. Die Gesammtzahl der in diesen Abtheilungen vereinigten feindlichen Mannschaften dürfte . . . . Köpfe betragen, worunter . . . . Berittene.

Da die Brigade bei dem ausgedehnten Terrain, welches sie gegenwärtig besetzt hält und bei der fortwährenden Schwächung durch Detachirungen durchaus keine Truppen verfügbar hat, um den erwähnten Bewegungen wirksam entgegenzutreten, wird dem hohen Armee-Corps-Commando von dieser Sachlage mit dem gehorsamsten Beifügen Bericht erstattet, zur Besiegung der an mehreren Orten auftauchenden feindlichen Abtheilungen Streif-Colonnen zu entsenden und gleichzeitig die Orte N. und N. als Knotenpunkte mit bleibenden Besatzungen zu versehen. Die in N. befindliche Casse wurde der dort herrschenden Unsicherheit wegen am . . . hierher überführt.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.

(Rubrum.)
K. k. Truppen-Brigade des . . .
Nr.
N. am . . . . April 18. . .
zeigt gehorsamst an, daß in den Bezirken N. und N. feindliche Abtheilungen sich sammeln.

20.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

Der hierseitige Oberlieutenant N. N. hatte im Herbste des vorigen Jahres in der Dienstleistung als Regiments-Adjutant den Unfall, bei einer Ausrückung sich durch einen Sturz vom Pferde den rechten Fuß unterhalb des Kniegelenkes zu brechen. Alle Heilversuche, unter anderem auch der vom h. Kriegs-Ministerium bewilligte unentgeltliche Gebrauch der Bäder zu N., konnten die Genesung des benannten Officiers nicht so weit fördern, um ihn vollkommen kriegsdiensttauglich zu machen.

In Folge dessen sah sich Oberlieutenant N. veranlaßt, in dem gehorsamst beigeschlossenen instruirten Gesuche um seine Zutheilung in . . . . . . zu bitten. ./.

Da Oberlieutenant N. alle Eigenschaften besitzt, welche ihn für eine derartige Verwendung geeignet machen, anderseits zum Truppendienste durch das aufhabende physische Gebrechen untauglich geworden ist, empfiehlt man die Bitte dieses Officiers der gnädigen Berücksichtigung und vorwortlichen Unterstützung des hohen Landes-General-Commandos.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)
K. k. Regiment.
Nr.
N. am . . . .
empfiehlt gehorsam[illegible] Gesuch des O[illegible]nants N [illegible]lung . . .
[illegible]

 [illegible]

21.

K. k. Regiment.
Nr.

An
das hohe kais. königl. Landes-General-Commando
zu N.

Im Anschlusse wird dem hohen Landes-General-Commando das Gesuch des ·/.Lieutenants N. N. um eine Curkosten-Aushilfe gehorsamst vorgelegt und gleichzeitig angeführt, daß dieser Officier der angesuchten Unterstützung im hohen Grade bedürftig ist, nachdem das von dem ordinirenden Arzte empfohlene Heilverfahren sehr kostspielig ist und die dabei vorgeschriebene Diät ebenfalls Auslagen bedingt, welche der Bittsteller bei seiner gänzlichen Vermögenslosigkeit und dem Mangel aller Zuflüsse selbst zu bestreiten nicht im Stande wäre.

Die vorzüglichen Eigenschaften dieses Officiers, sowohl was dessen ausgezeichnete Verwendbarkeit, als sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten anbelangt, machen ihn übrigens der Gewährung seiner Bitte im vollsten Maße würdig.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)
K. k. Regiment.
Nr.
N. am . . . .
unterstützt das Gesuch des Lieutenants N. um eine Curkosten-Aushilfe.
(2 Beilagen.)

22.

(Truppenkörper.)
Nr.

An
das hohe k. k. Kriegs-Ministerium!

Indem ich dem hohen Kriegs-Ministerium das beigeschlossene Gesuch des Herrn Majors N. ·/. um die Verleihung eines Freiplatzes für seinen Sohn N. in einem Cadeten-Institute zur hochgnädigen weiteren Veranlassung vorlege, sehe ich mich verpflichtet, auf die hervorragenden Verdienste hinzuweisen, welche sich der Bittsteller während seiner . . . jährigen, in der verschiedenfältigsten Verwendung zurückgelegten Dienstzeit erwarb und das erwähnte Gesuch der hohen Berücksichtigung anzuempfehlen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
(Truppenkörper.)
N. am . . . .
empfiehlt das Gesuch des Majors N. um Verleihung eines Freiplatzes in einem Cadeten-Institute für seinen Sohn N.
(1 Beilage.)

23.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

·/. Nachdem die in dem angeschlossenen Berichte angeführten Umstände commissionell erhoben sind, insbesondere Punkt a, c, d das sogleiche Belegen des neuien Caserngebäudes in sanitätspolizeilicher Beziehung nicht räthlich machen, wird das Einschreiten des Regimentes unterstützt und gehorsamst angetragen, daß die Umquartierung der Truppen in die bezeichnete Caserne, wenigstens noch um den Zeitraum von . . . Wochen hinausgeschoben werde.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

(Rubrum.)

24.

(Truppenkörper.)
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

Seit . . . Tagen treten bei dem im Lager befindlichen Regimente Fälle von Wechselfieber auf, welche in fortwährender Zunahme begriffen sind, und nach ·/. dem gehorsamst angeschlossenen chefärztlichen Gutachten einen epidemischen Charakter an sich tragen. Da diese Erkrankungsfälle in den höchst ungünstigen Witterungsverhältnissen, beziehungsweise in dem bei Einbruch der Nacht so plötzlich eintretenden grellen Temperaturwechsel und den häufigen atmosphärischen Niederschlägen, deren Einwirkung die Mannschaft bei der Lagerung unter Zelten so sehr ausgesetzt ist, ihren Grund haben, erlaubt man sich im Interesse der Conservirung des Mannes an das hohe Landes-General-Commando den gehorsamsten Antrag zu stellen, dem Regimente die Abfassung von Winterdecken zum Schutze der Mannschaft gegen die erwähnten schädlichen Einflüsse, hochgeneigtest bewilligen zu wollen.

In Betreff der Conservirung dieser Bettsorten wird von Seite des Regimentes die entsprechende Vorsorge getroffen werden.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
(Truppenkörper.)
Nr.
N. am . . . .
beantragt die Abfassung von Winterdecken für die im Zeltlager befindliche Mannschaft.
(1 Beilage.)

25.

K. k. Festungs-Commando zu N.
Nr.

An

das hohe k. k. Landes-General-Commando

zu N.

Die unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Festung N. herrschende ungewöhnliche Theuerung aller Lebensmittel, welche durch den Mangel an Zufuhr während der Cernirungs-Periode erklärlich ist, macht es im Interesse des Aerars wünschenswerth, bis zu einer günstigeren Preisgestaltung den für die Besatzungs-Mannschaft erforderlichen Bedarf an Fleisch, durch Ausschrotung der im Schlachtvieh-Depôt des . . . Armee-Corps vorhandenen Vorräthe an Ochsen (Schlachtvieh) zu decken. Diese Maßregel würde dem Aerar ebensowol dadurch großen Vortheil gewähren, daß bei der bevorstehenden Auflösung des genannten Depôts die daselbst befindlichen Vorräthe an Schlachtochsen nicht unter dem Werthe versteigert zu werden brauchten, als daß anderseits der Bedarf der Festungs-Besatzung an Fleisch, in der für das Aerar wohlfeilsten Weise und vollkommen qualitätmäßig gedeckt werden könnte.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

(Rubrum.)

26.

(Truppenkörper.)
Nr.

An

das hohe II. Armee-Corps-Commando

zu N.

Das in N. befindliche Sicherheits-Commando, aus . . . Oberofficier und . . . Mann bestehend, wurde stets von der zu O. befindlichen bloß . . . . . Meilen entlegenen Garnison beigestellt und erst seit . . . . . von den in O. liegenden Truppen, welche aus Anlaß der in N. ausgebrochenen Unruhen dorthin dirigirt wurden, von der hiesigen Garnison bestritten.

Nachdem O. nun wieder von einer regelmäßigen Garnison in der früheren Stärke besetzt ist, entfällt die Nothwendigkeit zur Beistellung des Sicherheits-Commandos nach N. seitens der hier befindlichen Truppe, weshalb man an das h. Armee-Corps-Commando das gehorsamste Ansuchen stellt, verfügen zu wollen, daß das in Rede stehende Sicherheits-Commando sofort von der Garnison zu O. bestritten werde.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

27.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

./. Laut des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Kriegsrechts-Urtheiles wurde der am . . . assentirte Gemeine N. wegen des Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Militärwache mit 50 Stockstreichen bestraft, ist somit nach Inhalt des ./. weiters beigeschlossenen Strafextractes im ganzen sieben Male gerichtlich untersucht und abgestraft worden. Zu seiner Behandlung erscheinen durchaus besondere Maßregeln nöthig, indem er unverläßlich, der Sicherheit des Eigenthums gefährlich, und dem Trunke ergeben ist, die gröbsten Excesse verübt und insbesondere im berauschten Zustande sich an seinen Kameraden vergreift, Subordinations-Verletzungen und Widersetzlichkeiten gegen die Wache begeht und bei seiner außerordentlichen Körperkraft auch schwer zu bewältigen ist. Selbst zwei Aufsichts-Ordonnanzen reichen oft nicht hin, ihn genügend zu beaufsichtigen und unschädlich zu machen; auch muß er, als wegen Diebstahls vom Urlaub eingezogen, zufolge Verordnung des hohen Landes-General-Commandos vom . . . . Nr. . . . Abtheilung . . . bis zur Eintheilung in die Reserve fortdienen.

Da Gemeiner N. N. neuerlich die militärische Ordnung und Disciplin schwer verletzte, wird seine Transferirung in eine Disciplinar-Compagnie gehorsamst beantragt, wo durch die daselbst herrschende verschärfte Aufsicht theilweise seine Besserung bewerkstelligt werden könnte, anderseits der üble Einfluß beseitigt wird, den er gegenwärtig auf seine Kameraden übt.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)
(Truppenkörper.)
Nr.
N. am . . . .
beantragt die Transferirung des Gemeinen N. in eine Disciplinar-Compagnie.
(2 Beilagen.)

28.

K. k. Regiment.
Nr.

An
das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.
zu N.

Da die Nächte gegenwärtig noch immer sehr kühl sind, und in den letzten Tagen häufige Erkrankungsfä[illegible] [illegible]annschaften stattfanden, welche höchst

wahrscheinlich dadurch veranlaßt wurden, daß die Posten bei Nacht blos in **Röcken** bezogen werden, erlaubt man sich die gehorsamste Anfrage, ob die auf der **Wache** stehende Mannschaft nicht von . . . Uhr Abends bis . . . Uhr früh die **Mäntel** anziehen darf.

N. am . . . **N. N.**

(Rubrum.)

(Truppenkörper.)

N. am . . . .

fragt gehorsamst an, ob die Wachmannschaft nicht bei Nacht die Mäntel anlegen darf.

29.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.

Nr.

An

das hohe k. k. . . . Armee-Corps-Commando

zu N.

Nachdem sich die Brigade zu Folge der mit dem h. Corps-Befehle vom . . . herabgelangten Bestimmung durch Requisition zu verpflegen hat, in dem zugewiesenen Requisitions-Bezirke jedoch beinahe sämmtliche Vorräthe an Heu und Hafer aufgezehrt sind, fragt man sich gehorsamst an, ob die Fütterung der Pferde nicht mit einem Futter-Surrogate, u. z. nach dem durch das Gebühren-Reglement festgesetzten Ausmaße stattfinden dürfe, wenn es nicht vorgezogen werden sollte, bei der Brigade die Magazins-Verpflegung eintreten zu lassen, wozu durch die am . . . erfolgte Errichtung des blos . . . Stunden von hier entlegenen Colonnen-Magazins Gelegenheit geboten ist.

N. am . . . . N. N.

General-Major.

30.

N. N. Regiment. . . . Bataillon.

Nr.

An

das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

Nach eben eingelangten Nachrichten hat der Feind in der Stärke von . . . seine Stellung bei N. verlassen und befindet sich im Anmarsche gegen N. Da das Streif-Corps-Commando durch Detachirungen auf . . . Mann Infanterie, . . . Mann Cavallerie und . . . Geschütze geschwächt, bei der geringen Vertheidigungs-Fähigkeit der Päße von N. nicht in der Lage ist, dem Andrange des Feindes nachhaltigen Widerstand zu leisten, fragt man sich gehorsamst an, ob es unter diesen Umständen nicht vortheilhafter wäre, sich auf O. zurückzuziehen und erst daselbst mit der Colonne des . . . vereinigt, dem Feinde sich entgegenzustellen.

N. am . . . . N. N.

Major.

31.

K. k. Regiment.
Nr.

An
das hohe Landes-General-Commando
zu N.

Die in der gegenwärtigen Jahreszeit herrschende außerordentliche Hitze hat zur Folge, daß das Brod, welches laut der hohen Verordnung vom . . . auch noch . . . % Mehl beigemengt erhält, in sehr kurzer Zeit trocken wird und so an Ausgiebigkeit und Schmackhaftigkeit einbüßt. Das Regiments-Commando erlaubt sich aus Anlaß dessen die gehorsamste Anfrage, ob das hohe Landes-General-Commando nicht gestatten würde, die Fassung des Brodes statt in den gegenwärtig festgesetzten Terminen von . . . zu . . . Tagen zu bewirken, wozu sich der hiesige Subarrendator bereitwilligst herbeiläßt.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)

32.

K. k. Truppen-Brigade-Commando des General-Majors N. N.
Nr.

An
das hohe k. k. 3. Armee-Corps-Commando
zu N.

Mit der hohen Verordnung vom . . . wurde das Brigade-Commando beauftragt, einvernehmlich mit den politischen Behörden eine allgemeine Waffenablieferung bei der Bevölkerung des eigenen Rayons einzuleiten. Auf den Schlössern zu N. N. und N. befinden sich Wallkanonen und Feldschlangen, welche, aus dem Mittelalter stammend, den gegenwärtigen Besitzern durch die geschichtlichen Erinnerungen, welche sich daran knüpfen, werthvoll sind, ebenso Rüstkammern, die Sammlungen alter Feuer- und Handwaffen bildend, museumartig geordnet sind.

Da die betreffenden Schloßbesitzer, deren regierungsanhängliche Gesinnung außer allem Zweifel steht, gebeten haben, daß diese Waffen von der allgemeinen Ablieferung ausgenommen werden, fragt man sich gehorsamst an, ob dem Wunsche derselben unbedingt willfahrt werden könne, oder ob man sich dennoch durch gewisse Bürgschaften gegen jeden möglichen Mißbrauch sicherstellen solle.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

33.

K. k. Regiment. Compagnie.
Nr.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

In Folge der vielfachen Transferirungen schreibkund[illegible] Mannschaft zur Ergänzung . . ., wurde die Anzahl der [illegible] Compagnie [illegible] derlei In-

dividuen, wie aus dem diesmonatlichen Standes-Ausweise geneigtest ersehen werden wolle, auf . . . Mann reducirt. Von diesen kann nur einer, nämlich der Gemeine N., für den Schreibdienst als vollkommen verläßlich bezeichnet werden. Da dieser Gemeine jedoch bei der Compagnie selbst für das Schreibgeschäft verwendet wird und durch kein anderes Individuum ersetzt werden kann, bittet man das löbliche Regiments-Commando, in billiger Berücksichtigung dieser Umstände, von der mit Regiments-Befehl vom . . . angeordneten Commandirung eines Schreibers in die . . . . Kanzlei seitens der Compagnie, geneigtest abgehen zu wollen.

N. am . . . . N. N.

(Rubrum.)
K. k. Regiment N. . . Compagnie.
Nr.
N. am . . . .
bittet gehorsamst, daß von der mit löbl. Regiments-Befehl vom . . . angeordneter Commandirung eines Schreibers in die . . . Kanzlei abgegangen werde.

34.

K. k. Regiment. (Unterabtheilung.)
Nr.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

Mit dem löblichen Regiments-Befehle vom . . . wurde das . . . angewiesen, am . . . . die neuerbaute städtische Caserne in der . . . . Vorstadt zu beziehen. Da jedoch in diesem zur Winterszeit ausgeführten Neubau, abgesehen von den schon gegenwärtig in noch unbelegtem Zustande wahrzunehmenden Feuchtigkeits-Erscheinungen, erst vor . . . Tagen die Weißigung erfolgte und bei der ungünstigen von der Sonnenseite abgewendeten Lage der Hauptfronte, das vollständige Austrocknen der Wände kaum vor . . . Wochen stattfinden dürfte, bittet man das löbliche Regiments-Commando, aus Sanitäts-Rücksichten den oben citirten Befehl modificiren und das Beziehen der Caserne erst bei Ablauf dieser Frist anordnen zu wollen.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
K. k. N. Regiment. (Unterabtheilung.)
Nr.
N. am . . . .
bittet gehorsamst daß das Beziehen der N. Caserne von Seite der obigen Compagnie bis zum . . . aufgeschoben werde.

35.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Festungs-Commando hier.

Nach der am . . . . vom löblichen Festungs-Commando hinausgegebenen Wach-Repartition, fällt dem Regimente täglich die Beistellung von . . . Oberof-

ficieren . . . Unterofficieren und . . . Gemeinen zur Bestreitung des Garnisons-Dienstes zu, in welcher Ziffer das zur Handhabung des inneren Dienstes erforderliche Contingent, welches sich auf . . . . . beläuft, nicht inbegriffen ist.

Bei der zu Folge h. Kriegs-Ministerial-Erlasses vom . . . Nr. Abtheilung erfolgten Standesherabsetzung des Regimentes auf . . . per Compagnie, erscheint die fernere Beistellung eines solchen Wachquantums, wornach die Chargen jeden . . . Tag, die Gemeinen aber bloß mit einer Unterbrechung von . . . in den Wachdienst treten, mit Rücksicht auf die durchaus gebotene Schonung der Truppe um so unausführbarer, als der Krankenstand in steter Zunahme begriffen ist und diese Progression in directem Zusammenhange mit der großen Anspannung des Mannes im Wachdienst zu stehen scheint. Das Regiments-Commando erlaubt sich demnach im Interesse der Conservirung des Mannes an das löbliche Festungs-Commando das gehorsamste Ansuchen zu stellen, in dieser Richtung eine entsprechende Verfügung zu treffen, und unter den obwaltenden Verhältnissen eine den Umständen angemessene Restringirung der Wachposten eintreten zu lassen.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)

(Truppenkörper.)

Nr.

N. am . . . ,

Gehorsamste Vorstellung wegen Verringerung der Wachposten aus Anlaß des angestrengten Locodienstes.

36.

K. k. Regiment N. . . . Bataillon.

Nr.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

Die durch den löblichen Regiments-Befehl vom . . . gegen sämmtliche, mit einer Equipirungsschuld belastete Officiere eingeleiteten Abzüge, die bei den Subalternofficieren mitunter die Höhe von . . . fl. erreichen, sind bei den hiesigen Theuerungs-Verhältnissen und mit Rücksicht auf die vielfältig gesteigerten, mit der Dislocirung in einer größeren Stadt unausweichlich verbundenen Auslagen so drückend, daß die davon Betroffenen, trotz der größten Wirthschaftlichkeit mit ihren derart geschmälerten Gagen, das Auslangen zu finden nicht im Stande sind.

Da unter solchen Umständen zu besorgen ist, daß die Officiere zur Contrahirung von Schulden ihre Zuflucht nehmen werden, erlaubt sich das Bataillons-Commando, um diesem Uebelstande zu begegnen, den gehorsamsten Antrag, die auf . . . fl. festgesetzten Abzüge auf . . . fl. herabzumindern. Wenn auch auf diese Weise die Tilgung der Equipirungsschuld jedes Einzelnen um einige Monate hinausgeschoben wird, so ist dennoch anderseits dem weit größeren Nachtheile des Schuldenmachens von Seite der Officiere, wirksam begegnet.

N. am . . .

N. N.
Major.

(Rubrum.)

37.

K. k. Regiment.
Nr.

An
das löbliche k. k. Festungs-Commando
zu N.

Da bereits binnen wenigen Tagen der Abmarsch des Regimentes nach N. erfolgen soll, erlaubt man sich an das löbliche Festungs-Commando das gehorsamste Ansuchen zu stellen, es von dem unterm . . . ergangenen Befehle abkommen zu lassen, wornach das Regiment statt des erkrankten Oberlieutenants N. einen Officier zur Inspections-Dienstleistung in das hiesige Spital zu commandiren hat und bittet zur Ablösung desselben eines der anderen hier garnisonirenden Regimenter anweisen zu wollen.

N. am . . . .
N. N.
Oberst.

(Rubrum.)

38.

K. k. Regiment. . . . Compagnie.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

In Gemäßheit des löblichen Regiments-Befehles vom . . ., womit die Compagnie angewiesen wurde, sich über die muthmaßliche Ursache der im Monate Mai in so auffallender Anzahl vorgekommenen Erkrankungen der Mannschaft am Fieber grundhältig zu äußern, erstatte ich nachfolgenden gehorsamsten Bericht.

Seit . . . . änderte die obige Compagnie vier Male unter Zurücklegung höchst anstrengender Märsche zu einer sehr ungünstigen Jahreszeit die Dislocation. In den betreffenden Stationen waren die Unterkünfte und die Verpflegung der Mannschaft bei der großen Armuth der Einwohner höchst nothdürftig. Diese Umstände, in Verbindung mit den ungewöhnlichen Strapazen des Cordons-Wachdienstes und den nächtlichen Patrouillen, wirkten, wie dem löblichen Regiments-Commando bereits mit dem Berichte vom . . . gemeldet wurde, entschieden nachtheilig auf den Gesundheitszustand der Mannschaft und erzeugten, wie dies aus dem gehorsamst bei-
·/. geschlossenen Gutachten ·/. des hiesigen k. k. Bezirksarztes hervorgeht, durch das ungünstige Klima beeinflußt, die in Rede stehenden Fiebererkrankungen. Da bei der Fortdauer dieser Verhältnisse auf eine Verminderung des Krankenstandes nicht zu hoffen ist, erlaube ich mir erneuert auf den Antrag zu einer Dislocations-Veränderung zurückzukommen, welche gegenwärtig um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die Compagnie bereits . . . Monate den Cordonsdienst versieht.

N. am . . . .
N. N.
Hauptmann.

(Rubrum.)
K. k. Regiment N. . . . Compagnie.
Nr.
N. am . . . .
äußert sich mit Bezug auf den löblichen Befehl von . . . über die muthmaßliche Ursache der bei obiger Compagnie im Monat Mai l. J. vorgekommenen zahlreichen Erkrankungsfälle.
(1 Beilage.)

39.

K. k. Stations-Commando zu N.
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

In Gemäßheit der hohen Verordnung vom . . . äußert sich das Stations-Commando gehorsamst, daß der hiesige Lieferant N. N. seine Contracts-Verbindlichkeiten stets auf das pünktlichste eingehalten hat, sich jederzeit als ein streng rechtschaffener, ehrenhafter Geschäftsmann bewährte und in Bezug auf die gelieferten Artikel nie ein Anstand vorgekommen ist.

In dem Kriegsjahr 18 . . brachte derselbe dem Staate in der uneigennützigsten Weise dadurch ein erhebliches Opfer, daß er die Zufuhr von Brod und Hafer für die im N. Bezirke liegenden Truppen des . . . Armee-Corps durch . . . Wochen unentgeltlich besorgte, obgleich er hiefür eine besondere Vergütung anzusprechen berechtigt war.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Rubrum.)
K. k. Stations-Commando zu N.
Nr.
N. am . . . .
äußert sich in Gemäßheit der h. Verordnung vom . . Nr. Abtheilung über die Verdienstlichkeit des Lieferanten N N.

40.

K. k. Regiment N. Oberlieutenant N. N.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

In Befolg des löblichen Regiments-Befehles vom . . . äußere ich mich gehorsamst, daß ich die Einsendung der ausständigen Rechnung über die im Monate April l. J. bei Gelegenheit einer Courier-Sendung nach N. zurückgelegte Reise aus dem Grunde erst . . . Tage nach dem anberaumten Termine bewirkte, weil mir die von dem . . . Amte zu N. nachträglich eingeholte, sub. Beilage C. der Rechnung angeschlossene Bestätigung, verspätet zukam.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

(Rubrum.)
K. k. Regiment N.
Oberlieutenant N.
N. am . . . .
äußert sich mit Bezug auf den löbl. Befehl vom . . . gehorsamst über die verspätete Einsendung einer Reise-Rechnung.

41.

K. k. Jäger-Bataillon. Unterlieutenant N. N.

Löbliches k. k Bataillons-Commando!

Mit Bezug auf den löblichen Indossat-Befehl vom . . . und unter Rück-
./. schluß desselben, äußere ich mich gehorsamst, daß ich die vom Herr N. N. . . . gegen mich eingeklagte Schuld im Jahre 18 . ., bei meiner Erkrankung zu contrahiren gezwungen war, und dieselbe bis jetzt aus dem Grunde nicht begleichen konnte, weil ich nebstbei in Folge eines an das Aerar zu leistenden Ersatzes auf $^1/_3$ Gage gesetzt bin. Vom August l. J. angefangen verpflichte ich mich monatlich zur Tilgung jener Schuld . . . fl. zu erlegen und derart bis . . . den Gläubiger vollständig zu befriedigen.

N. am . . . .

N. N.
Lieutenant.

(Rubrum.)
K. k. . . . Regiments.
Unterlieutenant N. N.
N. am . . . .
äußert sich mit Bezug auf den löbl. Indossat-Befehl . . . betreff einer Schuldklage.
(1 Beilage.)

42.

K. k. . . . Truppen-Brigade-Commando des General-Majors N.
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

Mit Bezug auf die h. Verordnung vom . . ., womit der Brigade die Frage gestellt wurde, ob es nicht zweckmäßiger sei, statt des Neubaues eines Fuhrwerks-Depot's einen bloßen Anbau an das schon bestehende Depot zu bewerkstelligen und hierdurch eine Kostenersparung zu erzielen, findet sich das Brigade-Commando veranlaßt, aus nachfolgenden Gründen auf einen Neubau anzutragen:

1. Gestattet schon der Flächenraum keine derartige Verlängerung des bestehenden
./. Depots, wie aus dem beigeschlossenen Plane ersehen werden wolle;
2. wäre ein Depot mit so großen Dimensionen, wie es im vorliegenden Falle entstehen müßte, mehrfachen Uebelständen unterworfen, denn es ist nicht nur das Einstellen und ebenso das Ausführen der Fuhrwerke aus sehr langen Depot's mit vielen Schwierigkeiten verbunden, sondern es ist auch im allgemeinen nicht rathsam, Gegenstände von so bedeutendem Werthe in so großer Anzahl in einem und demselben Raume zu deponiren, weil bei einem ausbrechenden Feuer keine Hilfe möglich ist, während bei mehreren von einander getrennten Depot's auch der Schade nie diese großen Dimensionen erreichen kann.

3. eine Verlängerung des bereits bestehenden Depot's ist übrigens schon aus dem Grunde nicht leicht statthaft, weil das neue Depot im Vergleich mit dem bereits bestehenden um . . . breiter beantragt worden ist, indem man hierbei das Wagengeleise mit . . . Zoll im Auge hatte, während die vorhandenen Depots auf Fuhrwerke mit einem Wagengeleise von . . . Zoll eingerichtet sind.

Zieht man nun noch in Betracht, daß mit Rücksicht auf die eben detaillirten Nachtheile eines in zu großen Dimensionen erbauten Fuhrwerks-Depot's die bei einem Neubau allenfalls zu ersparenden Mehrauslagen, nach Angabe der in Berathung gezogenen Werkmeister sich nur auf . . . . herausstellen, so ist die Brigade umsomehr der unvorgreiflichen Ansicht, daß es sowohl für das Aerar, als für den beabsichtigten Zweck vortheilhafter wäre, den Neubau des in Rede stehenden Depot's, in den angegebenen Dimensionen zu effectuiren.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

(Rubrum.)

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.
Nr.
N. am . . . .
äußert sich mit Bezug auf die hohe Verordnung vom . . . betreff des zu erbauenden Fuhrwerks-Depot's.

43.

K. k. (Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)
Nr.

Löbliches k. k. . . . . Commando!

In Folge des löblichen . . . . Befehles vom . . . Nr. wird das mit den Corporälen N. und N. aus Anlaß der Selbstentleibung des Führers N. N. aufgenommene summarische Constitut im Anschlusse gehorsamst eingesendet. ./.

Hiebei wird dem löblichen . . . . Commando zur Kenntniß gebracht, daß Führer N. N. seit . . . bei der (Unterabtheilung) diente, stets sehr eifrig im Dienste war, und nur in letzter Zeit wegen Trunkenheit außer Dienst zwei Male gestraft werden mußte.

Schwermuth wurde bei ihm nie wahrgenommen, er war im Gegentheil heiteren Gemüthes, in Erfüllung seiner Dienstespflichten unverdrossen und moralisch gut.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

(Truppenkörper.) (Unterabtheilung.)
Nr.
N. am . . . .
äußert sich gehorsamst in Folge löblichen Befehles vom . . . betreff des Führers N. N.

(1 Beilage.)

44.

Truppen-Brigade des General-Majors N. N.

Relation

für das Jahr 18 . . . .

Ueber das 1. und 2. Bataillon des Infanterie-Regimentes N. N.
" " 3. Bataillon des Infanterie-Regimentes N. N.
" " x Feld-Jäger-Bataillon und
" die . . Batterie des Artillerie-Regimentes N. N.

(Fragepunkte, welche der Brigadier in einer gemeinschaftlichen Relation über sämmtliche ihm unterstehende Truppen zu beantworten hat.)

(Beiläufige Andeutung, wie die Truppen-Relation ohne Wiederholung der Fragepunkte zu verfassen ist.)

a) Wird die Schlagfertigkeit der Truppe durch den physischen Zustand der Mannschaft oder den Hang zu einer Krankheit irgend behindert oder gefährdet?

ad a) Die Schlagfertigkeit der Mannschaft ist in physischer Beziehung durch nichts behindert. Auch bei dem in N. dislocirt gewesenen Bataillon des Infanterie-Regimentes N., woselbst in Folge der ungünstigen klimatischen und schlechten Bequartierungs-Verhältnisse beunruhigende Symptome zu Augen-Krankheiten hervortraten, hat sich der Krankenstand sehr gebessert und beträgt annähernd die normale Höhe der anderen Abtheilungen.

b) Ist die Truppe im taktischen Exerciren 2c., im Manövriren, Tirailliren, im Feldbienst, im Scheibenschießen, Turnen vollkommen ausgebildet?

ad b) Im taktischen Exerciren sind alle der Brigade unterstehende Truppen vollkommen ausgebildet. Das Tirailliren, der Feldbienst, das Scheibenschießen, Turnen 2c. wurde mit richtigem Verständniß und sehr großem Eifer geübt; das Jäger-Bataillon leistet in diesen Beziehungen vorzügliches, was insbesondere den trefflichen Anleitungen seines Commandanten, in welchen er von seinen Officieren kräftigst unterstützt wird, zuzuschreiben ist. Die Schießstätte in N. ist nur . . . Schritte lang; deren Verlängerung auf die Distanz von wenigstens 600 bis 700 Schritte wäre behufs Ausbildung der Mannschaft in diesem wichtigen Zweige sehr angezeigt. Die Verhandlung darüber ist im Zuge.

Beim Manövriren, welches jedoch mit dem 3. Bataillon des Infanterie-Regimentes N. seines in Folge großer Commandirungen sehr herabgesetzten Loco-Standes nur sehr wenig geübt werden konnte, haben im allgemeinen die Herren Commandanten und Officiere richtige Auffassung der verschiedenen Verhältnisse bewiesen. Der Batterie-Commandant ist hierin seiner Aufgabe vollkommen gewachsen.

c) Ist der Zustand der Montur, Armatur und Rüstung, dann der Augmentations-Vorräthe für die Schlagfertigkeit der Truppe etwa ein Hinderniß?

ad c) Montur, Armatur und Rüstung ist im allgemeinen in einem befriedigenden Zustande, mit Ausnahme der Kittel und Pantalons, welche, da sie schon im letzten Feldzuge im Gebrauche waren, sehr herabgekommen sind.

Der Augmentations-Vorrath des Infanterie-Regimentes N. ist vollzählig und alle Sorten im guten Zustande.

Die Brigade ist daher auch in dieser Hinsicht zur augenblicklichen Verwendung brauchbar.

d) Ist der Zustand der Feld-Requisiten und Fuhrwerke, dann Bespannungen klaglos?

ad d) Der Zustand der Feld-Requisiten, Fuhrwerke und Bespannungen ist klaglos, nur hat die Brigade-Batterie zum Theil ältere, nicht für anhaltende Anstrengungen taugliche Pferde und bedarf in dieser Beziehung einer Auffrischung. Der Landes-Artillerie-Direction wurde dieser Umstand zur Kenntniß gebracht.

e) Wie ist die Disciplin und der militärische Geist der Truppe? Mittel für den Nachwuchs an Unter-Officieren.

ad e) Die Disciplin wird mit Strenge aufrecht erhalten und bleibt diesfalls wenig zu wünschen übrig. Beim 3. Bataillon N. Infanterie sind heuer zwar einige Desertions-Fälle vorgekommen, es waren aber die Entwichenen durchgehends Leute von schlechter Conduite, welche zum Theile wieder eingebracht wurden.

Der Geist der Truppe ist gut, die Herren Commandanten und Officiere wirken in dieser Richtung sehr vortheilhaft auf die Mannschaft, die nach meiner Ansicht und auf eingehendere Beobachtung gegründete Ueberzeugung hin als vollkommen verläßlich bezeichnet werden muß.

Die Unterofficiere lassen sich den Dienst sehr angelegen sein. Was den Nachwuchs für dieselben betrifft, so bestehen beim Infanterie-Regimente N. und beim Jäger-Bataillon Nr. Chargen-Schulen, zu welchen jene Gefreite und Patrouilleführer, dann jene über ein Jahr dienenden Gemeinen, welche gegründete Hoffnung für tüchtige Zugsführer und Feldwebel geben, beigezogen werden. Das Regiment N. hat 40, das Jäger-Bataillon 18 solcher Chargen-Schüler, die, wie ich mir selbst die Ueberzeugung verschafft habe, sich für die ihnen zugedachte Bestimmung sehr gut qualificiren werden.

f) Schilderung des Officiers-Corps im allgemeinen und Namhaftmachung jener Officiere, welche die Regiments-Sprache nicht erlernen können oder wollen und deshalb diensteshalber zur gelegenheitlichen Transferirung beantragt werden.

ad f) Mit einigen sehr seltenen Ausnahmen beim Infanterie-Regimente Nr. kann ich das Officiers-Corps der mir unterstehenden Truppen [illegible] vorzügliches, voll regen Pflichtge-

i. [illegible]

fühles für den Allerhöchsten Dienst durchdrungenes bezeichnen; ebenso ist das Betragen außer Dienst musterhaft und tadellos, und werden die Officiere allenthalben gern gesehen.

Im Interesse des Regimentes N. würde ich es jedoch für wünschenswerth erachten, wenn der (Charge und Name), welcher in Folge mehrfach begangener Tactlosigkeiten einen nachtheiligen Einfluß auf mehrere der jüngeren Officiere ausübt, zu einem anderen Regimente transferirt werden würde; welche Maßregel auch das Regiments-Commando unter Angabe der Thatsachen bei dem Herrn Regiments-Inhaber in Antrag gebracht hat.

Der Sprache ihres Truppenkörpers sind bei dem Jäger-Bataillon sämmtliche, bei dem Infanterie-Regimente der größte Theil der Officiere kundig. Diejenigen, welche derselben noch gar nicht, oder zum Dienstesgebrauche nicht mächtig sind, erhalten hierin bei dem Regimente N. durch den Regiments-Caplan Unterricht. Mit Ausnahme der (Charge) N. und N., welche wegen Mangels an Fleiß in diesem Zweige öfter ermahnt und geahndet werden mußten, zeigten sich bei den meisten derselben die erfreulichsten Resultate. Nur der . . . N., dem das Sprachentalent gänzlich abgeht, machte ungeachtet seines Fleißes keinen Fortschritt, und wäre daher, da er sonst ein recht brauchbarer, dienstbeflissener Officier ist, in ein deutsches (italienisches) Regiment zu übersetzen. Behufs Ausbildung der Officiere im Felddienste und in der angewandten Taktik, werden allwöchentlich zweimal beim Jäger-Bataillon durch dessen Commandanten, beim Infanterie-Regimente N. durch den Commandanten desselben Vorträge mit erläuternden Beispielen aus der Kriegsgeschichte abgehalten.

Behufs-Ergänzung des Officiers-Corps, sind beim Jäger-Bataillon und beim Infanterie-Regimente unter Leitung der Hauptleute N. und N. Cadeten-Schulen eingerichtet, welche von 20, respective 7 Cadeten und braven talentirten Unterofficieren besucht werden. Nach der öfter selbst gewonnenen Ueberzeugung von dem Fortgange derselben, kann ich nur die gegründete Hoffnung aussprechen, daß beide Truppenkörper in kurzer Zeit mit einer namhaften Anzahl befähigter und vollkommen tauglicher Officiers-Aspiranten versehen sein werden.

g) Schluß-Bemerkung über besondere Wahrnehmungen und Anstände.

ad g) (Hier kommen noch jene allfälligen Bemerkungen oder Anträge des Brigadiers aufzunehmen, welche in den vorbezeichneten Punkten ihren Platz nicht finden konnten, dennoch aber einer besonderen Erwähnung, Abhilfe u. d. gl. bedürfen, z. B. Spitals-, Bequartierungs-, Dislocations- und Verpflegungs-Anstände, Urlauberwechsel, Locodienst.)

N. am . . . .

N.

Gener

45.

Relation

der Gefechte vom 17. und 18. September 1813 bei Arbesau und Kinnitz.

Am 16. September war der Feind von Peterswalde mit sehr überlegener Macht vorgedrungen. Die Avantgarden des Generals Grafen Pahlen und des Generals von Ziethen zogen sich in bester Ordnung über Nollendorf in die Ebene zurück. General von Ziethen behielt Tellnitz und den Verhau am Fuße der Höhe von Nollendorf besetzt. Da diese Vorrückung ein abermaliges Vorhaben des Feindes vermuthen ließ, auf dieser Straße in Böhmen einzudringen, um die alliirte Armee anzugreifen, so ließ der commandirende Herr Feldmarschall Fürst Schwarzenberg die Armee folgende Stellung einnehmen.

Der Herr General Graf Wittgenstein hielt mit seinem Corps und einem Theil des Corps des Generals Kleist die Stellung bei Kulm und die Dörfer Ober-, Nieder-Arbesau und Schanda besetzt; mit den übrigen alliirten Truppen occupirte der Herr General en chef Barclay de Tolly die Stellung bei Sobochleben und sicherte seine linke Flanke durch die Besetzung von Ebersdorf und die Defiléen von Geyersberg und Mikenthürmel.

Von der österreichischen Armee rückte die erste Armee-Abtheilung unter den Befehlen des Herrn Feldzeugmeisters Grafen Colloredo theils auf die wichtigen Höhen von Strissowitz, theils besetzte sie deren vordere Abhänge und die sanfte Höhe zwischen Kulm und Deutsch-Neudörfel. Ihr linker Flügel war mit den Truppen des Generals Grafen Wittgenstein in Verbindung; der rechte war bei Schebritz, und ihre Avantgarde unter dem Feldmarschall-Lieutenant Schneller hielt Johnsdorf, Delisch, Rautnek, Auschine und den Tannigberg besetzt.

Die zweite Armee-Abtheilung unter dem Herrn General der Cavallerie Grafen Merveldt stellte sich mit dem Gros bei Bostitz und Garbitz auf, wodurch die Straße nach Aussig gesichert wurde, detaschirte eine Brigade auf die Höhe von Klein-Kautern und poussirte ihre Avantgarde bis auf die Höhen von Sahra und Spansdorf vor.

Der Feind konnte nur auf der Chaussée mit Macht debouchiren und daher seinen Angriff nicht zugleich gegen die verschiedenen Theile der Position richten, welche den Vortheil gewährte, mit Leichtigkeit in die Flanken der sich entwickelnden Colonnen zu manövriren.

Am 17. um 11 Uhr Vormittags rückte der Feind gegen den Verhau bei Tellnitz vor. Die Infanterie der Avantgarde des Generals Ziethen, unterstützt von einem russischen Jäger-Regiment, wies mit der größten Tapferkeit mehrmals wiederholte Angriffe des Feindes ab. Als es ihm endlich gelang, um 2 Uhr den Verhau zu umgehen und dessen Vertheidiger in der linken Flanke anzugreifen, befahl der General Graf Wittgenstein dem General Ziethen, sich mit seiner Infanterie auf den linken Flügel der Stellung bei Kulm zurückzuziehen, seine Cavallerie aber in der Ebene bei Neudörfel auf dem rechten Flügel seiner Position aufzustellen.

Der Feind, welchen das Artilleriefeuer der Avantgarde sehr hinderte, debouchirte langsam auf der Chaussée. Während er sich mit starken Infanteriemassen der leichtbesetzten Dörfer [illegible] und Nieder-Arbesau bemächtigte, suchte er auch den äußersten [illegible] Ziethen mit Tirailleurs zu tourniren und rückte [illegible] vor.

Sobald sich der Herr Feldzeugmeister Graf Colloredo von der ernstlichen Vorrückung des Feindes überzeugt hatte, beschloß er sogleich die Höhen von Striffowitz zu verlassen, gerade über Auschine nach Arbesau zu marschiren und auf diese Art den Feind, wie es ihm am 30. August so rühmlich gelungen war, in der linken Flanke anzugreifen. Er setzte sich über dieses Vorhaben mit dem General der Cavallerie Grafen Mervedt in das Einvernehmen.

Der Feind schien diesmal auch über Zuckmantel und gegen Sarah mit bedeutenden Colonnen vorrücken zu wollen, um seine linke Flanke zu sichern und seinen Angriff zu unterstützen. Der General der Cavallerie Graf Mervedt ließ sich aber hierdurch nicht irre machen. Sobald ihm der Feldzeugmeister Graf Colloredo seine Lage und seinen Entschluß mitgetheilt hatte, befahl er dem Feldmarschall-Lieutenant Fürsten Alois Liechtenstein, mit seiner Division gegen Kinnitz vorzurücken und den Feind auf der Chaussée von Nollendorf im Rücken anzugreifen. Er ließ zugleich die über Zuckmantel vorgedrungene Colonne durch den General Sorbenburg angreifen und warf sie aus Zuckmantel und eine Strecke über das Dorf zurück. Hierdurch sah sich auch der im Thale gegen Sarah vorrückende Feind gezwungen, sich zurückzuziehen und der General der Cavallerie konnte den Feldmarschall-Lieutenant Baron Lederer, welcher bestimmt war ihm entgegen zu rücken, über Bohne ebenfalls in den Rücken des Feindes marschiren lassen.

Als der Feldzeugmeister Graf Colloredo die Höhe von Auschine erreicht hatte, ließ er zwei Batterien links dieses Dorfes aufführen, um eine feindliche Batterie von 8 Kanonen auf der Höhe von Schanda in die Flanke zu nehmen. Kaum waren diese Batterien placirt, als zwei Escadronen Lanciers von der Garde sie unversehens attaquirten und umzingelten. Aber die Tapferkeit, mit welcher sich der Oberstlieutenant Simonyi mit der Escadron des Rittmeisters Dörry von Hessen Homburg-Hußaren auf sie warf und eine wohlangebrachte Decharge von einem Bataillon De Ligne, retteten die Kanonen und der Feind wurde mit ansehnlichem Verluste zurückgetrieben.

Dieses Geschütz brachte bald darauf die feindliche Batterie zum Schweigen. Der Feldzeugmeister Graf Colloredo ließ nun die Regimenter De Ligne, Czartoryski, Reuß-Plauen und Albert Gyulay in Massen und Erbach en reserve vorrücken. Er entriß dem Feinde nach einander die Dörfer Auschine und Unter-Arbesau. Da der Feind während seiner Vorrückung seine rechte Flanke bedrohte, so detachirte er den Oberstlieutenant Simonyi mit zwei Escadronen Hessen-Homburg-Hußaren und einem Bataillon De Ligne zum Soutien der Deutsch-Banater, welcher viel beitrug, den Feind zurück zu drängen und später bis Tellnitz vorrückte.

Der General der Cavallerie Graf Mervedt rückte mit der Division des Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Alois Liechtenstein über Delisch vor, woraus er den Feind vertrieb. Als der Fürst Liechtenstein die rechte Flanke des Feldzeugmeisters Grafen Colloredo bedroht sah, ertheilte er dem Obersten Grafen Bentheim den Auftrag, mit einem Bataillon Kaunitz den Wald zwischen Arbesau und dem Tannigberg, in welchem der Feind sich zu behaupten suchte, zu nehmen, und links von diesem Berge gegen Tellnitz vorzudringen, während er selbst seine Richtung gegen Kinnitz verfolgte. Der Graf Bentheim führte dieses mit ebensoviel Auszeichnung und Geschicklichkeit als Entschlossenheit aus; er warf den Feind aus dem Walde und erleichterte hierdurch auf eine entscheidende Art das weitere Vorrücken der Haupt-Colonnen. Er verfolgte den Feind bis Tellnitz, eroberte eine Fahne und machte 300 Gefangene. Da auch zugleich der General Ziethen auf dem

äußersten linken Flügel die ihn stets überflügelnden Tirailleurs an der Spitze einiger Bataillone Infanterie mit dem Bajonnete angriff, zurückwarf und zugleich mit dem Grafen Bentheim in Tellnitz eindrang, auch der General Graf Wittgenstein vor Kulm vorrückte, so gerieth der Feind in eine allgemeine Verwirrung, und zog sich nun von allen Seiten gegen die Höhe von Nollendorf zurück. Er mußte 8 Kanonen im Stich lassen, und verlor bei 2000 Gefangene, worunter der General Kreutzer.

Wenn nicht ein durch zwei Stunden anhaltender Platzregen und ein dichter Nebel den Tag um eine Stunde verkürzt hätten, so würde zuverlässig die ganze Masse des Feindes, welche in die Ebene debouchirt hatte und nun in unordentlicher Flucht die Höhe von Nollendorf zu gewinnen suchte, durch den General der Cavallerie Grafen Merveldt abgeschnitten worden sein. Aber noch ehe die Colonne des Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Alois Liechtenstein Kinnitz erreichte, war es schon vollkommen Nacht.

Die Colonne des Feldmarschall-Lieutenants Baron Lederer konnte aus eben dieser Ursache nicht weiter als bis Bohna kommen. Da der Feind zur Deckung seines Rückzuges den Wald längs der Straße und Kinnitz sehr stark besetzt hatte, so war es nicht rathsam ein Nachtgefecht zu engagiren, und man zog die Truppen wieder in ihre Position zurück.

Nach den einstimmigen Aussagen aller Gefangenen hatte Kaiser Napoleon selbst mit dem Corps des Marschalls Victor und einem Theile der Garden diesen Angriff unternommen. So wurde also auch diesmal das Vorhaben des Feindes, sich bei Kulm festzusetzen, um das Debouchiren seiner Armee zu decken, vereitelt.

General Ziethen rühmt vorzüglich das ausgezeichnete Benehmen des Majors von Reizenstein bei der Attake der feindlichen Plänkler, des Majors Boyen vom Generalstabe, und des Lieutenants von Graevenitz, der den General Kreutzer gefangen nahm.

Der Feldzeugmeister Graf Colloredo erwähnt mit vorzüglicher Auszeichnung des Herrn Generals Prinzen Gustav Hessen-Homburg, der Majore Ludwig und Georg Geppert vom Generalstabe und des zugetheilten Hauptmanns Müller. Dann rühmt er die wichtigen Dienste, welche der Oberstlieutenant Czorich an diesem Tage und besonders in dem wichtigen Momente geleistet hat, in welchem der Feind seine Batterie umringt hatte, das tapfere und kluge Benehmen des Oberstlieutenants Laugier, der Hauptleute Ringelsheim, Moro, Kaiser, Krail und Wouvermanns von Czartoryski, der Hauptleute Mende, Casanova und Baut, des Oberlieutenants Gengler und Fähnrichs Stutterheim von Reuß-Plauen, des Oberstlieutenants Simonyi, des Rittmeisters Dörry von Hessen-Homburg-Husaren und seines Adjutanten, des Hauptmanns Ehrenberg. Auch hat sich der Major und Flügeladjutant des commandirenden Herrn Feldmarschalls, Fürst Wenzel Liechtenstein, bei der Vorrückung gegen Arbesau besonders hervorgethan, wobei ihm das Pferd unter dem Leibe verwundet wurde.

Der General der Cavallerie Graf Merveldt rühmt das bekannte ausgezeichnete militärische Verdienst, welches der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Alois Liechtenstein auch bei dieser Gelegenheit bewährt hat; dann das vorzüglich kluge und tapfere Benehmen des Herrn Obersten Grafen Bentheim, dessen glücklich ausgeführter Angriff viel zur Entscheidung des Tages beigetragen hat, und der beiden Majore Macquier und Möse von Kaunitz-Infanterie, welcher letztere ungeachtet eines [illegible] leidenden Zustande während des ganzen Gefechtes

mit Auszeichnung sein Bataillon geführt hat. Dann werden der Lieutenant Kremlitzka von Kaunitz, der Hauptmann Hartlieb vom Generalstabe, der Hauptmann Bin und Lieutenant Klaus, beide Adjutanten des Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Liechtenstein besonders anempfohlen. Der General der Cavallerie rühmt noch das ausgezeichnete Benehmen des Generals Grafen Sorbenburg und des Majors Grafen Kienmayer, dann des Majors Schraubek von der Artillerie, welcher mit einer Cavallerie-Batterie den Feind in die Flanke nahm und viel beigetragen hat, dessen Geschütz zum Schweigen zu bringen, endlich die Tapferkeit des preußischen Majors Waldorb.

Dieses Gefecht hatte die Vermuthung begründet, daß es die ernstliche Absicht des französischen Kaisers sei, diesen Punkt auch um den Preis der größten Aufopferungen zu forciren. Alle Gefangenen und selbst die am 17. Abends angekommenen Kundschafter sagten aus, es seien immer noch mehr Truppen auf dem Marsche nach Nollendorf begriffen und der Feind bereite sich förmlich zur Schlacht auf den kommenden Tag. Die aufgefangenen Briefe vieler Männer von Bedeutung haben seither den Beweis geliefert, daß diese Meinung wirklich allgemein im feindlichen Heere bestanden habe ꝛc. ꝛc.

46.

Verlust-Eingabe.

Todte, Verwundete und Vermißte in dem Gefechte bei N.

am . . . . 18 . .

		Generale	Stabsofficiere	Oberofficiere	Mannschaft	Summe
nᵗᵉˢ Corps.						
Brigade des General-Majors N. N.						
1. 2. u. 3. Bataillon N. Infanterie-Regiment Nr.	Todte vom Feldwebel abwärts:					
	Verwundete: Hauptm. N. Oberlieut. N.					
	Die Lieutenants N. und N.	.	.	.	.	.
	Vom Feldwebel abwärts	.	.	.	.	.
	Vermißte:	.	.	.	.	.
x Jäger-Bataillon	Todte:					
	Oberlieutenant N. N.	.	.	.	.	.
	Vom Oberjäger abwärts	.	.	.	.	.
	Verwundete: vom Oberjäger abwärts.	.	.	.	.	.
	Vermißte: Lieutenant N. N.	.	.	.	.	.
	Vom Oberjäger abwärts	.	.	.	.	.
6pfünder Batterie $\frac{2}{\text{Nr. IV.}}$	Todte: vom Feuerwerker abwärts	.	.	.	.	.
	Verwundete: Lieutenant	.	.	.	.	.
	Vom Feuerwerker abwärts	.	.	.	.	.
	Vermißte:	.	.	.	.	.
Brigade des General-Majors N. N.						
„ u. s. w. u. s. w.						
Brigade des General-Majors,						
„ u. s. w. u. s. w.						
	Latus......	.	.	.	.	.

	Generale	Stabsofficiere	Oberofficiere	Mannschaft	Summe
Translatus......	.	.	.	.	.
Brigade des General-Majors N. N. u. s. w.	.	.	.	.	.
x Armee-Corps.					
(Folgt das Detail der einzelnen Truppenkörper wie vor.)	.	.	.	.	.
Totalverlust bei N. am......	.	.	.	.	.

Todte: .... Generale x Stabsofficiere x Oberofficiere x Mann vom Feldwebel abwärts

Verwundete: " " " " " " "

Vermißte: " " " " " " "

N. am ....

N. N.
Feldzeugmeister.

47.

Armee Nachricht.

Hauptquartier Töplitz den 1. September 1813, 8 Uhr Abends.

In diesem Augenblicke traf ein Courier des Generals Blücher mit neuen Siegesnachrichten ein.

Von der 80.000 Mann starken französischen Armee, welche gegen Schlesien aufgestellt war, sind kaum 10.000 in Ordnung, alles Uebrige ist aufgelöst. 15.000 Gefangene, 92 Kanonen, 300 Munitionswägen und 4 Adler sind in den Händen der Sieger. Blos das ausgetretene Wasser der Bober hinderte die gänzliche Vernichtung des Feindes. Zugleich fand die Division Puthot vor Löwenberg ihr Ende; sie fiel, ihren General an der Spitze, dem General Langeron in die Hände; was nicht gefangen wurde, ertrank in der Bober.

Die Armee des Marschalls Macdonald ist so gut wie vernichtet.

48.

Armee Nachricht.

Hauptquartier Töplitz den 12. September 1813, Abends 10 Uhr.

So eben langte ein zweiter Courier aus dem schwedischen Hauptquartier vom 9. an und bringt die Nachricht, daß die Franzosen nach der Schlacht von Dennewitz bis unter die Kanonen von Torgau verfolgt worden sind, wo ihnen Oberst Pahlen noch 500 Mann und zwei Kanonen abnahm. Die Armee des Kronprinzen hatte bereits Mühlberg, Senftenberg und Elsterwerda besetzt. Die Zahl der eroberten Kanonen belief sich bei Abgang des Couriers auf 75, die der Munitionswagen auf 400: Gefangene waren 10 bis 12.000 eingebracht.

49.

Armee Bulletin Nr. 16.

Verona, 26. Juni 1848.

So eben erhalten wir die officielle Nachricht, daß die Festung Palma nuova sich am 25. d. M. mittelst Capitulation ergeben hat.

Durch die Uebergabe dieses festen Platzes gelangte die k. k. Armee in den Besitz einer sehr großen Zahl schweren Geschützes, nebst einem namhaften Vorrath an Munition und sonstigem Kriegsmaterial.

50.

Armee Bulletin Nr. 15.

Verona, 16. Juni 1848.

Nach einem so eben vom Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden aus Treviso hier eingelangten Bericht vom 15. l. M. hat die Stadt Treviso sich am 14. nach einem zwölfstündigen Bombardement unbedingt unterworfen.

Die feindlichen Truppen, welche Treviso vertheidigten, beiläufig 4000 Mann stark, ziehen sich laut abgeschlossener Capitulation von einem k. k. Officier und einem Commissär der Stadt Treviso begleitet über Ponte Lagoscuro hinter den Po zurück und haben sich verpflichtet drei Monate vom Tage des Ueberganges über den Po nicht gegen die Truppen S. M. des Kaisers zu dienen.

In der Stadt Treviso fand man 36 Geschütze, eine große Anzahl von Waffen und sonstiges Kriegsgeräthe.

Bei der Beschießung von Treviso hat sich der Artillerie-Lieutenant Webl, der sein Geschütz im feindlichen Geschützfeuer aufführen ließ, besonders ausgezeichnet.

51.

General-Stab. Major N. N.

An
das hohe . . . Armee-Corps-Commando
zu

Mit Bezug auf die hohe Verordnung vom x Nov. bringe ich dem hohen Armee-Corps-Commando zur Kenntniß, daß der in dem gehorsamst beigeschlossenen Situa-
a/tions-Plane a verzeichnete Terrain-Abschnitt . . ., als der geeigneteste zur Aufstellung eines Armee-Corps, welches zur späteren Vorrückung nach N. bestimmt ist, erscheint.

Auf einer Terrain-Ausdehnung von . . . Meilen in der Länge und $1^{3}/_{8}$ Meilen in der Breite liegen . . . Ortschaften und zwar . . . Städte . . ., Marktflecken und . . . Dörfer, mit einer Häuserzahl von . . . Nummern und einer Bevölkerung von . . . Köpfen. Da das Armee-Corps . . . Mann und . . . Pferde zählt, so werden im Durchschnitt auf . . . Köpfe der Bevölkerung . . . Mann und . . . Pferde entfallen. Um eine entsprechende Eintheilung zu treffen, und ebenso die taktischen Zwecke der Truppe zu berücksichtigen, als auch die Bewohner vor allzugroßer Belastung zu bewahren, erscheint es am angemessensten, die Truppen nach
b/der beigeschlossenen Eintheilung b cantonniren zu lassen. Die taktischen Gesichts-

punkte festhaltend und auf das Terrain reflectirend, wäre es überdies nothwendig, ein Viertheil der Truppen abwechselnd bivouaquiren zu lassen. Als den hierzu besten Platz muß das im Situationsplane mit . . . ersichtlich gemachte Terrain bezeichnet werden.

Als Sammelplatz für den Fall eines feindlichen Angriffes erscheint N. der geeignetste Punkt, da hier alle Verbindungswege zusammenlaufen und auch die Terrain-Beschaffenheit für eine Vertheidigungs-Stellung die meisten Vortheile bietet. . .

Nachdem die Fußtruppe nicht nur früher gefechtsbereit ist, sondern auch in jedem Terrain verwendet werden kann, zudem am längsten einen selbstständigen Widerstand zu leisten vermag, wären die Orte N., N. und N. mit Infanterie und Jäger-Truppen zu belegen und von der Artillerie des Corps 3 Batterien unter dieselben zu vertheilen. Die Ortschaften N., N. und N. wären als besonders wasserreich und des offenen Terrains wegen der Cavallerie zuzuweisen, der Rest der Artillerie wäre ebenfalls dahin zu verlegen. Die Reserven müßten in N. aufgestellt werden, wo auch der Train und die Munitions-Reserve ihren Platz fänden. Das Hauptquartier wäre in N. unterzubringen. Es ist dieser Ort der Mittelpunkt der ganzen Aufstellung und hat die ansehnlichsten Gebäude, sowie die Räumlichkeiten zur Etablirung der Magazine. Der Canal N., der hier ausmündet, erleichtert den Zuschub der Vorräthe.

Die in den Ortschaften N. und N. aufgehäuften Vorräthe sind in dem bei-
c/geschlossenen Ausweise c ersichtlich gemacht.

Die betreffenden Quantitäten sind in runden Zahlen angesetzt. Bei dem Umstande, daß in den genannten Orten ein starker Fruchthandel getrieben wird und die Vorräthe der Einwohner leicht ergänzt werden können, würde eine Requisition, welche sich selbst auf $^2/_3$ der oben bemerkten Quantitäten erstreckte, der Einwohnerschaft nicht drückend werden. Die Verpflegung könnte demnach auf die Dauer von . . . Tagen im Requisitionswege stattfinden.

Auf dem N. Canal können im Nothfalle, wenn alle Fahrzeuge gesammelt werden, täglich . . . transportirt werden. Dabei ist auf:

x Fahrzeuge mit x Centner Tragfähigkeit
x " " x " "
x " " x " " gerechnet.

An Vorspannswägen kann in den einzelnen Ortschaften die in dem bei-
d/geschlossenen Ausweise d ersichtlich gemachte Anzahl aufgebracht werden. Für die bei N. in das Bivouac zu legenden Truppen ist der Holz- und Lagerstroh-Bedarf an Ort und Stelle vorhanden. Keine der Ortschaften leidet Wassermangel, auch ist die Qualität des Wassers eine gute. In keiner Ortschaft herrscht eine ansteckende Krankheit, es sind im Gegentheile die Gesundheits-Verhältnisse durchgehends sehr befriedigend. Nach der Lage des Terrains und den klimatischen Verhältnissen zu schließen, ist auch für die bivouaquirende Truppe in sanitätischer Beziehung nichts zu besorgen.

Zur Sicherheit der Truppe müßte eine Abtheilung in der Stärke von . . . N. bis N. vorgeschoben werden, welche zu bivouaquiren und Vorposten gegen . . . auszusetzen hätte. Bei N. und N. wären Verbindungs-Posten zur Benachrichtigung der Haupttruppe aufzustellen. Zur Sicherung der Flanken genügt es, die hereinführenden Communicationen durch Truppen-Abtheilungen von . . . zu sperren. Die über den N. Fluß führende Joch-Brücke müßte nach Umständen theils abgetragen, theils durch eine vorgelegte Schanze geschlossen und in Vertheidigungs-Stand gesetzt werden 2c. 2c.

N. am . . . .

N. N.
Major.

32

Truppenkörper, Name und Charge.

Bericht

über die mit Befehl des . . . . . vorgenommene Recognoscirung des N. Berges.

Lage, relative Erhebung, Obertheil.

Der N. Berg schließt den N. Höhenzug nördlich ab, und erhebt sich zu einer relativen Höhe von . . . . Fuß. Sein Scheitel bildet einen sanft gewölbten Rücken und hat bei einer Breite von . . . bis . . . . Schritt eine Ausdehnung von . . . . Schritt in die Länge, so daß . . . Geschütze mit den Protzwagen und eine entsprechende Bedeckung Infanterie daselbst Platz finden. Letztere kann eine vollkommen gedeckte Aufstellung nehmen. Der Obertheil gewährt nach allen Seiten freie Aussicht, das Gesichtsfeld hat bei der Ebenheit des Terrains keinerlei Beschränkung.

Abhänge.

Der westliche Abhang fällt mit einer sehr jähen Böschung von . . . . bis . . . . Grade gegen die von N. nach N. führende Chaussée ab. Einzelne, fast senkrechte Felsvorsprünge und Steingerölle machen diese Abhangseite, abgesehen von ihrem allgemein steilen Böschungs-Verhältniß, selbst für Infanterie in aufgelöster Ordnung unersteiglich. Die nördliche Abhangseite ist durch eine, vom Fuße bis zu einer Höhe von . . . . reichende steile Erdabrutschung, ebenfalls nicht ersteigbar. An der Ostseite ist der Abhang terrassenförmig gestaltet, von Wasserrissen und Schluchten durchzogen und gewährt demnach Plänklern, sowie ganzen Unterstützungstrupps gedeckte Aufstellung.

Der südliche Abhang hat eine sehr sanfte Böschung, . . . bis . . . Grade, er ist nur hie und da von kurzen, steil abfallenden Rippen unterbrochen und sendet einen zungenförmigen Vorsprung bis hart an das hier beginnende Dorf N.

Bedeckung und Baulichkeiten.

Der westliche und nördliche Abhang ist kahl, der östliche mit leichtem jungstämmigen Nadelholz bewachsen, während der südliche Abhang theils mit Mais bebaut ist, theils brach liegenden Ackergrund enthält.

Auf dem Obertheil befinden sich Mauerreste eines aus Stein aufgeführt gewesenen Gebäudes, welche jedoch von gar keiner defensiven Bedeutung sind.

Communicationen.

Die eingangs erwähnte, an dem Fuße der Westseite vorbeiführende Straße (Chaussée), läuft theilweise dammartig gebaut ohne Krümmung von Nord nach Süd bis zum Dorfe N., daselbst zweigen sich mehrere Landwege von ihr ab, welche in die Ortschaften N., N. und N. führen ꝛc. ꝛc.

Angrenzendes Terrain.

Das Terrain im Westen ist eine größtentheils aus nassen Wiesen bestehende Niederung, die hie und da auch inun[...]
nicht unbeträchtlicher Ausde[...]
bis an das linke Ufer des [...]
und für Truppen jeder W[...]
gänglich ist.

Das Terrain gegen Norden ist mit dichtem, niedrig stehendem Nadelholz bewachsen, der Boden ist eben, ohne Communicationen. Im Osten zieht das jenseits von der N. Höhe begrenzte N. Thal vorbei, in dessen Sohle der . . . . Fuß breite, leicht zu durchwatende . . . . . . Bach fließt. Die sanft geböschten Thallehnen sind so wie die Thalränder mit Gebüsch bedeckt, hie und da von Wasserrissen durchschnitten. Hart am Fuße des südlichen Abhanges breitet sich das über $^1/_4$ Stunde lange, 200 bis 300 Schritte breite Massendorf N. aus. Nebst der, in der Längenrichtung laufenden Chaussée, durchschneiden auch 2 unter sich parallele Seitengässen, rechtwinkelig den Ort und bilden auf diese Weise . . . Abschnitte. Die Zahl der Häuser beläuft sich auf . . .; sie sind sämmtlich aus Backsteinen gebaut und feuerfest. Das den Ort umgebende Terrain ist offenes Heideland 2c. 2c.

Taktische Beurtheilung.

Der N. Berg bildet zunächst einen guten Sperrpunkt für die aus N. nach N. führende Straße, die von dem, an dem Obertheil zu placirenden Geschütz vollkommen bestrichen wird. Die Auffahrt mit den Geschützen müßte auf der südlichen Abhangseite erfolgen. Ein zweites sehr günstiges Emplacement für . . . Geschütze bietet eine auf der westlichen Abhangseite befindliche natürliche Terrasse, wiewohl die Transportirung der Geschütze nach diesem Punkte einige Schwierigkeiten bereiten würde. Der N. Berg ist noch weiters durch seine, das N. Dorf beherrschende Lage höchst wichtig und bietet einen sehr haltbaren Stützpunkt desselben, so zwar, daß dessen Einnahme und dauernde Besetzung ohne Besitz des Berges nicht denkbar ist. Im Falle des Rückzuges müßte der nach N. führende, gut erhaltene Landweg benützt werden u. s. w.

N. am . . . .

N. N.

Charge.

53.

Truppenkörper. Charge.

Bericht

über die auf Befehl . . . . vorgenommene Recognoscirung des N. Waldes.

Lage, Gestalt, Ausdehnung, Holzgattung.

Der N. Wald breitet sich zu beiden Seiten der von N. nach N. führenden Chaussée aus, welche denselben in zwei unregelmäßige Abschnitte theilt, von denen der östliche, rechts der Straße gelegene, der größere ist. Die Gestalt ist aus dem beigeschlossenen Croquis zu entnehmen. ·/. Der Wald besteht aus Buchen, untermischt mit Eichen und Ahorn. Der ganze Bestand hat eine Ausdehnung von . . . . . .

Beschaffenheit des Saumes.

Die nördliche, dem Feinde zugekehrte Seite ist . . . Schritte lang, der stark ausgezackte Saum besteht durchgehends aus hochstämmigen, dicht stehenden Bäumen und dichtem bis . . . Fuß hohem Strauchwerk. Die zahlreichen eingehenden Winkel ermöglichen ein wirksames Kreuzfeuer. Die östliche Seite. . . . Schritt lang, schließt mit der Front einen spitzen Winkel ein,

welcher eine der schwächsten Stellen für die Vertheidigung bildet. Die Lisière besteht aus mittelgroßen lichtstehenden Bäumen.

Die westliche Seite zählt . . . Schritt, ist in ihrer unregelmäßigen Form vom leicht zu durchwatenden N. Bach begrenzt, der aber der hochragenden Ufer wegen die Annäherung erschwert. Die Beschaffenheit des Saumes gleicht jener der nördlichen Seite, nur steht das Holz hier lichter. Die Rückseite hat . . . . Schritt Länge, der Saum besteht größtentheils aus schütter stehendem Stangenholz, stellenweise, besonders an dem gegen Osten sich anschließenden Theile, aus bloßem Unterholz.

Beschaffenheit des Waldes im Inneren, Bewachsung, Bodengestalt, Waldblößen, Baulichkeiten, Gangbarkeit.

Der Wald besteht aus Bäumen von hochstämmigem starkem Wuchse. Sie stehen sehr licht, so daß die Bewegung im Inneren selbst für geschlossene kleinere Abtheilungen möglich ist. Der Boden ist eben und von spärlichem Graswuchs bedeckt, es kommen nur hie und da geringe Senkungen und Erhebungen des Terrains vor, welche jedoch weder Deckung gewähren, noch von Einfluß auf die Feuerwirkung sind oder als Bewegungs - Hindernisse angesehen werden können.

Außer der, den Wald von Nord nach Süd-Ost durchschneidenden, . . . Fuß breiten, für alle Waffen practicablen Chaussée, welche sich beim Austritte aus dem Walde in einem starken Bogen östlich wendet, führen in dem westlichen Abschnitte zwei parallel laufende, in dem Croqui ersichtlich gemachte Wildbahnen (Durchhaue) in der Breite von . . . durch das Innere des Waldes, welche mit der Chaussée in Verbindung stehen; die südlicher gelegene Wildbahn setzt sich in dem östlichen Waldabschnitte fort und durchschneidet ihn der ganzen Breite nach, wodurch die Bewegung sehr erleichtert wird. Der 200 Schritt hinter dem Walde von der Chaussée abgehende, gut erhaltene Landweg, führt nach N. und ist für alle Waffen practicabel.

In der westlichen Wald-Parcelle ist nahe an der westlich gelegenen Wildbahn, eine Waldblöße von . . . . Daselbst befindet sich ein ebenerdiges, aus Holz gebautes Jagdhaus, welches nicht vertheidigungsfähig ist. Die Waldblöße gibt Raum zur Aufstellung von . . . . . und steht durch die angrenzende Wildbahn in Verbindung mit der Chaussée.

Angrenzendes Terrain.

Auf der Nordseite liegt ebenes Ackerland, bloß durch eine sanfte, in nordöstlicher Richtung hinziehende Erhebung unterbrochen, welche bis auf . . . Schritte an den Waldsaum reicht und allerdings zur gedeckten Annäherung feindlicher Abtheilungen Gelegenheit gibt. Auf der linken Flanke (Westseite), dehnt sich jenseits des N. Baches eine dichtverwachsene und auf sehr unebenem Boden stehende Schonung (Jungwald) aus, deren Holz aus ungefähr . . . . Fuß hohen Bäumchen besteht. Der N. Bach

wendet sich, nachdem er die Waldgrenze verläßt, in einem sanften Bogen westwärts.

Das östlich angrenzende Terrain ist Ackergrund, der sich bis zu dem . . . Schritte entfernten, außer dem Kanonenschuß-Bereiche liegenden, am Fuße des N. Höhenzuges angebauten Weiler N. ausdehnt. Hier ist durchaus keine gedeckte Annäherung des Feindes möglich. Das im Süden angrenzende Terrain ist offen. Es wechselt Heideboden mit Ackergrund. Der Boden läßt hier auch außer den gebahnten Communicationen, für alle Waffengattungen freie Bewegung zu.

Auf . . . . Schritt Entfernung liegt das verlassene Bett des N. Flusses, ... Schritt südlicher, parallel mit diesem liegt das gegenwärtige Bett desselben. Eine . . . . Schritte lange Jochbrücke verbindet die Ufer, welche hier ganz flach sind. Das Wasser ist so seicht, daß es allerwärts durchwatet werden kann, und den Rückzug in keiner Weise hemmt oder gefährdet.

Taktische Beurtheilung.

Der N. Wald bildet einen Sperrpunkt der nach N. führenden Straße und kann gleichzeitig als Schutzpunkt (Zufluchtsort) der Truppe im Falle des gegen N. mißlungenen Angriffes angesehen werden. Der gegen Norden gelegene Waldsaum besitzt durch die vielen eingehenden Winkel eine große Vertheidigungs-Fähigkeit. Eine Forcirung des Wald-Einganges auf der, in denselben einmündenden Chaussée, wäre mit bedeutendem Verluste von Seite des Feindes verbunden, da das Straßen-Niveau von der inneren Waldeinfassung überhöht wird und in ein sehr wirksames Kreuzfeuer genommen werden kann. Für den Fall der Vertheidigung müßte die Straße abgegraben oder durch einen Verhau verlegt werden. Eine Umgehung könnte der Feind höchstens auf der östlichen Seite versuchen, doch würde jede Bewegung desselben bei dem offenen Terrain gesehen und abgewehrt werden können. Aus demselben Grunde ist daher auch ein Abdrängen von der Rückzugs-Linie nicht denkbar. Die wirksame Vertheidigung des Waldes könnte mit . . . Mann gegen . . . durchgeführt werden.

N. am . . . .

N. N.
Charge.

54.

(Truppenkörper.) Name und Charge.

Bericht

über die auf Befehl des . . . . vorgenommene Recognoscirung des Lambro von St. Angelo bis zum Po.

Lauf im Allgemeinen.

Der Lambro-Fluß, von Einigen Lambro Settentrionale (zum Unterschied des zweiten, der Lambro Meridionale heißt), von Anderen auch Lambro Viso, eigentlich aber blos Lambro genannt, entspringt in dem Gebirge zwischen

den Seen von Como und Lecco. Nach längerem Laufe in einem tief eingeschnittenen Thale tritt er in die Ebene, wo er mehrere Gewässer aufnimmt.

Bei St. Angelo durchschneidet er die von Pavia nach Lodi führende Chaussée, und nimmt nahe unterhalb der dortigen Brücke den Lambro Meridionale auf.

In einem 6—800 Schritt breiten Grunde zwischen abwechselnd hohen Rideaus, zieht der Fluß nach Südosten und durchschneidet bei Osteria Mariotto die Chaussée von Pavia und Mantua. Bei Castellazzo tritt er zwischen die Hauptdämme des Po-Grundes, welche die beiden Ufer bis zur Ausmündung in jenen Strom begleiten.

Ufer, Dämme, Flußbett.

In der oben bezeichneten Strecke sind die Ufer des Lambro abwechselnd dominirend, steil und größtentheils locker. Um ihnen mehr Festigkeit zu geben, hat man sie an vielen Orten dicht mit Bäumen bepflanzt.

Die Rückstauungen der Hochwässer des Po erstrecken sich bis zur Osteria Mariotto, daher der Po-Damm auf dem linken Lambro-Ufer bis zur Chaussée, auf dem rechten bis zu dem hochgelegenen Castellazzo reicht.

In Bezug auf Dämme gilt hier alles, was über diesen Punkt bei Beschreibung des Po gesagt wird.

Das Flußbett ist bei St. Angelo sandig, mit kleinem Kies untermischt, bei Mariotto und abwärts bis zum Po nur mehr feiner Wellsand.

Breite, Tiefe, Geschwindigkeit.

Die Breite bei dem gewöhnlichen Wasserstande beträgt:

bei St. Angelo....	60	Schritt
„ Graffignana ...	60	„
„ S. Colombano..	56	„
„ Ost. Mariotto ..	55	„
„ Castellazzo......	60	„
„ der Po-Mündung	45	„

Bei St. Angelo hat der Lambro Settentrionale an der Brücke eine Normaltiefe von 7 Fuß; der niederste Wasserstand an dieser Stelle beträgt 4, der bekannte höchste, 21 Fuß.

Ferner ist die mittlere Tiefe

bei Graffignana......	6	Fuß
„ S. Colombano ...	7	„
„ Mariotto	6	„
„ Castellazzo.......	8	„
bei der Po-Mündung	13	„

Von St. Angelo bis Graffignana ist das Gefälle ziemlich stark, dann nimmt es bedeutend ab; schon bei Mariotto ist der Lauf des Flusses träge, abwärts von Castellazzo aber die Bewegung kaum erkennbar.

Nebengewässer, und deren allgemeine Schilderung.

Das einzige Nebengewässer von Bedeutung, ist der Lambro Meridionale, welcher bei St. Angelo einmündet.

Derselbe kommt von Mailand herab, und fließt in vielen kleinen Krümmungen mit trägem Laufe zwischen hohen Ufern, von denen bald das eine, bald das andere das beherrschende ist.

In der letzten Strecke seines Laufes, zwischen Villanterio und St. Angelo hat dieser Lambro eine Mittelbreite von 25 bis 30 Schritt; hier sind die beiden Ufer fortwährend gleich hoch, mit meistens steil eingerissenen Wänden von Lehmsand, welche bei gewöhnlichem Wasserstande 36—40 Fuß hoch sind.

Um den lockeren Ufern mehr Festigkeit zu geben, sind selbe an vielen Orten mit Bäumen bepflanzt.

Die Normaltiefe beträgt vom Juli bis December bei 10 Fuß, vom Jänner bis Juni dagegen ist der Wasserstand oft so gering, daß der Fluß an vielen Stellen durchwatet werden kann.

Bei dem feinen Sandgrunde, welcher den größten Theil des Flußbettes bildet, sind die Furten veränderlich. Augenblickliche Anschwellungen kommen zu allen Jahreszeiten vor; sie sind zuweilen so bedeutend, daß alle Brücken unter Wasser stehen, und sämmtliche Communicationen unterbrochen werden.

Der Lambro Meridionale ist nicht schiffbar, da dessen Wassermasse vor der Mühle von St. Angelo über eine 2 Klafter hohe Wehre herabstürzt.

Zwischen Villanterio und St. Angelo führen folgende Brücken mit Wasserleitungen über diesen Fluß.

1. Eine hölzerne Jochbrücke in Villanterio, stark construirt für alle Lasten.

2. Eine ähnliche, etwas minder starke und ohne Geländer, aber für die meisten Gattungen Fuhrwerke geeignete, bei Casina Buffalora.

3. In St. Angelo eine hohe hölzerne Jochbrücke mit 2 Mittel- und 2 gemauerten Landjochen, 40 Schritt lang, 9 breit, mit Geländern, für alle Gattungen Fuhrwerke.

Die Wasserleitungen, welche in derselben Strecke über den Lambro Meridionale führen, sind von so solider Construction, daß selbe bloß durch Belegung mit Pfosten zu Brücken umgestaltet werden können. Selbe sind:

1. Die Leitung neben der Brücke der Casina Buffalora — von Quadern und Backsteinen erbaut —, ruht auf 6 Pfeilern, und ist zwischen den beiden Ufern 34° lang und 10 Fuß breit; ihre Sohle liegt 6° ober dem gewöhnlichen Wasserstande.

2. Zwischen Cattanea und Villanterio führt die in Material und Construction der vorigen ganz ähnliche Wasserleitung Roggia Coria über den Fluß. Sie ruht auf 3 Steinpfeilern, ist 30° lang, und nur 8—9 Fuß breit, doch sehr solid erbaut.

3. Die dritte Wasserleitung — der Cavo Lorino — gleich außerhalb Villanterio, ist gleich hoch wie die beiden andern, doch nur von Holz, obwohl sehr solid und schön erbaut. Auf zwei Steinpfeilern ruhend, hat sie 34° Länge und 10 Fuß Breite.

Schiffbarkeit.

Der Lambro könnte zwar in seiner untersten Strecke, von Sant Angelo bis zum Po mit kleinen Barken befahren werden, doch finden sich nur wenige derselben vor, die für die Aushebung von Sand x. benützt werden.

Ueb ergangspunkte.

In der mehrerwähnten Strecke kann der Lambro mittelst einiger Furten, die sich bei niederem Wasser zwischen St. Angelo und St. Leone vorfinden, dann auf den 4 Brücken bei St. Angelo, Graffignana, S. Colombano und Ost. Mariotto überschritten werden.

1. Die Brücke des Lambro Settentrionale bei St. Angelo ist 80 Schritt lang, 9 breit, hat 5 hölzerne Mittel- und 2 starke, gemauerte Landjoche. Die Brückenbahn liegt 27 Fuß ober dem mittleren Wasserstande. Die Ufer, welche 6—8 Fuß ober dem mittleren Wasser liegen, sind zu beiden Seiten mit Baumreihen bewachsen. Etwa 40 Schritt vom rechten Uferrande erhebt sich ein 12 bis 15 Fuß hoher Rideau.

2. Bei Graffignana eine 61 Schritt lange, 6 breite hölzerne Jochbrücke mit 8 Mittel- und 2 Landjochen. Die Brückenbahn liegt 11 Fuß ober dem mittleren Wasser.

An die Brücke schließt sich zu beiden Seiten eine Aufdämmung, worauf die 14 Fuß breite Gemeindestraße Borghetto zieht. Die 5—600 Schritt breite Niederung, welche jener Straßendamm durchschneidet, ist von vielen Wassergräben durchzogen, das Flußbett liegt 10—12 Fuß tief eingeschnitten zwischen steilen Ufern.

3. Bei Colombano ist der ebene Thalgrund sehr breit und größtentheils offen. Die 3 Klafter breite Gemeindestraße von San Colombano nach Borghetto und Lodi übersetzt den Lambro mit einer gleich breiten, 67 Schritt langen hölzernen Ueberlags-Brücke mit 8 Mitteljochen.

Die beiden, 12—15 Fuß hohen mit Bäumen bepflanzten Ufer fallen steil ab.

4. Bei Osteria Mariotto übersetzt die 22 Fuß breite Chaussée, welche als Damm die Niederung durchzieht, den Lambro mittelst einer gleich breiten und 65 Schritte langen Ueberlags-Brücke, welche auf 7 Mittel- und 2 Landjochen von Holz ruht.

Die Brücken-Bahn liegt 16 Fuß ober dem mittleren Wasser. Das rechte Ufer ist das beherrschende; oberhalb der Brücke ist das linke ziemlich frei, unterhalb derselben mit hochstämmigem Walde bedeckt.

Bei dem ¼ Stunde südlich der letztern Brücke liegenden Dorfe Castellazzo befindet sich eine Kahn-Ueberfuhr für Fußgeher; der letzte Punkt, wo der Lambro überschritten werden kann.

Communicationen . . . .

Diesseitiges und jenseitiges Terrain . . . .

Taktische Beurtheilung . . . .

N. am . . . . N. N.

Charge.

55.

K. k. (Truppenkörper.) (Charge und Name.)

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

Wichtige Familien-Verhältnisse, hauptsächlich die Regelung des mir nach dem Ableben meines Oheimes N. N. zugefallenen Vermögens, machen, wie das löbliche ⁄.Regiments-Commando aus der beigeschlossenen gerichtlichen Verständigung entnehmen wolle, meine Anwesenheit zu N. nöthig, um dortorts durch persönliches Uebereinkommen mehrere streitige Angelegenheiten zu schlichten. Wiewohl eben jetzt die Exercirzeit begonnen hat, erlaube ich mir dennoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Gründe, welche meine Abreise nach N. wünschenswerth machen, das löbliche Regiments-Commando um die geneigte Bewilligung eines . . . tägigen Urlaubes nach N. gehorsamst zu bitten, indem ich gleichzeitig beifüge, daß dieser Zeitraum die kürzeste Frist ist, binnen welcher ich die erwähnten Angelegenheiten zu schlichten im Stande bin.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
Truppenkörper. Charge und Name.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um einen . . . tägigen Urlaub nach . . . zur Schlichtung dringender Erbschafts-Angelegenheiten.
1 Beilage.

56.

Truppenkörper. (Charge und Name.)

Hohes k. k. . . . tes Armee-Commando!

In dem Treffen bei N. am . . . wurde mir bei Erstürmung des Dorfes N., während welcher Affaire ich mich als Brigade-Adjutant an der Seite des Herrn Obersten N. N. befand, ein Pferd, welches ich erst vor kurzem um den Preis von . . . angekauft hatte, von einer feindlichen Kartätschen-Kugel getödtet.

Da ich kein Vermögen besitze und sonach der Ankauf eines Pferdes aus eigenen Mitteln für mich mit großen Opfern verbunden wäre, wage ich es auf Grund des Gebühren-Reglements §. 228 an das hohe Armee-Commando die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, mir zum Ersatz für dieses vor dem Feinde zu Grunde gegangene Pferd ein ärarisches Dienstpferd in das Eigenthum zuzuweisen.

Zur Unterstützung meiner Bitte erlaube ich mir anzuführen, daß ich für mein Verhalten in jenem Gefechte mit dem . . . Orden ausgezeichnet wurde 2c. 2c.

N. am. . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
Truppenkörper. Charge und Name.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um Zuweisung eines ärarischen Dienstpferdes in das Eigenthum, statt des vor dem Feinde zu Grunde gegangenen Pferdes.

57.

K. k. (Truppenkörper.) Charge und Name.

Hohes k. k. Kriegs-Ministerium!

Während des letztjährigen Feldzuges hatte ich das Glück, in dem Treffen von N., bei dem dortselbst stattgehabten Arrièregarde-Gefecht, durch eine im Rücken des Feindes bewirkte Diversion, mit der meinem Commando unterstehenden Abtheilung, auf den erfolgreichen Ausgang der Unternehmung wesentlich einzuwirken und hiefür von Seiner Majestät mit dem . . . Orden ausgezeichnet zu werden.

Auf die Statuten dieses Ordens mich berufend, wage ich es um die taxfreie Erhebung in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates für mich und meine Nachkommen gehorsamst zu bitten.

Gleichzeitig erlaube ich mir um die Berechtigung anzusuchen, das von einem, seit Jahren ausgestorbenen Zweige meiner Familie geführte Prädicat „von N.“, so wie dessen Wappen, welches ich hiermit beischließe, annehmen zu dürfen.

Da ich dem durchlauchtigsten Erzhause über . . . mit dem Säbel in der Hand diene . . . Feldzüge mitgemacht, in . . . Schlachten mitgekämpft und überhaupt, wie meine Conduite ausweisen dürfte, meine lange militärische Laufbahn nicht ohne Verdienst zurückgelegt habe, hoffe ich, daß diesem meinem Gesuche höchsten Ortes huldvolle Gewährung geschenkt werden wird.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

Truppenkörper. Charge und Name.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um die Erhebung in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates.
(1 Beilage.)

58.

(Truppenkörper.) Charge und Name.

(Titel der Stelle.)

Ein Lungenübel, welches nach dem gehorsamst beigeschlossenen chefärztlichen
·/. Zeugnisse (Beilage 1) chronisch geworden ist und mir es nur mit der äußersten Anstrengung möglich macht, den Dienst bei der Truppe zu versehen, veranlaßt mich, an . . . . . . die gehorsamste Bitte zu stellen (folgt das Ansuchen um die entsprechende Dienstes-Verwendung).

Da ich durch meine . . . jährige Verwendung als . . , vollkommene Vertrautheit mit diesem Dienstesszweige besitze, in dieser Beziehung auch, wie die Bei-
2—4 lagen 2—4 nachweisen, die günstigsten Zeugnisse von meinen Vorgesetzten beizubringen in der Lage bin, dürfte das hohe . . . . sich geneigt fühlen, dieser meiner ehrfurchtsvollen Bitte um so eher zu willfahren, als ich eine mehrfach belobte . . . jährige Dienstzeit zähle, den Feldzug in N. . . . . 18 . . mitgemacht, und mich
5/ laut der gehorsamst beigeschlossenen Beilage 5 für mein Verhalten in dem Gefechte

bei N. des Ausdruckes der Allerhöchsten Zufriedenheit Seiner Majestät würdig machte.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
Truppenkörper. Charge und Name.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um die Zutheilung (Anführung der betreffenden Stelle).
(5 Beilagen.)

59.

Truppenkörper. Charge und Name.

Hohes k. k. Kriegs-Ministerium!

./. Seit . . . Jahren in ununterbrochener activer Dienstleistung stehend, sehe ich mich bei meinem zunehmenden Alter und den durch das beigeschlossene ärztliche Zeugniß bestätigten körperlichen Gebrechen außer Stande, den Anforderungen des Dienstes trotz Aufbietung aller Kräfte in dem Maße zu genügen, wie ich es bisher, bei meinem strengen Pflichtgefühl zu thun gewöhnt war und bitte deshalb das hohe Kriegs-Ministerium um meine Versetzung in den Pensionsstand.

Bei dem Rückblick auf die lange Reihe von Jahren, die ich unter der Waffe dienend zurücklegte und bei meiner vielfach belobten Verwendung in den mannigfaltigsten Dienstes-Stellungen, wage ich es als einer der ältesten (Anführung der Charge) . . . um die Verleihung des . . . Charakters ad honores, bei meiner Uebernahme in den Ruhestand zu bitten und erlaube mir zur besseren Unterstützung meines Ansuchens noch den Umstand anzuführen, daß ich während des Feldzuges in N. mich in mehreren Treffen auszeichnete und speciell für die, in der Schlacht von N. bewiesene Tapferkeit und Umsicht bei Wiedereinnahme des Dorfes N., welches damals den wichtigsten Stützpunkt des rechten Flügels der Armee bildete, mit dem . . . . Orden belohnt wurde.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
Truppenkörper. Charge und Name.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um seine Pensionirung mit Verleihung des . . . . Charakters.
(1 Beilage.)

60.

(Truppenkörper.) (Charge und Name.)

Hohes k. k. Kriegs-Ministerium!

./. Laut des gehorsamst angeschlossenen Diplomes geruhte Seine Majestät der . . . mir den . . . . Orden zu verleihen.

Auf Grund des §. 66 Infanterie-Dienst-Reglement I. Theil, bitte ich gehorsamst um hochgeneigte Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des erwähnten Ehrenzeichens.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

2c. 2c.

61.

Eure Majestät!

Durch eine mehrjährige Krankheit in die mißlichsten materiellen Verhältnisse versetzt, wage ich es in tiefster Ehrfurcht mich dem Throne Eurer Majestät zu nähern und in meiner schwerbedrängten Lage bei der Gnade Allerhöchstderselben Zuflucht zu suchen.

Nach einer im Regimente N. zurückgelegten . . . jährigen Dienstleistung sah ich mich in Folge eines nicht heilbaren . . . . Uebels gezwungen aus dem activen Dienste zu treten und wurde am . . . als realinvalid in den Pensionsstand versetzt.

Alle Heilmittel versuchend, um mein schweres Leiden wenigstens zu lindern wenn auch nicht vollständig zu heben, unterzog ich mich auch in diesem Jahre laut ·/· des beigeschlossenen ärztlichen Zeugnisses einem Heilverfahren, welches bei dem Umstande, daß ich nur auf meine aus . . . fl. bestehende Pension beschränkt bin, mich in die mißlichste Lage brachte.

Ohne Hilfsquellen, von allen Mitteln entblößt, wage ich es die Gnade Eurer Majestät anzurufen, und Allerhöchstdieselben in tiefster Ehrfurcht um die Zuwendung einer Gnadengabe zu bitten, welche mich den schweren Entbehrungen, unter denen ich leide, und den traurigen Verhältnissen, in die ich ohne mein Verschulden gerathen bin, entreißt.

Da ich während meiner . . . jährigen ununterbrochenen Dienstleistuug stets den Anforderungen der Pflicht Genüge geleistet, den Feldzug vom Jahre 18 . . mitgemacht, und an den Affairen des Regimentes in den Schlachten von . . . . . thätigen Antheil genommen, hoffe ich umsomehr auf eine gnädige Berücksichtigung meiner unterthänigst ausgesprochenen Bitte, als ich überhaupt bei meiner durch die so frühe Versetzung in den Pensionsstand gering bemessenen Pensionsgebühr, einer sorgenvollen Zukunft entgegensehe.

Der hohen Milde und Gnade Eurer Majestät vertrauend, zeichne ich mich in tiefster Unterthänigkeit

Eurer Majestät

treugehorsamster Unterthan
N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
Charge und Name.
N. am . . . .
bittet in tiefster Unterthänigkeit um die allerhuldvollste Zuwendung einer Gnadengabe.
(1 Beilage.)

62.

(Truppenkörper.) Charge und Name.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

·/· Laut des beiliegenden chefärztlichen Zeugnisses leide ich an einem. . . . (Uebel) welches nach einer etwa. . . . Wochen dauernden, vorbereitenden ärztlichen Cur in N., durch den Gebrauch der Heilquellen (der Bäder) von N. behoben werden könnte.

Ich erlaube mir daher das löbliche Regiments-Commando gehorsamst zu bitten, mir krankheitshalber einen . . . wöchentlichen Urlaub vom . . . angefangen nebst der freien Unterkunft und dem unentgeltlichen Badegebrauch (Quellengebrauch) in N. für die (1., 2., 3 u. s. w.) Bade-Periode geneigtest erwirken zu wollen.

Der Umstand, daß ich seit einem Zeitraum von . . . Jahren weder krankheitshalber noch aus einer anderen Ursache beurlaubt gewesen, dürfte meine Bitte um die gegenwärtige Beurlaubung, welche größtentheils außer die Exercirzeit fällt, unterstützen.

N. am....

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
K. k. (Truppenkörper.)
(Charge und Name.)
N. am . . . .
bittet krankheitshalber um einen . . . wöchentlichen Urlaub nach N. und Erwirkung des unentgeltlichen Badegebrauches.
(1 Beilage.)

63.

(Truppenkörper.) (Charge und Name.)

(Titulatur.)

Eine auf gegenseitige Achtung und tiefe Neigung gegründete Bekanntschaft mit Fräulein N. N., Tochter des . . . . . ., hat mich nach reiflicher Ueberlegung, genauer und leidenschaftsloser Prüfung aller Verhältnisse die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß ich durch Schließung einer Ehe mit dem genannten Fräulein mein Lebensglück dauernd begründen würde.

(Bei nicht überschrittener Anzahl der bewilligten Ehen.)

In Folge dessen erlaube ich mir an (Person oder Behörde) die gehorsamste Bitte um die hochgeneigte Ertheilung der Heirats-Bewilligung zu stellen, wobei ich mir nachfolgende Umstände anzuführen erlaube:

1. Besitzt meine Braut sowohl in Bezug auf ihre moralischen und geistigen Eigenschaften, als in Bezug auf ihre gesellschaftlichen und materiellen Verhältnisse Vorzüge, welche mir eine glückliche Zukunft verbürgen;
./. 1. 2. entspricht die beabsichtigte Verbindung, laut der beiliegenden Erklärung, den Wünschen des Vaters meiner Braut, welcher sich in seiner Stellung als... mehrfältige Verdienste um den Staat erworben hat;
./. 2. 3. erklärt sich der Vater meiner Braut laut des zuliegenden Reverses ./. zum Erlage der vorschriftsmäßigen Heirats-Caution per . . . . Gulden in (Angabe der Cautions-Sicherstellung) bereit und sichert überdies der Braut ein Capital von . . . .;
./. 3. 4. ist die normirte Anzahl bewilligter Ehen . . . . noch nicht überschritten;
./. 4. 5. 6. 5. weisen der Taufschein und das Sittenzeugniß der Braut, gleichwie mein eigener Taufschein nach, daß der angestrebten ehelichen Verbindung weder ein canonisches noch ein bürgerliches Hinderniß entgegenstehe.

(Oder bei überschrittener Anzahl der bewilligten Ehen.)

Obwohl die normirte Anzahl bewilligter Ehen überschritten ist, wage ich dennoch, bei den rücksichtswürdigen Vortheilen, welche sich mir durch die Schließung dieser Ehe bieten, an . . . . die gehorsamste Bitte um die hochgeneigte Bewilligung zur Eingehung derselben zu richten und zur Begründung meines Ansuchens nachfolgende Gründe anzuführen.

(Punkte.)

Die hochgeneigte Gewährung dieser in tiefster Ehrerbietung ausgesprochenen Bitte würde für mich einen Act der höchsten Gnade begründen und in mir den mächtigsten Antrieb schaffen, in meiner Berufs = Sphäre mit allen Kräften zum Besten des Allerhöchsten Dienstes zu wirken.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

K. k. (Truppenkörper.)
(Charge und Name.)
N. am . . . .
bittet gehorsamst um die Bewilligung
zur Verehelichung mit . . . .
(x Beilagen.)

64.

Hohes Capitel des k. k. Militär-Maria-Theresien-Ordens!

In der Schlacht am . . . . bei N. hatte ich das Glück, durch einen mit dem . . . Bataillon des N. Regimentes selbstständig unternommenen Angriff die feindliche Stellung zu durchbrechen, die daselbst befindlich gewesenen Truppen in der Stärke von . . . . zu verjagen, und dabei zwei Geschütze zu erobern, u. s. w.

Da ich bei der erwähnten Unternehmung, welche in der gehorsamst beige-
./. schlossenen Species facti (Tapferkeits=Zeugniß) statutengemäß geschildert und durch Zeugen bestätigt ist, sowohl hinsichtlich des freien Antriebes als des dabei bewiesenen persönlichen Muthes, wie auch in Bezug des erreichten Erfolges, den Bedingungen der Ordens=Statuten entsprochen zu haben glaube, wage ich es an das hohe Capitel in tiefster Ehrfurcht die gehorsamste Bitte zu stellen, die in Rede stehende Waffenthat gnädigst zu prüfen, und mich im Falle der Ordenswürdigkeit mit dem Ritterkreuze des h. Militär=Maria=Theresien=Ordens auszeichnen zu wollen.

N. am . . . .

(Rubrum.)

65.

Hohes Kriegs-Ministerium!

In Folge meiner am . . . . bei N. erhaltenen Schußwunde, welche mich zu jeder weiteren Dienstleistung untauglich machte, wurde ich auf Grund des durch die hohe Superarbitrirungs=Commission ausgesprochenen Erkenntnisses mit dem hohen Erlasse vom . . . . Abtheilung . . . Nr. . . . als Real=Invalid in den Pensionsstand versetzt. In der letzten Zeit hat mein körperliches Leiden derart
./. zugenommen, daß ich, wie das gehorsamst beigeschlossene stabsärztliche Zeugniß bestätigt, einer besonderen Wartung und Pflege bedarf, die ich bei meinen beschränkten Mitteln mir selbst zu verschaffen nicht im Stande bin, weshalb ich an das hohe Kriegs=Ministerium die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten wage, in eine Invaliden=Haus=Versorgung übernommen zu werden.

Da ich durch . . . Jahre in ununterbrochener activer Dienstleistung gestanden, stets den Anforderungen der Pflicht und Ehre als treuer Soldat Genüge geleistet, die Feldzugs=Periode vom Jahre 18 . . bis 18 . . mitgemacht, in den Schlachten

von . . . . . gekämpft, und in der letzterwähnten, wo ich eben schwer verwundet wurde, als lohnende Anerkennung getreuer Pflicht-Erfüllung den . . . . . Orden erhalten habe, glaube ich der angesprochenen Gnade um so mehr würdig zu sein, als ich nach dem Verluste meines Sohnes, des Majors N., welcher in dem Gefechte bei N. einen ruhmvollen Tod fand, keine Angehörigen mehr habe, deren Pflege mir in meinem schmerzvollen Leiden zu statten käme.

N. N.
Hauptmann.

(Rubrum.)
Hauptmann N. N. des Pensionsstandes.
N. am . . . .
bittet gehorsamst um die gnädige Aufnahme in eine Invalidenhaus-Versorgung.

66.

N. (Truppenkörper.) Charge und Name.

Gehorsamstes Promemoria.

Eure Excellenz!

Die huldvolle Theilnahme, mit welcher Eure Excellenz meinem verstorbenen Bruder, dem (Charge und Name) gewogen waren und die gnädige Fürsorge, womit Hochdieselben später der hohe Schützer seiner zurückgebliebenen Waise, meines Neffen N. N. wurden, flößen mir den Muth ein, an Eure Excellenz mit diesen Zeilen im Interesse meines Neffen, in einer über seine ganze Zukunft entscheidenden Angelegenheit, eine ehrfurchtsvolle Bitte zu wagen.

Schon seit der frühesten Jugend zeigte derselbe eine große Vorliebe für den militärischen Beruf und hatte keinen innigeren Wunsch als den, einst in den Reihen der Armee dienen zu können.

Da diese Neigung meines Neffen sich mit dem zunehmenden Alter befestigte, wagte ich es, in einem am . . . an das . . . . gerichteten Gesuche um die Aufnahme desselben in ein k. k. Cadeten-Institut unter Verleihung eines Freiplatzes zu bitten.

Der Aspirant entspricht sowohl in moralischer als intellectueller Beziehung allen Bedingungen zur Aufnahme und berechtigt nach seinen allseitig durch Zeugnisse belobten Eigenschaften zu den besten Erwartungen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Beruf, an dessen Wahl mein Neffe mit solcher Beharrlichkeit festhält, ihm eine glückliche Zukunft begründen wird, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit Eurer Excellenz auf dieses Gesuch zu lenken, und Hochdieselben in tiefster Ehrfurcht um eine gnädige Einflußnahme zu bitten.

Im vollsten Vertrauen auf die so oft bewährte edle Theilnahme Eurer Excellenz, hoffe ich umsomehr auf eine huldvolle Berücksichtigung dieser Bitte, als mein Neffe eine hilflose Waise ist und die Verdienste seines Vaters, welcher auf dem Schlachtfelde bei N. den Ehrentod des Soldaten starb, allgemein anerkannt und gewürdigt wurden.

Ich zeichne mich in tiefster Ehrerbietung

Eurer Excellenz

gehorsamster

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

(Truppenkörper.) (Charge und Name.)

Gehorsamstes Promemoria

wegen hochgnädiger Einflußnahme auf
Verleihung eines Freiplatzes an . . .
in einem k. k. Cadeten-Institute.

67.

Stempel-Marke

Löbliches k. k. Bezirks-Gericht!

/. Herr N. N. schuldet mir, wie aus der beiliegenden Quittung zu ersehen ist, seit . . ., zu welcher Zeit er als . . . . in meinem Regimente diente, den Betrag von . . . . fl., den er damals zur Begleichung einer anderen Schuld unter der Bedingung von mir entlehnte, zuversichtlich die Rückzahlung binnen . . . . . Wochen zu bewirken.

Ungeachtet seither der dreifache Zeitraum dieses Termins verstrichen ist und ich den genannten Herrn Schuldner bereits zu wiederholten Malen an seine Verbindlichkeit mahnte, blieb meine Forderung bis zum heutigen Tage unberichtigt.

Da ich die erwähnte Summe nicht länger entbehren kann, mich auch der Saumseligkeit des Herrn N. N. gegenüber jeder weiteren Rücksicht entbunden fühle, bitte ich das löbliche Bezirks-Gericht, denselben zur Rückzahlung der hiermit eingeklagten Forderung zu verhalten, wobei ich mich jedoch mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahlungsunfähigkeit des Herrn Schuldners, mit einer ratenweisen, in. . . Monaten erfolgenden Tilgung einverstanden erkläre und auch auf eine Entrichtung der Zinsen verzichte.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

K. k. Bezirksgericht zu N.
Klage des
N. N., Oberlieutenant im x Infanterie-Regimente (Wohnungs-Angabe)
wider
N. N. (Charakter, Name und Wohnort des Geklagten)
wegen Rückzahlung einer Schuldforderung von . . . fl.
(1 Beilage.)

68.

Stempel-Marke

Löbliches k. k. . . . . . . Gericht!

Bei meiner Transferirung von A. nach N. übergab ich meine ganze Zimmer-Einrichtung und meine gesammten Effecten an den Spediteur Herrn N. N. zu N. zur Ueberführung nach meinem neuen Garnisons-Orte N., wobei mir laut des
1/. beigeschlossenen Vertrages die Zustellung binnen einem Zeitraume von . . . Tagen zugesichert und für jeden während des Transportes zugestoßenen Schaden die Ersatzleistung garantirt wurde.

Abgesehen davon, daß die in Rede stehende Spedition erst in . . . Wochen, also lange nach dem Verstreichen der doppelten Frist anlangte, fanden sich bei dem Eintreffen an einzelnen Möbelstücken nicht unerhebliche Beschädigungen vor.

2/. Ich ließ dieselben durch beeidete Schätzleute in dem beigeschlossenen Certificat constatiren und sprach auf Grund desselben vom Herrn Spediteur N. den bezüglichen Ersatz an, welchen letzterer jedoch mit dem Bedeuten zu leisten verweigerte, daß die an den Möbeln stattgefundenen Beschädigungen Folge der schlechten Verpackung wären.

Da von Seite des Herrn N. N. bei Abschluß des diesfälligen Vertrages ein derartiger Vorbehalt nicht gemacht wurde, es übrigens durch die Aussagen der 3–4 Zeugen N. und N., welche hier mitfolgen 3—4, constatirt ist, daß die Verpackung der Möbeln durchgehends eine vollkommen gute war und die Ursache der Beschädigung ausschließlich in der sorglosen Verfrachtung gesucht werden muß, bitte ich 5/. das löbliche . . . . . . Gericht, den Herrn N. N. zum Ersatz des in der Beilage 5 specificirten Schadens verhalten zu wollen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
. . . . . . Gericht zu N.
Klage
des (Name, Charakter und Wohnort des Klägers)
wider
den (Name, Charakter und Wohnort des Geklagten)
wegen Ersatzleistung des bei einer Spedition von Effecten und Einrichtungs-Stücken erlittenen Schadens per. . . . fl. . . . . kr.
(5 Beilagen.)

69.

Löbliches k. k. . . . . . . Gericht!

Stempel-Marke

Am . . . . übergab ich dem hiesigen Schneidermeister A. S. . . . Ellen . . . . Tuch mit dem Auftrage, mir daraus einen Uniform-Mantel anzufertigen, indem ich zugleich die Bedingung stellte, daß mir dieses Kleidungsstück zuversichtlich bis zum . . . . eingeliefert werde, auf welche Bedingung Schneidermeister N. auch einging. Ueber diese Umstände trage ich dem Schneidermeister N. den negativen Haupteid auf, den ich im Zurückschiebungs-Falle bejahend abzulegen mich erbiete.

Ungeachtet wiederholter Mahnungen kam Schneidermeister A. S. seiner Verbindlichkeit bis zum . . . nicht nach und ich sah mich deshalb bei dem Umstande, als ich einen Mantel dringend benöthigte, gezwungen, das erwähnte Adjustirungsstück bei dem Schneidermeister N. N. in N. anzukaufen, wofür ich vom Schneidermeister 1/. A. S. den Ersatz des ihm gegebenen Tuches auf Grund des beigeschlossenen Contos im Betrage von . . . . fl. ansprach.

[illegible] Schneidermeister A. S. sich zum Erlage dieser Summe nicht [illegible] die Uebernahme des nun angefertigten Mantels meiner-[illegible] Arbeit[illegible] [illegible]ert, bitte ich das löbliche . . . .

Gericht den eben Genannten zum Erlage dieses Betrages, so wie der Gerichtskosten umsomehr zu verhalten, als ich, abgesehen von der Unzukömmlichkeit des langen Zuwartens, auch noch den Nachtheil erfahren habe, für den beim Schneidermeister N. N. angekauften Mantel unter Zurechnung der Zusendungs-Kosten den hohen Preis von . . . bezahlen zu müssen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)
. . . . . . Gericht zu N.
Klage
des (Name, Charakter und Wohnort des Klägers)
wider
den (Name, Charakter und Wohnort des Geklagten)
wegen Ersatzleistung des Betrages von . . . . fl. und Erlag der Gerichts-Kosten.
(1 Beilage.)

Dritter Abschnitt.

Aufsätze des vorgesetzten Verhältnisses.

Aufsätze des vorgesetzten Verhältnisses werden jene Dienstschriften genannt, welche aus was immer für einem Anlasse von vorgesetzten Behörden oder Personen an untergeordnete Stellen, Commanden oder Individuen gerichtet sind.

Der in diesen Aufsätzen zur Geltung kommende Ton ist jener der Würde und des Nachdruckes.

Man unterscheidet folgende Gattungen von Aufsätzen des vorgesetzten Verhältnisses: 1. Befehle, 2. Instructionen, 3. Dispositionen, 4. Operationspläne, 5. Entscheidungen.

Die auf die äußere Form bezüglichen Vorschriften werden theils bei den einzelnen Aufsatzgattungen theoretisch erörtert werden, theils sind sie aus den bezüglichen Beispielen zu entnehmen.

1. Befehle.

Befehle in allgemeiner Bedeutung sind schriftliche Verfügungen vorgesetzter Behörden oder Personen, welche den Untergebenen zur Darnachachtung zu dienen haben.

Damit es dem Untergebenen möglich werde, die erhaltenen Befehle richtig aufzufassen und entsprechend in Vollzug zu setzen, müssen dieselben deutlich und entschieden lauten. Inhalt und Form sollen demnach so beschaffen sein, daß sie jeden Zweifel, jede Irrung, jedes Mißverständniß ausschließen und Zwischenfragen entbehrlich machen. Weitwendige Motivirungen sind zu vermeiden, sie thun der Entschiedenheit Eintrag und erzeugen einen schwankenden Ausdruck, während anderseits eine kurze, dem Stoffe sich anschließende Begründung, den Nachdruck des Befehles erhöht und nebstbei moralisch zu einer strengen Folgeleistung auffordert.

Die Würde des Dienstes erheischt auch, daß die Ausdrucksweise der Befehle nicht eine dem äußeren Ansehen des Standes und der

Glieder abträgliche sei. Wo es die Nothwendigkeit erheischt, können Befehle allerdings mit einer gewissen Strenge und Schärfe des Ausdruckes verbunden werden, doch ist diese Grenze streng einzuhalten, eine leidenschaftliche, das Ehrgefühl angreifende und herabsetzende Sprache zu vermeiden und allem vorzubeugen, was den Anschein geben könnte, daß der Befehlende persönlichen Einflüssen und nicht den Geboten der Pflicht und Gerechtigkeit folge.

Da nicht selten durch Befehle die höheren Kräfte des Soldaten angeregt, sein Ehrtrieb, sein Muth, seine Hingebung aufgerufen werden, so muß auch die Sprache in solchen Fällen dem Stoffe ebenbürtig sein, durch Kraft, Wärme und Lebendigkeit hervorragen, den Geist wecken und beleben.

Die Befehle zerfallen in: a) Tags-Befehle, b) Officiers- oder Reservat-Befehle, c) Circular- (Umlaufs-)Befehle, d) offene Ordre's.

a) Tags-Befehle.

Tags-Befehle (allgemeine Truppen-Befehle) sind schriftliche Verfügungen, welche an die Gesammtheit eines Truppen-Körpers gerichtet sind und deshalb auch allen Gliedern derselben verlautbart (publicirt) werden. Die Tags-Befehle führen ihren Namen nach dem Commando, von welchem sie erlassen werden. Man unterscheidet sonach: Armee- (oder Generals-Befehle), Armee-Corps-, Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- (Divisions-), Stations-, Festungs-Commando-Befehle u. s. w. Da diese Gattung von Befehlen für die Gesammtheit eines Truppen-Körpers bestimmt ist, somit auch der schwächeren Fassungskraft zugänglich sein soll, muß bei Abfassung derselben ganz besonders auf Verständlichkeit und Präcision Bedacht genommen werden.

Die Tags-Befehle werden in eigens dafür bestimmte Protokolle im Folio-Format, tagweise bei ihrem Erscheinen, der ganzen Papierbreite nach eingetragen und zur Unterscheidung nebst dem Datum mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, z. B. Regiments-Befehl vom . . . Nr. Auf dem zur linken Hand freibleibenden Steg werden die Schlagworte des bezüglichen Inhaltes ausgeworfen um die Uebersicht zu erleichtern. Auch ist es in letzterer Beziehung gut, bei Zusammenstellung eines jeden Befehles den Inhalt nach Materien zu ordnen nnd zunächst die Gegenstände rein militärischen, dann jene administrativen, judiciellen und gemischten Inhaltes abzufertigen.

Wenn augenblicklich zu vollziehende Aufträge, außer der Zeit der gewöhnlichen Befehlsausfertigung sich ergeben, so werden dieselben mittelst sogenannter Laufzettel (auch Dienstzettel oder Aviso) von Seite des Adjutanten, dessen Chef den Auftrag ertheilt, in des Letzteren Namen kundgemacht. Die Ausfertigung erfolgt auf einem Quartblatt oder auf einem halben Bogen. Auf der Außenseite sind die betreffenden Individuen oder Abtheilungen, zu deren Kenntniß der Inhalt des Laufzettels zu gelangen hat, anzusetzen.

Beispiel 1—28, Seite 189—206.

b) Officiers- oder Reservat-Befehle.

Befehle, welche bloß unter den Officieren oder equiparirenden Parteien eines Truppenkörpers (oder einer Branche) verlautbart werden, weil der Inhalt dem Stoffe nach, den er behandelt, eine gewisse Reserve und Geheimhaltung fordert, [illegible]iers- oder Reservat-Befehle. Sie werden unter einem beson[illegible]versiegelt in [illegible]esetzt. Auf der Außenseite sind die Namen [illegible]lche be[illegible] Kenntniß zu nehmen haben, nach ihrem

Range angesetzt. Jeder Officier hat nach erfolgter Durchlesung des Befehles, unterhalb seines Namens die Unterschrift beizufügen und den Befehl versiegelt weiter in Umlauf zu setzen.

Wenn überhaupt in der Ausdrucksweise der Befehle die Würde des Standes gewahrt werden soll, so ist dies in erhöhtem Maße in der Ansprache an Officiere der Fall. Rücksichtslosigkeit in dieser Richtung straft sich am empfindlichsten in dem Mißerfolg, den man dabei erntet, da eine harte, ungezügelte Ausdrucksweise, weit entfernt, die Autorität des Vorgesetzten zu heben, dessen Ansehen untergräbt und nicht selten das Ehrgefühl des Untergebenen — den mächtigsten Hebel seiner Handlungen — abtödtet.

Wenn Rügen ausgesprochen werden müssen, so ziehe man die Individualität desjenigen in Betracht, dem der Tadel gilt, und richte denselben nach dem Grade des Verschuldens ein.

Beispiel 29—38, Seite 206—212.

c) Circular- (Umlaufs-) Befehle.

Unter Circular-Befehlen werden jene Verfügungen verstanden, welche mehrere Abtheilungen oder Individuen betreffen und bei denselben in Umlauf gesetzt werden. Auf der Außenseite werden die Benennungen der bezüglichen Abtheilungen oder die Namen der Individuen in gleicher Weise wie bei Laufzetteln und Officiers-Befehlen angesetzt.

Beispiel 39—40, Seite 212—213.

d) Offene Ordre's.

Die offene Ordre ist eine Dienstschrift, mit welcher ein Individuum zur Vollziehung eines Auftrages angewiesen und gleichzeitig ermächtigt wird, die zur Ausführung desselben etwa nöthige Unterstützung und Vorschubleistung einzelner Behörden oder Personen anzusprechen, unter gewissen Umständen auch nach eigenem Ermessen zu handeln und sich in dieser Beziehung nicht minder durch fremde Mitwirkung unterstützen zu lassen. Eine offene Ordre vereinigt sonach in ihrem Inhalte einen Auftrag und eine Vollmacht.

Wenn man zur Zeit des Krieges, Officiere mit Requisitionen von Lebensmitteln oder Armee- -Bedürfnissen beauftragt, kann denselben statt einer offenen Ordre ein sogenanntes Requisitions-Schreiben übergeben werden, welches der betreffenden Behörde einzuhändigen ist.

Beispiel 41—45, Seite 214—215.

2. Instructionen.

Instructionen sind Belehrungen oder Verhaltungs-Vorschriften für besondere Dienstes-Verrichtungen und Dienstes-Stellungen; oft sind sie bloße Ergänzungen oder Erläuterungen bereits bestehender, jedoch allgemein gehaltener Vorschriften. Z. B. Instructionen für den Commandanten eines festen Platzes, für einen Officier, der zum Abschluß einer Convention, zur Uebernahme einer Festung beordert wird. Instructionen sollen im Eingange die allgemeine Auseinandersetzung des Zweckes, der mit denselben verbunden ist, enthalten (allgemeiner Theil), in der weiteren Entwickelung werden der Umfang und die Grenzen der Wirksamkeit festgesetzt, nach welcher der Beauftragte zu handeln hat, so wie die zu treffenden Maßregeln, ferner die Art und Weise ihrer Ausführung derart dargestellt, daß jede Nothwendigkeit einer Anfrage entfällt. Eine zu weitgehende Auseinandersetzung

beengt und bindet den Handelnden, eine zu allgemeine Behandlung läßt Lücken und erzeugt Zweifel. Bei Instructionen, welche für bestimmte Personen verfaßt werden, ziehe man die Individualität derselben, ihre Eigenschaften, Verhältnisse, ihre Stellung in Rücksicht und modificire darnach Inhalt und Form.

Bei ausgedehnten Instructionen wird der Inhalt in Punkte oder Paragraphe gesondert, wobei man die Aufeinanderfolge der Punkte entweder nach der Zeitfolge ihrer Vollzugsetzung, nach der Wichtigkeit oder nach ihrer gegenseitigen Ableitung ordnet.

Was die äußere Form betrifft, können Instructionen entweder als Befehlschreiben ausgefertigt werden (siehe Entscheidungen), wo sie an die Person des Beauftragten gerichtet sind, oder sie werden ganz allgemein gehalten, der ganzen Papierbreite nach geschrieben und mit der Aufschrift „Instruction" versehen.

Beispiel 46—48, Seite 215—220.

3. Dispositionen.

Dispositionen sind alle im Detail ausgeführten militärischen Verfügungen, welche sich auf den Marsch, die Lagerung (Postirung) und das Gefecht der Truppen beziehen.

Die Nothwendigkeit schriftlicher Dispositionen ergibt sich in jenen Fällen, wo von einander getrennte Truppentheile, zu gleicher Zeit einheitlich wirkend auftreten sollen und die persönliche Leitung der Handlung von Seite des Disponirenden nicht zureicht. Je vielfacher die Gliederung der Truppe, welche zu einer derartigen Action berufen ist, desto unentbehrlicher wird die Disposition. Neben Sachkenntniß erscheinen Deutlichkeit und Vollständigkeit als die nothwendigsten Bedingungen bei Abfassung von Dispositionen. In dieser Beziehung wird es auch bei diesen Aufsätzen auf eine logische, nach der Zeitfolge geordnete, klare Darstellung der Handlung, wie selbe von einem Stadium zum anderen schreitet, ankommen und jede Lückenhaftigkeit, gleichwie Schwulst und Geziertheit zu vermeiden sein. Da trotz aller Berechnung sehr oft in der Ausführung Abänderungen nothwendig werden, sind Dispositionen so einzurichten, daß selbst durch einen Wechselfall oder eingetretene Hindernisse der Hauptzweck keine Verrückung erleidet.

Eigene Regeln für die Abfassung der Dispositionen aufzustellen, ist mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der Lagen unthunlich. Der Inhalt hängt zumeist von den Umständen und der speciellen Auffassung des Disponirenden ab. Bei Gefechts-Dispositionen läßt sich indeß der Inhalt ungefähr auf folgende Punkte zurückführen.

1. Angabe des durch das Gefecht zu erzielenden Zweckes. 2. Bezeichnung der jedem einzelnen Truppentheile zufallenden Aufgabe; Art und Weise der Lösung, Formation, Stellung und Bewegung. 3. Stärke, Formation, Stellung und Absicht des Feindes. 4. Bestimmung der Umstände, unter welchen mit Rücksicht auf die Zeit, den Ort oder sonstige Verhältnisse, die Action bei einem oder dem anderen Truppentheile zu beginnen hat, gegenseitiger Contact und einheitliches Zusammenwirken der einzelnen Truppentheile. 5. Maßregeln für den Fall, als die Unternehmung mißglückt; Bezeichnung der Rückzugs-Linie. 6. Aufenthaltsort des Commandanten, Aufstellungs-Platz der Munitions-Reserve, des Trains und der Ambulance.

Den Gefechts-Dispositionen wird gewöhnlich auch eine Schlacht-Ordnung (Ordre de Bataille) angeschlossen, die entweder in einem gezeichneten Aufstellungs-Plane oder in einer tabellarischen Darstellung besteht. Erstere ist anschaulicher, letztere umständlicher.

Die zu F... Manövern und Uebungs-Märschen) auszuarbeitenden Dispos... r Weise verfaßt.

Denselben muß eine gewisse Annahme (Supposition) zu Grunde liegen, so wie die zu lösende Aufgabe bestimmt werden. Die Aufgabe soll im Verhältniß zur Truppen-Stärke, so wie mit Rücksicht auf das Terrain gestellt und der Entwurf in Form einer Kriegs-Disposition verfaßt werden. Wegen der mehrfachen Voraussetzungen, welche in den Friedens-Dispositionen aufgenommen werden müssen, sind dieselben auch weitläufiger, da die Angabe der supponirten Stellung des Gegners und seiner Bewegungen, so wie endlich gewisse Details in Bezug auf Schonung der Cultur, Verhinderung eines Zusammenstoßes der gegen einander operirenden Truppen, Erkennungszeichen des Feindes u. s. w. in einer Friedens-Disposition mehr oder weniger unentbehrlich sind.

Beispiele 49—51, Seite 220—226.

4. Operations-Pläne.

Die Ausarbeitung der Operations-Pläne gehört in das Gebiet der Strategie. Operations-Pläne umfassen und bestimmen den ganzen Verlauf kriegerischer Unternehmungen (Feldzugsplan) und beziehen sich ebensowohl auf den Angriff als auf die Defensive.

Während bei Gefechts-Dispositionen rein taktische Zwecke verfolgt werden und nur die auf einem gewissen Punkte disponiblen Streitkräfte unter Berücksichtigung der Terrain-Verhältnisse in Rechnung kommen, müssen bei Operations-Plänen, da sie strategischer Natur sind, die Gesammtkräfte der kämpfenden Theile und der ganze Kriegsschauplatz mit allen materiellen und nicht materiellen Hilfsquellen in Erwägung gezogen werden.

Der operative Gehalt dieser Elaborate ist von solcher Bedeutsamkeit und erfordert eine so hervorragende Capacität zu deren Behandlung, daß die stilistische Vollkommenheit als eine untergeordnete, selbstverständlich vorhandene Eigenschaft dieser Aufsatzgattung vorausgesetzt werden muß. Die Ausarbeitung der Operations-Pläne bildet die höchste und wichtigste Wirksamkeit des Generalstabes.

5. Entscheidungen.

Entscheidungen sind von höheren Behörden, Commanden oder Personen, an untergeordnete Stellen, Truppen oder Individuen gerichtete Verfügungen, welche entweder durch ein besonderes Einschreiten von Seite der Letzteren hervorgerufen, oder auch in Fällen eigener Wahrnehmung und aus eigener Veranlassung getroffen werden.

Je nach Verschiedenheit der Stellen, von welchen die Entscheidungen ausgehen, erhalten dieselben auch verschiedene Benennungen.

Entscheidungen, welche von Seiner Majestät als Erledigungen auf die an Allerhöchstdenselben gelangenden Vorträge erfließen, heißen: Allerhöchste Entschließungen (Resolutionen); Verfügungen, welche aus Allerhöchstdessen eigener Veranlassung getroffen werden und an die Minister, Präsidenten der Hofstellen und hohe Würdenträger gerichtet sind, nennt man Handbillets (Allerhöchste Handschreiben).

Die vom Kriegs-Ministerium ausgehenden Entscheidungen heißen Rescripte oder Erlässe. Haben dieselben fortdauernde gesetzliche Wirksamkeit und sind sie somit als Ergänzungen der Reglements und der bestehenden Gesetz-Sammlungen anzusehen, so heißen sie Normal- oder Circular-Verordnungen (Normalien).

Jene Entscheidungen, welche von den Landes-Gene[illegible] un[illegible] ihnen im Range und Wirkungskreise gleichgestellten Mili[illegible] Armee-Corps-Commanden, dem Militär-Appellations-[illegible] werden, heißen Verordnungen.

Die Entscheidungen aller übrigen Militär-Behörden, so wie die Verfügungen der Regiments-Inhaber, werden von den untergeordneten Commanden, Stellen und Personen Befehle oder Befehlschreiben genannt. Letztere Benennung führen insbesondere die an einzelne untergebene Individuen gerichteten Ausfertigungen, womit denselben specielle Aufträge gegeben, Rügen, Belobungen u. s. w. ausgesprochen werden.

Entscheidungen, welche an einzelne Personen gerichtet sind und ein persönliches Einschreiten derselben erledigen, werden Bescheide genannt.

Jene Entscheidungen welche die Ernennung einer Person in eine gewisse Charge oder Rangs-Classe enthalten und an diese Person selbst gerichtet sind, heißen Decrete. Sie tragen nebst der Unterschrift auch das Amtssiegel. Bei Officiers-Decreten erscheint das Siegel als Hochdruck unmittelbar auf dem Papier des Decretes, in der Mitte der unteren Hälfte angebracht. Entscheidungen höherer Behörden, womit die bei Auslegung einer Gesetzesstelle oder Verfügung vorgekommenen Zweifel untergeordneter Stellen aufgeklärt werden, heißen Erläuterungen. Unter Erläuterungen werden auch die über eine Rechnungs-Bemängelung abgegebenen Aufklärungen und Berichtigungen verstanden.

Hinsichtlich der äußeren Form gilt folgendes: In der linken Ecke des oberen Papierrandes wird die Bezeichnung der schreibenden Stelle, darunter die Nummer der Piece, beziehungsweise auch die Geschäfts-Abtheilung angesetzt, sodann folgt der Inhalt der ganzen Papierbreite nach. Auf der ersten Seite wird auf 1½ Zoll Abstand vom unteren Papierrande der Titel der betreffenden Behörde (oder Person) mit Hinweglassung jedes Prädicates (hoch oder löblich) in Adreßform angesetzt; z. B.

An
das k. k. N. Regiments-Commando Nr.
zu N.

Wenn eine Entscheidung durch das Einschreiten einer Behörde hervorgerufen wurde, so ist im Inhalte der Erledigung das Nr. und Datum des veranlassenden Einschreitens zu beziehen. Die Titulatur der Behörde erfolgt auch im Contexte durch bloße Nennung derselben ohne Vorsetzung eines Prädicates. Bei Entscheidungen, die an Personen gerichtet sind, kann die Ausfertigung halbbrüchig erfolgen; der Titel kömmt dann auf die linke Spalte in Adreßform, rechts folgt der Inhalt.

Beispiel 52—83, Seite 226—242.

Beispiele.

1.

Bataillons-Befehl am . . . . 18 . . Nr.

Dem Gefreiten N. N. der . . . Compagnie wird in Familien-Angelegenheiten . . . . Tage nach N. erbetene Urlaub bewilligt und für denselben der Zettel an die Compagnie erfolgt.

Führe . Compagnie ist mir morgen beim Rapport vor-

Der Corporal N. der . . . Compagnie, welcher gestern den Zapfenstreich um $1/2$ Stunde überschritt, ist für dieses Mal mit Rücksicht auf seine frühere gute Conduite von dem eigenen Compagnie-Commando angemessen zu bestrafen.

Sämmtliche Herren Compagnie-Commandanten haben sich morgen beim Bataillons-Rapport einzufinden.

Mit 1. . . . hat Herr Lieutenant N. N. das Commando des hiesigen Spitals unter Intervenirung des Herrn Hauptmanns N. N. zu übernehmen.

Zu den am . . . um . . . Uhr früh im hiesigen Militär-Verpflegs-Magazin stattfindenden commissionellen Brod-Verbackungs-Versuchen, haben sich der Herr Hauptmann N. N. und Herr Oberlieutenant N. N. als Commissions-Mitglieder einzufinden.

Der im hiesigen Filial-Spitale commandirte Gemeine N. N. der . . . Compagnie wird wegen achtungswidrigen Benehmens gegen den Herrn Spitals-Commandanten Lieutenant N. N. mit einem viertägigen Einzeln-Arrest, verschärft durch Entziehung des Tabakrauchens, dann Langschließen und Fasten bei Wasser und Brod am zweiten und letzten Tage der Einzelnhaft bestraft. Gleichzeitig hat dieser Mann von seiner Commandirung einzurücken und ist der entsprechende Ersatz durch die . . . Compagnie zu leisten.

Der wegen Erwerbslosigkeit freiwillig eingerückte Urlauber-Gemeine N. N. ist vorläufig bei . . . Compagnie in Verpflegs-Zutheilung zu nehmen.

N. N.
Major.

2.

Regiments-Befehl am . . . . Nr.

Laut des k. k. Armee-Verordnungs-Blattes Nr. . . . haben Se. kais. königl. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung Nr. . . . . vom . . . . den Herrn Major N. N. des Regimentes zum Oberstlieutenant im . . . . Regimente zu ernennen geruht. Der genannte Herr Oberstlieutenant kommt daher mit . . . als dem Tage der Allerhöchsten Ernennung beim Regimentsstabe in Abgang zu bringen.

Der wiederholt wegen Uebertretungen gegen die Zucht und Ordnung abgestrafte Corporal N. N. der . . . Compagnie, wird wegen abermaliger Trunkenheit außer Dienst und Ausbleiben über den Zapfenstreich bis . . . Uhr . . . früh, auf drei Monate zum Gemeinen degradirt und ist mit demselben das Warnungs-Constitut aufzunehmen.

Zur Beerdigung des am . . . im hiesigen Truppen-Spitale verstorbenen Gemeinen N. N. der . . . Compagnie, hat die genannte Abtheilung den vorgeschriebenen Leichen-Conduct so wie die Bahrträger beizustellen. Der Conduct hat um . . . Uhr . . . vor dem Truppen-Spitale gestellt zu sein. Gleichzeitig rückt eine Harmonie der Regiments-Musik aus.

Das hohe Armee-Corps- und Landes-General-Commando in N. hat mit der Verordnung vom . . . Nr. . . . Abtheilung das Regiment beauftragt, den wegen seines Hanges zum Diebstahl für die allgemeine Sicherheit gefährlichen Urlauber-Gemeinen N. N. der . . . Compagnie einzuberufen. Derselbe ist bei der . . . Compagnie in Verpflegs-Zutheilung zu nehmen und bis zum Abgehen eines Transportes nach N., wo seine zuständige Compagnie liegt, durch [illegible] Auf Ordonnanz zu überwachen.

Laut rechtlichen Erkenntnisses vom . . . wurde der Gemeine N. N. der.... Compagnie des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch Betrug, des Vergehens der Hintansetzung der Dienstes-Vorschriften durch Verpfändung seiner ärarischen Montur, über Abnahme des verpfändeten Mantels bei Verzichtleistung auf Schadenersatz von Seite des Betrogenen, mit .... bestraft. Behufs Instruirung des Einschreitens um Versetzung dieses Mannes in eine Disciplinar-Compagnie hat die . . . Compagnie unverweilt dessen Conduite-Liste und Strafen-Extract hierher vorzulegen.

Zur Uebergabe des Commandos der . . . Compagnie an den Herrn Hauptmann N. N. hat der zum .... Infanterie-Regimente transferirte Herr Hauptmann N. N. die nöthigen Documente derart vorzurichten, daß die Uebergabe am... unter Intervenirung des Herrn Majors N. vor sich gehen könne.

Laut des eingelangten Trauscheines wurde der Reserve-Gemeine N. N. am... mit der ... auf die 2. Art getraut, wornach das Grundbuch zu rectificiren kommt.

N. N.
Oberst.

3.

Regiments-Befehl am .... Nr.

Der am .... auf acht Jahre Linien-Dienstpflicht und zwei Jahre Reserve freiwillig assentirte Gemeine N. N., wird mit dem angeführten Assenttage bei der . . . Compagnie eingetheilt.

Auf Grund des vorgelegten chefärztlichen Antrages wird der Corporal N. N. wegen allgemeiner Körperschwäche und beginnender Lungen-Tuberkulose auf ... Monate in seine Heimat nach N. beurlaubt und ist bei seiner Abtheilung in den Urlauberstand zu übernehmen.

Zu Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung vom ... Nr. Abtheilung, wird der Gemeine N. N. der . . . Compagnie als einziger Sohn zur Ernährung seines erwerbsunfähigen Vaters aus dem Militär-Verbande mit Certificat entlassen und ist mit ... bei der genannten Compagnie in Abgang zu bringen.

Der Herr Lieutenant N. N. hat morgen zu einer gerichtlichen Einvernehmung um ... Uhr in der Regiments-Gerichts-Kanzlei zu erscheinen.

Im Repertorium über die periodischen Eingaben ist zur Einsendung der... der Termin vom ... auf den ... abzuändern.

Morgen um ... Uhr hat der Herr Hauptmann N. N. in der hiesigen ... Casse die Abfassung der Verpflegs-Rückersatz-Gelder zu bewirken und die betreffenden Fassungs-Documente um ... bei mir abzuholen.

Zufolge h. Generals-Befehles vom .... Nr. ist ein des Zeichnens kundiger Unterofficier des Regimentes in die General-Commando-Adjutantur zu commandiren. Die hierortigen Abtheilungen, welche einen derartigen Unterofficier im Stande führen, haben denselben mittelst Dienstzettel morgen namhaft zu machen.

Zur Aburtheilung mehrerer Arrestanten hat morgen Vormittag . . . Uhr ein halbes Kriegsrechts-Assessorium, bestehend aus dem Herrn Hauptmann N. als Präses, Herrn Oberlieutenant N., Herrn Lieutenant N., Felwebel N., 1 Führer, 1 Corporal und 1 Gemeinen der...Compagnie in der Gerichtskanzlei zu erscheinen.

Zur Escortirung eines Arrestanten nach N. hat die x Compagnie 1 Cor- die x Compagnie x Gemeine beizustellen, welche sich am ... um ... Uhr einzufinden haben.

Auf Grund des hier eingelangten Todtenscheines ist der in seinem Urlaubs-Orte N. am . . . verstorbene Gefreite N. N. der x Compagnie mit seinem Sterbetage in Abgang zu bringen.

Zur Standes-Ausgleichung der dienstbaren Herren Officiere haben mit x nachstehende Veränderungen einzutreten:

Der bei der x Compagnie zugetheilte Herr Lieutenant N. hat zur x Compagnie zur Dienstleistung einzurücken; Herr Lieutenant N. der x Compagnie wird der x Compagnie, Herr Lieutenant N. der x Compagnie zugewiesen, wogegen Herr Lieutenant N. der x Compagnie zugetheilt wird.

Im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Commando des x Regimentes wird der Corporal N. N. der x Compagnie mit x zu diesem Regimente transferirt. Derselbe ist dem Transportshause mit Löhnung und Brod bis zum . . . ., mit Menagegeld bis einschließig zum . . . verpflegt, zur Absendung nach N. zu übergeben.

In Beurlaubung des Herrn Obersten

N. N.

Oberstlieutenant.

4.

Regiments-Befehl am . . . . Nr.

Der Herr Truppen-Brigadier General-Major N. hat sich bei der am . . . stattgehabten Inspicirung des Regimentes von dem guten Aussehen der Mannschaft, der Gleichförmigkeit und Reinheit der Adjustirung die Ueberzeugung verschafft und mir die angenehme Verpflichtung auferlegt, den Unterabtheilungen Hochdesselben Zufriedenheit bekannt zu geben. Indem ich mich dieses Auftrages mit Vergnügen entledige, spreche ich die Erwartung aus, daß jeder Einzelne auch in der Folge nach Möglichkeit bestrebt sein wird, in jeder Richtung die belobende Anerkennung der Höheren zu verdienen.

Die als vollkommen abgerichtet erkannten Rekruten der 7. und 8. Abrichtungswoche haben sogleich zu ihren Abtheilungen einzurücken, desgleichen haben die entbehrlich gewordenen Abrichter, Corporäle N. und N., sowie die Gefreiten N. und N. zu ihren Abtheilungen abzugehen.

Dem in der Regiments-Adjutantur in Zutheilung stehenden Führer N. der x Compagnie bewillige ich mit Rücksicht auf seine vorzügliche Verwendung und Conduite das Tragen der Feldwebels-Distinction.

Laut Meldung des 2. Bataillons wurde der dem h. Superarbitrio vorgestellte Gemeine N. N. der x Compagnie zur Entlassung mit Abschied classificirt. Derselbe ist bis zum Erhalt des Abschiedes zu beurlauben und mit . . . . in den Urlauberstand zu übernehmen.

Auf Grund der vorgelegten Avancements-Vorschläge werden auf den bestehenden Abgang mit . . . nachstehende Individuen befördert:

Bei der x Compagnie.
Zu Corporälen die Gefreiten N. und N.;
zu Gefreiten die Gemeinen N. und N.;
bei der x Compagnie:
zum Führer der Corporal N.;
zum Corporal der Gefreite N.;
zum Gefreiten der Gemeine N.;

N. N.

Oberst.

5.

Regiments-Befehl am .... 18 . . Nr.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß Armaturs-Sorten oder Utensilien ꝛc. lange Zeit nach erfolgter Uebergabe von dem Uebernehmer mit der Bemerkung, sie seien schon bei der Uebernahme nicht vorhanden gewesen, als fehlend bezeichnet wurden, was jedenfalls beweist, daß der Act der Uebernahme und Uebergabe mehr oder weniger als eine bloße Formalität angesehen wird.

Um diesem Uebelstande entgegenzutreten und späteren Reclamationen vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt bekannt zu geben, daß wenn künftig bei Fassungen oder Uebergaben über fehlende Sorten nicht allsogleich Erhebungen gepflogen und im Falle fruchtloser Nachforschungen dem Regiments-Commando nicht die Anzeige hierüber erstattet wird, bei späterem Bekanntwerden des Abganges der Herr Abtheilungs-Commandant selbst für die fehlenden Gegenstände ersatzpflichtig bleibt.

Es langen von einigen Abtheilungen Geldbeträge, z. B. Equipirungs-Gelder, Musik-Rückläſſe ꝛc. vereint mittelst Einbegleitungs-Berichten und ohne Consignationen beim Regimente ein. Da diese verschiedenen Gelder auch in verschiedene Cassen fließen, mithin in verschiedenen Journalen verrechnet werden, so gibt der obige Vorgang nur zu Irrungen Anlaß. Es wird demnach anbefohlen, daß für jeden derlei Geldbetrag, welcher dem Regimente eingeschickt wird, künftig eine deutlich verfaßte Consignation und zwar abgesondert für Equipirungs-, Musik-Abzüge, Pränumerationen ꝛc. beigeschlossen werde, wogegen der Einbegleitungs-Bericht zu entfallen hat.

Laut h. Verordnung . . . vom . . . wird dem Herrn Oberlieutenant N. N. die nachgesuchte Charge-Quittirung ohne Beibehalt des Militär-Charakters beim Uebertritt in Civil-Staats-Dienste bewilligt. Herr Oberlieutenant N. ist sonach mit . . . . bei der x Compagnie außer Stand zu bringen. Das Entlassungs-Certificat wird der Compagnie von hieraus zugefertigt werden.

Zur Beerdigung des in seiner Wohnung Nr. . . . . . . Gasse verstorbenen Herrn Hauptmanns N. N. des Pensions-Standes hat morgen Nachmittags . . . Uhr der vorgeschriebene Leichen-Conduct, bestehend aus einer Compagnie zu 24 Rotten, unter Commando des Herrn Hauptmanns N. N. nebst der Regiments-Musik vor der Wohnung des Verstorbenen gestellt zu sein.

Hiezu gibt:

die	x	Compagnie	x	Feldwebel	. . .	Führer	. . .	Corporäle	Tambour	. . .	Gemeine
"	"	"	"	"	x	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	x	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	x	"	"	"	"	"	"	"	"
Zusammen			x	"	"	"	"	"	"	"	"

Zum Tragen des Sarges hat die x, x u. x Compagnie jede x Corporäle, die x Compagnie einen Gemeinen als Kreuzträger zu commandiren. Einzutreten haben Herr Oberlieutenant N., dann die Herren Lieutenante N. und N.

Die Leiche wird auf dem N. Friedhofe beigesetzt. Sämmtliche dienstfreie Herren Stabs- und Oberofficire haben bei dem Begräbniß zu erscheinen; die Adjustirung ist in Czakos und Mänteln.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . ist dem Herrn Hauptmann N. N. die Bewilligung ertheilt worden, das ihm verliehene Ritterkreuz des . . .

Ordens anzunehmen und zu tragen, was hiemit im Grundbuch in Evidenz zu nehmen ist.

N. N.
Oberst.

6.

Regiments-Befehl am .... Nr.

Morgen um ... Uhr findet vor Seiner Excellenz dem .... taktisches Productions-Exerciren in der Brigade auf .... statt, wozu jeder Mann mit 15 blinden Patronen, die Mannschaft der rechten Flügel-Halb-Compagnie jeder Division überdies noch mit 5 Patronen zu versehen ist, deren Abfassung noch heute im Regiments-Magazin bewirkt zu werden hat.

Das Regiment hat in möglichster Stärke, jede Compagnie mindestens mit x Rotten auszurücken. Die Ausgleichung der Rotten ist noch vor dem Zusammenstoßen des Regimentes zu veranlassen.

Die Vereinigung des Regimentes erfolgt erst auf dem Exercirplatze; die Bataillone haben derart aus den Casernen abzurücken, daß sie um ... Uhr auf der x Heide eintreffen, woselbst das erste Bataillon nebst der Regiments-Musik mit der Front gegen .... den rechten Flügel auf x Schritte Abstand an .... gelehnt, das zweite Bataillon in der Verlängerung des ersten mit dem vorgeschriebenen Intervall von dessen linkem Flügel Aufstellung nimmt.

Die Adjustirung ist in ...... Es wird den Abtheilungen Aufmerksamkeit, Ruhe und Präcision bei den Bewegungen empfohlen.

Das Ablösen der Wache findet aus Anlaß der obigen Ausrückung morgen erst um ... Uhr statt.

N. N.
Oberst.

7.

Stations-Commando-Befehl am .... 18 .. Nr.

Von heute an ist die Retraite durch sämmtliche Trompeter der hierortigen Abtheilungen unter Aufsicht des Stabstrompeters zu blasen. Hierzu hat letzterer die Trompeter rechtzeitig bei der N. Caserne zu sammeln und dieselben bis zur Dislocation in die N. Vorstadt zu führen, woselbst das Blasen zu beginnen hat. Nach einmaligem Blasen der Retraite in der N. Vorstadt ist dieselbe beim Hereinmarsche vor meiner Wohnung, sodann auf dem Hauptplatze zu wiederholen, worauf endlich bei der N. Caserne abzublasen ist.

Zu der morgen um ... Uhr im hiesigen Truppen-Spitale stattfindenden Section des ertrunkenen Gemeinen N. des ... Regimentes hat das zweite Bataillon des x Regimentes einen Herrn Hauptmann und einen Herrn Subaltern-Officier als Commissions-Glieder zu commandiren. Die Garnisons-Inspection bekommt Herr Oberlieutenant N.

N. N.
Oberst.

8.

Festungs-Commando-Befehl am .... Nr.

Die Rücksicht auf den gegenwärtig sehr geringen dienstbaren Mannschafts-Stand der hierortigen Abtheilungen bestimmt mich, in Bezug der Garnisons-

Wachen einige Abänderungen eintreten zu lassen und zwar: Die N. Wache hat ganz zu entfallen. Die beiden Posten, welche von dort aus bei . . . und . . . aufgeführt wurden, sind von der N. Wache beizustellen und haben nur als Nachtposten aufzuziehen. Der bei dem . . . N. Depot befindliche Doppelposten hat einzugehen und ist die Ueberwachung dieses Etablissements einem Einzelnposten zu übertragen. Ebenso ist der beim N. Thore aufgestellte Posten blos von der Tagwache bis zum Zapfenstreich zu unterhalten, über Nacht aber das Thor zu schließen und der Posten einzuziehen. Der Schlüssel dieses Thores hat in der Verwahrung des jeweiligen Herrn Hauptwach-Commandanten zu verbleiben, welcher für die regelmäßige Sperrung des Thores verantwortlich bleibt.

Bis auf weiteres hat auch die bisher in der Stärke von . . . . . . commandirte Feuer-Bereitschaft auf . . . . . . reducirt zu werden.

Die gegenwärtig vom Zapfenstreich bis zur Tagwache ausgehenden x Visitir-Patrouillen sind auf x zu beschränken und haben nunmehr blos von der N. und N. Wache ausgesendet zu werden.

N. N.
General-Major.

9.

K. k. Regiment. Adjutantur.

Laufzettel.

Als Commissions-Mitglieder zu einer gerichtlichen Einvernehmung haben morgen um . . . Uhr früh der Herr Hauptmann N. N. und Herr Oberlieutenant N. in der Regiments-Gerichts-Kanzlei zu erscheinen.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
Oberlieutenant, Regiments-Adjutant.

10.

K. k. Regiment. Adjutantur.

Laufzettel.

Abweichend von dem heutigen Regiments-Befehl haben die x, x und x Compagnie zu dem nach . . . . bestimmten Executions-Commando nicht 5, sondern 6 Mann zu commandiren.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
Oberlieutenant, Regiments-Adjutant.

11.

K. k. Feld-Jäger-Bataillon. Adjutantur.

Laufzettel.

Statt des für morgen angeordneten taktischen Exercirens findet compagnieweises Tirailliren statt.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
...nt, Bataillons-Adjutant.

12.

K. k. Truppen-Brigade N. N. Adjutantur.

Dienst-Zettel.

Die Ausrückungsstunde zu der morgigen Feldübung wird von x auf x Uhr verlegt.

N. am . . . .

A. B.
N. N.
Oberlieutenant, Brigade-Adjutant.

13.

K. k. Landes-General-Commando. Adjutantur.

Aviso.

Seine Excellenz der commandirende Herr General . . . . wird morgen um . . . Uhr die Vorstellung der h. Generalität, so wie der selbstständigen Herren Truppen-Commandanten entgegennehmen.

N. am . . . .

A. h. B.
N. N.
Oberstlieutenant, General-Adjutant.

14.

Brigade-Befehl am . . . . Nr.

Die während der diesjährigen Lager-Periode stattgehabten Uebungen der Brigade haben die gründliche Durchbildung der unterstehenden Truppen in der lobenswerthesten Weise dargethan und die Verwendbarkeit derselben in den verschiedenfältigsten Lagen auf das beste bewährt.

Den einzelnen Bataillonen war die Gelegenheit geboten, sowohl im Vorpostendienst als bei Recognoscirungs-Gefechten, bei Vertheidigung einzelner Ortlichkeiten, bei Darstellung von Uebergängen und Rückzügen selbstständig aufzutreten, und nicht minder waren auch die einzelnen Herren Officiere häufig in der Lage, in voller Unabhängigkeit von höheren Dispositionen vorzugehen.

Sämmtliche Herren Stabs- und Ober-Officiere haben bei diesen Anläßen eine richtige Auffassung der Verhältnisse und Schnelligkeit des Ueberblickes gezeigt und sich bei Ausführung der ihnen zu Theil gewordenen Aufgaben mit der wünschenswerthen Entschiedenheit, Raschheit und Sicherheit benommen.

Während diese Thatsachen, so wie die im Detail gründlich durchgearbeitete Abrichtung der Mannschaft, die gute Haltung der Abtheilungen und ihre Beweglichkeit, bei allen Evolutionen das günstigste Zeugniß für den vorgeschrittenen Grad der militärischen Ausbildung der Truppen geben; liefert anderseits der allseitige Eifer, die Ausdauer und Unverdrossenheit, mit welcher Officiere und Mannschaft sich in ihrer Pflichterfüllung bewährten, nicht minder auch einen Beweis für den moralischen Werth und guten Geist derselben, den ich mit um so höherer Befriedigung hiemit lobend anerkenne, als auch der Ausspruch der hohen Vorgesetzten ein gleich günstiger ist.

N. N.
General-Major.

15.

Armee-Corps-Befehl vom . . . . Nr.

Die gewaltthätigen Acte, welche sich in letzter Zeit während des siegreichen Erfolges unserer Waffen nicht nur einzelne Soldaten, sondern ganze Abtheilungen, durch Plünderung und Mißhandlung der Bevölkerung, rohe Zerstörung des Privat- und öffentlichen Eigenthumes zu schulden kommen ließen, haben in trauriger Weise die gesunkene Disciplin und Zügellosigkeit dargethan, welche unter den Truppen eingerissen ist.

Wehrlose Bürger in der Sicherheit ihres Besitzes und ihrer Person zu bedrohen, durch Gräuelscenen sich dem unbewaffneten Feinde furchtbar zu machen, schändet den Soldaten und setzt seinen Stand auf das tiefste herab. Neben der Feigheit ist der Vorwurf solcher Thaten das entwürdigendste Brandmal seiner Ehre und die Rückwirkungen, welche eine solche Lösung aller Bande des Gehorsams und der militärischen Zucht selbst auf den Waffenerfolg haben können, sind unübersehbar.

Durchdrungen von dem Gefühle für Gesetzlichkeit und Ordnung, der großen Verantwortlichkeit wohlbewußt, die auf mir ruht, bin ich fest entschlossen, mit der unbeugsamsten Strenge gegen diejenigen vorzugehen, welche durch so entehrende Verbrechen den Ruhm unserer Waffenthaten beflecken.

Wo echter mannhafter Soldatengeist wohnt, ist die Standes-Ehre das Gemeingut Aller; jeder Einzelne hütet es mit Stolz und Eifersucht, wohl wissend, daß in ihr die moralische Kraft der Armee liegt. Nach diesem Standpunkte muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gestrebt werden. An dem Einflusse der Abtheilungs-Commandanten und Officiere ist es dabei vor allem gelegen. Die Festigkeit und Unbescholtenheit ihres Charakters, die Unerschütterlichkeit, mit der sie an den Pflichten ihres Standes hängen, ihre Achtung vor dem Gesetze, ihre eigene Makellosigkeit, Mäßigung und Menschlichkeit soll dem Soldaten zum Vorbild werden, das ihn moralisch an seine Pflicht bindet, wie anderseits die unerschütterliche Strenge, mit der gegen jede Pflichtverletzung vorzugehen ist, ihm auch äußerlich zur abhaltenden Schranke wird.

Auf solche Weise muß es bald gelingen, den Makel, der durch die erwähnten Vorgänge auf unsere Truppen gefallen ist, zu tilgen und den seit jeher bewährten Ruf ihrer trefflichen Mannszucht zu neuer Geltung zu bringen. Wo ich dagegen bei einem Truppenkörper nicht eine der hohen Wichtigkeit des Zieles entsprechende, in dieser Richtung thätige Einwirkung antreffen, auf Lauheit und Gleichgiltigkeit neben der gegenwärtig gelockerten Disciplin stoßen sollte, werde ich ohne Rücksicht auf Rang, Stellung und sonstige Umstände, lediglich dem Gebote der Pflicht folgend, die ganze Strenge des Gesetzes gegen die Schuldtragenden walten lassen.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

16.

Brigade-Befehl am . . . . 18 . . . Nr.

Bei den am . . , stattgehabten Exercir-Uebungen hatte ich die Bemerkung gemacht, daß das Regiment in Bezug des Exercirens in geöffneter Ordnung bei weitem nicht jenen Grad der Ausbildung besitzt, den man von einer hierin tüchtig geschulten Truppe zu fordern berechtigt ist. Vor allem fehlt es der Mannschaft an Selb [illegible] hl daher rühren mag, daß dieselbe über das Wesen und den [illegible] Fechtart nicht in einer ihrer Fassungskraft entsprechenden

Die einzelnen Leute benehmen sich äußerst schwerfällig, hängen in allen ihren Bewegungen zu sehr von den unmittelbaren Weisungen der Chargen ab und haben für die Benützung des Terrains als Schutz- und Deckungsmittel ein unzureichendes Verständniß.

Das Feuer wird von den meisten Leuten in überstürzender Eile, auf übertrieben weite Distanzen, ohne einen Zielpunkt gewählt zu haben, abgegeben; es scheint dabei nur auf eine tempogemäße Aufeinanderfolge der Schüsse abgesehen zu sein.

Das Einhalten der Distanzen zwischen den einzelnen Kettengliedern wird mit Aengstlichkeit angestrebt und wie natürlich schon dadurch jede zweckmäßige Terrain-Benützung aus den Augen gelassen.

In der Kette herrscht Unruhe, die Mannschaft erwartet nach jedem Signal erst noch die bezügliche Anweisung der führenden Abtheilungs-Chargen, was auf die Vermuthung führt, daß sie keine genügende Kenntniß der Signale hat.

Diese hier angeführten Gebrechen fallen zunächst in die Augen, sie sind Ursache weiterer Mängel, die bei einer Verwendung des Regimentes vor dem Feinde selbst den Waffenerfolg zweifelhaft machen müßten.

Das Gefecht in geöffneter Ordnung macht ein selbstständiges Thätigwerden des Kämpfenden zur Bedingung; seiner Individualität muß ein größerer Spielraum gegeben werden als im Massenkampfe. Geschickte Benützung des Terrains, theils als Mittel sich zu schützen, theils die eigene Feuerwirkung zu erhöhen, ruhiges, sicheres Schießen, besonders bei den gegenwärtigen Präcisions-Waffen, Behendigkeit und Raschheit in den Bewegungen, sind die unerläßlichen Bedingungen bei Ausbildung des Soldaten in dieser Sphäre seiner Verwendung. Es muß deshalb auch mit allen Kräften dahin getrachtet werden, die Unvollkommenheit des Regimentes in einem der wesentlichsten Theile seiner Kriegstauglichkeit bald möglichst zu beheben und die Mannschaft sowohl durch einen gut geleiteten theoretischen Unterricht, als durch vermehrte praktische Uebung, in dieser Richtung auszubilden.

Das Regiments-Commando wird demgemäß angewiesen, bis auf weiteres, abgesehen von der in der Tages-Eintheilung für das compagnieweise Tirailliren festgesetzten Exercirzeit, für diese Uebung noch drei Male in der Woche je zwei Nachmittagsstunden zu bestimmen und die Gründlichkeit des Vorganges sowohl hierbei, als in den Mannschafts-Schulen, in welchen die Theorie des Tirailliren eifrigst zu betreiben ist, mit der größten Sorgfalt und Strenge zu überwachen.

N. N.
General-Major.

17.

Armee-Corps-Befehl am .... Nr.

Die Resultate der Schießübungen, welche ich bei Vornahme dieser Exercitien mehrfältig wahrzunehmen Gelegenheit hatte, befriedigten mich im allgemeinen nicht.

Abgesehen von der Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit, mit der sich einzelne Leute auf dem Schießstande benahmen, war allenthalben auch bemerkbar, daß den praktischen Uebungen nur eine sehr mangelhafte theoretische Unterweisung vorangegangen und von Seite der Herren Officiere nichts geschehen war, um die geringe Empfänglichkeit der Mannschaft in dieser Beziehung zu heben.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die verschiedenen Volksstämme, aus welchen die Armee gebildet ist, für eine oder die andere Kampfweise mehr Vorliebe haben, ein Stamm sich besser zum Kampfe mit der blanken Waffe als zum Feuer-

gefechte eignet, so darf dennoch keine Truppe einseitig ausgebildet werden. Es würde ein derart gebilligtes System nur halbbrauchbare Soldaten erziehen und eine solche Methode in vielen Fällen den glücklichen Ausgang einer Unternehmung in Frage stellen.

Wie unverantwortlich es wäre, den Soldaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Vervollkommnung der Feuerwaffe einen so hohen Grad erreicht hat, nicht in der gründlichsten Weise mit dem Gebrauche derselben vertraut zu machen, wird um so klarer, wenn man berücksichtigt, daß die Feuerwaffe im Einzelgefecht ausschließlich und im Massen-Kampfe, wo es sich um die Vernichtung der feindlichen Kräfte handelt, hauptsächlich den Ausschlag gibt.

Diese Thatsachen wirken noch überzeugender durch den Umstand, daß bei allen Heeren die Einschulung des Soldaten für seine Verwendung im Feuergefechte mit so großer Sorgfalt betrieben und das Aeußerste aufgeboten wird, um sich hierin gegenseitig zu überflügeln. Es leuchtet daher ein, daß man mit aller Energie und allen zu Gebote stehenden Mitteln trachten müsse, dort, wo es dem Manne an natürlichem Geschick und an Vorliebe für den Gebrauch der Feuerwaffe fehlt, durch verdoppelten Fleiß Nachhilfe zu leisten.

Die unablässigen Bemühungen in der praktischen Anleitung der Mannschaft müssen durch eine zweckdienliche Theorie unterstützt werden; neben den gewöhnlichen Aufmunterungs-Mitteln soll auch hauptsächlich auf die Ueberzeugung des Mannes eingewirkt und derselbe belehrt werden, welches Uebergewicht er durch diese Waffe bei entsprechendem Gebrauche über den Feind erhält.

Das Beispiel der Herren Officiere durch Selbstübung und Steigerung der eigenen Schießfertigkeit wird endlich auch dazu beitragen, den Eifer der Mannschaft in dieser Richtung zu wecken und wirksam zu beleben, während anderseits, wo diese Mittel nicht ausreichen sollten oder sträfliche Gleichgiltigkeit sich bemerkbar macht, mit Maßregeln der Strenge auf Erzielung eines möglichst günstigen Resultates einzuwirken ist.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

18.

Armee-Befehl am . . . . Nr.

Der große Einfluß, welchen das Terrain auf die Kriegführung nimmt, steht außer allem Zweifel. Der Besitz einzelner Oertlichkeiten und die entsprechende Benützung derselben in Bezug auf Stellung, Bewegung, Angriff und Vertheidigung, entscheidet nicht selten den Waffenerfolg und die Tapferkeit, Ausdauer, der moralische Werth der Truppe überhaupt, wiegen oft den Nachtheil nicht auf, den eine Vernachlässigung des Terrains, eine mangelhafte oder schlechte Würdigung desselben bereiten.

Es ist sonach einleuchtend, daß ein Umstand, der unter kriegerischen Verhältnissen mit so bedeutendem Gewichte in die Wagschale fällt, auch in den Vorübungen des Friedens nicht vernachlässigt werden darf, im Gegentheil mit der höchsten Aufmerksamkeit behandelt werden muß.

Es war mir daher sehr befremdend, wahrzunehmen, daß bei der am x stattgehabten größeren Waffenübung dieser Factor theilweise gar nicht in Betracht gezogen wurde. Wohl haben hie und da einzelne Truppen durch ihr Auftreten sich vortheilhaft hervorgethan, im allgemeinen aber trifft die Mehrzahl der bei N. concentrirten [illegible] wurf, das Terrain gänzlich vernachlässigt zu haben.

Daß bei so einseitigen Anschauungen der eigentliche Zweck der Truppen-Concentrirungen unerreicht bliebe, ist selbstverständlich. Zu bloßen Exercir-Uebungen, welche sich mit dem Mechanismus der Stellung und Bewegung befassen, die größtmöglichste Beweglichkeit erzielen, Raschheit und Sicherheit in die Ausführung bringen sollen, sind große Truppen-Zusammenziehungen, die überdies auch dem Staate bedeutende Auslagen verursachen, nicht bestimmt, letztere haben vielmehr den Zweck, Commandanten, Officiere und Truppe in dem zu üben, was sie für die Verwendung im Kriege bedürfen.

Aus diesen Sätzen geht hervor, daß auch bei allen Uebungen der gegenwärtigen Concentrirungs-Periode das gleiche Princip festgehalten und die Berücksichtigung des Terrains dabei wesentlich in das Spiel gebracht werden soll.

Um die Truppen in diesem Sinne vorgehen zu lassen, ordne ich an, daß sich künftig jede Abtheilung bei den Uebungen nach den Verhältnissen des Bodens richte, und die ihr zugefallene Aufgabe, zwar in Uebereinstimmung mit der speciell erhaltenen Disposition, aber nicht minder unter strenger Beachtung derjenigen Grundsätze löse, welche durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sind.

Gleichwie ich ferner in den Dispositionen zu den verschiedenen Manövern Fälle wirklicher kriegerischer Situationen voraussetzen will und die Lage unserer Truppe so wie jener des Gegners, die beiderseitigen Absichten und Unternehmungen mit diesen Annahmen in Beziehung bringen werde, soll auch das Vorgehen der Truppen bei Anordnung der Märsche, Einrichtung des Lagers, Aussetzung der Vorposten, beim Angriffe und bei der Vertheidigung, beim Vordringen und beim Zurückweichen, so wie im Gefechte um einzelne Oertlichkeiten stets den Gesichtspunkt einer wirklichen, kriegerischen Action im Auge behalten.

Die verschiedenfältigen Rollen, welche dabei den einzelnen Truppenkörpern und selbst kleineren Abtheilungen, so wie den dieselben befehligenden Officieren zufallen, werden nach allen Richtungen hin von belehrendem und anregendem Einflusse begleitet sein.

Die Commandanten und Officiere sind dadurch zu selbstständiger Thätigkeit aufgefordert, ihre Erkenntniß und ihr Selbstvertrauen wächst mit der Mannigfaltigkeit der Fälle, die Theorie gewinnt durch die Anwendung an Festigkeit und Lebendigkeit, die mechanische Einförmigkeit in der Ausführung wird durch das Hinzutreten des geistigen Elementes befruchtet, Befehlshaber, Officiere und Truppen ziehen aus derart eingerichteten Uebungen allseitigen Nutzen, der Krieg wird ihnen im Bilde klar und der wirkliche Kampf mit dem Feinde hat dann — das moralische Element abgerechnet — nichts Fremdartiges und Ueberraschendes mehr in seiner Situation.

Eine solche Schulung der Truppen in ihrem höheren Gebrauch, wird neben einer entsprechenden Detail-Ausbildung derselben ihr Wirkungs-Vermögen vervollständigen und sie im Falle der wirklichen Verwendung, in den Händen eines erprobten Führers, zum unfehlbar siegbringenden Werkzeug machen.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

19.

Generals-Befehl Nr.

N. am . . . .

Den Tag bekommt Herr Oberst N. des . . . . Regimentes . . . .
Die Inspection Herr Hauptmann N. N. des Infanterie-Regimentes N. . .

Zur Beerdigung des pensionirten Herrn Obersten N. hat morgen den . unter Commando des Herrn Obersten N. ein Bataillon des Infanterie-Regimentes N. mit der Regiments-Musik und ein Bataillon des Infanterie-Regiments N., die Bataillone zu . . . Compagnien, diese zu . . . Rotten, ferner ein Division des . . . Uhlanen-Regiments en parade in Mänteln mit Feldzeichen auszurücken und um . . . Uhr vor der Wohnung des Verstorbenen . . . . mit der Front gegen dieselbe, die Cavallerie am linken Flügel, gestellt zu sein.

Die Leiche wird im Hause des Verstorbenen eingesegnet.

Sodann marschirt der ganze Conduct, mit Ausnahme der Cavallerie Abtheilung, auf das N. Glacis und gibt daselbst die Ehrensalven, während die Cavallerie beim Anlangen an der N. Straße den Leichnam übernimmt und solchen zur Beerdigung auf den N. Friedhof begleitet.

Die Herren Generale, Stabs- und Oberofficiere, welche der Leichenfeier beiwohnen, versammeln sich vor . . . Uhr bei der Wohnung des Verstorbenen.

Sämmtliche Truppenkörper der hiesigen Garnison haben bis zum . . . eine nominative Consignation über die bei denselben befindliche ungeimpfte oder zu revaccinirende Mannschaft einzusenden.

Der auf den jährlichen Pensions-Betrag von . . . fl. ö. W. lautende Pensions-Anweisungs-Bogen des im Monate . . . . . . l. J. zu N. verstorbenen Rittmeisters N. ist in Verlust gerathen und wird für ungiltig erklärt. Im Vorfindungs-Falle ist dieses Document hierher vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die in N. mit (Datum) eingetretene Steigerung des Rindfleisch-Preises auf . . . Kreuzer ö. W. wird das mit . . . Kreuzer bemessene Menagegeld auf . . . Kreuzer erhöht, in welchem Betrage es vom ersten Löhnungstage nach Präsentirung dieses Generals-Befehles zu erfolgen sein wird.

Von morgen an hat das Exerciren auf der N. Heide bei den in der N. Caserne unterbrachten Infanterie-Abtheilungen um . . . Uhr, bei den in den übrigen Casernen unterbrachten Truppen um . . . Uhr zu beginnen.

Die nächsten Officiers- und Mannschafts-Superarbitrirungen finden am . . . und . . . statt. Bei den Mannschafts-Superarbitrirungen hat der Herr Oberstabsarzt Doctor N. zu interveniren.

Die Zusammenstellung der Commission für die am . . . stattfindende Cadeten-Aspiranten-Prüfung hat das Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. zu veranlassen.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

20.

Generals-Befehl Nr.

N. am . . . .

Bei der heute stattgefundenen Prüfung der Equitation des . . . Artillerie-Regimentes habe ich mir die Ueberzeugung verschafft, daß mit den Schülern im Reiten und Fahren, insbesondere aber im Voltigiren die befriedigendsten Resultate erzielt wurden und überdies auch die vortreffliche Ordnung und Reinlichkeit in den Stallungen allen Erwartungen vollkommen entspricht.

Ich finde mich daher angenehm veranlaßt, die vorzüglichen Leistungen, so wie den hierdurch bewährten ausdauernden Eifer und guten Willen der Lehrer sowohl als der Schüler [illegible] belobend anzuerkennen und im allgemeinen über die umsi[illegible]halt meine volle Zufriedenheit auszusprech[illegible]

Nach einer Anzeige des . . . . Regimentes wurde der aus N. gebürtige und am . . . . paßlos zum obigen Regimente assentirte Gemeine N. N., Schuster von Profession, am . . . . in seine angebliche Heimat nach N. beurlaubt, kann aber daselbst nicht ausgeforscht werden. Nachdem sich dieser Mann schon seit . . . Jahren der Einberufung zu entziehen sucht, werden sämmtliche Truppenkörper beauftragt, auf diesen Mann allerorts zu invigiliren, ihn im Einziehungs-Falle zu präsentiren und unter Aufsicht im Transportswege an das eingangs citirte Regiment abzuliefern.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

21.

Armee-Befehl

des französischen Generals Valée an die Expeditions-Armee von Constantine.

Soldaten!

Ihr habt einen eben so beschwerlichen als rühmlichen Feldzug beendet; ihr betretet euer Lager wieder, gerade einen Monat nachdem ihr es verlassen hattet und habt in diesem kurzen Zeitraume eine durch Natur und Kunst befestigte Stadt genommen; ihr habt einer Provinz den Frieden gegeben, die der Krieg mehrere Jahre her schon verwüstete. Frankreich wird mit Stolz auf die Lorbeeren blicken, die eure Fahnen umschlingen und die alten Krieger, welche Theil genommen an den großen Schlachten des Kaiserreiches, werden den Waffenthaten ihrer jungen Nachfolger ihren Beifall zurufen.

Ich meinerseits schätze mich glücklich, daß mich am Ende meiner langen Laufbahn das Schicksal berufen hat, eine ebenso brave als hingebende Armee zu commandiren und danke euch für die Unterstützung, die ihr mir alle in den schweren Verhältnissen gewährt habt.

Der Prinz, welcher beständig an eurer Spitze war, der alle eure Beschwerden und Entbehrungen theilte, wird den König den Eifer und die Resignation, die ihr bewiesen habt, erfahren lassen und ich zweifle nicht, daß die Gerechtigkeit Seiner Majestät euch zuverlässig die Belohnungen bewilligen wird, welche ihr so rühmlich verdient habt.

M'juz Hammar den 1. November 1837.

Graf Valée,
General-Lieutenant.

22.

Armee-Befehl Nr. 19.

An Meinen Feldzeugmeister Freiherrn von Heß, Ober-Commandanten der 3. u 4. Armee.

Meine Besichtigung der Ihnen unterstehenden Truppen hat Mir die erfreuliche Ueberzeugung von deren vortrefflichem Zustande gegeben. Die volle Schlagfertigkeit, welche die Armee bei so vieler junger Mannschaft, nach großen Märschen, einem ungewöhnlich strengen Winter, bei ungünstigen Bequartierungs-Verhältnissen zu erreichen, die Ausdauer und der frische Muth, den sie im Kampfe mit Krankheiten zu bewahren gewußt, sind die sprechendsten Beweise des Geistes, der sie beseelt.

Bei allen Waffengattungen habe ich die Früchte des regsten Eifers in der Ausbildung, der thätigsten Sorgfalt für die Erhaltung des Mannes, mit der größten Befriedigung wahrgenommen. Ich sage Ihnen, als dem Ober-Commandanten, dafür Meinen wärmsten Dank und beauftrage Sie, Meine vollste Anerkennung den Armee-Corps-Commandanten, sämmtlichen Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, so wie der Mannschaft Meine Zufriedenheit auszudrücken.

Przemysl am 8. Juli 1855.

Franz Josef m/p.

23.

Armee-Befehl Nr. 25.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den ältesten Veteran Meiner Armee, ihren sieggekrönten Führer, Meinen treuesten Diener, den Feldmarschall Grafen Radetzky aus diesem Leben abzurufen.

Sein unsterblicher Ruhm gehört der Geschichte. Damit jedoch sein Heldenname Meiner Armee für immer erhalten bleibe, wird Mein fünftes Husaren-Regiment denselben fortan und für immerwährende Zeiten zu führen haben.

Um dem tiefen Schmerze Meines mit Mir trauernden Heeres Ausdruck zu verleihen, befehle Ich weiters an, daß in jeder Militär-Station für den Verblichenen ein feierlicher Trauer-Gottesdienst abgehalten und von Meiner ganzen Armee und Flotte die Trauer vierzehn Tage hindurch angelegt werde.

Alle Fahnen und Standarten haben auf diese Zeit den Flor zu tragen.

Wien am 5. Jänner 1858.

Franz Josef m/p.

24.

Armee-Befehl Nr. 26.

Ich will, daß der durch Gottes Gnade Mir geschenkte Sohn von seinem Eintritte in die Welt an Meiner braven Armee angehöre und ernenne Ihn hiernach zum Oberst-Inhaber Meines 19. Linien-Infanterie-Regimentes, welches von nun an den Namen „Kronprinz“ zu führen hat.

Laxenburg am 22. August 1858.

(Gezeichnet) Franz Josef.

25.

Armee-Befehl

des Feldmarschalls Fürsten von Schwarzenberg an die vereinigte Armee.

Gegeben den 17. August 1813.

Ein großer Tag ist gekommen! Wackere Krieger, das Vaterland rechnet auf Euch. Noch jedesmal, so oft sein Ruf an Euch erging, habt Ihr sein Vertrauen gerechtfertigt.

Alle Bemühungen unseres Kaisers, den lange entbehrten Frieden in Europa wiederherzustellen [illegible] Wohlfahrt der Monarchie, von der Ruhe und Wohlfahrt un[illegible]nlich, auf einer dauerhaften Grundlage zu

befestigen, waren umsonst. Weder ausharrende Geduld, noch versöhnende Vorstellungen, noch die vertrauensvolle Hingebung der übrigen kriegführenden Mächte in des Kaisers Rathschläge und Maßregeln, nichts konnte den Sinn der französischen Regierung zur Mäßigung und Billigkeit neigen. An dem Tage, wo Oesterreich sich laut für die Sache des Rechtes und der Ordnung erklärte, übernahm es auch die Verbindlichkeit, für diese größten aller Güter zu kämpfen. Wir unternehmen den Kampf nicht allein, wir stehen in einer Reihe mit allem, was Europa dem mächtigen Widersacher seiner Freiheit und Ruhe, Großes und Wirksames entgegenzustellen hat. Oesterreich, Rußland, Preußen, Schweden, England, Spanien, alle richten ihre gemeinschaftlichen Anstrengungen auf einen gemeinschaftlichen Zweck, auf einen wohlbegründeten dauerhaften Friedensstand, auf eine billige Vertheilung der Kräfte unter den Staaten, auf die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht. Nicht gegen Frankreich, nur gegen französische Obergewalt außerhalb der Grenzen Frankreichs, erhebt sich dieser große Bund. Was Festigkeit und Ausdauer der Völker vermögen, haben Spanien und Rußland an den Tag gelegt; was die vereinte Kraft so vieler mächtiger Staaten auszurichten vermag, wird das Jahr 1813 beweisen. In einem so heiligen Kriege müssen wir mehr als jemals die Tugenden, durch welche unsere Armee in so manchen früheren Kriegen geglänzt hat, bewähren. Unbedingte Bereitwilligkeit, für Monarchen und Vaterland alles aufzuopfern, hoher Gleichmuth in guten und bösen Tagen, Entschlossenheit und Ausdauer auf dem Schlachtfelde, Mäßigung und Schonung gegen Wehrlose, müssen allenthalben einheimisch unter uns sein. Waffenbrüder! In Euern Reihen habe ich die Jahre verlebt, welche ich dem Dienste des Vaterlandes weihte; ich erkenne, ich ehre in Euch die Tapferen, die in rühmlichen Schlachten kämpften und die, welche ihnen nachstreben; ich vertraue Euch! Mich wählte aus Eurer Mitte der Monarch, seine Huld stellte mich an Eure Spitze, sein Vertrauen, mit dem Eurigen vereint, ist meine Stärke. Wie jeder Einzelne dem Ganzen dienen soll, wird durch den ihm vorgeschriebenen Wirkungskreis bestimmt; aber in jeder Bestimmung, aus jedem Standpunkte, in jeder entscheidenden Stunde immer das Beste und Größte zu thun, das ist der Entschluß, der uns alle verbinden, uns alle gleichmachen, uns alle zu demselben glorreichen Ziele erheben muß. Der Kaiser bleibt unter uns; denn uns hat er das Höchste vertraut: die Ehre der Nation, den Schutz des Vaterlandes, die Sicherheit und Wohlfahrt der Nachkommen. Denkt Krieger, daß Ihr vor Gott, der die gerechteste Sache nicht verlassen wird, unter den Augen Eurer dankbaren Mitbürger, im Angesichte von Europa, das große Thaten und großes Heil nach langen Leiden von Euch erwartet, in den Kampf gehet! Denkt, daß Ihr siegen müsset, um diese Erwartungen zu rechtfertigen; kämpft, wie es Oesterreichs Kriegern ziemt und Ihr werdet siegen.

Schwarzenberg m/p.
Feld-Marschall.

26.

Armee-Befehl

des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg bei Niederlegung des Oberbefehles über die verbündeten Heere.

Die Anstrengung und die Tapferkeit der vereinigten Heere haben den Frieden erkämpft. Das große Ziel, für das sie kämpften, es ist erreicht und jeder Theil der vereinten Armee eilt in sein Vaterland zurück, das mit Recht stolz ist auf das Heer, das ihm angehört.

Als mir Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, mein Herr, mit Bewilligung der hohen Mächte, an die sich Oesterreich anschloß, das Ober-Commando über die schönsten, bravsten Truppen Europa's übertrug, übernahm ich es mit Erwartungen, die nur der Geist dieser Truppen, ihr Muth, ihre Liebe für ihren Monarchen und ihr Vaterland, so wie das Gefühl der Nothwendigkeit, in diesem Kampfe zu siegen oder zu sterben, rechtfertigen konnten. Die Tage von Culm, Leipzig, Hanau, Brienne, Bar-sur-Aube, Trois-sur-Aube, Fère-champenoise und Paris haben die kühnsten Erwartungen übertroffen und die Freiheit Europa's, die Unabhängigkeit der Völker sind an diesen Tagen gerettet worden.

Ich spreche also zum letzten Male zu diesen braven Truppen, an deren Spitze ich zu stehen die Ehre hatte. Der Dank ihres Monarchen und ihres Landes, wie ihr eigenes Gefühl, wird ihnen weit mehr sagen, als ich ihnen sagen kann. Aber es ist die angenehmste Pflicht, die ich je erfüllte, ihnen für den Muth, ihre Anhänglichkeit, ihre Anstrengungen und ihre Ausdauer zu danken, wie es die stolzeste Erinnerung meines Lebens sein wird, vereint mit ihnen für den großen Zweck, den wir erreichten, gekämpft zu haben.

Paris am 5. Mai 1815.

(Gezeichnet) Schwarzenberg.

27.

Auszug

aus dem Armee-Befehle des Erzherzogs Carl nach der Schlacht bei Aspern am 24. Mai 1809.

Die Tage vom 21. und 22. Mai werden ewig denkwürdig bleiben in der Geschichte der Welt! Die Armee hat Beweise von Patriotismus, von Heldengeist, von Verachtung der Gefahren gegeben, welche die Nachwelt bewundern und unseren Enkeln als Beispiel seltener Großthaten darstellen wird. Sie hat dem Feinde, der unlängst erst mit ihrer Vernichtung drohte, ihr Dasein blutig bewiesen. Sie hat meine großen Erwartungen übertroffen und ich fühle mich stolz ihr Anführer zu sein. Ihr seid auf dem Schlachtfelde die ersten Soldaten der Welt! Seid und bleibt es auch im Geiste der Disciplin, der Ordnungsliebe, der Ehrfurcht für das Eigenthum der Bürger; dann seid ihr nicht allein die erste, dann seid ihr die einzige Armee und das dankbare Vaterland wird eure Thaten segnen. Unser angebetete Monarch vertraut und dankt euch mit väterlichem Gefühle die Sicherheit seines Thrones und die Wohlfahrt eurer Angehörigen.

Ich erwarte ehestens von den Herren Corps-Commandanten die umständliche Relation der bei ihren Abtheilungen vorgefallenen Ereignisse. Das Vaterland und der Monarch wollen die Stützen ihrer Unabhängigkeit, ihres Ruhmes und ihrer Größe kennen, ihre Namen sollen in den Annalen Oesterreichs glänzen.

28.

Armee-Befehl

Bonaparte's vor St. Jean d'Acre am 17. Mai 1799.

Soldaten!

Ihr habt die W[illegible] Asien trennt, mit größerer Schnelligkeit [illegible] t.

Die Armee die zur Eroberung Egyptens im Anzuge war, ist vernichtet; ihr habt den General derselben, sein Feldgeräth, sein Gepäck, seine Schläuche, seine Kameele gefangen. Ihr habt euch aller Festungen bemächtigt, welche die Brunnen der Wüste vertheidigen, Ihr habt auf den Feldern des Berges Tabor jenen aus allen Theilen Asiens zur Plünderung von Egypten herbeigelaufenen Menschenschwarm zerstreut. Die dreißig Schiffe, deren Ankunft vor Acre ihr vor 12 Tagen gesehen habt, trugen die Armee, welche Alexandrien belagern sollte; allein genöthigt Acre zu Hilfe zu eilen, hat sie dort das Ziel ihres Geschickes gefunden; ein Theil ihrer Fahnen wird Euren Einzug in Egypten verherrlichen.

So kehren wir denn, nachdem wir mit einer Handvoll Leute den Krieg drei Monate hindurch in dem Herzen von Syrien unterhalten, 40 Feldstücke, 50 Fahnen erobert, 6000 Gefangene gemacht, die Festungswerke von Gaza, Jaffa, Caiffa, Acre zerstört haben, nach Egypten zurück; die Jahreszeit der Landungen ruft mich dahin.

Noch einige Tage und Ihr hattet die Hoffnung, den Pascha selbst mitten in seinem Palast gefangen zu nehmen; in dieser Jahreszeit aber kann die Einnahme des Schlosses von Acre den Verlust von einigen Tagen nicht ausgleichen; die Tapferen, die ich daselbst verlieren müßte, sind mir gegenwärtig zu wesentlich wichtigern Unternehmungen nöthig.

Soldaten, wir haben eine Laufbahn von Beschwerden und Gefahren vor uns. Nachdem wir den Orient außer Stand gesetzt haben, in diesem Feldzuge etwas gegen uns zu unternehmen, können wir vielleicht gegen die Anstrengungen eines Theiles des Occidentes zu kämpfen haben.

Ihr werdet dort eine neue Gelegenheit für euren Ruhm finden und wenn mitten unter so vielen Kämpfen jeder Tag durch den Tod eines Tapferen bezeichnet ist, so müssen neue Helden sich bilden und ihrerseits die Stelle unter jener kleinen Anzahl einnehmen, die in Gefahren Aufschwung ertheilt und den Sieg fesselt.

29.

K. k. Regiment N.

Officiers-Befehl Nr.

Bei meiner gestrigen Visitirung der Dislocation nach . . . Uhr Abends begegnete ich Leuten des Bataillons, welche in tumultuarischer Weise zusammengerottet, sich lärmend und singend in trunkenem Zustande der Caserne näherten und den Weisungen des inspectionirenden Feldwebels keine Folge leisteten. Zuversichtlich wäre es ohne mein Dazwischentreten zu gröberen Excessen gekommen. Bei Visitirung der Localien traf ich mehrere Leute im Zustande völliger Betrunkenheit, mehrere Feldwebel waren laut der eingelangten Rapporte noch um . . . . Uhr abgängig.

Ein nicht geringer Anlaß zu diesen wiederholt vorkommenden Ausschreitungen ist in dem Umstande zu suchen, daß die Herren Inspections-Officiere ihren Dienst nicht mit jenem Eifer, jener Umsicht, Genauigkeit und Strenge erfüllen, wodurch solchen Vorfällen vorzubeugen wäre. Ich muß dieselben daher wiederholt aufmerksam machen, während des Inspections-Dienstes zu verschiedenen Zeiten die Caserne zu visitiren, besonders aber sich zur Zeit des Nachhausekommens der Mannschaft bei der Caserne aufzuhalten um stets zur Hand zu sein, insbesondere aber dann, wenn Vorfälle eintreten, welche ein energisches Auftreten nöthig machen, um so mehr einzuschreiten, als es einem Theile der unteren Chargen mitunter an militärischem

Tact und an Dienstes-Routine mangelt, die bei solchen Gelegenheiten zur Vermeidung gröberer Excesse erforderlich sind.

Ich kann es nicht genügend einschärfen, daß je mehr der Geist des Ungehorsams und der Indisciplin überhand nimmt, ein um so kräftigeres Einwirken noththut, um den üblen Folgen vorzubeugen, welche bei einer fortschreitenden Demoralisation der Mannschaft zu erwarten stehen.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

(Auf der Rubrum-Seite.)
Ad circulandum.
(Folgen die Namen der Officiere nach ihrem Range.)

30.

(Truppenkörper.)

Officiers-Befehl Nr.

Da meine mit dem Reservat-Befehle vom . . . in der wohlmeinendsten Absicht ausgesprochenen Erinnerungen an eine pünktlichere Pflichterfüllung keinen Eingang gefunden zu haben scheinen, indem sich gestern Herr Oberlieutenant N. N. abermals und zwar unter erschwerenden Umständen ein Dienstes-Versäumniß zu schulden kommen ließ, sehe ich mich veranlaßt, über diesen Herrn Officier (folgt die Strafe) zu verhängen. Bei dieser Gelegenheit wird dem Herrn Oberlieutenant N. für die Folge ein regerer Eifer in Erfüllung seiner Dienstpflichten, als dies gegenwärtig der Fall ist, anempfohlen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Auf der Rubrum-Seite.)
Ad circulandum
bei Herrn (Charge Name)
(folgen die Namen sämmtlicher Officiere.)

31.

(Truppenkörper.)

Officiers-Befehl Nr.

Die in letzter Zeit in ungewöhnlicher Weise überhand nehmenden Bestrafungen der Mannschaft, besonders der Unterofficiere, werfen das übelste Licht auf die im Regimente herrschende Disciplin. Ein großer Theil der groben Excesse rührt daher, daß die Leute keine wahre Achtung für den Stand fühlen, dem sie angehören und keinen Werth auf die Wahrung ihrer militärischen Ehre legen.

Es muß sonach vor allem anderen auf das Ehrgefühl des Mannes gewirkt und ihm vor die Augen geführt werden, daß der Stand, dem er angehört, ein Ehrenstand sei, auf welchen jedes Vergehen einen herabwürdigenden Makel wirft. Werden gleichzeitig die Leute, we[illegible] Excessen geneigt sind, bei allen Gelegenheiten überwacht, wird [illegible] ❘riger Umsicht vorgegangen, so wird, da di[illegible] immer die Minderzahl bilden, mit

der Zeit mehr militärischer Geist in die Mannschaft übergehen und das excessive Benehmen sich mindern. Bei dieser Gelegenheit muß ich wieder darauf zurückkommen, daß nur zu häufig die Unterofficiere, statt der Mannschaft mit gutem Beispiele voranzugehen, im Gegentheil selbst Gleichgiltigkeit gegen höhere Anordnungen zu erkennen geben und so ihrer Bestimmung entgegen, mehr zur Demoralisation der Mannschaft, als zur Aufrechthaltung und Befestigung der Ordnung beitragen.

Auch hierin muß kräftig von Seite der Herren Abtheilungs-Commandanten und der übrigen Herren Officiere, deren Beistand bei Durchführung der obigen Maßregel ich besonders in Anspruch nehme, eingewirkt werden.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

Ad circulandum.
ꝛc. ꝛc.

32.

Officiers-Befehl Nr.

Der Vorfall, welcher sich am . . . . im . . . (Anführung des Conflictes) zutrug, liefert mir die betrübende Ueberzeugung, daß einige der Herren Officiere sich ihrer Stellung nicht bewußt sind, sowie unbedachter Weise in Berührungen treten, welche dem Ansehen der Officiers-Charge Eintrag thun und von den übelsten Folgen begleitet sein können. Wenngleich die Local-Verhältnisse es nicht gestatten, in dem Besuche von Gasthäusern eine große Auswahl zu treffen, so muß doch darauf gesehen werden, daß die Officiere so viel als möglich den Berührungen mit Individuen ausweichen, deren Umgang für sie unziemend ist. Aus dem eingangserwähnten, den Herren Officieren im Detail hinlänglich bekannten Vorfalle geht auch hervor, daß viele der Herren Officiere über die Art und Weise ihres gegenseitigen Benehmens nicht im Klaren sind und nicht von der Ueberzeugung durchdrungen scheinen, daß zu den hervorragendsten Eigenschaften der Officiere die gegenseitige Achtung und die Kameradschaft gehört, vorgekommene Differenzen aber nur auf eine der Standesehre und den Begriffen unserer Stellung entsprechende Weise ausgeglichen werden können. Ich bringe diese Umstände in der Voraussetzung zur allgemeinen Kenntniß, daß keine ähnlichen Conflicte mehr vorkommen werden, da ich sonst zu meinem Leidwesen unnachsichtlich das dienstliche Verfahren gegen die Betreffenden einleiten müßte.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

33.

Officiers-Befehl Nr.

Durch mehrere bei mir angebrachte Beschwerden bin ich zur Kenntniß gelangt, daß einige Herren Officiere der Mannschaft gegenüber sich ehrverletzender Ausdrücke und Schimpfnamen bedienen, ihre Untergebenen überhaupt in einer Weise behandeln, wodurch sie sich selbst herabwürdigen und alle Achtung einbüßen. Da dieses reglementwidrige Benehmen bei den Untergebenen nur eine auf den Dienst schädlich einwirkende Abneigung gegen den Vorgesetzten herbeiführt, ihn alles Vertrauens beraubt und nicht selten zu Subordinations-Verletzungen Anlaß gibt, erachte ich es für nothwendig, die Herren Officiere jedes Ranges auf das eindringlichste vor einem derartigen, den Gemeingeist nach allen Richtungen abtödtenden Vorgehen zu warnen, um nicht gezwungen zu sein, bei Wiederholungsfällen mit Strenge einzuschreiten.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

34.

Reservat-Befehl

eines Regiments-Inhabers, worin derselbe dem Officiers-Corps seines Regimentes, welches bei Gelegenheit seiner Jubiläums-Feier eine Stiftung gründete, seinen Dank ausspricht.

Der Beschluß der Herren Officiere, wornach dieselben bei Begehung meines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums auf meinen Namen eine wohlthätige Stiftung (Zweck derselben) im Regimente gründeten, hat mir einen so lebendigen Beweis von Liebe und Ergebenheit für meine Person gegeben, daß ich, durchdrungen von dem freudigen Eindruck, mit welchem dieses Ereigniß auf mich einwirkte, in dieser hochsinnigen Widmung die schönste Verherrlichung meines Jubiläums-Festes erblicke.

Die ehrende Erinnerung, welche das Regiment mir und dadurch auch sich selbst auf immerwährende Zeiten sicherte, gibt mir gleichzeitig ein erfreuliches Zeugniß von dem vortrefflichen Geiste des Officiers-Corps, welches auf so würdige und gemeinnützige Weise die mir dargebrachte Huldigung mit einem edlen, vortrefflichen Zwecke in Verbindung zu bringen wußte.

Indem ich die mir zu Theil gewordene Auszeichnung nach ihrem ganzen Werthe auffasse und dem Officiers-Corps des Regimentes meinen innigsten, rückhaltlosesten Dank ausspreche, wünsche ich gleichzeitig jede Gelegenheit sehnlichst herbei, der Gesammtheit, gleichwie jedem Einzelnen, meine innige und unveränderliche Anhänglichkeit in Gesinnung, Rath und That zu beweisen.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

35.

Officiers-Befehl Nr.

Seit einer Reihe von Jahren hatte der am . . . . seinen körperlichen Leiden erlegene Herr Regiments-Caplan N. N. die Pflege und Erhaltung seiner alten würdigen Mutter über sich genommen, und seine Sohnespflicht mit einer über jedes Lob erhabenen Sorgfalt und Hingebung erfüllt.

Wenngleich sein Ableben von allen, die seine vortrefflichen Eigenschaften kannten, tief betrauert wird, so wurde doch das Herz der, ihrer einzigen Stütze beraubten Mutter, welche sich nun den drückendsten Entbehrungen preisgegeben sieht, von diesem unersetzlichen Verluste am schwersten betroffen.

Es ist wohl kaum nöthig der seltenen Vorzüge des Verstorbenen, seiner hingebenden Pflichttreue, seines aufopfernden Eifers im Amte und Berufe zu erwähnen; die Schilderung seines langjährigen Wirkens ist ebenso die Schilderung eines von den hochherzigsten Grundsätzen der Humanität und des Edelsinnes erfüllten Lebens, eine ununterbrochene Kette der trefflichsten geistigen und moralischen Bestrebungen. Wie die allgemeine Achtung den Lebenden hochhielt, ehrt in gleichem Maße die allgemeine Theilnahme das Andenken des Todten.

Diesen Gefühlen aufrichtiger Verehrung könnte das Officiers-Corps des Regimentes in keiner Weise einen h[illegible]geren Ausd[illegible] als dadurch, daß es die Fürsorge, welche der Verstor[illegible]olcher [illegible] seiner Mutter angedeihen ließ, nun auf sich neh[illegible]

Bei der edlen Gesinnungsweise, welche die Glieder des Officiers-Corps beseelt, zweifle ich nicht, daß dasselbe in inniger Uebereinstimmung mit mir dieser Ansicht beipflichten und meinem Aufrufe, der Hilflosen Beistand zu leisten, freudig folgen wird.

Durch eine regelmäßige Beisteuer von . . . . vom Gagegulden würde monatlich eine Summe verfügbar werden, welche hinreichend wäre, die gebeugte Frau ihrer Hilflosigkeit zu entreißen.

Indem ich die bezügliche Subscription mit Einzeichnung des Beitrages von . . . eröffne und zu dessen monatlich wiederkehrendem Erlag mich verpflichte, hoffe ich auf eine rege Betheiligung der Herren Officiere an einem Act werkthätiger Theilnahme, der ebenso dem Einzelnen wie der Gesammtheit zum Lobe und zur Ehre gereichen wird.

N. am . . . . N. N.
Oberst.

36.

(Truppenkörper.)

Officiers-Befehl Nr.

Mehrere in letzter Zeit stattgehabte Vorfälle stellen es außer Zweifel, daß von Seite der Herren Officiere an öffentlichen Orten Gegenstände, welche den Dienst, sowie persönliche Verhältnisse einzelner Officiere betreffen, in der rückhaltlosesten Weise besprochen und mit Aeußerungen in Verbindung gebracht werden, welche von der größten Rücksichtslosigkeit gegen die Pflichten ihrer Stellung zeigen. Abgesehen davon, daß ein derartiges Benehmen unter gewissen Umständen gegen die betreffenden Herren Officiere den Thatbestand eines gerichtlichen Strafverfahrens begründen kann, widerstrebt eine solche Schrankenlosigkeit den militärischen Standesbegriffen, erschüttert den Gehorsam, lockert die Verhältnisse der Kameradschaft, wirkt nachtheilig auf die gegenseitige Achtung und untergräbt den Geist der Truppe.

Ich sehe mich demgemäß veranlaßt, unter Hindeutung auf die große Straffälligkeit einer solchen Benehmungsweise die Herren Officiere auf das eindringlichste zu erinnern, ihre äußere Haltung mit den Grundsätzen des Dienst-Reglements in strengen Einklang zu bringen und in ihrem Auftreten jederzeit, besonders aber an öffentlichen Orten und in der Berührung mit anderen Ständen, jenen Takt, jene Würde und Mäßigung zu bewahren, welche die Ehrenstellung des Officiers erfordert und die beste Gewähr für das Ansehen und die Unantastbarkeit des Standes bietet.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

37.

Officiers-Befehl

eines zum Regiments-Commandanten ernannten Obersten.

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät zum Obersten ernannt, war ich gleichzeitig so glücklich das Commando desselben Regimentes zu erhalten, in welchem ich meine militärische Laufbahn begann, ein lange Reihe von Dienstjahren zurücklegte und an dessen ruhmvolle Geschichte sich viele meiner schönsten Erinnerungen knüpfen.

Von dem aufrichtigen Streben erfüllt, den vortrefflichen Zustand des Regimentes auf der bisherigen Höhe zu erhalten und nach Kräften zur fortwährenden Hebung seines ehrenvollen Rufes beizutragen, rechne ich dabei auf die wirksamste Unterstützung der Herren Officiere.

Der kriegstüchtigen Ausbildung des Soldaten will ich mein vorzüglichstes Augenmerk zuwenden, und nicht minder soll auch die Thätigkeit der Herren Officiere in Bezug auf ihre Selbstbildung in dieser Sphäre sich erkennbar machen. Die Zeit des Friedens soll benützt werden, um sich für den Krieg, das eigentliche Element des Soldaten, zu bilden. Nichts destoweniger sind aber auch andere Wissenszweige zu pflegen und soll nach einer möglichst allseitigen Ausbildung getrachtet werden, da diese den Werth und die Tauglichkeit des Individuums erhöht.

Den militärischen Gehorsam und die Disciplin will ich in allen Abstufungen mit unerschütterlicher Strenge gewahrt wissen, eine im Frieden nach diesen Grundsätzen geführte Truppe leistet im Felde doppelt so viel als jene, bei der diese Bande gelockert sind.

Gemeingeist und einträchtiges, von Ehrgefühl geleitetes Zusammenwirken im Officiers-Corps, werden jedem Einzelnen den Dienst in seiner Sphäre erleichtern und eine kleinliche, ängstliche Ueberwachung, die für den Vorgesetzten lästig, für den Untergebenen demüthigend ist, entbehrlich machen.

Die offene, vertrauensvolle Annäherung der Herren Officiere an meine Person in allen Fällen, wo sie meines Rathes, meiner Unterstützung bedürfen, soll ein ebenso bereitwilliges Entgegenkommen von meiner Seite zur Folge haben.

Anhänglichkeit an den Stand, Ehrenhaftigkeit in allen Lagen, Treue und Hingebung für die Sache des Monarchen und Vaterlandes, werde ich als die vornehmsten Eigenschaften im Officiers-Corps achten und hochhalten.

Durchdrungen von dem Gefühle für Recht und Gesetzlichkeit, erfüllt von dem Stolz, für den Glanz und die Waffenehre der Armee alles einzusetzen, glaube ich versichert sein zu können, daß die Herren Officiere meiner Anschauung und meinen Grundsätzen folgend, mit allem Nachdruck eines festen Entschlusses bemüht sein werden, mir bei Durchführung dieser meiner Bestrebungen kräftigen Beistand zu leisten.

N. am . . . . N. N.

Oberst.

38.

Officiers-Befehl

eines Obersten bei seiner Pensionirung und seinem Abtreten vom Regiments-Commando.

Meine durch die Anstrengungen des letzten Feldzuges geschwächte Gesundheit zwang mich um die Versetzung in den Ruhestand zu bitten und eine Laufbahn zu verlassen, in der ich eine an Ereignissen reiche Vergangenheit durchlebte.

Die lange Periode meiner militärischen Wirksamkeit, die ich in diesem Regimente — zuletzt als dessen Commandant — verbrachte, bleibt mir vor allem die werth- und erinnerungsvollste. Es war mir durch meine dienstliche Stellung daselbst vielseitig Gelegenheit zu einer Thätigkeit geboten, die deshalb von so glücklichem Erfolge begleitet war, weil mich der aufopferndste Wetteifer eines vom edelsten Gemeingeiste erfüllten Officiers-Corps unterstützte, Pflichtgefühl und Ehrtrieb den ganzen Körper bese

Ich kann nicht aus den Reihen dieses Regimentes, von meinen Kam[illegible] nossen scheiden, ohne noch einmal mit den wärmsten Gefühlen allen den, [illegible] Treue, Gemeinsamkeit der Interessen, Anhänglichkeit an Thron und Vaterland [illegible] mit mir Verbündeten, meinen herzlichsten Dank für ihren hingebenden Bei[illegible] auszusprechen.

Mit Stolz und innerer Erhebung werde ich stets ihrer und der ruhmv[illegible] Periode gedenken, in der es mir gegönnt war, das Regiment zum Kampfe [illegible] führen und durch den Glanz seiner Thaten, selbst den schönsten Lohn [illegible] empfangen.

Diese Erinnerungen, reich genug mein übriges Leben auszufüllen, we[illegible] mich fortan begleiten und wenn ich auch aus dem Verbande eines Körpers scheide, der mir durch die Länge der Zeit, durch Berufsverhältnisse, Kamerad[illegible], die darin gemeinsam genossene Ehre und Auszeichnung zu einer zweiten Heima[illegible] geworden, so bleibe ich dennoch demselben durch eine nie erlöschende Theilnahme nahe.

Der letzte Wunsch, den ich, vom Commando abtretend, hier noch auszusprechen habe, ist: daß das Regiment seine bisherige ehrenvolle Bahn nie verlasse, im Felde Muth, Thatkraft und aufopfernde Treue beweise, nach innen und außen durch Gemeingeist, Disciplin und Pflichtgefühl sich unerschütterlich bewähre und den unbefleckten Ruf, der es heute auszeichnet, wie ein kostbares Erbtheil in allen Zeiten hüte und erhalte.

N. am . . . .   N. N.
Oberst.

39.

(Truppenkörper.)

Circular-Befehl Nr.

Mit dem . . . . Befehl vom . . . habe ich angeordnet, daß bei Einsendung der Consignationen über jene Individuen, welche um kurzen Urlaub bitten, stets auch in einer besonderen Rubrik die Conduite des betreffenden Mannes ausgewiesen werde.

Nun geschieht es aber zu wiederholten Malen, daß die erwähnte Rubrik mit der Bezeichnung „dermal gut“ ausgefüllt wurde, was gar keinen Anhaltspunkt bietet, da man hierbei bald einen langen, bald einen kurzen Zeitraum der Straflosigkeit eines Mannes verstehen kann.

Solche vage Angaben sind unzulässig und es ist ebenso unrichtig einen Mann mit einer andauernd guten Aufführung in die Rubrik „derzeit gut“ einzustellen, als es gefehlt ist, Leute von zweifelhafter Conduite einer Begünstigung theilhaftig werden zu lassen, die nur entschieden braven Individuen zugedacht ist.

Um weiteren Mißverständnissen zuvorzukommen, wird demnach angeordnet, daß künftig in der gedachten Beziehung nur jene Leute als „gut conduisirt“ anzusehen sind, welche im Laufe eines ganzen Jahres straflos blieben.

Um übrigens in berücksichtigungswürdigen Fällen auch eine Ausnahme eintreten zu lassen, können Leute, deren Conduite der obigen Bedingung [illegible] spricht, dennoch zur Beurlaubung beantragt werden, wenn haltbare [illegible] zu

vorhanden sind, in welchem Falle aber immer ein abgesonderter Bericht zu erstatten ist.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Auf der Rubrum-Seite.)

Ad circulandum:

bei der 1. Compagnie,
" " 2. "
" " 3. "
" " 4. "
" " 5. "
" " 6. "
sodann zurück.

40.

(Truppenkörper.)

Circular-Befehl Nr.

Wiewohl in dem unterm . . . . hinausgegebenen Befehle, in Bezug auf die Gründung des Equipirungs-Fondes, deutlich ausgedrückt ist, daß einem jeden Herrn Officier das Equipirungs-Materiale nur in dem Verhältnisse seiner Guthabung verabfolgt werden darf, sind dennoch von Seite der Equipirungs-Verwaltung an mehrere Herren Officiere so viele Equipirungs-Sorten hinausgegeben worden, daß einige derselben bei dem beschränkten monatlichen Rücklaß, kaum in 2 bis 3 Jahren ihre Schuld zu tilgen in der Lage sind, oder vielmehr in bedeutendem Rückstand bleiben müssen, weil sie während dieses Zeitraumes wieder neue Uniformirungs-Stücke bedürfen und daher niemals zu einem baren Depositium gelangen, was doch der eigentliche und deutlich ausgesprochene Zweck bei Einrichtung (Gründung) dieses Fondes war.

Bei den vielen Wechselfällen, welche in einem so langen Zeitraum eintreten können, ist das Regiment weder in der Lage Bürgschaft für den Equipirungs-Fond zu leisten, noch vermag es von den zu anderen Regimentern übersetzten Herren Officieren die von denselben zurückgelassenen Equipirungs-Schulden hereinzubringen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat daher bei allen Herren Officieren, deren Schuld einen dreimonatlichen Rücklaß übersteigt, ohne Ausnahme vom Monate N. angefangen $1/3$ der Gage in Abzug gebracht zu werden, und dieser Vorgang bis zur gänzlichen Einbringung der Schuld fortzudauern. In der Folge aber darf das Materiale, wie sich der eingangs erwähnte Befehl ausspricht, immer nur im Verhältniß zur Einlage ausgefolgt werden.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

Ad circulandum
(folgen die Namen aller Officiere nach ihrer Rangsordnung).

41.

Offene Ordre.

Der Herr (Charge und Name) wird beauftragt, die von dem Nachschubs-Verpflegs-Magazin in N. zu übernehmenden . . . . Metzen . . . . in den zu N. befindlichen Schiffmühlen vermahlen zu lassen und die Abschiebung des gewonnenen Mehles nach N. mittelst Ortsfuhren derart zu veranlassen, daß der gesammte Vorrath längstens bis zum . . . in dem erwähnten Orte eintreffe.

Die Ortsbehörde von N. wolle dem genannten Herrn (Charge) bei dieser Gelegenheit jeden möglichen Vorschub leisten.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

42.

Offene Ordre.

Für den Herrn (Charge und Name), welcher als Courier mit der ihm eingehändigten an Seine Excellenz . . . . . . gerichteten, dreifach gesiegelten Depesche mittelst Extra-Post nach N. abzugehen hat. In N. ist der Stations-Chef der dortigen Eisenbahn anzuweisen, für den . . . . die nöthigen Transports-Mittel zur Fortschaffung eines Munitions-Parkes von (Anzahl der Wägen oder Angabe des Gewichtes) nach N. in Bereitschaft zu halten.

Nach Uebergabe der Depesche hat der obgenannte Herr (Charge) unverweilt nach N. zurückzukehren.

Alle k. k. Militär- und Civil-Behörden werden aufgefordert, diesem Herrn Officier jeden nöthigen Vorschub zu leisten.

Vom k. k. . . . . Armee-Corps-Commando.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

43.

Offene Ordre.

Für den Herrn (Charge, Name, Truppenkörper), welcher hiermit beauftragt wird, in dem Orte N. (binnen 48 Stunden) ein passendes Gebäude zur Aufnahme von . . . . Kranken auszumitteln und das für den Belag derselben erforderliche Bettzeug, und zwar zu zwei Drittheilen im Orte selbst, den Rest aber in der nächsten Umgebung zu requiriren. Gleichzeitig wird der Herr . . . . . . ermächtigt, im Falle demselben von Seite der Ortsbehörde zu N. bei Durchführung dieser Anordnung nicht in entsprechender Weise Vorschub geleistet werden sollte, den Einfluß der dort stationirten Truppen-Abtheilung in Anspruch zu nehmen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

44.

Offene Ordre.

Der Herr Oberlieutenant N. N. des . . . Regimentes wird hiermit ermächtigt, in den Ortschaften N. und N. die zum Schanzenbau bei O. erforderlichen

Werkzeuge gegen Bescheinigung zu requiriren und dieselben bis morgen an das Pionnier-Detachement der Brigade durch die Gemeinden selbst nach N. abstellen zu lassen. Auch sind aus den benannten Ortschaften vom . . . angefangen, täglich . . . zweispännige Fuhrwerke beizustellen und überdies zur Erzeugung von Palissaden . . . Stück Eichenstämme von . . . Zoll Stärke und . . . . Schuh Länge einzuliefern.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

(Requisitions-Schreiben.)

45.

An
die löbliche Stadt-Gemeinde zu N.

Die am . . . bei N. anlangende, unter meinem Commando stehende Brigade hat zu ihrer Subsistenz
(folgen die betreffenden Artikel nach Maß oder Gewicht aufgeführt)
nöthig, welche Erfordernisse die löbliche Stadt-Gemeinde an dem gedachten Tage zur Ablieferung an den Brigade-Proviant-Officier Herrn Oberlieutenant N. N. gegen Bescheinigung bereit halten wolle.

Ich erwarte, daß von Seite der löblichen Stadt-Gemeinde jedem Anstand in Bezug auf Qualität und Quantität der geforderten Artikel vorgebeugt werden wird, da ich sonst genöthigt wäre zu Zwangsmaßregeln zu schreiten und die militärische Execution eintreten zu lassen, nebstbei aber der Gemeinde eine Straf-Contribution aufzuerlegen.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

46.

Auszug aus der Instruction
zur Führung von Pulver- und Munitions-Transporten auf Eisenbahnen.

Die Vorschriften für die Versendung von Schießpulver und Munition auf Eisenbahnen beziehen sich so wie bei jeder anderen Transportsart dieser Gegenstände auf die Herbeiführung der thunlichsten Sicherheit vor Unglücksfällen, insbesondere aber auf die Hintanhaltung jeder Gefahr für Reisende und das zu befördernde Gut. Sie gründen sich größtentheils auf die Betriebsvorschriften der verschiedenen Bahnverwaltungen.

Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe sind von der Beförderung mit Personenzügen oder mit Lastzügen, welchen ein oder mehrere Personenwägen beigegeben werden, gänzlich ausgeschlossen. In der Regel können Güter jeder Art während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei den Eisenbahn-Expeditionen aufgegeben werden. Die Rücksicht für die öffentliche und für die Sicherheit des ärarischen Gutes machen es jedoch zur gebieterischen Pflicht, die Aufgabe von Pulver so einzuleiten, daß selbes nicht länger auf den Bahnhofräumen bleibe, als zum Abladen und sofortigen Auf[illegible]erlich ist.

Nur in besonderen Fällen dürfen kleinere Ladungen zwei Stunden vor Abgang des Zuges, bei Nachtzügen zwei Stunden vor dem Schlusse der Aufnahme in den Bahnhof gebracht werden.

Die Beigabe einer Begleitmannschaft für die Bewachung des Pulvers wird zwar von den Bahnverwaltungen nicht angesprochen und ist bei kleineren Quantitäten in der Regel auch nicht nöthig, weil die Wägen mit feuergefährlichen Gegenständen sowohl während der Fahrt, als auch in den Zwischen-Stationen einer besonderen bahnämtlichen Aufsicht unterzogen werden; bei größeren, ganze Wagen- oder Zugladungen betragenden Sendungen ist eine solche zur Bewachung während des Aufenthaltes in den Zwischen-Stationen jedoch unerläßlich. Ihre Stärke richtet sich unter gewöhnlichen Umständen nach der durch die Menge des Materials bedingten Zahl der aufzustellenden Posten. Der Escorte-Mannschaft wird entweder ein Lastwagen oder das Coupé eines Personen-Wagens angewiesen. Der Commandant der Begleitmannschaft hat die Schlüssel jener Wägen, in welcher sich Pulver oder Munition befindet, zu sich in Verwahrung zu nehmen; auf den Stationen hat derselbe im Verein mit dem Stations-Chef oder Conducteur den Verschluß und die Beschaffenheit der Wägen öfters zu untersuchen. Die Bahnwägen, in welche Schießpulver geladen werden soll, müssen von solidester Construction, in ihrer Verschalung dicht gefügt und gut gedeckt sein. Das Verladen von Pulver oder Munition auf offenen Wägen ist nur in der dringendsten Noth gestattet; solche Wägen müssen dachförmig beladen und mit einer Theerplache bis über die Rahmen herab so bedeckt werden, daß sich keine Falten und Vertiefungen in der Bedeckung bilden, welche dem Regenwasser oder den Feuerfunken Gelegenheit zum Haften bieten könnten. Unterhalb des Rahmens muß die Theerplache fest zusammengeschnürt werden, um das Eindringen der Funken auch von unten zu verhindern.

Die im Innern der Wägen hervorstehenden eisernen Schrauben-Muttern und dergleichen müssen in das Holz versenkt oder mit Holzleisten verkleidet sein, um jede Reibung derselben mit der Fracht zu verhüten. Nöthigenfalls muß diese Verkleidung noch vor dem Einladen bewirkt, oder es müssen die Eisentheile mit Packleinwand unter Anwendung von Kleister überdeckt werden.

Bei den Verschlußpforten der Wägen werden über die Pulverfässer Theerplachen gelegt, um die bei den Fugen der Thüren etwa eindringenden Funken unschädlich zu machen; der Boden wird, um alles Verstreuen des Pulvers auf der Bahn zu verhüten, mit wasserdichter Leinwand belegt.

Die Fässer und Kisten müssen auch in den Wägen der Eisenbahnen, sowie bei gewöhnlichen Wägen eine feste Lagerung erhalten. Dieselbe wird durch Anwendung von Rohrdecken, Stroh- oder Reisigpauschen, Unterlagshölzern und Keilen bewirkt. Eine kleinere Zahl von Fässern, die nur eine Lage beträgt, kann auch aufgestellt werden, doch sind, um Reibungen zu verhüten, zwischen dieselben festgebundene Stroh- oder Reisigpauschen einzuschieben. Die Theerplachen und die wasserdichte Leinwand zur Bedeckung des Fußbodens, so wie die zur übrigen Lagerung der Fässer nöthigen Hilfsmittel werden von den Bahnanstalten unentgeltlich verabfolgt.

An die mit Pulver und Munition beladenen Wägen werden von der Bahnverwaltung gewöhnlich roth gedruckte Zettel geklebt, welche mit großer, weit lesbarer Schrift den gefährlichen Inhalt andeuten; wäre dies nicht der Fall, so hat es die absendende Behörde zu veranlassen, oder solche Wägen mit schwarzen Fähnchen kennbar zu machen.

Die Wägen mit Pulver sind am Ende des Zuges, nämlich am entferntesten von der Maschine, hinter dieselben aber noch drei leere Wägen — Sicherheits-

Wägen — anzuhängen. Besteht der ganze Zug nur aus Pulver-Wägen, so müssen drei solche Sicherheits-Wägen auch unmittelbar hinter der Maschine vor den Pulver-Wägen eingeschoben werden. Selbstverständlich können bei einer hinreichenden Zahl, gefahrloses Material führender Wägen, drei derselben anstatt der leeren rückwärts angehängt werden.

Es ist besonders darauf zu sehen, daß die Achsen der mit Pulver beladenen Wägen stets gut eingeölt sind. Von der Bremse sollte bei diesen Wägen nur im Falle dringender Nothwendigkeit Gebrauch gemacht werden. Bei den Bewegungen zur Zusammenstellung und Rangirung der Züge auf den Stationen sollen die Verschiebungen der mit Pulver beladenen Wägen nicht mittelst der Locomotive bewirkt werden.

Während der Fahrt darf kein mit Pulver beladener Wagen bestiegen werden; den Bahnorganen ist dies durch ihre Behörden ebenfalls ausdrücklich verboten.

Das Eintreffen eines Pulver- oder Munitions-Transportes an dem Bestimmungsorte, oder insofern dieser keine Bahn-Station ist, an dem letzten Orte, an welchen die Sendung noch mittelst Eisenbahn gebracht werden kann, wird dem Stations-Chef von Seite der Bahnorgane telegrafisch avisirt. Die absendende Behörde hat die Empfänger ebenfalls rechtzeitig von dem Abgange des Transportes zu benachrichtigen, damit die nöthigen Vorkehrungen zur baldigsten Entfernung der Ladung von dem Bahnhofe getroffen werden können.

Bei gehörig und rechtzeitig getroffenen Einleitungen werden sowohl die zum Abladen des Artillerie-Gutes erforderlichen Arbeitskräfte, als auch die Fuhren zu dessen allsogleichem Fortschaffen bei der Ankunft des Trains auf dem Bahnhofe in Bereitschaft stehen; sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Escorte-Commandant unverweilt der betreffenden Militär-Behörde entweder persönlich oder durch einen verläßlichen Mann die Ankunft des Transportes anzuzeigen.

Beim Ausladen der Wägen, welches ebenfalls durch Militär-Mannschaft unter Aufsicht und Beihilfe der Bahnorgane geschieht, sind wieder alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche beim Handhaben, beim Auf- und Abladen von Pulver überhaupt vorgeschrieben sind.

47.

K. k. . . . . Armee-Corps-Commando.

Nro.

Praes.

In Folge des für die nächsten Operationen angenommenen Planes zu einer Offensiv-Bewegung gegen N., erhalten E. H. den Auftrag, mit dem Ihrem Commando unterstehenden Streif-Corps den N. Fluß in der Strecke von A. bis B. zu besetzen und auf diese Weise dem nach L. vordringenden Armee-Corps durch Abhaltung des Feindes von dem rechten Ufer die Flanke zu decken.

An

Seine Hochwohlgeboren

den Herrn k. k. Streif-Corps-Commandanten (Charge und Name)

zu N.

Zur Verstärkung Ihrer Truppen haben E. H. das bei . . . stehende Bataillon N., dann die bis N. vorgeschobene Division des . . . Uhlanen-Regimentes an sich zu ziehen, während Ihnen noch weiters ½ 8Pfünder Batterie der Brigade N. zugewiesen wird, die bis zum . . . in S. eintreffen dürfte.

Die Thätigkeit E. H. wird sich auf nachfolgende Punkte erstrecken:

1. Mit Ausnahme der Brücke bei L. sind alle Uebergänge auf der zu beobachtenden Flußstrecke zu zerstören. Bei L., als dem Hauptknotenpunkt, werden E. H. Ihre Aufstellung nehmen, sich daselbst zur nachhaltigen Vertheidigung einrichten und an den wichtigsten Punkten der Flußstrecke, entsprechend starke Beobachtungs-Posten, denen Cavallerie beizugeben ist, aussetzen.

2. Die Pontons, aus welchen die Brücke bei S. besteht, sind unverzüglich nach . . . . . . zu transportiren.

3. Das jenseitige Terrain ist bis zu den nächstgelegenen Ortschaften, so lange keine Annäherung des Feindes stattfindet, durch Officiere, denen Streif-Commanden beizugeben sind, zu recognosciren, bei welcher Gelegenheit auch getrachtet werden soll, mit der Bevölkerung Verbindungen anzuknüpfen, um über die Stärke, Stellung und Bewegung des Feindes so wie über seine Absichten Notiz zu erhalten.

4. Die politische Stimmung der Bevölkerung ist sorgfältig zu erforschen, dabei jedoch nicht nur auf die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern auf einen möglichen Wechsel derselben zu reflectiren.

5. Ueber Aufforderung des Festungs-Commandos zu R. ist demselben in Bezug auf die Verproviantirung dieses Platzes aller mögliche Vorschub durch Requisitionen zu leisten. Die an das Corps-Commando zu erstattenden Berichte sind im Wege des eben genannten Festungs-Commandos einzusenden.

6. Wenn der Feind in einer alle Verhältnisse übersteigenden Truppenstärke gegen Ihre Aufstellung anrücken sollte, ist die Brücke bei L. ebenfalls zu zerstören, die Stellung jedoch erst dann zu räumen, wenn die vom Feinde zu einem Brückenschlage getroffenen Anstalten nicht mehr zu vereiteln sind. Der Rückzug ist dann gegen die Festung R. einzuleiten.

7. Sollte der Feind die Gegend jenseits des Flusses gänzlich räumen, so werden E. H. aus Ihrer gegenwärtigen Stellung nach Zurücklassung eines starken Beobachtungs-Postens nach M. vorrücken, ein Bataillon und zwei Geschütze bis X. vorschieben und den daselbst befindlichen Thaleingang sperren.

8. Die bei N. von dem Feinde errichteten Erdwerke sind zu zerstören.

9. Wenn es die Verhältnisse ermöglichen, soll durch Aufstellung kleiner Cavallerie-Pikete die Verbindung mit dem 1. Armee-Corps bewirkt werden.

10. Sollte der Feind dagegen, was nicht ganz unwahrscheinlich ist, sich nach Räumung seiner gegenwärtigen Stellung an die gegen C. operirende feindliche Haupttruppe anschließen, worüber sich E. H. jedoch vorerst die vollste Gewißheit zu verschaffen haben, so ist hierüber ungesäumt an das Corps-Commando Bericht zu erstatten, um nach Umständen dem Streif-Corps eine anderweitige Bestimmung zu geben.

N. am . . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

48.

K. k. . . . . Armee-Corps-Commando.

Nach übereinstimmenden Berichten sammeln sich in den durch Vorrückung unserer Truppen entblößten Bezirken von N. und N. im Rücken der Armee zersprengte feindliche Abtheilungen, welche sich durch den Zuzug der Bevölkerung vergrößern und abgesehen von den einzelnen schwachen Besatzungen drohenden Handstreichen, durch weiteres Anwachsen zu ernsteren Besorgnissen Anlaß geben.

Es erscheint demnach geboten, in die genannten Bezirke eine stärkere Truppenabtheilung zu werfen, welche daselbst den Sicherheits-Dienst im weitesten Umfange auf sich zu nehmen, vor allem aber die in Rede stehenden Bewegungen zu ersticken haben wird.

Das Commando der zu diesem Zwecke combinirten Brigade, welche aus dem 1. und 2. Bataillon des . . . Infanterie-Regimentes, dem 3. Bataillon des . . . Regimentes, dem . . . Jäger-Bataillon, 1 Division des . . . Hußaren-Regimentes, $^1/_2$ 4pfünder-Batterie und 2 Raketengeschützen zusammengesetzt wird, haben Euer Hochwohlgeboren zu übernehmen und bei Entwicklung Ihrer diesfälligen Wirksamkeit vornehmlich die nachfolgenden Punkte sich gegenwärtig zu halten:

1. Der Marsch nach den erwähnten Bezirken ist mit der größten Beschleunigung einzuleiten, unterwegs sind enge Cantonnirungen zu beziehen, wo dies unthunlich wäre, ist zu bivouaciren.
2. Auf dem Schauplatz Ihrer eigentlichen Wirksamkeit angelangt, sind die Bewegungen mit aller Vorsicht und Geheimhaltung durchzuführen, da die Auffindung und Besiegung der feindlichen Colonnen die Hauptaufgabe des Streif-Corps ist. Damit dies schneller erreicht werde, ist sich verläßlicher Kundschafter zu bedienen.
3. Um die Colonnen von weiteren Zuzügen der Bevölkerung abzuschneiden, ist in sämmtlichen Ortschaften durch die Ortsbehörde die hier mitfolgende Kundmachung zu verlautbaren, deren Durchführung E. H. innerhalb der von Fall zu Fall durch die Verhältnisse sich ergebenden Grenzen zu veranlassen haben.
4. In die größeren Ortschaften, welche an der Haupt-Operations-Linie liegen und auch schon gegenwärtig Besatzungen haben, sind nach Maß der Bevölkerung und der daselbst herrschenden Stimmung, Verstärkungen zu disponiren. Die zu diesem Zwecke zu verwendende Truppenanzahl darf jedoch nicht mehr als den dritten Theil der Brigade ausmachen.
5. Die bei einem Zusammenstoß mit dem Feinde verwundeten Leute sind den nächsten Ortschaften zur Pflege zu übergeben, die Gefangenen nach . . . . zu interniren.
6. Jede Unordnung, Erpressung oder Gewaltthätigkeit gegenüber der Bevölkerung ist mit der größten Strenge wie im eigenen Lande hintanzuhalten.
7. Nach Zerstreuung und Besiegung der feindlichen Colonnen ist $^1/_3$ der Brigade zu ununterbrochenen Streifungen zu verwenden. Die einzelnen Streif-Commanden sollen mindestens eine Stärke von . . . Mann haben und so viel

An

Seine Hochwohlgeboren

zu N.

als möglich, theils unter einander, theils mit dem Gros der Brigade, über dessen Aufstellung und Bewegung Euer Hochwohlgeboren zu bestimmen haben, im Contact bleiben.

8. Der Uebergang über den N. Fluß bei N. ist zu befestigen und für die Offensive einzurichten.
9. Ueber das zugewiesene Gebiet hinaus hat sich die Wirksamkeit Euer Hochwohlgeboren nur in so weit zu erstrecken, als dies nothwendig ist, um sich gegen Ueberraschungen von Seite einer größeren Feindesmacht zu sichern. Es ist sich zu diesem Zwecke vertrauter Kundschafter zu bedienen, um durch Thätigkeit, Schnelligkeit und häufigen Wechsel der Aufstellung jedem Anschlage zuvorzukommen.
10. Die in den Ortschaften liegenden Besatzungen sollen sich in steter Bereitschaft halten, auch ist mit der Verwendung der Truppe im Besatzungs-Dienst und für die Streifungen abzuwechseln.
11. Bei den Berichterstattungen an das Armee-Commando ist sich, wo die Absendung eines Couriers nicht zuläſsig ist, vertrauter Personen zu bedienen; es wird dabei umsomehr eine offene und getreue Darstellung der Verhältnisse empfohlen, als es sich darum handelt, auf Grund derselben ohne Zwischenfragen von hier aus die weiters nöthigen Maßregeln zu treffen.
12. Die Verpflegung der Truppen hat theils im Wege der Ausschreibung, theils durch Requisition zu geschehen. Vorsichtshalber ist für nicht vorausgesehene Fälle ein gewisses Vorrathsquantum an Körnerfrucht und Mehl bereit zu halten.
13. Transporte und Nachschübe aller Art, welche die von den Truppen Euer Hochwohlgeboren besetzten Strecken passiren, sind entsprechend zu decken.
14. Alle militärisch wichtigen Vorfälle, gleichwie die durch Kundschafter, Mittels-Personen, Streif-Commanden einlaufenden Berichte, sind nach sorgfältiger Läuterung täglich in eigene Rapporte nach der Form eines militärischen Tagebuches zusammenzustellen, und Abschriften davon dem Armee-Corps-Commando in Zeiträumen von acht zu acht Tagen einzusenden.

Die in so vielen Lagen bewährte Energie, Vorsicht und Entschlossenheit Euer Hochwohlgeboren, bürgen für eine entsprechende Lösung der Ihnen übertragenen Aufgabe. Da es übrigens nicht möglich ist, für alle Fälle durch bestimmte Anhaltspunkte vorzubauen, bleibt es Euer Hochwohlgeboren überlassen, bei Hinzutritt außerordentlicher Verhältnisse die entsprechenden Verfügungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

49.

Disposition
zu dem Angriff auf Troyes.

Der General Graf Wittgenstein marschirt mit einer leichten Colonne rechts ab, welche über St. Benoist oder St. Maure die Straße von Troyes nach Paris zu erlangen und Troyes von rückwärts anzugreifen sucht. Mit dem Gros seines Corps poussirt er von Pinay aus gegen Troyes und trachtet, wenn es einigermaßen möglich ist, sich der Brücke von St. Marie zu bemächtigen; wenn seine Batterien a la portée sind, um Troyes wirksam zu beschießen, so läßt er sie auffahren und eröffnet den Angriff mit einer Kanonade, wobei er jede Gelegenheit zu benützen sucht, sich dieses Theiles der Stadt zu bemächtigen; die in Lesmont

befindlichen Pontons folgen dieser Colonne, um sogleich eine Brücke schlagen zu können, falls der Feind jene von St. Marie zerstört hätte.

Der Feldzeugmeister Graf Gyulay concentrirt das dritte Armee-Corps mit seinem Reserve-Geschütz so, daß er von Gerodot über Bonranton der Brücke von la Guillotière in den Rücken kommen und den Angriff des 4. und 6. Corps unterstützen kann. Wenn er in die wirksame Schußweite kommt, so vereinigt er sein Feuer mit jenem der übrigen Corps.

Der Kronprinz von Würtemberg concentrirt das 4. Armee-Corps bei Luzigny, forcirt die Brücke bei Guillotière durch Umgehung über Courteranges und poussirt von da gemeinschaftlich mit dem 3. Corps gegen Troyes, wo er sein Feuer mit jenem der übrigen Corps vereinigt.

Der Feldmarschall-Lieutenant Bianchi mit dem 1. Corps poussirt auf Maison blanche und sucht diesen Posten in der Front zu beschäftigen, während der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Moritz Liechtenstein ihn über Monceau und Moußcerey zu umgehen sucht; die Batterien dieser Corps vereinigen sich vor Troyes mit den übrigen.

Der Feldmarschall-Lieutenant Graf Nostiz, an dessen Befehle für diesen Tag die Division des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Ignaz Hardegg gewiesen ist, marschirt von Chaourie gegen Troyes, detachirt eine Colonne rechts zur Unterstützung des Angriffes auf Maison Blanche, stellt sich mit seinem Gros en reserve auf der Straße von Chaourie und sucht eine Abtheilung mit einigen Kanonen gegen St. Germain zu poussiren, um Troyes von dort anzugreifen.

Alle Colonnen müssen so disponirt sein, daß der Angriff präcise Nachmittags um zwei Uhr erfolgen kann; da er jedoch auf den Straßen von Bar sur Seine und Vendoevres am schwierigsten ist, so muß der Angriff vom rechten und linken Flügel zuerst erfolgen und das 1. sowie das 4. Armee-Corps müssen den ihrigen erst dann eröffnen, wenn sie sich überzeugt haben, daß das 3. und 6. Corps und die Division des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Hardegg ihrerseits angegriffen haben.

Alle Colonnen müssen sich wo möglich mit einigen Faschinen und Leitern versehen.

Ich werde mich während des Angriffes bei der Colonne des Feldmarschall-Lieutenants Bianchi aufhalten.

Die Reserven müssen präcise Nachmittags um 1 Uhr in der Stellung von Virey und das 5. Corps um diese Stunde bei la Villeneuve concentrirt sein.

Hauptquartier Bar sur Seine am 6. Februar 1814.

(Gezeichnet) Schwarzenberg.

50.

Disposition

zu den Manövern und Gefechten dies- und jenseits des Mincio am 7., 8. und 9. October 1833.

(Auszug.)

Eine von Westen kommende Armee hat eine östliche Armee am Ticino geschlagen. Statt jedoch selbe mit vereinten Kräften zu verfolgen, entsendet sie sogleich 20.000 Mann jenseits des Po gegen den Feind in Mittel-Italien, mit den übrigen 3000 Mann geht sie der geschlagenen östlichen Armee nach und glaubt — auf deren [illegible] — selbe bis über die Etsch zurückwerfen

Mantua cerniren und sich dann sogleich über Borgoforte durch Schlagung einer Brücke daselbst über den Po, mit seinem gegen Mittel-Italien detachirten Corps wieder in Verbindung setzen zu können.

Zu diesem Zwecke ist sie in der Verfolgung der östlichen Armee den 6. October bis gegen den Mincio vorgerückt und erfährt daselbst durch ihre Avantgarde, daß sich der Feind bei Valeggio über diesen Fluß gezogen, die dortigen Höhen und dessen Ufer bis gegen Peschiera auf- und Goito abwärts besetzt habe; auch stimmen alle Nachrichten darin überein, daß sein Gros im Lager bei Villafranca vereinigt stehe.

Der Commandant der westlichen Armee läßt hierauf sogleich Mantua mit 4000 und Peschiera mit 2000 Mann am rechten Mincio-Ufer cerniren und beschließt am 7. October früh mit einer Division bei Pozzolo einen Scheinangriff zum Uebergang des Mincio zu unternehmen, zugleich aber den wahren Uebergang bei Monzambano zu forciren und sich wo möglich noch an demselben Tage der Stellung des Monte Vento auf dem linken Ufer zu bemeistern.

Die östliche Armee hingegen, durch frühere unglückliche Gefechte auf 1600 Mann herabgekommen, jedoch in den Flanken durch die Festungen Peschiera und Mantua, die mit anderen Truppen besetzt sind, gedeckt, hat sich nur zum Schein bei Valeggio über den Mincio gezogen, und da sie ein von Verona anrückendes Reserve-Corps von 2000 Mann binnen 24 Stunden erwartet und Monzambano für den Feind der vortheilhafteste und in gerader Richtung nach Verona nächste Uebergangspunkt über den Mincio ist, so bricht sie in der Nacht vom 6. auf den 7. in der Stille aus dem Lager bei Villafranca auf, marschirt auf die Straße, welche von Valeggio auf Castelnuovo führt, und nimmt à cheval derselben ihre Aufstellung und zwar den rechten Flügel gegen Salionze, den linken an den Monte Vento gelehnt. Ihre durch eine leichte Division gebildete Arrièregarde läßt sie jedoch auf den Höhen von Prentina stehen und das Ufer des Mincio leicht besetzt halten.

Diese Flanken-Bewegung der Armee wird durch eine aus der Festung Mantua nach Valeggio detachirte Brigade von 3000 Mann maskirt, welche statt der Avantgarde der Armee, die Höhen daselbst besetzt und den Befehl erhält, im Falle eines feindlichen Angriffes auf Pozzolo ohne alle Rücksicht auf die Stellung bei Valeggio dahin zu marschiren und den feindlichen Uebergang abzuwehren, im schlimmsten Falle aber sich wieder auf Mantua zurückzuziehen.

Der Commandant des heranrückenden Reserve-Corps Feldmarschall-Lieutenant Fürst Bentheim meldet mittlerweile aus Vicenza vom 6. Mittags, daß er noch in der Nacht bis St. Bonifazio marschiren, daselbst 6 Stunden rasten, den 7. Nachmittags in Verona und nach einer abermaligen Rast von 6 Stunden (nebst Abkochen) den 8. um 2 Uhr des Morgens bei Valeggio, wo er die Armee vermuthet, eintreffen werde, wenn er keine weiteren Befehle erhalte.

Der Commandant der östlichen Armee, welcher bei dem baldigen Eintreffen des Reserve-Corps die übrigen Truppen mit der Benennung des ersten Armee-Corps unter die Befehle des Feldmarschall-Lieutenants Baron Geppert stellt, beschließt, da selbe zu schwach sind, um den Uebergang des Feindes über den Mincio zu verwehren, sich keinem vereinzelten Echec auszusetzen, den Feind jedoch bei den sich darbietenden Vortheilen des Terrains so lange in dem Uebergange und dem Vorschreiten über den Mincio aufzuhalten, daß derselbe, er möge unterhalb bei Pozzolo oder selbst bei Monzambano übergehen, an diesem Tage nicht weiter

bis zum Besitze der Stellung des Monte Vento gelange. Dadurch ist die östliche Armee im Stande sich noch auf den Höhen von Oliosi und Salionze zu erhalten, den darauf folgenden Tag aber mit dem Reserve-Corps, welches der Commandirende bei nun veränderten Umständen keineswegs zu einer gefährlichen und vereinzelten Flanken-Bewegung nach Valeggio, sondern vielmehr zur Concentrirung aller seiner Streitkräfte nach Castelnuovo zu beordern gedenkt, zu vereinigen und hierauf bei einer Uebermacht von 8- bis 10.000 Mann offensiv vorgehen zu können. Hiezu ist ihm der Besitz der so vortheilhaften Stellung des Monte Vento höchst günstig, dem Feinde dagegen für seine Offensive nachtheilig.

Am 7. October.

Der westliche Feind greift seiner Absicht gemäß am 7. um 9 Uhr Morgens zum Schein den Punkt von Pozzolo an, wird jedoch von der von Valeggio herbeieilenden Brigade zurückgeworfen und das Ufer von letzterer behauptet.

Um 10 Uhr Morgens aber beginnt derselbe mit ganzer Kraft den Uebergang bei Monzambano, schlägt bei und unterhalb dieses Ortes Brücken über den Fluß, wirft die Vortruppen zurück und greift nach Uebersetzung der ersten Division die auf den Höhen von Prentina befindliche leichte Division der östlichen Armee an, welche sich so lange vertheidigt, bis auch die dritte Brigade des Feindes den Fluß passirt und den linken Flügel der Aufstellung umgeht, worauf diese Arrièregarde sich in die Hauptstellung am Monte Vento zurückzieht.

Der westliche Feind beruft indeß die bei Pozzolo befindliche Division wieder nach Monzambano, läßt selbe in diesem Orte und dem daselbst am linken Ufer in Eile angefangenen Brückenkopf als Reserve zurück und entwickelt seine gesammten Streitkräfte auf den Höhen von Prentina und dem Monte Bianco, von welchen er Nachmittags den Angriff auf die Stellung des Monte Vento beginnt, letzteren mit Echellons vom rechten Flügel umgeht und erstürmt, worauf sich die östliche Armee gegen Abend in die Stellung auf den Höhen von Oliosi zurückzieht.

In diesen beiderseitigen Aufstellungen wird von den Armeen in der Nacht vom 7. auf den 8. bivouacirt.

Nacht vom 7. auf den 8.

Der Commandant der östlichen Armee hat mittlerweile während des Gefechtes an das anrückende Reserve-Corps nach Verona den Befehl erlassen, nicht nach Valeggio, sondern nach Castelnuovo zu marschiren, daselbst um 1 Uhr Nachts anzukommen und die weiteren Befehle zu erwarten. So wie jedoch das Gefecht beendigt ist, erläßt er am 7. um 9 Uhr Abends folgende Disposition etc. etc.

51.

Ordre de Bataille und Dislocation

für den . . . . 18 . .

des n[ten] Infanterie-Armee-Corps.

Armee-Commandant und dessen Hauptquartier	Corps-Commandant und dessen Hauptquartier	Brigadier und dessen Generalstabs-Officier	Truppenkörper		Formiren: Bataillone	Compagnien	Escadronen	Batterien	Dislocation	Loco Stand: Mann	Pferde	Streitbarer Stand: Mann	Pferde	Geschütze	Anmerkung
	Feldzeugmeister Graf N. Chef des Generalstabes Oberstlieutenant N. Corps-Adjutant Oberst N. Chef der Artillerie Oberst N.	General-Major Baron N. Generalstabs-Hauptmann N.	N. Jäger-Bataillon		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			6pf. Fuß-Batt. Nr. I/II.			—	—	1		—	—	—	—	—	
			Summe der Brigade		5	—	—	1		—	—	—	—	—	
		General-Major N. Generalstabs-Hauptmann N.	N. Jäger-Bataillon		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			6pfünd. Fuß-Batt. Nr.			—	—	1		—	—	—	—	—	
			Summe der Brigade		5	—	—	1		—	—	—	—	—	
		General-Major N. Generalstabs-Hauptmann N.	N. Jäger-Bataillon		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			l. 12pfd. Batt. Nr. 7/II.			—	—	1		—	—	—	—	—	
			Summe der Brigade		5	—	—	1		—	—	—	—	—	

Armee-Commandant und dessen Hauptquartier	Corps-Commandant und dessen Hauptquartier	Brigadier und dessen Generalstabs-Officier	Truppenkörper		Formiren: Bataillone	Formiren: Compagnien	Formiren: Escadronen	Formiren: Batterien	Dislocation	Loco Stand: Mann	Loco Stand: Pferde	Streitbarer Stand: Mann	Streitbarer Stand: Pferde	Streitbarer Stand: Geschütze	Anmerkung
	Feldzeugmeister Graf N. Chef des Generalstabes Oberstlieutenant N. Corps-Adjutant Oberst N. Chef der Artillerie Oberst N.	General-Major N. Generalstabs-Hauptmann N.	Kais. Jäger N. Batail.		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N. Infanterie-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
				2. Batail.	1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			6pfd. Fußbatt. Nr. 3/II		—	—	—	1		—	—	—	—	—	
			Summe der Brigade		5	—	—	1		—	—	—	—	—	
		Commandant Oberst N.	N. Hußaren-Regiment Nr.	Stab	—	—	—	—		—	—	—	—	—	
				1. Division	—	—	2	—		—	—	—	—	—	
				2. "	—	—	2	—		—	—	—	—	—	
				3. "	—	—	2	—		—	—	—	—	—	
			Summe.........		—	—	6	—		—	—	—	—	—	
		Commandant Major N.	Corps-Geschütz-Reser.		—	—	—	—		—	—	—	—	—	
			Caval. Batt. Nr. 5/II		—	—	—	1		—	—	—	—	—	
			ord. 12pfd.BattNr.8/II		—	—	—	1		—	—	—	—	—	
			l. Haub.-Batt.Nr.10/II		—	—	—	1		—	—	—	—	—	
			Raketen-Batt. Nr. 2		—	—	—	1		—	—	—	—	—	
			Summe		—	—	—	4		—	—	—	—	—	
		Commandant Charge, Name	Munit.Unterst.-Reserv.		—	—	—	—		—	—	—	—	—	
			Park. Bespann. Escad. Nr. 14, 15, 16		—	—	—	—		—	—	—	—	—	
			1. Comp.d.x Art.-Rgts.		—	1	—	—		—	—	—	—	—	
			2. Feldzeugs-Compag.		—	1	—	—		—	—	—	—	—	
			Summe.........		—	2	—	—		—	—	—	—	—	
		General-Major N. N.	N. Pionn.-Batail. mit 2 besp.Brück.-Equipag.		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N.Bat.d.N.Gen.-Rgts.		1	—	—	—		—	—	—	—	—	
			N.Sanitäts-Comp. mit Bespannung Nr.		—	1	—	—		—	—	—	—	—	
			Abtheilung	der Bothens. N. Comp. des N.Inf.-Rgts. als Stabs-Infant. Zug des N. Cav.-Rgts. als St. Dragoner.											
			Latus...		2	—	—	1		—	—	—	—	—	

Armee-Commandant und dessen Hauptquartier	Corps-Commandant und dessen Hauptquartier	Brigadier und dessen Generalstabs-Officier	Truppenkörper	Formiren: Bataillone	Formiren: Compagnien	Formiren: Escadronen	Formiren: Batterien	Dislocation	Loco Stand: Mann	Loco Stand: Pferde	Streitbarer Stand: Mann	Streitbarer Stand: Pferde	Streitbarer Stand: Geschütze	Anmerkung
	F. Z. M. Graf N. Chef des Generalstabes Oberstl. N. Corps-Adjutant Oberst N. Chef der Artillerie Oberst N.	General-Major N. N.	Translatus...	2			1							
			Kasse und Kanzl. Besp. Escadrons Nro.											
			Fuhrw. Transports Escadrons Nr.											
			Fuhrw. Ergänz.-Depot											
			Aufnahms-Spital Nr.											
			Feld-Spitäler Nr.											
			Colonnen-Verpflegs-Magazin mit Besp, 2c.											
			Summe.........											
Total-Summe des N. Armee-Corps														
			Und zwar:											
			Infanterie..........	20										
			Cavallerie..........			6								
			Artillerie..........		2		8							
			Pionniere..........	1										
			Genie-Truppen......	1										
			Sanitäts-Truppen...		1									
			Stabs-Truppen.....		½									
			Sonstige Armee-Anstalten											

N. am ....

N. N.

52.

Ich verleihe dem Postenführer N. N. des . . . Gendarmerie-Regimentes in Anerkennung der mit besonderer Umsicht, Ausdauer und Entschlossenheit bewirkten Arretirung von vier bewaffneten Deserteuren das silberne Verdienstkreuz mit der Krone.

N. am....

(Folgt der Allerhöchste Namenszug.)

53.

Lieber Feldmarschall Graf Radetzky!

Mit jenem tiefen Pflichtgefühle und der treuen Hingebung, womit Sie in dem Zeitraume von 72 Dienstjahren Meiner Armee als unübertroffenes Vor-

spiel voranleuchten, haben Sie mir auch nun bei Meinem Eintreffen in Meinem lombardisch-venetianischen Königreiche mit edler Aufrichtigkeit die Bürde Ihres hohen Alters geschildert und zugleich die Bitte um Enthebung von dem Posten eines Armee-Commandanten und General-Gouverneurs unterlegt.

Ich habe dieser Bitte mit dem tiefsten Bedauern nur aus dem Grunde nachgegeben, weil Ihre Befreiung von so großer Last der Geschäfte Mir allein die Hoffnung gewährt, Ihr Mir so theures ruhmvolles Leben noch für eine Reihe von Jahren in ungetrübtem Wohlsein erhalten zu sehen.

Ich befehle unter einem alles an, was auf Ihre künftige persönliche Stellung Bezug hat. Sie werden stets in jedem Meiner Schlösser, sowohl zu Strà, Monza, in der Villa reale zu Mailand, als zu Wien in Meiner Burg, im Palaste des Augartens, dann zu Hetzendorf, nach Ihrer Wahl Mein herzlich gern gesehener Gast und Ich werde dadurch in der Lage sein, Mich, so oft ich es bedarf, Ihrer weisen Ansichten und Ihres erprobten Rathes erfreuen zu können.

Und so mögen Sie noch lange Meiner Armee das lebendigste Vorbild unseres Ruhmes, geliebt und geehrt von Mir und allen österreichischen Herzen, in der dankbarsten Anerkennung Ihres Monarchen, wie in Ihren eigenen glanzvollen Erinnerungen, den Lohn einer so thatenreichen Vergangenheit genießen.

Mailand, am 28. Februar 1857.

(Gezeichnet) Franz Josef.

54.

Lieber Herr Vetter Erzherzog Maximilian!

Dem fortgesetzten Studium und der Aufmerksamkeit, welche Euer Liebden der Ausbildung der fortificatorischen Vertheidigungs-Mittel widmen, verdankt Meine Armee schon manche wichtige Erfahrung.

Indem Euer Liebden in neuester Zeit das nach eigenem Plane erbaute Vertheidigungs-Object bei Roth-Neusiedl zu einem Beschießungs-Versuche und behufs Erprobung der neueingeführten gezogenen Geschütze zur Disposition stellten, haben Euer Liebden die Gelegenheit zu Beobachtungen gegeben, welche für den Fortschritt in der Technik der Artillerie- und der Genie-Waffe von dem höchsten Werthe sind.

Ich sehe darin den erwünschten Anlaß, Euer Liebden für diese opferbereite Hingebung im Interesse der Armee Meinen Dank auszusprechen.

Wien, am 21. November 1861.

(Gezeichnet) Franz Josef.

55.

K. k. Kriegs-Ministerium.

Nr. . . . .

Abtheilung . . . .

In der Anlage erhält das Regiments-Commando den Entwurf des Vertrages über die zur Benützung als Schieß- und Exercirplatz beabsichtigte Pachtung von . . . . Joch der neben . . . . gelegenen Heide- und Ackergründe mit dem Auftrage, diesen Entwurf bei genauer Beobachtung der in der Aeußerung der k. k. . . . . Finanz-Procuratur vom . . . . gegebenen Weisungen zu vervollständigen, dieselben dem [illegible] zur Ausfertigung mitzutheilen und sodann nebst den übri[illegible] ur hierortigen Ratification vorzulegen.

Auf eine grundbücherliche Einverleibung des diesfälligen Pachtvertrages hat es nicht anzukommen; nur für den Fall, als das Regiment dieser Vorsichtsmaßregel das Wort führen sollte, ist vor Abschluß des Vertrages darüber der Antrag zu stellen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

An
das . . . . Regiments-Commando
zu N.

56.

K. k. Kriegs-Ministerium.

Nr.

Abtheilung.

Nach den Vorlagen über die Herstellung eines Fuhrwerks-Depots in N. ist nicht zu bezweifeln, daß wegen Unterbringung der durch Completirung der Ausrüstung zu erzeugenden Fuhrwerke, irgend eine Vorkehrung getroffen werden müsse, da die gegenwärtigen Depositorien dazu nicht hinreichen.

Indeß ist man willens, der mittelst Bericht vom . . . . Abtheilung . . . . Nr. . . . . beantragten Erbauung eines neuen Fuhrwerks-Depots nur unter der Voraussetzung die Genehmigung zu ertheilen, daß der angestrebte Zweck nicht auf hinreichende Art auch durch die jedenfalls minder kostspielige Erweiterung eines der schon bestehenden Depots zu erreichen wäre.

Das Landes-General-Commando hat demnach diesen Punkt durch genaue Erhebungen, welche man bei der angekündigten namhaften Auslage von . . . . für angezeigt halten muß, außer Zweifel stellen zu lassen, wobei es für den Fall, als sich der Neubau eines Fuhrwerks-Depots abermals als unabweislich herausstellen sollte, ermächtigt wird, den Aufbau desselben nach dem vorangegangenen Antrage in der Länge von . . . . und in der Breite von . . . . mit gemauerten Grundlagen und gemauerten Pfeilern sogleich in Angriff nehmen zu lassen und die entfallenden Auslagen auf die im erwähnten Bericht angedeutete Art zu bedecken.

Für diesen Fall wird ausnahmsweise die nachträgliche Vorlage des Bau-Elaborates gestattet, mit welchem die hier zurückfolgenden Acten zu reproduciren sind.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

An
das k. k. . . . . Landes-General-Commando für . . . .
zu N.

57.

Circular-Verordnung vom 10. Februar 1862, Abtheilung 2., Nr. 466.

Das Kriegs-Ministerium hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß hie und da bei den Truppen Individuen als Stellvertreter reengagirt werden, welche nach kurzer Dienstzeit wegen Gebrechen, mit welchen sie bereits vor der Reengagirung behaftet waren, im Superarbitrirungs-Wege entlassen werden müssen.

Durch die Reengagirung von derlei Individuen, welche schon nach Ablauf eines oder zweier Jahre ihrer Reengagirungs-Pflicht wegen Gebrechen, die schon zur Zeit der Reengagirung im minderen Grade bestanden haben, als dienstuntauglich entlassen werden müssen, geht der Zweck der Reengagirung verloren und erwächst dem Militär-Stellvertreter-Fonde ein offenbarer Schade.

Es werden demnach die Commandanten der Truppen-Abtheilungen, so wie die Reengagirungs-Commissionen, insbesondere aber die dabei fungirenden Militär-Aerzte auf den §. 13 Punkt 1, der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856 hingewiesen und es wird denselben zur strengsten Pflicht gemacht, nur jene Individuen als Stellvertreter zu reengagiren, deren physische Angemessenheit die Vollstreckung der neuen Reengagirungs-Dienstpflicht voraussichtlich erwarten läßt, weil bei etwa wider Vermuthen noch vorkommenden ähnlichen Fällen sich das Kriegs-Ministerium genöthigt sehen würde, die betreffenden Commandanten, beziehungsweise Reengagirungs-Commissionen, zum Ersatze der von einem so entlassenen Stellvertreter bezogenen Zulage und der erhaltenen Stellvertreter-Capitals-Quote unnachsichtlich zu verhalten.

N. am . . . . N. N.
Feldzeugmeister.

58.

K. k. Landes-General-Commando in N.

Nr.
Abtheilung.

Dem Hauptmann N. N. wird über das Einschreiten des Regimentes vom . . Nro. . der zur Herstellung seiner Gesundheit nach N. angesuchte Urlaub auf Grund des vorgelegten chefärztlichen Zeugnisses bis zur Beendigung der ersten diesjährigen Bade-Periode in letzterem Orte systemmäßig bewilligt.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

An
das N. Infanterie-Regiment Nr. . . . zu N.

59.

K. k. Landes-General-Commando in N.

Nr.
Abtheilung.

Aus Anlaß des wiederholt vorgekommenen Falles, daß Civil-Personen wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates der Civil-Gerichts-Behörde übergeben wurden, sieht sich das Landes-General-Commando bemüßigt, behufs entsprechender Belehrung der Officiere und Mannschaft, auf den §. 305 des Strafgesetz-Buches aufmerksam zu machen, wornach derlei Civil-Personen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen und bei ihrer Arretirung in die Regiments- oder Garnisons-Stockhäuser einzuliefern sind.

Es ist hierbei für solche Individuen selbstverständlich die Arrestanten-Gebühr in conto aerarii zu verrechnen.

N. am. . . . N. N.
(Charge.)

An das . . . (Truppenkörper) zu N.

60.

K. k. Landes-General-Commando . . . . . .

Nr.
―――――――
Abtheilung.

In Folge der in Abschrift beiliegenden Note des k. k. Militär-Appellations-Gerichtes, werden dem Regimente die Voruntersuchungs-Acten über den wegen . . . . . in kriegsrechtlicher Untersuchung befindlichen (Charge, Name) mit dem Auftrage zugefertigt, unbeschadet der Gründlichkeit, mit aller Beschleunigung die Untersuchung zu Ende zu führen, über den Fortgang derselben von . . . zu . . . Tagen hierher Bericht zu erstatten und nach Beendigung der Untersuchung die Kriegsrechts-Acten vor Ratificirung des Urtheiles dem Militär-Appellations-Gerichte vorzulegen.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

An (Truppenkörper) zu N.

61.

(Landes-General-Commando.)

Nr.
―――――――
Abtheilung.

Nachdem der beurlaubte Recrut N. N. des Regimentes, welcher laut des vorgelegten Wundberichtes vier Finger der rechten Hand durch das Zerspringen einer abgefeuerten Pistole verlor, in Folge dieser Verletzung zu Feldkriegs-Diensten untauglich ist, wird das Regiment beauftragt, diesen Mann, der sich gegenwärtig im Spitale zu N. befindet, nach bewirkter Heilung dem Superarbitrio behufs der weiteren Bestimmung vorzustellen und gleichzeitig dem diesfälligen Superarbitrirungs-Acte die Erhebungen über dessen Verletzung beizuschließen.

N. am . . . . N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An das . . . . . . Regiment . . . . zu N.

62.

K. k. Landes-General-Commando . . . . . .

Nr.
―――――――
Abtheilung.

Auf den Bericht vom . . . hat sich das Landes-General-Commando ungesäumt an die k. k. Statthalterei gewendet und um energische Einflußnahme bezüglich des schnelleren Betriebes der Straßen-Herstellungs-Arbeiten auf der Strecke von N. bis N. ersucht, welche Stelle bereits auch die entsprechenden Anstalten getroffen hat, daß die erwähnten Arbeiten, außerordentliche Hindernisse abgerechnet, bis . . . vollendet sein werden.

Da es jedoch von gutem Erfolge sein dürfte, auch in localer Beziehung auf die Beschleunigung der Arbeiten Einfluß zu nehmen, erhält das Brigade-Commando den Auftrag, in dieser Hinsicht bei den Ortsbehörden fördernd einzuwirken

und für den Fall, als dieselben lau zu Werke gingen, directe die Mithilfe der Kreisbehörde, welche bereits von der k. k. Statthalterei entsprechend angewiesen wurde, in Anspruch zu nehmen.

N. am . . . . N. N.

Feldmarschall-Lieutenant.

An

das k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

63.

K. k. . . . . Armee-Corps-Commando.

Nr.

Bei dem unterm . . . . gegen N. unternommenen Streifzug wagte eine detachirte Patrouille des Regimentes, einen frechen Einbruch in das Schloß des Grafen . . . . wobei die ansehnliche Waffenkammer des Besitzers geplündert, mehreres Silbergeräth und andere Werthsachen entwendet wurden. Nebstbei fanden Mißhandlungen des Dienstgesindes statt, mehrere werthvolle Einrichtungsstücke wurden zerstört, Getränke und Lebensmittel erpreßt.

Das Regiments-Commando erhält in Folge dessen den Auftrag, diesen Fall schwerer Gewaltthätigkeit allsogleich in strenge Untersuchung zu ziehen und nicht minder alle mögliche Sorge zu tragen, um das geraubte Gut, welches sich theilweise noch in den Händen der Thäter befinden dürfte, wieder zu erlangen und dasselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer rückstellen zu können. Insbesondere gilt dies von einem silbernen, mit Edelsteinen verzierten Pocal (nähere Beschreibung desselben), der ein kostbares Erbstück der Familie N. bildet und auf dessen Wiedererlangung der Eigenthümer hohen Werth legt.

Ueber den Erfolg der diesfälligen Erhebungen ist dem Corps-Commando mit Beschleunigung Bericht zu erstatten, während die aufgefundenen von der Plünderung herrührenden Gegenstände dem Eigenthümer direct zuzusenden sind.

Die Untersuchung und Bestrafung des Falles selbst betreffend, gewärtigt das Corps-Commando ein unnachsichtlich strenges Vorgehen gegen die Schuldtragenden, damit der Truppe dadurch gleichzeitig ein abmahnendes Beispiel gegen die Wiederholung ähnlicher entehrender Verbrechen gegeben werde, welche bei einer entgegengesetzten Behandlung leicht Wurzel schlagen und den verderblichsten Einfluß auf die Disciplin üben könnten.

N. am . . . . N. N.

Feldmarschall-Lieutenant.

An das . . . . Regiment . . . . zu N.

64.

K. k. . . . . Armee-Corps-Commando.

Nr.

Praes.

Die an der . . . . Grenze in Folge der auf jenem Gebiete stattgefundenen Volkserhebung vorgekommenen Grenzverletzungen, erheischen eine strenge Ueberwachung des N. Districtes und theilweise auch die Aufstellung eines militärischen Cordons, zu dessen Effectuirung E. H. [illegible] unterstehenden Brigade beauftragt werden.

Ohne mit dieser Maßregel eine völlige Absperrung der Grenze erzielen zu wollen, was nur auf den Verkehr hemmend einwirken würde, sollen doch solche Einleitungen getroffen werden, welche einen Uebertritt bewaffneter Insurgenten oder der in ihrer Verfolgung und Aufbringung begriffenen . . . . Truppen hindern.

Es muß demnach die Strecke von N. bis L., welche die trockene Grenze zwischen unserem und dem benachbarten Gebiete bildet, mit einem Sicherheits-Cordon besetzt werden, wobei in den Ortschaften P, Q., R., S., T. stärkere und schwächere Officiers-Posten in der beiläufigen Anzahl von . . . bis . . . Mann aufzustellen sind, welche durch ausgesetzte Feldwachen und deren abhängige Einzelposten eine in sich geschlossene Sperrungslinie mit regelmäßiger Ablösung des Mannes von zwei zu zwei Stunden unterhalten.

./. Die beigeschlossene Instruction bestimmt in genauem Detail das Verhalten Euer Hochwohlgeboren als Commandant der Grenz-Bewachungs-Truppe, wornach auch den Unterabtheilungs-Commandanten und den abhängigen Truppen ihr Wirkungskreis vorzuzeichnen ist.

Bei dem Drange der Umstände werden E. H. gleich nach Erhalt dieses Befehles nach N., welche Stadt den Stationsort des Grenz-Bewachungs-Commandos zu bilden hat, abrücken und von dort aus die den Orts- und sonstigen Verhältnissen entsprechende Vertheilung der Truppe veranlassen, von welcher $^1/_3$ in N. concentrirt verbleibt, $^1/_3$ zur Bildung des eigentlichen Cordons zu verwenden und $^1/_3$ zur Unterstützung desselben in angemessener Dislocirung möglichst vereinigt zu halten ist, um im Bedarfsfalle eine ansehnlichere Abtheilung zur Hand zu haben.

Das Landes-General-Commando kann es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, E. H. eine strenge Ueberwachung des Dienstes in allen Abstufungen anzuempfehlen und Hochdieselben aufzufordern, sich durch häufige Visitirungen von der pünktlichen und zweckförderlichen Handhabung des Dienstes zu überzeugen.

N. am . . . . N. N.

Feldmarschall-Lieutenant.

An

das k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn . . . . . . N. N.

zu N.

65.

K. k. . . . . Armee-Corps.

Nr.

Praes.

Zwischen dem . . . und . . . soll zuverlässigen Nachrichten zufolge ein . . . Wägen zählender feindlicher Convoi, welcher zum dritten Theile Munition führt, im übrigen Proviant-Vorräthe verladen hat, O. passiren.

Da dieser Convoi einen Zuschub für die Festung N. bildet und dessen Wegnahme von weitgreifenden Folgen wäre, erhalten E. H. den Auftrag, unter Sistirung jeder anderen etwa im Zuge befindlichen Unternehmung, die geeigneten Anstalten zum Angriffe und zur Erbeutung dieses Transportes, welcher lediglich durch eine Infanterie-Escorte in der Stärke von . . . . begleitet ist, zu treffen.

Obgleich es dem Corps-Commando mit Rücksicht auf das stark durchschnittene Terrain zwischen M. und N. und das vor dem letzgenannten Orte gelegene Defilé, am geeignetsten erschiene, den Angriff auf dieser Strecke auszuführen, will man Euer Hochwohlgeboren dennoch in dieser Beziehung keine Beschränkung auferlegen und überläßt es Ihrem eigenen Ermessen, nach Verhältniß der übrigen

einwirkenden Umstände, selbstständig alle Anordnungen zu treffen. Von Wichtigkeit aber erscheint es, Euer Hochwohlgeboren aufmerksam zu machen, sich vorerst durch Confidenten volle Gewißheit über die Marschrichtung des erwähnten Convoi's zu verschaffen und überdies in Erfahrung zu bringen, ob derselbe sich nicht etwa wegen der schlechten Wegebeschaffenheit oder der starken Annäherung an unsere Stellung in mehrere Colonnen theilt, in welchem Falle E. H. die nöthigen Dispositionen treffen müßten, allenfalls durch Theilung Ihrer Truppen den Anfall der einzelnen Wagenzüge zu ermöglichen. Die erbeuteten Wägen sind unter angemessener Escorte nach N. geleiten zu lassen und in der Voraussicht dessen, daß es dem Feinde gelingen könnte, die eigene Bespannung theilweise in Sicherheit zu bringen, hat eine gewisse Anzahl Pferde zur Fortschaffung der Wägen in den nächsten Ortschaften durch Requisition aufgebracht und in Bereitschaft gehalten zu werden.

Sollte die Erbeutung und Fortschaffung des Transportes durch den Eintritt besonderer Umstände, namentlich durch Annäherung überwiegend stärkerer feindlicher Unterstützungen vereitelt werden, so ist wenigstens auf eine möglichst umfassende Zerstörung der Transportsgüter Bedacht zu nehmen.

N. am . . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An
Seine Hochwohlgeboren,
den k. k. Herrn Obersten und Streif-Corps-Commandanten N. N.
zu N.

66.

K. k. . . . . Armee-Corps.
Nr.

Euer Hochwohlgeboren werden beauftragt, allsogleich nach N. abzugehen und den Terrain-Abschnitt zwischen (nähere Bezeichnung desselben) behufs seiner Eignung zu einem Truppen-Cantonnement für ein auf die Dauer von . . . Wochen gegen . . . . aufzustellendes Armee-Corps in der Stärke von . . . . Mann und . . . Pferde, auf das genaueste zu recognosciren.

Die Thätigkeit E. H. wird sich dabei zunächst auf nachfolgende Punkte zu erstrecken haben:

1. Wie viele Truppen und in welchem Verhältniß zu der Anzahl Feuerstellen ohne Bedrückung der Bevölkerung in Quartiere gelegt werden können;
2. in welcher Weise sich die verschiedenen Waffen vertheilen lassen;
3. ob die Verpflegung gänzlich aus Magazinen stattfinden müsse, oder ob auch die Quartier-Verpflegung eingeleitet werden könne;
4. welche Sicherheit das Terrain selbst der Aufstellung gewährt und in welcher Weise der bei P. gelegene Sperrpunkt der nach S. führenden Operations-Linie verstärkt werden könnte;
5. in welchem Umfange Requisitionen ausführbar und welche Transportsmittel vorhanden sind.

Das Armee-Corps-Commando sieht mit Rücksicht auf diese Fragepunkte einer erschöpfenden, directe hierher zu erstattenden Relation entgegen, deren Einsendung Euer Hochwohlgeboren bei der Dringlichkeit der Umstände möglichst beschleunigen wollen.

N. am. . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An
Seine Hochwohlgeboren, den (Ch-

67.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.

Nr.

Euer Hochwohlgeboren werden beauftragt, unverzüglich zu erheben, wie weit die in N. vorhandenen Schiffahrtsmittel, ohne wesentliche Störung des allgemeinen Verkehrs hinreichen, um auf dem N. Canal Frucht-Transporte nach N. einzuleiten; ob der Transport einzelnen Unternehmern mit Sicherheit für das Aerar überlassen werden kann und ob sich die Transports-Kosten günstiger stellen würden, wenn bei der Preisberechnung statt des Gewichtes das Volumen zu Grunde gelegt wird.

Diese Erhebungen sind mit Dazwischenkunft der Civil-Behörden und der größeren Beschleunigung wegen, mündlich zu pflegen.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

An

Seine . . . . (Charge, Name) zu N.

68.

K. k. . . . . . Armee-Corps.

Nr.
Praes.

Um über die Stärke und Zusammensetzung des bei N. stehenden feindlichen Corps genaue (Kenntniß) Aufklärung zu erhalten, wird am . . . . eine scharfe Recognoscirung gegen dessen Stellung unternommen werden, an der auch die Brigade E. H. theilzunehmen hat. Euer Hochwohlgeboren werden bei diesem Anlasse den rechten Flügel der vorrückenden Truppen bilden und sich dabei nach der beigeschlossenen Disposition benehmen. Eine enge Verbindung der einzelnen Truppentheile ist dringend geboten, um das Durchbrechen des Feindes zu verhindern, weshalb auch während der Vorrückung auf eine stete Anlehnung Ihres rechten Flügels an den N. Fluß Bedacht genommen werden muß.

Da der Zweck der Vorrückung sich ausschließlich auf eine Recognition der feindlichen Stärke und Waffenzusammensetzung beschränken soll, hat nach Erreichung dieser Absicht jeder weitere Kampf und ernstere Zusammenstoß vermieden zu werden, was um so mehr geboten erscheint, als das Terrain und die muthmaßliche Zusammensetzung der feindlichen Streitkräfte für eine vollständige Gefechtsentwickelung unsererseits Nachtheile besorgen läßt.

Der Rückzug hat auf der in der Disposition angedeuteten Rückzugs-Linie zu geschehen und sich bei der Brigade bis auf die gegenwärtige Stellung zu erstrecken; ein weiteres Zurückziehen darf nicht stattfinden, da sich sonst der Bogen unserer Stellung zu sehr erweitern würde und bei dem dadurch bedingten loseren Zusammenhang der Truppen, dem Feinde Gelegenheit zu einem Durchbruche geboten wäre.

N. am . . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An

Seine Hochwohlgeboren, den k. k. Herrn General-Major N. von N.,
Truppen-Brigadier zu N.

69.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N

Nr.
―――――――
Praes.

Die Bewegungen der in der Umgebung von N. concentrirt gewesenen feindlichen Abtheilungen gegen N. lassen vermuthen, daß der Feind eine Diversion gegen den . . . Bezirk im Sinne habe.

Da der geschwächte Truppenstand des Armee-Corps keine entsprechende Besetzung des erwähnten Bezirkes zuläßt um sich dem Feinde mit Aussicht auf Erfolg entgegenstellen zu können, erhalten E. H. die Weisung, allsogleich die Besatzungen von N. und N. an sich zu ziehen und durch dieselben verstärkt, den Rückzug gegen N. einzuleiten, wo Sie am rechten N. Ufer eine beobachtende Stellung einnehmen und mit allen Kräften ein weiteres Vordringen des Feindes aufhalten werden.

Um jedoch die in Ihrem gegenwärtigen Besatzungsorte befindlichen öffentlichen Cassen, vornehmlich aber die in dem Münzamte erliegenden Vorräthe an gemünztem und nicht gemünztem edlen Metalle im Falle der durch den Feind, stattfindenden Besetzung nicht etwa preiszugeben, werden E. H. für die allsogleiche Translocirung dieses Staatsgutes nach N. Sorge tragen, wohin sich auch die betreffenden Administrations-Organe zu begeben haben. Es wird von Ihrem Ermessen gleichwie von den Umständen abhängen, ob der betreffende Transport sich Ihrer Truppe anzuschließen oder aber früher noch unter entsprechender militärischer Escorte in Bewegung zu setzen hat, wobei E. H. jedenfalls unter Berücksichtigung der größtmöglichen Sicherheit für das ärarische Gut die Richtung des Convoi genau vorzeichnen wollen.

Bei dem Anlangen in N. ist dem Brigade-Commando über die Haltbarkeit der dortigen Stellung Bericht zu erstatten und jeder Antrag auf Verstärkung der Truppenzahl grundhältig zu motiviren.

N. am. . . .

N. N.
General-Major.

An

Seine . . . . . . den (Charge, Name, Truppenkörper) zu N.

70.

Befehlschreiben eines Regiments-Inhabers bei Gelegenheit der ihm verliehenen Inhabers-Würde an den Regiments-Commandanten.

K. k. Feldmarschall-Lieutenant N. N.

Nr.
―――――――
Praes.

Durch die Huld Seiner Majestät zum Inhaber des Regimentes ernannt, fühle ich mich hochgeehrt, in ein so nahes Verhältniß zu einem Truppenkörper zu treten, welcher sich im Kriege und im Frieden durch seine Treue, Mannszucht, Tapferkeit und seine echt militärischen Tugenden überhaupt, so glänzend bewährte.

Jeder Anlaß, der mich in die Lage setzt, dem Wohle des ganzen Körpers oder des Einzelnen meinen Einfluß, meine Unterstützung zu widmen, wird mir hocherfreulich sein und soll von mir in gewissenhafter Weise dazu benützt werden, das Vertrauen aller gegen mich zu erwecken und so jenes Verhältniß herzustellen, welches die innigste Verbindung zwischen dem Regimente und seinem Inhaber knüpft.

Alle Stufengänge meines dienstlichen Wirkens hindurch war mein Streben stets dahin gerichtet, das Loos der meiner [illegible] ...n günstig zu stellen,

dies jedoch immer nur mit Bedacht auf das Interesse des Dienstes, welches w vor allem mit den besten Kräften zu fördern, durch unseren Eid und durch unse Ehre verpflichtet sind.

Die Person Euer Hochwohlgeboren betreffend, erwarte ich mit Zuversicht daß Hochdieselben dem Regimente durch Ihre wohlbedachte feste Führung jenen Impuls zur Ordnung und Disciplin geben werden, welcher dasselbe im Einklang mit einem kräftigen Fortschritt auf der Bahn zweckmäßiger Ausbildung, jederzeit in vollkommener Schlagfertigkeit erhalten wird. Ihre durch langjährige Dienstes-Erfahrung, durch militärische und allgemein schätzenswerthe Kenntnisse geläuterte Anschauung ist mir eine Bürgschaft, daß Hochdieselben stets die geeignetesten Mittel gebrauchen werden, um das Regiment seinen bisherigen Standpunkt behaupten zu lassen und es sowohl nach innen durch sein moralisches Selbstvertrauen, wie nach außen durch seine Geübtheit und wohlgeschulte Tüchtigkeit für alle Ereignisse gerüstet halten werden.

Erlauben es meine dienstlichen Verhältnisse, so werde ich jedenfalls bemüht sein, das Regiment bald in der Nähe kennen zu lernen, um mich persönlich von dem Grade seiner Ausbildung, dem unter seinen Gliedern herrschenden Geist und der vollkommenen Schlagfertigkeit zu überzeugen.

Sollte ich aber auch vorläufig daran gehindert sein, so werden mich dennoch die Berichte Euer Hochwohlgeboren, die ich über alle wichtigen, das Regiment betreffenden Angelegenheiten gewärtige, in die Lage versetzen, jederzeit selbstständig über dasselbe urtheilen zu können.

Ich brauche wohl nicht erst beizufügen, daß ich in allen Fällen, wo es das Wohl des Regimentes oder des Einzelnen gilt, den entsprechenden Andeutungen Euer Hochwohlgeboren entgegensehe, um sowohl durch meine Rechte als Inhaber, als auch durch meinen sonstigen Einfluß den Interessen dieses meiner Fürsorge anvertrauten Körpers und seiner Glieder, nach jeder Richtung, im vollsten Maße und nach meinen besten Kräften förderlich zu werden.

N. am . . . . N. N.

Feldmarschall-Lieutenant.

An

Seine Hochwohlgeboren, den k. k. Herrn Obersten und Commandanten meines innehabenden Regimentes N. N. 2c. zu N.

71.

K. k. . . . . Regiment. . . . . Bataillon.

Nr.

Praes.

Die über den Gemeinen N. N. wegen Ueberschreitung des Zapfenstreiches und Trunkenheit verhängte Bestrafung . . . wird zur Kenntniß genommen, hierbei jedoch die Unterlassung der Anzeige eines so grellen Falles, als dem unterm... ergangenen Befehle entgegenlautend, auf das strengste gerügt und das Compagnie-Commando erinnert, sich künftig keine ähnliche willkürliche Abweichung zu erlauben.

Auf die strenge Bestrafung der Trunkenheit soll jetzt um so mehr gesehen werden, als dieses Laster in der letzten Zeit bedeutend überhand nimmt und deshalb zur Unterdrückung alle dienlichen Mittel angewendet worden müssen.

N. am.... N. N.

(Charge.)

An

das . . . Compagnie-Commando des obigen Regimentes

hier.

72.

K. k. Feldmarschall-Lieutenant N. N.

Nr.

Der von Euer Hochwohlgeboren beobachtete Vorgang bei Beförderungen der Unterofficiere hat meinen vollsten Beifall. Der Grundsatz, die auf Unterofficiers-Stellen Aspirirenden einer Prüfung zu unterziehen, wird, mit strenger Unparteilichkeit durchgeführt, die besten Früchte tragen, umsomehr, wenn bei Beförderung der Chargen auch gleichzeitig auf einen hervorragenden Diensteifer und eine makellose Conduite gesehen wird.

Auf solche Weise schafft sich das Regiment Unterofficiere, welche nach oben die Handhabung des Dienstes erleichtern, nach abwärts aber den besten Einfluß auf die Mannschaft üben.

Dieses durch Euer Hochwohlgeboren eingeleitete Verfahren, welches unzweifelhaft dem Regimente in seinem Geiste, seiner Mannszucht, seiner Ausbildung und Kriegstüchtigkeit einen erhöhten Werth verleiht, fordert mich gleichzeitig auf, Euer Hochwohlgeboren zu weiteren Bestrebungen, in dieser zum Besten des Dienstes so entschieden ausschlagenden Richtung aufzumuntern.

N. am . . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An
Seine Hochwohlgeboren, den k. k. Herrn Obersten und Commandanten meines innehabenden Regimentes
N. von N.

Ritter . . . .

zu N.

73.

K. k. . . . . Regiment.

Nr.
Praes.

Die vom Bataillons-Commando gemeldeten Excesse, welche am . . . zwischen der Mannschaft des Bataillons und jener des . . . . . . stattfanden, sind um so betrübender, als sie geeignet sind, den Ruf des Regimentes in doppelter Beziehung, sowohl was die Verträglichkeit der Mannschaft, als die im Körper selbst herrschende Disciplin anbelangt, in das nachtheiligste Licht zu stellen. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß Unordnungen solcher Art stets mit exemplarischer Strenge begegnet werden müsse, um sie mit Erfolg zu unterdrücken.

Die vom Bataillons-Commando verhängten Strafen, so wie die gleichzeitig ergriffenen Präventiv-Maßregeln, erhalten demnach meine volle Billigung und es wird das Bataillon aufgefordert, mit diesen strengen Mitteln fortzufahren, wenn der Geist der Verträglichkeit und Eintracht nicht willig Eingang finden sollte.

Dem weiteren Berichte des Bataillons-Commandos über den Gang der eingeleiteten Untersuchung wird entgegengesehen und gleichzeitig aus-

gesprochen, daß die unausgesetzte Wachsamkeit der Herren Officiere sowie die strenge Handhabung der zur Verhütung ähnlicher Conflicte getroffenen Vorkehrungen geeignet sein werden, Wiederholungen derselben zu verhüten.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

An
das . . . . Bataillons-Commando des eigenen Regimentes zu N.

74.

K. k. Regiment . . . .

Nr.
Praes.

Der mittelst . . . . zum Regiment transferirte und bei der . . . Compagnie eingetheilte Herr (Charge und Name) ist in der letztjährigen Conduite-Liste in Bezug auf sein Benehmen den Vorgesetzten gegenüber, nachtheilig geschildert und sein Verhalten in dieser Beziehung auch in einer speciellen Mittheilung seines früheren Regimentes, als tadelnswerth bezeichnet.

Von diesem Umstande wird das Bataillons-Commando mit dem Auftrage verständigt, den genannten Herrn Officier unparteiisch zu beobachten und falls derselbe auch in den neuen Dienstesverhältnissen durch sein Betragen fortgesetzten Anlaß zu dieser ungünstigen Beurtheilung geben sollte, dem Regiments-Commando, abgesehen von den durch das Bataillons-Commando getroffenen Maßregeln, hievon Anzeige zu erstatten.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

An
das . . . . Bataillons-Commando des eigenen Regimentes zu N.

75.

K. k. (Truppenkörper.)

Nr.
Praes.

Mit Hinweglassung jeder Darstellung über den Grad des von Euer Wohlgeboren unterm . . . . begangenen Vergehens gegen Ihren unmittelbaren Vorgesetzten, finde ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, Sie nochmals auf die ernsten Pflichten des Untergebenen, auf den unbedingten Gehorsam in Ausübung der erhaltenen Befehle, aufmerksam zu machen.

In Anbetracht dessen, daß ich von den erlassenen Anordnungen nicht im entferntesten abzugehen entschlossen bin, sondern strengen Vollzug derselben fordere, ertheile ich Ihnen hiermit die letzte ernstgemäße Warnung und erwarte, daß selbe von dem gewünschten bessernden Erfolge begleitet sein werde, wofern ich mich sonst gezwungen sehen würde, ohne Rücksicht auf Ihre sonstige, nicht unverdienstliche Verwendung mit Maßregeln der Strenge aufzutreten.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

An
Seine Wohlgeboren den . . . . (Charge und Name) zu N.

76.

K. k. Regiment . . . . . .

Nr.
―――――
Praes.

In der Anlage übersende ich Euer Hochwohlgeboren ein Schreiben sammt dem Schuldenausweis des Herrn (Charge und Name), wornach mir der benannte Herr Officier seine mißliche Lage in der Absicht eröffnet, damit sein Verfahren bezüglich der Contrahirung von Schulden, zu denen er theilweise durch seine Privatverhältnisse gezwungen war, keinen nachtheiligen Einfluß auf die Conduite-Schilderung nehme.

Da Euer Hochwohlgeboren von diesen Thatsachen genauere Kenntniß haben dürften, so wollen mir Hochdieselben den näheren Sachverhalt bekannt geben, damit ich in dieser Beziehung eine entsprechende Entscheidung treffen kann, die ich um so lieber zu Gunsten des genannten Officiers wenden möchte, da wie es scheint, sehr rücksichtswürdige Gründe dessen Handlungsweise entschuldigen, derselbe sich auch erklärt hat, durch monatliche Rücklässe von . . . fl. . . . . kr. seiner Gage die Gläubiger zu befriedigen.

N. am . . . . N. N.

An

Seine Hochwohlgeboren, den k. k. Herrn . . . . (Charge und Name.)
zu N.

77.

K. k. Regiment . . . .

Nr.
―――――
Praes.

Im Laufe der letzten Monate hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß von Seite der Officiere Beschwerden über die unwürdige Behandlung, welche dieselben von Euer . . . . . . erfahren haben, geführt wurden.

Die hierüber gepflogenen Erhebungen haben, abgesehen von geringen Verstößen, die auf Seite der beschwerdeführenden Herren Officiere liegen, das Vorgehen Euer . . . . . . als ein durchaus nicht vorwurfsfreies erscheinen lassen, sondern im Gegentheil herausgestellt, daß derlei bedauerliche Differenzen bei einem strengen Festhalten an den dienstgemäßen Formen, nie hätten vorkommen können.

Da unter solchen Umständen nur Unzufriedenheit im Officiers-Corps erregt wird, welche stets zum Nachtheil des Dienstes ausschlägt, gebe ich Euer . . . . . die Verantwortung zu bedenken, welche Sie bei einem derartigen Vorgehen auf sich laden und hoffe durch diese im Interesse des Dienstes und Ihrer eigenen Person an Sie gerichtete Erinnerung, für die Zukunft ähnlichen unliebsamen Fällen vorgebeugt zu haben.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

An

Seine . . . . (Name und Charge) zu N.

78.

Vom Regiments-Inhaber.

Nr.

Ueber das Einschreiten des Regimentes vom . . . Nr. . . . ertheile ich bei noch nicht erreichtem Sechstel an Officiers-Ehen im Regimente, dem Herrn (Charge, Name) die Bewilligung, sich mit Fräulein N. N., Tochter des . . . . . gegen Erlag der vorgeschriebenen Heirats-Caution von . . . ., sofern gegen diese Verbindung keine gesetzlichen und kirchlichen Hindernisse bestehen, zu verehelichen, doch darf die Trauung erst dann erfolgen, wenn der Depositenschein über die erlegte Heirats-Caution von Seite der Universal-Depositen-Administration herabgelangt sein wird.

N. am . . . .

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

An
das k. k. Commando meines innehabenden N. Linien-Infanterie-Regimentes
zu N.

79.

(Bescheid.)

K. k. (Truppenkörper.)

Nr.

Im Sinne der h. Landes-General-Commando-Verordnung vom . . . . Nr. . . . . Abtheilung . . . . wird Ihnen bekannt gegeben, daß das hohe Finanz-Ministerium den bestehenden Normen gemäß nicht in der Lage ist, Ihrem Gesuche um Verleihung einer Finanzwach-Commissärs-Stelle gegen die in diesem Gesuche ausgesprochene Verpflichtung zur nachträglichen Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde zu willfahren und Ihre Bitte nur gegen Beibringung eines ämtlichen Zeugnisses über die wirklich und mit gutem Erfolge abgelegte oberwähnte Prüfung berücksichtigt werden kann.

Die Gesuchsbeilagen (4 Stück) folgen zurück.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

An
Seine . . . . (Charge, Name) zu N.

80.

(Bescheid.)

K. k. . . . . Regiment . . . . . .

Nr.

Praes.

Ihrem unterm . . . . gestellten Ansuchen, daß die vom . . . . . N. N. gegen Sie eingeklagte Schuld per . . . . fl. vorläufig aus dem Equipirungs-

Depositum getilgt werde, kann nur unter der Bedingung Folge gegeben werden, wenn Sie sich gleichzeitig verpflichten, Ihre Equipirungs-Guthabung durch monatliche Rücklässe von einem Drittheil der Gage auf die gegenwärtige Höhe von... fl. zu bringen, was in einem Zeitraume von .... Monaten der Fall wäre.

Uebrigens findet sich das Regiments-Commando nur mit Rücksicht auf die theilweise entschuldigenden Umstände, welche Sie zur Contrahirung des Darlehens veranlaßten, für diesmal bestimmt, von einem weiteren Verfahren gegen Sie Umgang zu nehmen.

N. am ....

N. N.
Oberst.

An
den k. k. Herrn (Name und Charge) des eigenen Regimentes
zu N.

N. am ....

81.

(Officiers-Decret.)

(Von einem ersten Regiments-Inhaber.)

Kraft der von
Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät mir Allergnädigst verliehenen Inhabers-Rechte ernenne ich,
N. Graf N.
k. k. Feldmarschall-Lieutenant,
Sie mit dem Range vom .... 18 .. zum (Charge)
in dem meinen Namen tragenden Linien-Infanterie-Regimente Nr. ....

N. am .... 18 ..

(L. S.)

N. Graf N.
Feldmarschall-Lieutenant.

82.

Officiers-Decret

eines zweiten Inhabers oder eines Inhabers, dessen Regiment nicht seinen Namen führt.

Kraft der von
Seiner kais. königl. Apostolischen Majestät mir allergnädigst verliehenen Inhabers-Rechte ernenne ich,
N. Freiherr von N.,
k. k. Feldmarschall-Lieutenant,
Sie mit dem Range vom .... 18 .. zum Rittmeister erster Classe
in meinem innehabenden Cürassier-Regimente N. von N. Nr. ....

N. am ...... 18 ..

(L. S.)

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant.

83.

(Erläuterung.)

Circular-Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 8. April 1862, Abtheilung 11, Nr. 1258.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Dauer der Arbeits-Zulage bei der Triangulirung für die Zukunft zu begegnen, wird erinnert, daß diese Zulage, gleich jener bei der Mappirung und Landesbeschreibung, sowohl während der Feldarbeit als für die Dauer der winterlichen Ausarbeitungen gebührt und hat demnach der vierte Absatz des §. 18 des Armee-Gebühren-Reglements folgenden Zusatz zu erhalten: „und gebührt diese Zulage gleichfalls sowohl während der Feldarbeit als während der winterlichen Ausarbeitungen."

Hingegen findet man bei diesem Anlasse zu bemerken, daß den zur Triangulirung, Mappirung und Landesbeschreibung commandirten Stabs- und Ober-Officieren während der Reisen aus ihrem Aufstellungsorte in die erste Arbeits-Station, dann aus der letzten Arbeits-Station nach dem Aufstellungsorte, respective der Winter-Station zurück, mit Bezug auf den §. 192 des Armee-Gebühren-Reglements nicht die Arbeits-Zulage (§. 18), sondern lediglich die Reise-Zulage (§. 21) gebührt.

N. N.
(Charge.)

Vierter Abschnitt.

Aufsätze des gleichgestellten Verhältnisses.

Aufsätze des gleichgestellten Verhältnisses sind jene Dienstschriften, welche zwischen Behörden oder Personen eines gegenseitig unabhängigen Wirkungskreises ausgetauscht werden.

Die höhere persönliche Rangsstufe eines Commandanten oder Behörde-Chefs gibt hierbei keinen Ausschlag, es entscheidet ausschließlich der gegenseitig unabhängige Wirkungskreis der dienstlichen Stellung.

Die bezüglichen Dienstesverhandlungen im gleichgestellten Verhältniß erstrecken sich nicht nur auf den dienstlichen Verkehr mit Militär-Behörden, sondern auch auf die Berührung mit Aemtern und Personen des Civile, so wie auf die schriftlichen Verhandlungen und den Abschluß von Verträgen mit dem Feinde. In Folge dessen zerfallen die Aufsätze des gleichgestellten Verhältnisses in:

a) Amtliche Noten;
b) Correspondenzen mit dem Feinde;
c) Kriegsverträge.

a) Amtliche Noten.

Veranlassung zu amtlichen Noten geben die verschiedenfältigsten Umstände; bald sind es Anfragen, Mittheilungen, bald Aeußerungen, Ansuchen u. s. w. Die innere Anordnung des Stoffes erfolgt dann in der für diese Aufsätze bezeichneten Weise. Man nennt die amtlichen Noten in der Dienstsprache auch Zuschriften, Mittheilungen, Eröffnungen. Der Ton, welcher in derartigen Aufsätzen zu herrschen hat, ist jener der Achtung, Höflichkeit und Bereitwilligkeit, welchen das Ansehen und die Würde des Amtes bedingt. Ist der Wirkungskreis eines der mit einander

verkehrenden Aemter ein bedeutend geringerer oder die Rangsstellung des Chefs eine ungleich niedere, so ist es ungeachtet des gegenseitig unabhängigen Verhältnisses kein Verstoß zu nennen, wenn man den Ton der Höflichkeit und Achtung bis zur Ehrerbietung steigert, nach Umständen sogar in den Ausdruck des Gehorsams übergeht.

Nie darf die amtliche Stellung als Handhabe zu gegenseitigen Ausfällen, Mystificationen oder Schroffheiten gebraucht werden, im Gegentheile ist es die Pflicht jeder Behörde, nach bestem Wissen und Gewissen den dienstlichen Aufforderungen anderer Behörden zu entsprechen und zur Förderung dienstlicher Zwecke gemeinsam mitzuwirken.

Was die äußere Form dieser Aufsätze betrifft, so werden dieselben der ganzen Papierbreite nach geschrieben, die Titulatur, welche immer die Adreßform erhält, kann entweder wie bei den Aufsätzen des vorgesetzten Verhältnisses am unteren Papierrand angeschrieben werden, wo dann vor dem Inhalt die Ueberschrift „Note" zu setzen ist oder sie findet, wie bei Aufsätzen des untergeordneten Verhältnisses, an der Spitze des Inhaltes ihren Platz.

Das in den Aufsätzen des gleichgestellten Verhältnisses übliche Prädicat ist: „löblich." Wo in einer amtlichen Note eine Beziehung auf das Dienstschreiben der anderen Behörde stattfindet, wird der Ausdruck „Note, Mittheilung, Eröffnung, Ansinnen" u. s. w. immer mit einem der Prädicate: „geehrte, schätzbare, gefällige" u. s. w. in Zusammenhang gebracht, z. B. in Erwiederung der geehrten Mittheilung, dem geschätzten Ansinnen entsprechend u. s. w.

Bei amtlichen Noten, welche an Personen gerichtet sind, wird die halbbrüchige Form angewendet, indem man auf die linke Papierspalte den Titel in Adreßform nebst dem Datum ansetzt, rechts den Inhalt folgen läßt.

Beispiel 1—18, Seite 247—256.

b) Correspondenzen mit dem Feinde.

Die Verhältnisse des Krieges bieten den streitenden Parteien vielseitig Veranlassung zu schriftlichem Verkehr, welcher sich bald auf bloße Correspondenzen, bald auf vertragsmäßige Vereinbarungen bezieht. Correspondenzen mit dem Feinde werden von Fall zu Fall veranlaßt und ergeben sich aus vorübergehenden Ursachen, Benützung von Straßen, Reclamationen wegen schlechter Behandlung der Gefangenen, Stellung von Geißeln, Schutz des Eigenthumes und der Sicherheit gewisser Personen, Behandlung der Reisenden, Androhung von Repressalien bei völkerrechtswidrigen Vorgängen von Seite der feindlichen Parteien, Anbahnung zu Kriegsverträgen u. s. w.

Die rechtliche Stellung beider Parteien, so wie die internationalen Beziehungen der kriegführenden Theile bringen es mit sich, daß dieselben einander bei der gegenseitigen Berührung mit Achtung und Höflichkeit begegnen. Wenn es übrigens die Wahrung gewisser Rechte erfordert, kann ohneweiters auch ein entsprechender Nachdruck in die Sprache gelegt und ein energischer Ton angeschlagen werden.

Die äußere Form stimmt mit jener der amtlichen Noten überein, am üblichsten ist es jedoch in Briefform zu schreiben und sich an die Person des feindlichen Commandanten zu wenden.

Beispiel 19—30, Seite 256—264.

c) Kriegsverträge.

Kriegsverträge sind schriftliche Acte, mittelst welcher die kämpfenden Theile in einer gegenseitig bindenden Weise, gewisse auf den Kriegszweck sich beziehende Vereinbarungen treffen.

Solcher Kriegsverträge gibt es vier Gattungen und zwar: a) Capitulationen, b) Conventionen, c) Cartelle, d) Schutzbriefe.

Die Abschließung dieser Verträge fällt zunächst dem Generalstabe zu. Haben die vertragschließenden Theile nicht die Ermächtigung zur endgiltigen Abschließung, so ist das Uebereinkommen erst vom Momente der Ratification (Genehmigung) seitens des Oberbefehlshabers giltig.

a) Capitulationen.

Capitulationen sind Verträge, mittelst welcher feste Plätze, Ortschaften und Vertheidigungspunkte überhaupt, dem Feinde unter gewissen Bedingungen oder auch bedingungslos (auf Discretion) übergeben werden.

Capitulationen sollen nur dann erfolgen, wenn die Vertheidigung nicht mehr weiter geführt werden kann, weil es der Besatzung an Munition oder Lebensmitteln gebricht, ihre Kräfte vollständig erschöpft sind, der Krankenstand eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht hat, auf keinen Ersatz gerechnet werden kann, die Werke zerstört und nicht mehr haltbar sind u. s. w.

Um für die Einhaltung der gegenseitigen Verbindlichkeiten, welche aus einer Capitulation sowohl für den Sieger als für den Besiegten hervorgehen, Garantie zu haben, werden Capitulationen durch vielfältige Förmlichkeiten oft unter Stellung von Geißeln (Leibbürgen), oder gegen Eidesleistungen u. s. w. abgeschlossen. Der gegenwärtige Standpunkt der Civilisation und die internationalen Verhältnisse, so wie die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, bieten die meiste Sicherheit gegen unrechtmäßige, hinterlistige Auslegung oder gewaltthätige Acte. Gleichwohl erscheint es geboten, bei Feststellung der Bedingungen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, insbesondere ist dies auf Seite des Capitulirenden, der gewissermaßen in die Hände des Siegers gegeben ist, zu empfehlen, obgleich allgemein angenommen wird, daß doppelsinnige Punkte jedesmal zum Vortheile des Besiegten gedeutet werden sollen.

Bei Abschließung von Capitulationen ist hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Bestimmung des Zeitpunktes, wann der Besiegte abzieht, welche Punkte zuerst geräumt, welche vom Sieger zuerst besetzt werden sollen.
2. Feststellung des Umstandes, ob den Truppen freier Abzug gewährt wird, oder ob dieselben als Kriegsgefangene anzusehen sind. Beim **freien Abzug** kann derselbe entweder mit allen militärischen Ehren und mit Waffen, nach jeder beliebigen Richtung unter Mitnahme alles Eigenthums von Seite des Abziehenden erfolgen, oder der Abmarsch findet unter Beschränkungen statt, welche sich auf Zurücklassung der Waffen, Austausch der Gefangenen, Begleitung durch eine Escorte, Anweisung der Richtung, Mitnahme der Bagage beziehen und oft auch mit der Verpflichtung verbunden sind, eine gewisse Zeit hindurch nicht gegen den Sieger zu kämpfen oder den Kriegsschauplatz gänzlich zu verlassen. Im Falle die Truppen **kriegsgefangen** erklärt werden, erfolgt die Unterkunft und Verpflegung nach gewissen Bestimmungen. Zumeist werden die Gefangenen auf gewissen Punkten internirt, den Officieren wird gegen ihr Ehrenwort größere Freiheit in ihrer Bewegung gewährt.

3. Die Vereinbarung hinsichtlich Uebergabe der Kriegsvorräthe an Armatur, der Munition, des Proviantes, gleichwie der Pläne u. s. w., zu welchem Acte beiderseits Officiere oder Commissäre bestimmt werden.
4. Bestimmungen über das zurückbleibende Staats- und öffentliche Gut bezüglich des Eigenthums-, Besitz- und Gebrauchsrechtes.
5. Bestimmungen rücksichtlich des Schutzes für die Zurückbleibenden, sowohl in Ansehung der Person wie des Eigenthums.
6. Nennung der vertragschließenden Officiere.
7. Wenn die Capitulations-Bedingungen in mehreren Sprachen abgefaßt werden, ist zu bemerken, in welcher Sprache der Urtext niedergeschrieben wurde, weil bei Zweifeln über die Auslegung, die Deutung nach dem Urtext erfolgt.

Die weiteren in den Inhalt der Capitulationen aufzunehmenden Details richten sich nach den speciellen Umständen und nach den Verhältnissen, in welchen sich Sieger und Besiegter befinden. In allen Fällen muß getrachtet werden, diese Details mit den Grundsätzen der Pflicht, der Ehre und Billigkeit in Uebereinstimmung zu bringen. Capitulationen können sowohl der ganzen Papierbreite nach, wie auch halbbrüchig geschrieben werden; im letzteren Falle ist der vorgeschlagene Artikel auf die rechte Papierspalte zu setzen. Die Ausfertigung findet immer in doppelten Parien statt; jede der vertragschließenden Parteien erhält ein Exemplar. Hinsichtlich der Unterschrift gilt der Gebrauch, daß auf dem Exemplar, welches dem Gegner eingehändigt wird, die Unterschrift desselben die Ehrenseite einnimmt, welches Ceremoniell auch in der Aufeinanderfolge der Namen beider Parteien im Inhalte der Verträge beachtet wird.

Beispiel 31—32, Seite 264—265.

b) Conventionen, Waffenstillstands-Verträge.

Conventionen sind Vereinbarungen, auf Grund welcher zwischen kriegführenden Parteien für eine gewisse Dauer die Einstellung der Feindseligkeiten erfolgt.

Ist die Einstellung der Feindseligkeiten nur für einen sehr kurzen Zeitraum bedungen, so heißt ein derlei Uebereinkommen eine Waffenruhe. Die Gründe, aus denen Waffenstillstands-Verträge abgeschlossen werden, sind mannigfach. Bald ist es die Erschöpfung eines oder des anderen Theiles, bald sind es taktische, bald administrative, oft auch politische Zwecke, welche dazu Anlaß geben, in letzter Beziehung z. B. die nahe Aussicht auf einen Friedensschluß.

Bei Abschließung von Waffenstillstands-Verträgen ist hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Bestimmung des Anfangs- und Ablaufstages, z. B. vom . . . bis . . ., oder Bestimmung der Dauer nach Zeittheilen, z. B. daß der Waffenstillstand 12 Tage, 2 Wochen hindurch von einem gewissen Datum an gerechnet, dauere. Wäre der Waffenstillstand auf einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, so muß festgesetzt werden, wie lange vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten die Aufkündigung erfolgen soll.
2. Bestimmung, ob der Waffenstillstand sich auf alle Truppen und auf das ganze von denselben besetzte Gebiet, einschließig der Festungen erstrecke, oder ob hierbei Beschränkungen einzutreten haben.
3. Festsetzung der Demarcations-Linie, d. i. Bestimmung jener Grenzlinie, welche von keinem der streitenden Theile während der Dauer des Waffenstillstandes überschritten werden darf. Gewöhnlich werden Terrain-Gegenstände dazu gewählt wie fließende Gewässer, Höhenzüge, Wälder, Straßen, Ortschaften.

4. Soll ein Ort, eine Terrainstrecke geräumt werden, so ist die Straße für die Bewegung vorzuzeichnen, wie auch in Bezug auf die Mitnahme der Vorräthe, der Kranken u. s. w. eine Vereinbarung zu treffen. Zur größeren Sicherheit werden dem abziehenden Theile Commissäre mitgegeben, welche die Einhaltung der Bedingungen überwachen.
5. Wird der Waffenstillstand zwischen einer Festung und einer Belagerungs-Truppe geschlossen, so wird der Besatzung ein gewisser Umkreis bestimmt, welcher nicht überschritten werden darf; auch wird bedungen daß keine Herstellung der beschädigten Festungswerke vorgenommen werde, keine Zuzüge von Truppen oder Zuschübe von Munition und Proviant erfolgen.

Conventionen werden der ganzen Papierbreite nach geschrieben, die sonstigen Förmlichkeiten stimmen mit jenen der Capitulationen überein.

Unter Conventionen werden auch Verträge zwischen zwei Mächten behufs gegenseitiger Cooperation der Armeen verstanden, wobei die Fälle und die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützung (des Zusammenwirkens) vereinbart werden.

Eine Gattung der Conventionen bilden endlich die Subsidien-Tractate, worunter man Verträge versteht, auf Grund welcher einer kriegführenden Macht gegen ein festgesetztes Aequivalent Truppen zur Disposition gestellt werden.

Beispiel 33, Seite 266.

c) Cartelle.

Cartelle sind Vereinbarungen zweier kriegführenden Parteien zum Austausch der Gefangenen, Deserteure, wie nicht minder Uebereinkünfte zur Regelung der Postverbindung und des Handels, zur ungehinderten Passirung der Reisenden u. s. w.

Den Austausch der Gefangenen betreffend, gilt die gradweise Auswechslung. Wo dies nicht thunlich ist, wird für Gefangene höheren Grades eine größere Anzahl Gefangener minderen Grades gerechnet.

Die Form dieser Uebereinkünfte gleicht jener der Waffenstillstandsverträge.

Unter Cartellen werden auch Staatsverträge behufs Auslieferung von Verbrechern verstanden.

Beispiel 34, Seite 268.

d) Schutzbriefe.

Schutzbriefe (Schutzscheine, auch todte Sauve-garde zum Unterschied von den Schutzwachen so genannt) sind vom commandirenden General oder dessen Stellvertreter ausgefertigte Documente, welche dazu dienen, Staats-, öffentliches oder Privatgut vor Plünderung, Zerstörung oder vor Rechtswidrigkeiten und strenger Behandlung, wie es der Kriegsgebrauch mit sich bringt, zu bewahren, einzelnen Individuen Sicherheit der Person zu gewähren, Individuen oder Körperschaften von Geld- oder Natural-Leistungen und anderen Lasten auszunehmen.

Um Mißbräuche hintanzuhalten, werden Schutzbriefe nur von der Person des Befehlshabers oder von dessen Stellvertreter ausgestellt und mit fortlaufenden Nummern nach der Aufeinanderfolge ihrer Ausfertigung versehen. Schutzbriefe sind nur insofern Verträge zu nennen, als bei Ausfertigung derselben dem Feinde stillschweigend das gleiche Recht zugestanden wird. Schutzbriefe können entweder [illegible] zurückbleibenden Sauve-garde zur Einhändigung an der [illegible] auch [illegible] treffenden Person, für welche dieses Document Si[illegible] soll, geben werden.

Die Form eines Schutzbriefes gleicht jener einer anderen Correspondenz mit dem Feinde. Man richtet den Inhalt an die Person des feindlichen Commandanten, wenn dessen Name bekannt ist, oder überhaupt an das betreffende Commando der feindlichen Abtheilung.

Schutzbriefe, welche einzelnen Personen zum Zwecke ihrer ungehinderten Passirung ausgestellt werden, heißt man Geleitscheine (Sichergeleite). Ihre Ausfertigung erfolgt in der Form von Reise-Documenten.

Beispiel 35—38, Seite 268—269.

Beispiele.

1.

K. k. Regiment . . . . . .
Nr.

An
den löblichen Magistrat der Stadt N.
hier.

Aus Anlaß der von mehreren Herren Officieren des Regimentes vorgebrachten Beschwerde über die nicht entsprechende Unterkunft, welche denselben in den von der Gemeinde zugewiesenen Quartieren geboten ist, sah sich das Regiments-Commando bemüßigt, eine commissionelle Erhebung der Mängel anzuordnen, wobei sich herausstellte, daß die Klagen der betreffenden Herren Officiere vollkommen berechtigt sind.

Die im N. Viertel gelegenen Quartiere sind wegen ihrer niederen Lage und der Nähe an dem Ueberschwemmungs-Gebiet des N. Flusses feucht und gesundheitsschädlich, während die im O. Viertel befindlichen Wohnungen bei der großen Entlegenheit von der N. Caserne, Unzukömmlichkeiten für die darin untergebrachten Herren Officiere mit sich bringen.

Indem man dem löblichen Magistrat das über diese Quartier-Uebelstände ./. aufgenommene Commissions-Protokoll in der Anlage mittheilt, stellt man das diensthöfliche Ansuchen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß den betreffenden Herren Officieren zuversichtlich noch im Laufe dieser Woche, in jeder Beziehung entsprechende, competenzmäßige Quartiere zugewiesen werden, wobei das Regiments-Commando zur gegenseitigen Versicherung sowohl der Gemeinde als der bezugsberechtigten Parteien, vor Uebernahme dieser Quartiere eine commissionelle Besichtigung derselben vornehmen lassen wird, bei welchem Acte sich auch der löbliche Magistrat durch einen Delegirten vertreten lassen wolle.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

2.

K. k. Stations-Commando in N.
Nr.

An
das löbliche k. k. Polizei-Commissariat
hier.

In der dem hiesigen Truppen-Spitale gegenüber liegenden Schenke zum . . .
. . nahe allnächtlich Zechgelage von so geräuschvollem Charakter statt, daß
. . uhe der Kranken in einer für den leidenden Zustand derselben bedenk-
. . tört wir

Insbesondere ist dies der Fall an Sonn- und Feiertagen, wo das lärmende Treiben der zahlreichen Besucher bis zur Zügellosigkeit ausartet und nicht selten bis in die Morgenstunden anhält.

In Folge dessen beehrt man sich an das löbliche k. k. Polizei-Commissariat das diensthöfliche Ansuchen zu stellen, im wohlbegründeten Interesse der, einer jeden Heilanstalt zu widmenden Rücksichten, den beregten Uebelstand, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, dennoch durch polizeiliche Vorkehrungen auf das geringste Maß zu beschränken.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

3.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

Note.

Nachdem das Bataillon angewiesen wurde, bereits im nächsten Monate mit den scharfen Schießübungen zu beginnen, die Acquisition und Adaptirung eines hiezu geeigneten Platzes aber eine weit über diesen Zeitpunkt hinausreichende Frist in Anspruch nehmen würde, wendet man sich in Folge höherer Ermächtigung an den löblichen Magistrat mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, der Garnison ausnahmsweise für die diesjährigen Schießübungen die Benützung der bürgerlichen Schießstätte an zwei Tagen jeder Woche, deren Festsetzung der löbliche Magistrat veranlassen wolle, zu gestatten.

Inwiefern es dabei auf eine Vergütung für die in Rede stehende Benützung des erwähnten Schießplatzes von Seite des Aerars gegenüber der Schützengesellschaft anzukommen hätte, sieht das Bataillons-Commando den diesfälligen Eröffnungen entgegen, indem es sich gleichzeitig verpflichtet, jede sowohl durch den natürlichen Gebrauch als auch durch Zufall herbeigeführte Beschädigung an dem Schießstande und Kugelfange, vollständig herzustellen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

An
den löblichen Magistrat
hier.

4.

K. k. Truppenkörper . . . . .
Nr.

Res.

An
das löbliche k. k. Graf N. . . . Linien-Infanterie-Regiments-Commando
zu N.

Durch die mit der hohen Circular-Verordnung . . . . . anbefohlene Aufstellung der . . . Bataillone bei den zum Bereich der . . . . Armee gehörenden Linien-Regimentern ergibt sich auch bei dem löblichen Regimente durch die Creirung der für dieses Bataillon erforderlichen Officiere, ein bedeutendes Officiers-Avancement. Da sich im obigen (Bataillon, Regiment) mehrere Cadeten befinden, welche sowohl nach dem Grade ihrer militärischen Ausbildung, ihrer Befähigung im allgemeinen, nach ihrer langen Dienstzeit gleichwie nach ihrer vorzüglichen Conduite und Auszeichnung vor dem Feinde, die Beförderung zu Oberofficieren in hervorragender

Weise verdienen, beehre ich mich dem löblichen Regiments-Commando den Antrag zu stellen, bei dem obenerwähnten, im Regimente stattfindenden Avancement auf ⁄. die in dem beigeschlossenen Beförderungs-Vorschlage enthaltenen Individuen geneigtest reflectiren zu wollen.

Durch die Berücksichtigung dieses Vorschlages fände ebenso die vorzügliche Qualification der betreffenden Individuen einen aneifernden Lohn, als anderseits auch das löbliche Regiment aus dieser Acquisition, im Interesse des Dienstes unbezweifelt Gewinn ziehen würde.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

5.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Kreisamt
hier.

Ueber das Vorleben des hierseitigen Feldwebels N. N., welcher vor seinem freiwilligen Eintritte in den Militärverband im Amtsbezirke des löblichen Kreisamtes auf der Herrschaft N. als . . . . angestellt (bedienstet) war, ermangelt das Regiments-Commando jeder Kenntniß.

Da es im Interesse des Dienstes wie nicht minder des genannten Feldwebels wäre, in dieser Beziehung einige Daten zu gewinnen, beehrt man sich an das löbliche Kreisamt das diensthöfliche Ansuchen zu stellen, in dieser Richtung die geeigneten Erhebungen zu pflegen, insbesondere aber sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß das Vorleben dieses Individuums, sowohl was dessen politische Gesinnung als die Unbescholtenheit seines Charakters anbelangt, ein makelloses war.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

6.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. . . . . Regiments-Commando
hier.

Um die im Regimente nothwendigen Reparaturen der Feuergewehre, wegen des am . . . . erfolgenden Abmarsches schneller (rechtzeitig) zu beenden, beehre ich mich das löbliche Regiments-Commando zu ersuchen, daß ein Theil der Reparaturen, beziehungsweise die Herstellung von . . . . Gewehren durch den Büchsenmacher des löblichen Regimentes gegen Erfolglassung des systemmäßig entfallenden Reparatur-Pauschales bewirkt werde.

N. am . . . . N. N.

7.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. . . . . Regiments-Commando
hier.

Dem von dem löblichen Regiments-Commando ausgedrückten Wunsche wird auf das bereitwilligste entsprochen und es ergeht unter einem für die beiden beim

Stabe befindlichen Büchsenmacher der Befehl, die Reparatur der ihnen vom löblichen Regimente in der angedeuteten Anzahl übergebenen Feuergewehre, bei Einstellung aller im eigenen Regimente nicht gerade unaufschieblichen Arbeiten, mit der größten Beschleunigung zu bewerkstelligen.

N. am ....

N. N.
(Charge.)

8.

K. k. .... Feldjäger-Bataillon Nr. ...
Nr.

An
das löbliche k. k. Bezirksamt
hier.

Die plötzliche und schwere Erkrankung des den chefärztlichen Dienst im hiesigen Truppen-Spitale versehenden Herrn Oberarztes Doctor N. N. und der stets zunehmende Krankenstand, erheischen bis zum Einlangen des bereits angesuchten Ersatzes eine momentane Supplirung des chefärztlichen Dienstes durch einen Civilarzt.

Man beehrt sich deshalb an das löbliche Bezirksamt das diensthöfliche Ansuchen zu richten, dem obigen Bataillon zu dem angedeuteten Zwecke mit möglichster Beschleunigung einen Civilarzt zur Verfügung zu stellen, welchem die stellvertretende Ausübung des chefärztlichen Dienstes auf die voraussichtlich nur sehr kurze Dauer bis zum Eintreffen eines Militär-Arztes, mit Beruhigung anvertraut werden kann.

N. am ....

N. N.
Major.

9.

K. k. .... Regiment ....

An
die löbliche Direction der ...... Eisenbahn
zu N.

Noch unterm .... habe ich mich wegen Anstellung des hierseitigen Feldwebels N. N. bei der ...... Eisenbahn an die löbliche Direction gewendet, welchem Ansuchen jedoch bei dem Umstande, daß der Ausbau der Strecke von N. nach N. damals noch zweifelhaft war, nicht entsprochen werden konnte.

Da aber gegenwärtig der Bau der erwähnten Linie bereits entschieden ist und demnächst auch zur Ausführung derselben geschritten werden dürfte, beehre ich mich dieses Ansuchen zu erneuern und den in Rede stehenden Bewerber bei seinen gründlichen Kenntnissen im Administrations- und Verrechnungsfache unter Anschluß ·/. seiner Conduite- und Qualifications-Liste ·/. der löblichen Direction für eine seiner Verwendbarkeit entsprechende Anstellung in Antrag zu bringen.

Feldwebel N. hat die vorgeschriebene Linien-Dienstpflicht vollstreckt, es unterliegt somit seine augenblickliche Entlassung vom Regimente keinem Anstande.

N. am ....

N. N.
Oberst.

10.

K. k. Militär-Stations-Commando zu N.

Nr.

An
den löblichen Magistrat
hier.

In Erledigung der geehrten Zuschrift vom . . ., die Beschwerde des Försters N. N. gegen den pensionirten k. k. Herrn Hauptmann und Wirthschafts-Besitzer N. N. betreffend, wird dem löblichen Magistrat nach Einvernehmung des k. k. Kreisgerichtes eröffnet, daß gar kein Grund zu der angesuchten strafgerichtlichen Amtshandlung wegen vorgeblicher gefährlicher Drohung und Verhinderung in Ausübung des städtischen Jagdrechtes vorhanden ist. Es ist zwar das Jagen auf Saaten und angebauten Feldern verboten, jedoch wegen der Unschädlichkeit für die Feldfrüchte und mit Rücksicht auf die sonstige gänzliche Vereitelung des Jagdbetriebes gestattet, ausnahmsweise die mit Mais, Kartoffeln, Rüben und anderen in weiteren Abständen gezogenen Gewächsen bestellten Culturorte, die Wintersaaten im Falle größerer Nässe ausgenommen, ferner die Raine der Felder bei Ausübung der Jagd zu betreten.

Förster N. N. ist mit seiner Klage im Unrecht, da seine Weidjungen Felder, welche mit Buchweizen und Futtermais bebaut waren, betraten und die jungen Pflanzen beschädigten.

Hievon wird der löbliche Magistrat mit dem Ersuchen verständigt, dem untergebenen Jagd-Personale ein anständigeres Benehmen zu empfehlen, da die herausfordernden Aeußerungen der erwähnten Weidjungen hauptsächlich den Anlaß zu den, dem pens. Hauptmann N. zur Last gelegten gefährlichen Drohungen gegeben haben.

N. am . . . .

N. N.
Oberstlieutenant.

11.

K. k. Militär-Stations-Commando in N.

Nr.

An
das löbliche k. k. N. Regiments-Commando
zu N.

Die hierorts ansäßige . . . . . . Witwe N. N. ist beim obigen Stations-Commando bittlich geworden, ihrem Sohne, dem bis zur Exercirzeit in N. beurlaubten Corporal N. N. des jenseitigen Regimentes, eine weitere Urlaubsverlängerung auf . . . . zu erwirken, da sie derselbe durch seinen Erwerb als . . . . wozu er hier reichlich Gelegenheit findet, unterstützt, während sie bei der Einrückung ihres Sohnes dem drückendsten Mangel preisgegeben wäre.

·/. Da das beigeschlossene o[illegible] die materiellen Verhältnisse der genannten Witwe wirklich [illegible]ildert und die Thatsache

der Unterstützung von Seite ihres Sohnes bestätigt, beehrt man sich das Ansuchen der Bittstellerin dem löblichen Regiments-Commando zur geneigten Gewährung anzuempfehlen.

N. am . . . .

N. N.
Oberstlieutenant.

12.

K. k. . . . . (Regiment.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Militär-Stations-Commando
zu N.

Dem geschätzten Ansinnen vom . . . . Nr. . . entsprechend, wird dem Corporal N. N. mit Rücksicht auf die geltend gemachten Gründe noch eine weitere Urlaubserstreckung auf die Dauer von . . . . gewährt, dem löblichen Stations-Commando aber zugleich eröffnet, daß eine weitere Ausdehnung des Urlaubes bei dem Mangel an Chargen und dem angestrengten Loco-Dienste durchaus unthunlich erscheint, wornach auch ein möglicherweise erneuert angebrachtes Ansuchen der Witwe N. N. in directer Erledigung abschlägig beschieden werden wolle.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

13.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Kreisgericht
zu N.

Bei einem am . . . . durch eine Streif-Patrouille des Regimentes verübten Einbruche auf dem Landsitze des Grafen N. N. zu N. wurden von den bereits in Untersuchungshaft befindlichen Thätern mehrere werthvolle Gegenstände und Pretiosen entwendet, die nach den zu Protokoll gegebenen Aussagen derselben noch an dem Tage der begangenen That an einzelne Einwohner von C., welche die erwähnten Thäter jedoch weder zu nennen noch zu beschreiben im Stande sind, verkauft wurden.

Da dem Regiments-Commando sehr daran gelegen ist, diese Gegenstände wieder in den Besitz des Eigenthümers gelangen zu lassen, beehrt man sich das löbliche Kreisgericht unter Anschluß der bezüglichen Consignation, welche die nähere Beschreibung der gestohlenen Effecten enthält, zu ersuchen, im eigenen Amtsbezirke die entsprechenden Nachforschungen geneigtest veranlassen und das diesfällige Resultat hierher bekannt geben zu wollen.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

14.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche . . . . . . Regiments-Commando
hier.

Die bedauerlichen Rauf-Excesse, welche am . . . . zum wiederholten Male zwischen der hierseitigen Mannschaft und jener des löblichen Regimentes vorkamen, machen es nothwendig, sowohl mittelbar als unmittelbar geeignete Maßregeln zur Fernhaltung ähnlicher Zwischenfälle zu ergreifen.

Abgesehen von den moralisch vorbeugenden Vorkehrungen durch Belehrung der Mannschaft über ihre kameradschaftliche Stellung und durch Belebung des Gemeingeistes, habe ich es anderseits für angemessen erachtet, gegen jede Ausschreitung der obigen Art die Abstrafung des betreffenden Mannes, wofern der Fall nicht gar zu einer gerichtlichen Behandlung Anlaß geben sollte, durch körperliche Züchtigung in dem höchsten Ausmaß der Disciplinar-Befugniß, bei Chargen aber die unnachsichtliche Degradirung, anzudrohen. Ueberdies habe ich vorläufig das Ausbleiben über den Zapfenstreich bei Leuten von zweifelhafter Conduite gänzlich eingestellt und ebenso sämmtlicher Mannschaft den Besuch des außerhalb der Linie gelegenen Wirthshauses . . . . . . woselbst die beiden eingangs erwähnten Conflicte stattgefunden, bis auf weiteres untersagt.

Indem ich dem löblichen Regiments-Commando von diesen hierseits getroffenen Verfügungen Mittheilung mache, glaube ich dasselbe im beiderseitigen Interesse zu ähnlichen Maßnahmen auffordern zu müssen, damit die Mannschaft auch durch die in dieser Richtung bei beiden Truppenkörpern herrschende Uebereinstimmung von dem Ernst überzeugt werde, mit dem man künftig ähnlichen Ausschreitungen zu begegnen die Absicht hat.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

15.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.

Nr.
Res.

An
Seine Hochgeboren
den
Herrn Grafen N. von N., k. k. Kämmerer ꝛc. ꝛc.
zu N.

N. am . . . .

Nach einer Anzeige des Stations-Commandos zu N. haben E. H. die Stelle, an welcher nach dem Gefechte am

. . . die von unserer Seite Gefallenen bestattet wurden, einfrieden lassen und sowohl durch die Errichtung einer monumentalen Denksäule, als durch äußere Ausstattung des Raumes, der letzten Ruhestätte dieser, fern von ihrer Heimat gebliebenen Krieger, in einer der Bedeutung des Ortes würdigen Weise, bleibende Weihe gegeben.

Euer Hochgeboren haben durch diesen Act nicht nur einen sprechenden Beweis edler Theilnahme und Menschenliebe geliefert, sondern durch die Pietät, mit welcher Hochdieselben das Andenken der im Kampfe für die Sache des Thrones und Vaterlandes gefallenen Streiter ehrten, in hochsinniger Weise Ihre treue, echt patriotische Gesinnung bewährt.

Indem ich unter einem diese Thatsache zur Kenntniß der mir vorgesetzten höheren Stelle bringe, kann ich dem inneren Drange nicht widerstehen, Euer Hochgeboren im Namen aller, welche um die hier ruhenden braven Kämpfer trauern, den innigst empfundenen Dank mit der Ueberzeugung auszusprechen, daß derselbe in den Herzen aller Waffengenossen ungetheilten Nachhall finden wird.

N. N.
General-Major.

16.

K. k. Streif-Corps des . . . .

Nr.
———
Res.

An
das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. Grafen von N.
zu N.

Den mir zugekommenen sicheren Nachrichten zufolge, hat das bei N. stehende feindliche Corps, ... Mann stark, nachdem es in den Ortschaften N. und N. bedeutende Requisitionen ausgeschrieben und den Zuschub derselben nach N. für die dortigen Cernirungs-Truppen angeordnet, seinen Marsch in nördlicher Richtung auf der Straße von N. eingeschlagen, wodurch unsere in O. aufgestellten Depots bei der geringen Stärke der dortigen Besatzungs-Truppe gefährdet erscheinen.

Da ich eben den Auftrag erhalten habe, mit Sistirung jeder anderen Unternehmung, den erwähnten Convoi aufzuheben, dann aber zu der mobilen Colonne des Herrn Feldmarschall-Lieutenants N. N. zu stoßen, so bin ich außer Stande, die in O. befindlichen Depots durch Verstärkung der Besatzung zu decken.

Bei dem Umstande, daß der durch die löbliche Brigade occupirte Terrainabschnitt beinahe gänzlich vom Feinde gesäubert ist und demnach ein Theil der Truppen verfügbar sein dürfte, beehre ich mich, das löbliche Brigade-Commando aufzufordern, durch Entsendung einer entsprechenden Truppenabtheilung für die Sicherung der mehrfach genannten Depots Sorge zu tragen.

Als nächste und bequemste Communication nach O. ist die über M. und S. führende Straße anzusehen, auf welcher der Marsch in . . . Stunden zurückgelegt werden kann.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

17.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.

Nr.

Res.

An
das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

Heute morgens . . . Uhr hat der Feind in der Stärke von . . . den N. Fluß bei N. überschritten und lagert bei dem letztgenannten Orte, indem er seine Vorposten bis S., nur . . . Meilen von meiner Stellung entfernt, vorschob, was auf einen bevorstehenden Angriff schließen läßt. Da ich bei der, durch das letzte Gefecht erlittenen Schwächung meiner Brigade und der unzureichenden Anzahl Geschütze, die nach Detachirung eines Streif-Commandos gegen N. nur noch . . . Stück beträgt, meine Stellung in A. unmöglich halten kann, ziehe ich mich soeben nach B. zurück und erbitte mir unter einem vom löblichen Brigade-Commando nach Möglichkeit durch unverweilte Entsendung von . . . Geschützen und mindestens zwei Bataillonen Infanterie einen Succurs, wenn ich nicht zum großen Nachtheil für unsere Operationen den Besitz des sehr wichtigen Punktes von B. dem Feinde überlassen oder die Brigade dem mehr als zweifelhaften Erfolge eines Gefechtes mit einem weit überlegenen Gegner aussetzen soll. Bei der Größe der Verantwortlichkeit, welche ich in beiden Fällen auf mich nehme, kann ich nicht umhin, mein Ersuchen um schleunige Unterstützung in der dringendsten Weise zu erneuern und gebe dem löblichen Brigade-Commando auch gleichzeitig die bedeutsamen Vortheile zu bedenken, welche aus einem gemeinsamen Vorgehen gegen den Feind für unsere Waffen anzuhoffen sind.

Der mit der Uebergabe dieser Zuschrift beauftragte Herr Oberlieutenant N. N. ist gleichzeitig zur Empfangnahme der mündlichen oder schriftlichen Erwiederung des löblichen Brigade-Commandos angewiesen und hat zuversichtlich heute noch hier einzutreffen.

N. am . . . . um . . Uhr morgens.

N. N.
General-Major.

18.

K. k. Truppen-Brigade des Generals-Majors N. N.

Nr.
Res.

An
die löbliche k. k. Truppen-Brigade des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

Trotz der forcirten Märsche, unter welchen ich die . . . Meilen lange Strecke von C. bis D. binnen . . . Tagen zurücklegte, bin ich nicht im Stande, am . . . Z. zu erreichen, da ich wegen der bei X. aufgehobenen Communication über den N. Fluß mit einem Umweg von . . . . Meilen die Richtung über R. zu nehmen gezwungen bin, anderseits auch die unter meinem Commando stehenden Truppen zum größten Theile aus jungen Mannschaften gebildet sind, deren sehr erschöpfte Kräfte eine noch stärkere Anspannung nicht mehr zulassen.

Aus den hier angeführten Gründen wird es mir erst am . . . . möglich werden in N. einzulangen. Sollte die Stellung Euer Hochwohlgeboren bei Z. mit den verfügbaren Truppen bis dorthin nicht haltbar sein, so müßten sich Hochdieselben nach meinem Dafürhalten auf das linke L. Ufer zurückziehen und bis zu meiner Ankunft den Uebergang bei K. behaupten, von wo aus sodann das Ergreifen der Offensive keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen würde.

N. am . . . .

N. N.
General-Major.

19.

K. k. (Commando.)
Nr.

An
Seine Hochwohlgeboren
den
. . . . . . schen Herrn General N. N.,
Commandanten der Cernirungs-Truppe
vor N.

zu N.

N. am . . . .

Vom Standpuncte der Menschlichkeit erscheint es geboten, mehrere Kranke, auf deren Zustand die hiesigen klimatischen Verhältnisse von entschieden verderblichem Einflusse sind, in das Innere des Landes zu transportiren, da nach dem ärztlichen Ausspruch, der Ortswechsel noch als das

letzte Mittel ihrer möglichen Heilung angesehen werden muß. Die Zahl dieser Kranken beläuft sich auf . . . ., darunter befinden sich . . . . . Officiere.

Bei der humanen Denkungsart, welche ich bei Euer Hochwohlgeboren vorauszusetzen allen Grund habe, stelle ich das Ersuchen, den erwähnten Kranken nebst der sie begleitenden Wartmannschaft den ungehinderten Abzug aus der Festung nach N. zu gestatten und gleichzeitig zur Sicherung derselben eine Schutzwache zu bewilligen, welche den Transport bis zu dem nächstgelegenen Orte unserer Truppenaufstellung zu geleiten hätte.

Ich bin bereit, die Gewährung meines Ansuchens von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, deren gefällige Eröffnung ich bei der Dringlichkeit der Umstände zu beschleunigen angelegentlichst ersuche.

Ich bin hochachtungsvoll
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster

N. N.
General-Major.

20.

K. k. (Commando oder Name und Charge).
Nr.

An
Seine . . . .
den
. . . . Herrn General
N. N.
ꝛc. ꝛc.
zu N.

N. am . . . .

Da es bei dem nahe bevorstehenden Friedensschlusse im beiderseitigen Interesse liegen dürfte, einen mehrtägigen Waffen-Stillstand abzuschließen, glaube ich dem Wunsche Euer . . . . entgegenzukommen wenn ich Hochdieselben einlade, behufs Verabredung der betreffenden Bedingungen morgen um . . . Uhr in dem Orte N. einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen höheren Officier [illegible] zu lassen, für wel[illegible] chen
Ge[illegible]

Bei diesem Anlasse glaube ich Euer . . . . gleichzeitig aufmerksam machen zu müssen, daß es wegen der Ungewißheit des Zeitpunktes, wann die, verbürgten Nachrichten zu Folge bereits angeknüpften Friedensunterhandlungen zum Abschluß gedeihen dürften, angemessen wäre, die Dauer des Waffenstillstandes vorläufig nicht zu präcisiren und nur für den Fall der Aufkündigung einen gewissen Termin zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten festzusetzen.

N. N.
(Charge.)

21.

K. k. (Commando oder Charge und Name des Schreibenden).
Nr.

An
Seine Excellenz
den . . . .
(folgt der Titel)
zu N.

N. am . . . .

Ungeachtet nach dem Punkte . . . der am . . . abgeschlossene Waffenstillstand im Bereiche des ganzen von Eurer Excellenz commandirten Corps kundgemacht und die Demarcations-Linie genau bezeichnet wurde, ereignete es sich dennoch, daß gestern ein feindliches Cavallerie-Picket von . . . . . Mann unter Commando eines Oberoffiziers bis N., also mit Ueberschreitung des neutral erklärten Gebietes nahezu 1000 Schritte einwärts des von den kaiserlichen Truppen besetzten Terrains in der Absicht erschien, daselbst eine Fouragirung vorzunehmen.

Der wiederholte Zuruf der Vorposten war nicht genügend, das gedachte Picket zur Rückkehr zu veranlassen, diese erfolgte erst, als über das von einer Vedette abgegebene Feuer eine starke Abtheilung dem Detachement entgegenrückte, wobei es zu einem Conflicte kam, in Folge dessen von unserer Seite drei Mann getödtet, zwei verwundet wurden, während die . . . . Truppen . . . . Mann verloren.

Obgleich ich vermuthe, daß dieser Fall lediglich auf einer Eigenmächtigkeit

des Commandanten der erwähnten Abtheilung beruht, kann ich doch nicht umhin, E. E. hiervon Nachricht zu geben, um einerseits das Ansehen des abgeschlossenen Kriegsvertrages nach seinem ganzen Umfange und nach allen seinen Consequenzen aufrecht zu erhalten, anderseits Garantie zu empfangen, daß ähnliche Ereignisse, welche für beide Theile bedenkliche Folgen haben können, künftig ferngehalten werden.

Zur besseren Vorsicht habe ich unter einem im Bereich der von mir commandirten Truppen verschärfte Befehle über die strenge Einhaltung aller durch den Waffenstillstand auferlegten Bedingungen erlassen und Sorge getragen, daß von Seite der kaiserlichen Truppen kein Vertragsbruch begangen werde.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung aufrichtiger Hochachtung, mit der ich mich zeichne

Eurer Excellenz
ergebenster
N. N.
(Charge.)

22.

An
Seine Excellenz
den........ Herrn General-Lieutenant
N. N.,
Commandanten der .... Armee
zu N.

N. am ....

Durch die am ... bei O. ausgewechselten Kriegsgefangenen ist mir zur Kenntniß gekommen, daß das Loos derselben während ihrer Gefangenschaft in Bezug auf Unterkunft und Subsistenz ein sehr hartes gewesen und auch die allgemeine Behandlung im Widerspruch zu den humanen Grundsätzen stand, welche in dieser Beziehung heute bei allen Armeen geltend sind.

Obgleich ich annehme, daß dieses zu einer Beschwerde gerechten Anlaß gebende Verfahren mehr oder weniger nur als ein Aus[illegible]zusehen ist, kann ich doch ni[illegible]erksamkeit Eurer

Excellenz auf diesen Umstand zu lenken, theils um Hochdenselben die gewiß erwünschte Gelegenheit zu geben, die unterstehenden Truppen-Commandanten für solche Willkürlichkeiten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits für die Zukunft durch entsprechende Maßregeln ähnlichen Mißbräuchen vorzubeugen.

Ich glaube Eure Excellenz nicht erst versichern zu müssen, daß die von Seite der .... Truppen in unseren Händen befindlichen Kriegsgefangenen die beste Behandlung erfahren und auch die oben erwähnte bedauerliche Thatsache durchaus nicht zum Anlaß dienen wird, von der bisherigen Gepflogenheit abzuweichen.

Gleichwohl aber werden es Eure Excellenz als eine durch die Umstände gebotene, gerechte Maßregel anerkennen müssen, wenn ich im Falle einer wiederholt vorkommenden Klage über die unziemende Behandlung der Kriegsgefangenen unseres Heeres Repressalien üben und im gleichen Maße das Schicksal der in unseren Händen befindlichen Kriegsgefangenen der .....schen Armee verschlimmern würde.

Empfangen Eure Excellenz bei diesem Anlasse den Ausdruck der uneingeschränktesten Hochachtung, mit der ich verharre

Eurer Excellenz

gehorsamster

N. N.

Feldzeugmeister.

23.

Schreiben des Prinzen Albert von Sachsen an den Commandanten von Lille.

Herr Commandant!

Die Armee Seiner Majestät des Kaisers und Königs, die ich zu commandiren die Ehre habe, ist vor Ihren Thoren; die Batterien sind aufgeführt. Die Menschlichkeit gebietet mir, Sie und Ihre Garnison aufzufordern, mir die Stadt und Citadelle von Lille zu übergeben, um Blutvergießen zu vermeiden. Sollten Sie dies verweigern, mein Herr, so würden Sie mich zwingen, wider meinen Willen eine reiche und bevölkerte Stadt zu bombardiren, die ich so gern zu schonen wünschte.

Ich ersuche Sie dringend um eine bestimmte Antwort.

Aus dem Lager von Lille den 29. September 1792.

Der Gouverneur und General-Capitain der österreichischen Niederlande

Prinz Albert von Sachsen.

24.

Schreiben des französischen Marschalls Davoust an den preußischen Feldmarschall Blücher.

Hauptquartier von la Villette 30. Juni 1815.

Herr Marschall!

Ihre Feindseligkeiten dauern fort, obgleich zufolge der abgegebenen Erklärungen die Beweggründe des Krieges, den die alliirten Monarchen mit uns führen, nicht mehr vorhanden sind, da der Kaiser Napoleon abgedankt hat.

Im Augenblicke, wo wir abermals auf dem Punkte stehen, Blut zu vergießen, erhalte ich von dem Herrn Herzog von Albufera die telegraphische Depesche, von welcher ich Ihnen eine Abschrift übersende; ich verbürge mit meiner Ehre diesen Waffenstillstand. Alle die Gründe, welche Sie bewegen könnten, die Feindseligkeiten fortzusetzen, entfallen demnach, weil Sie von Ihrer Regierung keine andere Instruction erhalten können, als die österreichischen Generale von der ihrigen empfangen haben.

Ich richte demnach an Sie die ausdrückliche Forderung, die Feindseligkeiten einzustellen und einen Waffenstillstand einzuleiten. Ich kann nicht glauben, Herr Marschall, daß mein Begehren ohne Erfolg bleiben werde. Sie würden in den Augen Ihrer Landsleute eine große Verantwortung auf sich nehmen. Kein anderer Beweggrund als der, dem Blutvergießen ein Ende zu machen und das Interesse meines Vaterlandes, haben mir diesen Brief dictirt.

Wenn ich mich Ihnen mit dem Gedanken an Ihre Fähigkeiten auf dem Schlachtfelde gegenüberstelle, so werde ich die Ueberzeugung mit mir tragen, für die heiligsten Rechte zu kämpfen, für die Vertheidigung und Unabhängigkeit meines Vaterlandes — und welches dann auch immer das Resultat sein möge, ich werde Ihre Achtung verdienen.

Genehmigen u. s. w.

(Gezeichnet) Marschall Davoust.

25.

Antwortschreiben des preußischen Feldmarschalls Blücher an den französischen Marschall Davoust.

Mein Herr Marschall!

Es ist irrig, daß zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich alle Ursachen zum Kriege aufgehört haben, weil Napoleon dem Throne entsagt habe; dieser hat nur bedingungsweise entsagt, nämlich zu Gunsten seines Sohnes, und der Beschluß der vereinigten Mächte schließt nicht allein Napoleon, sondern auch alle Glieder seiner Familie vom Throne aus. Wenn der General Frimont sich berechtigt geglaubt hat, einen Waffenstillstand mit dem ihm gegenüberstehenden feindlichen General zu schließen, so ist dies kein Motiv für uns, ein Gleiches zu thun. Wir verfolgen unseren Sieg, Gott hat uns die Mittel und den Willen dazu verliehen.

Bedenken Sie wohl, Herr Marschall, was Sie thun, und stürzen Sie nicht abermals eine Stadt [illegible] n Sie wissen, was der erbitterte Soldat sich erlauben würde, [illegible] mit Sturm genommen würde.

Wollen Sie die Verwünschungen von Paris wie jene von Hamburg auf sich laden?

Wir wollen in Paris einrücken, um die rechtlichen Leute in Schutz zu nehmen gegen die Plünderung, die ihnen von Seite des Pöbels droht. Nur in Paris kann ein zuverlässiger Waffenstillstand geschlossen werden. Sie werden, Herr Marschall, gewiß nicht unser Verhältniß zur Bevölkerung verkennen.

Im übrigen, Herr Marschall, mache ich Sie aufmerksam, daß wenn Sie mit uns unterhandeln wollen, es sonderbar ist, unsere mit Briefen und Aufträgen gesendeten Officiere gegen das Völkerrecht zurückzuhalten.

In den gewöhnlichen Formen conventioneller Höflichkeit habe ich die Ehre mich zu nennen,

Herr Marschall,

Ihren ergebenen Diener

Blücher.

26.

Schreiben des Herzogs von Wellington an den Marschall Soult.

Oporto, am 2. Mai 1809.

Herr Marschall!

Sie werden wissen, daß Sie in dieser Stadt eine große Zahl von Kranken und Verwundeten zurückgelassen haben, für welche, wie Sie überzeugt sein können, ich die größte Sorge tragen werde. Soviel es in meiner Macht steht, wird ihnen niemand ein Leid zufügen. Sie haben jedoch vergessen, Sanitäts-Officiere bei ihnen zurückzulassen, um sie zu pflegen. Ich glaube nicht, daß man sie den Aerzten der Stadt Oporto anvertrauen dürfe, und benachrichtige Sie, daß ich keine größere Zahl von Aerzten habe, als ich für den Dienst der unter meinen Befehlen stehenden Truppen benöthige.

Ich ersuche Sie demnach, eine hinreichende Anzahl derselben für die Behandlung der Kranken und Verwundeten, welche die französische Armee zurückgelassen hat, hierher zu senden, und verspreche Ihnen, daß dieselben, sobald sie die Kranken geheilt haben, zurückgesendet werden. Sie haben einige Officiere und Soldaten der englischen Armee zu Kriegsgefangenen gemacht, es würde mir sehr angenehm sein, mit Ihnen ein Austausch-Cartell zu vereinbaren für jene der französischen Armee, die sich in meinen Händen befinden.

Ich habe die Ehre 2c.

Arthur Welesley.

27.

Brief des französischen Capitains Régnard an den Commodore Napier.

Corvette Brillante, Beyrut 20. August 1840.

Herr Commodore!

Ich habe mit Bedauern eben ein Boot eines der Schiffe Ihrer Division bemerkt, das zur Durchsuchung eines französischen Handelsschiffes angesichts einer Kriegs-Corvette derselben Nation abging. Ich täusche mich wohl nicht, wenn ich dieses Vorgehen für den Fehlgriff eines Ihrer Officiere ansehe und annehme, daß man Ihren Befehlen vollkommen entgegengehandelt habe. Ich habe die Ehre, Sie

zu bitten, meine Meinung über das eben Vorgefallene festzustellen und wage zu hoffen, daß dieses Ansuchen mir einige Ansprüche auf Ihre Achtung geben werde.

Ich bin 2c.

Régnard.

28.

Antwortschreiben des Commodore Napier.

Linienschiff Sr. Majestät Powerful, Beyruth 20. August 1840.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang des Schreibens anzuzeigen, in welchem Sie mich in Kenntniß setzen, daß ein Boot der unter meinem Befehle stehenden Escadre an ein französisches Schiff angelegt habe.

Ich beeile mich, Sie zu versichern, daß dies ohne meinen Befehl und ohne mein Wissen geschehen ist, und ausschließlich auf einem Irrthum von Seite des betreffenden Officiers beruht.

Ich habe die Ehre u. s. w.

(Gezeichnet) Napier.

29.

Schreiben des königlich preußischen Generals York an den französischen Marschall Macdonald,

worin letzterem der Abfall der verbündeten preußischen Truppen vom Heere Napoleons, und die mit den Russen abgeschlossene Convention eröffnet wird.

Eure Excellenz!

Nach äußerst beschwerlichen Märschen ist es mir nicht möglich gewesen, selbe fortzusetzen, ohne auf meinen Flanken und im Rücken umfaßt zu werden. Dies hat mein Zusammentreffen mit Eurer Excellenz verzögert und da ich mich in die Lage versetzt sah, wählen zu müssen, ob ich den größten Theil meiner Truppen und sämmtliches Materiale, welches meine Verpflegung sicherte, verlieren, oder das Ganze retten wolle, so habe ich eine Convention abgeschlossen, nach welcher sich die preußischen Truppen in einem Theile von Ostpreußen sammeln, der durch den Rückzug der französischen Armee in der Gewalt der Russen ist.

Die preußischen Truppen werden ein neutrales Corps bilden, und sich keine Feindseligkeiten gegen eine der beiden Parteien erlauben. Die kommenden Ereignisse, welche durch die Unterhandlungen zwischen den kriegführenden Mächten herbeigeführt werden dürften, mögen ihr ferneres Schicksal bestimmen.

Ich beeile mich, Eure Excellenz von einem Schritte zu unterrichten, zu dem mich die dringendsten Umstände genöthigt haben.

Was auch die Welt für ein Urtheil über mein Betragen fällen mag, ich bin ohne Sorge in dieser Beziehung; die Pflichten gegen meine Truppen und die reiffste Ueberlegung schreiben es mir vor; es sind, wie auch der Schein sein möge, die reinsten Beweggründe, welche mich leiten. Indem ich Eurer Excellenz dies eröffne, habe ich meine Pflichten gegen Sie erfüllt, und bitte Sie, die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu sein,

Taurogen, den 30. December 1812.

Eurer Excellenz

gehorsamer Diener
von York,
General-Lieutenant.

30.

Schreiben des königlich preußischen General-Lieutenants von Massenbach an den französischen Marschall Macdonald, gleichfalls den Abfall seiner mit den Franzosen verbündeten Truppen anzeigend.

Eure Excellenz!

Der Brief des Generals von York wird Eure Excellenz bereits benachrichtigt haben, daß mein letztes Verfahren mir vorgeschrieben ist und ich nichts daran ändern konnte, weil die Vorsichtsmaßregeln, welche Eure Excellenz diese Nacht treffen ließen, mir anzukündigen schienen, daß Sie mich vielleicht mit Gewalt würden zurückhalten oder in den jetzigen Umständen die Truppen entwaffnen lassen wollen.

Es blieb mir kein anderes Mittel, als dessen ich mich bediente, um meine Truppen der Convention theilhaftig zu machen, welche der commandirende General (von York) unterzeichnet hat, und von der er mich heute morgens in Kenntniß setzte.

Eure Excellenz verzeihen, daß ich nicht selbst gekommen bin, um Sie von dem Vorgange zu unterrichten; es geschah, um mir eine meinem Herzen sehr schmerzhafte Empfindung zu ersparen, weil die Gefühle der Ehrfurcht und Hochachtung für die Person Eurer Excellenz, die ich bis an mein Ende bewahren werde, mich verhindert hätten, meine Pflicht zu erfüllen.

Ich kenne Eurer Excellenz Herz. Sie werden nicht zugeben, daß die armen Einwohner von Tilsit, die schon so viel während dieses unglückseligen Krieges gelitten haben, noch unglücklicher durch die Truppen, die gegenwärtig unter Eurer Excellenz Befehlen stehen, gemacht werden. Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner ungeheuchelten Hochachtung und größten Werthschätzung.

Tilsit, am 31. December 1812.

von Massenbach,
General-Lieutenant.

31.

Capitulation

der Festung Marienburg (Mariemont) im Ardennen-Departement.

Artikel 1. Die Festung Marienburg wird den Truppen Seiner Majestät des Königs von Preußen übergeben.

Artikel 2. Die Besatzung zieht den 30. Juli morgens um 9 Uhr mit Kriegsehren, fliegender Fahne, unter Trommelschlag und mit brennenden Lunten ab; sie ist nicht kriegsgefangen und behält die Freiheit, sich zu begeben, wohin es ihr gefällt; man wird ihr Pässe ertheilen, corps- oder compagnieweise und auch selbst für jeden Einzelnen, der in seine Heimath zurückzukehren wünscht. Die Besatzung legt die Waffen auf dem Glacis nieder; jedoch läßt Seine königliche Hoheit in Betracht der Tapferkeit, womit sie den Platz bis auf das äußerste vertheidigt haben, der Compagnie der Veteranen und einzelnen Detachements die Waffen, zwei Kanonen, jede mit vier Pferden bespannt, und einen bedeckten vierspännigen Wagen, doch unter der Bedingung, daß der Commandant sein Ehrenwort gibt, nichts darin wegzuschaffen als Privat-Eigenthum oder Gegenstände der Verwaltung.

Artikel 3. Die Officiere behalten ihre Degen, die Unterofficiere ihre Säbel, so auch die Mitglieder der Ehrenlegion. Alles Eigenthum der Officiere, Unterofficiere und Soldaten wird geschützt; die Compagnie der Veteranen, sowie die einzelnen Individuen begeben sich nach Paris.

Artikel 4. Die Besatzung erhält Quartier und Unterhalt, so wie Futter für die Officiers-Pferde, bis sie an ihre Bestimmung gelangt. Die nöthigen Transportsmittel werden denen, die nicht marschiren können, für ihre Person so wie auch zur Fortschaffung ihrer Habseligkeiten geliefert werden.

Artikel 5. Die Einwohner und Eigenthümer werden geschützt, und niemand kann wegen früher geäußerter Meinungen beunruhigt werden.

Artikel 6. Wenn sich in dieser Capitulation einige zweifelhafte Stellen befinden, sollen sie zu Gunsten der Besatzung ausgelegt werden.

Artikel 7. Die gegenwärtige Capitulation soll vierfach ausgefertigt werden.

Artikel 8. Sobald sie unterzeichnet ist, was auf der Stelle geschehen soll, werden preußische Officiere vom Geniewesen, von der Artillerie und Kriegsverwaltung in die Stadt gelassen, um die Papiere, Karten und Zeichnungen, die Magazine für das Geniewesen, die Artillerie, die Lebensmittel, die Kleidung und Rüstung, so wie die diesfälligen Cassen nach dem Inventarium in Empfang zu nehmen; zwei Officiere von der Besatzung werden bei Seiner königlichen Hoheit bis zum Abmarsch als Geißel bleiben.

Marienburg, am 28. Juli 1815.

(Gezeichnet) der Reichsritter, Ober-Commandant von Marienburg,
Alliot.

Der von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen
bevollmächtigte Oberst von Ploosen.

32.

Capitulation der Stadt Auxonne.

Artikel 1. Die Feindseligkeiten zwischen den Truppen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und der Garnison von Auxonne werden eingestellt.

Antwort. Genehmigt.

Artikel 2. Die österreichische Garnison, welche in die Stadt einziehen wird, verrichtet gemeinschaftlich den Dienst mit der jetzigen Garnison, bis zur Ankunft des von dem General Vignolles an Seine Excellenz den Kriegsminister abgeschickten Couriers, der das Schicksal der französischen Garnison entscheiden wird.

(Antwort.) Die französische Garnison mit allem, was davon abhängt, zieht morgen um 2 Uhr Nachmittags mit allen Kriegsehren aus; es wird ihr bewilligt, 6 Stück Feld-Geschütze mit den dazu gehörigen Pulverkasten mitzunehmen.

Artikel 3. Alles Material der Artillerie sowohl als des Geniewesens, dann andere militärische Vorräthe bleiben Seiner Majestät dem Könige von Frankreich, unter der Aufsicht der gewöhnlichen Officiere und Angestellten der zwei Armeen.

(Antwort.) Alle Artillerie, mit Ausnahme der im zweiten Artikel genannten, alle Kriegs- und Munitions-Vorräthe, Pläne und alle auf die Vertheidigung der
den Gegenstände, wert
rei
er

Artikel 4. Sollte der Abzug der französischen Truppen stattfinden, so hätte die Garnison der Stadt gerade ihre Dienste wie vormals fortzusetzen.

(Antwort.) Heute um 6 Uhr früh wird das Thor von Comte durch eine Compagnie österreichischer Jäger besetzt, die Garnison der Festung begibt sich zu den französischen Truppen hinter der Loire, auf der Straße nach Moulins.

Artikel 5. Die gemeinschaftlichen und einzelnen Güter werden respectirt und Niemand kann wegen Gesinnungen die er ehemals geäußert hat, beunruhigt werden.

(Antwort.) Bewilligt in Betreff des Eigenthums der Einwohner.

Artikel 6. Die österreichische Garnison des Platzes soll so viel wie möglich in Casernen unterbracht werden.

(Antwort.) Bewilligt.

Artikel 7. Es wird von den alliirten Truppen keine außerordentliche Contribution der Stadt und den Vorstädten aufgelegt.

(Antwort.) Man wird so viel als möglich ist dafür sorgen.

Artikel 8. Die Brücke über den Aberge wird abgetragen und das Material den ersten Eigenthümern zurückgegeben.

(Antwort.) Genehmigt.

So geschehen zu Haute Grange den 28. August 1815.

(Gezeichnet) der Major des 7. Artillerie-Regiments Fautin.

Genehmigt und ratificirt zu Auxonne den 28. August 1815.

Der Oberst der Artillerie und Commandant des Platzes Maçon.

(Gezeichnet) Penz, k. k. Major und Commandant des 1. Jäger-Bataillons.

Genehmigt und ratificirt Vilers Rotain den 28. August 1815.

Stutterheim,
K. k. Feldmarschall-Lieutenant.

33.

Waffenstillstand

mit der Festung Straßburg.

Artikel 1. Es soll ein Waffenstillstand zwischen den beiderseitigen Armeen stattfinden, welcher für alle unter den Befehlen des Oberbefehlshabers der französischen Rhein-Armee stehenden Festungen, nämlich: Straßburg, Landau, Lichtenberg, La petite Pierre, Pfalzburg, Schlettstädt, Neu-Breisach, Fort Mortier, Hüningen, so wie auch Bedfort gelten soll.

Artikel 2. Dieser Waffenstillstand kann nur zehn Tage von der Stunde an gerechnet, wo er ratificirt sein wird, aufgekündigt werden, aber die Feindseligkeiten dürfen erst 48 Stunden nach der Aufkündigung, binnen welcher Frist die obengenannten Festungen davon benachrichtigt werden können, anfangen.

Artikel 3. Die beiderseitigen Armeen, so wie die Blocade-Corps behalten ihre respectiven Stellungen, so wie sie in dem Augenblicke, wo der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, gewesen sind.

Artikel 4. Es soll von Seite des Oberbefe[illegible] fr Armee in jede der obengenannten Festungen ein Off[illegible]

vention, von einem Officier der Armee der Alliirten begleitet, abgeschickt werden, welche beauftragt sind, durch gegenseitige Eröffnungen auszumitteln, wo die Vorposten um diese Festungen im Augenblick des Abschlusses der gegenwärtigen Convention aufgestellt waren.

Artikel 5. Die Aufkündigung dieses Waffenstillstandes kann nur von den Oberbefehlshabern der alliirten und französischen Armeen geschehen.

Artikel 6. Es sollen von dem General, welcher den Waffenstillstand aufkündigen wird, drei Officiere abgeschickt werden, um die Festungen davon zu benachrichtigen, einer nach Schlettstädt, Neu-Breisach, Fort Mortier, Hüningen und Bedfort; der zweite nach Pfalzburg, La petite Pierre und Lichtenberg und der dritte nach Landau. Der General, welchem aufgekündigt wird, ist gehalten, jeden derselben durch einen Officier seiner Armee begleiten zu lassen, damit diese Notificationen auf dieselbe Weise, wie die des Waffenstillstandes stattfinden.

Artikel 7. Wenn nach Verlauf von 10 Tagen keine Aufkündigung stattfindet, so macht sich der Oberbefehlshaber der Armee der Alliirten anheischig, von 5 zu 5 Tagen eine Communication zwischen dem Oberbefehlshaber der französischen Armee und den Commandanten der mehrerwähnten Festungen, mittelst Officieren, welche, wie im obigen Artikel bestimmt ist, begleitet werden sollen, zu gestatten.

Artikel 8. Da die französische Armee eine Deputation nach Paris zu schicken wünscht, um die Befehle ihrer Regierung einzuholen, so wird der Oberbefehlshaber der Armee der Alliirten zu diesem Ende, der aus einem General-Lieutenant, einem Marechal de camp und 8 Stabsofficieren bestehenden Deputation Pässe ertheilen, und sie von einem österreichischen Officier begleiten lassen, welcher ihr die Mittel erleichtern wird, sich schnell an ihre Bestimmung zu verfügen.

Artikel 9. Es soll binnen 24 Stunden zwischen den Oberbefehlshabern der beiderseitigen Armeen eine Verabredung über die Art und Weise getroffen werden, wie die Packete und Briefe der Regierung und andere an die französische Armee und in die Festungen, so wie die gegentheilig bestimmten Briefe und Packete an ihre Adresse gelangen und die Couriere passiren können.

Artikel 10. Da gegenwärtige Convention zwischen den beiderseitigen Armeen nur zum Zwecke hat, alles unnütze Blutvergießen zu vermeiden, so wird hier nichts über irgend ein Gebiet, welches der französischen Rhein-Armee während der Dauer der vermuthlichen Friedens-Unterhandlungen eingeräumt werden soll, festgesetzt; umsomehr, da dieser Gegenstand ohnehin bei den allgemeinen Verabredungen zwischen den hohen verbündeten Mächten und der französischen Regierung zur Sprache kommen muß.

Artikel 11. Gegenwärtiger Waffenstillstand erhält erst seine Giltigkeit, nachdem er ratificirt worden ist.

So geschehen und abgeschlossen im Hauptquartier Insel Wacken, am 22. Juli 1815.

(Gezeichnet) Vacquant-Geozelles,
Feldmarschall-Lieutenant.

Der General-Lieutenant und Commandant des Geniewesens der Rhein-Armee
Baron Maureilhen.

Gesehen und ratificirt durch mich Friedrich Xavier Fürst von Hohenzollern-Hechingen, General der Cavallerie und Oberbefehlshaber der k. k. vereinigten [illegible] Straßburg, im Hauptquartier Stützenheim, am 22. Juli Mittags.

[illegible] und ratificirt [illegible] dem Oberbefehlshaber Grafen Rapp im [illegible] Wacken, am [illegible] 5 Mittags.

34.

Cartell.

Der General-Major N. N., Bevollmächtigter . . . . und der Oberst N. N., Bevollmächtigter von Seite . . . . haben heute mit Vorbehalt der Ratification der respectiven Armee-Commandanten nachstehende Punkte vereinbart:

1. Die seit Beginn der Feindseligkeiten auf beiden Seiten befindlichen, der regulären Armee angehörenden Gefangenen, werden unter den üblichen Förmlichkeiten Grad für Grad, Mann für Mann ausgetauscht. Was die Auswechslung von gefangenen Officieren höheren Ranges gegen jene eines niederen Grades oder gegen Mannschaft anbelangt, so sollen hierbei die bezüglichen Bestimmungen des zwischen beiden Armeen am . . . . abgeschlossenen Waffenstillstandes maßgebend sein.

   Die dem irregulären Frei-Corps so wie dem . . . Aufgebot angehörenden Individuen bleiben gleich den beiderseitigen Ueberläufern vom Austausch ausgeschlossen.
2. Die Zurückgabe der von der Festung N. gestellten Geißeln hat unbedingt zu erfolgen.
3. Die Schiffahrt auf dem Fluße N. mit Fahrzeugen jeder Art soll ungehindert stattfinden, in so fern nach keiner Seite hin Kriegsbedürfnisse zugeführt werden.
4. In gleicher Weise soll der Verkehr auf den Straßen, welche nach . . . . . führen, für alle mit regelmäßigen Päßen reisenden Individuen ungehemmt bleiben.
5. Den in der Festung N. befindlichen ... Kranken, für welche nach dem ärztlichen Ausspruche nur durch rasche Ortsveränderung noch eine Heilung möglich ist, wird der freie Abzug in Begleitung des nöthigen Wart-Personales nach N. gewährt, u. s. w.

N. am . . . .

N. N. (Charge.) N. N. (Charge.)

(Ratifications-Clausel.)

35.

Nro.

Schirmbrief.

(Charge und Name) des . . . (Truppenkörper) ist angewiesen mit den ihm beigegebenen . . . Mann als Schutzwache des . . . Institutes in N. zurückzubleiben und diesen Schirmbrief dem Herrn Commandanten der in diesem Orte einrückenden . . . . Truppen zu übergeben.

Der betreffende Herr Commandant wird ersucht, diesem Institute mit Rücksicht auf den achtungswerthen (gemeinnützigen) Zweck desselben Schutz zu gewähren, die Sauvegarde aber unter angemessenem Geleite zu dem nächsten von den kaiserlichen Truppen besetzten Orte gelangen zu lassen, wogegen man sich in ähnlichen Fällen zu voller Gegenseitigkeit verpflichtet.

Hauptquartier N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

36.

Nro.

Schutzbrief,

mit welchem man das Schloß N. und den dazu gehörigen Landsitz des ...... N. sowohl was die Sicherheit der Person, als die Habe der Bewohner anbelangt, unter den Schutz der ... Truppen stellt und sich unter einem verpflichtet bei einem gleichen oder ähnlichen Anlasse, der jenseitigen Aufforderung in derselben Weise auf das bereitwilligste zu entsprechen.

Hauptquartier ....

N. N.
(Charge.)

37.

Schutzbrief.

Die Gemeinde des Ortes N., welche durch die Kriegsereignisse auf das schwerste betroffen wurde, wird sowohl in Bezug auf die Sicherheit der Person als des Eigenthums ihrer einzelnen Glieder, wie nicht minder in Bezug auf Geld- und Natural-Leistungen der Schonung und dem militärischen Schutze der Herren Commandanten der .... Truppen empfohlen.

Man erklärt sich dagegen bereit, wenn in ähnlichen Fällen die gleiche Anforderung an uns gestellt werden sollte, derselben unbedingt zu willfahren.

N. am ....

(Folgt die Unterschrift.)

38

Geleitschein.

Für den Herrn (Charge, Name, Truppenkörper), welcher angewiesen ist, mit einer Bedeckung von ... den Leichnam des am ... gefallenen .... Generals .... den in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen gemäß nach N. zu geleiten und dann wieder nach N. zurückzukehren.

Alle Herren Commandanten der ... Truppen werden ersucht, diesem Herrn Officier kein Hinderniß in den Weg zu stellen, wogegen bei einem ähnlichen Anlasse volle Gegenseitigkeit zugesichert wird.

Hauptquartier N. am ....

N. N.
Feldmarschall-Lieutenant,
Armee-Corps-Commandant.

Fünfter Abschnitt.

Militärische Thematik.

Die militärische Thematik umfaßt die schriftliche Behandlung militärischer Stoffe, welche theils rein taktischer, theils allgemeiner Natur sind und sich auf das ganze Gebiet der Kriegswissenschaften beziehen. Darnach theilen sich die militärischen Themen in taktische und abhandelnde Themen.

Die Themen werden von den Bataillons- oder Divisions-Commandanten den unterstehenden Officieren derart gestellt, daß 1 Thema im Laufe des Sommers, 2 Themen im Laufe des Winters zur Ausarbeitung gelangen.

Die militärischen Themen haben die Ausbildung des Officiers zum Zwecke. Einestheils nöthigen sie den die Aufgabe Lösenden, seine theoretischen Kenntnisse in den militärischen Wissenschaften zu erweitern und nach allen Richtungen zu vervollständigen, anderseits geben sie ihm Gelegenheit das Erworbene zu verwerthen, auf praktische Fälle anzuwenden, seine Fassungskraft, seinen Ueberblick zu üben und zu schärfen, während sie gleichzeitig dem Vorgesetzten die Möglichkeit bieten, den Untergebenen in Bezug auf sein theoretisches Wissen und seine praktische Verwendbarkeit zu beurtheilen, fehlerhafte Begriffe zu läutern, auf das Lückenhafte seiner Kenntnisse in einer oder der anderen Richtung hinzudeuten und so in fördernder Weise auf seine Ausbildung einzuwirken.

Taktische Themen.

Jedes taktische Thema scheidet sich in vier Theile: 1. in die Supposition, 2. in die Aufgabe, 3. in die Ausarbeitung, 4. in die Recension (Beurtheilung).

Die Supposition ist die Annahme gewisser Umstände, unter denen der Officier mit der ihm zugewiesenen Truppenzahl eine gewisse Thätigkeit entwickeln (handeln) soll. Diese Voraussetzung bezieht sich sowohl auf die eigenen als auf die feindlichen Verhältnisse und hat die beiderseitigen Absichten, die Stellung und das Terrain im Auge.

Die Aufgabe muß in Form eines militärischen Befehles klar und bündig gestellt sein, darf auf keiner unwahrscheinlichen Annahme beruhen, keinen Spielraum zu willkürlichen Auffassungen geben, sondern muß die dem Officier übertragene Lösung mit scharfen Grenzen bezeichnen. Die Redaction der Aufgabe gewährt sowohl in militärischer als stilistischer Beziehung Anhaltspunkte für die Beurtheilung desjenigen, welcher sie stellt.

Es wäre fehlerhaft, den Gegenstand der Aufgabe nur im allgemeinen zu berühren, jemand z. B. die Besetzung eines Thal-Defilées, die Vertheidigung einer Schanze zu übertragen, ohne die Unternehmung auf ein gewisses Terrain zu beziehen und die sonstigen Verhältnisse festzustellen; denn nur auf solche Weise findet der Officier bei der Lösung der Aufgabe Anstoß und Gelegenheit, seinen praktischen Blick, seine praktische Verwendbarkeit zu erproben, während bei einer allgemein gestellten Aufgabe die bloße Copirung derjenigen theoretischen Grundsätze genügen würde, nach welchen in einem solchen Falle vorzugehen ist.

Nach Möglichkeit soll das Terrain aus der Umgebung der Garnisonsorte gewählt werden.

Die Aufgaben sollen mit Rücksicht auf das Fassungsvermögen, die billiger Weise vorauszusetzenden militärischen Kenntnisse, die Befähigung und die Chargenstufe der betreffenden Officiere gestellt werden. In letzterer Beziehung soll die zur

Verfügung gestellte Truppenstärke beim Hauptmann 1, höchstens 2 Bataillone, 2 Escadronen und $1/2$ Batterie, beim Rittmeister 2—4 Escadronen, eine Jäger- oder Infanterie-Compagnie $1/2$ Batterie, beim Subaltern-Officier der Infanterie 2 Compagnien, 1 Zug Cavallerie, beim Subaltern-Officier der Cavallerie 1 Escadron nebst einer kleinen Infanterie-Abtheilung betragen.

Das Aufsuchen und die Beschreibung von Stellungen für größere Truppenkörper, die Ermittlung geeigneter Uebergangspunkte an Flüssen, verbunden mit der Absicht eines Brückenschlages und ähnliche Aufträge bedingen ausgebreitete militärische Kenntnisse und reiche Erfahrungen, welche nicht bei jedem Officier vorausgesetzt werden können.

Sogenannte Recognoscirungsgefechte sollen nicht zu Aufgaben gewählt werden, weil bei solchen Gefechten der Phantasie ein zu großer Spielraum eingeräumt wird. Die bei solchen Aufgaben zu Grunde liegende Absicht, zu erkennen, ob der Verfasser im Stande ist das Terrain zu würdigen und die Truppen zweckmäßig aufzustellen, wird viel besser und unmittelbar erreicht, wenn man den Officier beauftragt, eine gewisse Truppenzahl auf einem eigens hiezu gewählten Terrain aufzustellen und nach einer gegebenen Voraussetzung zu verwenden. Recognoscirungsgefechte gehören überhaupt nur ausnahmsweise in die Wirkungssphäre subalterner Chargen und es können nur vorzüglich bewährte Officiere berufen sein, hierbei eine Rolle zu übernehmen.

Die Ausarbeitung muß in Form einer Meldung, eines Berichtes oder einer Relation durchgeführt werden.

Der Inhalt muß sich streng an die Aufgabe anschließen und soll sich innerhalb der bezeichneten Grenzen bewegen, somit nicht mehr nicht weniger enthalten, als in der Aufgabe festgesetzt wurde. Weitläufige Schilderungen von Gegenständen, die der Aufgabe fremd sind, müssen vermieden werden. Von jenen Einflüssen, welche in den Fällen wirklicher kriegerischer Thätigkeit in Rechnung kommen und zu welchen der Muth, die Aufopferungsfähigkeit der Truppe, ihre Ausdauer, ihre bessere Schulung und Disciplin, die Einwirkung unvorgesehener Momente u. s. w. gehören, soll keine Erwähnung geschehen, da dies nur Anlaß zu bedeutungsloser Weitschweifigkeit gibt, es soll vielmehr nur dasjenige zur Sprache gebracht werden, was auf zweckentsprechende taktische Anordnungen Bezug hat.

Die Schilderung hat nach der Zeitfolge zu geschehen. Jede Ausarbeitung hat auch eine Terrainbeschreibung zu enthalten, welche aber nicht abgesondert zu liefern, sondern an der betreffenden Stelle in den Inhalt des Berichtes einzuflechten ist. Bei Terrainbeschreibungen ist das militärische Bedürfniß vor allem zu berücksichtigen. Kürze des Ausdruckes bei umfassender Vollständigkeit, Deutlichkeit und Unzweideutigkeit in der Bezeichnung sind die Haupterfordernisse der Terrain-Beschreibung. Es sind keine anderen als die nach der Militär-Terminologie gebräuchlichen Ausdrücke zu wählen, um nicht unverständlich zu werden. Zur Ersparung weitläufiger Terrain-Beschreibungen und um mit einem Blick die Vortheile des Terrains für die Stellung, Bewegung und das Gefecht zu übersehen, ist jeder Ausarbeitung ein Croquis (Skizze) beizuschließen, welches in der Regel nach eigener Recognoscirung entworfen und nur ausnahmsweise aus Karten übertragen werden soll. Es handelt sich dabei nicht um eine dem Auge gefällige bunte Zeichnung, sondern um Deutlichkeit uud eine dem jedesmaligen Zwecke entsprechende Genauigkeit. Die Ausführung des Croquis erfolgt mit Blei oder Tusche; die Truppenaufstellungen in den einzelnen Gefechtsmomenten sind jedesmal mit verschiedener Farbe ersichtlich zu machen. Die Frontlängen der Cavallerie sind dem Maßstab des Croquis entsprechend einzuzeichnen, jene der Infanterie in dop-

pelter Größeausdehnung, also gleich groß wie die Cavallerie darzustellen. Die Geschützstände sind durch Einzeichnung der einzelnen Geschütze (mit Farbe oder Tusche) darzustellen.

Der Maßstab soll am unteren Rande des Croquis, das Orientirungszeichen an irgend einer entsprechenden Stelle angebracht werden. Bei Flüssen darf der Richtungsstrich zur Bezeichnung des Laufes nicht fehlen.

Als Maßstab ist 1 Wiener Zoll = 200 Klaftern oder 500 Schritten anzunehmen, welches Verhältniß das Doppelmaß heißt. Umfaßt die Ausarbeitung eine größere Terrainstrecke, so kann zur Vermeidung unnützer Arbeit das einfache Militärmaß 1 Wiener Zoll = 400 Klafter oder 1000 Schritt angenommen werden, was jedoch bei Stellung der Aufgabe befohlen werden muß. Ebenso kann angeordnet werden, in Fällen, wo es sich um den Angriff oder die Vertheidigung einzelner Oertlichkeiten handelt, diese Gegenstände in größerem Maßstab, etwa im Katastral-Maß 1 Zoll = 40 Klafter oder im einfachen Fortifications-Maß 1 Zoll = 12 Klafter darzustellen.

In Bezug auf die äußere Form gilt Nachstehendes. Am oberen Papierrande ist die Bezeichnung des Truppenkörpers, so wie Name und Charge anzusetzen, in der Mitte kömmt die Aufschrift Thema, darunter folgt der ganzen Papierbreite nach die Supposition und die Aufgabe, nebst Aufzeichnung der Namensunterschrift und Charge desjenigen, der das Thema stellte.

Die Ausarbeitung wird auf der rechten Papierspalte geschrieben, am Schlusse kömmt das Datum und die Fertigung. Auf der Außenseite wird das Rubrum angeschrieben, welches außer der Bezeichnung des Truppenkörpers, der Charge und des Namens, die Aufschrift „Thema" Nr.... für den (Sommer-, Winter-) Semester 18.. in sich schließt. Thema und Croquis sollen im Format von 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite gehalten sein.

Die Recension (Beurtheilung) der Ausarbeitung hat in eingehender Weise von dem Bataillons- (Divisions-) Commandanten zu erfolgen. Die Formeln: gesehen, einverstanden oder richtig aufgefaßt, genügen nicht, der Beurtheilende soll sich vielmehr gegenwärtig halten, daß seine Beurtheilungen ein Kriterium der eigenen Befähigung bilden. Die Bemerkungen der genannten Commandanten müssen die Ausarbeitung von Stelle zu Stelle begleiten und auf der linken Papierspalte eingeschaltet werden. Am Schlusse folgt eine allgemeine Beurtheilung (Recension). Die verdienstliche Leistung ist zu beloben, ein unbefriedigendes Elaborat unter entsprechender Begründung zu rügen, gänzlich verfehlte Arbeiten sind zur erneuerten Vorlage zurückzustellen. Die Regiments-Commandanten fügen ebenfalls den vorzüglichsten Ausarbeitungen eine schriftliche Beurtheilung bei und legen einen Total-Ausweis aller bearbeiteten Themen mit einer kurzen Beurtheilung derselben nebst den drei besten Elaboraten eines jeden Bataillons (bei der Cavallerie, die drei besten Elaborate des ganzen Regimentes) der Brigade vor, welche die gelungenste Arbeit ebenfalls mit ihrer Recension versehen dem Armee-Corps-Commando einsendet. Letzteres prüft seinerseits die dahin gelangten Themen, gibt im Corpsbefehle allgemeine Bemerkungen darüber hinaus, macht jene Officiere namhaft, deren Arbeiten besonders hervorgehoben zu werden verdienen und sendet ein Paar dieser Bemerkungen an das Kriegsministerium ein. Zur Verdeutlichung des Vorganges bei der Anordnung des Stoffes und der Behandlung der Themen in Bezug auf die äußere Form, bieten die einschlägigen Beispiele einige Anhaltspunkte.

Beispiel 1, 2, 3, Seite 273—275.

Abhandelnde Themen.

Von diesen Themen wird in dem über den Lehrstyl handelnden Abschnitt als einer dorthin gehörenden Materie die Rede sein. Rücksichtlich der äußeren Form gleicht die Behandlung jener der taktischen Themen.

Beispiele*).

1.

Truppenkörper. Charge und Name.

Thema,

gegeben vom Herrn (Charge, Name) für den ..... Semester.

Supposition. Eine Truppenabtheilung in der Stärke von .... ist auf dem Rückzuge nach N. begriffen und nimmt bei N., welches am .... Ufer der .... gelegen ist, eine Vertheidigungsstellung. Dem nachrückenden Feinde soll das Ueberschreiten des N. Flusses verwehrt werden. Zu diesem Zwecke wird die Brücke bei N. abgebrochen, die bei N. befindliche Furth aber, um gegen Umgehungen gesichert zu sein, besetzt und beobachtet.

Aufgabe. Zur Besetzung und Bewachung dieser Furth werden der Herr (Charge, Name) mit einem Detachement von ... Mann entsendet. Die Ausarbeitung hat sich auf nachstehende Punkte zu erstrecken:

1. die Schilderung der Marschordnung;
2. die Beschreibung der Furth und des angrenzenden Terrains;
3. die Aussetzung von Vorposten, sowie Anordnung der Maßregeln, welche zur Beobachtung der Furth erforderlich sind.

Der Ausarbeitung ist ein Croquis anzuschließen.

N., am N. N.
Major.

Ausarbeitung.

Schilderung der Marschordnung, bei welcher die Grundsätze der Feld-Instruction, bezüglich Ausscheidung der Vorhut, Nachhut und Flankendeckung mit Rücksicht auf die Terrain-Gestaltung und sonstige Beschaffenheit eingehalten werden müssen. Anlangen an dem Orte der Aufstellung, Recognoscirung des Terrains, Beschreibung der Furth in Bezug auf Tiefe, Richtung des Wasserlaufes, Stromschnelligkeit, Uferbeschaffenheit, den Zugang dies- und jenseits, Passirbarkeit für eine oder die andere Waffe, Schilderung des angrenzenden Terrains.

---

*) Da es sich hierbei nicht um eine vollständige materielle Behandlung des Stoffes, sondern darum handelt, ein Bild für die innere Anordnung und äußere Form zu liefern, wurde in den einschlägigen Beispielen der Inhalt in Bezug der Aufeinanderfolge und des Zusammenhanges seiner Theile, bloß mit Schlagworten angedeutet.

Recension.

Die Aussetzung der einzelnen Vedetten auf den gegenseitigen Abstand von .... Schritt ist mit Rücksicht auf das flache und offene Terrain zu dicht, anderseits erscheint die angeordnete strenge Bereitschaft der Aufnahmsposten, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, wo ein plötzlicher Ueberfall von Seite des durch das Wasser getrennten Feindes nicht zu besorgen ist, nicht gerechtfertigt.

N. M.
Major.

Der Bericht über die Stellung und die Absicht des Feindes ist unklar gehalten, auch erhellt nicht, in wie weit die eingegangenen Nachrichten begründet sind.

Von diesen Mängeln abgesehen, ist die Ausarbeitung mit Gründlichkeit durchgeführt.

N N.
Oberst.

Vorposten-Aufstellung, Ausdehnung, Stärke und Entfernung der einzelnen Posten, Wahl der Aufstellungspunkte, Grad der Kampfbereitschaft, welche mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit eines Angriffes angeordnet wird.

Aussendung von Patrouillen, theils zur Recognoscirung des jenseits gelegenen Terrains, theils zur Erforschung der feindlichen Stellung und Bewegung, Berichterstattung der in dieser Beziehung gewonnenen Resultate.

N. am ....

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

N. N. Regiment
Charge Name.

Thema I.

für den ... Semester 18 ..

Beilage.
1 Croquis.

2.

(Truppenkörper.) (Charge und Name.)

Thema,

gegeben vom Herrn ...... für den ... Semester ....

Supposition. Durch Kundschafter wurde in Erfahrung gebracht, daß der Feind zwischen ..... und N. lagernd, bei N. einen Beobachtungs-Posten aus .... bestehend vorgeschoben habe. Unsere Vortruppen sind bei N., das Gros bei N. aufgestellt.

Aufgabe. Der Herr .... werden beauftragt, den Ueberfall und die Aufhebung dieses Postens zu bewirken, zu welcher Unternehmung Ihnen eine Abtheilung von ... Infanterie nebst ... Cavallerie beigegeben wird.

Die Ausarbeitung hat sich auf die Schilderung des Marsches nach dem angegebenen Punkte, auf die Dispositionen zu dem Ueberfalle, die Ausführung desselben, endlich auf den Rückmarsch zu erstrecken.

Der Ausarbeitung ist ein Croquis beizuschließen.

N. am ....

N. N.
Oberstlieutenant.

Ausarbeitung.

Auswahl der Leute; Zusammensetzung der Vor-, Seiten- und Nachhut; Vorsichtsmaßregeln zur Geheimhaltung des Marsches; Annäherung an den Aufstellungspunkt des feindlichen Postens; Recognoscirung des Vor- Terrains; Anordnungen, welche zur Ausführung des Ueberfalles getroffen wurden; Aufgaben, welche den einzelnen Truppenabtheilungen gestellt werden, ihre gegenseitige Verbindung; Ausscheidung einer Reserve; Bestimmung des Vereinigungspunktes beim Gelingen der Unternehmung, so wie Bezeichnung der Rückzugslinie im Falle des zurückgeschlagenen Angriffes; Zeitpunkt für den combinirten Angriff.

Ausführung des Ueberfalles; Vorrückung der Truppen gegen den Aufstellungsort des feindlichen Postens; Verfassung des Feindes im Momente des Angriffes; Maßregeln, welche derselbe zur Zurückweisung des Angriffes trifft; Schilderung des Kampfes, Ausgang desselben; Gefangennehmung des Postens; Rallirung der Truppe, Anordnung des Rückmarsches; Eintheilung der Mannschaft zur Sicherung der Truppe während des Marsches und zur unmittelbaren Bewachung der Gefangenen; Rückmarsch, Anlangen in N. und Uebergabe der Gefangenen.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Recension.)

Das Vorrücken auf der Dammstraße würde die Absicht der unentdeckten Annäherung vereiteln. Es hätte dabei das angrenzende Terrain, welches vollkommen gangbar ist, benützt werden sollen 2c. 2c.

N. N.
Oberstlieutenant.

Zur unmittelbaren Bedeckung der Gefangenen wären . . . Mann Cavallerie hinreichend gewesen, die Nachhut hätte dagegen, da es sich um einen Rückmarsch handelte, angemessen verstärkt werden können. Im Ganzen zeigt die Lösung der Aufgabe von richtiger Auffassung und Sachkenntniß.

N. N.
Oberst.

3.

(K. k. Truppenkörper.) (Charge und Name.)

Thema,

gegeben vom Herrn . . . . . . für den . . . . Semester . . . .

Supposition. Ein feindliches Corps in der Stärke von . . . . rückt gegen N. an, während unsere Truppen den Ort N. und N., sowie den N. Wald besetzt halten.

Des Feindes Absicht geht dahin, uns aus dem Walde zu verdrängen und denselben in Besitz zu nehmen.

Aufgabe. Der Herr (Charge und Name) erhalten den Auftrag, die entsprechende Disposition zur Besetzung und Vertheidigung des erwähnten Waldes, so wie zum schließlichen Rückzug zu treffen, wobei Ihnen . . . . . . (Truppenzahl) zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausarbeitung ist durch eine Terrainschilderung einzuleiten und ein Croquis beizuschließen.

N. am

N. N.
(Charge.)

Ausarbeitung.

Beschreibung des Waldes, Lage, Gestalt, Holzgattung, Ausdehnung, Beschaffenheit der Lisière, innere Beschaffenheit, Formation und Gangbarkeit des Bodens, Waldblößen, Communicationen, angrenzendes Terrain, Besetzung des Waldes, Aufstellung der Vorposten unter detaillirter Schilderung der Stärke, Ausdehnung und Aufstellungspunkte. Künstliche Vertheidigungsmittel, Verhaue, Anlegung einer Schanze, Vertheidigungs-Disposition.

Vertheidigungsgefecht an der Lisière des Waldes, Vorrückung der Unterstützungs-Abtheilung gegen die Lisière zur Zurückweisung des Angreifers; Kampfschilderung, Vordringen des Gegners, Succurs unserer Truppen durch Nachrücken der Reserven, Zurückweichen unserer Truppen; Kampf im Inneren des Waldes, Rückzug vor der Uebermacht des Feindes, welcher durch Entsendung von Cavallerie-Abtheilungen gegen die Flanken des Waldes uns zu überflügeln und von der Rückzugslinie abzudrängen droht. Allgemeiner Rückzug bis nach N., woselbst das Gros unserer Truppen das weitere Vorrücken des Feindes aufhält.

N. am . . . .

N. N.
(Charge.)

(Recension.)

Die Besetzung des Waldes erscheint insoweit unzureichend, als die rechte Flanke desselben nicht gesichert ist. Durch Aufstellung von Cavallerie-Abtheilungen, welche daselbst das entsprechende Terrain für die Entwickelung finden, wäre die im Walde befindliche Truppe vor Umgehung und Bedrohung der Rückzugslinie bewahrt.

N. N.
Major.

Bei der vorübergehenden Besetzung des Waldes sind so umfassende Vertheidigungsanstalten durch Anlegung von Schanzen weder nothwendig noch ausführbar. Die Verwendung von Geschützen an mehreren Punkten des Waldsaumes zur Vertheidigung derselben ist wohl ganz praktisch, doch ist zu tadeln, daß bei Placirung derselben nicht gleichzeitig auf die Eröffnung von Communicationen Rücksicht genommen wurde, wodurch die Geschütze im Falle des Rückzuges nicht der Gefahr des Verlustes ausgesetzt werden.

N. N.
Oberst.

Die bereits gerügten Mängel und die nicht ganz zweckmäßige Verbindung der einzelnen Waffen im Gefechte abgerechnet, muß die Lösung des Themas eine lobenswerthe genannt, und die gute Auffassung des Herrn Berichterstatters anerkannt werden.

N. N.
General-Major.

Sechster Abschnitt.

Die Kanzlei-Geschäfts-Manipulation *).

(Adjutantendienst.)

Unter der Kanzlei-Geschäfts-Manipulation versteht man den Vorgang bei der schriftlichen Behandlung der Dienstgeschäfte.

Diese Behandlungsweise ist zwar nach dem mehr oder weniger ausgedehnten Wirkungskreis der Behörde im Detail einigermaßen verschieden, doch läßt sich die Geschäfts-Manipulation unter allen Umständen auf folgende Hauptmomente zurückführen, und zwar: 1. Die Uebernahme, das Präsentiren, Exhibiren und die Numerirung der einlangenden Dienststücke; 2. die Erledigung; 3. die Mundirung; 4. die Expedition; 5. die Aufbewahrung und Registrirung der Acten.

1. Die Uebernahme, Präsentirung, Exhibirung und Numerirung der Acten.

Sämmtliche bei einem Truppenkörper oder einer Behörde einlangenden Exhibite (Correspondenzstücke) werden in dem betreffenden Protokolle, oder durch ein besonderes Recepisse bestätigt. Zur Abholung von Geld- oder Werthsendungen müssen verläßliche Individuen bevollmächtigt werden. Bei vollständiger organisirten Behörden von ausgedehnterem Wirkungskreise ist ein eigener Beamte aufgestellt, um die einlangenden Dienststücke zu eröffnen, sonst besorgt dies der Commandant oder Amtsvorstand selbst, bei den Truppenkörpern der Adjutant, soweit er das Vertrauen seines Chefs genießt. Sogenannte Präsidial- oder Reservat-Stücke wie auch jene Piecen, welche an die Person des Commandanten (Behörde-Chefs) selbst gerichtet sind, oder die Clausel „zur eigenhändigen Eröffnung durch den Herrn Commandanten" auf der Adresse tragen, dürfen nur durch letzteren eröffnet werden.

Befinden sich bei dem eingelaufenen Dienststücke Beilagen, so ist eine Abzählung derselben vorzunehmen, bei Entdeckung eines Abganges ist dies auf der Piece zu bemerken. Wenn ein Stempelanstand vorkäme, so ist die Eingabe der Partei, (bei persönlicher Ueberreichung) zur Berichtigung zurückzugeben. Bestände aber die Partei auf der Uebergabe, so ist dieselbe nochmals aufmerksam zu machen, daß sie in die Stempelstrafe verfallen würde und beim Beharren der Partei auf der Ueberreichung, nach Anweisung des Stempelpatentes in Gegenwart der Partei auf der Eingabe die Clausel anzusetzen: daß die Partei auf das Stempelgebrechen aufmerksam gemacht wurde, es jedoch vorgezogen habe das Gesuch nicht zurückzuziehen. Diese Clausel ist von der Partei und sodann ämtlich zu fertigen, worauf die Ausfertigung des vorgeschriebenen Amtsbefundes an die Bezirksbehörde nach dem Formulare A. zu veranlassen ist. Auf der Urkunde oder Eingabe wird oben die Bemerkung angesetzt: „das Stempelgebrechen angezeigt."

Um zu vermeiden, daß ungestempelte oder nicht gehörig gestempelte Gesuche von Parteien angenommen werden, sind versiegelt überreichte, immer in Gegenwart des Ueberbringers zu eröffnen.

---

*) Die in ein weiteres Detail gehende Manipulation größerer Aemter hier zu schildern, würde Raum und [illegible] überschreiten. Die vorliegende Behandlung dieses Stoffes [illegible] für [illegible]penkanzlei.
[illegible]n einschlägigen Beispielen jene Stellen, welche [illegible]en, mit fetter Schrift kennbar gemacht.

Bei den mittelst der Post einlangenden oder überhaupt nicht persönlich von der Partei eingebrachten Eingaben, tritt weder die Erhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, aber die nachtheilige Folge ein, daß über eine solche Eingabe keine Amtshandlung vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erachtet wird. Soll die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für die Partei gepflogen werden, so wird sich auf die Erhebung der einfachen Stempelgebühr beschränkt, findet jedoch die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten, sondern ausschließlich im Interesse der Partei statt, so ist das Doppelte der vorschriftsmäßigen Gebühr einzuheben.

Jene Stücke, welche an die Stelle selbst, bei der sie einlangen, stilisirt sind, werden daselbst „präsentirt.“ Der Bogen wird nämlich der ganzen Länge nach gebrochen und auf der Außenseite (Rubrumseite) meist auf der oberen Hälfte mit dem Worte präsentirt oder abgekürzt praes., dann dem Datum versehen z. B.

praes. am 4. Juli 18 . .

Bei dringenden Stücken wird auch die Stunde des Einlangens angesetzt.

Unter der Präsentirungs-Clausel bringt der Chef oder Commandant seine Unterschrift an.

Beispiel 1, Seite 289.

Stücke, welche nicht unmittelbar an die Stelle gerichtet sind, sondern daselbst nur durchlaufen, werden vidirt. Die Vidirungs-Clausel wird im Innern des Exhibits, gegenüberstehend der Unterschrift des Ausstellers angesetzt und lautet: „Vidi oder gesehen Truppen-Commando“, darunter kommt das Datum und die Unterschrift.

Beispiel 2, Seite 289.

Nach erfolgter Präsentirung wird das Stück exhibirt und numerirt, d. i. der kurze Inhaltsauszug desselben in ein eigens hiefür bestimmtes Protokoll, das Exhibiten-Protokoll, eingetragen. Die richtige Exhibirung des Stückes ist ein wesentliches Erforderniß für die Uebersichtlichkeit im Geschäftsgänge, sie erleichtert in vielen Fällen ein weiteres Nachsuchen in den Acten selbst.

Das Exhibiten-Protokoll wird nach dem Formular B, angelegt. Die Eintragung in die betreffenden Rubriken ergibt sich aus der Natur der Sache. Der bündigste Inhaltsauszug ist jener, welcher mit einem Schlagworte beginnt.

Alle im Laufe eines Jahres einlangenden Stücke erhalten bei ihrer Eintragung im Exhibiten-Protokolle nach der Reihe ihres Einlangens Nummern, welche in ihrer arithmetischen Aufeinanderfolge vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit Nr. 1 beginnend, mit Ende des Jahres abschließen. Diese in der ersten Rubrik des Exhibiten-Protokolles einzutragende Nummer wird auf dem betreffenden Stücke unter der Präsentirungs-Clausel angesetzt. Bei durchlaufenden Stücken, welche nicht präsentirt, sondern bloß vidirt werden, ist die Exhibiten-Nummer oberhalb der Vidirungs-Clausel anzubringen.

Beispiel 2 und 3, Seite 289—290.

Für die Exhibirung bloß durchlaufender Stücke kann ein abgesondertes Protokoll eingerichtet werden, welches dieselben Rubriken wie das gewöhnliche Exhibiten-Protokoll enthält, doch den Namen Durchlaufer-Protokoll führt. Im eigenen Truppenkörper werden die durchlaufenden Stücke der Unterabtheilungen

bloß mit dem „Vidi“ und der Unterschrift versehen, ohne eine Exhibirung vorzunehmen.

Beispiel 4, Seite 291.

Gegenstände, welche strenge Geheimhaltung erfordern, werden in ein besonderes Exhibiten-Protokoll eingetragen, heißen bei höheren Stellen Präsidialien, bei niederen Reservate und erhalten unter der Exhibiten-Nummer die Bezeichnung Präsidiale (Praes.) oder Reservat (Res.).

Beispiel 5, Seite 291.

Wenn in Folge einer allgemeinen Disposition Berichte, Auskünfte, Aeußerungen über einen und denselben Gegenstand von unterstehenden Abtheilungen abgefordert oder fehlende Eingaben urgirt werden, so sind die bezüglichen Einläufe mit einer und derselben Nummer (ad Nro:) zu bezeichnen.

Eben so müssen Vollzugs-Anzeigen mit dem ad Nro: jenes Stückes bezeichnet werden, welches die Anzeige veranlaßte.

Beispiel 6, Seite 292.

2. Die Erledigung.

Unter der Erledigung versteht man die schriftliche Verfügung, welche über den in einem Actenstücke behandelten Gegenstand getroffen wird.

Die bezügliche Schlußfassung steht in allen Fällen dem Commandanten oder Chef der Behörde auf Grund der einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen, innerhalb des ihm eingeräumten Amtsbefugnisses zu. Wo ihm für die schriftliche Erledigung mehrere Organe zugewiesen sind, wie z. B. dem Obersten der Adjutant, der Rechnungsbeamte, der Auditor, erfolgt die Erledigung der Piecen, beziehungsweise die Bearbeitung, durch diese Organe nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Commandanten oder Chef. Bei Erledigung eines Stückes muß auch von allen auf den Inhalt desselben Bezug habenden Voracten (Piecen) Einsicht genommen werden.

Man unterscheidet nachstehende Erledigungsarten:

a) Die Hinterlegung zu den Acten. Wenn der Inhalt eines eingelaufenen Dienststückes keine weitere Verfügung nothwendig macht und wenn es genügend ist, dessen Inhalt zur Kenntniß genommen zu haben, wird auf der Außenseite unterhalb der Exhibiten-Nummer die Clausel „zur Wissenschaft genommen und in den Acten hinterlegt“, oder bloß „ad acta“ angesetzt und die Namensfertigung beigefügt.

Beispiel 7, Seite 293.

b) Durch Verlautbarung mittelst des Befehles. Eine derartige Erledigung findet bei Gegenständen statt, welche den ganzen Körper angehen, wo dann ebenfalls auf der Außenseite der Piece unter der Exhibiten-Nummer die Bemerkung: „durch Befehl kundgemacht“ angesetzt wird.

c) Durch Videnden und Circularien. In dem Falle, wo der Inhalt einer Piece dem Wortlaut nach zur Kenntniß eines oder mehrerer Individuen (beziehungsweise Abtheilungen) zu gelangen hat, nach Umständen auch von letzteren in Abschrift genommen werden soll, wird die betreffende Piece bei denselben in Umlauf gesetzt. Auf der Außenseite wird nämlich unterhalb der Exhibiten-Nummer die Clausel: „ad videndum“ oder „ad circulandum“ angeschrieben, darunter folgen die Namer [illegible] Benennungen der Abtheilungen. Die [illegible] [illegible]wirkte Copirung wird mit den Wo[illegible] [illegible]irt) oder „in Abschrift genom-

men", bestätigt. Bei dringenden Expeditionen wird auch noch der Zeitpunkt der Passirung (Tag und Stunde) bemerkt.

Beispiel 8, Seite 293.

d) Durch Concepts-Ausfertigungen. Diese Art der Erledigung erfolgt stets in Form von Aufsätzen des untergebenen, vorgesetzten oder gleichgestellten Verhältnisses, je nach der Stellung der Behörden und dem Anlaß der Erledigung.

Der betreffende Aufsatz muß zuerst im Concepte entworfen (concipirt) werden. Zu Concepten wird das sogenannte Conceptpapier verwendet. Auf der linken Papierspalte kommt am oberen Papierrande die Nummer des Stückes, auf 2 Zoll Entfernung die Stelle oder Person an welche die Ausfertigung erfolgt, endlich das Datum. Auf der rechten Papierspalte folgt das eigentliche Concept (die Ausfertigung). Wenn die Erledigung wegen eines und desselben Gegenstandes an mehrere Personen oder Stellen gerichtet werden muß, so wird das Concept auf demselben Bogen entworfen, indem man ebenfalls auf der linken Papierspalte die verschiedenen Personen oder Behörden nebst dem Datum ansetzt und jeder zur Unterscheidung eine Ziffer beifügt, während auf der rechten Papierspalte unter Auswerfung der gleichnamigen Ziffer, die einzelnen Erledigungen ausgefertigt werden. Um Wiederholungen im Concepte zu vermeiden, wenn Gleichlautendes an verschiedene Stellen gerichtet wird, sind die betreffenden Sätze bloß einmal zu schreiben und die einschlägigen Ziffern darüber zu setzen. Statt im Concepte die Stelle oder Person, an welche geschrieben wird, zu benennen, deutet man dies durch die Buchstaben p p oder x x an.

Beispiel 9, A, B, C, Seite 294.

In den Concepts-Ausfertigungen wird die möglichst allgemeine Erledigung in der „Sub-Couvert-Form" (Indossat) nicht nur im Verkehr mit gleichgestellten und untergebenen, sondern auch mit vorgesetzten Behörden angewendet. Man versteht darunter die Mittheilung (Communicirung) einer Piece im Original an Personen oder Behörden unter Beifügung einer kurzen Correspondenz auf der Außenseite des Stückes. Dem Inhalte gehen die Worte „Sub Couvert" (oder abgekürzt die Buchstaben S. C.) voran. Vornehmlich sollen alle Gegenstände, welche zur definitiven Erledigung noch nicht völlig gereift sind, Zwischenfragen, Erhebungen, kurze Aeußerungen und Gutachten u. s. w., insofern sie den Gegenstand nicht vollkommen abschließen, somit nur als bloße Zwischenerledigungen anzusehen sind, in der Indossat-Form, besonders dann behandelt werden, wenn die empfangende Stelle den Inhalt des Original-Actes kennen darf oder gar kennen soll. Wenn das Zurückgelangen eines solchen Original-Actes (Communicates) gewünscht wird, so sind in der Ausfertigung an entsprechender Stelle die Worte: „unter Rückschluß des Communicates" einzuschalten.

Beispiel 10, 11, 12, 13, 14, Seite 297—302.

Die Concepte werden vom Commandanten oder Chef paraphirt, d. i. mit der Unterschrift, welche auf der linken Papierspalte angebracht wird, versehen. Erst nach erfolgter Paraphirung der Concepte werden dieselben in das Reine gesetzt d. i. abgeschrieben. Bei unwesentlichen und unzweifelhaft aus den Normen fließenden Erledigungen, kann das Concepte, auch ohne vorangegangene Paraphirung von Seite des Chefs, ins Reine geschrieben werden, wo dann die Paraphirung nachträglich erfolgt. Dieses geschieht besonders dann, wenn das betreffende Organ

das volle Vertrauen des Commandanten besitzt und von letzterem zu einem solchen Vorgehen ermächtigt ist.

Beispiel 9, Seite 294.

Abgesehen von der Paraphirung muß aber jedes Concept auch von dem Concipirenden am Schluße des Conceptes unterschrieben werden. Wenn der Erledigung die Abschrift irgend einer Piece oder eines Documentes beizuschließen ist, so wird dies auf der linken Papierspalte des Conceptes durch die Clausel bemerkt: „fiat copia (unter Bezeichnung des betreffenden Stückes) et acculdatur.“ Diese Clausel wird, damit sie dem Mundanten in die Augen falle, nach der Länge des Bogens geschrieben und unterstrichen.

Beispiel 9, Buchstabe C, Seite 295.

Kurze Concepte sind statt auf einem besonderen Bogen gleich auf dem Exhibit zu schreiben, besonders, wenn vorauszusehen ist, daß letzteres in den Acten verbleibt; sollte dasselbe dennoch in irgend einem Falle weiter expedirt werden müssen, so ist in den Acten eine concordirte Abschrift zu behalten.

Bei den Concepten von Indossaten kömmt auf die linke Papierspalte des Conceptbogens nach Vorsetzung der Exhibiten-Nummer der gedrängte aber verständliche Inhaltsauszug des Stückes nebst dem Datum, Numero und der Beilagenanzahl; auf der rechten Papierspalte in gleicher Höhe mit dem Schluß des Auszuges, nach Vorsetzung der Buchstaben S. C., das eigentliche Indossat, d. i. der Wortlaut der Erledigung nebst dem Datum.

Beispiel 15 und 16, Seite 304.

Kleinere Truppenkanzleien, welche einem häufigeren Garnisonswechsel unterliegen, tragen ihre Concepte in ein eigens dazu eingerichtetes Correspondenz-Protokoll ein, welches nach dem Formular C eingerichtet wird.

Grundsätzlich sollen alle Verhandlungen direct an jene Stelle stilisirt werden, welcher die unmittelbare Erledigung zusteht. Die Einsendung erfolgt jedoch im Dienstwege sowohl nach oben als nach abwärts mittelst stufenweiser Passirung der Zwischenstellen, welche die Dienstschrift mit der Vidirungs-Clausel versehen, wovon bereits in der Abhandlung über die Exhibirung der Stücke gesprochen wurde.

Wenn sehr dringende Angelegenheiten die Außerachtlassung dieses Dienstganges nothwendig machen und Unterbehörden eine Piece mit Uebergehung der Zwischenstelle directe an die Oberbehörde einsenden, so sind die Zwischenbehörden nachträglich von diesem Einschreiten durch Vorlage einer Abschrift von Seite der untergeordneten Stelle in die Kenntniß zu setzen. In ähnlicher Weise sind auch die von Oberbehörden mit Uebergehung der Zwischenstellen an Unterbehörden gelangenden Verfügungen von letzteren den Zwischenbehörden zur nachträglichen Kenntnißnahme und Vidirung vorzulegen.

3. Die Mundirung.

Alle Reinschriften werden in der Regel auf sogenanntem Kanzleipapier ausgefertigt. Das Ministerial- (Vortrag-) Papier kömmt nur bei Vorträgen, welche an Seine Majestät gerichtet sind und bei persönlichen Einschreiten an sehr hohe Behörden oder Personen in Anwendung.

Hinsichtlich des Papierformates und der Raumeintheilung gilt das bei den einzelnen Aufsatzgattungen gesagte. Die M[illegible] und fehlerfrei ausgeführt werden; eigene N[illegible] Sprachen werden mit Lateinbuchstaben ge[illegible]nen, eine Aus-

nahme findet nur bei den Wörtern: und so weiter, und dergleichen, zum Beispiel, dieses Monats, dieses Jahres, Gulden, Kreuzer, Centner, Pfund, Loth statt, für welche die Abbreviaturen u. s. w., u. dgl., z. B., d. M., d. J., fl., kr., Ctr., Pfd., Lth. gesetzt werden können.

In allen Dienstschriften hat, wenn von einem Regimente, Bataillon oder Corps die Rede ist, die vollständige Bezeichnung desselben nach der Nummer, dem Inhaber oder dem ihm sonst zukommenden besonderen Namen zu geschehen.

Bei jeder dienstlichen, wie immer gearteten namentlichen Aufführung eines Individuums ist dessen Vor- und Zuname, endlich das allenfällige Prädicat vollkommen deutlich zu schreiben.

Der Mundant hat auf der ersten Seite des Conceptes links unten das Wort: „mundirt", dann das Datum und seinen Namen anzusetzen.

Nach erfolgter Mundirung ist jedes Stück zu collationiren, d. i. die Reinschrift vorzulesen und sich von der wortgetreuen Gleichstimmigkeit mit dem Concepte die Ueberzeugung zu verschaffen. Das Collationiren ist von großer Wichtigkeit, daher die Collationirenden mit dem Dienst und der Courtoisie vollkommen vertraut sein müssen, damit nicht nur die Mundirungs-Fehler, sondern selbst die im Concepte möglicherweise vorkommenden Irrungen aufgefunden werden.

Ein mundirtes Stück soll nie von dem nämlichen Individuum collationirt werden, von welchem es geschrieben wurde. Sind Beilagen anzuschließen, so ist dies vom Vorlesenden durch: „ausgeworfen" zu bemerken, ebenso ist vom Vorlesenden besonders anzugeben, wenn ein Wort oder Satz unterstrichen ist.

Jeder entdeckte Fehler ist von dem Mundanten oder in dessen Abwesenheit von dem Collationanten selbst allsogleich auszubessern, wäre dies unthunlich, so ist das Stück umzuschreiben. Bei jedem collationirten Stücke schreibt der Vorlesende auf die letzte Seite des Conceptes ganz unten rechts (Rubrum-Seite) zuerst seinen, dann den Namen desjenigen, der dasselbe angehört hat. Letzterer schreibt überdies seinen Namen bei einem nur eine Seite starken Mundum auf die zweite Seite, hat es aber mehrere Seiten, auf die letzte desselben in die untere rechte Ecke (Rubrum-Seite).

Dringende (mit statim bezeichnete) Stücke sind sowohl beim Mundiren als Collationiren zuerst vorzunehmen.

Die genau collationirten Reinschriften sind dann dem Commandanten oder Chef arithmetisch, nach der Exhibiten-Nummer geordnet, mit den Concepten zur Unterschrift vorzulegen, so zwar, daß die Reinschrift mit derjenigen Seite, auf welcher die Unterschrift anzubringen ist, in dem betreffenden Concepte aufliegt.

Bei der Fertigung von Documenten wird der Unterschrift je nach Beschaffenheit derselben auch das Dienst- oder Privat-Siegel beigedrückt. Wenn das Siegeln mit einer Oblate erfolgt, soll das Document an der linken unteren Ecke aufgebogen, die Oblate darunter gelegt und das Siegel somit auf dem Papier des Documentes selbst angebracht werden, damit es nicht zu irgend einem Mißbrauch abgenommen werden kann. Bei wichtigen Documenten setzen die Truppen-Commandanten oder Behörde-Chefs vom Obersten aufwärts ihren ganzen Titel vor die Unterschrift, z. B. Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher Oberst und Commandant des . . . . Regimentes.

Wenn Abschriften gewöhnlichen Inhaltes beglaubigt werden sollen, welche nicht die Beweiskraft eines Documentes haben, so genügt die Unterschrift des Adjutanten nach Vorsetzung der Clausel „Für die Richtigkeit der Abschrift". Derlei Beglaubigungen finden meist bei Copien von Befehlen statt.

Vidimirungen sind Bestätigungen eines Kriegs-Commissärs, Auditors oder anderer dazu berechtigter Amtspersonen, daß irgend eine Copie der Original-Schrift **gleichlautend** sei. Eine solche Abschrift hat den vollen Werth und die Beweiskraft der Original-Schrift. Bei Dienstschriften erfolgt die Vidimirung auf ungestempeltem Papier, sonst muß die Vidimirungs-Clausel mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sein. Die Clausel lautet: „Dem Original wörtlich gleichlautend." Der Clausel wird das Datum und die Unterschrift beigefügt. Ist die Original-Schrift mit einem Siegel versehen, so ist dies in der Abschrift durch die Buchstaben (L S), d. i. loco sigilli, anzudeuten. Ebenso ist in der Clausel zu erwähnen, ob und mit welchem Stempel die Originalschrift versehen ist.

Legalisirungen sind die von öffentlichen Aemtern oder Behörden auf Urkunden beigefügten **Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift.**

4. Die Expedition.

Nach erfolgter Fertigung werden die Piecen instruirt, d. i. mit den Beilagen, welche ihnen etwa anzuschließen sind, versehen. Enthalten die Beilagen Documente oder sonst wichtige Papiere, so müssen dieselben genau abgezählt, bei dem Auswurfsstriche deutlich angemerkt und auch ein Retour-Recepisse (Cours-Zettel) in die Expedition eingelegt werden, auf welchem die Nummer und das Datum der Piece, sowie die Zahl der Beilagen einzutragen ist. Diese Recepisse gelangen mit der Unterschrift der Uebernehmer wieder zurück und werden in das betreffende Concept eingelegt. Wenn die Beilagen mehr als 25 Stücke betragen, so werden diese nur genau abgewogen und deren Gewicht an dem betreffenden Allegat-Striche angemerkt.

Beilagen, deren Gewicht über 1 Pfund beträgt, sowie auch solche, welche ihres Formates wegen durch die Post mit den gewöhnlichen Dienstpacketen nicht expedirt werden können, z. B. Diplome, Pläne, Zeichnungen, Bücher u. s. w., werden mittelst Postwagen-Expedition abgesendet, wobei auf dem Allegat-Striche der abzusendenden Piece entweder das Gewicht oder die sonstige Bezeichnung der Beilage anzumerken und beizufügen ist, daß dieselbe mittelst des Postwagens nachfolgt. In dringenden Fällen können die Beilagen, wenn sie das Briefpost-Normalgewicht übersteigen, in mehrere kleine Packete getheilt und mit der Briefpost abgesendet werden.

Nach vollkommener Instruirung wird die Piece couvertirt, geschlossen und mit der Adresse versehen. Zur Couvertirung wird die Piece entweder zuerst der Länge nach gebrochen und sodann die untere Hälfte nach rückwärts abgebogen, so daß sie das Octav-Format erhält; oder auch der Länge nach dreimal nach Innen zusammengefaltet. Größere Convolute werden nur halbbrüchig (der Länge nach) zusammengelegt. Zu Couverts wird starkes Umschlagpapier genommen. Das Couvert ist so zusammenzulegen, daß bei dessen Eröffnung die Piece an der langen Seite herausgenommen werden kann.

Schließt man einer Piece Geld oder Geldeswerth bei, so ist die Summe mit Specificirung der Münzsorten in der linken Ecke anzugeben.

Die Adressen sind nach den hier folgenden Formularen zu verfassen:

Bei gewöhnlichen Piecen.

(Truppenkörper.) Nr.	Unterabtheilung.
An das löbliche k. k. Graf N. . . . . Linien-Infanterie-Regiments-Commando	
im Dienst (Ex offo.)	zu N.

Bei Geld- und Werth-Sendungen.

(Truppenkörper.) Nr.	Unterabtheilung.
An das löbliche k. k. . . . . Uhlanen-Regiments-Commando Nro.	
Beschwert mit: 6 Stück B. N. à 10 fl. = 60 fl. 2 „ „ „ „ 5 fl. = 10 fl. Zusammen . . . . 70 fl. Ö. W. Ex offo.	zu N.

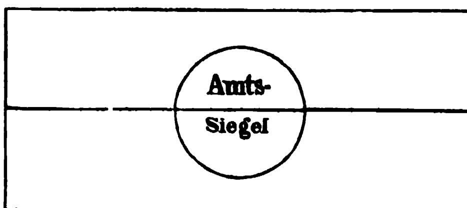
Dienstschriften, welche sehr dringend sind, erhalten in der linken unteren Ecke die Bezeichnung „dringend" und jene Depeschen, welche nur von dem betreffenden Commandanten selbst eröffnet werden sollen, an derselben Stelle die Clausel: „zur eigenhändigen Eröffnung des (Namen und Charge des Adressaten)" beigefügt.

Ebendaselbst wird auch die Bemerkung angebracht, wenn Dienstschreiben erst an einem gewissen Orte oder zu einer gewissen Zeit eröffnet werden sollen.

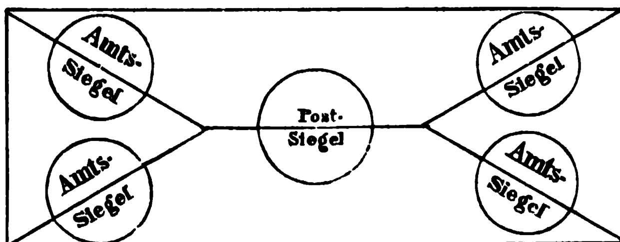
Das Siegel wird bei gewöhnlichen Piecen, besonders bei solchen, welche im Orte und an gleichgestellte oder untergebene Behörden und Personen gerichtet sind, mit Oblaten, bei Geld- und Werthsendungen mit rothem Lack bewirkt, letzterer wird auch bei Dienstschreiben an höhere Behörden angewendet.

Das Siegel muß so aufgedrückt werden, daß es mit der Aufschrift der Adresse gleichstehe.

Siegelseite bei gewöhnlichen Piecen



Siegelseite bei Geld- und Werth-Sendungen.



Das Amtssiegel hat von derjenigen Person, der es anvertraut ist (in den Truppenkanzleien vom Adjutanten), wohl verwahrt zu werden, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Die Versendung der Dienstschriften findet entweder im Orte, oder außerhalb desselben statt. Die Localexpedition wird durch Ordonnanzen (beziehungsweise Armeediener) bewirkt. Bei Zustellung der Dienstschriften wird sich des Austrags-Protokolles (Zustellungs-Protokolls) bedient, welches nach dem Formulare D anzulegen ist. Jede Expedition ist in selbes einzutragen und durch eine Querlinie abzuschließen. Die zur Zustellung übergebenen Dienstschriften oder Packete sind dem Austragenden zuzuzählen, nach bewirkter Austragung ist sich von der richtigen Bestätigung des Empfanges zu überzeugen.

Die Expedition außerhalb des Ortes erfolgt entweder a) durch Ordonnanzen, b) durch die Post, c) durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Frächter, d) durch Kriegscassen, e) durch Estaffetten, f) durch den Telegraphen, g) durch Couriere.

a) Ordonnanzcurse werden nur dort unterhalten, wo keine Postverbindungen bestehen. Die Ordonnanzposten werden so aufgestellt, daß einer vom anderen nicht über zwei Wegstunden entfernt sei. Die als Ordonnanzen abgehenden Gemeinen müssen nach Umständen vollkommen gerüstet sein, dürfen sich nirgends eigenmächtig aufhalten, sollen die ihnen anvertrauten Schriften in einer Tasche oder im Tornister verwahrt tragen und an dem Bestimmungsorte angelangt, selbe ungesäumt übergeben. Die Eintragung der Dienstschriften erfolgt in das Ordonnanz-Protokoll, welches nach dem Formular E anzulegen ist. Will man sich über den regelmäßigen Gang des Ordonnanzcurses sicher stellen, so legt man dem Dienstschreiben den nach dem Formular F verfaßten Curszettel bei, nach welchem derjenige, an den die Briefschaft gelangt, sich von der Schnelligkeit der Beförderung die Ueberzeugung verschaffen kann.

b) Hinsichtlich der Postversendungen genießen die kaiserlichen Behörden volle Portofreiheit. Eben so werden Dienstes-Correspondenzen zwischen k. k. Behörden einerseits und angestellten sowie nicht angestellten Officieren und Militärparteien anderseits portofrei behandelt, wenn die Sendung mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, beziehungsweise mit dem Namen und Charakter des Aufgebers bezeichnet ist und die dienstliche Eigenschaft der Sendung durch den Beisatz „In Dienstes-Angelegenheiten" ersichtlich gemacht ist.

Die durch die Briefpost abgehenden Dienstes-Piecen werden mittelst des Post-Aufgabs-Journals, welches nach dem Formular G einzurichten ist, aufgegeben.

Die Beilegung von Privatbriefen in Amtspackete ist auf das strengste verboten.

Durch die Geldbriefpost werden alle Dienststücke mit Barbeträgen, Staatsobligationen, Wechseln, Loosen aller Arten, Privatobligationen, Verlagsquittungen und sonstigen wichtigen Urkunden expedirt.

Dienstbriefe, welche mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, müssen mit dem Amtssiegel vierfach geschlossen auf die Post überbracht werden, woselbst letztere noch ihr Dienstsiegel beidrückt. Die Aufgabe erfolgt mittelst eines Recepisses. Scheidemünze darf Geldbriefsendungen nur unter dem Betrage Eines Guldens, so weit dies zur Ausgleichung einer gewissen Summe nöthig ist, beigeschlossen werden.

Alle Stücke mit Privatdocumenten, Interessen-Anweisungen, Widmungs- und sonstigen Urkunden, Kriegscassen-Abfuhrscheinen, werden als recommandirte Briefpackete expedirt und in ein eigenes Aufgabsjournal eingetragen, woselbst sie bestätigt werden.

Mit dem Postwagen werden Gold- und Silbermünzen in größeren Beträgen, dann Pretiosen, Orden, Medaillen, Diplome, Bücher, Drucksorten, einzelne Monturs- und Rüstungs-Gegenstände, Kirchengeräthe nnd Instrumente versendet.

Jedes derartige zur Versendung gelangende Stück muß mit einer Adresse versehen sein, auf welcher die Nummer des Dienstschreibens zu dem es gehört, die Behörde an die es zu gelangen hat und das Gewicht oder die sonstige genaue Bezeichnnng anzusetzen ist.

c) Mittelst Frächtern, Eisenbahnen und Dampfschiffen werden alle Gegenstände versendet, deren Bruttogewicht 60 Pfund oder wo keine Eisenbahn besteht, selbst nur 10 Pfund übersteigt, ferner Colli, deren Volumen für die Fahrpost zu groß und unförmlich ist, dann jene Gegenstände, deren Gebrechlichkeit oder Werth eine besondere Sorgfalt und Haftungsverbindlichkeit bedingt. Kisten müssen sorgfältig gepackt, zugenagelt, mit der betreffenden Adresse versehen und zweimal, nämlich auf der einen Seite zwischen Deckel und Wand und auf der entgegengesetzten Seite unten, zwischen Boden und Wand gesiegelt werden.

Kleinere Packete, die keine der Beschädigung ausgesetzten Gegenstände enthalten, werden in Wachsleinwand eingeschlagen, mit der Adresse versehen, mit Spagat überbunden und über dem Schlußknopf desselben gesiegelt.

Jedem durch die Frachtpost, den Frächter, die Eisenbahn oder Dampfschiffe versendeten Stücke muß ein Frachtbrief, welcher nach dem Formular H auszustellen ist, beigegeben werden.

d) Cassen dürfen Gelder von Militärs zu Gunsten einer Militär- oder Civilperson oder Stelle, wie auch von Civilpersonen zu Gunsten eines Militärs

erlegt, nur bis zum Betrage von 420 fl. Oe. W. annehmen. Beim Erlage des Geldes wird von der Kriegscasse eine Verlagsquittung erfolgt, gegen welche derjenige, zu dessen Gunsten das Geld erlegt wurde, letzteres erheben kann.

e) Staffetten dürfen nur in äußerst dringenden oder sehr wichtigen Fällen mittelst des vom betreffenden Militär-Commando ausgestellten Anweisungsscheines (Geschäfts-Curentalie) bei den Postämtern aufgegeben werden. Ein solcher Anweisungsschein ist in folgender Weise zu verfassen:

„Das k. k. Postamt zu N. wird ersucht, das beiliegende Dienstschreiben an . . . (Adresse) mittelst Staffette abzusenden.

N. am . . . N. N.
(Charge.)

Das Couvert des mittelst einer Staffette expedirten Dienstschreibens wird doppelt gesiegelt und auf der Adresse bemerkt: mittelst Staffette um . . . Uhr am . . . expedirt. Bei Uebergabe der Staffette ist sich von der Postanstalt die Stunde des Empfanges im Post-Aufgabs-Journal bestätigen zu lassen.

f) Die Expeditionen mittelst des Telegraphen sollen nur bei unausweichlicher Nothwendigkeit und in Fällen, wo Gefahr im Verzuge zu besorgen ist, stattfinden.

Es haftet der Aufgeber von Depeschen für den Inhalt und den ämtlichen Charakter der Mittheilung. Alle Depeschen sollen möglichst kurz und bündig abgefaßt sein und kein Wort enthalten, das nicht zum völligen Verständniß nothwendig ist. Dieselbe Rücksicht findet bei Abfassung der Adresse statt. Titulaturen, jede Courtoisie und Höflichkeitswendung z. B. Excellenz, Herr, Hochgeboren, gehorsamst u. s. w. sind wegzulassen.

Ungewöhnliche, höchste Dringlichkeit einer Staatsdepesche ist auf dieser selbst zur Darnachachtung des Telegraphenamtes mit „höchst dringend" zu bezeichnen. Eine solche Depesche unterbricht jede andere.

Das Telegramm ist nebst der Unterschrift des Ausfertigers auch noch mit dem Amtssiegel zu versehen.

g) Die Expeditionen mittelst Courieren erfolgen nur bei Versendung von Depeschen höchst wichtigen und geheimen Inhaltes, wobei es gleichzeitig auf eine möglichst beschleunigte Zustellung ankömmt. Als Reisedocument wird dem Courier eine „offene Ordre" übergeben.

Um den Einreichungs-Termin aller periodisch einzusendenden Eingaben nicht zu übersehen und die Expedition rechtzeitig zu bewirken, soll sich in jeder Kanzlei ein Repertorium (Verzeichniß) befinden, welches als Wand-Tabelle die Gattung der einzusendenden Eingabe, den Einreichungs-Termin, das betreffende Formulare, die Anzahl der Piecen, endlich die Behörde, an welche die Einsendung erfolgt, enthalten muß.

Formular I.

5. Aufbewahrung und Registrirung der Acten.

Sämmtliche Verhandlungs-Acten (Correspondenzen) müssen in einer gewissen Ordnung aufbewahrt und in Vormerkung gehalten werden, um sie jederzeit als Behelfe zur Informirung bei anderen Erledigungen zur Hand zu haben.

Die im Laufe des Jahres bei einem Amte vorkommenden Verhandlungsacten sind in besonderen Fascikeln (Gebünden) nach der Reihenfolge der Exhibiten-Nummern zusammenzulegen. Der Fascikel-Deckel selbst ist in augenfälliger Schrift

mit der Jahreszahl, so wie der ersten und letzten Nummer der in dem betreffenden Fascikel enthaltenen Actenstücke zu bezeichnen.

Zum Zwecke der Auffindung einzelner Acten ist ein Register (Manuale) zu führen, in welches alle Verhandlungen, nach Schlagworten, in alphabetischer Ordnung, einzutragen kommen.

Dem betreffenden Schlagworte ist die Nummer des Stückes und des Fascikels, in welchem dasselbe eingelegt ist, anzufügen. Die Wahl der Schlagworte muß mit Umsicht getroffen und darauf gesehen werden, daß letztere einen sicheren Anhaltspunkt für die Auffindung des betreffenden Actes bieten. Ergeben sich bei einer und derselben Verhandlung mehrere Schlagworte, so ist dies von desto größerem Vortheil und es hat die Eintragung unter allen aufgefundenen Schlagworten zu geschehen.

Je nach der Ausdehnung der Kanzleigeschäfte wird in diesem Register einem jeden Buchstaben eine gewisse Anzahl von Blättern gewidmet, so daß bei der Eintragung nicht nur auf den Anfangsbuchstaben, sondern auch auf die nachfolgenden Selbstlaute zu sehen ist; z. B. dem Buchstaben G würden die Unterabtheilungen Ga, Ge, Gi, Go, Gu eröffnet werden, worauf dann in der Abtheilung Ge z. B. die Abhandlungen über Gebühr, Gefällsübertretung Gefangene, Gendarmerie, Geräthe, Gewehre, u. s. w. eingetragen werden könnten.

Die Eigennamen der Personen (Proprien) sind abgesondert am Schlusse eines jeden Buchstabens einzutragen, dem Namen aber auch die Charge und der Gegenstand der Verhandlung anzufügen. Ueber die bei den Truppen erscheinenden Tagsbefehle sollen in ähnlicher Weise alphabetische Register geführt werden, um die Auffindung der betreffenden Befehle zu erleichtern. Truppen-Kanzleien müssen die Menge der beihabenden Acten auf das unumgänglich nothwendigste Maß beschränken. Alle täglich einlaufenden Eingaben, die bloß momentan nothwendig sind oder deren man bloß zur Verfassung eines Totale bedarf, können nach erfolgter Vormerkung, Kenntniß- oder Gebrauchsnahme, vernichtet werden.

In Perioden von 5 und von 20 Jahren soll die Ausmerzung der Acten militärischen, politischen und ökonomischen Inhaltes derart vorgenommen werden, daß nach den ersten 5 Jahren die erste, nach 20 Jahren die zweite und letzte Ausmerzung stattfindet. Bezüglich der gerichtlichen Correspondenzen, sonstigen Schriften und Urkunden, wird die Verjährungsfrist in Rechtssachen zu beachten sein. Acte, bei welchen in staatsrechtlicher, geschichtlicher, financieller, militärischer, administrativer und statistischer Beziehung, die Wahrscheinlichkeit ihrer eventuellen Benützbarkeit eintritt, ferner alle jene Acten ohne Rücksicht auf die Zeit, aus welchen für den Dienst, das Aerar oder für Parteien ein Vortheil gezogen oder ein Nachtheil abgewendet werden kann, sind unbedingt aufzubewahren (zu asserviren).

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der Truppenkörper sind die Anträge zur Ausmerzung aller entbehrlichen Schriften der Beurtheilung der Truppen-Commandanten und respicirenden Kriegs-Commissariate unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassen, welche Anträge mit der bezüglichen Specification dem Landes-General-Commando zur Entscheidung einzusenden kommen.

Die Anträge zur Ausmerzung der Acten sollen sich nur auf jene Schriften erstrecken, welche nach allen in Erwägung gezogenen Umständen zu gar keinem Gebrauche mehr dienen.

Beispiele.

1.

K. k. (Truppenkörper.) . . . Bataillon.
Nr.

An
das löbliche k. k. eigene Regiments-Commando
zu N.

Die zu Folge h. Corps-Befehles vom . . . stattfindende Versorgung des Bataillons mit Fleisch aus der Regiments-Fleisch-Regie, ist gegenwärtig bei der weiten Detachirung des Bataillons vom Regimente und der stets zunehmenden Hitze unthunlich. Da die Entfernung des Dislocationsortes N. vom Regimente... 6 Meilen, jene des Ortes N., wo ebenfalls . . . Compagnien liegen, sogar . . . 8 Meilen beträgt, muß die Abfassung des Fleisches bereits um . . . Uhr Nachmittags am vorangehenden Tage bewirkt werden. Bei dem Mangel an kühlen Aufbewahrungsorten geschieht es somit nicht selten, daß das Fleisch, welches oft schon . . . Stunden vor dem wirklichen Verbrauch ausgeschrottet wird, von der hohen Temperatur angegriffen, sich als ungenießbar erweist, wie dies aus dem ·/. beigeschlossenen Commissions-Protokolle ·/. zu ersehen ist.

Um diesem Uebelstande entsprechend zu begegnen, erlaube ich mir die Errichtung einer Filial-Fleisch-Regie beim obigen Bataillon gehorsamst in Antrag zu bringen und zur Fleisch-Verrechnung den Herrn Oberlieutenant N., der gegenwärtig mit dem Proviant-Geschäft betraut ist, in Vorschlag zu bringen, welchem zur gewerksmäßigen Handhabung bei der Fleisch-Gebahrung, der des Fleischerhandwerkes kundige Gemeine N. N. der . . . Compagnie beigegeben werden könnte.

N. am . . . . N. N.
Major.

(Rubrum.)

K. k. (Truppenkörper.) . . . Bataillon.
Nr.
N. am . . . .
Antrag zur Errichtung einer Filial-Fleisch-Regie beim obigen Bataillon.

Praes. N. am . . . . August . .
N. N.
Oberst.

2.

K. k. Militär-Stations-Commando in N.
Nr.

An
das hohe k. k. Landes-General-Commando
zu N.

Der massenhafte Uebertritt bewaffneter Insurgenten, welcher besonders in den letzten Tagen auf der [illegible]e zwischen N. und N. stattgefunden hat,

macht fernere Internirungen in N. im Sinne der h. Verordnung vom . . . theils aus dem Grunde unthunlich, weil es an dazu geeigneten Unterkünften fehlt, anderseits die Invigilirung einer so großen Anzahl von Individuen und die Handhabung der hiemit verbundenen Sicherheitsmaßregeln die schwache, durch den anderweitigen Dienst sehr angestrengte Garnison über die Maßen in Anspruch nimmt.

Da aus den gleichen Gründen ein Theil der ursprünglich in N. und N. internirten Mannschaft zu Folge hoher Anordnung des . . . in das Innere der Provinz geschafft und daselbst in mehrere Ortschaften vertheilt wurde, fragt sich das Stations-Commando gehorsamst an, ob diese Verfügung nicht auch in Bezug auf die hierorts Internirten Platz zu greifen hätte und die etwa weiter einlangenden Zuzüge, wie auch ein gewisses Contingent der bereits hier untergebrachten Insurgenten nach N. geschafft werden könnten, wo die geschlossene Lage der Stadt, abgesehen von den hinreichenden Unterkunftsmitteln daselbst, die Durchführung gewisser Sicherheitsmaßregeln erleichtert.

N. am . . . . N. N.
(Charge.)

Nr.
Gesehen Brigade-Commando
N. am . . . .
N. N.
General-Major.

3.

K. k. Regiment. . . . Compagnie.
Nr.

Löbliches k. k. Bataillons-Commando!

Seit . . . erkrankten bei der obigen Compagnie . . . Mann, die in ganz verschiedenen Zimmern unterbracht sind, an der Krätze. Da das Auftreten dieser Krankheitserscheinung von dem Zeitpunkte datirt, wo die Compagnie die letzte Abfassung der Winterdecken aus dem k. k. Militär-Verpflegs-Magazin bewirkte, ist nicht ohne Grund anzunehmen, daß sich unter den erwähnten Decken einige befinden, welche ehedem mit diesem Ausschlag behafteten Leuten zum Belage dienten.

Man bittet das löbliche Bataillons-Commando mit Rücksicht auf diesen Umstand, und zur Vermeidung eines weiteren Umsichgreifens der Krätze, den Austausch sämmtlicher bei der Compagnie im Gebrauche befindlichen Decken veranlassen zu wollen.

N. am . . . . N. N.
Hauptmann.

(Rubrum.)
K. k. Regiment.
. . . Compagnie.
Nr.
N. am . . . .
meldet die Erkrankung mehrerer Leute an der Krätze und schlägt den Austausch der Winterdecken vor.

Praes. am 4. Juni 18 . .
N. N.
Major.

Nr.

4.

K. k. Regiment. . . . Compagnie.
Nr.

An
das löbliche k. k. Graf N. . . . . . . Linien-Infanterie-Regiments-Commando
hier.

Bei dem am . . . . eingetroffenen Urlauber-Transporte erscheinen . . . . Mann der obigen Compagnie in der gehorsamst beigeschlossenen Zurechnungs-Consignation des Transports-Sammelhauses zu N. mit neuen Mänteln betheilt, während ihnen diese Montursstücke aus dem halbgetragenen Vorrathe erfolgt wurden. Desgleichen befinden sich unter den mit demselben Transporte eingelangten, Rekruten x Mann und zwar: die Gemeinen N., N., N. (u. s. w.), welchen bisher das gebührende Handgeld nicht ausgezahlt wurde. Das löbliche Regiments-Commando wird gehorsamst gebeten, die in dieser Beziehung nöthigen Einleitungen zu treffen.

N. am . . . . N. N.
Hauptmann.

Gesehen
N. N.
Major.

5.

K. k. Truppen-Brigade des General-Majors N. N.
Nr.
Res.

An
das hohe k. k. Armee-Corps-Commando
zu N.

Am . . . . fand bei N. eine Verletzung der Demarcations-Linie von Seite des Feindes statt. Ein feindliches Cavallerie-Commando in der Stärke von . . . Mann unter Führung eines Officiers trat nämlich gegen . . . Uhr auf das diesseitige Gebiet in der Absicht zu fouragiren. Das wiederholte Anrufen unserer Vorposten blieb unbeachtet, die Abtheilung drang bis auf 600 Schritte einwärts unserer Stellung vor und schickte sich an die Fouragirung auszuführen. In Folge des auf den Beobachtungsposten von dieser Unternehmung des Feindes gebrachten Avisos, rückte ersterer vor, worauf das Requisitions-Commando sich, ohne einen Kampf aufzunehmen, schleunigst über die Demarcations-Linie zurückzog, wobei zwei Mann von feindlicher Seite abgeschnitten und gefangen wurden. Die betreffende Abtheilung gehört, wie aus den Aussagen dieser zwei Gefangenen hervorgeht, dem . . . Regimente an und steht unter den Befehlen des Generals N.

N. — N. N.
General-Major.

6.

K. k. Militär-Stations-Commando zu N.

Nr.

An

das löbliche k. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.

zu N.

In Gemäßheit des löblichen Brigade-Befehlsschreibens vom . . . . Nr. erstatte ich die gehorsamste Aeußerung, daß die Verführung der in N. befindlichen Fruchtvorräthe nach N. auf dem N. Canal sich sowohl mit Rücksicht auf den Kostenpunkt als auch mit Rücksicht auf die Schnelligkeit und Sicherheit des Transportes, gegenüber jenem auf der Axe, weitaus vortheilhafter herausstellt.

Vergleichsweise betragen die Kosten für die Verführung nach der ersten Art, wenn dabei das Gewicht zu Grunde liegt, beim Centner . . ., wogegen der Transport auf der Axe mit . . . pr. Centner bezahlt werden müßte. Noch günstiger stellt sich der Kostenpunkt heraus, wenn die Abmiethung der Barken mit Rücksicht ·/.auf ihren Tonnengehalt erfolgt, wobei sich nach dem beigeschlossenen Ausweis die Verfrachtung vom Centner mit . . . erzielen ließe.

Abgesehen von dem Kostenpunkt tritt auch die ungleich größere Schnelligkeit der Verfrachtung zu Wasser in den Vordergrund. Während der Transport auf der Axe ohne Rücksicht auf mögliche Störungen . . . Tage erfordern würde, läßt sich der Zuschub zu Wasser binnen . . . Tagen effectuiren. Dabei darf der Umstand nicht unberührt gelassen werden, daß im Falle des Transportes auf der Axe, der Convoi einem möglichen Angriffe des Feindes ausgesetzt ist, welcher zwischen N. und N. stehend, seine Vortruppen bis N. vorgeschoben hat.

In den, von Seite der Unternehmer N. und N. eingereichten, hier mitfolgenden Offerten, erklären sich dieselben zur Uebernahme des Transportes unter Erlag einer ·||·Caution von . . . . bereit und verpflichten sich, die annäherungsweise in runder Ziffer mit . . . Centnern angeschlagenen Fruchtvorräthe, gegen solidarische Haftung für jeden nicht durch Elementar-Ereignisse entstandenen Schaden, nach Umständen binnen . . . Tagen nach N. zu stellen.

N. am . . . .

N. N.
Oberstlieutenant.

(Rubrum.)
K. k. Militär-Stations-Commando
zu N.

Nr.

N. am . . . .

berichtet über den Transport von Frucht-Vorräthen auf dem N. Canal nach N.

(3 Beilagen.)

Praes. am 4. August 18 .
N. N.
General-Major.

ad Nr. . . . .

7.

K. k. (Regiment.) Nr.

Assistenz-Commando des Oberlt. N. N.

An
das löbliche k. k. N. . . . . Regiments-Commando
hier.

Mit Bezug auf den vom löblichen Regiments-Commando erhaltenen mündlichen Befehl vom . . . erstatte ich die gehorsamste Anzeige, daß das tumultuarische Auftreten der Arbeiter in der k. k. Tabakfabrik zu N. durch die ihnen verweigerte, unter gefährlichen Drohungen verlangte Erhöhung der Arbeitslöhne veranlaßt wurde. Beim Erscheinen des Assistenz-Commandos fügten sich die Tumultuanten nach der von Seite des politischen Beamten an sie ergangenen Aufforderung zur Ruhe. Die vom Fabriks-Director als Rädelsführer und Anstifter bezeichneten Individuen . . . an der Zahl, wurden verhaftet und an das Polizei-Comissariat abgestellt. Die übrigen Arbeiter wurden bei Androhung ihrer sonstigen Entlassung angewiesen, sogleich wieder an ihre Arbeit zu gehen, welch' letzteres auch ohne den entferntesten Widerstand erfolgte. Zur Sicherheit wurde ein Commando von 1 Corporal, 2 Gefreiten und 12 Gemeinen in der Fabrik zurückgelassen, der Rest des Assistenz-Commandos aber rückte sofort ein.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

Vidi
N. N.
Major.

(Rubrum.)
K. k. (Regiment.)
Assistenz-Commando des . . . .
N. am . . . .
Anzeige über die Stillung eines Tumultes.

Praes. am . . . . 18 . .
Nr.
zur Kenntniß genommen und ad acta gelegt.
N. N.
Oberst.

8.

K. k. Militär-Stations-Commando in N.
Nr.

An
das löbliche . . . . . . Hußaren-Regiments-Commando
zu N.

Am . . . . wurde dem Maschinenarbeiter N. N. in dem Gasthause zum . . . . eine Brieftasche mit dem Geldbetrage von . . . fl., wie derselbe angibt, von einem Hußaren-Corporal entwendet.

Maschinenarbeiter N. N. traf nämlich gegen . . . Uhr Abends in dem erwähnten Gasthause zufällig an demselben Tische mit einem Hußaren-Corporal zusammen, un[illegible] in ein längeres Gespräch ein. Während des Gespräches f[illegible] nmen, aus welchem er erst gegen . . . Uhr

erwachte. Als er nun zahlen wollte, bemerkte er den Abgang seiner Brieftasche, die niemand anderer als der Hußaren-Corporal, der indeß verschwunden war, sich zugeeignet haben konnte. Nach Aussage aller Anwesenden hatte sich keine andere Person dem Tische genährt. Die Brieftasche war (folgt die nähere Beschreibung derselben) und enthielt (Specification der Münzsorten).

Der mehrerwähnte Corporal war von untersetzter mittlerer Statur, mit vollem gefärbten Gesicht, einem kleinen Schnurrbart u. s. w. und scheint seiner Nationalität nach ein . . . . zu sein.

Man beehrt sich, das löbliche Regiments-Commando zu ersuchen, bezüglich dieses Diebstahles die geeigneten Erhebungen zu pflegen und das Resultat gefälligst hierher mittheilen zu wollen.

N. am . . . .

N. N.
Oberstlieutenant.

(Auf der Rubrum-Seite).

Ad circulandum

bei der 1. Escadron,
" " 2. "
" " 3. "
" " 4. "

mit dem Auftrage zu ermitteln, welcher Corporal am . . . . . Erlaubniß über die Zeit hatte und überhaupt nachzuforschen, ob gegen irgend einen Corporal der Escadron ein Verdachtsgrund, das hier erwähnte Verbrechen begangen zu haben, vorliege, über das Resultat aber hierher Anzeige zu erstatten.

Die letztaufgeführte Escadron hat dieses Communicat dem Berichte beizuschließen.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

9.

Muster für Concepte.

K. k. Militär-Stations-Commando.

Nr.
Res.

A.

An
das löbliche k. k. Festungs-Commando
zu N.

N. am . . . .

Zu Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung vom . . . ist die Einleitung getroffen, daß der Herr (Charge, Name und Truppenkörper) behufs Durchführung der gegen ihn anhängig gemachten kriegsrechtlichen Untersuchung mit dem Frühzuge von N. nach N. abgehe, wovon

N. N.
(Paraphirung von Seite des Stations-Commandanten.)

das löbliche Festungs-Commando mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt wird, am.... gegen ... Uhr einen Herrn Officier auf den dortigen Bahnhof zu beordern, damit Herr (Charge und Name) sogleich, mit Vermeidung alles Aufsehens, in einem gedeckten Wagen in das für ihn bestimmte Arrest-Locale überführt werde.

(Unterschrift des Concipienten.)

B.

(Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. II. Flügel-Commando des ... Gendarmerie-Regiments
hier 1.

An
das löbliche städtische Polizeiamt
hier 2.

An
das löbliche k. k. Bezirksamt
zu N. 3.

N. am ....

N. N.
(Paraphirung des Commandanten.)

Für alle.

Man beehrt sich an das löbliche.... das diensthöfliche Ansuchen zu stellen, den beurlaubten Gemeinen N. N. des ... Regimentes, welcher eines in der Nacht vom ... auf den ... in der Fabrik des Herrn N. verübten Diebstahles beschuldigt wird und seit ... als Knecht beim ..... gedient haben soll, gegenwärtig jedoch diesen Dienst verlassen hat und flüchtig geworden ist, im Falle seiner Habhaftwerdung hierher einliefern zu wollen.

(Name des Concipienten.)

C.

K. k. (Truppenkörper.)
Nr.

An
das löbliche k. k. Bezirksgericht
hier 1.

An
das löbliche k. k. ... Jäger-Bataillons-Commando
zu N. 2.

An
das löbliche k. k. .... Infanterie-Regiments-Commando
3.

N. am

An alle.

Nach einer Anzeige des hiesigen Magistrats

1.

haben sich die Urlauber N. und N. des . . . (Truppenkörpers) am . . . . einer Polizei-Patrouille, welche sie nach Mitternacht aus der Bierschenke zum . . . . . . abschaffen wollte, widersetzt,

2. und 3.

hat sich der Urlauber

2.

N. N. des löblichen Bataillons

3.

N. N. des löblichen Regimentes

2. und 3.

in Gemeinschaft mit dem Urlauber eines anderen (Truppenkörper) am . . . einer Polizei-Patrouille, welche ihn nach Mitternacht aus der Bierschenke zum . . . . abschaffen wollte, widersetzt.

1.

wobei Gemeiner N. N. der Polizeimannschaft die gröbsten Schimpfnamen beigelegt und dem Polizei-Gemeinen N. N. schließlich einen Faustschlag in das Gesicht versetzt haben soll.

Die genannten, hierseits verhafteten Individuen geben an, daß sie von den genossenen Getränken erhitzt und durch das rohe Benehmen der Patrouille aufgebracht, welche gleich nach dem ersten Abschaffen den Urlauber N. ergriffen und unter Mißhandlungen auf die Gasse geworfen hätte, zu der erwähnten Widersetzlichkeit veranlaßt wurden. Die bezügliche Angabe ist ⁄. durch das beigeschlossene Zeugen-Vernehmungs-Protokoll, welches seinerzeit rückgesendet werden wolle, erhärtet. Man beehrt sich somit das löbliche p. p. zu ersuchen, die Mannschaft der Polizei-Patrouille über den Vorfall so wie die hier angegebenen Umstände vernehmen und das bezügliche Resultat gefälligst hierher mittheilen zu wollen.

2. und 3.

Das löbliche p. p. wird ersucht, über diesen Urlauber-Gemeinen den Strafen-Extract mit möglichster Beschleunigung hierher senden zu wollen.

N. N.
(Unterschrift des

N. N.
(Paraphirung des Commandanten.)

acclusatur ad 1. das Zeugen-Vernehmungs-Protokoll

10.

K. k. Regiment . . . . Oberlieutenant N. N.
Nr.

Löbliches k. k. Regiments-Commando!

Nachdem der mir zur Privatdienstleistung in probeweise Zutheilung gegebene Gemeine N. N. der . . . Compagnie bei seiner Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit für die gedachte Verwendung nicht entspricht, bitte ich das löbliche Regiments-Commando um die Zutheilung eines anderen besser geeigneten Mannes.

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant.

Gesehen
N. N.
Hauptmann.
Vidi
N. N.
Major.

(Rubrum.)
N. . . Regiment.
Oberlieutenant N. N.
N. am . . .
bittet gehorsamst um die Zutheilung eines zur Privatdienstleistung tauglichen Mannes, statt des hiefür nicht geeigneten Gemeinen N. N.

Praes. am . . . . 18 . .
N. N.
Oberst.

Nro.

S. C.

**An
das k. k. 2. Bataillons-Commando
zu N.**

mit dem Auftrage, den Herrn Oberlieutenant zu verständigen, daß die geschilderten Fehler des demselben zur Privat-Dienstleistung zugewiesenen Gemeinen N. N., keinesfalls die Nichteignung für den beabsichtigten Zweck constatiren und diesem Herrn Officier nur ausnahmsweise ein anderer Mann in der Person des Gemeinen N. N. der x Compagnie zugetheilt wird.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

Praes. **N.** am . . . . 18 . .
N. N.
Major.

Nr.

An
den k. k. Herrn Oberlieutenant
N. N.

zur Kenntnißname gegen Rückschluß.
N. am . . . .

N. N.
Major.

Zur Kenntniß genommen.

N. N.
Oberlieutenant.

11.

K. k. Regiment.

Filial-Spitals-Commando zu N.

Nro.

An
das löbliche k. k. . . . Bataillons-Commando
hier.

Der dem obigen Spitale für das Schreibgeschäft zugetheilte Führer N. N. der . . . Compagnie ließ sich im Laufe seiner hierseitigen Verwendung mehrmals Manipulations-Rechnungs-Unrichtigkeiten zu schulden kommen, welche zur Folge hatten, daß ich im Monate . . . auf Grund der Bemänglung einen Ersatz von . . . leisten mußte.

Abgesehen von diesem Umstande, welcher die Verwendung des Führers N. zum Schreib- und Manipulationsgeschäfte unzuläßig macht, erlaubte sich der genannte Führer am . . . über eine von mir im Dienste erhaltene Zurechtweisung in Gegenwart der Mannschaft eine höchst achtungswidrige insubordinirte Aeußerung und leistete meinem hierauf ergangenen Befehle, sich in Arrest zu begeben, erst nach Wiederholung desselben unter ungestümen Geberden Folge, einige mir unverständliche Worte vor sich brummend.

Hiervon erstatte ich dem löblichen Bataillons-Commando unter Anschluß des ·/. bezüglichen Strafen-Extractes zur weiteren Entscheidung mit dem Beifügen die gehorsamste Anzeige, daß Führer N. sich im Wachzimmer-Arrest befindet.

N. am . . .

N. N.
(Charge.)

(Rubrum.)

K. k. . . Regiment . .
Filial-Spitals-Commando in N.
Nro.

N. am . . .
meldet gehorsamst, daß Führer N. N. wegen ordnungswidrigen Vorgängen im Manipulations-Geschäfte und insubordinirtem Benehmen in Wachzimmer-Arrest gesetzt wurde.

(1 Beilage.)

Praes. am . . . . 18 . .

N. N.

Major.

Nro.

S. C.

An

das löbliche k. k. Regiments-Commando

zur entsprechenden weiteren Entscheidung mit dem gehorsamsten Beifügen vorgelegt, daß Führer N. N. am . . . . dem hiesigen Transportshause als Arrestant zur Absendung in die Regiments-Stabs-Station übergeben wurde.

N. am . . . .

N. N.

Major.

Praes. am . . . . 18 . .

N. N.

Oberst.

Nro.

S. C.

An

das k. k. x^{te} Bataillons-Commando des eigenen Regimentes zu N.

Der Herr Lieutenant Spitals-Commandant N. N. hat in seiner Anzeige vom . . . . gegen den hier im Stockhause befindlichen Führer N. N. angeführt, daß derselbe sich mehrfältige Rechnungs-Unrichtigkeiten zu schulden kommen ließ, welche seine Verwendung im Verrechnungsgeschäfte unzuläßig machen.

Die in dieser Anzeige berührten Unrichtigkeiten müssen näher erläutert werden, um entnehmen zu können, ob sie in betrügerischer Absicht oder nur aus Nachläßigkeit, Schleuderhaftigkeit oder gar Unkenntniß des Manipulationsdienstes entstanden seien.

Der Herr Lieutenant berichtet ferner, daß sich Führer N. N. angesichts der Mannschaft achtungswidrige und insubordinirte Aeußerungen erlaubte.

Diese Ausdrücke sind zu allgemein ...r Grad des achtungswidrigen ... Worten und Handlungen

ist nicht genau bezeichnet, um das größere oder geringere Verschulden dieses Individuums erkennen zu lassen und daraus Anhaltspunkte für ein gerechtes Strafausmaß zu gewinnen.

Dasselbe gilt bezüglich des angeführten ungestümen Betragens dieses Führers bei Gelegenheit seiner Arrestsetzung.

Das Bataillons-Commando erhält hiernach den Auftrag, den Herrn Lieutenant N. anzuweisen, über die bezüglichen Zweifelpunkte einen umständlich erläuternden Bericht zu erstatten und sich gleichzeitig zu äußern, warum der Führer N. ohne genauere Thatbestandserhebung, ohne Auftrag des Regiments-Commandos und auf die durchaus nicht umfassende Anzeige des Herrn Lieutenants N. in die Stabsstation in Marsch gesetzt wurde.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

12.

K. k. Uhlanen-Regiment Nr.

Nr.

An
das löbliche k. k. Militär-Stations-Commando
zu N.

Der hier beurlaubte Gemeine N. N. des . . . Regimentes wurde am . . von dem Officiersdiener N. des obigen Regimentes in Folge eines heftigen Streites mittelst mehrerer Messerstiche schwer verwundet, in das dortseitige Truppenspital zur Heilung übergeben.

Zur Sicherstellung des Thatbestandes ist dem Regimente die Krankheitsdauer dieses Mannes zu wissen nöthig, um deren Bekanntgabe das löbliche Stations-Commando mit dem Beifügen ersucht wird, auf jene Periode, welche der Beschädigte zu seiner vollständigen Reconvalescenz nach erfolgter Heilung im Spitale zubrachte, keine Rücksicht zu nehmen. Auch wolle dem betreffenden Herrn Militärarzte die Erklärung abverlangt werden, ob und welche Folgen für den Beschädigten aus den erlittenen Verletzungen zu besorgen seien.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

Praes. am . . . . 18 . .

N. N.
Oberstlieutenant.

Nr.
S. C.

An
das k. k. Truppen-Spitals-Commando
hier
zur directen Erledigung abgetreten.

N. am . . . .

N. N.
Oberstlieutenant.

13.

K. k. N. Hußaren-Regiment Nr. . .

2. Division.

Nr.

An
das löbliche k. k. eigene Regiments-Commando
zu N.

Heute Vormittags wurde in dem N. Walde nächst N. ein Führer des . . Regimentes durch einen Pistolenschuß entleibt, aufgefunden. Bei dem in Gegenwart des hiesigen Bezirks-Vorstehers an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein fand sich eine neben dem Leichnam liegende abgefeuerte Pistole vor. In dem Hemde war der Name N. N. eingeschrieben, in der Tasche seines Beinkleides befand sich ein Federmesser, Kupfermünze im Betrage von . . kr. und ein rothes, baumwollenes Sacktuch.

Es steht zu vermuthen, daß dieser Unterofficier sich aus der Stabs-Station N. absentirt und heute entleibt habe.

Indem man dem löblichen Regiments-Commando von dieser Thatsache Anzeige erstattet, erbittet man sich durch die mit Ueberbringung dieser Meldung beauftragte berittene Ordonnanz die entsprechenden Weisungen.

N. am . . . .

N. N.
Major.

(Rubrum.)

K. k. . . . Hußaren-Regiment
2. Division.

Nr.

N. am . . .
meldet gehorsamst die Auffindung eines durch einen Pistolenschuß entleibten Führers.

Praes. am . . . .

N. N.
Oberst.

Nr.
S. C.

An
das k. k. 2. Divisions-Commando
des eigenen Regiments

gegen Rückschluß mit dem Auftrage, die Section des Leichnams unter Zuziehung eines Beamten von Seite des k. k. Bezirksamtes zu N. vornehmen zu lassen und die Beerdigung des Selbstmörders der Vorschrift gemäß einzuleiten, das Sections-Protokoll aber nebst den allenfälligen Erhebungsacten hierher zu senden.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

14.

K. k. . . . . Regiment . . . . . .

x Compagnie.

Nro.

An
das löbliche k. k. 2. Bataillons-Commando
zu N.

Der im Stande der x Compagnie befindliche Corporal N. N. führt seit jener Zeit, wo ihm die Behebung eines Erbschafts-Antheiles von . . . . fl. gestattet wurde, einen höchst ungeregelten und unordentlichen Lebenswandel, gibt sich dem Laster des Trunkes hin, ist säumig und unverläßlich in Erfüllung seiner Dienstpflichten. Gestern wurde derselbe wegen eigenmächtigen Wechsels der Mannschaft in ihrer Commandirung zum Rapport bestimmt. Um der Vollziehung dieses Befehles auszuweichen, meldete er sich marod, ging jedoch bald darauf aus und kehrte erst 2 Stunden nach dem Zapfenstreich in die Caserne zurück. Da bei dem genannten Führer weder Ermahnungen und Verweise, noch Strafen fruchten, er überdies seinen Untergebenen ein übles Beispiel gibt und auch bei seinen Cameraden durch sein anstößiges Betragen alle Achtung verwirkt hat, wird dieser Unterofficier dem löblichen Bataillons-Commando zur Bestrafung angezeigt und gleichzeitig beantragt, daß derselbe der strengeren Beaufsichtigung wegen, die man hier aus Anlaß der Local- und Dienstes-Verhältnisse minder umfassend durchführen kann, zu einer der beim Stabe befindlichen Compagnien transferirt werde.

·/· Der bezügliche Strafen-Extract liegt bei.

N. am . . . .

N. N.
Hauptmann.

(Rubrum.)

K. k. (Regiment)

x Compagnie.

Nro.

N. am . .

beantragt die Bestrafung des Corporals N. und dessen Transferirung zu einer beim Stabe befindlichen Compagnie.

(1 Beilage.)

Praes. am . . . . 18 . .

N. N.

Major.

Nr.
S. C.

An
das löbliche k. k. . . . . Regiments-Commando zu N.

mit dem gehorsamsten Beifügen zur weiteren Entscheidung vorgelegt, daß über den Corporal N. vorläufig und mit Vermeidung jeder Störung der Diensteverhältnisse der Casernarrest verhängt wurde.

Sig. ut supra.

N. N.

Major.

Praes. am . . . . 18 . .

N. N.

Oberst.

Nr.
S. C.

An
das k. k. 2. Bataillons-Commando des eigenen Regimentes zu N.

Der Regiments-Befehl vom heutigen Tage enthält die Bestrafung, so wie die weitere Dienstesbestimmung über den Corporal N. Ueberdies wird das Bataillons-Commando beauftragt, mit dem Corporal N., im Falle er sich nochmals ein ähnliches Vergehen zu schulden kommen lassen sollte, ohne weitere Anfrage, den bestehenden Vorschriften gemäß, das Warnungs-Constitut aufzunehmen.

N. am . . . . N. N.

Oberst.

15.

Muster für das Concept eines Indossats.

K. k. . Regiment . .

Nro.

N. N., Posamentirer zu N., klagt unterm . . gegen den Lieutenant N. eine Schuld von . . . fl. für mehrere bei ihm abgenommene Equipirungs-Goldsorten ein.

S. C.

An
das 1. Bataillons-Commando des eigenen Regimentes
zu N.

Kraft des mir als Gerichtsherrn zustehenden Rechtes, auch bei einer gerichtlichen Klage die außergerichtliche Ausgleichung zu versuchen, beauftrage ich das Bataillon, dem Herrn Lieutenant N. die vorliegende Klage zur schriftlichen Aeußerung binnen 8 Tagen zuzustellen und dieselbe unter Rückschluß des Communicates einzusenden, indem ich wünsche, daß die angesprochene Forderung im Falle ihrer Liquidität, durch freiwillige Rücklässe von $^{1}/_{3}$ der Gage oder auf andere Weise getilgt werde.

N. am . . . .

N. N.
Oberst.

16.

Nro.

K. k. Gendarmerie - Flügel - Commando zu N. am . . . . Nro. zeigt die Arretirung des Corporals N. vom x Regimente wegen . . . an.

S. C.

An
das löbliche k. k. x Regiments-Commando

zur entsprechenden weiteren Veranlassung als einen dorthin gehörenden Gegenstand dienstfreundlichst abgetreten.

N. am . . . .

N. N.
(Paraphirung des Commandanten.)

N. N.
(Charge.)

Formular A.

Amtlicher Befund

über eine wahrgenommene Uebertretung des Stempelgesetzes.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers:	Gesuche um . . . . de dato.
2. Name und Aufenthaltsort desjenigen, der die Schrift überreichte:	N. N. (Charakter) zu N.
3. Behörde, bei welcher dieselbe überreicht wurde:	Bei dem Regimente Nro.
4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Ueberreichung:	Nro. präsentirt am . . . .
5. Angabe der Verfügung, welche mit der Schrift getroffen wurde:	Das Original erliegt beim Regimente.
6. Stempel, mit dem die Urkunde versehen ist:	Ist mit keinem Stempel versehen.
7. Stempel, mit welchem sie hätte versehen sein sollen, nebst der Begründung:	Als Eingabe an eine öffentliche Behörde mit einem Stempel von. . . . kr. österr. Währung.

Ausgefertigt von der Adjutantur des k. k. N. Infanterie-Regimentes Nro. . . .

N. am . . . .

N. N.
Oberlieutenant, Regiments-Adjutant.

Folio-Format. Formular B.

Exhibiten-Protokoll.

Exhibiten Nr.	Datum der Präsentirung	Von wem eingelangt	Nr. und Datum des Exhibits	Inhalt	Datum und Art der Erledigung
211	3/2 18 . .	Kreisgericht in N.	1/2 18 . . Nro.	übersendet das Zeugen-Vernehmungs-Protokoll über den am . . . durch den Gemeinen N. verübten Einbruchs-Diebstahl	Dem Auditor zugetheilt
212	4/2	K. k. Truppen-Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N.	2/2 Nro.	Urlaubs-Bewilligung für den Herrn Oberlieutenant N. N.	Durch Befehl kundgemacht
213	4/2	Landes-Gen.-Commando in N.	31/1 18 . . Abtheilung Nro.	Bewilligt die Abfassung der Rückersatz-Gelder für den Monat . . . . . mit . . . fl. österreichischer Währung	Der Rechnungskanzlei zugetheilt.

Folio-Format. Formular C.

Correspondenz-Protokoll
(eines Bataillons).

Benennung der Behörde, an welche geschrieben wird	Datum und Nro.	Inhalt	Expedirt am
An das eigene Regiments-Commando	11/4 Nro.	Da die Nächte gegenwärtig noch immer sehr kühl sind und in den letzten Tagen häufige Erkrankungsfälle der Wachmannschaften stattfanden, welche höchst wahrscheinlich dadurch veranlaßt wurden, daß die Posten bei Nacht ebenfalls bloß in Waffenröcken bezogen werden, erlaubt man sich die gehorsamste Anfrage, ob die auf der Wache stehende Mannschaft nicht von . . . Uhr abends bis . . . Uhr früh, Mäntel anlegen könne.	11/4 18 . .

Benennung der Behörde, an welche geschrieben wird	Datum und Nro.	Inhalt	Expedirt am
An das eigene Regiments-Commando	14/4 Nro.	Laut des mit dem hiesigen Spitals-Lieferanten N. N. abgeschlossenen Contractes ist derselbe verpflichtet, das für die Kranken erforderliche Kalbfleisch zu dem Preise von . . . kr. per Pfund zu liefern. Nachdem jedoch im Laufe dieses Winters der Preis des Kalbfleisches, wie aus der zuliegenden Marktpreis-Tabelle ersehen werden wolle, auf die ungewöhnliche Höhe von , . . . gestiegen ist, überdies auch der genannte Artikel an manchen Tagen weder auf dem hiesigen Platze, noch in der nächsten Umgebung aufgetrieben werden kann, hat der genannte Lieferant das Ansuchen gestellt, auf die Dauer dieser abnormen Verhältnisse statt des Kalbfleisches, Lammfleisch der besten Qualität zu dem Preise von . . . per Pfund liefern zu dürfen. Das Bataillons-Commando stellt in Folge dessen an das löbliche Regiments-Commando die gehorsamste Anfrage, ob dem Ansuchen des mehrgenannten Lieferanten Folge gegeben werden könne, und erlaubt sich gleichzeitig auf das beigeschlossene Gutachten des Spitals-Chefarztes hinzuweisen, laut dessen die Betheilung der Kranken mit Lammfleisch vom diätetischen Standpunkte aus, mit Rücksicht auf die hiesigen klimatischen Verhältnisse durchaus zuträglich ist.	14/4

Folio oder Quart-Format. Formular D.

Austrags- (oder Zustellungs-) Protokoll.

Fortlaufende Nro.	Datum	An wen adressirt	Werth fl.	Werth kr.	Name des Austragenden	Bestätigung des Empfängers
1	1/1 18 . .	An das . . . Jäger-Bataillon			Gemeiner N. N. der . . . Compagnie	N. N. Oberlieutenant, Bataillons-Adjutant
2	1/1	K. k. Kriegscasse hier			dtto.	N. N. Official
3	2/1	Transportshaus-Commando			Gemeiner N. N. der . . . Compagnie	N. N. Oberlieutenant
4	2/1	Graf N. . . Infanterie-Regiments-Commando	7	40	dtto.	N. N. Oberlieutenant

Folio oder Quart-Format. | Formular E.

Ordonanz-Protokoll.

Datum	Einlangen der Briefe: Wer solche überbracht hat	Einlangen der Briefe: Vormittag	Einlangen der Briefe: Nachmittag	Woher	Stück	Sind expedirt worden: Durch wen	Sind expedirt worden: Vormittag	Sind expedirt worden: Nachmittag	Von wem und an wen die Briefe adressirt waren	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind	Wie viel Stunden Entfernung
		um Uhr					um Uhr				

Quart oder Octav-Format. | Formular F.

Ordonanz-Courszettel
aus der Station N.

Namen der Ordonanz-Posten	Tag und Stunde der Ankunft	Tag und Stunde der Absendung	Name des Posten-Commandanten
A.			
B.			
C.			

Zahl der Stücke	Unter der Adresse

Folio oder Quart-Format. Formular G.

Post-Aufgabs-Journal.

Datum	Des Stückes			Adresse	Anzahl der Stücke	Bestätigung des Empfängers	Anmerkung
	Nro.	Gewicht					
		Pfund	Loth				
12/3	248			Brigade-Commando des Herrn General-Majors N. N. zu N.	1	N. N. Postamts-Official	
13/3	249			8. Infanterie-Regiment zu N.	1	dtto.	
13/3	250			18. Feld-Jäger-Bataillon zu N.	1	dtto.	

Regiment.
Nr.

Formular H.

Frachtbrief.

Das obige Regiment versendet mittelst Postwagens eine versiegelte Kiste mit Amtsschriften im Gewichte von . . . im Werthe . . . . unter der Adresse: an das . . . . zu N.

N. am. . . .

N. N.
(Charge.)

(oder)

Regiment.
Nr.

Das obige Regiment versendet durch das Speditions-Haus N. N. (Dampfschiff, Eisenbahn) an das k. k. . . . . zu N. . . . mit dem Amtssiegel versehene und mit den Nummern . . . . bis . . . bezeichnete Colli, enthaltend . . . im Werthe von . . . . . gegen den bedungenen, von dem genannten (Körper an welchen die Colli gesendet werden) nach ordnungsmäßiger und unbeanständeter Uebernah[illegible]en Frachtlohn von . . . Gulden . . . kr. Die Assecuranzkosten si[illegible]chtigen.

N. N.
(Charge.)

Im Format als Wand-Tabelle. Formular I.

Repertorium

über die vom Regimente einzusendenden Eingaben.

Inhalt der Eingaben	Periode, in welcher die Eingabe zu verfassen ist	Termin, in welchem die Eingabe einzulangen hat	Zahl der Parien	Formular, nach welchem die Verfassung zu geschehen hat	Behörde, an welche die Einsendung erfolgt	Anmerkung
	wöchentlich	am 3. Tage der darauf folgenden Woche	1	Nach Nro. 12 der Eingaben-Muster	Truppen-Brigade-Commando	
		dtto.	2	Nach Nro. . . . . der Eingaben-Muster	dtto.	
		. .	1	Nach dem mit der Verord. von . . . . . erschienenen Muster	Landes-General-Commando	
	von 10 zu 10 Tagen					
	monatlich	am 4. des darauf folgenden Monates				
Summarischer Ausweis der im Grundbuchsstande verbleibenden Stabs- und Ober-Officiere.		am 15. des darauf folgenden Monates	1	Nach Nr. 2 der Eingaben-Muster	Kriegs-Ministerium	
	vierteljährig					
	halbjährig u. s. w.					

Drittes Hauptstück.

Der Lehrstil (didaktischer Stil).

Aufsätze, welche zuvörderst den Zweck haben, durch ihren Inhalt das Erkenntnißvermögen des Lesenden zu bereichern, seine Urtheilskraft zu entwickeln, zu schärfen und zu berichtigen, heißen didaktische (Lehr-) Aufsätze. Stoff zu didaktischen Aufsätzen liefern alle Fächer des menschlichen Wissens. Sie wirken zunächst auf den Verstand. Alles, was somit bloß der Phantasie oder dem Gemüthe Nahrung gibt, zieht von dem eigentlichen Ziele des didaktischen Aufsatzes, nämlich von der Belehrung ab, weil durch derlei Einflüsse die Thätigkeit des Verstandes unterbrochen wird.

Die didaktischen Aufsätze zerfallen in zwei Hauptgattungen und zwar a) in das Lehrbuch, b) in die Abhandlung.

ad. 1. Das Lehrbuch.

Das Lehrbuch umfaßt das Gesammtgebiet einer Wissenschaft, insoferne dieselbe ein abgegrenztes Ganzes bildet, und stellt die dahin gehörenden Wahrheiten in logischer Ordnung, strenger Aufeinanderfolge und systematischer Entwickelung von einem Begriff zum anderen schreitend, so dar, daß dadurch nicht nur eine umfassende Uebersicht des Gegenstandes, sondern ein vollständiges Eindringen in alle seine Theile möglich wird, wodurch man im Stande ist, eine gründliche Kenntniß in dem betreffenden Fache zu gewinnen.

Zu dem Lehrbuche zählt auch das Compendium und der Commentar. Das Compendium (Handbuch, auch Leitfaden) unterscheidet sich vom Lehrbuch durch die geringere Ausführlichkeit, indem das Compendium, eine Wissenschaft nur nach ihrem Hauptinhalt, nach ihren Hauptzügen behandelt. Es wird gewöhnlich zu Vorträgen benützt, wo es sich darum handelt, den Zuhörern in gedrängter Darstellungsweise den Inbegriff einer Wissenschaft vorzuführen.

Der Commentar befaßt sich mit der Erklärung und Auslegung eines Werkes, hat somit nur einen accessorischen, keinen principiellen Werth.

In Bezug auf die innere Anordnung, nach welcher die Wahrheiten einer auf Beweisen beruhenden Wissenschaft entwickelt werden, unterscheidet man die analytische und synthetische Methode. Die erstere geht von bereits gegebenen Begriffen aus und zerlegt dieselben in ihre Merkmale (regressive Methode), die letztere beginnt mit dem Allgemeinen und entwickelt daraus allmälig das Besondere (progressive Methode).

Die synthetische Methode, als die faßlichere und weniger abstracte, ist für
vorzuziehen.

ad. 2. Die Abhandlung.

Die Abhandlung befaßt sich mit der Entwickelung und Begründung einzelner, aus dem Gebiete einer Wissenschaft entnommener Wahrheiten und bildet in ihrer engeren Begrenzung auch ein abgeschlossenes Ganzes.

In ihr werden die Ergebnisse des Nachdenkens über einen bestimmten Gegenstand mitgetheilt. Man nennt sie auch Monographie.

Die Anordnung der Gedanken kann ebenfalls entweder analytisch (auflösend) oder synthetisch (verknüpfend) sein.

Hinsichtlich des Inhaltes unterscheidet man erläuternde, beweisende, dialektisch-kritisirende und anwendende Abhandlungen.

Die erläuternde Abhandlung befaßt sich mit der Verdeutlichung eines Begriffes durch Aufzählung aller Merkmale, welche den Gegenstand kennbar machen und ihn auf genügende Weise sowohl nach seinem Inhalte als nach seinem Umfange von anderen Gegenständen unterscheiden.

Die beweisende Abhandlung befaßt sich mit der Auffindung gewisser Begriffe, um durch Verbindung derselben ein Urtheil zu bilden. Die einzelnen Begriffe sind die Beweise, ihre Verbindung bewirkt die Beweisführung, die in dem Verstande des Lesenden die Ueberzeugung entstehen läßt.

Der Beweis kann sowohl theoretisch durch Anführung von Vernunftsätzen, als praktisch durch Belege aus dem Gebiete der eigenen oder fremden (historischen) Erfahrungen geliefert werden. Wichtig ist es, die stärksten Beweise am Schlusse zu sammeln, deshalb läßt man auch die Verneinungen vorausgehen und die Behauptungen nachfolgen, erwähnt zuerst was gegen den Satz spricht und tritt dann mit der Widerlegung heran, um so zu positiven Resultaten zu gelangen.

Die dialektisch-kritisirende (auch philosophische) Abhandlung besteht in der eingehenden Beurtheilung eines Gegenstandes nach den festen Principien der Wissenschaft oder der Kunst.

Sie setzt eine klare Einsicht und richtiges Verständniß des Gegenstandes, neben gediegener unbefangener Urtheilsschärfe voraus, die ebenso das Irrthümliche und Mangelhafte herausfindet, als das Gute nach seinem Werthe abschätzt.

Die anwendende Abhandlung, welche die vollständigste ist, schließt die früheren Arten in sich und verbindet nebstbei noch den weiteren Zweck, durch Schlußfolgerungen, welche sie aus den aufgestellten Begriffen und Urtheilen ableitet, zur Beachtung (Anwendung) der entwickelten Grundsätze anzuregen.

Je treffendere Gedanken, je überzeugendere Gründe in einer Abhandlung enthalten sind, desto mehr steigert sich ihr Werth. Um in der Abhandlung einen streng logischen Zusammenhang aller Theile zu erzielen, eine gute innere Anordnung und Begrenzung des Stoffes zu ermöglichen, trennt man den Inhalt in den einleitenden Theil, die Ausführung und den Schluß.

In dem einleitenden Theile wird der Zweck der Abhandlung erörtert. Die Ausführung befaßt sich mit der eigentlichen Entwickelung der Materie, mit Aufstellung der erläuternden, beweisenden und beurtheilenden Hauptsätze. Der Schluß endlich hebt die Resultate der Untersuchung hervor.

Die Aufgabe der stilistischen Behandlung ist es, diese drei Theile auch äußerlich in strengen Zusammenhang zu bringen und mit einander in ein entsprechendes Gleichgewicht zu setzen.

Militärische Abhandlungen befassen sich mit der fachmäßigen Untersuchung und Lösung jener Fragen, welche mittelbar oder unmittelbar in das Gebiet der Kriegswissenschaften gehören.

Zur entsprechenden Behandlung militärisch-didaktischer Aufsätze gehört vornehmlich eine sachtüchtige Kenntniß des Stoffes und ein gründlich ausgebreitetes Denkvermögen, welches die volle Fähigkeit besitzt, den gegebenen Stoff zu bewältigen, ihn in seine einzelnen Begriffe zu zerlegen, dieselben einzutheilen, Urtheile zu bilden, letztere durch Beweise zu kräftigen und endlich Schlußfolgerungen festzustellen. Da es übrigens nicht denkbar ist, bei Lösung wissenschaftlicher Fragen sich so strenge abzugrenzen, um nicht auch in das Gebiet anderer Fächer streifen zu müssen, ergibt sich die Nothwendigkeit einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, welche es möglich macht, eine freiere Umschau zu halten und alle jene Elemente aufzufinden, die sich in erfolgreicher Weise zur Ergründung, Beleuchtung und Feststellung der in dem fraglichen Thema behandelten Wahrheiten verwenden lassen.

Ohne eine classificirende Eintheilung für die Verschiedenheit der didaktischen Schreibart aufstellen zu wollen, läßt sich doch, sowohl mit Rücksicht auf den zu behandelnden Stoff, als auch mit Rücksicht auf den Zweck und den Leserkreis, bald eine streng belehrende (systematische), bald eine populäre, für minder Gebildete berechnete Darstellungsweise unterscheiden, der sich als Mittelglied die aphoristisch-erörternde Schreibart anschließt, welche den Gegenstand zwar äußerlich in kurzen, scheinbar abgebrochenen Sätzen behandelt, dennoch aber einen logischen Zusammenhang bewahrt, dem Verständniß durch die Leichtigkeit und Annehmlichkeit der Form sehr zugänglich ist und sich durch Schönheit und Mannigfaltigkeit der Wendungen hervorthut. Man nennt diese Schreibart auch die conversationelle.

In Bezug auf die äußere Darstellungsweise der didaktischen Aufsätze sind Klarheit, Bündigkeit und logische Eintheilung die Haupterfordernisse derselben.

Obgleich das Ziel des didaktischen Aufsatzes auf Belehrung gerichtet ist, soll damit doch nicht gesagt sein, daß der didaktische Stil sich in scholastischer Steifheit bewegen müsse, im Gegentheil kann durch eine frische, lebensvolle Darstellung die Anschaulichkeit erhöht und der Geist zur Aufnahme der Wahrheiten empfänglicher gemacht werden. Auch hier muß vor allem der Stoff berücksichtigt, zwischen einem streng wissenschaftlichen und einem freier sich entwickelnden Gegenstande der Abhandlung unterschieden werden. Ersterer fordert lückenlose Folgerungen und Beweise, duldet keinerlei Abweichung von der Materie, letzterer gewinnt durch Varietät, Gedankenschwung und Reichhaltigkeit der Darstellung.

Beispiel 1—3, Seite 313—319.

Beispiele didaktischer Schreibart.

1.

Friction im Kriege.

(Aus dem Werke des Generals Clausewitz: „Vom Kriege.“)

So lange man selbst den Krieg nicht kennt, begreift man nicht, wo die Schwierigkeiten der Sache liegen, von denen immer die Rede ist und was eigentlich das Genie und die außerordentlichen Geisteskräfte zu thun haben, die vom Feldherrn gefordert werden. Alles erscheint so einfach, alle erforderlichen Kenntnisse erscheinen so flach, alle Combinationen so unbedeutend, daß in Vergleichung damit, uns die einfachste Aufgabe der höheren Mathematik mit einer gewissen wissenschaftlichen

Würde imponirt. Wenn man aber den Krieg gesehen hat, wird alles begreiflich, und doch ist es äußerst schwer, dasjenige zu beschreiben, was diese Veränderung hervorbringt, diesen unsichtbaren und überall wirksamen Factor zu nennen.

Es ist alles im Kriege sehr einfach, aber das einfachste ist schwierig. Diese Schwierigkeiten häufen sich, und bringen eine Friction hervor, die sich niemand richtig vorstellt, der den Krieg nicht gesehen hat. Man denke sich einen Reisenden, der zwei Stationen am Ende seiner Tagreise noch gegen Abend zurückzulegen denkt, vier bis fünf Stunden mit Postpferden, auf der Chaussee; es ist nichts. Nun kömmt er auf der vorletzten Station an, findet keine oder schlechte Pferde, dann eine bergige Gegend, verdorbene Wege, es wird finstere Nacht und er ist froh, die nächste Station nach vielen Mühseligkeiten erreicht zu haben und eine dürftige Unterkunft dort zu finden. So stimmt sich im Kriege durch den Einfluß unzähliger kleiner Umstände, die auf dem Papier nie gehörig in Betracht kommen können, alles herab und man bleibt weit hinter dem Ziele. Ein mächtiger eiserner Wille überwindet diese Friction, er zermalmt diese Hindernisse, aber freilich die Maschine mit. Wie ein Obelisk, auf den die Hauptstraßen eines Ortes zugeführt sind, steht in der Mitte der Kriegskunst gebieterisch hervorragend der feste Wille eines stolzen Geistes.

Friction ist der einzige Begriff, welcher dem ziemlich allgemein entspricht, was den wirklichen Krieg von dem auf dem Papiere unterscheidet. Die militärische Maschine, die Armee und alles was dazu gehört, ist im Grunde sehr einfach und scheint deswegen leicht zu handhaben. Aber man bedenke, daß kein Theil davon aus einem Stücke ist, daß alles aus Individuen zusammengesetzt ist, deren jedes seine eigene Friction nach allen Seiten hin behält. Theoretisch klingt es ganz gut: der Chef des Bataillons ist verantwortlich für die Ausführung des gegebenen Befehles und da das Bataillon durch die Disciplin zu einem Stück zusammengeleimt ist, der Chef aber ein Mann von anerkanntem Eifer sein muß, so dreht sich der Balken um einen eisernen Zapfen mit wenig Friction. So aber ist es in der Wirklichkeit nicht und alles, was die Vorstellung Uebertriebenes und Unwahres hat, zeigt sich im Kriege auf der Stelle. Das Bataillon bleibt immer aus einer Anzahl Menschen zusammengesetzt, von denen, wenn der Zufall es will, der unbedeutendste im Stande ist, einen Aufenthalt oder sonst eine Unregelmäßigkeit zu bewirken. Die Gefahren, welche der Krieg mit sich bringt, die körperlichen Anstrengungen, die er fordert, steigern das Uebel so sehr, daß sie als die beträchtlichsten Ursachen desselben angesehen werden müssen.

Diese entsetzliche Friction, die sich nicht, wie in der Mechanik, auf wenig Punkte concentriren läßt, ist deswegen überall im Contact mit dem Zufall und bringt dann Erscheinungen hervor, die sich gar nicht berechnen lassen, eben weil sie zum großen Theile dem Zufall angehören. Ein solcher Zufall ist z. B. das Wetter.

Hier verhindert der Nebel, daß der Feind zur gehörigen Zeit entdeckt wird, daß ein Geschütz zur rechten Zeit schießt, daß eine Meldung den commandirenden Officier findet, dort der Regen, daß ein Bataillon ankommt, daß ein anderes zur rechten Zeit anlangt, weil es statt drei, vielleicht acht Stunden marschiren mußte, daß die Cavallerie wirksam einhauen kann, weil sie im tiefen Boden stecken bleibt u. s. w.

Diese paar Detailzüge nur zur Deutlichkeit und damit Verfasser und Leser zusammen bei der Sache bleiben, denn sonst ließen sich von solchen Schwierigkeiten ganze Bände voll schreiben. Um dies zu vermeiden und doch einen deutlichen Begriff von dem Heere kleiner Schwierigkeiten hervorzubringen, womit man im

Kriege kämpft, möchten wir uns in Bildern erschöpfen, wenn wir nicht zu ermüden befürchteten; aber ein paar werden uns auch diejenigen zu gute halten, die uns längst verstanden haben.

Das Handeln im Kriege ist eine Bewegung im erschwerenden Mittel. So wenig man im Stande ist, im Wasser die natürlichste und einfachste Bewegung, das bloße Gehen mit Leichtigkeit und Präcision auszuführen, so wenig kann man im Kriege mit gewöhnlichen Kräften auch nur die Linie des Mittelmäßigen halten.

Daher kömmt es, daß der richtige Theoretiker wie ein Schwimmmeister erscheint, der Bewegungen, die für das Wasser nöthig sind, auf dem Trockenen üben läßt, die denen grotesk und übertrieben vorkommen, die nicht an das Wasser denken; daher kömmt es aber auch, daß Theoretiker, die selbst nie untergetaucht haben, oder von ihren Erfahrungen nichts allgemeines zu abstrahiren wissen, unpraktisch und selbst abgeschmackt sind, weil sie nur das lehren, was ein jeder kann, das Gehen.

Jeder Krieg ist reich an individuellen Erscheinungen, mithin ist jeder ein unbefahrenes Meer voll Klippen, die der Geist des Feldherrn ahnen kann, die aber sein Auge nie gesehen hat und die er nun in dunkler Nacht umschiffen soll. Erhebt sich noch ein widriger Wind, d. h. erklärt sich noch irgend ein großer Zufall gegen ihn, so ist die höchste Kunst, Geistesgegenwart und Anstrengung da nöthig, wo dem Entfernten alles von selbst zu gehen scheint.

Die Kenntniß dieser Friction ist ein Hauptttheil der oft gerühmten Kriegserfahrung, welche von einem guten General gefordert wird. Freilich ist der nicht der beste, welcher die größte Vorstellung davon hat, dem sie am meisten imponirt, (dies gibt jene Classe von ängstlichen Generalen, die unter den erfahrenen so häufig zu finden sind), sondern der General muß sie kennen, um sie zu überwinden, wo dies möglich ist und um nicht eine Präcision in den Wirkungen zu erwarten, die eben wegen dieser Friction nicht möglich ist. Man wird sie übrigens theoretisch nie ganz kennen lernen, und könnte man es, so würde jene Uebung des Urtheils immer noch fehlen, die man Takt nennt und die allemal in einem Felde voll unendlich kleiner und mannigfaltiger Gegenstände nöthiger ist, als in großen entscheidenden Fällen, wo man mit sich und anderen Consilium hält. So wie den Weltmann nur der fast zur Gewohnheit gewordene Takt seines Urtheils immer passend sprechen, handeln und sich bewegen läßt: so wird nur der kriegserfahrene Officier bei jedem Pulsschlage des Krieges immer passend entscheiden und bestimmen. Durch diese Erfahrung und Uebung kommt ihm der Gedanke von selbst, das eine geht, das andere nicht. Er wird also nicht leicht in den Fall kommen, sich eine Blöße zu geben, was im Kriege, wenn es häufig geschieht, die Grundfeste des Vertrauens erschüttert und äußerst gefährlich ist.

Die Friction, oder was hier so genannt ist, ist es also, welche das scheinbar Leichte schwer macht und außer einem starken Willen und Erfahrung sind noch manche andere seltene Eigenschaften des Geistes zum ausgezeichneten Feldherrn erforderlich.

2.

Quartiere.

(Aus dem Werke des Generals Clausewitz: „Vom Kriege.“)

In der neueren Kriegskunst sind die Quartiere unentbehrlich geworden, weil weder Zelte noch ein vollständiges Fuhrwesen das Heer unabhängig machen. Hütten und Freilager können nicht die zu bergen, ohne daß nach

Maßgabe des Klima's, bald früher, bald später Krankheiten überhand nehmen und die Kräfte desselben vor der Zeit erschöpfen.

Der Feldzug in Rußland vom Jahre 1812, ist einer der wenigen, wo in einem sehr rauhen Klima die Truppen während der ganzen sechs Monate seiner Dauer fast gar nicht in Quartiere gelegt worden sind.

Welches sind aber auch die Folgen dieser Anstrengungen gewesen, die man eine Extravaganz nennen müßte, wenn nicht diese Benennung noch viel mehr der politischen Idee des Unternehmens angehörte.

Zwei Dinge verhindern das Beziehen von Quartieren: die Nähe des Feindes und die Schnelligkeit der Bewegung. Darum werden sie verlassen, wenn die Entscheidung nahet, und können nicht wieder bezogen werden, bis diese Entscheidung vollendet ist.

In den neueren Kriegen hat das kriegerische Element mit seiner ganzen Energie gewirkt. Es ist darin in Rücksicht auf Thätigkeit und Kraftanstrengung meistens geschehen, was überhaupt möglich war; alle diese Feldzüge sind aber nur von kurzer Dauer gewesen, sie haben selten ein halbes Jahr, meistens nur einige Monate gebraucht, um an das Ziel zu führen; innerhalb dieses Zeitraumes der höchsten Anstrengung hat wenig von Quartieren die Rede sein können, denn selbst im siegreichen Zug des Verfolgens, wenn keine Gefahr mehr vorhanden war, hat die Schnelligkeit der Bewegung diese Erleichterung unmöglich gemacht.

Wo aber aus irgend einem Grunde der Gang der Begebenheiten weniger reißend ist, wo mehr ein gleichgewichtiges Schweben und Abwägen der Kräfte stattfindet, da ist das Unterbringen der Truppen unter Dach und Fach ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit. Dieses Bedürfniß hat auf die Führung des Krieges selbst einigen Einfluß, theils dadurch, daß man durch ein stärkeres Vorpostensystem, durch eine bedeutendere und weiter vorgeschobene Avantgarde, mehr Zeit und Sicherheit zu gewinnen sucht, theils dadurch, daß man sich weniger von den taktischen Vortheilen der Gegend, von den geometrischen Verhältnissen der Linien und Punkte, als von dem Reichthum und Anbau leiten läßt. Eine Handelsstadt von 20- oder 30.000 Einwohnern, eine mit großen Dörfern und blühenden Städten dicht besetzte Straße, geben eine solche Leichtigkeit in concentrirter Aufstellung großer Massen, daß dadurch die Vortheile reichlich vergolten werden, die eine bessere Lage des Punktes geben könnte.

Die Unterbringung der Truppen zerfällt in zwei Arten, indem sie entweder die Haupt- oder die Nebensache sein kann. Ist die Aufstellung der Truppen im Laufe des Feldzuges aus blos taktischen und strategischen Gründen angeordnet und sind ihr zur Erleichterung die in der Nähe des Aufstellungspunktes vorhandenen Quartiere angewiesen, welches besonders mit der Cavallerie zu geschehen pflegt, so sind die Quartiere Nebensache und vertreten die Stelle des Lagers, müssen also in einem solchen Umkreise genommen sein, daß die Truppen die Aufstellung zur rechten Zeit erreichen können. Bezieht aber das Heer Erholungsquartiere, so ist die Unterbringung der Truppen die Hauptsache und die übrigen Maßregeln, also auch die speciellere Wahl des Aufstellungspunctes, müssen sich darnach richten.

Die erste Frage, welche hier zu berücksichtigen ist, betrifft die Form des ganzen Quartierbezirkes . . . .

Je mehr die Quartiere ein Quadrat oder gar einen Kreis bilden, um so schneller lassen sich die Truppen in einem Punkte, nämlich dem Mittelpunkte, vereinigen.

Je weiter der Versammlungspunkt zurückgelegt wird, um so später erreicht ihn der Feind, um so längere Zeit bleibt uns zur Versammlung. Ein Versammlungspunkt hinter den Quartieren kann niemals in Gefahr kommen. Je weiter aber umgekehrt das Hauptquartier vorgelegt wird, um so eher langen die Meldungen an, um so besser ist der Befehlshaber von allem unterrichtet. Indessen sind jene Bestimmungen nicht ohne Gründe, die mehr oder weniger Rücksicht verdienen.

Mit der Ausdehnung der Quartiere in die Breite, beabsichtigt man die Deckung des Landes, welches sonst der Feind zu Lieferungen benützen möchte. Allein dieser Grund ist weder völlig wahr noch sehr wichtig. Er ist nur wahr, wenn von den äußersten Flügeln die Rede ist und nicht von dem Zwischenraume, welcher zwischen zwei Armee-Abtheilungen entsteht, wenn sich ihre Quartiere mehr um ihren Versammlungspunkt herumziehen; denn in diesen Zwischenraum wird sich kein feindlicher Haufe wagen. Er ist nicht sehr wichtig, weil es einfachere Mittel gibt, die in unserer Nähe befindlichen Bezirke der Gegend den feindlichen Ausschreibungen zu entziehen, als das Verzetteln des Heeres selbst.

Das Verlegen der Versammlungspunkte hat die Absicht, die Quartiere zu decken. Dies hängt so zusammen. Erstens hinterläßt eine Truppe, die eiligst unter das Gewehr tritt, in ihrem Quartiere immer Nachziehende, Kranke, Bagage, Vorräthe, die dem Feinde leicht in die Hände fallen könnten, wenn die Aufstellung rückwärts genommen wird. Zweitens muß man besorgen, daß der Feind, wenn er mit Cavallerie-Abtheilungen der Avantgarde vorbeigeht oder diese überhaupt gesprengt worden wäre, in die vereinzelten Regimenter und Bataillone fallen würde. Eine aufgestellte Truppe, auf die er stößt, wenn sie auch schwach ist und am Ende überwältigt werden muß, bringt ihn doch zum Stehen und es wird Zeit gewonnen.

Was die Lage des Hauptquartieres betrifft, so hat man geglaubt, dasselbe könne niemals genug gesichert sein.

Nach diesen verschiedenen Rücksichten würden wir glauben, daß die beste Einrichtung der Quartierbezirke die wäre, wo sie ein dem Quadrat oder Kreis sich näherndes Oblongum einnehmen, den Versammlungspunkt in der Mitte haben und das Hauptquartier, bei einigermaßen beträchtlichen Massen, in der vorderen Reihe.

Was bei der Aufstellung im allgemeinen von der Deckung der Flügel gesagt ist, bleibt auch hier wahr, daher werden von der Hauptmacht rechts und links abgesonderte Corps ihren eigenen Versammlungsort mit der Hauptmacht in gleicher Höhe auch dann noch haben, wenn man ein gemeinschaftliches Schlagen beabsichtigt.

Wenn man übrigens bedenkt, daß die Natur der Gegend von der einen Seite durch vortheilhafte Abschnitte des Bodens den natürlichen Aufstellungspunkt, von der anderen durch Städte und Ortschaften die Lage der Quartiere bestimmt, so wird man wohl einsehen, wie selten die geometrische Gestalt dabei entscheidet; nöthig war es aber doch darauf aufmerksam zu machen, weil sie wie alle allgemeinen Gesetze, bald mehr bald weniger vorherrschend sich durch die Allgemeinheit der Fälle fortzieht.

Was sich ferner noch über die vortheilhafte Lage der Quartiere sagen läßt, besteht in der Wahl eines deckenden Abschnittes der Gegend, um die Quartiere hinter demselben zu beziehen, während die feindliche Seite von kleinen, aber zahlreichen Haufen beobachtet wird, oder das Beziehen derselben hinter Festungen, die unter solchen Umständen, wo man die Stärke ihrer Besatzung nicht schätzen kann, dem Feinde weit mehr Achtung und Vorsicht einflößen.

In allen Fällen, wo man sich vor dem Feinde befindet, bestimmt die Ausdehnung der Quartie[illegible] ...he zur Versammlung der Truppen erfor-

derlich ist, die Stärke und Stellung der Avantgarde und Vorposten, oder wie durch den Feind und die Umstände bedingt sind, wird umgekehrt die Aus... der Quartiere von der Zeit abhängen, welche der Widerstand der Vorh... gewährt.

Bei einer drei Meilen weit vorgeschobenen Avantgarde würde man ... Raum von etwa 30 Quadratmeilen mit den Quartieren einnehmen können. ... einem mäßig bevölkerten Lande findet man auf diesem Raum etwa 10.000 ... stellen, welches für ein Heer von 50.000 Mann nach Abrechnung der Avan... etwa 4 Mann auf die Feuerstelle, also immer noch nicht ganz enge Qua... geben würde. Dagegen wird man, wenn die Avantgarde nicht mehr als eine ... hätte vorgeschoben werden können, nur einen Raum von 4 Quadratmeilen erh... denn obgleich der Zeitgewinn nicht in dem Maße abnimmt wie die Entfernung ... Avantgarde und man bei der Entfernung einer Meile noch etwa auf 6 St... Zeit würde rechnen können, so muß doch auch die Behutsamkeit bei solcher ... des Feindes zunehmen. Es würde ein Heer von 50.000 Mann in solchem R... aber nur in einem sehr bevölkerten Landstrich einigermaßen Unterkunft finden.

Man sieht wohl, welche entscheidende Rolle große oder wenigstens bede... Städte hierbei spielen, welche Gelegenheit geben, 10- bis 20.000 Mann fast ... einem Punkte unterzubringen.

Aus diesem Resultate würde sich ergeben, daß, wenn man dem Feinde ... zu nahe steht und bei einer gehörigen Avantgarde, man selbst gegen einen ver... sammelten Feind in Quartieren bleiben könnte, wie auch Friedrich der Große ... Anfang des Jahres 1762 bei Breslau und Bonaparte 1812 bei Witepsk ge... hat. Allein wenn man auch selbst gegen einen versammelten Feind bei gehöri... Entfernung und zweckmäßigen Anstalten für die Sicherheit des Zusammenkommen... nichts zu besorgen hätte, so muß man doch nicht vergessen, daß ein Heer, welch... beschäftigt ist sich eiligst zu versammeln, in dieser Zeit nichts anderes thun kann; daß es also nicht im Stande ist, die sich ergebenden Umstände augenblicklich zu benützen, wodurch ihm der größere Theil seiner Wirkungsfähigkeit genommen wird. Die Folge ist, daß ein Heer sich nur in folgenden drei Fällen vollständig in Quartiere verlegen wird:

1. wenn der Feind es gleichfalls thut;
2. wenn der Zustand der Truppen es durchaus nothwendig macht;
3. wenn die nächste Thätigkeit desselben sich durchaus auf die Vertheidigung einer starken Stellung beschränkt und es also auf nichts anderes ankömmt, als die Truppen zur rechter Zeit in derselben zu versammeln.

Ein merkwürdiges Beispiel von der Versammlung eines cantonnirenden Heeres gibt der Feldzug von 1815. Ziethen mit der Avantgarde Blücher's von 30.000 Mann stand bei Charleroi, nur 2 Meilen von Sombref, wo die Versammlung des Heeres beabsichtigt war. Die weitesten Quartiere des Heeres waren von Sombref etwa 8 Meilen, nämlich auf der einen Seite über Ciney hinaus, auf der anderen bis Lüttich hin. Gleichwohl waren die über Ciney hinaus verlegten Truppen mehrere Stunden vor dem Anfang der Schlacht von Ligny dort versammelt und die gegen Lüttich hin verlegten (das Bülow'sche Corps) würden es ohne Zufall und fehlerhafte Einrichtung in der Benachrichtigung auch gewesen sein. Unstreitig war für die Sicherheit des preußischen Heeres nicht gehörig gesorgt; man muß aber zur Erklärung sagen, daß jene Verhältnisse angenommen worden waren, als das französische Heer selbst noch in weitläufigen Quartieren stand und daß der Fehler nur darin bestand, sie nicht in dem Augenblicke geän-

dert zu haben, als man die erste Nachricht von Bewegungen im feindlichen Heere und der Ankunft Bonaparte's bei demselben erhielt.

Immer bleibt es merkwürdig, daß das preußische Heer möglicherweise noch hätte bei Sombref vor dem Angriffe des Feindes vereinigt sein können. Zwar erhielt Blücher den 14. Nachts, also 12 Stunden ehe der General Ziethen wirklich angegriffen wurde, Nachricht vom Vorrücken des Feindes und fing seine Versammlung an; allein den 15. früh 9 Uhr stand General Ziethen schon in vollem Feuer und in diesem Augenblicke kam dem General Thielemann in Cincy erst der Befehl zu, nach Namur zu marschiren. Er mußte also sein Corps erst in Divisionen versammeln und dann $6^1/_2$ Meilen bis Sombref zurücklegen, welches in 24 Stunden geschah. Auch General Bülow hätte um diese Zeit eintreffen können, wenn ihn der Befehl zur Zeit erreicht hätte.

Bonaparte aber kam nicht vor 2 Uhr Mittags am 16. dazu, seinen Angriff auf Ligny zu machen. Die Besorgniß, Wellington auf der einen, Blücher auf der anderen Seite gegen sich zu haben, mit anderen Worten das Mißverhältniß der Macht, trug zu dieser Langsamkeit bei; man sieht aber, wie selbst der entschlossenste Feldherr durch das behutsame Herumtasten aufgehalten wird, welches bei einigermaßen verwickelten Fällen immer unvermeidlich ist.

3.

Von dem Einflusse der Boden-Cultur auf die Kriegskunst.

(Aus den hinterlassenen Papieren des Erzherzogs Carl.)

(Bruchstücke.)

Unter den verschiedenen Ansichten, welche über die Art entscheiden, wie ein Krieg geführt werden soll, behauptet die Form des Schauplatzes den ersten Rang. Diese Form ist das Resultat der natürlichen Bildung seiner Oberfläche und der Veränderungen, welche der menschliche Fleiß darauf hervorbrachte.

Wo sich das Land noch ganz in dem Stande der Natur befindet, bieten theils ausgedehnte Steppen, unbeschränkte Freiheit zur Entwickelung von Streitkräften aller Art, in jeder Richtung dar, theils stellen sich wieder Hindernisse entgegen, welche entweder gar nicht oder bloß an bestimmten Stellen und auch da nur mit der größten Schwierigkeit zu überwinden sind. Man findet sumpfige, undurchdringliche Waldungen, Flüsse, welche sich ungeregelt verbreiten und ihr Bett mit nicht zu durchwatenden Morästen umgeben; dickbewachsene, schroffe und felsige Gebirgsketten. In allen diesen Fällen gebricht es an Mitteln zur Aufbringung und zum Nachschub der Verpflegung und der Kriegsbedürfnisse, im durchschnittenen Land aber insbesondere noch an Wegen und Uebergängen. Man muß entweder die wenigen und beschwerlichen Verbindungen und Durchzüge, welche die Natur selbst bildete, benützen oder sich mit viel Mühe und Zeitverlust eigene bahnen. Märsche und Zufuhren können nur in langen eingeengten, folglich langsamen Zügen geschehen.

In jedem Falle ist in uncultivirten Gegenden der Gang der Operationen langsam und schwerfällig, und es bleibt die physische Uebermacht das Haupterforderniß des Sieges. Auf der Steppe besonders findet sich vollkommen freies Feld zur Entfaltung und Anwendung der Mehrzahl, sowie der Ueberlegenheit der Reiterei. Hier unterliegt die Kunst dem Andrange der offenen Gewalt. Wo es bloß einzelne Zugänge zu einem entscheidenden Punkte gibt, ist der Besitz derselben der Preis längerer Ausdauer ir [illegible] ngt aber wieder von der Mög-

lichkeit und Beharrlichkeit ab, zahlreichere Streitmassen in das Gefecht zu bringen, also wieder von der physischen Uebermacht.

Bei einem Kriege dieser Art muß der Schwächere bei Bewegungen, Stellungen und Gefechten eine Ordnung annehmen, an der sich von allen Seiten der Andrang brechen muß und die Kraft des Angriffes durch zahlreiche, weitwirkende Waffen und Geschütze gelähmt wird, ehe sie zu voller Wirksamkeit gelangen kann. Vermag er das nicht, so ist er genöthigt, seine Truppen in den wenigen unzulänglichen Theilen des Landes zu vereinzeln, wo ihre Verwendung jedoch stets ohne entscheidendes Resultat bleibt, weil der Mangel an allen Bedürfnissen ihre Vereinigung in bedeutenden Massen unmöglich macht.

Die Cultur eines Landes beginnt stets mit einzelnen Ansiedlungen, welche bald Verbindungen mit cultivirten Nachbarn oder unter sich eröffnen. Die Wahl des Ortes dieser Niederlassungen und der Straßenzüge, auf welchen sie mit einander verkehren, hängt oft mehr von dem Bedürfnisse und der beschränkten Ansicht des Augenblickes, als von umfassender Berechnung des dauernden Vortheiles ab, aber selten ist sie in der Hauptsache verfehlt; immer entstehen dadurch im Lande solche Gegenstände, die der geistigen Ueberlegenheit mehr Spielraum und Haltpunkte gegen die physische gewähren, weil sie nicht durch unmittelbaren Sturm und Handgemenge zu überwältigen sind, sondern Voranstalten und Zeit erfordern, man mag sich ihrer durch Anlauf oder Umgehung bemeistern wollen.

Derlei Hindernisse entstehen zuerst nur auf gebahntem Wege und stufenweise. Sie sind daher bei beginnender Cultur weder zahlreich noch gedrängt genug, um die Bewegung, Entfaltung, Aufstellung, sowie den Angriff großer Körper langer geschlossener Linien und bedeutender Massen Reiterei zu hindern.

In gleichem Schritte mit der Cultur, vermehrt sich der Bauten und Anlagen Zahl, Umfang und Festigkeit, mit diesen das Maß ihrer Widerstandsfähigkeit und die Zahl der gegenseitigen Verbindungen. Es vermindert sich zugleich die Ausdehnung der ganz freien, sowie der undurchdringlichen Strecken. In dem Hochgebirge und vorzüglich in sumpfigen Strecken, ist die Wahl der Niederlassungen und der Zugänge beschränkter als im offenen Lande und ihre Zahl geringer. Dort befinden sich daher bei dem allgemeinen Fortschreiten der Cultur lange nur einzelne Punkte, auf welchen die Niederlassungen stehen und sich die Zugänge vereinigen. Der Besitz solcher Punkte entscheidet ausschließlich den Kampf und ihre Eroberung hängt dann lediglich von unmittelbaren Anfällen ab, weil die undurchdringlichen Stellen, welche sie umgeben, jede taktische Umgehung hindern.

Auf der Mittelstufe der Cultur tritt der Krieg der Stellungen ein. Freie Strecken können zwar da auch noch ohne Zeitverlust und Hinderniß durchzogen werden, aber beide treten ein, wo sich eine Stellung findet. Die Behauptung derselben ist das Vertheidigungsmittel des Schwächeren, der in seinem Geiste die Ergänzung der mangelnden Kräfte suchen muß, indem er die Bildung des Landes zu einer Verwendung der Truppen benützt, die ihnen das Uebergewicht über die Mehrzahl gibt.

Die Beschaffenheit der zusammengedrängten Gegend, in der solche Stellungen liegen, beschränkt die Wahl der Art, sich ihnen zu nähern und sie anzugreifen so sehr, daß sich beide entweder mit Bestimmtheit in voraus berechnen lassen, oder daß der Unterschied zwischen mehreren möglichen Fällen nur so gering ist, daß man die Gegenanstalten gegen alle in eine allgemeine einschließen darf. Ein nicht ganz durchschnittener Boden vereinigt überdies beide Vortheile, den Angreifenden aufzuhalten und die Uebersicht seiner Bewegungen zu gewinnen, so daß man seine Absicht noch früh genug durchsehen kann, ehe sie zur endlichen Ausführung kömmt.

Die frühere Besetzung einer Stelle gewährt ihrem Vertheidiger alle Vortheile der genaueren Kenntniß des Schlachtfeldes und der längeren Vorbereitung zum Gefechte, dann die Möglichkeit, die Widerstandsfähigkeit der vorhandenen Gegenstände zu erweitern, neue zu schaffen, zu zerstören oder zu beschädigen, was des Feindes Vorgehen erleichtern kann u. s. w.

Doch alle diese Verhältnisse verändern sich in dem Maße, als die Cultur sich erweitert und weichen endlich ganz, wo sie sich so hoch hinauf schwang, daß kein Fleck Erde der Bearbeitung und dem Genusse der Bewohner entgeht. Da gibt es weder ganz undurchdringliche, noch ganz freie Strecken mehr. Mit jenen verliert man ausgiebige Stützen für die Flügel und mit diesen die Anwendbarkeit bedeutender Massen von Reiterei, sowie langer zusammenhängender Linien und des aus selben hervorgehenden weitwirkenden concentrischen Feuers. Die Wässer sind beschränkt, geregelt, nutzbringend vertheilt, und es fehlt nicht an häufigen Brücken zu ihrem Uebergange. Zahlreiche, gute, meist fahrbare Straßen durchschneiden ein solches Land umsomehr in jeder Richtung, als die Gründe in kleine, durch Gräben, Hecken, Bäume abgesonderte Abtheilungen zerstückelt werden, wovon jede einzelne mit der anderen durch Wege in Verbindung steht.

Wo die Natur durch Gebirge dem Durchzuge die stärksten Schranken setzte, ist er auf mehreren Punkten und in verschiedenen Richtungen eröffnet und man stößt auf kein unüberwindliches Hinderniß mehr mit Ausnahme der felsigen Spitzen des Hochgebirges und der Becken tiefer Seen, welche keiner wesentlichen Veränderung durch die fortschreitende Cultur unterliegen.

In dem Zustande hoher und allgemeiner Cultur bildet die Oberfläche eines Landes ein Netz von Verbindungen nach allen Richtungen. Fortlaufende Reihen von Anlagen und Bauten geben dem Kriegsschauplatze mit jedem Schritte eine veränderte Gestalt. Dadurch wird dem Talent, der Tapferkeit und Thätigkeit ein ausgedehntes Feld zu den verschiedensten und vielseitigsten Bewegungen eröffnet, da sich im voraus weder berechnen läßt, welche der Gegner unternehmen wird, um zu dem Zwecke zu gelangen, der ihm nach der Lage des Ganzen obliegt, noch eine auf alle möglichen Fälle passende allgemeine Anordnung bestehen kann. Weder die Annäherung auf bestimmten Zugängen, noch der unmittelbare Angriff sind der ausschließliche Weg, um dem Feinde den Besitz eines Punktes abzunöthigen. Ja es fehlt sogar nicht an Mitteln, um selbst während der Ausführung eines angenommenen Planes unbeschadet von demselben ab- und zu einem anderen überzugehen.

Endlich hindert eine gute Cultur die Uebersicht der Gegend so sehr, daß man des Feindes Bewegungen und mittelst selber seine Absichten nur dann zu bemerken und zu erkennen vermag, wenn sie schon zur Ausführung übergegangen sind. Dieser gänzliche Mangel aller Kenntniß der Vorgänge, auf welche die Gegenanstalten sich stützen sollen, verschafft dem Angriff eine unbestreitbare Ueberlegenheit über die Vertheidigung. Wer den Feind stehenden Fußes ruhig erwartet, zieht jedesmal das kürzere. Es bleibt daher dem Schwächeren, welchem die Behauptung einer solchen Gegend obliegt, kein anderes Mittel, als selbst zum Angriff übergehend, dem Feinde zuvorzukommen und dabei den Mangel an Kraft durch eine Unternehmung zu ersetzen, welche ihm durch die Genialität der Erfindung, sowie durch die Entschlossenheit und Schnelligkeit in der Ausführung das Uebergewicht über seinen Gegner erringen kann. Dadurch vermag er des Stärkeren Plan zu vereiteln, diesen fortzureißen und ihn, den seine Verhältnisse zur ersten Rolle bestimmten, in die zweite zurückzuwerfen. Er hat vor seinem Feinde den Vortheil einer genaueren Kenntniß der Ge[illegible] Punktes, aus

dem die eigenen Bewegungen ausgehen sollen und der Möglichkeit, die Mittel ihrer schnellsten Ausführung vorzubereiten.

Als **Bonaparte** in dem Feldzuge 1796 Mantua eingeschlossen hielt, nahm er zur Deckung seiner Unternehmung zum Drehpunkte jedes Manövers, Verona, wo die meisten Straßen aus der vorliegenden Gegend und vorzüglich jene der Ebene mit den besseren aus dem Gebirge zusammenkommen. Die Zugänge besetzten vorgeschickte Abtheilungen. Viermal rückten die Oesterreicher zum Entsatze von Mantua vor, meist mit überlegener Zahl und aus verschiedenen Richtungen. **Bonaparte** ging ihnen jedesmal nur in **einer** Richtung, aber mit vereinter Kraft entgegen, warf sie durch einen raschen Angriff zurück, nöthigte die übrigen Colonnen gleichfalls zum Rückzuge und behauptete die Einschließung der Festung.

Wenn einerseits die erhöhte Cultur durch die Vermehrung der Verbindungen, dann der Mittel zur Verpflegung und zum Nachschub, den Gang der Operationen bedeutend erleichtert und beschleunigt, so erschwert und verlängert sie andererseits jenen der Gefechte. Zwar können auf jedem Boden größere Bewegungen zahlreicherer Abtheilungen nur in Colonnen geschehen, allein wo die Gegend offen ist, entfalten sich selbe leicht und schnell, vor dem Feinde unmittelbar in dem Bereiche seiner Waffen zu Linien, um in dieser Ordnung entweder sich nur in kurzen Bewegungen dem entscheidenden Punkte zu nähern oder ein concentrisches Feuer anzubringen. Dies wird in dem durchschnittenen Boden, in welchem Gräben, Hecken, Mauern und Häuser den zum eigentlichen Handgemenge freien Raum entweder bloß auf die Straße oder auf einzelne Abschnitte beschränken, unmöglich. In letztere vermag man nur mühsam, nicht ohne Vorbereitung und bloß mit einer geringen Truppenzahl einzudringen und jenen, der sie zuerst besetzt hat, nur schwer zu verdrängen; überdies stören oder hindern sie oft vollkommen den Gebrauch der Reiterei sowie des Geschützes.

In einer solchen Gegend kann daher die Mehrzahl der Streitkräfte ausschließlich nur in Colonnen und auf den Straßen verwendet werden; doch besitzt keine Colonne ohne hinlängliche Sicherheit für ihre Flanke, welche ihr die eigene Ordnung nicht gewährt. Man muß diese Sicherheit außer ihr suchen, folglich auf ihren beiden Seiten durch Abtheilungen die dazu nöthige Haltung und Ausdehnung annehmen und fortwährend erhalten. Diese Abtheilungen und die Colonne sind sich gegenseitig so wesentlich, daß eine ohne die andere nicht bestehen kann. Beide fordern und geben sich wechselseitig Schutz für ihre Flanken gegen die Umgehung und gegen den Angriff.

Während der letzten Stunden der verhängnißvollen Schlacht bei Marengo sprengte eine französische Reserve die bisher siegreiche Mittelcolonne der österreichischen Armee. Die sie flankirenden Nebencolonnen blieben dabei unthätig und der Sieg war das Resultat des letzten verzweiflungsvollen Wagestückes eines viel kleineren Haufens.

Die Veränderungen in der Kriegführung, welche die Fortschritte in der Cultur hervorbringen, erstrecken sich nicht auf den Geist des Kriegssystems und auf die Grundsätze der Strategie, sondern blos auf die Art ihrer Anwendung. Diese bietet der Gewandtheit des Geistes einen größeren Spielraum dar, je höher die Cultur des Bodens sich emporschwingt.

Jede Operation, sie erfolge in der Steppe oder in dem bestbebauten Lande, fordert eine Basis, weil es so vielerlei dazu unentbehrliche Kriegsbedürfnisse gibt, welche im voraus zubereitet, herbeigeschafft, gesammelt werden müssen. Bei einer guten Cultur bieten mehrere Verbindungen zahlreiche Mittel, solche von verschiedenen Richtungen her aufzufinden und zugleich auch fortzubringen. An einander

gereihte Städte und Dörfer gewähren Räume zur Aufbewahrung der Vorräthe und sind durch ihre festen Gebäude, Mauern und die sie umgebenden Gräben leicht sturmfrei zu machen.

Ein gleiches Verhältniß tritt auch für die Operationsobjecte und die strategischen Punkte ein. Da überdies der Zug der Gebirge und Gewässer unverändert bleibt und darnach der Gang der Cultur gewöhnlich in der einmal genommenen Richtung fortschreitet, so erproben sich auch dieselben Punkte oft in den verschiedensten Zeitaltern als die Schlüssel des Landes und als entscheidend für dessen Besitz.

Die Cultur mag eine noch so hohe Stufe erreichen, sie umstaltet doch nicht die Grundform der Erdoberfläche und vermag daher die Hindernisse, welche aus derselben entstehen, nur zu vermindern, nie aber gänzlich zu heben. Sie vermehrt und erleichtert zum Beispiel die Uebergänge über die Gebirge und über die Flüsse, doch können derlei Verbindungen nie weder so zahlreich, noch in so verschiedenen Richtungen gezogen werden, als durch die freiere Gegend; sie bleiben stets wenigstens theilweise Defiléen und dadurch ihr Gebrauch unzertrennlich von Schwierigkeiten und Zeitverlust. Die bedeutendsten Straßen folgen dem Zuge der Thäler und der Wässer, weil diese vor allen anderen die größte Leichtigkeit gewähren, Communicationen zu verschaffen. Wo sich mehrere solche Verbindungen von verschiedenen Seiten vereinigen, ist ein strategischer Punkt gelegen. Daher finden wir auch von den ältesten Einfällen der Barbaren bis zu unseren neuesten Kriegen, daß der Besitz von derlei Punkten gewöhnlich die Wendung des Krieges entschied. Ebenso verhält es sich mit den Operationslinien. Ihre Richtung von der Basis zu dem Objecte bleibt stets unverändert; allein groß ist der Unterschied, ob man, um eine solche Richtung einzuschlagen, die Wahl zwischen vielen Straßen hat und mehrere davon zugleich gehen kann, oder an eine oder wenige gebunden ist und mehr Truppen zurücklassen muß, um den einzigen heilbringenden Weg zu schützen.

Als man in den zwei vorhergegangenen Jahrhunderten anfing, die Resultate der Erfahrungen im Kriegswesen in Lehrsysteme zu bringen und Formen von Bewegungen und Stellungen der Truppen darnach zu entwerfen, da hatte die Cultur dort, wo sie beinahe am weitesten gediehen war, nur jene mittlere Stufe erreicht, in welcher der Stellungskrieg möglich wird und gedeiht.

Der Unterricht in Büchern und Schulen drehte sich daher vorzüglich um die Wahl, die Behauptung und den Angriff von Stellungen, und der Begriff einer Vertheidigung überhaupt knüpfte sich unzertrennlich an jene des unmittelbaren und ruhigen Besitzes eines Punktes.

So stand die Kunst im Jahre 1792, als der französische Revolutionskrieg begann. Dessen erster und wichtigster Schauplatz waren die Umgebungen von Frankreichs östlicher Grenze, in welchen die bis zu jener Epoche weit gediehene Cultur, die unzugänglichen Strecken verbannt und zahlreiche Eingänge, sowie Verbindungen aller Art eröffnet hatte. Dort gab es keine Punkte, keine Straßen mehr, welche nicht durch die nebenliegenden umgangen, in Flanke und Rücken genommen werden konnten, so daß der Besitz der einen stets abhängig und unzertrennlich von jenem aller anderen erschien. Doch auch unter so veränderten Umständen trennte man sich nicht von den angewöhnten Begriffen und wähnte folglich die zu behauptende Strecke nur durch die Besetzung von jeder derselben insbesondere halten zu können.

Die natürliche Folge dieses Systems war eine unendliche Vertheilung der Streitkräfte in eine Reihe neben einander stehender, selbstständiger Abtheilungen, welche eine Masse von Streitkräften, die vereinigt zu einem hoffnungsvollen Angriffskrieg führen konnten, nutzlos verschlang und versplitterte und eine verworrene

Combination der Aufstellungen und Bewegungen aller Abtheilungen zum Behufe einer Totaloperation.

In diesem Geiste wurde während der ersten Jahre des französischen Revolutionskrieges eine Linie längs der französischen Grenze bis an das Meer, von Basel bis Dünkirchen gebildet. Beide Flügel lehnten sich an undurchdringliche Gegenstände, die neutrale Schweiz und die See; sie selbst bewegte sich in ihrer ganzen Ausdehnung langsam und schwerfällig in eben dem Maße, als eine ihrer einzelnen Abtheilungen vor- oder rückwärts ging.

Wenn die Franzosen früher als ihre Feinde von diesem Sisteme abgingen, so war dies dem Umstande zuzuschreiben, daß sie sich durch zahlreiche Festungen an den meisten Eingängen in ihr Land der Mühe enthoben glaubten, jeden derselben durch größere Truppenabtheiluugen zu schützen. Erst in dem fünften Feldzuge, in dem Jahre 1796 erhielt die Kunst vorzüglich durch Bonaparte in Italien einen Schwung, welcher die Fesseln gewohnter Begriffe zerbrach und das Uebergewicht vereinter thätiger Kraft bewies. Seitdem sind zwar mehrere Rückfälle zu dem Alten geschehen, doch nie ungestraft.

Dessenungeachtet hat sich mancher Kriegsmann noch nicht von solchen fehlerhaften Begriffen losgerissen und sich in dem Wahne erhalten, das jedesmalige Mißlingen sei bloße Folge ungünstiger Zufälle oder der Versehen des Befehlshabers irgend einer einzelnen Abtheilung, keineswegs aber der fehlerhaften Grundlage und Anordnung der ganzen Operation.

Ein Sistem, welches das Verfahren im voraus in eine bestimmte Form einpaßt, welches dem Geiste die Sorge erläßt, Entwürfe und Beschlüsse im Drange des Augenblickes zu fassen, sie bis zum Schlusse der Handlung immer den Umständen anzupassen und stets in Thätigkeit zu bleiben und das Kriegstheater zum bloßen Exercirplatze macht , ein solches System verheißt dem Geiste eine Ruhe und Behaglichkeit, die im allgemeinen und auch im Kriegswesen der Mehrzahl gefällt, da sie der Regsamkeit überall eben so abhold ist, als dem Handeln nach Grundsätzen.

Diese Neigung zur Ruhe, diese Genügsamkeit und die Furcht, von dem Drange des Augenblickes überrascht und betäubt zu werden, verleitete manche , welche das Unzweckmäßige langer Cordons einsahen, die Meinung von der Vertheidigung durch eine Reihe von mehreren Stellungen zwar nicht aufzugeben, doch gegen die zahlreichen Verbindungen, welche in verschiedenen Richtungen entstanden oder angetragen wurden, zu eifern. Nach ihnen sollten alle Straßen bloß zu einzelnen Stellungen führen, bloß bei solchen zusammenkommen, welche sie als haltbar anerkennen.

Kein neuer Eingang in ein Land soll eröffnet, keine unzugängliche Strecke durchschnitten werden u. a. m. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß man nicht immer ausschließlich auf die Vertheidigung beschränkt sein kann, und daß bei jeder Offensiv-Operation die größere Zahl von Straßen und Ausgängen von bedeutendem Vortheil ist. Und wollte man selbst die einzelnen durch die Staatsverwaltung zu erbauenden Straßen einer solchen Beschränkung unterwerfen, so könnte sich diese Maßregel doch nicht auf alle die zahlreichen Wege ausdehnen, welche bei Zerstückelung der Gründe zwischen diesen entstehen und schon durch die Natur ihres Zweckes brauchbar für Truppen und Fuhrwerke sind.

Das Abschließen oder Beschränken der Verbindungen ist demnach nicht blos unnütz, sondern sogar unerreichbar. Ja es wäre thöricht, den Vortheil vielfältiger und leichter Wege des Verkehres, den vorzüglichsten Hebel des Wohlstandes, für welche es kein Surrogat gibt, aufzuopfern, um in dem Besitze haltbarer Stellungen zu bleiben.

Es wäre unverantwortlich, das, was im Zustande des Friedens den Völkern fortdauernd Glück und Wohlfahrt bringt, deswegen zu vernachlässigen, weil es im Kriege Nachtheil verursachen kann; denn die Kunst bietet uns Mittel genug dar, solchen Nachtheilen zu begegnen. Endlich ist der Krieg bloß Ausnahme im Leben der Völker, der Friede hingegen Regel.

Das Resultat des hier Gesagten führt zur Aufklärung noch eines Irrthumes.

Die Civilisation, sagt man, welche mit der Bodencultur in beständiger Wechselwirkung steht, schwächt die phisische Kraft des Menschen und macht ihn unfähig den Anfällen roher Horden zu widerstehen. Allein zugegeben, daß der erste Satz bei Leuten von sitzender Lebensart sich zum Theile bewähre, so bleibt auch in dem cultivirtesten Staate die Mehrzahl der Männer solchen Beschäftigungen gewidmet, die den Körper noch immer fest, rüstig und gewandt erhalten. Bekanntlich hat man an einzelnen so wie an ganzen Scharen die Erfahrung gemacht, daß eine höhere Entwickelung und Spannung der geistigen und sittlichen Kraft auch das Maß und die Dauer der Körperkraft in entscheidenden Momenten erhöhe.

Endlich erweitert die Cultur das Feld und die Mittel der Wirksamkeit geistiger und physischer Kraft; sie beschränkt den bloßen wilden Andrang der letzteren. Sie begründet daher eine entschiedene Ueberlegenheit; sie sichert durch höhere Einsicht, durch das erhöhte Ehr- und Pflichtgefühl den Sieg; sie ist die einzige, aber auch vollwirkende Schutzwehr gegen die zerstörende Ueberströmung wilder Barbaren.

Der Allmächtige hat nicht nur den Gang seiner Schöpfung im allgemeinen durch ein Compensations-System geregelt, sondern im Leben und Wirken des Menschen insbesondere dem Geiste den Vorzug eingeräumt. Dem Menschengeschlechte gewährt die Zunahme seiner Geisteskraft Ersatz für die allfällige theilweise Abnahme der physischen Kräfte, und verschafft ihm dadurch die Möglichkeit, sich nicht blos auf der errungenen Stufe zu erhalten, sondern auch fortwährend fortzuschreiten.

Die hier aufgestellten Betrachtungen lassen sich in folgende Sätze zusammendrängen:

In dem Maße des Fortschreitens der Cultur erweitert sich die Möglichkeit verschiedenartiger und schneller Bewegungen.

Die Schranken, welche die Thätigkeit des Feldherrn in bestimmte Formen zwangen, erweitern sich, dem freien thätigen Geiste bieten sich mehr Wege zum Vortheil im Angriff wie in der Vertheidigung.

Man kann mit geringeren Kräften in cultivirten Ländern Entscheidenderes leisten, als in schlechter cultivirten Ländern. Aber die Vertheidigung einer Gegend durch unthätige Behauptung einzelner Punkte fällt weg und die ausgebreiteten Folgen des Angriffes werden mehr durch die Anlage der Gefechte im Ganzen als durch die Erfolge einzelner Kämpfe bestimmt. Die Cultur erzeugt das Uebergewicht des Geistes über die Masse, der Gewandtheit und des besonnenen Muthes über die passive Ausdauer und den blinden Anfall; sie gibt dadurch der Civilisation zurück, was sie durch dieselbe erhielt — Bestand und Dauer.

Viertes Hauptstück.

Der historische Stil.

Der historische Stil findet seine Anwendung in der Darstellung jener wichtigen Begebenheiten, welche auf das Staaten- und Völkerleben Bezug haben wie auch bei Schilderung der Thätigkeit und des Einflusses hervorragender Männer, ihres Charakters und Lebenslaufes. Als Gegenstand des historischen Stiles lassen sich demgemäß ansehen:

a) die Staaten- und Völkergeschichte und mit specieller Rücksicht auf das Kriegsmoment, die Kriegsgeschichte;
b) die Biographie;
c) der Nekrolog.

ad a. Die Staaten- und Völkergeschichte befaßt sich mit der Erzählung aller Ereignisse, welche auf die Existenz des Staates, das materielle, geistige und moralische Leben eines Volkes von entscheidendem Einflusse sind. Geist und Gemüth sollen gleichmäßig aus der Geschichte Nutzen ziehen. Man kann die Geschichte die angewandte Wissenschaft der Religion, die theoretisch beste Schule für die Charakterbildung nennen. In Bezug auf die Darstellungsweise unterscheidet man die chronistische, pragmatische und philosophische Geschichtschreibung. Die chronistische schildert die Thatsachen in einfacher Erzählung nach ihrer Zeitfolge ohne jede Reflexion. Die pragmatische schildert die Begebenheiten in ihrem inneren Zusammenhange und in dem Verhältnisse der Ursache zur Wirkung, sie verfolgt die Ereignisse bis auf die letzten Quellen und begleitet sie in der langen Reihe ihrer Erfolge, in welche sich schon eine Menge anderer Verhältnisse eingefügt haben. Die philosophische endlich forscht nach den leitenden Ideen in der Geschichte, nach der inneren Nothwendigkeit der historischen Entwickelungen. Sie durchleuchtet und durchgeistigt gleichsam das ganze geschichtliche Materiale, untersucht und prüft die Ereignisse, zieht Folgerungen zur Nutzanwendung und abstrahirt Moralgesetze für die Menschheit. Den unbedeutendsten Rang unter den verschiedenen Arten der Geschichtschreibung nimmt die chronistische ein, höher steht die pragmatische, am höchsten die philosophische.

Als ein specieller Zweig der Geschichte muß die Kriegsgeschichte angesehen werden. Sie ist die Darstellung aller Kriegs-Operationen vom militärischen Standpunkte aus betrachtet und läßt eine dreifache Behandlung zu, indem sie sich:
a) entweder auf die einfache Erzählung militärisch wichtiger Begebenheiten beschränkt,
b) mit der Darstellung des Ereignisses auch die Untersuchung des inneren Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung, Absicht und Erfolg verbindet, oder sich
c) in eine kritische Forschung der Mittel und Maßregeln einläßt, welche zur Erreichung des Kriegszweckes angewendet wurden und als Resultat dieser Forschungen Urtheile aufstellt.

Bei der ersten Art der kriegsgeschichtlichen Darstellungsweise, der chronistischen, genügt die wahrheitsgetreue, kahle Schilderung der Thatsachen, wie sich selbe nach der Zeitfolge an einander reihen. Die zweite Methode, welche die pragmatische genannt werden kann, verlangt schon eine strenge Sichtung des Stoffes, um den ursachlichen Zusammenhang der Facta zu erkennen und macht deshalb eine genaue Kenntniß der Kriegswissenschaften nothwendig. Die letzte Art der kriegsgeschichtlichen Darstellung, welche als die raisonnirende (oder kritisirende) angesehen werden kann, erfordert neben einer gründlichen Detail-Kenntniß der militärischen Wissensfächer, ein gediegenes Urtheil und mit Hilfe dieser Eigenschaften, ein tiefes Eindringen in den Stoff.

Die Kriegsgeschichte in ihrer vollkommeneren Gestaltung wird nicht nur das Wissensvermögen bereichern, sondern durch die Masse von Erfahrungssätzen, welche auf ihrem Gebiete zerstreut sind, die Urtheilskräfte schärfen, zu selbstständigen Forschungen und Abstractionen anregen und einerseits die bereits von der Wissenschaft anerkannten Grundsätze befestigen, anderseits zu neuen Schlüssen führen.

Gleichmäßig wird aber auch die Kriegsgeschichte ihren Einfluß auf das Gemüth üben. Die lebendige Schilderung großer Thaten erzeugt Begeisterung, erhöht die Vaterlands- und Monarchenliebe, schafft Muth, Kraft und Ausdauer, stählt den Charakter und nährt die Liebe zu einem Stande, dem oft die Lösung der höchsten Aufgaben für Menschen- und Völkerglück zufallen.

Da der Gang der Kriegsereignisse auf das innigste mit der Politik des Staates zusammenhängt, ist auch selbstverständlich eine genaue Kenntniß der politischen Conjuncturen, Bedingung für die Richtigkeit der abstrahirten Urtheile.

Durch einseitige Auslegung wird der Zweck einer kritisirenden Kriegsgeschichte, welche belehren und bilden soll, vereitelt, durch bloßen Tadel und durch Negation nur halb erreicht; erst durch ein nach allen Seiten unparteiisches, positives Urtheil, welches nebst der Hinweisung auf die in der Kriegführung unterlaufenen Mängel und Verstöße berichtigende Fingerzeige gibt, aus der Praxis Folgerungen für die Theorie ableitet und die Theorie hinwieder zur Beleuchtung der Praxis anwendet, wird jener vollendete Nutzen geschaffen, den die Kriegsgeschichte als Spiegel der Wahrheit und als fruchtbringende Lehrerin der Kriegskunst bietet.

Als die geeignetesten Quellen bei Sammlung des kriegsgeschichtlichen Stoffes müssen die militärischen Tagebücher und Operations-Journale, Gefechts-Dispositionen und Relationen, Kriegsverträge, die schriftlichen Verhandlungen mit dem Feinde, so wie alle auf die Kriegsereignisse Bezug nehmenden Correspondenzen angesehen werden. Wenn schon die Auffindung dieses Materials Hindernissen begegnet, Ausdauer und Geschick erfordert, so ist die Sichtung der aus der Fluth des Materials gewonnenen Daten, eine noch weit schwierigere Aufgabe.

Die richtige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit und Wichtigkeit der gesammelten Thatsachen bildet dabei das ungleich höhere Verdienst des Geschichtschreibers, das durch seine parteilose, gewissenhafte Wahrheitsliebe vollends gekrönt wird.

Bezüglich der Wichtigkeit des Materials, muß auf das Wesen der Begebenheiten reflectirt und in Betracht gezogen werden, ob sie Einfluß auf den Zusammenhang der Ereignisse haben.

Bei Detailschilderungen von Gefechten sollen neben dem Gefechtsgange auch die Aufstellung der Truppen, ihre Stärke, Kampfweise und Formation, dann die Beschaffenheit des Terrains beschrieben werden, wie nicht minder der hervorragenden persönlichen Leistungen, wenn sie von wesentlichem Einfluß auf den Erfolg begleitet sind, Erwähnung geschehen. Bewegung, Lagerung, Sicherung und Verpflegung der Truppe, Kundschafts- und Sanitätswesen, so wie die technischen

Einrichtungen haben ihren mächtigen Einfluß auf den Gang der Operationen, weshalb es wichtig ist, auch die darauf bezüglichen Notizen planmäßig einzuschalten. Die Beifügung von Gefechts-Dispositionen, Proclamationen und überhaupt von allen wichtigen Actenstücken erhöht den Werth eines Geschichtswerkes.

Von besonderer Wichtigkeit sind sogenannte historische Parallelen, d. i. Vergleichungen strategischer und taktischer Fälle, aus deren Uebereinstimmung oder Abweichung in Bezug auf Ursache und Wirkung, theoretische Grundsätze abgeleitet werden können.

Die Anreihung der einzelnen Thatsachen soll, abgesehen von der chronologischen Aufeinanderfolge, nach der inneren Verbindung zwischen Ursache und Wirkung geschehen, dadurch ist der Gesammtdarstellung die Einheit gesichert.

Nichts ist fehlerhafter als eine übereilte, gewissermaßen unter dem ersten Eindruck der Ereignisse erfolgte Geschichtsschreibung, da es einerseits unmöglich ist das nöthige Materiale in so schneller Zeit mit Gründlichkeit zu sammeln und zu sichten, anderseits der Historiograph durch gewisse politische und persönliche Rücksichten gehindert sein kann, die Wahrheit nach allen Seiten hin rückhaltlos auszudrücken.

Was die Darstellung anbelangt, so muß der geschichtliche Stoff, da er nach der einen Seite belehrend und überzeugend, nach der anderen Seite anregend, zündend und belebend wirken soll, mit Würde, Kraft, Klarheit und Wärme behandelt werden.

Wo große menschenwürdige Bestrebungen zu preisen, der Glanz erhabener Tugenden zu verewigen, Namen und Thaten auf die Nachwelt zu bringen sind, mag zu dem Gewicht der Beweise die Macht der Rede treten, um einerseits zur Nacheiferung anzuregen, anderseits mit begeisterter Zunge das Lob Jener zu verkünden, die Großes und Beglückendes geschaffen oder in hervorragender Weise für das Menschenwohl gewirkt haben.

Unter einer historischen Skizze wird entweder der erste Entwurf zu einer geschichtlichen Darstellung verstanden, der bloß die wichtigsten Umrisse und die Hauptmomente des zu behandelnden Stoffes enthält, oder man begreift darunter die übersichtliche Darstellung einer einzelnen geschichtlichen Periode, die kurze, kritisch belehrende Betrachtung gewisser Zeitverhältnisse, Völker und historischer Personen.

Die historische Skizze erfordert ein gediegenes Urtheil, Bekanntschaft mit dem Stoffe und eine anziehende Darstellung.

Memoiren sind Darstellungen historischer Begebenheiten, welche nur in so weit eine Beleuchtung erfahren, als der Verfasser selbst daran Antheil genommen oder sie beobachtet hat. Sie decken mitunter höchst interessante und wichtige Details auf, besonders dann, wenn die persönliche Stellung des Verfassers demselben einen tieferen Einblick in die Verhältnisse gestattete.

b) Die Biographie (Lebensbeschreibung). Die Biographie ist die Zusammenstellung der wichtigsten Lebensumstände einer bedeutenden Person, die Angabe ihrer hervorragendsten persönlichen Eigenschaften, ihres Charakters und ihrer Wirksamkeit im Privat- und öffentlichen Leben. Von einer Charakterschilderung unterscheidet sie sich dadurch, daß sie auch die äußeren Umstände, d. i. die Beziehungen dieser Person zur Außenwelt schildert.

Biographien können nur über solche Personen abgefaßt werden, welche durch ihre hohen Verdienste, die Wichtigkeit und den Einfluß ihrer Stellung oder ihre Lebensschicksale merkwürdig sind. Der Biograph muß die Fähigkeit besitzen, das Hervorragendste in der Natur und in den Lebensumständen des geschilderten Indi-

viduums aufzufinden, die Ursachen und Motive seiner Handlungsweise aufzufassen und stets der Wahrheit treu zu bleiben.

Die äußere Darstellung soll anregend und scharf begrenzt sein.

Enthält eine Schilderung nicht alle Details, sondern nur gewisse allgemein hervorragende Daten, so nennt man sie eine biographische Skizze.

Eine besondere Gattung der Biographie ist die Auto-Biographie (Selbst-Biographie), in welcher eine Person ihre eigenen Lebensschicksale erzählt, ihren Charakter, ihre Eigenschaften selbst schildert. Die Abfassung hat deshalb Schwierigkeiten, weil einerseits ein hoher Grad von Selbstkenntniß, Offenheit und Gerechtigkeit dazu gehört, seine Schwächen und Gebrechen unverdeckt zu schildern, andererseits die Bescheidenheit es nicht zuläßt, seine Vorzüge unverhohlen darzulegen.

c) Der Nekrolog (auch Nachruf). Der Nekrolog ist die Biographie einer Person, hervorgerufen durch deren Tod. Die Behandlung des Nekrologs gleicht jener der Biographie, nur soll hier der Stoff in möglichst nahe Verbindung zu dem Ereignisse des Ablebens gebracht und in letzterer Beziehung, durch den Inhalt und die äußere Darstellung, die Theilnahme und das Mitgefühl des Lesers erweckt werden.

Beispiele 1—2, Seite 329—334.

Beispiele*).

Julius Caesar.

(Biographische Skizze von Theodor Mommsen.)

Cajus Julius Caesar, der erste Herrscher über das ganze Gebiet römisch-hellenischer Civilisation, geboren 12. Juli 652 nach Erbauung Roms, stand im 56. Lebensjahre, als die Schlacht bei Thapsus, das letzte Glied einer langen Kette folgenschwerer Siege, die Entscheidung über die Zukunft der Welt in seine Hände legte.

Weniger Menschen Spannkraft ist also auf die Probe gestellt worden, wie dieses einzigen schöpferischen Genies, das Rom, und des letzten, das die alte Welt hervorgebracht und in dessen Bahnen sie denn auch bis zu ihrem eigenen Untergange sich bewegte.

Der Sprößling einer der ältesten Adelsfamilien Latiums, welche ihren Stammbaum auf die Helden der Ilias und die Könige Roms (ja auf die, beiden Nationen gemeinsame Venus Aphrodite) zurückführte, waren seine Knaben- und ersten Jünglingsjahre vergangen, wie sie der vornehmen Jugend jener Epoche zu vergehen pflegten. Auch er hatte von dem Becher des Modelebens den Schaum wie die Hefen gekostet, hatte recitirt und declamirt, auf dem Faulbett Literatur getrieben und Verse gemacht und sich einweihen lassen in alle Rasir-, Frisir- und

---

*) Um nicht den Raum und Zweck dieses Handbuches ungebührlich zu überschreiten, mußte von der Aufnahme eines Bruchstückes aus der Kriegsgeschichte, welches als Beispiel für diese Schreibart dienen könnte, umsomehr abgesehen werden, als die Beschränkung auf eine einzige Schilderung völlig unzureichend wäre einen Anhaltspunkt abzugeben. Es erscheint im Gegentheil nothwendig hier auf eine umfassende, in Gehalt und Form eingehende Lectüre kriegsgeschichtlicher Werke hinzudeuten.

Manschetten-Mysterien der damaligen Toilettenweisheit. Aber der biegsame Stahl dieser Natur widerstand selbst diesem zerfahrenen und windigen Treiben; Caesar blieb sowohl die körperliche Frische ungeschwächt, wie die Spannkraft des Geistes und Herzens. Im Fechten und Reiten nahm er es mit jedem seiner Soldaten auf und sein Schwimmen rettete ihm bei Alexandria das Leben; die unglaubliche Schnelligkeit seiner, gewöhnlich des Zeitgewinnes halber, nächtlichen Reisen, das rechte Gegenstück zu der processionsartigen Langsamkeit, mit der Pompejus sich von einem Orte zum andern bewegte, war das Erstaunen seiner Zeitgenossen und nicht die letzte Ursache seiner Erfolge. Wie der Körper, war der Geist. Sein bewunderungswürdiges Anschauungsvermögen offenbarte sich in der Sicherheit und Ausführbarkeit aller seiner Anordnungen, selbst wo er befahl, ohne mit eigenen Augen zu sehen.

Sein Gedächtniß war unvergleichlich und es war ihm geläufig, mehrere Geschäfte mit gleicher Sicherheit neben einander zu betreiben. So lange er lebte, bewahrte er für seine würdige Mutter — der Vater starb ihm früh — die reinste Verehrung; seinen Frauen und vor allem seiner Tochter Julia widmete er eine ehrliche Zuneigung, die selbst auf die politischen Verhältnisse nicht ohne Rückwirkung blieb. Mit den tüchtigsten und kernigsten Männern seiner Zeit, hohen und niederen Ranges, stand er in einem schönen Verhältniß gegenseitiger Treue, mit jedem nach seiner Art. Wie er selbst niemals einen der Seinen in Pompejus kleinmüthiger und gefühlloser Art fallen ließ und nicht bloß aus Berechnung in guter und böser Zeit unbeirrt an den Freunden festhielt, so haben auch von diesen manche, wie Aulus Hirtius und Gajus Matius noch nach seinem Tode ihm schöne Zeugnisse bewahrt. Wenn in einer so harmonisch organisirten Natur überhaupt eine einzelne Seite als charakteristisch hervorgehoben werden kann, so ist es die, daß alle Ideologie und alles Phantastische ihm fern lag. Es versteht sich von selbst, daß Caesar ein leidenschaftlicher Mann war, denn ohne Leidenschaft gibt es keine Genialität; aber seine Leidenschaft war niemals mächtiger als er. Er hatte eine Jugend gehabt und auch in sein Gemüth waren Lieder, Liebe und Wein in lebendigem Wesen eingezogen, aber sie drangen doch nicht bis in den innersten Kern seines Wesens. Die Literatur beschäftigte ihn lange und ernstlich; aber wenn Alexandern der homerische Achill nicht schlafen ließ, so stellte Caesar in seinen schlaflosen Stunden Betrachtungen über die Beugungen der lateinischen Haupt- und Zeitwörter an. Er machte Verse, wie damals jeder, aber sie waren schwach; dagegen interessirten ihn astronomische und naturwissenschaftliche Gegenstände. Wenn der Wein für Alexander der Sorgenbrecher war und blieb, so mied nach durchschwärmter Jugendzeit der nüchterne Römer denselben durchaus. Wie allen denen, die in der Jugend der volle Glanz der Frauenliebe umstrahlt hat, blieb ein Schimmer davon unvergänglich auf ihm ruhen, noch in späteren Jahren blieb ihm im äußeren Auftreten ein erfreuliches Bewußtsein der eigenen männlich schönen Erscheinung. Caesar war durchaus Realist und Verstandesmensch, was er angriff und that, war von der genialen Nüchternheit durchdrungen und getragen, die seine innerste Eigenthümlichkeit bezeichnet. Ihr verdankte er das Vermögen, unbeirrt durch Erinnern oder Erwarten, energisch im Augenblick zu leben; ihr die Fähigkeit, in jedem Augenblicke mit gesammelter Kraft zu handeln und auch dem kleinsten und beiläufigsten Beginnen seine volle Genialität zuzuwenden; ihr die Vielseitigkeit, mit der er erfaßte und beherrschte, was der Verstand begreifen und der Wille zwingen kann; ihr die sichere Leichtigkeit, mit der er seine Perioden fügte, wie seine Feldzugspläne entwarf; ihr die wunderbare Heiterkeit, die in guten und bösen Tagen ihm treu blieb; ihr die vollendete

Selbstständigkeit, die niemand, ja nicht einmal dem Freunde Gewalt über ihn gestattete.

Von früher Jugend an war Caesar ein Staatsmann im tiefsten Sinne des Wortes und sein Ziel das höchste, das dem Menschen gestattet ist sich zu stecken: die politische, militärische, geistige und sittliche Wiedergeburt der tiefgesunkenen eigenen und der noch tiefer gesunkenen mit der seinigen innigst verschwisterten hellenischen Nation. Die bittere Schule dreißigjähriger Erfahrungen änderte seine Ansichten über die Mittel, wie dies Ziel zu erreichen sei; das Ziel blieb ihm dasselbe in den Zeiten hoffnungsloser Erniedrigung wie unbegrenzter Machtvollkommenheit, in den Zeiten, wo er als Demagog und Verschworener auf dunklen Wegen zu ihm hinschlich, wie da er als Mitinhaber der höchsten Gewalt und sodann als Monarch vor den Augen einer Welt, im vollen Sonnenschein an seinem Werke schuf. Alle zu den verschiedensten Zeiten von ihm ausgegangenen Maßregeln bleibender Art, ordnen in den großen Bauplan zweckmäßig sich ein. Von einzelnen Leistungen Caesar's sollte darum eigentlich nichts geredet werden, er hat nichts Einzelnes geschaffen. Mit Recht rühmt man den Redner Caesar wegen seiner aller Advocatenkunst spottenden männlichen Beredsamkeit, die wie die klare Flamme zugleich erleuchtete und erwärmte. Mit Recht bewundert man an dem Schriftsteller Caesar die unnachahmliche Einfachheit der Composition, die einzige Reinheit und Schönheit der Sprache. Mit Recht haben die größten Kriegsmeister aller Zeiten den Feldherrn Caesar gepriesen, der wie kein anderer, unbeirrt von Routine und Tradition nur daran festhielt, daß immer diejenige Kriegführung die rechte ist, durch welche in dem gegebenen Falle der Feind besiegt wird; der mit divinatorischer Sicherheit für jeden Zweck das rechte Mittel fand; nach der Niederlage schlagfertig dastand, wie Wilhelm von Oranien und mit dem Siege ohne Ausnahme den Feldzug beendete; der das Element der Kriegführung, dessen Behandlung das militärische Genie von der gewöhnlichen Officierstüchtigkeit unterscheidet, die rasche Bewegung der Massen mit unübertroffener Vollkommenheit handhabte und der massenhaften Streitmacht die mobile, dem langen Vorbereiten das rasche Handeln, selbst mit unzulänglichen Mitteln, bis zur Verwegenheit vorzog. Allein alles dieses ist bei Caesar nur Nebensache; er war zwar ein großer Redner, Schriftsteller und Feldherr, aber jedes davon ist er nur geworden, weil er ein vollendeter Staatsmann war. Namentlich spielt der Soldat in ihm eine durchaus beiläufige Rolle und es ist eine der hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten, die ihn von Alexander, Hannibal und Napoleon unterscheidet, daß in ihm nicht der Officier, sondern der Demagog der Ausgangspunct der politischen Thätigkeit war. Seinem ursprünglichen Plane zufolge, hatte er sein Ziel wie Perikles und Cajus Gracchus ohne Waffengewalt zu erreichen gedacht und 18 Jahre hindurch hatte er als Führer der Popularpartei ausschließlich in politischen Plänen und Intriguen sich bewegt, bevor er ungern sich überzeugend von der Nothwendigkeit eines militärischen Rückhaltes, schon ein Vierziger an die Spitze einer Armee trat. Es war erklärlich, daß er auch später immer noch mehr Staatsmann blieb als General, ähnlich Cromwell, der auch aus dem Oppositionsführer zum Militärchef und Demokratenkönig sich umschuf und überhaupt, wie wenig auch der Puritanerheld dem lockeren Römer zu gleichen scheint, doch in seiner Entwickelung wie in seinen Zielen und Erfolgen vielleicht unter allen Staatsmännern Caesar am nächsten verwandt ist. Selbst in seiner Kriegführung ist diese improvisirte Feldherrnschaft noch wohl zu erkennen; in Napoleon's Unternehmungen gegen Aegypten und gegen England ist der zum Feldherrn aufgediente Artillerie-Lieutenant nicht deutlicher sichtbar, wie in den gleichartigen Caesars, der zum Feldherrn

metamorphisirte Demagog. Ein geschulter Officier würde es schwerlich zu Stande gebracht haben, aus politischen Rücksichten nicht durchaus zwingender Natur, die gegründetesten militärischen Bedenken in der Art bei Seite zu schieben, wie dies Caesar mehrmals, am auffallendsten bei seiner Landung im Epirus, that. Einzelne seiner Handlungen sind darum militärisch tadelhaft; aber der Feldherr verliert nur, was der Staatsmann gewinnt. Die Aufgabe des Staatsmannes ist universeller Natur wie Caesar's Genie; wenn er die vielfältigsten und von einander entlegensten Dinge angriff, so gingen sie doch alle ohne Ausnahme zurück auf das eine große Ziel, dem er mit grenzenloser Treue und Folgerichtigkeit diente, und nie hat er von den vielfältigen Seiten und Richtungen seiner großen Thätigkeit eine vor der anderen bevorzugt. Obwohl ein Meister der Kriegskunst, hat er doch aus staatsmännischen Rücksichten das äußerste gethan, um den Bürgerkrieg abzuwenden und um, da er dennoch begann, wenigstens keine blutigen Lorbeeren zu ernten. Obwohl der Begründer der Militärmonarchie, hat er doch mit einer in der Geschichte beispiellosen Energie weder Marschalls-Hierarchie noch Prätorianer-Regiment aufkommen lassen. Wenn überhaupt eine Seite der bürgerlichen Verdienste, so wurden von ihm vielmehr die Wissenschaften und die Künste des Friedens vor den militärischen bevorzugt. Die bemerkenswertheste Eigenthümlichkeit seines staatsmännischen Schaffens ist dessen vollkommene Harmonie. In der That waren alle Bedingungen zu dieser schwersten aller menschlichen Leistungen in Caesar vereinigt. Durch und durch Realist, ließ er die Bilder der Vergangenheit und die ehrwürdige Tradition nirgends sich anfechten, ihm galt nichts in der Politik, als die lebendige Gegenwart und das verständige Gesetz, eben wie er auch als Grammatiker die historisch-antiquarische Forschung bei Seite schob und nichts anerkannte, als einerseits den lebendigen Sprachgebrauch, andererseits die Regel der Gleichmäßigkeit. Ein geborner Herrscher, regierte er die Gemüther der Menschen, wie der Wind die Wolken zwingt und nöthigte die verschiedenartigsten Naturen ihm sich zu eigen zu geben, den schlichten Bürger und den derben Unterofficier, die vornehmen Damen Roms und die schönen Fürstinnen von Aegypten und Mauretanien, den glänzenden Reitergeneral und den calculirenden Geldmann. Sein Organisationstalent ist wunderbar; nie hat ein Staatsmann seine Bündnisse, nie ein Feldherr seine Armee aus ungefügigen und widerstrebenden Elementen so entschieden zusammengezwungen und so fest zusammengehalten, wie Caesar seine Coalitionen und seine Legionen; nie ein Regent mit so scharfem Blick seine Werkzeuge beurtheilt und ein jedes an den ihm angemessenen Platz gestellt. Er war Monarch, aber nie hat er den König gespielt. Auch als unumschränkter Herr von Rom blieb er in seinem Auftreten der Parteiführer, vollkommen biegsam und geschmeidig, bequem und anmuthig in der Unterhaltung; zuvorkommend gegen jeden schien er nichts sein zu wollen als der erste unter seines Gleichen. Den Fehler so vieler ihm sonst ebenbürtiger Männer, den militärischen Commandanten auf die Politik zu übertragen, hat Caesar durchaus vermieden; wie vielen Anlaß das verdrießliche Verhältniß zum Senat ihm auch dazu gab, er hat nie zu Brutalitäten gegriffen, wie die des achtzehnten Brumaire eine war. Caesar war Monarch; aber nie hat ihn der Tyrannenschwindel erfaßt. Er ist vielleicht der einzige unter den Gewaltigen des Herrn, welcher im Großen wie im Kleinen nie nach Neigung oder Laune, sondern ohne Ausnahme nach seiner Regentenpflicht gehandelt hat und der, wenn er auf sein Leben zurücksah, wohl falsche Berechnungen zu bedauern, aber keinen Fehltritt der Leidenschaft zu bereuen fand. Es ist nichts in Caesars Lebensgeschichte, das auch nur im Kleinen sich vergleichen ließe mit jenen politisch-sinnlichen Aufwallungen,

mit der Ermordung des Kleitos oder dem Brand von Persepolis, welche die Geschichte von seinem großen Vorgänger im Osten berichtet. Er ist endlich vielleicht der Einzige unter jenen Gewaltigen, der den staatsmännischen Tact für das Mögliche und Unmögliche bis an das Ende seiner Laufbahn sich bewahrt hat und nicht gescheitert ist an der Aufgabe, auf der Zinne des Erfolges dessen natürliche Schranken zu erkennen. Was möglich war, hat er geleistet und nie um des unmöglichen Besseren willen das mögliche Gute unterlassen, nie es verschmäht, unheilbare Uebel durch Palliative wenigstens zu lindern. Aber wo er erkannte, daß das Schicksal gesprochen, hat er immer gehorcht. Alexander am Hyphasis, Napoleon in Moskau kehrten um, weil sie mußten und zürnten dem Geschick, daß es auch seinen Lieblingen nur begrenzte Erfolge gönnte; Caesar ist an der Themse und am Rhein freiwillig zurückgegangen und gedachte auch an der Donau und am Euphrat nicht ungemessene Pläne der Weltüberwindung, sondern bloß wohlerwogene Grenzregulirungen in's Werk zu setzen. So war dieser einzige Mann, den zu schildern so leicht scheint und doch so unendlich schwer ist. Seine ganze Natur ist durchsichtige Klarheit und die Ueberlieferung bewahrt über ihn ausgiebigere und lebendigere Kunde als über irgend einen seiner Pairs der antiken Welt. Eine solche Persönlichkeit konnte wohl flacher oder tiefer aber nicht eigentlich verschieden aufgefaßt werden; jedem nicht ganz verkehrten Forscher ist das hohe Bild mit denselben wesentlichen Zügen erschienen und doch ist dasselbe anschaulich wiederzugeben noch keinem gelungen. Das Geheimniß liegt in dessen Vollendung. Menschlich wie geschichtlich steht Caesar in dem Gleichungspunkte, in welchem die großen Gegensätze des Daseins sich in einander aufheben. Von gewaltigster Schöpferkraft und doch zugleich von durchdringendstem Verstande; nicht mehr Jüngling und noch nicht Greis; vom höchsten Wollen und vom höchsten Vollbringen, erfüllt von republikanischen Idealen, zugleich geboren zum König; ein Römer im tiefsten Kern seines Wesens und wieder berufen die römische und hellenische Entwickelung in sich, wie nach außen hin zu versichern und zu vermählen, ist Caesar d e r g a n z e u n d v o l l s t ä n d i g e M a n n. Darum fehlt es denn auch bei ihm mehr als bei irgend einer anderen geschichtlichen Persönlichkeit an den sogenannten charakteristischen Zügen, welche ja doch nichts anderes sind als Abweichungen von der naturgemäßen menschlichen Entwickelung. Was dem ersten oberflächlichen Blick dafür gilt, zeigt sich bei näherer Betrachtung nicht als Individualität, sondern als Eigenthümlichkeit der Culturepoche oder der Nation; wie denn seine Jugendabenteuer ihm mit allen gleichgestellten begabteren Zeitgenossen gemein sind, sein unpoetisches, aber energisch logisches Naturell, das Naturell der Römer überhaupt ist. Es gehört dies mit zu Caesars voller Menschlichkeit, daß er im höchsten Grade durch Zeit und Ort bedingt war; denn eine Menschlichkeit an sich gibt es nicht, sondern der lebendige Mensch kann eben nicht anders, als in einer gegebenen Volkseigenthümlichkeit und in einem bestimmten Culturzug stehen. Nur dadurch war Caesar ein voller Mann, weil er wie kein anderer, mitten in die Strömungen seiner Zeit sich gestellt hatte und weil er, die kernige Eigenthümlichkeit der römischen Nation, die reale bürgerliche Tüchtigkeit vollendet wie kein anderer in sich trug; wie denn auch sein Hellenismus nur der mit der italischen Nationalität längst innig verwachsene war. Aber eben hierin liegt auch die Schwierigkeit, man darf vielleicht sagen die Unmöglichkeit, Caesar anschaulich zu schildern. Uns bleibt nichts übrig, als diejenigen glücklich zu preisen, die dieses Vollkommene schauten und eine Ahnung desselben aus dem Abglanz zu gewinnen, der auf den von diese [illegible] geschaffenen Werken unvergänglich ruht. Zwar tragen auch dies [illegible] Zeit, der römische Mann selbst stellte seinem jugendlichen

griechischen Vorgänger nicht bloß ebenbürtig, sondern überlegen sich an die Seite; aber die Welt war inzwischen alt geworden und ihr jugendlicher Schimmer verblaßt. Caesars Thätigkeit ist nicht mehr wie Alexanders, ein freudiges Vorwärtsstreben in die ungemessene Weite, er baute auf und aus Ruinen und war zufrieden in den einmal angewiesenen weiten aber begrenzten Räumen möglichst erträglich und möglichst sicher sich einzurichten. Mit Recht hat denn auch der feine Dichtertact der Völker um den unpoetischen Römer sich nicht bekümmert und nur den Sohn des Philippos mit allem Goldglanz der Poesie, mit allen Regenbogenfarben der Sage bekleidet. Aber mit gleichem Recht hat das staatliche Leben der Nationen seit Jahrtausenden wieder und wieder auf die Linien zurückgelenkt, die Caesar gezogen hat und wenn die Völker, denen die Welt gehört, noch heute mit seinem Namen die höchsten ihrer Monarchen nennen, so liegt darin eine tiefsinnige Mahnung.

Graf Radetzky.

(Nekrolog.)

Ein großes Trauergeläute erschallt in Oesterreich. Die Völker der Monarchie kleiden ihre Herzen in Trauer um den wunderbaren Greis, der von ihnen geschieden ist. Die Welt ist nie ganz verarmt gewesen an großen Männern. Der Tempel des Nachruhmes öffnet jedes Jahr seine Thore um in seinem Inneren das edelste zu bergen, was der sterbliche Mensch seinem Geschlechte hinterlassen kann. Aber der Ruhm, der nicht stirbt, hat seine Abstufungen und seine Grade. Von manchen Menschen geht nur eine That, eine Schlacht, ein Buch, ein Bruchstück ihres Seins in die Unsterblichkeit über. An diesen unvergänglichen Rest ihrer irdischen Wanderschaft lehnt sich ihre Persönlichkeit im Halbdunkel schemenhaft und verschwommen an und verschwindet allmälig unkennbar im Nebel der Jahrhunderte. Wenige sind der Auserwählten, welche mit ihrer ganzen Persönlichkeit und ihrem ganzen Leben in die Unsterblichkeit hinübersetzen, die den spätesten Geschlechtern kenntlich bleiben wie ihren Zeitgenossen, die allen und auf immer gegenwärtig sind. Im vollen Sonnenlichte des Nachruhmes wandeln nur wenige, nur jene heroischen Gestalten, welche lebendig wirkend nach ihrem Leben die Völker zu Nationen umwandeln, ihre Brust mit Stolz und Patriotismus schwellen, ihr Maß und ihre Kraft wachsen lassen. Sie geben der Geschichte ihres Landes den Inhalt und dem Liede des Volkes seine Gestalten.

Fast ein Jahrhundert deckt die irdische Laufbahn von Josef Graf Radetzky. Der Sang vom Prinzen Eugen dem tapferen Ritter, war ein junges Lied als es an seiner Wiege gesungen worden. Die Gestalt des großen Prinzen von Savoyen stand damals noch so lebensvoll vor den Blicken überlebender Zeitgenossen, wie heute vor uns das Bild des Erzherzogs Carl. Die Schlachten von Oudenarde und Malplaquet, die Eroberung von Belgrad waren dem damaligen Geschlechte so gegenwärtig, wie uns die Felder von Leipzig und Waterloo. Marlborough und Turenne, Montecuculi und Condé, Vendome und Vauban, Carl der Zwölfte und Peter der Große waren in frischer Erinnerung der betagten Männer jener Zeit. Die jüngeren waren eben aus dem siebenjährigen Kriege zurückgekehrt. Der frische Ruhm von Daun und Laudon, die Flammen des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges beleuchten die Jugend Radetzky's. Er focht schon als Officier gegen die Türken, da die französische Revolution ausbrach. Jenes furchtbare Drama von der Erstürmung der Bastille an

bis zur Schlacht von Waterloo, war in diesem reichen Leben nur eine Episode. Er ging aus dem großen Völkerkampfe mit Ruhm und Ehren bedeckt hervor und stand schon auf dem schattigen Abhang des Mannesalters, als Europa befriedet war, aber ihm, dem Glücklichen war es vergönnt aufwärts zu schreiten, wo andere Menschen abwärts gehen, um den höchsten Ruhm im höchsten Alter zu gewinnen. Es gibt nur eine Heldengestalt moderner Zeit, welche Aehnlichkeiten mit Radetzky darbietet, das ist Blücher. Beide waren entschieden national und übten, weil ihr ganzes Wesen in den Charakterzügen ihrer Völker wurzelte, die außerordentlichste Gewalt aus über dieselben. Beide gehörten nicht allein der Armee, sondern dem Bewußtsein des ganzen Volkes an. Beide ritten als Greise in die Schlacht, halfen ihr Vaterland aus großen Gefahren erretten und kehrten ruhmbedeckt zurück. Beide besaßen, der eine mit einem derben, der andere mit einem milden und weichen Wesen es zudeckend, eine viel tiefere Einsicht in Menschen und Dinge, als sich dem oberflächlichen Beobachter kundgab.

Beide hatten neben dem Feuer und Ungestüm des Achilles einen tiefen Fond von der Klugheit und Gewandtheit des Ulysses. Beide waren fröhliche Soldatennaturen und achteten irdisches Gut wenig. Aber diese Aehnlichkeiten bedingten eine so große Verschiedenheit ihres Wesens, wie sie sich im Charakter des pommerschen Edelmannes und des österreichischen Grafen aussprachen. Radetzky war ein Mann der feinsten Sitte wie des weichsten Herzens. Seine Heldennatur war nicht von starrem Erz, sondern jenem edlen Stahle vergleichbar, dessen Biegsamkeit seine Güte bekundet. Das rohe Kriegshandwerk vermochte seiner feinen und vornehmen Natur nie etwas anzuhaben. Die Menschen wurden ihm nie zu Zahlen; er hatte für ihre Verirrungen keinen unversöhnlichen Ingrimm und ließ selbst, wo er jene strafen mußte, die Menschenwürde nie außer Acht. Begabt mit einem feinen politischen Instincte und mit dem Tact, den nichts als eine edle Natur und ein gutes Herz zu geben vermögen, fand er in dem schwierigsten Fahrwasser, das voller Untiefen und Klippen war, den richtigen Weg. Er war ein großer Führer und ein großer Soldat, aber er hatte auch außerhalb des militärischen Kreises Erfolge erzielt und Ruhm gewonnen.

Die italienischen Feldzüge des Marschalls sind nicht als bloß kriegerische zu würdigen; sie hatten einen nationalen, einen politischen und einen poetischen Charakter, der sie glanzvoll aus den Kriegen unserer Zeit hervorhebt. Das Reich hatte seinen Schwerpunkt verloren; die Regierungsgewalt war ohne Einheit, Kraft und Zusammenhang. Im ersten Anlauf hatten die Aufständischen Italiens, Venedig in ihre Gewalt bekommen; die an Zahl schwächere österreichische Kriegsmacht mußte concentrirt und Mailand geräumt werden. Da gab es selbst muthige Patrioten, tapfere und treue Herzen, welche glaubten es sei Zeit ein kleineres Opfer zu bringen, um einem größeren zu entgehen. Sie riethen die Lombardie aufzugeben, um das Reich zu retten. Das war ein kritischer Moment für Oesterreich. Das Schicksal des Kaiserreiches hing an einem Entschlusse. Er wurde ohne Bedenken und ohne Zaudern gefaßt. Radetzky führte sein Heer Carl Albert entgegen. Wäre er zurückgewichen, um Oesterreich vor dem inneren Feinde zu schützen, so wäre alles verloren gewesen. Keine irdische Macht hätte den Raub im Osten, Westen und Norden aufhalten können, wenn er im Süden gelungen wäre. Da machte man im italienischen Feldlager selbst die Politik, da machte Radetzky, Felix Schwarzenberg zu seinem Feld-Diplomaten. „Kein Fußbreit österreichisches Gebiet darf aufgegeben werden“, das war der kurze Inhalt der Politik des Lagers. Die Donner von Santa Lucia und S[illegible] gaben der Welt Kunde, daß der Name Oesterreich noch nicht [illegible] hörte ihn in Mailand und Turin,

man hörte ihn in Frankfurt, in London, in Wien, in Prag, Pesth und Lemberg. Soldaten, Staatsmänner, Patrioten, sie rafften sich auf zu einem neuen Leben. Das Feuer der Begeisterung rauschte einem breiten Strome gleich von Italien nordwärts über das Land. Mailand war wieder Oesterreichs, war wieder Radetzkys. Alles war gerettet. Jene großen Tage haben alle die glücklichen und guten Tage gezeugt, die seither über dieses Land gekommen. Edler Held, der Du stark warest, als die Starken erbebten, der Du nur einen Weg kanntest, den rechten, den Weg der Rettung, als andere neue Pfade suchten, der Du ihn wandeltest watend in Blut, unter dem Blitz und dem Donner der Geschütze, der Du die Ehre Deines Landes gerettet und geborgen hattest — nie soll die Ehre Deines Namens schwinden, so lange die Ehre Oesterreichs noch eine Stätte in der Weltgeschichte hat.

Ja, es war eine große Zeit, die Zeit der italienischen Feldzüge und ein frischer historischer Luftzug strich durch sie, der die Nerven stählte und die Seelen hob. So viel auserlesene Männer standen damals neben einander, daß sie für ein Jahrhundert hingereicht hätten, ein kriegerisches Volk groß zu machen. Das ist die rechte Probe der Größe, daß sie Größe fortpflanzt. Sie sind ihrem Führer und Vater vorausgeeilt, viele der Ritter seiner Tafelrunde. Der feurige d'Aspre, der grimme Haynau, der ritterliche Wohlgemuth, der ernste Welden sind nicht mehr. Schönhals verkündete die Thaten seines Meisters und vollendete, als er seine „Erinnerungen" dem Gedächtnisse der Geschichte einverleibt hatte. Aber noch genug der eisernen Männer jener Zeit sind uns geblieben, um ihre Kraft und Ehre auf das kommende Geschlecht hinüberzuleiten, um den Glanz der Vergangenheit an die Zukunft zu fesseln.

Die Prinzen des habsburgischen Hauses sind nach Mailand geeilt, um an den Katafalk des treuesten Dieners des Vaterlandes sich zu stellen, um thränenvoll zum letzten Male die Züge des Greises sich einzuprägen, der die Fahne ihres Hauses siegreich emporhielt sein Leben lang. Alle Standarten und Fahnen tragen den Flor um den Hingang des Heeresfürsten. Was irdische Macht vermag, um der Dankbarkeit ihre Worte und der Ehrfurcht ihren Ausdruck zu leihen, das wird vollzogen. Aber ohne eines Befehles zu bedürfen, schreitet dem Sarge sein schönstes Geleite nach, die Liebe eines großen Volkes. Längst hatten Heer und Volk den schönsten und einfachsten Namen, den die menschliche Sprache hat, für den Helden ihres Herzens gefunden. Er war ihr Führer und Schützer, er besaß ihren Gehorsam, ihre Ehrfurcht und ihre Liebe, darum nannten sie ihn „Vater Radetzky." Die Völker lieben es, ihre Helden in ihre Erinnerung zu schließen, wie sie waren, als das Alter ihre Züge verklärte. Ihre hehren Gestalten ragen besser hervor aus dem Hintergrunde der Zeiten, wenn ihre Häupter mit Schnee bedeckt sind. So hat Preußen seinen alten Fritz, so Oesterreich seinen alten Radetzky. Der gemeinsame Stolz vieler Völker wird noch in späten Zeiten seinen Ruhm umschließen und sein Name, der uns bleibt, wird ein Losungswort für die Einheit und Größe Oesterreichs sein, wenn wir alle in Staub zerfallen sind, die jetzt seinen Sarg umtrauern.

Fünftes Hauptstück.

Rednerische Aufsätze.

Rednerische Aufsätze sind mündliche an einen Zuhörerkreis gerichtete Vorträge, welche bestimmt sind, belehrend und überzeugend auf den Verstand, ergreifend und erregend auf das Gemüth und die Phantasie zu wirken. Dieser allseitige Einfluß der Rede auf die Seelenkräfte des Menschen (Geist, Gemüth, Phantasie) und die Rücksicht auf die großen Erfolge, welche sie zu erzielen vermag, läßt die rednerischen Aufsätze als die höchste Leistung auf dem Gebiete der stilistischen Darstellung erscheinen.

Aber eben dieser Standpunkt erzeugt auch große Schwierigkeiten bei Abfassung rednerischer Aufsätze, und nur bevorzugten Naturen ist es gegönnt, auf diesem Gebiete Erfolge zu erringen. Bildung und Entwickelung können das angeborene Talent nur steigern.

Das Hauptziel des Redners muß dahin gerichtet sein, die Zuhörer zu überzeugen, zu ergreifen, sie in ihren Entschlüssen und Handlungen zu bestimmen. Dies gelingt ihm einestheils durch die Kraft der Argumente, anderseits durch die Macht der Gedanken, den Reichthum in der Formentwickelung und Sprache. Auf jenem Standpunkt geistiger Höhe stehend, der dem Redner den Einfluß auf seine Zuhörer sichert, muß er es verstehen, einerseits zu ihnen hinabzusteigen, anderseits sie zu sich hinaufzuziehen. Mit reichem Wissen und Menschenkenntniß ausgerüstet, über alle Umstände des zu behandelnden Stoffes vollkommen aufgeklärt, von mächtigen und edlen Trieben gehoben, wird ihm dann das Wort eine Waffe werden, gleich geschickt zum Angriff wie zur Vertheidigung; seine Gesinnungen, seine Gefühle, mit Wärme und Begeisterung ausgesprochen, werden auf die Zuhörer übergehen, sie beleben, begeistern und hinreißen. Die Auffrischung der Vergangenheit wird ihnen zur anregenden Triebfeder für die Gegenwart werden und die lebendige Vergegenwärtigung künftigen Nachruhmes die Schwungkraft im Momente des Handelns erhöhen.

Die militärischen Reden unterscheiden sich durch keine wesentlichen Beziehungen von den allgemeinen. Ihr Inhalt ist durch den Stoff begrenzt, die Form muß sich dem Gegenstande anschmiegen und durch Kraft, prägnante Kürze und Entschiedenheit im Ausdrucke kennzeichnen. Ein mächtiger Hebel steht dem militärischen Redner in der Berufung auf die erhabenen Tugenden des Kriegerstandes, Treue, Vaterlandsliebe, Waffenruhm, Kriegerehre, Soldatenmuth und Standhaftigkeit zu Gebote. Auf diese Tugenden hindeutend, wird der militärische Redner im Stande f … Erfolge zu erreichen; sie sind die edelsten Triebfedern des Soldat… … dem er siegt, mit dem er fällt. Damit aber der mili-

tärische Redner in großen entscheidenden Momenten diese erwünschten Wirkungen hervorbringe, muß auch sein Name, sein persönlicher Werth, gewissermaßen eine Bürgschaft gewähren, die Kraft seines Charakters, die Höhe seines Geistes, der Ruhm seiner Thaten dem Soldaten ein erhabenes Vorbild sein, das ihn für die schweren Pflichten seines Standes kräftigt und begeistert.

In dem Werthe der Person repräsentirt sich zum großen Theile das Gewicht der Rede selbst. Des Redners Charakter, sein Geist, sein Starkmuth, die Höhe seiner Tugend erweckt Glaube und Vertrauen in der Masse der Zuhörer, sie geben seinen Worten Macht und Weihe. Im entgegengesetzten Falle sind seine Worte falsche Münzen, zu dem Zwecke geschlagen, irre zu führen und mit großen Dingen unlauteren Handel zu treiben. Weise Berücksichtigung der moralisch-intellectuellen Entwickelung, der Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen und des inneren Werthes derjenigen Personen, an welche die Rede gerichtet ist, gehören auch zu den Hauptbedingungen des Erfolges. Eine höher reichende Fassungskraft, eine entzündlichere Phantasie, Ehrgeiz, Ruhmsucht, veredelte Sinne, tieferes Gefühl auf Seite der Zuhörer, erfordern eine ganz andere Gedankenrichtung und eine ganz verschiedene Ausdrucksweise als das entgegengesetzte Verhältniß. Durch unwürdige Erregungsmittel aber soll nie gewirkt werden, sie sind ebenso verwerflich als die Wahl schlechter Mittel zu edlen Zwecken.

Zu den Reden in streng didaktischem Sinne, worunter ein in sich geschlossenes, sorgfältig gegliedertes Ganzes verstanden wird, kann keineswegs jene lebhaftere Entfaltung der Sprache gezählt werden, welche uns bisweilen im entscheidenden Momente für den rechten Gedanken den rechten Ausdruck finden und mit wenigen passend angebrachten Worten den gewünschten Eindruck erzielen läßt. Derartige, durch die Sprache erzeugte Wirkungen geben bloß Zeugniß von der rhetorischen Begabung des Sprechenden (Wohlredenheit), haben jedoch keine andere Bedeutung als jene einer sogenannten rhetorischen Phrase, einer glücklich angebrachten Redewendung. Hierher wären z. B. Blücher's Aufforderung zur Wegnahme einer Batterie: „Kinder, diese Kanonen thun uns keinen Schaden mehr, wenn wir sie haben, darum im Sturme darauf", oder die Ansprache des preußischen Generals Winterfeldt: „Kinder, heute geht es uns schlecht, aber seht, ich bleibe bei Euch und verlange es nicht besser als Ihr; ein andermal wollen wir uns einen guten Tag machen", und so viele andere Fälle einer den Verhältnissen augenblicklich angepaßten Redeweise zu rechnen.

Nach der inneren Anordnung zerfällt die Rede in drei Theile: in den Eingang, in die Ausführung und den Schluß.

a) In dem Eingange wird der Zuhörer mit dem Gegenstand, der den Stoff der Rede bildet, bekannt gemacht, seine Aufmerksamkeit gefesselt und auf das vorbereitet, was weiter entwickelt werden soll.

b) Die Ausführung befaßt sich mit der eigentlichen Darstellung des Gegenstandes, der beweisenden Unterstützung aller angeführten Umstände und Beseitigung etwa aufkommender Zweifel.

c) Der Schluß enthält die gedrängte Zusammenfassung des Inhaltes und hat hauptsächlich den Zweck, durch das gesteigerte Feuer der Sprache die Zuhörer mit seinem eigenen Impuls zu erfüllen, sie hinzureißen und nach seinen Zielen zu kehren.

Mit Rücksicht auf den Inhalt und die Veranlassung können vier Kategorien rednerischer Aufsätze unterschieden werden: Proclamationen, Gelegenheitsreden, Gedächtnißreden und didaktische Reden (Vorträge).

Die Eintheilung der Reden in geistliche, politische, gerichtliche und Convenienzreden ist eine bloß auf den Inhalt basirte.

a) Proclamationen sind Aufrufe eines höheren Befehlshabers an die Bevölkerung des eigenen oder eines fremden Staatsgebietes, wie auch an die Armee, um derselben seinen Willen zu verkünden und in irgend einer Weise auf ihr Verhalten einzuwirken. Proclamationen haben ein verschiedenes Ziel. Bald sollen sie die Gemüther begeistern, die schwankende und erschütterte Treue befestigen, den Muth, die Ausdauer stählen, den Enthusiasmus beleben, zu außergewöhnlichen Thaten und zu Opfern entflammen, bald die aufgeregten Leidenschaften dämpfen und zur Ruhe bringen, die Unterwerfung vorbereiten, an Pflicht und Gesetz erinnern, vor Uebertretungen desselben warnen, den Widerstand bedrohen, die Drohung zur Ausführung bringen u. s. w.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Zwecke, welche bei Proclamationen verfolgt werden, muß auch die Behandlung des Stoffes eine verschiedene sein. In allen Fällen aber bedingen sie eine schwung- und würdevolle, nicht minder auf die Phantasie, als auf den besonnenen Verstand berechnete Sprache. Durch bloße rednerische Formen können indeß keine Wirkungen erzielt werden, der innere Gehalt muß den Hauptwerth bilden. Der bewunderswertheste Scharfsinn und die gewandteste Dialektik können das Unrecht nicht zum Recht umformen, das Unwahre nicht zur Wahrheit stempeln. Sollen Proclamationen nicht von Anbeginn an ihren Zweck verfehlen und den Erfolg zerstören, so müssen Charakter, Civilisationsgrad, die Stellung und die Verhältnisse derjenigen, an welche die Proclamation gerichtet ist, in Anschlag gebracht und vor allem vermieden werden, das Nationalgefühl und Volksbewußtsein zu verunglimpfen, bestehende Rechte zu kränken, die Ehre und Menschenwürde anzutasten.

Proclamationen von mehr materiellem Gehalte werden Kundmachungen genannt.

Sind Proclamationen mit einer umständlichen Auseinandersetzung der Rechte des Monarchen in Verbindung, legen sie die Ursachen einer Unternehmung gegen neutrale oder feindliche Staaten dar, so heißen sie Manifeste. Letztere gehen auch zumeist vom Staatsoberhaupte aus.

Proclamationen, die an das Heer oder einzelne Heerestheile gerichtet sind, erscheinen gewöhnlich als Armeebefehle. Die Abfassung der Proclamationen liegt dem Generalstabe und der höheren Adjutantur ob; nicht selten werden auch schriftstellerische Capacitäten damit betraut. Die Verbreitung der an die Bevölkerung gerichteten Proclamationen erfolgt durch öffentliche Blätter, Maueranschläge und officielle Publicationen; in den vom Feinde occupirten Gebietstheilen auch durch Parlamentäre, Aussendlinge und Kundschafter.

Beispiel 1—9, Seite 341—349.

b) Gelegenheitsreden. Schon die Benennung deutet darauf hin daß darunter Reden zu verstehen sind, welche durch eine besondere Begebenheit oder den Eintritt gewisser Umstände veranlaßt werden. Hauptbedingung bei Abfassung der Gelegenheitsrede ist, daß dieselbe den Umständen, welche sie hervorriefen, angemessen sei und den Stoff möglichst individualisire. Ihr Vortrag läßt Lebendigkeit und Wärme zu, die nach der Wichtigkeit des Gegenstandes auf das höchste gesteigert werden kann. In den Verhältnissen des militärischen Lebens bietet sie willkommenen Anlaß das kriegerische Gefühl zu beleben, den Thatendrang rege zu erhalten und anzueifern und in solcher Weise befruchtend auf Phantasie und Erkenntniß einzuwirken. Jene Gelegenheitsreden, welche von Personen herrühren, die eine Rolle in der Geschichte spielen, heißen historische Reden.

Proclamation

des König von Preußen Friedrich Wilhelm III. an sein Volk, nach Beendigung des Krieges.

Paris, 3. Juni 1814.

An mein Volk!

Beendigt ist der Kampf, zu dem Mein Volk mit Mir zu den Waffen griff! Glücklich beendet durch die Hilfe Gottes, durch Unserer Bundesgenossen treuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der sich Preuße nennt, in diesem schweren Kampfe bewiesen hat. Nehmt Meinen Dank dafür! Groß sind Eure Anstrengungen, Eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie, und auch Gott, der über Uns waltet, hat sie erkannt. Errungen haben Wir, was Wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor der Mit- und Nachwelt; — selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Einer für Alle eiltet Ihr zu den Waffen; im ganzen Volke nur ein Gefühl! So war auch der Kampf! Solchen Sinn, sprach Ich damals, lohnt Gott. Er wird ihn jetzt lohnen durch den Frieden, den er Uns gab, eine bessere Zeit wird wiederkehren durch diesen Frieden. Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen, er wird ernten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft werden wieder aufleben, Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug.

Aufruf

des Kronprinzen von Schweden an die Sachsen.

Sachsen!

Die vereinigte Armee Nord-Deutschlands ist über Eure Grenzen gerückt. Diese Armee führt nicht mit den Völkern eurer Landschaften Krieg, sie ist einzig gegen deren Unterdrücker gerichtet.

Ihr müßt den glücklichen Fortgang unserer Waffen mit Euren Wünschen begleiten; denn er dient dazu, Euren zerstörten Wohlstand herzustellen und Eurer Regierung ihren Glanz mit ihrer Unabhängigkeit wieder zu geben. Wir sind gesonnen, alle Sachsen als Freunde zu betrachten; Eure Eigenthumsrechte werden geehrt werden; die Armee wird die strengste Kriegszucht beobachten und man wird für ihre Bedürfnisse auf die für das Land am wenigsten drückende Weise sorgen. Verlaßt Eure Wohnungen nicht; fahrt fort, Euch den gewohnten Beschäftigungen zu widmen.

Große Begebenheiten werden Euch bald vor einer ehrgeizigen Politik sicher stellen. Seid die würdigen Nachkommen der alten Sachsen und wenn deutsches Blut fließt, so sei es für die Selbstständigkeit Deutschlands und nicht auf das Gebot eines einzigen Menschen, an den kein gemeinsamer Vortheil und keine Bande Euch knüpfen. Frankreich ist ein weites und herrliches Land; den Eroberern der alten Welt hätte ein solches Loos genügt.

Die Franzosen selbst begehren in die Grenzen zurückzukehren, welche die Natur ihnen vorgezeichnet hat. Sie hassen die Tyrannei, indem sie ihr dienen.

Sagt ihnen dreist, daß Ihr beschlossen habt frei zu sein und sie selbst werden Euch bewundern und Euch auffordern, in diesem edlen und rühmlichen Vorhaben auszuharren.

Im Hauptquartier Jüterbock, den 10. September 1813.

(Gezeichnet) Carl Johann.

1.

Proclamation

des Feldmarschalls Fürsten Blücher an die Belgier.

Da meine Armee auf dem Punkte steht, das französische Gebiet zu betreten, so können wir, tapfere Belgier, das Eurige nicht verlassen, ohne Euch unsere lebhafteste Dankbarkeit für die Gastfreundschaft zu bezeugen, welche Ihr unseren Soldaten erwiesen habt. Wir hatten Gelegenheit, Eure Tugenden schätzen zu lernen. Ihr seid ein tapferes, gutmüthiges und edles Volk; Ihr habt vieles gelitten durch die Unregelmäßigkeit, welche in dem Dienste der Verpflegung obwaltete; allein Ihr habt mit Geduld die Requisitionen ertragen, von welchen Ihr unmöglich befreit werden konntet. Eure Lage hat mich lebhaft berührt; aber es stand nicht in meiner Gewalt, dieselbe zu erleichtern.

In dem Augenblicke der Gefahr, welche Euch drohte, rief man uns, Euch zu helfen. Wir sind herbeigeeilt und es geschah gewiß gegen unseren Willen, daß wir uns durch die Umstände genöthigt sahen, so lange den Anfang des Kampfes, welchen wir früher gewünscht hätten, abzuwarten. Die Gegenwart unserer Truppen mußte Euren Gegenden lästig werden, aber wir haben mit unserem Blute den Tribut der Dankbarkeit, den wir Euch schuldig sind, bezahlt und eine wohlwollende Regierung wird Mittel finden, diejenigen von Euren Landsleuten, welche am meisten durch Einquartierungslasten gelitten haben, zu entschädigen.

Lebt wohl, tapfere Belgier! Das Andenken der gastfreundlichen Aufnahme, die Ihr uns finden ließet, so wie das Andenken an Eure Tugenden wird auf immer in unseren Herzen bewahrt bleiben. Der Gott des Friedens beschütze Euer schönes Land, er entferne für lange Zeit Kriegsunruhen! Seid so glücklich, wie Ihr es zu sein verdient.

Merbes-le Chatéau, den 21. Juni 1815.

Der Marschall Fürst Blücher.

2.

Proclamation

des Fürsten Schwarzenberg vor der Schlacht bei Paris, an die Bewohner dieser Stadt.

Einwohner von Paris!

Die alliirten Heere stehen vor Eurer Stadt. Die Absicht ihres Marsches gegen die Hauptstadt Frankreichs ist auf die Hoffnung gegründet, dort eine aufrichtige, dauernde Versöhnung mit Eurem Lande zu bewirken. Seit 20 Jahren wird Europa mit Blut und Thränen überschwemmt. Alle Versuche, diesem großen Unglücke ein Ziel zu setzen, sind fruchtlos geblieben. Denn eben in der Gewalt der Euch unterdrückenden Regierung liegt ein unübersteigliches Hinderniß des Friedens. E[illegible] Franzosen, der nicht von dieser Wahrheit überzeugt wäre.

Da die verbündeten Monarchen aufrichtig in Frankreich eine wohlthätige Obergewalt wünschen, welche die Versöhnung aller Nationen und aller Regierungen mit demselben befestigen könnte, so steht es bei der Stadt Paris, unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Frieden der Welt herbeizuführen. Man erwartet den Ausdruck ihres Wunsches mit jener Theilnahme, welche eine so große Entscheidung einflößen muß. Sobald Paris sich erklärt hat, wird die vor ihren Mauern stehende Armee diese Beschlüsse zu unterstützen wissen.

Pariser! Ihr kennt die Lage Eures Vaterlandes, das Benehmen von Bordeaux, die freundliche Besitznahme von Lyon, die über Frankreich herbeigerufenen Unfälle und die wahren Gesinnungen Eurer Landsleute.

In diesen Beispielen werdet Ihr die Beendigung des auswärtigen Krieges und des inneren Zwistes finden. Ihr würdet sie vergeblich auf einem anderen Wege suchen.

Die Erhaltung und die Ruhe Eurer Stadt werden der Gegenstand der Sorgfalt und der Vorkehrungen sein, welche die Alliirten mit den Behörden und Notablen, die in der öffentlichen Meinung am höchsten stehen, zu treffen sich erbieten.

Mit diesen Gesinnungen wendet sich das bewaffnete Europa an Euch. Bereitet Euch, dem Zutrauen, welches Europa in Eure Vaterlandsliebe und Eure Klugheit setzt, zu entsprechen.

Bondy, am 29. März 1814.

(Gezeichnet) Schwarzenberg.

3.

Kundmachung

des Ober-Commandanten der alliirten Heere.

In Anbetracht der Befehle und Instructionen des französischen Generals Allise, vom 6. März, in Betreff einer allgemeinen Bewaffnung, verordnen wir wie folgt:

Artikel 1. Jeder Bewohner, der mit den Waffen in der Hand gefangen wird und zum allgemeinen Landsturm gehört, wird wie ein Kriegsgefangener behandelt und in die entferntesten Provinzen von den Staaten der alliirten Mächte geschickt werden. Jeder Dorf- oder Landbewohner, der einen Krieger der alliirten Heere tödtet oder verwundet, wird einem Kriegsgerichte übergeben und binnen 24 Stunden erschossen.

Artikel 2. Jedes Dorf, wo die Sturmglocke geläutet wird, wird verbrannt.

Artikel 3. Jedes Dorf, wo ein Meuchelmord begangen wird, ist verantwortlich und wird mit einer Contribution nach folgenden Verhältnissen gestraft werden: die Gemeinden von mehr als 20.000 Seelen mit 500.000 Frcs., jene von 10.000 bis 20.000 mit 300.000 Frcs., jene von 1500 bis 5000 mit 100.000 Frcs., jene unter 1500 Seelen nach ihren Kräften.

Artikel 4. Jeder Anführer eines Corps ist ermächtigt, diese Maßregeln in Vollzug zu setzen und wird von der vornehmsten Bürgerclasse Geißeln nehmen, welche der Armee bis zur gänzlichen Bezahlung der Contribution und zur Ausfolgung des Schuldigen folgen werden.

Artikel 5. Jeder Ort, dessen Bewohner angriffsweise gegen die Alliirten vorgehen, wird geplündert und angezündet.

Artikel 6. Jeder Träger von Befehlen, die Ausführung der vom General Alise angeordneten Maßregeln betreffend, wird, wenn er in die Hände der Alliirten fällt, als Spion behandelt und erschossen.

Artikel 7. Alle Gefangenen, die sich in der Gewalt der Alliirten befinden, werden für die Gewaltthätigkeiten verantwortlich gemacht, die man allenfalls gegen jene Krieger ausüben könnte, welche das Loos der Waffen in die Hände der französischen Truppen gerathen läßt.

Troyes, am 10. März 1814.

(Gezeichnet) Schwarzenberg.

4.

Proclamation
an die Franzosen.

Franzosen! Der Sieg hat die verbündeten Heere an Eure Grenzen geführt. Sie werden dieselben überschreiten.

Wir führen nicht gegen Frankreich Krieg, aber wir stoßen das Joch zurück, welches Eure Regierung unseren Ländern auflegen wollte, die gleiche Ansprüche wie Euer Land auf Unabhängigkeit und Wohlfahrt haben. Obrigkeiten, Grundbesitzer, Landleute! Bleibt ruhig bei Euren Stellen, in Eurer Heimath, bei Euren Beschäftigungen. Ueberall wo die verbündeten Heere durchziehen oder verweilen, wird Ordnung und Ruhe gehandhabt, das Privat-Eigenthum geschützt, die strengste Mannszucht beobachtet werden. Kein Geist der Rache treibt die verbündeten Heere; nicht vergelten wollen sie die Leiden ohne Zahl, mit welchen Frankreich seit zwanzig Jahren seine Nachbarn und die entferntesten Länder heimsuchte. Andere Gründe, andere Absichten als die, welche Eure Heere zu uns führten, leiten die Schritte der verbündeten Monarchen. Europa's Leiden so schnell als möglich zu enden, ist ihr Ruhm. Nichts wollen sie erobern, als den Frieden, aber einen Frieden, welcher ihren Staaten, welcher Frankreich und Europa einen wahren und dauerhaften Ruhestand sichern möge. Wir hofften ihn zu finden, ohne den französischen Boden zu betreten; wir müssen ihn nun dort suchen.

Hauptquartier Lörrasch, den 21. December 1813.

(Gezeichnet) Schwarzenberg.

5.

Aufruf
des Königs Maximilian von Bayern an sein Volk.

Ich habe mit Europa's mächtigsten Fürsten mich verbunden zur Behauptung unserer Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichtes der Mächte, welches den freien Handel schützend, den Gewerbsfleiß neu belebe und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte.

Eure Söhne, Eure Brüder sind im Vereine mit Oesterreichs tapferen Schaaren ausgezogen zu dem heiligen Kampfe, für diesen großen Zweck zu bestehen; der Himmel wird unsere Waffen segnen. Aber die rühmlichen Anstrengungen der vereinigten Heere müssen mit allem Nachdruck unterstützt, der Triumph der gerechten Sache muß vor des Glückes wandelbarer Laune gesichert werden. Es entwickle sich

nun die ganze Kraft meines Volkes! Baiern! Eure streitbaren Väter fochten, wo es um Recht und Freiheit galt, treu bis zum Tode unter der Landfahne ihrer Fürsten. Gleich erhabene Zwecke machen heute die Anwendung gleich großer Mittel nöthig. Besondere Verordnungen bestimmen die Art und Weise, wie jeder nach seinen Verhältnissen dazu mitwirken möge. Während mein jüngster Sohn in den Reihen des Heeres mit den Eurigen für die große Sache streitet, wird mein Erstgeborener an der Spitze der gesammten Landesbewaffnung stehen. Die Edelsten der Nation seien die ersten, sich um ihn zu sammeln!

Die Bereitwilligkeit, mit welcher nach den Unfällen des Feldzuges von 1812 vor wenigen Monaten auf meinen Ruf eine neue Armee sich im Innern erhob, sicherte im Sturme dieser verhängnißvollen Zeiten die Freiheit meines Entschlusses, das Ansehen meiner Krone.

Baiern! vertraut ferner Eurem König! Erhaltet Euch würdig der Achtung der Völker, die mit Euch verbunden sind und nähert die Gefahr sich unseren Grenzen, so tretet kühn entgegen und kämpft heldenmüthig für den eigenen Herd, für Ehre und Vaterland!

München, den 28. October 1813.

Max Josef.

6.

Aufruf

des Königs von Preußen an sein Volk bei der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba.

Als ich in der Zeit der Gefahr mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen und entschlossen dem Tode entgegenzugehen; da trat die Kraft des Volkes unerschrocken in die Reihen Meiner tapferen Soldaten, und Meine Feldherren führten mit Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhmes sich würdig erwiesen. So eroberten Wir und Unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; Unsere Fahnen wehten von Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft; dem deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben. Diese Hoffnung ist verschwunden. Wir müssen von Neuem in den Kampf. Den Mann, der zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitet, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thronentsagung, obwohl er selbst, noch im Besitze einer beträchtlichen Heeresmacht sie für ein freiwilliges, dem Glücke und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er wie jeden Vertrag für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchiger Staaten, die den Krieg verewigen wollen. Europa ist vom Neuen bedroht; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann. Von Neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hilfe und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit Euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, geht Ihr brave Preußen mit Mir und den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die Euch zum Siege geführt, in einen nothwendigen,

gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die Wir verfechten, sichert uns den Sieg. Ich habe eine allgemeine Bewaffnung mittelst Ausführung meiner Verordnung vom 3. September 1814, die in allen meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Herr soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände von vollendetem zwanzigsten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebotes treten oder in die Jäger-Corps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein siebzehntes Jahr vollendet hat, kann bei gehöriger körperlicher Stärke dem Heere nach eigener Wahl sich anschließen. Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehren, wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen. So treten wir bewaffnet mit dem gesammten Europa wider Napoleon und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf denn! mit Gott, für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!

Wien, den 17. April 1815 *).

Friedrich Wilhelm.

7.

Aufruf

des Kaisers Alexander I. von Rußland an sein Heer bei Beendigung des russisch-französischen Krieges aus Merecz am 9. Jänner 1813.

Soldaten!

Das Jahr ist verflossen! Ein denkwürdiges, ruhmvolles Jahr, in welchem Ihr den Stolz des übermüthigen Angreifers in den Staub geworfen habt! Es ist verflossen, aber Eure Heldenthaten bleiben; selbst die Zeit wird das Andenken an dieselben nicht verwischen, sie sind Euren Zeitgenossen bekannt und werden auf die Nachwelt übergehen.

Ihr habt mit Eurem Blute die Befreiung Eures Vaterlandes erkauft, das durch die gegen die Unabhängigkeit verbündeten Mächte bedroht war. Ihr habt ein Recht auf Rußlands Dank und die Bewunderung der übrigen Länder erworben. Ihr habt durch Eure Treue, Euern Muth und Eure Ausdauer bewiesen, daß für Gott ergebene Herzen, die ihrem Regenten anhängen, auch die Anstrengungen der furchtbarsten Feinde den Wellen des Oceans gleich sind, deren ohnmächtige Wuth sich an den unerschütterlichen Felsen bricht, ohne eine Spur zu hinterlassen.

Soldaten! Da ich alle diejenigen auszuzeichnen wünsche, welche an diesen unsterblichen Thaten Theil nahmen, habe ich silberne Medaillen prägen lassen, die durch unsere Kirche geweiht worden sind. Sie führen die Jahreszahl des merkwürdigen Jahres 1812. An blauem Bande werden sie die kriegerische Brust derer schmücken, welche dem Vaterlande zum Schilde dienten. Jeder Krieger des russischen Heeres ist würdig diese ehrende Belohnung des Muthes und der Ausdauer zu tragen. Ihr habt alle gleiche Gefahren und Mühsale getheilt. Ihr hattet nur ein Herz und einen Willen. Ihr werdet stolz darauf sein, alle dieselbe Auszeichnung zu tragen. Durch sie wird allenthalben verkündet, daß Ihr Rußlands Kinder seid, auf welche Gott der Vater seinen Segen ausschütten wird.

---

*) Dieser Aufruf wurde zur Zeit des Wiener Congresses erlassen.

Mögen Eure Kinder bei dem Anblick dieser Decoration sich gehoben fühlen, mögen sie bedenken, daß unter diesen Medaillen Herzen schlagen, welche von unvergänglichem Muthe beseelt sind, unvergänglich, weil er nicht auf Ehrgeiz, sondern auf die unvergänglichen Pfeiler der Vaterlandsliebe und der Religion gegründet ist.

Merecz, am 9. Jänner 1813.

(Gezeichnet) Alexander.

8.

Kundmachung.

Nachdem meine unterm . . . an die Bevölkerung gerichteten wohlmeinenden Abmahnungen erfolglos geblieben sind, und die im Laufe des gestrigen Tages vorgekommenen Ausschreitungen sogar einen aufrührerischen Charakter angenommen haben, sehe ich mich veranlaßt, zur Hintanhaltung weiterer Störungen der öffentlichen Ruhe die Stadt N. mit ihren im nächsten Umkreise gelegenen Ortschaften N. und N., in Belagerungszustand zu erklären und vorläufig anzuordnen, daß:

1. Binnen 48 Stunden von allen nicht mit Waffenpässen versehenen Bewohnern die in ihrem Besitze befindlichen Waffen abgeliefert werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung werden unter einem im Weichbilde der Stadt wie in einzelnen Vierteln, dann in den eingangs genannten Ortschaften eigene „Waffenablieferungs-Commissionen“ eingesetzt, an welche die Waffen gegen Bescheinigung abzugeben sind.

2. Für die nächste Zeit haben alle öffentlichen Versammlungsorte schon um 10 Uhr Abends geschlossen zu werden.

3. Den zu Hausdurchsuchungen ermächtigten Commissionen ist unbedingt bei Vornahme ihrer Wirksamkeit Folge zu geben.

4. Alle Zusammenrottungen und Aufläufe sind strengstens untersagt, ebenso werden die Constituirungen von Versammlungen an öffentlichen Orten oder bei Privaten von der Bewilligung der Sicherheitsbehörde abhängig gemacht.

5. Jedes mit bewaffneter Hand der Ausführung von Sicherheitsmaßregeln Widerstand leistende Individuum verfällt der kriegsgerichtlichen Behandlung und Bestrafung.

6. Die Presse wird zu einer gemäßigten, jeder Aufreizung fernstehenden Haltung ermahnt.

7. Den Familienhäuptern, Lehrherren und Dienstgebern wird es zur Pflicht gemacht, mit ihrem ganzen Einflusse auf die zu ihren Familien und zu ihrem Hausstande gehörenden Personen einzuwirken und sie vor jeder gegen die obigen Punkte gerichteten Unternehmung abzumahnen.

Ich erwarte, daß der gegenwärtige Ausnahmszustand, dessen Verhängung mir nur durch die unausweichliche Nothwendigkeit abgedrungen worden, bald wieder den gewöhnlichen Einrichtungen weichen werde.

N. N.

Feldmarschall-Lieutenant.

9.

An Meine Völker.

Ich habe Meiner treuen und tapfern Armee den Befehl gegeben, den von dem Nachbarstaate Sardinien seit einer Reihe von Jahren ausgehenden, in der jüngsten Zeit auf ihrem Höhepunkt angelangten Anfeindungen unbestreitbarer Rechte Meiner Krone und des unverletzten Bestandes des Mir von Gott anvertrauten Reiches, ein Ziel zu setzen.

Ich erfülle damit eine schwere, aber unvermeidliche Regentenpflicht.

Ruhig in Meinem Gewissen kann Ich zu Gott dem Allmächtigen aufblicken und mich Seinem Richterspruche unterwerfen.

Ich stelle getrost Meinen Entschluß der unparteiischen Beurtheilung der Mit- und Nachwelt anheim; der Zustimmung Meiner treuen Völker bin Ich gewiß.

Als vor mehr denn zehn Jahren der gleiche Feind, mit Verletzung alles Völkerrechtes und Kriegsbrauches, ohne irgend eine ihm gegebene Veranlassung, nur in der Absicht, das lombardisch-venetianische Königreich an sich zu reißen, in das Gebiet desselben mit Heeresmacht einfiel, als er zweimal von Meinem Heere nach ruhmwürdigem Kampfe aufs Haupt geschlagen, der Macht des Siegers preisgegeben war, übte Ich nur Großmuth. und reichte die Hand zur Versöhnung.

Ich habe keinen Zoll breit seines Landes Mir angeeignet, kein Recht, welches der Krone von Sardinien im Kreise der europäischen Völkerfamilie zukömmt, angetastet; Ich habe keine Gewähr gegen die Wiederholung ähnlicher Ereignisse Mir ausbedungen; — in der Hand der Versöhnung, die Ich aufrichtig darreichte und die angenommen war, habe ich sie allein zu finden geglaubt.

Dem Frieden brachte Ich das Blut zum Opfer, welches von Meinem Heere für Oesterreichs Ehre und Recht vergossen wurde.

Die Antwort auf diese in der Geschichte wohl einzig dastehende Schonung war die ungesäumte Fortsetzung der Feindschaft, eine von Jahr zu Jahr sich steigernde, mit allen Mitteln der Treulosigkeit ausgerüstete Agitation gegen die Ruhe und das Wohl Meines lombardisch-venetianischen Königreiches.

Wohl wissend, was Ich dem kostbaren Gute des Friedens für Meine Völker und für Europa schuldig bin, trat Ich auch diesen neuen Anfeindungen mit Geduld entgegen.

Sie erschöpfte sich nicht, als die umfassenderen Maßregeln, welche Ich in der jüngsten Zeit durch das Uebermaß wühlerischer Aufreizung an den Grenzen Meiner italienischen Lande und innerhalb derselben für deren Sicherheit zu treffen gezwungen war, neuerdings als Anlaß zu gesteigertem feindlichen Auftreten benützt wurden.

Der wohlwollenden Vermittlung befreundeter Großmächte für die Erhaltung des Friedens bereitwillig Rechnung tragend, willigte Ich in die Theilnahme an einem Congresse der fünf Großmächte.

Die von der königlich-großbritannischen Regierung als Grundlage der Congreß-Berathung vorgeschlagenen und Meiner Regierung übermittelten vier Punkte nahm Ich unter Bedingungen an, wie sie nur geeignet sein konnten, das Werk eines wahren, aufrichtigen und dauerhaften Friedens zu fördern.

In dem Bewußtsein, daß kein Schritt von Seite Meiner Regierung geschehen, der nur im entferntesten zur Störung des Friedens hätte führen können, stellte Ich aber gleichzeitig das Verlangen, daß jene Macht vorläufig entwaffne, welche die Schuld an den Wirren und an der Gefahr der Friedensstörung trägt.

Auf das Andringen befreundeter Mächte gab Ich endlich Meine Zustimmung zu dem Vorschlage einer allgemeinen Entwaffnung.

Die Vermittlung scheiterte an der Unannehmbarkeit der Bedingungen, an welche Sardinien seine Einwilligung band.

So blieb nur noch ein Schritt zur Erhaltung des Friedens übrig. Ich ließ unmittelbar an die königlich-sardinische Regierung die Forderung richten, ihre Armee auf den Friedensfuß zu setzen und die Freischaaren zu entlassen.

Sardinien hat diesem Begehren nicht entsprochen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo nur noch in der Entscheidung der Waffen das Recht seine Geltung suchen muß.

Ich habe Meiner Armee den Befehl gegeben in Sardinien einzurücken.

Ich kenne die Tragweite dieses Schrittes, und wenn je die Regentensorgen schwer auf Mir lasteten, so ist es in diesem Augenblicke. — Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit; Ich sehe mit bewegter Brust, wie sie Tausende Meiner treuen Unterthanen am Leben und Gut zu treffen droht; Ich fühle tief, welch' schwere Prüfung gerade jetzt der Krieg für Mein Reich ist, das auf der Bahn geordneter innerer Entwickelung fortschreitet und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf.

Allein das Herz des Monarchen muß schweigen, wo nur noch Ehre und Pflicht gebieten.

An der Grenze steht gewaffnet der Feind im Bunde mit der Partei des allgemeinen Umsturzes und mit dem offenen Plane, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Zu seiner Unterstützung setzt der Herrscher Frankreichs, der unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältnisse der italienischen Halbinsel sich einmischt, seine Truppen in Bewegung; Abtheilungen derselben haben bereits die Grenzen Sardiniens überschritten.

Ernste Zeiten sind schon über die Krone weggegangen, die Ich von Meinen Ahnen fleckenlos ererbt; die glorreiche Geschichte Unseres Vaterlandes gibt Zeugniß, daß die Vorsehung, wenn die Schatten einer die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Umwälzung über den Welttheil sich auszubreiten drohten, oft des Schwertes Oesterreichs sich bedient, um mit seinem Blitze diese Schatten zu zerstreuen.

Wir stehen wieder am Vorabende einer solchen Zeit, wo der Umsturz alles Bestehenden nicht mehr blos von Secten, sondern von Thronen herab in die Welt hinausgeschleudert werden will.

Wenn ich nothgedrungen zum Schwerte greife, so empfängt es die Weihe eine Wehr zu sein für die heiligsten Güter der Menschheit.

An Euch aber, Meine Völker, die Ihr durch Eure Treue gegen das angestammte Herrscherhaus ein Vorbild seid für die Völker des Erdkreises, ergeht Mein Ruf, Mir mit der altbewährten Treue, Hingebung und Opferwilligkeit in dem ausgebrochenen Kampfe zur Seite zu stehen; an Eure Söhne, die Ich in die Reihen Meines Heeres gerufen, sende Ich, ihr Kriegsherr, Meinen Waffengruß; mit Stolz dürft Ihr auf sie hinblicken, in ihren Händen wird der Adler Oesterreichs hoch in Ehren sich schwingen.

Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Muth und Vertrauen. Wir hoffen in diesem Kampfe nicht allein zu stehen.

Der Boden, auf dem wir kämpfen, ist auch mit dem Blute des deutschen Brudervolkes gedüngt, als eine seiner Schutzwehren errungen und bis auf diese Tage behauptet; dort haben Deutschlands arglistige Feinde zumeist ihr Spiel be-

gonnen, wenn es galt, seine Macht im Inneren zu brechen. Das Gefühl einer solchen Gefahr durchzieht auch jetzt die deutschen Gaue, von der Hütte bis zum Throne, von einer Grenze zur andern.

Ich spreche als Fürst im deutschen Bunde, wenn Ich auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam mache und an die glorreichen Tage erinnere, wo Europa der allgemein aufflammenden Begeisterung seine Befreiung zu danken hatte.

Mit Gott für's Vaterland!

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichs-Hauptstadt am 28. April des Jahres 1859.

(gezeichnet) Franz Josef.

10.

Anrede Scipio des Jüngeren an das zuchtlose, in Schwelgerei erschlaffte africanische Heer beim Antritt des Oberbefehles.

Ich bin gekommen, nicht um Schätze, sondern um Ruhm zu sammeln. Ich befehle allen, die unwürdig sind unter den römischen Adlern zu fechten, mein Heer zu verlassen. Dem tapfern und edlen Soldaten geziemt es, jeder Beschwerde, der augenscheinlichsten Gefahr zu trotzen, Furcht, Vergnügen und Habsucht zu beseitigen. So will es Scipio der Feldherr, so wollen es die Kriegsgesetze.

11.

Rede Friedrich des Zweiten an seine Officiere vor der Schlacht von Leuthen. (1757.)

Ich werde gegen alle Regeln der Kunst die dreimal stärkere österreichische Armee angreifen, wo ich sie finde. Ich muß diesen Schritt wagen oder alles ist verloren; wir müssen den Feind schlagen oder uns alle unter seinen Batterien begraben lassen. So denke ich, so werde ich handeln. Ist einer unter Ihnen, der sich fürchtet alle Gefahren mit mir zu theilen, so kann er noch heute seinen Abschied nehmen ohne den geringsten Vorwurf von mir zu leiden. (Auf die hierauf eingegetretene Todtenstille fuhr Friedrich fort:) Schon im voraus war ich überzeugt, daß keiner von Ihnen mich verlassen würde. Ich rechne also ganz auf Ihre treue Hilfe und auf den gewissen Sieg. Gehen Sie nun in's Lager und wiederholen Sie Ih en Regimentern, was Sie von Mir gehört haben. Das Cavallerie-Regiment, welches nicht gleich, wenn es befohlen wird, sich unaufhaltsam auf den Feind stürzt, lasse ich nach der Schlacht absitzen und mache es zu einem Garnisons-Regiment; das Bataillon Infanterie, das, es treffe worauf es wolle, nur zu stocken anfängt, verliert Fahnen und Säbel und Ich lasse ihm die Borten von der Montirung abschneiden.

Nun leben Sie wohl, meine Herren, in kurzem haben wir den Feind geschlagen oder wir sehen uns nie wieder.

12.

Rede des Generals Bonaparte am 7. Jahrestage der französischen Republik, gehalten am Fuße der Pyramide, Platz Esbekich, bei Cairo.

Soldaten!

Wir feiern den ersten Tag des siebenten Jahres der Republik. Vor fünf Jahren war die Unabhängigkeit des französischen Volkes bedroht; Ihr erobertet aber

Toulon, dies war die Vorbedeutung des Unterganges unserer Feinde. Ein Jahr darauf habt Ihr den Feind bei Dego geschlagen. Im folgenden Jahre befandet Ihr Euch auf dem Gipfel der Alpen. Vor zwei Jahren kämpftet Ihr gegen Mantua und erranget den berühmten Sieg von St. George. Im vorigen Jahre waret Ihr an den Quellen der Drau und des Isonzo auf der Rückkehr nach Deutschland. Wer würde Euch damals gesagt haben, daß Ihr heute an den Ufern des Nil im Mittelpunkte des alten Continents sein werdet?

Von dem Engländer an, der in Künsten und Handel berühmt ist, bis zu dem schmutzigen und rohen Beduinen, habt Ihr die Blicke der Welt auf Euch gefesselt.

Soldaten, Euer Geschick ist schön, weil Ihr dessen, was Ihr gethan habt und der Meinung, die man von Euch hegt, würdig seid. Ihr werdet mit Ehre und wie die Tapferen sterben, deren Namen auf dieser Pyramide aufgezeichnet sind oder Ihr werdet in Euer Vaterland mit Lorbeeren und mit der Bewunderung aller Völker bedeckt zurückkehren.

Seit den fünf Monaten, die wir aus Europa entfernt sind, waren wir der beständige Gegenstand der Sorgen und der Theilnahme unserer Landsleute. An diesem Tage feiern 40 Millionen Bürger das Zeitalter der repräsentativen Regierung, 40 Millionen denken an Euch, unseren Thaten, unserem Blute werden sie den allgemeinen Frieden, die Blüthe des Handels und die Wohlthaten der bürgerlichen Freiheit verdanken.

13.

Rede Washington's an seine Soldaten (gehalten am 4. Mai 1777).

Nicht allein die Freiheit Amerika's hängt heute von Eurer überlegenen Tapferkeit ab; es handelt sich um eine Sache, die Euch gewiß theurer als die Freiheit, theurer als das Leben selbst ist! Es gilt Eure Ehre. Denkt an die Schande, womit Ihr Euch vor den Augen Eurer Mitbürger und den auf Euch gerichteten Blicken der Welt bedecken würdet, wenn dieser Feldzug ohne eine glänzende Waffenthat zu Ende ginge, welche der ganzen Welt bewiese, daß Euer Muth gleichkommt der Gerechtigkeit Eurer Sache! Das sage ich für Euch. Was mich betrifft, meine Freunde, so würde ich nicht eine Niederlege überleben, die ich der Sorge, als ob Ihr Euer Blut schonen wolltet, zuschreiben müßte. Man hat den Ruhm, für welchen Ihr geboren seid, verdunkeln wollen; sucht durch einen ehrenvollen Tod die Flecken zu verwischen, die man, obwohl mit Unrecht, auf Euch zu bringen gewußt hat; glaubt mir, dies ist der einzige Weg, der Euch zu Sieg, Leben und Ehre führen kann.

14.

Rede des spanischen Generals Castaños an seine Truppen, nach der Schlacht von Baylen (1808).

Spanier! Wollt Ihr gute Soldaten sein, so lernt vor allem das Unglück ehren. Familienväter, die Ihr Söhne in meiner Armee habt, leistet den gefangenen Franzosen alle Unterstützung, deren sie bedürfen, alle Sorgfalt, die sie von Euch verlangen werden! Bedenkt, daß ein gleiches Schicksal Eure Kinder treffen könnte, wenn das Waffenglück uns entgegen wäre, und daß Ihr dann auch wünschen würdet, daß sie mit Menschlichkeit und Wohlwollen behandelt würden. Soldaten meiner

Armee! schreibt oder laßt an die Euren schreiben, daß die Franzosen tapfer sind, und daß sie verdienen, großmüthig behandelt zu werden. Wenn sie gekommen sind, gegen uns zu streiten, so war es, weil man es ihnen befohlen hat. Sie haben keine Schuld an den Beleidigungen, die uns zugefügt worden sind, und an der Schande, womit ihre Regierung uns in den Augen Europa's und der Nachwelt bedecken möchte.

15.

Rede eines französischen Dragoner-Obersten an die beurlaubten Soldaten seines Regimentes, bei ihrem Abgehen in die Heimath.

Meine Kinder, seid ebenso gute Bürger als Ihr gute Soldaten waret; ehret das Kleid des Arbeiters wie Ihr den Rock des Soldaten geehrt habt; achtet die bürgerliche Obrigkeit, wie Ihr die militärische Gewalt geachtet habt; bewahret jene Gewohnheiten der Ordnung, jene Menschenwürde, jenen persönlichen Stolz, jene Hingebung an die Pflichten, welche Euch die Disciplin gelehrt hat; seid in den Werkstätten, auf dem Felde brave Arbeiter. Vergesset nicht, daß man auch in der Hütte Frankreich dient. Liebet es, dieses arme, durch ruchlose Hände so zerrissene Frankreich, liebet es aus allen Euren Kräften, von ganzer Seele und wisset es zu vertheidigen. Wenn einer von Euch, fern vom Regiment, Mißgeschick, Unglück erfährt, so kehre er in das Regiment zurück, unser Dach wird ihn immer beherbergen und schirmen. Mögen Eure jungen Brüder, Eure Söhne nach und nach in unsere Reihen treten, Euer Name allein, die Erinnerung an Euch, wird sie beschützen.

Und wenn eines Tages der Bürgerkrieg ausbräche, denket dann, wenn Ihr den Soldaten erblicket, denket, daß Ihr auch die Ehre gehabt, Soldaten zu sein. Das sagt Alles.

Die schlechten Franzosen, die ohne Unterlaß gegen die Gesellschaft agiren, weist auf die Geschichte Eures Regimentes; sie werden sehen, daß Arbeit, gute Aufführung, Verdienste belohnt werden, daß der Ruhm volksthümlich ist; sie werden sehen, daß der gemeine Soldat, ohne Namen, ohne Vermögen, Officier, Ritter der Ehrenlegion, Oberst, General wird; sie werden sehen, daß — wenn Gleichheit, Gerechtigkeit, Brüderlichkeit, Hingebung, Selbstverläugnung, Vaterlandsliebe, wahrer Muth noch in Frankreich herrschen, sie sich einzig in der Armee erhalten.

Ja, Dragoner, man kann heute den Ausspruch Chateaubriands über 1793 wiederholen: „Die französische Ehre hat sich unter die Fahnen der Armee geflüchtet.“

16.

Rede des Obersten Sachse (am 24. September 1848) bei Ueberreichung der silbernen Tapferkeits-Medaille an einen Feldwebel (Frick), des 27. Infanterie-Regimentes.

An den Decorirten:

Sie stehen nun ausgezeichnet da unter Ihren Waffengefährten, ausgezeichnet vor Ihren Mitbürgern, weil Sie mit Auszeichnung dem Feinde gegenüber standen. Mögen Sie durch diesen feierlichen Act der öffentlichen Anerkennung Ihres Ver-

dienstes sich erhoben und zu neuen Thaten auf dem Felde der Ehre angeregt fühlen und den jüngeren Soldaten noch lange ein aneiferndes Vorbild auf der Bahn des kriegerischen Ruhmes sein.

An die ausgerückte Truppe:

Soldaten, die Ihr hier versammelt seid und größtentheils jenem Regimente angehört, in dessen Reihen der Tapfere, der hier vor Euch steht, diesen Ehrenpreis errungen! Soldaten! ich fordere Euch auf, kraft meines Amtes im Angesichte des Himmels und der versammelten Menge, das glänzende Beispiel dieses wackeren Kriegers, der Euch auf der Bahn der Ehre und des Ruhmes kühn vorangeschritten, Euch stets gegenwärtig zu halten, gleich ihm mit unerschütterlicher Treue und Hingebung allen Beschwerden und Gefahren des Krieges zu trotzen und Euch gleiche Ansprüche auf die öffentliche Achtung zu erwerben. Ich fordere Euch auf, in guten und in bösen Tagen, in Glück und Unglück, in Noth und Tod Eures Eides eingedenk zu sein, wie dort Eure Waffenbrüder bei Montanara, Valeggio und unter den Mauern von Mailand! Auch Euch werden Eure Mitbürger, wenn Ihr einst auszieht, um für die Rechte Eures Kaisers und Eures Volkes zu streiten, im Geiste mit liebevoller Theilnahme begleiten und wie diesen Braven freudig begrüßen, wenn Ihr mit dem Kriegslorbeer und einem solchen Ehrenzeichen geziert in ihre Mitte zurückkehren werdet! Die Tage der Gefahr, die Stunden der Prüfung sind gekommen; an Euch ist es, Euch dicht um Eure Fahnen und Eure Führer zu schaaren, Euren militärischen Werth durch Muth und Ausdauer zu bewähren und vor aller Welt zu beweisen, daß Ihr brave Soldaten und würdig des Vaterlandes seid. Laßt Euch in der Ausübung Eurer feierlich beschworenen Pflichten nicht irre machen, noch weniger vom gesetzlichen Wege verlocken. Eure Losung bis zum letzten Athemzuge sei: Alles für Gott, Kaiser und Vaterland!

17.

Fahnenrede.

An die Fahnenführer:

Ich übergebe Ihnen diese Fahnen und mahne Sie an den Eid, den Sie dem allmächtigen Gott geschworen, dieselben nie zu verlassen. Die Ehre der Fahnen sei Ihnen kostbarer als das Leben; deren Schutz und Erhaltung Ihre heiligste Soldatenpflicht.

An das Regiment:

Soldaten!

Die alten Fahnen, die alten Zeugen Eurer Treue, Eures Muthes, Eurer Ausdauer, die Erinnerungszeichen an jene tapferen Streiter, die zu ihnen geschworen und im Schlachtenkampfe mit einem ruhmvollen Tode ihre Treue besiegelt, sie stehen heute zum letzten Male an Eurer Spitze, sie verlassen für immer Eure Reihen.

An ihre Stelle treten die neuen Paniere. Geschmückt von der Kaiserin huldvoller Hand, durch Priestersegen zum erhabenen Zweck geweiht, durch Euren Schwur geheiligt, seien sie Euch ein Vereinigungszeichen, unter dem Ihr — eine unüberwindliche Schaar — für das Recht des Thrones und Vaterlandes streitet.

Die Tage der Gefahr, die Tage des Kampfes werden für Euch Tage des Glanzes und des Ruhmes sein. Vorwärts getragen auf dem Schlachtfelde, werden diese Symbole Euch zu Wahrzeichen Eures Sieges werden, ihr stolzes Wehen wird Euch begeistern, Euren Muth entflammen in Momenten schwerer Entscheidung. Monarch und Vaterland vertrauen auf Euch. Treue und Mannesmuth seien Eure Wehr, Gehorsam und Ausdauer Eure Stärke.

Gedenkt der glorreichen Kämpfe, durch die Eure Väter groß geworden; seid deren würdige Söhne. Gedenkt, daß Ihr mit diesen Fahnen Oesterreichs Ehre auf das Schlachtfeld traget; haltet mannhaft zu ihnen, kämpft für Oesterreichs Größe, Macht und Glück. Euer Wahlspruch im Leben und Sterben sei: Hoch Kaiser und Vaterland!

18.

Zriny's Rede an die Krieger bei Vertheidigung der Festung Szigeth.

Ihr Brüder alle, die Ihr zur Fahne kaiserlicher Majestät geschworen, tapfere Männer! Die dringendste Noth fordert uns auf, ohne Zaudern uns zu rüsten und unerschrockenen Herzens unseren und des ganzen christlichen Erdkreises und Namens geschworenen Feind zu bestehen, welcher voll unerträglichen Hochmuthes und frecher Anmaßungen eine ungeheure Menschenmenge aufgeboten und das Schwert gegen uns gezogen hat.

Wir setzen unsere Hoffnung und Hilfe auf Gott, der uns leicht vertheidigen kann. Laßt uns also unerschrocken des Feindes Ankunft harren und vor der Menge seiner Heerschaaren nicht erzittern, denn gewiß, Gott der Allmächtige wird uns Beistand leisten und ein freundlicher milder Retter sein. Vor allem thut uns Eintracht und Treue noth; jeder Zwist muß ausgeglichen, jeder Groll und Haß von der Wurzel aus vertilgt werden. Ein Geist männlicher Biederkeit muß uns alle jetzt beseelen, in Treue und in Freundlichkeit müssen wir fest zusammenstehen, so lange die göttliche Vorsehung uns hier zu erhalten für gut findet.

Daher, meine Brüder, halte ich es nicht für überflüssig, sondern durch die Lage der Dinge und den Ernst der nahenden Entscheidung geboten, zuvörderst Gott, der Regierung und dem Lande der Ungarn selbst, das so vielen Fährlichkeiten und Drangsalen entgegensieht, einen Eid zu schwören für unbedingte Standhaftigkeit und Aufopferung. So schwöre ich denn zuerst und Ihr alle schwört mir nach, damit nicht das geringste Mißtrauen zwischen uns aufkommt.

Ich schwöre Gott dem Allmächtigen, dem Regenten, dem Lande und endlich Euch, Ihr tapferen und biederen allhier versammelten Kriegsleute, daß ich zu keiner Zeit Euch verlassen, sondern mit Euch leben und sterben, alle Zufälle des Schicksals brüderlich mit Euch theilen werde.

19.

Adresse des siebenbürgischen Generalates an den Feldmarschall Grafen Radetzky.

Eure Excellenz!

Die glänzenden Tage von Somma Campagna und Custozza und der weitere Siegessturm unserer heldenmüthigen [illegible] mit ihrem angebeteten

Führer an der Spitze, mußten uns mit einem Jubel erfüllen, dem nur die unbegrenzte Verehrung und Bewunderung so beispielloser Ausdauer und Tapferkeit im Heere und so ausgezeichneter Feldherrngröße in dessen Führer gleichkommen. Waren wir an den entferntesten Marken der Monarchie leider die Letzten, zu denen die frohe Kunde der Thaten und Siege eines Heeres, dem anzugehören unser Stolz ist, hinüberdrang, sind wir deshalb auch die Letzten, diese unsere Gefühle der Freude vor Eurer Excellenz aussprechen, so stimmen wir doch mit gleicher Gesinnung, die unsere gesammte Armee durchdringt und durchdringen muß, in die Ausdrücke der von allen Seiten aus vollem Herzen kommenden Glückwünsche zu so großen Thaten und so großen Erfolgen unseres ruhmgekrönten Feldmarschalls und unseres braven Heeres in Italien. Geruhen Eure Excellenz diesen Ausdruck unserer Theilnahme gnädigst zu genehmigen. So mancher von uns hatte das Glück, in der Kriegskunst aus den weisen Erfahrungen Eurer Excellenz unter Ihren persönlichen Befehlen zu lernen; jeder von uns wäre glücklich und stolz darauf, die geschöpften Kriegsgrundsätze unter diesem Commando auch im wirklichen Kriege in Ausübung zu bringen. Genehmigen Eure Excellenz diesen Ausdruck unserer freudig bewegten Theilnahme auch unseren sämmtlichen Brüdern der braven italienischen Armee huldvollst bekannt zu geben. Mit so manchem von ihnen sind wir durch die Bande des Blutes oder der persönlichen Freundschaft, mit Allen aber durch das Band gemeinsamen Sinnes in Hingebung für unseren Kaiser vereint und wünschen nichts sehnlicher, als mit ihnen diese Hingebung im Felde mit unserem Blute zu besiegeln.

Hoch unser Feldmarschall Graf Radetzky, hoch unsere braven Kameraden!

Hermannstadt, 28. August 1848.

Im Namen sämmtlicher Officiere des Generalates
Puchner,
Feldmarschall-Lieutenant.

20.

Sendschreiben der k. k. österreichischen Armee an die Landes-Schützen Tirols, gelegenheitlich der Uebersendung einer Ehrengabe zur fünfhundertjährigen Jubiläumfeier der Vereinigung Tirols mit Oesterreich.

(Am 29. September 1863.)

Landes-Schützen Tirols!

Seit einem halben Jahrtausend glänzt der rothe Adler Tirols in dem Wappenschilde Oesterreichs und Treue und Tapferkeit krönen diese fünf Jahrhunderte; eine Treue, makellos wie der ewige Schnee Eurer Alpen, eine Tapferkeit, unerschütterlich wie die himmelanstrebenden Berge Eurer Heimat.

Nicht thut es Noth, den Schleier von längst vergangenen Tagen zu heben, um auf Tirols Heldenthaten hinzuweisen; aus jüngster Zeit bis zur Gegenwart quellen überreich unvergeßliche Erinnerungen hervor: Erinnerungen an Kämpfe voll todesfreudiger Aufopferung, an Männer voll unbeugsamer Kraft und Begeisterung, an Jahre, die der Glorienschein des Sieges und des Ruhmes wie ein unvergängliches Alpenglühen umstrahlt.

Die k. k. österreichische Armee, die mit Stolz Tausende Eurer Söhne in ihrer Mitte, die in Zeiten der Gefahr in jedem Tiroler einen Waffenbruder w...,

bringt Euch zu dem heutigen Festtage, der den unzerbrechlichen Ring der Zusammengehörigkeit österreichischer Völker für Euch neu befestiget, weiht und heiliget, ihre Glückwünsche entgegen und legt die mitfolgende Ehrengabe in Eure Hände.

Möge dieser Schild für Euch von symbolischer Bedeutung sein, Euch erinnern an das, was Ihr waret und seid: Ein Schild Oesterreichs, abwehrend jeden Feind, der in Eure Berge einzubringen wagt.

Und so wird es bleiben für alle kommenden Zeiten! Wo immer wir des Kaisers Fahne entfalten auf dem Felde der Ehre, werden die mannhaften Söhne Tirols an unserer Seite stehen, kämpfend

Für Gott, Kaiser und Vaterland!

21.

Auszug aus der Rede beim Leichenbegängniß des französischen Ober-Generals Kleber, der durch die Hand eines Meuchelmörders fiel. (Gehalten am 17. Juni 1800 zu Cairo vor der versammelten Armee.)

Franzosen!

Mitten unter diesem Trauergepränge, den flüchtigen aber aufrichtigen Zeichen des öffentlichen Schmerzes, rufe ich Euch einen theuren Namen zurück, den die Geschichte bereits in ihr Gebiet aufgenommen hat. Kaum sind drei Tage verflossen, daß Ihr Kleber, den Obergeneral der Armee des Orients, verloren habt. Dieser Mann, den der Tod so oft in den Schlachten verschont hat, dessen Kriegsthaten an den Ufern des Rheins, des Jordans und des Nils widerhallen, ist durch den Dolch eines Meuchelmörders, ohne Vertheidigung gefallen.

Wenn Ihr in Zukunft Eure Augen auf diesen Platz werfen werdet, dessen Umgebungen fast ganz von den Flammen verzehrt sind, und der Euch mitten unter diesen Trümmern noch lange die Verheerungen eines furchtbaren, aber nothwendigen Krieges bezeugen wird, so werden Eure Blicke unwillkürlich auf jener unglücklichen Stelle ruhen, wo der Dolch die Tage des Siegers von Mastricht und Heliopolis endete; Ihr werdet dann sagen: Hier fiel unser Feldherr und Freund; seine schnell vernichtete Stimme hat uns nicht mehr zu Hilfe rufen können! Wie viele Arme würden sich sonst zu seiner Vertheidigung erhoben haben! Wie viele unter Euch würden sich mit Stolz zwischen ihn und seinen Mörder geworfen haben!

Ein von finsterer Wuth des Fanatismus getriebener Mann wird in Syrien von dem Befehlshaber der türkischen überwundenen Armee zu einem Meuchelmord an dem französischen General auserlesen. Er eilt durch die Wüste heran; er folgt seinem Opfer einen Monat lang; die traurige Gelegenheit bietet sich dar, und das Verbrechen ist vollbracht.

Unterhändler ohne Treue und Glauben, Generale ohne Muth, dieses Verbrechen gehört Euch an, es wird ebenso bekannt werden, wie Eure Niederlage.

Die Ehre, die Gefahr, der Unwille haben aller Muth entflammt; in drei Tagen waren Eure Armeen zerstreut; Ihr habt drei Lager und mehr als 60 Kanonen verloren; Ihr mußtet alle Städte und Forts von Damiette bis Said räumen. Ihr habt jene Masse der aus dem Innern Asiens zusammengehäuften Soldaten zerstreuen oder in den Wüsten umkommen sehen, dann habt Ihr Eure Rache einem Mörder anvertraut!

Welche Hilfe aber, Bürger, erwarten unsere Feinde von dieser Schandthat? Glaubten sie durch Ermordung dieses siegreichen Generals die Soldaten, die ihm gehorchten, zu zerstreuen? Und wenn es einer verworfenen Hand gelang, so viele Thränen zu entlocken, sollte sie wohl verhindern können, daß die französische Armee von einem ihrer würdigen Feldherrn befehligt wird? Nein, durchaus nicht; und wenn es unter diesen Umständen mehr als gewöhnlicher Tugenden bedarf; wenn zu einer so großen und schweren Aufgabe ein über alle Vorurtheile erhabener Geist, eine rücksichtslose Ergebenheit für den Ruhm der Nation gehört, so werdet Ihr, Bürger, diese Eigenschaften in seinem Nachfolger vereinigt finden. Er besaß die Achtung Bonaparte's und Klebers; er folgt ihnen heute nach. Es wird daher keine Unterbrechung weder in den ehrenvollen Hoffnungen der Franzosen, noch in der Verzweiflung ihrer Feinde stattfinden.

Armee, welche Du die Namen Italiens, des Rheins und Egyptens vereinigst, das Schicksal hat Dich unter außerordentliche Umstände versetzt. Eine ganze Welt blickt auf Euch, und was noch mehr ist, das Vaterland bewundert Euren erhabenen Muth; es wird Eure Triumphe durch seine Dankbarkeit krönen. Vergeßt nicht, daß Ihr hier unter den Augen des großen Mannes stehet, den sich das Schicksal Frankreichs ausersehen hat, um den durch öffentliches Unglück erschütterten Staat wieder aufzurichten. Sein Genie ist durch das Meer, das uns von unserem Vaterlande trennt, nicht abgeschnitten; es lebt noch mitten unter Euch. Er liebt euch; er muntert Euch auf zur Tapferkeit, zum Vertrauen auf Eure Anführer. Möchte eine glückliche Regierung die Anstrengungen der Franzosen krönen! Dann erst, achtbare Krieger, werdet Ihr Euch der Ehrenbezeigungen erfreuen, die dem wahren Bürger gebühren. Welche ruhmvollen Erinnerungen habt Ihr in den Schooß Eurer Familien zurückzubringen. Ihr werdet in Eure Erzählungen häufig den Namen Klebers mischen; Ihr werdet ihn niemals ohne Rührung aussprechen; Ihr werdet sagen: er war der Freund und der Gefährte der Soldaten, er schonte ihr Blut und milderte ihre Leiden. Er hinterläßt bei allen Menschen ein liebevolles Andenken, nie verdiente und wünschte jemand mehr geliebt zu werden.

Vereinigt daher Eure Huldigungen; denn Ihr bildet als Krieger nur eine einzige Familie, die das Vaterland zu seiner Vertheidignng berufen hat. Ihr alle als Franzosen, die ein gemeinschaftliches Loos auf diesem fremden Boden versammelt hat, vereinigt Euch an diesem Tage zur Huldigung für die Tapferen, die auf den Feldern von Syrien, Aboukir und Heliopolis ihre letzten Blicke und ihre letzten Gedanken nach Frankreich gerichtet hatten.

Und Du, Kleber! glänzender — leider muß ich sagen, unglücklicher Gegenstand dieser letzten Feierlichkeit, ruhe in Frieden, großmüthiger und geliebter Schatten, mitten unter Denkmälern des Ruhmes und der Künste! Bewohne ein von uralten Zeiten berühmtes Land. Möge Dein Name sich mit den Namen des Germanicus, Titus, Pompejus und so vieler anderer großer Feldherren und Weisen vereinigen, die, wie Du, unsterbliche Erinnerungen in diesem Lande zurückgelassen haben.

22.

Gedächtnißrede auf Carl den Zwölften von Schweden, gehalten am 30. November 1829.

Schon oft ist bei der Feier welthistorischer Begebenheiten der Tod bedeutender Männer ein Gegenstand ernster Betrachtung gewesen; schon oft haben wir gesehen, wie der plötzliche Untergaug eines einzigen Lebens große Städte,

ja ganze Völker und Reiche in Bestürzung und Trauer versetzte, wie er der Anfang einer neuen Ordnung der Dinge wurde: aber selten erregte wohl ein Hinscheiden so verschiedenartige Empfindungen und hatte so augenblickliche wichtige Folgen, als das, welches der heutige Tag in's Gedächtniß ruft. Heute vor hundert und eilf Jahren starb Carl, König von Schweden, der Zwölfte dieses Namens, und es ist sein Andenken, was meine Rede zu feiern sich vorsetzt. Laßt mich zu diesem Zwecke erst mit wenigen Worten die Lage der Dinge in jenem Augenblicke Euch wieder vor die Augen bringen, dann bei dem Ereigniß eine kleine Zeit verweilen, und endlich Euren Blick auf die nächsten Folgen desselben zu richten versuchen. Vier Jahre waren verflossen, seit Carl aus dem fernen Osten, in welchem seine Hartnäckigkeit ihn so lange festgehalten hatte, zurückgekehrt war; aber seine Rückkehr hatte nicht, wie er stolz gewähnt, die Schaar seiner Feinde zu Boden geworfen. Zu fest hatten diese sich schon in den Besitz der Beute gesetzt, die sein Unglück in ihre Hände gegeben, zu eng sich von neuem verbündet nach den Gesetzen schlauer, habsüchtiger Staatskunst, als daß die Kräfte eines völlig erschöpften Reiches, wenngleich benützt von einem gewaltigen Geiste, sie hätten überwältigen können. An der Küste Pommerns und auf der Insel Rügen hatte der König noch einmal sein eigenes und seiner Getreuen Blut vergossen. Ein Theil der Letzteren war gefallen, mit dem Ueberreste hatte er sich durch das Eis der Ostsee und das Feuer feindlicher Schiffe in sein väterliches Reich zurückstehlen müssen, das nun bald, nachdem mit Wismar sein letztes ausländisches Besitzthum verloren gegangen war, von den raubgierigen Nachbarn auch in seinem Inneren bedroht wurde. Und wie war dieses Innere damals beschaffen? Wie fand der König nach fünfzehnjähriger Abwesenheit sein Schweden wieder? Weiber und Mädchen führten den Pflug zu Felde, Greise hüteten das Haus und zerlumpte Knaben trugen das Gewehr, denn die Männer hatte der Krieg hinweggerafft. Eine verderbliche, über die Ostsee herübergekommene Seuche hatte blühende Städte entvölkert. Handel und Gewerbe ruhten. Der Schatz des Reiches war geleert. Die Großen trennte Zwietracht und Parteiung. Einige hingen dem Enkelsohne Wasa's, ihrem angestammten Könige, mit unverletzter Treue an; ein Theil schloß sich an seine Schwester, die Prinzessin Ulrike Eleonore, die sich vor kurzem mit Friedrich, Erbprinz von Hessen vermählt hatte, noch andere hielten es für besser, nur das Wohl des Landes in's Auge zu fassen. Und Carl? Er scheint nicht ganz unerschüttert in diesem Kampfe mit dem Unglück geblieben zu sein; wenigstens mangelte seinem Handeln jetzt noch mehr als sonst der Plan, auch schien er sich allmälich überzeugt zu haben, daß nicht alles mit der Schärfe des Schwertes sich ausmachen lasse. Aber sonst war er noch ganz der frühere. Brennender Haß gegen seine Feinde, verbunden mit dem festen Entschlusse, nie ihnen nachzugeben und sollte Thron, Land und Leben darüber in Trümmer gehen, erfüllte seine ganze Seele. Er war nicht wieder in seine Hauptstadt zurückgekehrt; von den südlichen Provinzen aus suchte er die letzten Kräfte seines Reiches zum Kampfe der Verzweiflung in Thätigkeit zu setzen; dem tollkühnen Reiter gleich, der sein treues, aber zum Tode mattes Roß noch einmal zum grausen Sprunge zwingt.

Da führte ihm das Schicksal einen Mann zu, gerade wie er in diesem Augenblicke ihn bedurfte, einen Mann, der ihn verstand, der in seine Pläne einging und zugleich Mittel wußte, diese auszuführen. Es war der holsteinische Freiherr Georg Heinrich von Görz. Seit kurzem erst dem König bekannt, gewann er schnell dessen Vertrauen, hob die Finanzen, rüstete wieder Heere und Flotten aus. Ein schlauer, unermüdeter, unerschrockener Unterhändler, durchreiste

er die Länder Europa's, um den Feinden seines Königs Feinde zu erwecken und den mächtigsten unter ihnen, den Czar Peter, von seinen Bundesgenossen abzuziehen.

Und das kühne Spiel schien dem Gelingen nahe. Der Russenfürst, schon länger unzufrieden mit seinen Alliirten, erklärte sich unter der Hand bereit, mit Schweden Frieden und ein Bündniß gegen seine Feinde zu schließen. Im Sommer des Jahres 1718 begannen auf einer der Allandsinseln die Unterhandlungen. Schon waren sie ihrem Abschlusse nahe und wichtige politische Veränderungen im Norden so gut als gewiß, da schlossen sich plötzlich zwei Augen und in Trümmern lag das ganze kühne, unheildrohende Gebäude. Es war am 11. des December-Monates. Der König belagerte schon seit Anfang November die norwegische Grenzfestung Frederikshall und war sehr unzufrieden, daß sie ihm so lange Widerstand leistete. Er hatte den Tag, wie er pflegte, mit strenger Beobachtung der religiösen Feier hingebracht und stand nun gegen 9 Uhr Abends in den Werken und sah, mit den Ellbogen auf eine Brustwehre gestützt, beim Schein des nordischen Sternenhimmels den bis in die Nacht fortgesetzten Arbeiten der Schanzgräben zu. Aus der Festung fielen von Zeit zu Zeit einzelne Schüsse. Da durchbohrte plötzlich eine Kugel dem Könige die Schläfen, er sank, die Hand am Degen, zusammen und — war nicht mehr! Zwei Officiere, Franzosen von Geburt, Siquier und Megret, die einzigen, die in seiner Nähe waren, und auf deren Angabe die Geschichte der letzten Augenblicke unseres Helden beruht, hüllten die königliche Leiche in einen grauen Mantel, und ließen sie als einen Hauptmann Carlsberg durch die nichts ahnenden Soldaten tragen.

So war denn der des Todes Beute am stillen Orte in dunkler Nacht, der ihm so oft im Gewühl der Schlacht straflos getrotzt hatte. Mit 36 Jahren erlag er schon seinem finsteren Geschicke. Und wäre es nur das Geschick des Krieges gewesen. Aber verschiedene Umstände machen es wahrscheinlich, daß das Verderben ihm, wie einst seinem großen Ahnherrn Gustav Adolf, von der Hand einheimischen Verrathes kam, und daß einer jener beiden Franzosen, einem Höheren als Werkzeug dienend, sein bübischer Mörder war. Denn keine Untersuchung, wie der König gestorben, war von dem nunmehrigen Gewalthaber angeordnet. Es schien nur etwas längst Erwartetes, ja Gehofftes vorgefallen zu sein, und während einzelne Freunde den Hingeschiedenen betrauerten, trieben alle übrigen das schnöde Spiel, das Falschheit und Eigennutz nach dem Tode eines Herrschers zu treiben gewohnt sind. Die Hauptgewalt aber riß eine Partei wüthender Aristokraten an sich, die unter dem Vorwande, das Joch brechen zu wollen, das der letzte König und dessen Vater der Nation auferlegt, die Königswürde, die sie der unterwürfigen Schwester Carls und ihrem Gemahl bewilligten, durch schimpfliche Beschränkung entehrte und den Grund zu Factionen legte, die im Laufe der Zeit das Reich noch mehr schwächten, als es schon geschwächt war. Aber was jedes fühlende Herz empören muß ist die Rache, welche die Großen an dem Freunde ihres entseelten Königs nahmen. Görz wurde, als er zu ihm eilte, um ihm Nachricht von dem glücklichen Erfolge seiner Unternehmungen zu bringen, unterwegs verhaftet, der schwersten Verbrechen hastig und unordentlich angeklagt, ebenso gerichtet und zwei Tage, nachdem Carls Leiche beigesetzt worden war, auf dem Blutgerüste durch Henkers Hand enthauptet, und unter dem Galgen begraben. Geschreckt verließ der Neffe des Verewigten, der Herzog von Holstein-Gottorp, das Reich, das ihm als Erbtheil zugedacht gewesen war; nie schmückte die Königskrone wieder in Ruhe Stanislaus Haupt, und fern von seinem Vaterlande, wenngleich der Schwiegervater eines großen Königs, starb lange nach seinem Beschützer der liebenswür-

digste von Carls Freunden. Und als nun Schweden endlich mit allen seinen Feinden Frieden geschlossen hatte, da sah es sich von einer Macht ersten Ranges zu einer des zweiten herabgedrückt, und die Eifersucht seiner Nachbarn war erloschen.

So ruhe denn weiter, königlicher Held, Du in Deiner Begräbnißhalle, deren Frieden unser Eintritt auf kurze Zeit unterbrochen hat. Wir, die jetzt Lebenden, haben gesehen, was vielleicht Dein unruhiges Herz gelüstet hätte zu sehen — Europa bewegt durch einen Größeren als Du. Aber auch der ist nun schon Staub, und auch wir werden es bald sein, und der Strom der Zeit wird fortfahren dahinzurauschen über Leichen und Trümmer.

23.

Rede bei Gelegenheit der Säcular-Feier der k. k. Wiener-Neustädter Militär-Akademie (20. Juni 1852).

(Auszug.)

Ein Fest von seltener Herrlichkeit hat uns hier vereinigt unter Gottes freiem Himmel, dem weit gewölbten Dome des Herrn. Noch ehe es in die Reihe der Erscheinungen eintrat, schlugen ihm unsere Herzen mit froher Sehnsucht entgegen. Es ist das erste Jahrhundertfest der Akademie, das unsere Seele bewegt und unser Gefühl in Dank auflöst, unseren Geist lobpreisend und anbetend niedersinken läßt vor dem Ewigen, der mit dem Arme seiner Macht unsere Bildungsanstalt geschützt und erhalten, daß sie blühte und grünte wie ein Garten und fröhlich stand im Lichte seiner Sonne. Zurück in die Vergangenheit eines Jahrhunderts führt uns der hochfestliche Tag. Er weiset uns hin auf die einstige Kaiserburg, von deren Mauern hohe Ahnenthaten auf uns herabschauen und uns mahnen, den ganzen Werth der uns anvertrauten Güter zu fühlen. Das Bild der größten der Frauen, die je geherrscht, der unvergeßlichen Maria Theresia und ihrer Zeit, tritt vor unser Auge. Die Wolken, die ihren Thron umzogen, die Gewittermassen, die schon am Horizonte unseres Vaterlandes standen, sind zertheilt. Ein beglücktes Volk umgibt sie mit Segnungen und Bewunderung. Unter dem Schutze ihres milden und gerechten Scepters erblühen Künste und Wissenschaften, erheben sich Denkmäler der Gottesfurcht und Menschenliebe, auf denen wir mit Ehrfurcht ihren großen Namen lesen. Auch ihrer tapferen Armee will sie ein bleibendes Denkmal ihrer liebenden Fürsorge hinterlassen. Und siehe, da öffnen sich alsbald die Thore dieser Ahnenburg; es ziehen die Söhne verdienter Officiere ihrer Armee, deren viele auf dem Schlachtfelde gefallen sind, in ihren neuen Wohnsitz ein und sollen hier auf die Bahn der Ehre. und des Ruhmes, auf die Bahn der Tugend und ihres höchsten Glückes, geleitet werden.

Wer kann sie zählen die Summe von Wohlthaten, von Hilfs- und Hulderweisungen, welche nun die erhabene Kaiserin dieser von ihr gegründeten Anstalt zuströmen läßt! Ihre Mutterliebe leitet die junge Pflanzschule mit milder Hand, ordnet sie mit ruhigem Blicke und bewahrt sie mit zärtlicher Sorge vor allem, was hemmend oder störend in dieselbe eingreifen könnte. Wie oft steht sie hier an der Seite ihres kaiserlichen Gemahls, und überschaut freundlich das Feld, das sie anbauen, die Saat, die sie ausstreuen, die Pflanzen, die sie i[illegible] Menschheit aufziehen ließ.

Das Bild, das Euch, theuerste Zöglinge, von ihr geblieben, der erhabenen Stifterin unserer Akademie, das Bild ihrer Mutterliebe, welche eine Anstalt in's Leben gerufen, die das Glück vieler Tausende gegründet, das Bild ihrer Muttertreue, welche die Geistes- und Herzensbildung der akademischen Jugend überwacht, genährt, gekräftigt: es soll Eurer dankbaren Erinnerung tief und unauslöschlich eingeprägt sein; es soll Euch oft vor Augen schweben im Glanze seiner Verklärung, wie ein Schutzgeist des Himmels; es soll Euch eine stärkende Kraft werden, auf dem Wege der Wahrheit, der Pflicht und der Gottseligkeit fortzuschreiten, den sie Euch zeigte, auf dem sie Euch vorangegangen.

Und wer erfreut sich nicht heute mit höher schlagender Brust, mit Dank und Stolz, mit Rührung und Gebet unseres allgeliebten ritterlichen Kaisers Franz Josef des Ersten, der mit dem umfassendsten Regentenauge einen belebenden Blick auf alle den Krieg- und Friedenskünsten geweihte Institute sendet, der Kirchen und Schulen als die Licht- und Stützpunkte eines christlichen Staates erkennt und schützt; durch dessen besondere Gnade und Huld auch die Räume dieses ehrwürdigen Gotteshauses, unter dessen Hauptaltar ein frommer und ritterlicher Kaiser schläft, wieder erneuert und verjüngt dastehen; der Seiner tapferen und treuen Armee so viele Beweise Seiner liebenden Fürsorge gegeben, und dich, theure Akademie, mit treuer Vaterhand leitet, pflegt und unterstützt.

Und, wer von uns nennt ihn nicht mit Ehrfurcht, den Mann, der sein ganzes Herz, seine ganze Liebe, all' sein Haben und sein Können Dir weihte, akademische Jugend? Wer nennt nicht mit Ehrfurcht Deinen Namen, Vater Kinsky? Wer kann an dem Monumente, welches die Dankbarkeit Deiner Zöglinge Dir errichtet hat, heute vorübergehen, ohne Dir einen Blick des Dankes, einen Blick der Bewunderung zuzuwenden? Nicht die gesenkte Fackel, die aufwärts lodernde Flamme möge als Symbol an Deinem Grabe leuchten. Du christlicher Held, der Du in Deiner Kinder Mitte schlummerst, deren Streben Du stets hinauflenktest in's bessere Vaterland! Du lebst fort in den dankbaren Herzen und glänzenden Thaten Deiner Zöglinge, welche Du auf die Bahn der Ehre und des Ruhmes geführt; Du lebst in den vielen Denkmälern, welche unsere Akademie schmücken, die uns zeugen und erzählen von der väterlichen Fürsorge und Treue, mit der Du so segensvoll hier gewirkt.

Blicket hin, theure Jünglinge, auf jene ehrwürdigen Veteranen der Armee, auf jenen Kreis von Männern, welche der Glanz des Ruhmes und des Verdienstes umstrahlt. Ein reicher Lorbeerschmuck, in siegreich gekämpften Schlachten gepflückt, umlaubt ihre Stirne. Auf ihrer Brust leuchten die Zeichen kaiserlicher Anerkennung und Gnade.

Sie werden Euch alle mit einem Herzen und einem Munde gestehen: Die Akademie war es, die unsere Kraft geweckt und genährt; hier lernten wir denken, forschen, fühlen, uns anschließen, mit Wärme was wir vermöchten versuchen, und den Weg der Ehre und des Ruhmes rastlos verfolgen. Allenthalben zeigst du uns unsere Bildungsschule, die Quelle unseres Glückes, theures Vaterhaus! O wenn die aufblickenden Augen über sich solch' einen Sternenhimmel leuchtender Vorbilder sehen, darf da das Aussterben alter, angestammter Tugenden je gefürchtet werden? Muß nicht des Beispiels begeisternde Kraft Euch mächtiger ergreifen, akademische Jünglinge? Muß nicht, wie der Blitzstrahl überall den verwandten Stoff aufsucht und ergreift, auch die Flamme des Guten und Großen von einem verwandten Herzen zu dem anderen übergehen, und sich mittheilend, herrlicher emporschlagen?

Daß sie jetzt vor uns ständen in ihrem Wundenschmuck, die Kämpfer alle, die aus dieser Bildungsschule hervorgegangen, und mit jugendlichem Feuer, mit männlichem Muthe hinausgezogen sind in die blutige Schlacht, wenn es dem Kaiser, dem Throne, dem Vaterlande galt. Ihre Namen leuchten unter den gefeierten Helden unserer Armee, wie ihre Verdienste! Daß sie uns erschienen die Geister der Helden alle, welche als würdige Söhne unserer Akademie kämpfend sanken für Kaiser und Vaterland! Hier in dieser Bildungsschule ward unser Muth entflammt, würden sie sagen, der rechte, freie, fromme Muth, daß wir getreu blieben der heiligen Pflicht bis in das Grab!

Auf Euch, theure Jünglinge, ruhen heute theilnehmend und hoffnungsvoll die Blicke Eurer Heldenbrüder, die in Euch die Erben ihres Ruhmes und ihrer Pflichttreue gegen Fürst und Vaterland begrüßen; für Euch heben Vater- und Mutterliebe Herzen und Hände zum Himmel empor, daß Ihr die Freude ihres Lebens und der Trost ihres Alters werden möget; für Euch flehen schon vollendete Eltern am Throne des Ewigen, daß Ihr unsträflich vor Gott wandeln und dadurch ihr Andenken ehren möget. So wollet Ihr denn heute, an diesem hochfestlichen Tage, — der für keinen von uns wiederkehret, das Gelübde erneuern vor Gott, seinem Gesetz in Eurem Inneren unverbrüchlich treu zu sein! Mögen Glaube und Liebe und Hoffnung immer die Sterne Eures Lebens, Wahrheit, Recht und Tugend die Kronen Eurer Herzen sein. Möge dies Fest der Liebe und des Dankes für Euch nicht wie ein dunkles Schattenbild in die Nacht der Vergangenheit hinabsinken, sondern einen Flammenzug behalten in Euren Herzen durch's ganze Leben mit der Inschrift: Alles mit Gott, für Kaiser und Vaterland!

24.

Die Verwendung der Cavallerie im Kriege.

(Bruchstück aus den „Vorlesungen des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Clam Martinitz aus dem Gebiete der Kriegskunst.")

Die Cavallerie hat in der Geschichte der Heere aller Zeiten eine bedeutende Rolle gespielt, und stets für die eigentliche Waffe des Angriffes gegolten. Indessen hat sie, nach den mannigfaltigen Veränderungen, welche theils die verschiedenen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Staaten, theils die wechselnden Ansichten oder Grundsätze der Feldherren in der Kriegskunst herbeiführten, auch verschiedene Schicksale erlebt. Bald war sie zahlreicher, bald geringer. Man bemühte sich, verschiedene Regeln über ihr Verhältniß zu den übrigen Theilen des Heeres festzustellen. Manche Feldherren setzten ihr unumschränktes Vertrauen in sie. Andere suchten ihr Ansehen zu schmälern. Die wichtigste Epoche in ihrer Geschichte ist indeß jene der Erfindung des Schießpulvers. Vor dieser Erfindung war die Reiterei ausschließlich das Werkzeug großer militärischer Unternehmungen und daher die Lieblingswaffe aller Eroberer, welche durch eine zahlreiche Cavallerie ihre Plane schnell und entscheidend auszuführen vermochten. Daher vermehrten die Römer ihre Cavallerie in dem Maße, als ihre Eroberungssucht und ihr Reichthum zunahmen. Aus derselben Ursache machte in Frankreich und Deutschland der Adel und die Ritterschaft sich ausschließend das Vorrecht eigen, die Cavallerie als denjenigen Theil des Heeres zu bilden, in dem man den Sieg suchte.

Die Erfindung des Pulvers, welche ganz andere Verhältnisse und Berechnungen in die Kriegskunst brachte, veränderte auch nothwendig die Beziehung der

Cavallerie zu dem übrigen Heere. Das Fußvolk erhielt nun ein neues nicht zu berechnendes Mittel der Vertheidigung. Als vollends die Artillerie immer mehr ausgebildet wurde, entsprangen mit dieser neuen Truppengattung ganz neue Bedingungen für den Werth aller übrigen. Die Reiterei hatte jetzt die Feinde nicht bloß, wenn sie dieselben erreichte, zu fürchten, sondern die eigentliche Gefahr lag in dem Moment, ehe sie den Feind erreichen konnte. Die Vertheidigung lag jetzt nicht mehr im Bereiche der gewöhnlichen Schutzwaffen, sondern sie gründete sich hauptsächlich auf die Möglichkeit dem Feinde von fernhin zu schaden.

Indessen konnten diese Veränderungen doch nicht hindern, daß die Cavallerie stets die eigentliche offensive Waffe blieb. Nur ihre Taktik mußte sich nothwendig ändern, weil sie jetzt neuere Gegenstände hatte, und ihre Pflichten wurden in dem Maße wichtiger, als sie schwerer auszuführen waren. Die bloße Tapferkeit und Körperkraft hörten auf, der Reiterei zu genügen.

Sie mußte jetzt durch ein wohlberechnetes System geführt werden. Ihre Führer wurden gezwungen, durch neue Berechnungen jenem großen Widerstand die Wage zu halten, der in der Erfindung der Feuerwaffen lag. Durch diese Nothwendigkeit wurde sie auch immer mehr eine regelmäßige Truppe, welche nach und nach ihre vorher so einfache Taktik den Bedürfnissen der neuen Kriegsart anpaßte. Ein kurzer Ueberblick ihrer heutigen Organisation wird uns auf ihre Verwendung und die Grundsätze derselben führen.

Alle europäischen Mächte haben schwere und leichte Cavallerie. Die leichte durch Bewaffnung und Remontirung dazu geeignet, ist vorzüglich bestimmt den kleinen Krieg zu führen. Alles was in das Gebiet des kleinen Krieges gehört, ist die Bestimmung der leichten Cavallerie; so: Vorpostendienste, Arrière- und Avantgarden, Patrouillen, Streif-Commanden, Ueberfälle. Die Regeln, nach welchen sich in allen diesen Beziehungen benommen wird und welche durch tägliche Erfahrung immer neuen Zuwachs erhalten, bilden die Taktik der leichten Cavallerie. Es geht daraus hervor, daß sie abwechselnd in der zerstreuten und geschlossenen Gefechtsart streiten muß.

Sie soll als Vorpostentruppe für die Sicherheit der Armee wachen; als Avantgarde ihr den Weg bahnen, den Feind aufsuchen und dessen Absichten entdecken; als Arrièregarde der Haupttruppe Zeit gewinnen lassen, um sich aufzustellen oder zu sammeln; den Feind in seinem raschen Vordringen hindern, oder wenigstens jeden seiner Schritte aufhalten. Sie muß, in Streif-Commanden aufgelöst, die Communicationen des Feindes unterbrechen, seine Couriere, seine Transporte, seine Lebensmittel auffangen, seine Aufmerksamkeit theilen und von unseren Hauptabsichten abziehen, ihn durch Diversionen und Scheinbewegungen zu falschen Schritten verleiten. Sie muß durch ihr schnelles Erscheinen den Feind zu überraschen und aus der Fassung zu bringen und durch ihr noch schnelleres Verschwinden sich den Gegenbewegungen zu entziehen suchen. Nichtsdestoweniger muß sie aber auch im Stande sein, so oft sich die Gelegenheit darbietet, vereint und in größeren Abtheilungen zu wirken und in geschlossener Ordnung jene die Gefechte entscheidenden Dienste zu erfüllen.

Die schwere Cavallerie ist ausschließlich für die Angriffe in geschlossener Ordnung, für den Choc (Anprall) bestimmt und auch für diesen Zweck angemessen bewaffnet und beritten. Sie wirkt in großen Abtheilungen, bildet die Reserve der Armeen und muß in den wichtigsten Momenten durch die Kraft und Sicherheit ihres Angriffes den Sieg entscheiden. Ihre Taktik besteht im Erfassen des richtigen Augenblickes und in der sichersten, vollständigsten Benützung desselben, durch Anordnung überwiegender Kraft auf den entscheidendsten Punkten.

Die Verwendung der Cavallerie ist also von doppelter Art. Jede derselben erfordert andere Eigenschaften und beruht auf anderen Grundsätzen. Beide Gattungen der Cavallerie sind aber gleich wichtig.

Das Element der leichten Cavallerie ist der kleine Krieg. Daher ist der Erfolg ihres Wirkens mannigfachen Bedingungen unterworfen. Ihr Dienst erfordert geprüfte Truppen, geschickte, unermüdete, in jeder Hinsicht ausgezeichnete Officiere und kriegserfahrene, thätige, entschlossene Befehlshaber. Dieser Dienst ist oft so beschwerlich, daß er die ganze Kraft und Ausdauer einer Truppe bedarf um nicht nachzulassen. In rauher Jahreszeit, bei anhaltend schlechtem Wetter, bei lang fortgesetzten Rückzügen, wo oft Mangel und Hunger noch im Gefolge der übrigen Beschwerden sind, fängt auch die beste Truppe an, ihren Muth sinken zu lassen. Auch außerdem aber ist die stete Wachsamkeit, die immerwährende Bewegung und rastlose Thätigkeit, welche dieser Dienst erfordert, von der Art, daß er in der Länge sehr beschwerlich wird. Daraus folgt nothwendig, daß die Officiere dieser Truppe kräftige, unternehmende Männer sein und hauptsächlich die Gabe besitzen müssen, auf ihre Mannschaft zu wirken, sie die Beschwerden mit Muth ertragen zu lehren, sie durch Beispiele und Rede aufzumuntern. Es möge also hier die wichtige Lehre ihren Platz finden, daß es beim Dienst der leichten Cavallerie sehr darauf ankömmt, auf den Geist der Leute zu wirken.

Dahin gelangt der Officier hauptsächlich dadurch, daß er:

1. Seine Leute kennen zu lernen und die Grundsätze strengen Ehr- und militärischen Pflichtgefühles, dann eines löblichen Ehrgeizes in ihnen zu wecken sucht;

2. für sie sorgt und sich rastlos mit ihnen beschäftigt. Der Officier, der in guten Tagen besorgt ist, seine Abtheilung mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen, der seinen Kranken und Blessirten Sorgfalt beweiset, kann auch in drangvollen Momenten auf seine Abtheilung rechnen;

3. mit eiserner Strenge auf Mannszucht und Ordnung hält. Insubordination und Unordnungen zerreißen alle Bande, ja sie vernichten selbst die Tapferkeit. In Feindesland muß diese Strenge verdoppelt werden. Durch augenblickliche Vortheile und Siege muß man sich nicht etwa einschläfern lassen; eine unordentliche Truppe hört auf verläßlich zu sein;

4. nichts für unbedeutend hält, was seine Truppe schlagfertig macht. Daher muß er auf die Erhaltung des Mannes und Pferdes, auf den Hufbeschlag, auf den guten Zustand der Rüstungen die größte Aufmerksamkeit wenden; denn eine Cavallerie, bei welcher man dies alles als Nebensache behandelt, wird undienstbar.

Der Dienst der leichten Cavallerie erfordert von ihren Führern eine seltene Vereinigung von Geschicklichkeit, Tapferkeit, Geistesgegenwart, Besonnenheit und Verschlagenheit. Es ist ihr eigentlicher Charakter, daß nicht bloß der Oberbefehlshaber, sondern jeder Officier der leichten Reitertruppe dieser militärischen Eigenschaften bedarf. Es ist jedem bekannt, in welche Verwickelungen der Officier der leichten Cavallerie durch die mannigfachen Dienste kommen kann, die ihn auf Vorposten, bei mühsamen und wichtigen Patrouillen, bei weit ausgehenden oder verborgenen Streif-Commanden, bei gefährlichen Arrieregarden u. s. w. treffen. Nicht eine kriegerische Eigenschaft genügt für den Officier der leichten Truppen, er muß mehrere vereinigen. Bald muß er durch List und Gewandtheit sich mit wenigen Mann durch feindliche Posten schleichen; bald wieder sich mit aufopferndem Muthe in einer verzweifelten Lage gegen den übermächtig andringenden Feind behaupten

Bald muß er besonnen jedes Gefecht vermeiden, sich sorgfältig auf die Vertheidigung beschränken und oft plötzlich, wenn er mit geübtem Blick die sich verändernde Lage des Feindes wahrnahm, diese benützen, indem er mit Sicherheit und Schnelligkeit in die Offensive übergeht und sie mit allem Nachdruck beginnt. — So vielseitig sind die Leistungen eines Officiers der leichten Cavallerie, ja sie erfordern noch ferners Gewandtheit außer seinem rein militärischen Wirkungskreis. Niemand kömmt öfter und entscheidender in Berührung mit den Obrigkeiten und Bewohnern in Feindesland. In solchen Fällen muß er neue Eigenschaften entwickeln, den Charakter der Bewohner studiren, auf sie wirken, als Streif-Commandant heute seine Kräfte zu verdoppeln, morgen diese wieder zu verbergen wissen, in einem Lande die gute Stimmung der Einwohner benützen, und in dem anderen die schlechten Gesinnungen des Volkes unschädlich zu machen suchen. Er muß Mittel finden, sich ohne Verpflegung, ohne Verbindung, oft mehrere Tage hindurch zu erhalten, er muß sich Spione, Kundschafter und Nachrichten zu verschaffen wissen; er muß die Hilfsquellen des Landes zu beurtheilen verstehen, darüber verläßliche Rapporte erstatten u. s. f.

Es drängt sich hier die Ueberzeugung auf, wie viel dazu gehört, so vielen, so großen Forderungen zu entsprechen; da es, wie schon gesagt, bei der leichten Cavallerie nicht genügt, daß der Chef mit allen diesen Eigenschaften ausgerüstet sei und die anderen als blinde Werkzeuge leite; sondern da vielmehr die Officiere jeder Charge dieser Truppengattung in die Lage kommen können, solche Eigenschaften entwickeln zu müssen. Der Officier der leichten Cavallerie muß, um diesen Zweck zu erreichen:

1. Alles aufbieten, um die Eigenschaften ruhiger Besonnenheit, der Kaltblütigkeit, der Geistesgegenwart immer mehr in sich auszubilden. Es ist dies keineswegs unmöglich; denn der Mensch kann durch festen Willen, durch dauernde Anstrengung manche Gaben in sich wecken, erhöhen und stählen.

2. Muß er sein Fach unablässig und mit angestrengtem Fleiß studiren. Kein Tag in seiner Friedens-Existenz sollte vergehen, wo er nicht etwas für diesen großen Zweck gethan hätte. Er muß vor allem das Terrain in seinen mannigfaltigen Eigenschaften und Verschiedenheiten studiren, sich durch unausgesetzte Uebung eine genaue Kenntniß desselben und einen richtigen Blick in Beurtheilung von Entfernungen und von der Gestaltung ganzer Gegenden zu verschaffen suchen. Er muß Kriegsgeschichte mit Nutzen lesen, nicht bloß todte unfruchtbare Regeln in sein Gedächtniß aufnehmen, sondern in ihren Geist eindringen und sich selbst an den großen Beispielen aus den Kriegsbegebenheiten aller Zeiten belehren.

3. Muß er die Truppen, die er commandirt, für diese Bestimmung bilden. Er muß sie für sich selbst, zum Werkzeug seines kriegerischen Dienstes erziehen, sie gewandt in allen Uebungen, geschickt in allem machen, was zum Dienst der leichten Cavallerie gehört. Er soll besonders auf die Bildung seiner Unterofficiere, so wie auch jener Leute, welche ihm als ausgezeichnet tüchtig erscheinen, eine unablässige eifrige Sorgfalt wenden; denn auch der subalterne Officier der leichten Cavallerie braucht noch geschickte Individuen, welche als Patrouille-Führer und zu so vielen anderen wichtigen Diensten verwendet werden müssen, wo sie sich selbst überlassen bleiben.

Die Verwendung der leichten Cavallerie im allgemeinen ist von der größten Wichtigkeit für das Heer. Es ist die Sache des Feldherrn, sie so einzutheilen, so zu unterstützen und so mit allen Hilfsmitteln zu ihrer Wirksamkeit auszustatten, daß sie ihrer Bestimmung entsprechen kann.

Der Anführer jener großen Abtheilungen der leichten Cavallerie, welche man Avantgarden der Armeen, leichte Divisionen, Vorhut u. s. w. zu nennen pflegt, begleitet eine der wichtigsten Stellen im Heere. Ihm muß besonders die Geschicklichkeit eigen sein, die verschiedenen Abtheilungen und kleinen Körper, in die er sich im kleinen Kriege auflösen muß, so zu verwenden, daß jeder ihm wichtige Punkt besetzt oder doch bewacht sei, und daß er dennoch, im Falle des Bedarfes, schnell eine ansehnliche Truppenzahl vereinigen könne. Er muß das Auge des Heeres sein, durch eigene Wachsamkeit und unermüdete Thätigkeit seine Truppen in Athem erhalten, und sich hauptsächlich ihrer Verläßlichkeit und der Rapporte seiner Untergebenen versichern. Er muß den Feind nie aus den Augen lassen, jede seiner Bewegungen beobachten, ihm folgen und den Befehlshaber der Armee in einer unausgesetzten Kenntniß von allem erhalten, was geschieht. Ein einziger falscher Rapport, die um eine halbe Stunde verspätete Meldung über irgend eine wichtige Bewegung des Feindes kann die Armee auf das äußerste gefährden, oft ihre Siege hemmen, oft ihre Niederlage herbeiführen.

Bei Verfolgungen muß der Anführer der leichten Cavallerie das Talent haben, seine zerstreuten Kräfte zu sammeln, und auf den entscheidenden Punkt zu richten. Er muß dem Feinde nicht von der Ferse weichen, ihn immer mehr ermüden und drängen und sich durch dessen Manöver nicht verführen lassen. Ob der Widerstand des Feindes nur scheinbar ist; ob er sich wirklich festsetzt; muß er mit raschem Ueberblick beurtheilen, und im ersten Falle sich nicht irre machen lassen, im zweiten aber nichts auf ungewisses Spiel setzen. Es ist nur zu oft der Fall, daß Bequemlichkeit oder übermüthige Fahrlässigkeit bei der Verfolgung, den Armeen die schönsten Früchte ihrer Siege entreißen. Der Feind kömmt dann zu Athem, zur Besinnung und ermannt sich wieder. Ohne vollständige Verfolgung gilt der Sieg so viel als nichts. Die leichte Cavallerie muß sich beim Verfolgen der Lehre des großen Friedrich erinnern, welcher sagte, daß im Kriege nichts gethan ist, so lange noch etwas zu thun übrig ist.

Bei Arrièregarden muß der Commandirende der leichten Cavallerie die große Kunst inne haben, das Terrain zu benützen, und dem Feinde jeden Schritt theuer zu verkaufen. Er muß seine Truppen so zu ordnen suchen, daß er gegen eine geringere Anzahl der Seinigen, eine größere des Feindes in's Gefecht ziehe, und diesen zur Enthüllung seiner Absichten zwinge. Er muß klug aufgestellte Reserven bereit haben, die in entscheidenden Augenblicken das Gleichgewicht des Kampfes herstellen. Er muß alles aufbieten, beim Vorrücken des Feindes der eigenen Haupttruppe Zeit zur Aufstellung zu verschaffen. Zeitgewinn ist im Kriege unschätzbar. Oft hängt an einer Stunde das Heil der Armee. Endlich muß dieser Anführer nach Schlachten, Verfolgungen, mit einem Worte, nach dem angestrengtesten Tagewerke des Krieges nimmer rasten, und keiner Lockung der Bequemlichkeit Gehör geben. Kaum angelangt, muß seine Thätigkeit schon wieder jene der Truppen beleben und alles veranlassen, was die Sicherheit der Armee erheischt.

Es ist unwiderleglich, daß die leichte Cavallerie, wenn sie diese Eigenschaften besitzt; wenn sie mit Officieren versehen ist, wie oben geschildert wurde, und von genialen, kräftigen, besonnenen und doch unternehmenden Anführern geleitet wird, der Armee die größten Dienste leisten muß. Sie ist dann ein unschätzbares Werkzeug des Feldherrn, der ihre Gewandtheit, ihre Verläßlichkeit und Verschlagenheit benützt, um sich den Sieg vorzubereiten oder um die üblen Folgen unglücklicher Ereignisse zu vermindern.

Wir wollen nun zur Verwendung der schweren Cavallerie übergehen. Das Element der schweren Cavallerie ist der geschlossene Angriff. Ihre Taktik besteht also darin, auf den entscheidendsten Punkt mit überlegener Kraft zu wirken. Diese Regel, die wichtigste in der Kriegskunst, ist das Ergebniß der Erfahrung der größten Feldherren. Ihrer Anwendung sind die größten Siege aller Zeiten zuzuschreiben. In dieser Regel liegt die Nothwendigkeit der Reserven und der eigentliche Schlüssel zur Verwendung der schweren Cavallerie. Die schwere Kunst der Schlachten besteht in der Geschicklichkeit, die Reserven zur rechten Zeit ins Gefecht zu bringen. Der Feldherr, welcher seine Cavallerie am Tage der Schlacht vereinzelt, zerstreut, aus Aengstlichkeit überall etwas davon haben will, sie von einem Punkt wegruft, wird endlich an keinem Punkte eine bedeutende Kraft haben, wird seine Cavallerie so ermüden, sie vereinzelt so aufreiben lassen, daß sie zuletzt dem Gegner unterliegen muß. Der Erzherzog Carl sagt: „Derjenige General, dem der oberste Feldherr die Reiterei am Tage der Schlacht vertraut, soll seine Masse nie zertheilen, um mit ihren Bruchstücken einen unzweckmäßigen Beistand zu leisten. Er muß sie für den Augenblick der Entscheidung als ein kostbares Gut aufbewahren." Dazu gehört aber, daß der Feldherr diese wichtigen Regeln der Cavallerie-Verwendung im großen würdige, und sich durch keine kleinliche Aengstlichkeit, durch einseitige Vorstellungen verleiten lasse, von diesen Grundsätzen abzugehen. In der Befolgung dieses Grundsatzes lag einzig und allein die Ursache, warum die Franzosen mit ihrer weit schlechteren Cavallerie so oft den Vortheil über unsere vortreffliche gewannen. Wir vereinzelten meistens unsere Reiterei. Escadronen hatten wir wohl überall, aber nirgends große Massen. Wenn dann der überall vertheilte Körper durch einzelne, wenn auch noch so rühmliche Thaten geschwächt war, bewirkte eine französische Cavallerie-Masse die Entscheidung des Tages. Deshalb sagt auch der Erzherzog Carl im Verfolg der obererwähnten Stelle: „Selten befolgten die österreichischen Generale diese Grundsätze. Die Reiterei wurde auf allen offenen Stellen einer Position, auf allen Ebenen unter die Infanterie vertheilt. Letztere verlor ihre Selbstständigkeit und jene entschied keine Schlachten."

Wir sehen, wie entscheidend schwere Cavallerie für die Schlachten ist. In offensiven Schlachten sichert sie den Sieg. In defensiven dient sie als letzter Haltpunkt, wenn alles schon dem Andrang der Feinde gewichen ist. Uebrigens bedarf es nicht der Erinnerung, daß die schwere Cavallerie oft nur als ein Theil der Armee-Reserve wirkt; daß diese, außer der Reiterei, auch noch aus den erlesensten Infanterie-Corps besteht. Auf diese Reserven aber kann man die Aufmerksamkeit nicht angelegentlich genug hinlenken.

Wenn wir die Kriegsgeschichte mit Fleiß studiren, so werden wir finden, daß in alter und neuer Zeit das Loos der Schlachten immer an den Reserven hing.

In der alten Geschichte sehen wir, wie Cäsar in der Schlacht von Pharsalus sechs Cohorten als Reserve auf seinem rechten Flügel aufstellt, die im Augenblicke, wo die beiden Armeen, sich mit ihren Fronten angreifen, auf den linken Flügel des Pompejus vordringen und die Schlacht entscheiden. Wir finden bei Zama den Scipio, welcher den schon siegreichen Hannibal schlägt, indem er mit seiner Reserve ihn überflügelt, während dieser sich mit der Verfolgung des ersten Treffens der Römer abgibt.

Der zweiundzwanzigjährige Condé entschied durch eine Folge kühner Angriffe mit seiner gesammten Cavallerie die Schlacht von Rocroy im Jahre 1643. Der

Sieg von Roßbach war die Wirkung eines kühnen Angriffes, den Seidlitz mit der ganzen preußischen Cavallerie ausführte. In der Schlacht von Würzburg im Jahre 1796 entschieden 24 Escadronen kaiserliche Cürassiere, die unter General Wartensleben durch den Main setzten, und die französische Cavallerie unter Bonneau warfen, die Schlacht. Bei Marengo war die Schlacht bereits für die Oesterreicher gewonnen, aber Dessaix erscheint im letzten Augenblick mit einer Reserve und entscheidet den Tag für die Franzosen. Bei Leipzig am 16. October 1813 entriß der österreichische Feldmarschall-Lieutenant Graf Nostitz mit der Cürassier-Reserve den schon weit vorgedrungenen französischen Garden den Sieg.

Es liegt eine solche moralische Kraft im Angriffe und vollends in einem unerwarteten, daß dessen Gelingen schon deshalb viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wenn nun ein solcher Angriff nach einem bereits mehrere Stunden dauernden Kampfe, auf erschöpfte Truppen, oder auf solche geschieht, die sich des Sieges schon gewiß glauben, so ist er meistens unwiderstehlich. Hätte in der Schlacht von Waterloo General Grouchy sich nicht durch den General Thielemann irre führen lassen, wäre er gerade auf den Kanonendonner losmarschirt, er würde gerade auf dem Schlachtfeld angekommen sein, als beide Heere schon erschöpft waren und die Schlacht wäre auf dieselbe Weise gewonnen gewesen, wie die meisten von Napoleons glänzenden und entscheidenden Siegen. General Rogniat, einer der geistreichsten Beurtheiler dieses großen Feldherrn, sagt sehr richtig: das Geheimniß seiner Siege liege darin, daß er den Feind auf der ganzen Front beschäftigte, und dann mit einer Reserve den entscheidenden Punkt angriff.

Aus demjenigen, was über Verwendung der schweren Cavallerie gesagt wurde, ist zu ersehen, daß hier dem einzelnen Officier weniger Selbstständigkeit, als bei der leichten Reiterei, zugestanden ist.

Die Hauptsache dieser Verwendung liegt in der Wahl des Augenblickes, welche von dem obersten Anführer abhängt. Im Gefechte entscheiden Minuten. Diese zu benützen, ist die Sache des genialen entschlossenen Führers. Ein solcher gehört an die Spitze der Cavallerie. Aber auch jeder einzelne Officier soll keinen Augenblick vergessen, wie viel es an ihm liegt, zum Siege beizutragen, indem er seiner Truppe festes Vertrauen auf sich selbst zu geben, ihren Geist zu heben weiß; indem er in entscheidenden Augenblicken durch seine Persönlichkeit auf die Soldaten zu wirken und hauptsächlich jede Unordnung, jedes Zersplittern der Truppe zu hindern trachtet. Es ist eine wichtige Wahrheit, daß eine jede Cavallerie-Truppe nie schwächer ist, als nach einem Angriff. Hier muß also der Officier seine ganze Kraft aufbieten, um den unvermeidlichen Verwirrungen vorzubeugen, welche oft noch durch die Hitze einiger einzelnen, durch Hang zum Beutemachen, durch die Entfernung mit Beutepferden und dergleichen vermehrt werden. Die Truppe schnell zu sammeln, ist hier des Officiers erste Pflicht. Nach einem glücklichen Choc muß man dem Feinde keine Zeit zur Besinnung gönnen, sonst ändert sich wohl die Lage plötzlich und dann ist oft nur ein Schritt zur eigenen Flucht.

Die Grundlage für die Verwendung der Cavallerie im großen bleibt immer ihre Manövrirfähigkeit. Dies müssen wir uns wohl einprägen; denn es ist unser Friedensgeschäft, diese große Eigenschaft zu erreichen. Mit einer unbeholfenen schwerfälligen Masse, — mit Officieren, die verlegen sind und ihre Plätze schlecht ausfüllen, wird auch der beste Anführer nichts erzwecken; denn im Momente der

Entscheidung fallen alle Erläuterungen, alle Abhilfen des Exercirplatzes weg. Die Truppe muß so gewandt sein, daß sie aus jeder Bewegung schnell nach dem Willen des Anführers in eine andere zu übergehen vermag. Es gibt keine allgemeine Regel für die Art, wie die Cavallerie manövriren soll. Es gibt überhaupt im Kriege nur eine unabweichliche Regel, nämlich die: daß jeder Fall seine besondere Regel erheischt. Das Genie des Führers muß diese Regel finden, und die Truppe muß fähig sein, dieselbe auszuführen. Verschiedene Feldherren haben verschiedene Systeme gehabt; aber der größte Feldherr wird immer jener bleiben, welcher ohne Vorurtheil für ein oder das andere System, mit Besonnenheit und mit unbefangenem Blicke, in jedem besonderen Falle das für den Augenblick beste wählt und befolgt. So ist es auch bei den Manövern der Cavallerie im großen. In manchem Falle wird man in Colonnen bleiben, in manchem anderen sich entwickeln müssen. Jetzt kann ein kühner Angriff in aufgelöster Ordnung gelingen und gleich darauf kann dieser bei veränderten Umständen gefährlich werden. Bei der Schlacht von Mollwitz warf der österreichische General Römer die preußische Cavallerie über den Haufen, indem er gerade so, wie er sich eben aufgestellt fand, in Colonnen auf sie stürzte und ihr den Sieg entriß. Dagegen würde in einer anderen Lage eine unvorsichtig exponirte Colonne durch einen raschen Flankenangriff vernichtet werden, ehe sie sich nur entwickeln könnte. Die Franzosen attakirten in den letzten Zeiten en muraille nie anders als im Trabe, oder sie machten schnelle Angriffe en fourageurs. Hier kömmt es auch auf die Nationalität der Truppen an.

Die Mameluken und Spahis machen schwere Attaken, von welchen die reprobtesten Soldaten gestehen, daß sie sehr gefährlich sind.

Gegen eine gerade feindliche Linie ist ein Angriff mit ganzer Front der beste, weil dieser mit dem meisten Ungestüm ausgeführt wird. Gegen Fußvolk wird oft die Colonne mit Erfolg angewendet; vorausgesetzt, daß an ihrer Spitze eine bewährte und standhafte Truppe ist. Eine höchst wichtige Gefechtsordnung aber ist die en echellons (die Staffelordnung.) Sie vereinigt viele Vortheile. Man kann durch sie den Feind sehr lange über unsere wahre Stärke täuschen. Man kann den Feind durch den schnellen Aufmarsch en oblique überflügeln. Man ist näher an seiner Formirungslinie und seinem Feuer weniger ausgesetzt, als in der Colonne. Man hat in jedem einzelnen Echellon einen leicht beweglichen Körper und bei schnellen Angriffen des Feindes erstreckt sich die Wirkung nicht so leicht bis auf die hintersten, zurückgehaltenen Echellons, welche noch immer Gelegenheit haben, den Feind durch einen raschen Aufmarsch zu flankiren. Diese Schlachtordnung verdient also die aufmerksamste Berücksichtigung jeder Cavallerie, und sollte der Truppe sehr eigen gemacht werden. Aber welche Angriffsart auch immer für den Augenblick die zweckdienlichste sei, so muß man vor allem nie die wichtige Wahrheit vergessen, daß nur jene Cavallerie siegen kann, die mit ruhiger Fassung, im genauesten Tempo und mit weise geschonten Pferden bis auf die wahre Distanz anrückt, die ganze Kraft und Schnelligkeit ihrer Pferde, auf den eigentlichen Choc (Anprall) aufspart und diesen mit Nachdruck und in geschlossener Ordnung ausführt.

Wir haben also, um das gesagte kurz zusammen zu fassen, gesehen, daß der kleine Krieg vorzugsweise der Wirkungskreis der leichten, die Entscheidung der Gefechte jener der schweren Cavallerie ist. Wir haben die besondere Taktik jeder der beiden Gefechtsarten erwogen. Es ist hier aber noch die Bemerkung nothwendig, daß der Officier der leichten Cavallerie es sich zur

Pflicht machen muß, jedes dieser Fächer zu studieren; denn es ist eine charakteristische Eigenschaft seiner Waffe und wird es immer mehr werden, daß dieselbe, schnell wechselnd nach dem Gebote des Augenblickes, aus einer Gefechtsart in die andere übergehen, und für beide gleich anwendbar sein muß. Die Ausbildung zu dieser doppelten Brauchbarkeit erhöht die Wichtigkeit der leichten Cavallerie für das Heer. Im allgemeinen aber sei es der höchste Ehrgeiz jedes Cavallerie-Officiers, sich zum würdigen Mitglied einer Waffengattung zu bilden, welcher so oft die schöne Bestimmung wird, Schlachten zu entscheiden. In dieser Beziehung gelte uns der Friede als die Zeit, nicht der Ruhe, sondern der ernstlichen Vorbereitung zum Kampfe, welchem nur jene Truppe mit Selbstvertrauen und Bewußtsein entgegen sehen wird, welche die in ihr liegenden moralischen, physischen und intellectuellen Kräfte übereinstimmend entwickelt und mit rastloser Thätigkeit ausgebildet hat.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06278 5590

